Mor.
5 Ytm
Lamb

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Christkatholische

Moral,

dargestellt

von

Konrad Lomb,

Doctor der Theologie, Dompräbendat und Lehrer der Moral und neutestamentlichen Exegese im Klerikalseminar zu Fulda.

Bayerische Staatsbibliothek München

Regensburg, 1844.

Verlag von G. Joseph Manz.

Luzern, bei Gebr. Räber.

31. D.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben aus deinem ganzen Herzen, aus deiner ganzen Seele und aus deinem ganzen Gemüthe. Dieses ist das größte und das erste Gebot. Das andere aber ist diesem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Matth. 22, 37—39.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorwort.

Soll durch den akademischen Vortrag der angehende Theolog zur klaren und lebendigen Kenntniß der christlichen Moral geführt werden, was Zweck der Vorlesungen über Moraltheologie ist: so bedarf es eines Buches, welches die Hauptwahrheiten des christlichen Sittengesetzes in wohl geordneter Entwickelung und Begründung enthält, welches jedoch in so gedrängter Kürze abgefaßt ist, daß dem Lehrer es überlassen bleibt, beim mündlichen Vortrage die dargestellten Wahrheiten näher zu erläutern und tiefer zu begründen, dem Zuhörer aber der ganze Hauptinhalt des mündlichen Vortrages in gedrängter Darstellung geboten wird. Dieses in der Sache selbst gegründete Be-

Digitized by Google

dürfniß fällt um so mehr in die Augen, da es nicht selten geschieht, daß der im theologischen Gebiete noch ziemlich fremde Candidat der Theologie durch weitläufige, bändereiche Darstellungen von vornherein vom eifrigen Studium der einzelnen theologischen Disciplinen abgeschreckt wird, weil es ihm an Muth und Ausdauer fehlt, solch weitläufige Darstellungen zu verfolgen und aus ihnen für seine Belehrung und theologisch wissenschaftliche Bildung Nutzen zu schöpfen. Aber auch dem schon weiter gebildeten Theologen und Geistlichen wird eine Darstellung willkommen sein, in welcher er das Ganze der christlichen Moraltheologie in gedrängter Kürze zusammen getragen findet. Ebenso werden überhaupt gebildete und wahrhaft religiöse Katholiken sich dieser Darstellung mit Nutzen zu ihrem Selbstunterrichte über den Inhalt des christlichen Sittengesetzes bedienen können.

Die Einleitung ist nur auf wenige §§. beschränkt; manche in größeren Morallehren weitläufiger abgehandelte Materien sind blos angedeutet und deren nähere Begründung anderen theologischen Disciplinen überlassen, z. B. die ganze Abhandlung über die Auctorität der Quellen der christkatholischen Moral (§. 4), welche Quellen die der Dogmatik sind; weßwegen deren weitere Darstellung und Begründung auch der Dogmatik überlassen wurde. Dagegen wurden andere Materien ihrer Wichtigkeit und des besonderen Bedürfnisses wegen weitläufiger dargestellt, besonders auch die Lehre von

Digitized by Google

den Verträgen eingereiht, weil wenigstens allgemeine Kenntniß dieser Materie dem Seelsorger namentlich nicht fehlen darf, welche Materie jedoch in einer anderen theologischen Disciplin nicht wohl passender vorgetragen werden kann. Unter den besondern Pflichten wurden nur die der vorzüglichsten Stände angeführt. In der Lehre von den heiligen Sacramenten wurden an die als Lehnsätze aufgeführten dogmatischen Wahrheiten jene moralischen Vorschriften angereiht, welche der Gläubige zum würdigen Empfange der heiligen Sacramente zu erfüllen hat; was anderen theologischen Disciplinen, der Liturgik, Pastoral angehört, blieb dabei unberührt, jedoch wurden die einzelnen heiligen Sacramente stets in ihrer Eigenschaft als Tugendmittel bezeichnet.

Was die formelle Fassung dieser Darstellung anbelangt, so wurden die beweisenden Bibelstellen der Kürze halber nur citirt, und deren nähere Anwendung dem mündlichen Vortrage vorbehalten oder dem Leser selbst überlassen. Die Hauptabtheilungen dieses Buches sind aus der beigegebenen Inhalts-Anzeige ersichtlich. Die gewöhnliche Eintheilung der Pflichten nach dem dreifachen personellen Objecte: Gott, wir selbst und der Nächste, wurde beibehalten, und die Eintheilung der Tugendmittel in natürliche und geoffenbarte (positive), und die Eintheilung letzterer in unmittelbar und mittelbar göttliche (kirchliche) durch die Natur der Sache geboten.

Digitized by Google

Die von mir benutzten Lehrbücher anderer Auctoren sind im Verlaufe der Darstellung selbst angegeben.

In wie weit diese Darstellung der christkatholischen Moral in Betreff der Wahl und Ordnung des Stoffes gelungen und zweckmäßig sei, darüber mögen Sachkundige urtheilen; den Inhalt derselben aber unterwerfe ich in Allem dem Urtheile der Kirche, und wünsche, daß die Darstellung durch Gottes Gnade recht viel zu erleuchteter und lebendiger Kenntniß des christlichen Sittengesetzes sowie zur Befestigung wahrer Moralität beitrage.

Fulda, am 2. Mai 1844.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

§.		Seite
1.	Gegenstand der christlichen Moral	1
2.	Verhältniß derselben zur Dogmatik	2
3.	Ihr Verhältniß zur philosophischen Moral	2
4.	Quellen der christlichen Moral	3
5.	Hilfsmittel der christlichen Moral	4
6.	Geschichte der christlichen Moral	5
7.	Literatur der christlichen Moral	7

Erster Theil.

Allgemeine christliche Moral.

8.	Übersicht	9

Erstes Hauptstück.

Von der Anlage und Fähigkeit des Christen zur Erfüllung des Sittengesetzes.

9.	Anlage zur Sittlichkeit	9
10.	Vernunft	10
11.	Freiheit	11
12.	Gefühls-Vermögen	13

Zweites Hauptstück.

Das christliche Sittengesetz in seiner objectiven Geltung.

13.	Christus Urheber und Verkünder des Sittengesetzes, dessen Darstellung in der Moral.	14
14.	Diese ist systematisch,	15
15.	auf einen obersten Grundsatz gebaut,	15

Digitized by Google

§.		Seite
16.	der enthalten ist im Gesetze der Liebe.	18
17.	Dieses höchste Gesetz dargestellt in einzelnen Gesetzen,	18
18.	welche Verbindlichkeit erzeugen, deren Grund der Wille Gottes ist,	19
19.	welcher sich kund giebt in Vernunft und Offenbarung.	20
20.	Eintheilung der Gesetze und Pflichten.	20
21.	Damit ein Gesetz verpflichte, wird erfordert von Seiten des Gesetzes,	21
22.	des Subjectes.	22
23.	Beschaffenheit der Verbindlichkeit.	22
24.	Erklärung der Gesetze.	23
25.	Aufhören der Gesetze.	24

Drittes Hauptstück.

Das christliche Sittengesetz in seiner subjectiven Geltung.

26.	Subjective Bedingung der Verpflichtung zur Beobachtung des Sittengesetzes ist Möglichkeit und Wirklichkeit der Kenntniß der Forderung des Sittengesetzes,	25
27.	der Freithätigkeit des Willens,	26
28.	welche mehrfach gehindert sein können durch Unwissenheit und Irrthum,	27
29.	Gewalt,	28
30.	Furcht,	28
31.	heftige Gemüths-Bewegungen,	28
32.	unsittliche Gewohnheiten,	29
33.	Temperament.	29
34.	Daher verschiedene Grade der Freiheit.	30

Viertes Hauptstück.

Vom Gewissen.

35.	Das Gewissen,	30
36.	das verschieden betrachtet werden kann,	31
37.	hat objective Giltigkeit,	32
38.	wird nach seinen Hauptfunctionen	33
39.	verschieden benannt,	34
40.	und ist Regel unserer Handlungen,	35
41.	darum Gewissenhaftigkeit Pflicht ist.	38

Fünftes Hauptstück.

Erfordernisse zur Sittlichkeit menschlicher Handlungen.

42.	Sittlich gut ist nur jene Handlung, welche	39
43.	nach der Materie,	39
44.	der Absicht,	40
45.	wenigstens der Hauptabsicht,	41
46.	den Umständen nach,	41

Digitized by Google

§. Seite
47. somit allseitig mit dem Sittengesetze übereinstimmt. . . . 41
48. Jedoch sind Handlungen dem Grade sittlicher Güte und Verwerflichkeit, ... 42
49. der Gattung, ... 43
50. der Zahl nach verschieden. 44

Sechstes Hauptstück.

Von der Zurechnung.

51. Das moralische Urtheil ist zu unterscheiden von der 44
52. Zurechnung. 45
53. Diese ist möglich, wenn Freiheit der Handlung, ... 45
54. und bei Unterlassungen wirkliche Verbindlichkeit zur (unterlassenen) Handlung bestand; 46
55. bei Zurechnung der Folgen mußte deren Voraussicht, . . . 46
56. bei Zurechnung fremder Handlungen Einwirkung auf sie vorhanden sein. 47

Siebentes Hauptstück.

Christliche Tugend.

57. Tugend, nur eine in der Gesinnung, ... 48
58. soll stets übernatürliche, ... 49
59. besonders die des Christen sein. 50
60. Tugend ist Pflicht; 52
61. in ihrer Äußerung verschieden, ... 52
62. gegen Hindernisse kämpfend, ... 53
63. wobei durch vielfache Hilfsmittel der Christ unterstützt wird. . 54

Achtes Hauptstück.

Von der Sünde.

64. Sünde, ... 54
65. an sich verabscheuungswürdig, ... 55
66. nur eine der Gesinnung nach, ... 55
67. ist verschiedener Steigerung fähig, ... 56
68. auch als Gewohnheit; 56
69. zeigt sich als einzelne Sünde, ... 57
70. deren Entstehen mit der Versuchung beginnt, ... 57
71. welche innere oder äußere ist. 58
72. Quelle der inneren, ... 58
73. der äußeren Versuchung. 59
74. Gegen die Versuchungen sind folgende Regeln zu beobachten. . 59
75. Gelegenheit zur Sünde, ... 60
76. gegen welche Folgendes zu beobachten. 61
77. Eintheilung der Sünde, ... 61
78. deren Größe bestimmt 63

Digitized by Google

§. Seite
79. und die verſchieden eingetheilt wird nach dem Grade der Erkenntniß und Freiheit, ... 63
80. nach der Art und Weiſe, wie ſie vollbracht, ... 64
81. und die der Zahl und Gattung nach unterſchieden wird. . . 65
82. Auch der Sünder ſoll nicht verloren gehen. 65
83. Seine Bekehrung iſt Werk der Gnade und ſeiner Mitwirkung zur Erkenntniß ſeines Zuſtandes, ... 66
84. zum Vertrauen auf Gott, zur Buße, die übernatürlich, allgemein, wirkſam ſein muß. 67
85. Die Bekehrung iſt nicht zu verſchieben. 69

Zweiter Theil.

Angewandte chriſtliche Ethik.

86. Die angewandte Ethik hat einen allgemeinen und einen beſonderen Theil. 70

Erſter Abſchnitt.

Allgemeiner Theil der angewandten Ethik.

87. Der allgemeine Theil enthält: 71

Erſtes Hauptſtück.

Pflichten gegen Gott.

88. Die Pflichten gegen Gott, ... 71
89. welche die Kenntniß und Verehrung Gottes betreffen, und ſich durch innere und äußere Religioſität darſtellen. 72

I.

Innere Religioſität.

90. Die innere Religioſität beſteht in der Übung der ſogenannten theologiſchen Tugenden, ... 72
91. welche innig zwar mit einander verbunden, doch verſchieden von einander, ... 73
92. die Grundäußerungen aller Gottſeligkeit ſind. 74

A.

Von dem Glauben.

93. Der Glaube, ... 74
94. der übernatürlich, vernünftig, demüthig, feſt, wirkſam ſein ſoll, 75
95. iſt chriſtliche Pflicht, ... 75

Digitized by Google

§. Seite
96. welche den ganzen Umfang der christlichen Offenbarung umfaßt; 76
97. er ist zu erwecken, ... 77
98. zu bekennen, ... 78
99. welche Pflicht auf verschiedene Weise geübt, ... 79
100. welche aber übertreten wird durch Unglauben, ... 79
101. Aberglauben. 81

B.

Von der Hoffnung.

102. Die Hoffnung, ... 82
103. welche übernatürlich, erleuchtet und festgegründet, lebendig und thätig sein soll, ... 83
104. jedoch die Furcht nicht ausschließt, ... 83
105. ist christliche Pflicht; 84
106. die den Menschen selbst auf Erden schon beglücket, ... 85
107. sich auf alle Güter des Heiles bezieht, ... 85
108. öfters erweckt werden soll, ... 86
109. und deren Gegensätze zu vermeiden sind. 87

C.

Von der Liebe.

110. Die Liebe gegen Gott, ... 88
111. welcher in mehrfacher Beziehung betrachtet werden kann, . 89
112. sei übernatürlich, die höchste, thätig, beharrlich, rein. . . 90
113. Sie ist christliche Pflicht. 91
114. Sie soll öfters erweckt werden, ... 92
115. und äußert sich besonders durch Andacht, ... 93
116. Dankbarkeit, ... 94
117. Zufriedenheit, ... 94
118. Ergebung in Gottes Willen, ... 95
119. Religions-Eifer. 96
120. Der ehrfurchtsvollen Liebe gegen Gott ist entgegen Gleichgiltigkeit, falscher Mysticismus, Gotteslästerung, Gottesraub, Simonie, 97
121. Undankbarkeit, Unzufriedenheit, ... 98
122. falscher Religions-Eifer. 98

II.

Aeußere Religiosität.

123. Äußere Religiosität ist christliche Pflicht, ... 99
124. welche geübt wird durch Bekenntniß des Glaubens, durch das Gebet, ... 100
125. welches unmittelbare Pflicht gegen Gott 102
126. und Tugendmittel ist 103
127. und mehrfach unterschieden wird, ... 103
128. besonders als Bittgebet, ... 104

Digitized by Google

§.		Seite
129.	welches christliche Pflicht ist,	105
130.	welche geübt wird, wenn das Gebet die nothwendigen Eigenschaften hat,	106
131.	zu deren Erhaltung innerlich	106
132.	und äußerlich Mehrfaches zu beobachten ist.	107
133.	Die innere Religiosität offenbart sich auch durch Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste, welche christliche Pflicht ist,	108
134.	welche jedoch so häufig vernachläßiget wird.	109
135.	Eigenschaften des öffentlichen Gottesdienstes,	110
136.	dessen Haupttheile sind das heilige Meßopfer,	111
137.	die Verkündigung des göttlichen Wortes	112
138.	und andere religiöse Übungen.	113
139.	Sonn- und Festtags-Feier	113
140.	Hausandacht.	115
141.	Außerordentliche Gottesverehrung ist der Eid,	115
142.	welcher verschieden eingetheilt wird,	116
143.	sittlich zuläßig ist,	117
144.	jedoch nur unter gewissen Bedingungen.	119
145.	Die Eides-Verbindlichkeit im Allgemeinen,	121
146.	im Besondern betrachtet.	122
147.	Gegensätze.	123
148.	Das Gelübde,	123
149.	welches verschieden eingetheilt wird,	125
150.	muß gehalten werden,	125
151.	auf verschiedene Art	126
152.	und unter gewissen Bedingungen.	127
153.	Ist nur mit großer Besonnenheit abzulegen.	128
154.	Die Gelübde-Verbindlichkeit hört auf.	129

Zweites Hauptstück.

Pflichten gegen uns selbst.

155.	Die Pflichten gegen uns (und Andere) sind religiöse.	129
156.	Die Pflichten gegen uns sind allgemeine und besondere.	130

I.

Allgemeine Pflichten gegen uns selbst.

157.	Selbstkenntniß,	131
158.	deren Gegenstand.	131
159.	Mittel hiezu.	132
160.	Selbstachtung	133
161.	ist mit der Demuth vereinbarlich,	134
162.	welche Pflicht ist,	134
163.	deren Äußerungen	135
164.	und Gegensätze.	136
165.	Selbstliebe.	136
166.	Deren Gegensätze.	137

Digitized by Google

§. Seite

II.

Besondere Pflichten gegen uns selbst.

167. Besondere Pflichten gegen uns selbst. 138

A.

Von den Pflichten in Beziehung auf die Güter der Seele.

168. Pflichten gegen die Seele. Ordnung derselben. . . . 138
169. Das Erkenntniß-Vermögen 139
170. muß geordnet, nie auf Kosten der Sittlichkeit ausgebildet werden. 140
171. Sinnliches Erkenntniß-Vermögen. 140
172. Gedächtniß und Erinnerung. 141
173. Phantasie. 142
174. Höheres Erkenntniß-Vermögen. 143
175. Gefühls-Vermögen. 143
176. Begehrungs-Vermögen. 145

B.

Von den Pflichten in Bezug auf unseren Leib.

177. Die Sorge für den Leib ist christliche Pflicht, ... 146
178. welche sich zuerst auf Erhaltung des Lebens bezieht, . . 147
179. jedoch unbeschadet jeder höheren Pflicht. 148
180. Entgegengesetzt ist der Selbstmord, der so verwerflich und . 148
181. dessen Beschönigungen eitel sind, ... 149
182. auch des feineren Selbstmordes. 150
183. Der Wunsch zu sterben. 151
184. Weitere Sorge für die körperlichen Güter, ... 151
185. geordnet nach dem Werthe dieser Güter. 152
186. Sorge für die Gesundheit in Krankheiten, ... 152
187. außerdem durch Speise und Trank, wobei Manches zu vermeiden ist, ... 153
188. besonders Unmäßigkeit in geistigen Getränken. . . . 154
189. Kirchliches Fasten. 155
190. Dessen Ursprung, ... 155
191. dessen Wesenheit. 157
192. Die Verpflichtung dazu näher bestimmt. 158
193. Kleidung. 159
194. Wohnung. 160
195. Die Sorge für die Vervollkommnung des Körpers bezieht sich 160
196. auf Gewandtheit, Schönheit, Wohlanständigkeit. . . . 160
197. Rechter Gebrauch der Glieder des Körpers. 161
198. Keuschheit 162
199. ist christliche Pflicht, ... 163
200. also auch die Anwendung der Mittel dazu. 164
201. Gegensätze. 164

Digitized by Google

§. Seite

C.

Pflichten in Betreff unseres äußeren Zustandes.

202. Äußerer Zustand. 165
203. Standeswahl, ... 165
204. wobei mehrere Regeln zu beobachten sind, ... 166
205. und Berufstreue zu üben ist. 166
206. Gunst und Wohlwollen Anderer. 167
207. Ehre und guter Name, ... 167
208. welche vertheidigt werden sollen. 168
209. Zeitliches Gut. Dessen Erwerb und Gebrauch. Sparsamkeit. 169
210. Gebrauch der Zeit. 170
211. Freuden des Lebens. 171
212. Leiden des Lebens. 172
213. Tod. 173

Drittes Hauptstück.

Pflichten gegen den Nebenmenschen.

214. Es giebt Pflichten gegen den Nächsten, ... 174
215. welche aus religiösen Beweggründen erfüllt werden müssen, . 175
216. und in folgender Ordnung abgehandelt werden sollen. . . 176

I.

Allgemeine Pflichten gegen den Nächsten.

a) Rechtspflichten.

217. Rechte des Mitmenschen. 176
218. Gerechtigkeit gegen den Mitmenschen ist christliche Pflicht. . 177
219. Verschiedene Eintheilung der Rechte, ... 178
220. deren vorzüglichste bezeichnet werden, ... 179
221. besonders das Recht auf Erwerb von Eigenthum, . . . 180
222. welches näher erörtert wird, ... 180
223. und bei dessen Übung die Hauptbedingung der Besitz ist. . 181
224. Erwerb des Eigenthums. 182
225. Besitz-Ergreifung und deren Arten. 182
226. Zuwachs und dessen Arten. 184
227. Verträge. Erfordernisse dazu. 185
228. Eintheilung der Verträge. 187
229. Aufhören der Vertrags-Verbindlichkeit. 188
230. Einfaches Versprechen. 189
231. Schenkung. 189
232. Darlehen. 190
233. Leih-Vertrag. 190
234. Verwahrungs-Vertrag. 191
235. Vollmacht. 192
236. Das Gebot der Liebe werde auch bei den Verträgen nicht vernachläßiget. 192

Digitized by Google

§. Seite
237. Beiderseitige Verträge. 193
238. Tausch-Vertrag. 193
239. Wechsel. 194
240. Kauf und Verkauf. 195
241. Mieth- oder Pacht-Vertrag. 196
242. Dienst-Vertrag. 196
243. Erbzins-Vertrag. 197
244. Leibrente-Vertrag. 198
245. Zins-Vertrag. 199
246. Gesellschafts-Vertrag. 200
247. Vergleich. 201
248. Pfand-Vertrag. 201
249. Bürgschaft. 202
250. Versicherung. 203
251. Verträge zur Übernahme des Zufalls. 204
252. Gleichsam-Verträge. 205
253. Verjährung. 206
254. Servitut. 207
255. Erbfolge. 208
256. Die Achtung der Rechte des Nächsten ist noch nicht die Vollkommenheit. 210

b) Liebespflichten.

257. Christliche Nächstenliebe. 210
258. Menschenkenntniß. 211
259. Deren Gegenstand. 212
260. Mittel dazu. 212
261. Achtung des Mitmenschen ist christliche Pflicht, ... 213
262. welche vielfach übertreten wird. 213
263. Nähere Betrachtung der christlichen Nächstenliebe. . . . 215
264. Deren Beweggründe. 215
265. Deren Eigenschaften. 216
266. Deren besondere Äußerungen. 217
267. Barmherzigkeit. 219
268. Almosen. 220
269. Sanftmuth. 221
270. Feindesliebe. 222
271. Dankbarkeit. 224
272. Freundschaft. 225
273. Christliche Nächstenliebe auch gegen Todte noch fortdauernd. . 227

II.

Besondere Pflichten gegen den Nächsten.

A.

Pflichten in Bezug auf die Güter der Seele.

274. Die Pflicht, für die Güter der Seele zu sorgen, ... 228
275. soll in rechter Ordnung geübt werden. 228

Digitized by Google

§.		Seite
276.	Diese Sorgfalt wird geübt durch Belehrung.	229
277.	Art der Übung dieser Pflicht.	230
278.	Die Sorgfalt für die Seele Anderer wird geübt durch Ermunterung.	231
279.	Pflicht der Erbauung Anderer.	231
280.	Art, diese Pflicht zu erfüllen.	232
281.	Zurechtweisung.	233
282.	Gegensätze. Lüge.	235
283.	Zweideutigkeit der Rede. Geheimer Vorbehalt.	236
284.	Schmeichelei.	237
285.	Falscher und verkehrter Unterricht u. s. w.	237
286.	Ärgerniß.	238
287.	Mitwirkung zu fremden Sünden.	239

B.

Pflichten in Bezug auf die Güter des Leibes des Mitmenschen.

288.	Wir haben Pflichten in Betreff der Güter des Leibes des Mitmenschen, welche sind:	240
289.	das Leben.	240
290.	die Gesundheit, Integrität und der rechte Gebrauch der Glieder des Körpers.	241
291.	Gegensätze dieser Pflicht: Mord.	242
292.	Abtreibung der Leibesfrucht.	243
293.	Ertödtung im Zweikampfe.	245
294.	Gerechte Ertödtung der Verbrecher.	246
295.	Ertödtung im Kriege.	248
296.	Vertheidigung bei ungerechten Angriffen auf das Leben des Einzelnen selbst bis zur Ertödtung des Gegners.	249
297.	Ebenso bei ungerechten Angriffen auf die Keuschheit.	250
298.	Nicht aber bei Angriffen auf zeitliche Güter und auf die Ehre.	251
299.	Auch indirecte und langsame Ertödtung ist Sünde.	252

C.

Pflichten gegen den Mitmenschen in Betreff der Güter des äußeren Zustandes.

300.	Deren allgemeine Bezeichnung.	252
301.	Unterstützung des Mitmenschen bei der Standeswahl.	252
302.	Sorge für die Ehre und den guten Namen des Mitmenschen.	253
303.	Gegensätze dieser Sorgfalt.	254
304.	Restitution, Wiedererstattung	256
305.	ist Pflicht, von welcher gezeigt wird,	256
306.	unter welchen Bedingungen dieselbe eintrete,	257
307.	für welche Personen,	258
308.	wie sie im Allgemeinen,	260
309.	wie im Besonderen zu üben sei.	262

Digitized by Google

§ Seite

Zweiter Abschnitt.

Besonderer Theil der angewandten Ethik.

310. Pflichten besonderer Stände. 264
311. Pflichten des Christen in Betreff der Ehe, ... 264
312. vor der Ehe, ... 265
313. in Betreff der entfernteren 265
314. und näheren Vorbereitung, sowie 266
315. des Eheverlöbnisses; 267
316. beim Abschlusse der Ehe, ... 268
317. in der Ehe, und zwar diese Pflichten im Allgemeinen, . . 268
318. im Besondern. 270
319. Pflichten der Eltern in Betreff der physischen, . . . 271
320. geistigen, insonderheit moralischen und 272
321. intellectuellen Erziehung. 273
322. Pflichten der Eltern gegen erwachsene Kinder. . . . 273
323. Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern. 274
324. Pflichten der Dienstherrschaft gegen ihre Dienstboten. . . 275
325. Pflichten der Dienstboten in ihrem Dienste. 276
326. Pflichten des Regenten im Staate, ... 277
327. der Beamten. 278
328. der Unterthanen. 279
329. Pflichten der Geistlichen. Vorbereitung auf den geistlichen Stand. 281
330. Rechte Verwaltung des geistlichen Amtes. 283
331. Der Geistliche zum Breviergebete verpflichtet, ... 284
332. zum Cölibate. 285
333. Pflichten der Laien gegen die Kirche, ... 288
334. besonders gegen die Seelsorger. 289
335. Schluß der Pflichtenlehre. 289

Dritter Theil.

Christliche Ascetik.

336. Christliche Ascetik. Inhalt. 291
337. Sie ist als besonderer Theil der christlichen Moral nothwendig. 292
338. Übersicht. 293

I.

Anfang und Fortsetzung der sittlichen Vollkommenheit.

339. Quelle und Anfang der sittlichen Vollkommenheit. . . . 293
340. Deren Wachsthum. 295
341. Verschiedene Grade oder Stufen der sittlichen Vollkommenheit. 296

II.

Hindernisse der sittlichen Vollkommenheit.

342. Hindernisse der sittlichen Vollkommenheit. 297
343. Deren Eintheilung. 298

Digitized by Google

§.		Seite
	a. Innere Hindernisse des Strebens nach sittlicher Vollkommenheit.	
344.	Innere Hindernisse sind die Nichtausbildung	299
345.	des höheren Erkenntniß-Vermögens,	299
346.	des moralischen Urtheils,	300
347.	des Verstandes,	301
348.	des Begehrungs-Vermögens,	301
349.	des Gefühls-Vermögens,	302
350.	Verschiedenheit der Temperamente.	303
	b. Aeußere Hindernisse des Strebens nach sittlicher Vollkommenheit.	
351.	Äußere Hindernisse sind religiöse Irrthümer und falsche Grundsätze,	303
352.	böse Beispiele,	305
353.	Luxus,	306
354.	gewisse Stände.	307
	III. Hilfsmittel der sittlichen Vollkommenheit.	
355.	Deren Eintheilung	307
	A. Allgemeine und zwar:	
	a. natürliche Hilfsmittel der christlichen Vollkommenheit.	
356.	Hilfsmittel der christlichen Vollkommenheit ist aufrichtiges Verlangen und anhaltendes Streben darnach,	308
357.	Ausbildung der Anlagen und Kräfte des Menschen, des Erkenntniß-Vermögens,	309
358.	des Gefühls-Vermögens,	310
359.	des Begehrungs-Vermögens,	310
360.	der Einbildungskraft,	311
361.	des Gewissens und moralischen Urtheils,	311
362.	überhaupt aller Kräfte.	312
363.	Fernere Tugendmittel sind: ein geistlicher Führer,	312
364.	Selbstprüfung,	313
365.	Beachtung auch der geringeren Fehler,	314
366.	Wachsamkeit über sich selbst,	315
367.	von Zeit zu Zeit anzustellende Geistes-Sammlung,	316
368.	Betrachtung,	317
369.	Gebet,	319
370.	belehrende und erbauende Lesung,	319
371.	Umgang mit Guten,	320
372.	Erinnerung an die letzten Dinge,	321
373.	Selbstverleugnung,	321
374.	Ordnung in den Geschäften.	323
375.	Uebergang.	323

Digitized by Google

§. Seite

b. Geoffenbarte Hilfsmittel der christlichen Vollkommenheit, und zwar:

1) von Christus unmittelbar eingesetzte.

376. Tugendmittel sind auch die heiligen Sacramente. . . . 323
377. Sie zu empfangen ist Pflicht, ... 324
378. wobei der Empfang der Gnade von dem Willen Jesu Christi abhängt, jedoch durch unsere Mitwirkung bedingt ist. . . 326
379. Was wird zum giltigen Empfange der heiligen Sacramente erfordert? 327
380. Was wird zum würdigen Empfange der heiligen Sacramente erfordert? 328
381. Sacramentalischer Charakter. 329
382. Ceremonien bei Ausspendung der heiligen Sacramente. . . 330
383. Taufe. 331
384. Taufe der Erwachsenen. 333
385. Pathen. 333
386. Firmung. 334
387. Altarssacrament. 336
388. Verpflichtung zum Empfange desselben. 336
389. Vorbereitung darauf. 339
390. Pflichten nach dem Empfange des heiligen Altarssacramentes. 341
391. Meßopfer. 342
392. Pflicht der Theilnahme an demselben. 343
393. Tugend der Buße. 345
394. Bußsacrament. 345
395. Vorbereitung auf den würdigen Empfang desselben. . . 346
396. Reue. 347
397. Vorsatz. 351
398. Beicht. 351
399. Deren Eigenschaften, ... 352
400. besonders Vollständigkeit derselben, ... 353
401. wozu auch das Beichtgeheimniß auffordert, ... 354
402. und wozu Selbstprüfung nothwendig ist. 355
403. Generalbeicht. 356
404. Genugthuung. 356
405. Das heilige Bußsacrament an sich als Tugendmittel betrachtet. 358
406. Heilige Oelung. 359
407. Heilige Weihe. 360
408. Die Ehe ist Sacrament des n. B., ... 361
409. somit nur in dieser Eigenschaft einzugehen, unter Beobachtung der von Christus gegebenen Gesetze, ... 362
410. der Einheit, ... 362
411. der Unauflösbarkeit der Ehe, ... 363
412. und zwar nach würdiger Vorbereitung. 363
413. Rückblick. 364

Digitized by Google

§. Seite

2) von der Kirche eingesetzte Tugendmittel.

414. Zu den kirchlichen Tugendmitteln, ... 365
415. deren es mannigfache giebt, ... 365
416. gehören die Sacramentalien, ... 366
417. kirchliche Gebetsformeln, ... 366
418. öffentliches Sündenbekenntniß, Weihwasser, ... 367
419. kirchliche Segnungen, ... 368
420. der Ablaß. 369
421. Kirchenstrafen. 370
422. Fasten. 370
423. Verehrung und Anrufung der Heiligen. 371
424. Ordentliche und außerordentliche Gottesverehrung. . . 372
425. Religiöse Vereine. 372

B.

Besondere Hilfsmittel der sittlichen Vollkommenheit: evangelische Räthe.

426. Nebst den ordentlichen Hilfsmitteln der sittlichen Vollkommenheit, 373
427. giebt es auch außerordentliche. 374
428. Deren Gegenstand. 375
429. Evangelische Räthe 376
430. der Armuth, ... 377
431. der Keuschheit, ... 378
432. des Gehorsams. 379
433. Die wahre Vollkommenheit besteht in der Liebe, . . . 380
434. welche der Hauptinhalt des christlichen Sittengesetzes ist. . 381

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Gegenstand der christlichen Moral.

Des Menschen (Christen) Bestimmung ist keine andere, als daß das Reich Gottes zu ihm komme und er der Güter dieses Reiches theilhaftig werde (Matth. 6, 10). Die Lehre von diesem Reiche Gottes heißt Theologie, und zerfällt in den theoretischen und practischen Theil, indem in der christlichen Theologie die doppelte Frage beantwortet wird: 1) Worin besteht das Reich Gottes in Christus? 2) Was hat der Christ zu thun, um in das Reich Gottes in Christus einzugehen? — Die Beantwortung der ersteren Frage giebt die christliche Dogmatik, die Beantwortung der zweiten die christliche Moral. Erstere stellt die Lehre vom Reiche Gottes in Christus objectiv dar, letztere lehrt, was der Mensch als Glied des Reiches Gottes in Christus zu thun oder zu lassen habe. Oder, wie Hirscher[1]) sagt: „die christliche Moral ist die Wissenschaft von der objectiv christlichen Wahrheit, wie diese durch den Willen des Menschen That und Leben, folglich subjectiv (subjective Wahrheit) wird und ist.“ Oder nach Staudenmaier[2]): „Christliche Moral ist jene Wissenschaft, deren

1) Vgl. Die christliche Moral u. s. w. von Dr. Joh. Bapt. v. Hirscher. Zweite Auflage. Erster Bd. Tübingen 1836. S. 2.

2) Vgl. Encyclopädie der theol. Wissenschaften als System der gesammten Theologie von Dr. F. A. Staudenmaier. Mainz 1834. S. 461.

Digitized by Google

Aufgabe es ist, darzustellen, wie die Wahrheit des Christenthums durch den Willen übergehe in das wirkliche Leben, oder wie das Leben der Menschheit durch Christus ein Leben in der Wahrheit werde."

§. 2.

Verhältniß derselben zur Dogmatik.

Daraus ergiebt sich das Verhältniß der christlichen Moral zur christlichen Dogmatik. Die Dogmatik, sagt Klee [3]), ist die Wurzel der Ethik (Moral), diese die Krone und Frucht der Dogmatik. — Es beruht, wie das wahre Leben auf der wahren Einsicht, so die Ethik auf der Dogmatik. Was ich thun soll, verkündet die Ethik, warum ich es thun soll, verkündet die Dogmatik. Oder: der Gerechte lebt aus dem Glauben [4]), und sein Leben und seine That wird nach der Verschiedenheit seiner gläubigen Überzeugung nach Form und Materie, nach Beweggrund und Gegenstand unterschieden sein. Eine andere Ethik ist darum die der Katholiken, eine andere die der Protestanten, eine andere die der Gläubigen, eine andere die der Rationalisten, so daß nicht nur die philosophische Moral sich von der christlichen unterscheidet, sondern, wie gesagt, diese auch nach den verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen, während alle Christen die Liebe vereiniget, doch nach Beweggrund und Inhalt unterschieden werden kann [5]).

§. 3.

Ihr Verhältniß zur philosophischen Moral.

Besonders unterscheidet sich die christliche von der philosophischen Moral oder Moralphilosophie, insoweit letztere den Vergleich zuläßt, indem sie von Christen cultivirt mehr oder weniger bewußter oder unbewußter Weise eine christliche Grundlage zu haben pflegt. Die christliche Moral ist nach ihrer Quelle so wie nach ihrem

3) Vgl. Katholische Dogmatik von Dr. Heinrich Klee. 2te Aufl. Mainz 1839. I. Bd. S. 365.

4) Habac. 2, 4. Röm. 1, 17. Gal. 3, 11. Hebr. 10, 38.

5) Man berücksichtige z. B. nur die Art und Weise, in welcher der Mensch nach der Lehre der verschiedenen Confessionen gerechtfertiget wird. Siehe Möhlers Symbolik. I. Buch. 3. Cap. §. 10.

Digitized by Google

Inhalte umfassender als die philosophische Moral, welche nur die aus der Vernunft erkannten sittlichen Wahrheiten und Beweggründe darstellt, während die christliche Moral nebst ersteren auch die durch die christliche Offenbarung gegebenen sittlichen Wahrheiten und Beweggründe enthält und eben dadurch größere Reichhaltigkeit und Sicherheit bietet. Diese größere Reichhaltigkeit findet Statt in Betreff der einzelnen, die verschiedenen Verhältnisse des Christen ordnenden Vorschriften, in Betreff der Beweggründe zur Erfüllung derselben, der Hilfsmittel dazu, des Ideals und der Vorbilder der sittlichen Vollkommenheit, wie sie die christliche Moral vorführet.

§. 4.

Quellen der christlichen Moral.

Woher schöpfen wir die Beantwortung der Frage, was der Christ zu thun habe, damit das Reich Gottes in Christus zu ihm komme? Oder: welches sind die Principien, Erkenntniß-Quellen, nach Hirscher unmittelbare Quellen der christlichen Moral? Sie sind die Offenbarung Gottes an die Menschen, zum Theil schon kundgegeben durch die Vernunft (Röm. 1, 19). Diese ist Quelle auch der christlichen Moral, welche die aus der Vernunft erkennbaren sittlichen Wahrheiten nicht ausschließt, und selbst bei Darstellung der positiven Wahrheiten es nicht unterläßt, ihre Uebereinstimmung mit den Forderungen der Vernunft zu zeigen.

Die Kenntniß des Reiches Gottes in Christus, so wie dessen, was der Mensch zu thun hat, um dieses Reiches theilhaftig zu werden, ist besonders durch positive, christliche Offenbarung den Menschen gegeben, in der heiligen Schrift und Erblehre, die daher Erkenntniß-Quellen der christlichen Moral sind. Selbst die heilige Schrift des a. T. ist als solche Quelle nicht ausgeschlossen, da sie auch für den christlichen Sittenlehrer die trefflichsten moralischen Regeln und Beispiele enthält, wie Christus selbst (Luc. 10, 25 ff.) und Paulus (2. Timoth. 3, 16) auf die Schriften des a. T. hinweisen, deren Aussprüche aber, besonders die zehn Gebote (Exod. 20), nach Christi Geist aufzufassen sind (Matth. 5, 17—48). Besonders ist Quelle der christlichen Moral die heilige Schrift des n. T., in welchem Christus als Lehrer des Gesetzes der Liebe und der Anbetung Gottes im Geiste und in der

Digitized by Google

Wahrheit (Joh. 4, 23) auftritt und seine Jünger den durch die Liebe thätigen Glauben (Gal. 5, 6) verkünden. Nicht in einer systematischen Ordnung, auch nicht vollständig ist die Sittenlehre Christi in der heiligen Schrift niedergelegt, sondern die einzelnen Sittenregeln sind gelegenheitlich vorgetragen, bald unter dem einfachen Gewande der Worte, bald in Bildern, Gleichnissen, Parabeln. Die Erklärung der heiligen Schrift als Quelle der christlichen Moral geschehe nicht nach der Privatansicht der Einzelnen, sondern in und nach dem Geiste und der Lehre der Kirche, die sich in der mündlichen Überlieferung, Tradition ausspricht, welche gleichfalls Quelle der christlichen Moral ist und als solche früher bestand als die heilige Schrift des n. T. selbst. Diese kirchliche Tradition ist enthalten in den Beschlüssen der allgemeinen Kirchen-Versammlungen, insoweit sie die Regelung der Sitten betreffen, in den Schriften der Kirchenväter, deren Gesammtheit in ihren Aussprüchen über Sittenregeln Unfehlbarkeit zukommt.

§. 5.

Hilfsmittel der christlichen Moral.

Es giebt auch Hilfsmittel, nach Hirscher mittelbare Quellen der christlichen Moral, welche die unmittelbaren Quellen theils zugänglich, theils ergiebiger machen. Dahin gehört die Philosophie, die nach ihren verschiedenen Zweigen, besonders auch als Lehre von den Gesetzen des Denkens (Logik) vielfach den Sittenlehrer bei Aufstellung und Erörterung der in der Moral vorkommenden Begriffe unterstützet, wobei sowohl Jene fehlen, welche die verschiedenen moralischen Grundsätze blos auf die Vernunft, mit Vernachläßigung der Quelle der positiven Offenbarung, zu gründen versuchen, als auch Jene, welche hierin der Vernunft keinen Einfluß zugestehen möchten.

Hilfsmittel der christlichen Moral ist ferner die Geschichte, besonders die christliche Kirchengeschichte, die Muster christlicher Tugend und Gottseligkeit vorführt, dadurch von der Möglichkeit und Wirklichkeit der Erfüllung des Sittengesetzes überzeugt, zur Nachahmung solcher Tugend-Beispiele auffordert und diese Aufforderung mit dem für uns alle so wichtigen Beweise unterstützt, daß nur der Tugendhafte in Wahrheit glücklich sei. Auch das Kirchen-

Digitized by Google

recht ist Hilfsmittel der christlichen Moral, worin von Gegenständen geredet wird, deren Kenntniß in der Moral von Wichtigkeit ist, weil deren Beachtung bei unserer Handlungsweise als Gegenstand des Sittengesetzes angesehen werden muß.

Ferner jene theologischen Disciplinen, welche zur Kenntniß des Sinnes der heiligen Schrift so wie der Schriften der heiligen Väter führen, sind zugleich auch als Hilfsmittel der christlichen Moral zu betrachten, z. B. biblische Hermeneutik, Patrologie u. s. w. Ebenso die Literaturgeschichte der christlichen Moral, in welcher die Werke Jener angegeben werden, die durch Zweckmäßigkeit und Wahrheit der Darstellung der christlichen Sittenlehre sich ausgezeichnet haben.

§. 6.

Geschichte der christlichen Moral.

Mit Recht wird gefragt, wie nach Ausweis der Geschichte die Moral zu verschiedenen Zeiten cultivirt worden und welches der Standpunkt sei, auf welchem sie gegenwärtig steht.

Daß selbst die bessern unter den griechischen Philosophen (Sokrates, Plato, Zeno, die Stoiker) vielfach irrig von des Menschen höchster Bestimmung und dem Ziele seines sittlichen Strebens dachten, und daß selbst im Judenthume durch Pharisäer und Sadducäer sich irrige moralische Ansichten eingeschlichen hatten, ist bekannt. Da kam Christus, um die Finsternisse des Heidenthums zu erleuchten, die Moral des Judenthums zu läutern und ein neues Gesetz der Liebe zu verkünden. In einfacher, nicht wissenschaftlicher Form, nach der Fassungskraft und dem Bedürfnisse seiner Zuhörer trug er gelegenheitlich die Sitten-Wahrheiten vor, welchem Beispiele auch die Apostel und Jünger des Herrn so wie die Väter der ersten Jahrhunderte folgten, unter denen jedoch besonders Justin der Martyrer, Irenäus, Clemens von Alexandrien u. A. das Ansehen der Vernunft und Philosophie keineswegs hintansetzten, Augustin die Einführung der aristotelischen Philosophie auch in die Moral einleitete, und das Vorbild der systematischen Behandlung der Moral durch das Mittelalter blieb, wenn er auch selbst kein förmliches System in irgend einer seiner Schriften aufstellte, wie Johannes Damascenus im 7. Jahrhunderte als Anhänger der aristotelischen Philosophie in seinem Buche de fide orthodoxa (IV libr.)

Digitized by Google

ein ganzes theologisches System bearbeitete. Vom 11. Jahrhunderte an ward besonders durch Lanfrank und Anselm die s. g. scholastische Theologie ausgebildet. Den Scholastikern, die mehr auf wissenschaftliche Darstellung sahen, stellten sich die s. g. Mystiker oder Reinen entgegen, welche mehr die Förderung der Moralität beim Vortrage der christlichen Moral ins Auge zu fassen vorgaben. Mit dem Concil von Trient trat auch für Bearbeitung der christlichen Moral eine neue Periode ein, besonders nachdem sich das moralische Bewußtsein in der Kirche gegen die Verirrungen des Probabilismus, Larismus und Rigorismus so wie des Quietismus mehr gebildet und gekräftiget hatte. Überhaupt verfehlten es viele Moral-lehrer dadurch, daß sie den Inhalt der Form und Darstellung nachsetzten (viele Scholastiker), oder ihre philosophischen Systeme auf die Wahrheit selbst übertrugen, während sie doch nur formgebend hätten sein dürfen, andere den wahren Geist des Christenthumes verkannten (Rigoristen, Laristen, Quietisten). In Abwehr dieser Verirrungen von der Bearbeitung der christlichen Moral haben in neuerer Zeit Stattler, Frint, Sailer, Schenkl, Stapf, Hirscher sich nicht geringe Verdienste erworben, welcher letztere [6]) die Art der Bearbeitung der christlichen Moral, wie sie bisher Statt gefunden, folgender Massen classificirt: „Die christliche Moral ist im Abflusse der Jahrhunderte nach allen Seiten hin, nach denen hin dieselbe überhaupt cultivirt werden kann und soll, wirklich cultivirt worden. Es kann nämlich die christliche Moral ins Auge gefaßt und behandelt werden a) überhaupt als Lehre, mithin in ihrer Aufgabe, die ihr zufallenden Begriffe und Grundsätze zu einer klaren, bestimmten, gründlichen und zusammenhängenden Erkenntniß zu erheben, wie die Scholastiker sie pflegten im Bedürfnisse der Wissenschaftlichkeit; b) die christliche Moral kann ins Auge gefaßt werden als Lehre vom inneren sittlichen Leben, wie die Mystiker sie pflegten; c) die christliche Moral kann aufgefaßt und vorgetragen werden als Lehre von dem christlichen Handeln, wie die moralischen Canonisten und Casuisten sie behandelten.“ Man vernachläßige bei Bearbeitung der christlichen Moral keine dieser Darstellungsweisen ganz, indem jede ihre Vorzüge und Vortheile hat, und suche sie daher möglichst zu vereinigen, sehe also auf wissenschaftliche Form

6) Vgl. Hirschers Moral. Bd. 1. S. 64 f.

Digitized by Google

und ſtelle ſo die ſittlichen Grundſätze auf, daß ihre Darſtellung geeignet iſt, innere Heiligung und Liebe zur Tugend, aber auch äußere Liebe-Thätigkeit zu erzeugen.

§. 7.

Literatur der chriſtlichen Moral.

Nur einige neuere Werke mögen genannt werden

a) unter den Katholiken:

Stattler, ethica christ. univ. Ingolst. 1773. edit. 2.

— ethica christ. comm. Aug. Vind. 1782—89. 6. Tom.

Lechleitner, theol. Moral, oder die Beweggründe, Pflichten und Mittel des Chriſten aus der heiligen Schrift und Vernunft. Augsb. 1798.

Schwarzhüber, Syſtem der chriſtl. Sittenlehre. Salzb. 1793. 2 Thle.

Wanker, chriſtliche Sittenlehre. Ulm 1793. 3. Ausg. Wien 1810.

Mutſchelle, theol. Moral, fortgeſ. von einem Verehrer des Verf. München 1801—3. 2 Bde.

Geishüttner, theol. Moral in einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung. Augsb. 1804. 3 Thle.

Schenkl, ethica christ. Ingolstadii. 1830. 3 Vol.

Reyberger, ſyſtemat. Anleitung zur chriſtl. Sittenlehre. Wien 1794.

Sailer, Handbuch der chriſtl. Moral. München 1818. 3 Bde.

Riegler, chriſtl. Moral nach der Grundlage der Ethik des Maurus v. Schenkl. Augsb. 1825. 4 Thle.

Alphonsi de Ligorio theologia moralis. IX Bde. Mecheln 1828—1829.

Schreiber, Lehrbuch d. Moraltheologie. Freib. 1. Bd. 1831. 2 Bd. 1832.

Stapf, theologia moralis in compend. redact. Oeniponti 1830—1832. IV Tom.

— die chriſtliche Moral als Antwort auf die Frage u. ſ. w. Innsbruck 1841—43. 4 Bde.

Hirſcher, die chriſtl. Moral. 2te Aufl. Tübingen 1836. 3 Bde.

b) unter den Akatholiken:

Mosheim, Sittenlehre der heil. Schrift. Helmſtädt 1735. 9 Thle.

Leß, Handbuch der chriſtl. Moral und allgemeinen Lebenstheorie. Göttingen 1777.

Digitized by Google

Tittmann, christl. Moral. Leipzig 1783.
Morus, akademische Vorles. über die theol. Moral. Leipzig 1794. 3 Bde.
Reinhard, System der christl. Moral. Reutlingen 1801. 5 Thle.
De Wette, christl. Sittenlehre. Berl. 1819—24. 3 Thle.
Schwarz, evangelisch-christliche Ethik. Heidelberg 1821.
Baumgarten-Crusius, Lehrbuch der christlichen Sittenlehre. Leipzig 1826.
Schweitzer, Entwurf eines Systems der Sittenlehre. Aus Schleiermachers handschriftlichem Nachlasse. Berlin 1835.

Digitized by Google

Erster Theil.

Allgemeine christliche Moral.

§. 8.

Die christliche Moral lehrt, was der Christ zu thun habe, damit das Reich Gottes in Christus zu ihm komme (§. 1). Hiemit ist der Inhalt der allgemeinen christlichen Moral bezeichnet, in welcher folgende Gegenstände zu behandeln sind: 1) Der Christ ist zur Erfüllung des christlichen Sittengesetzes fähiges Subject. 2) Das christliche Sittengesetz in seiner objectiven Geltung betrachtet. 3) Das christliche Sittengesetz in seiner subjectiven Geltung betrachtet, inwieweit der Christ es als Regel seiner Handlungen anerkennt. Daher 4) die Lehre vom Gewissen, 5) von den allgemeinen Erfordernissen zur Sittlichkeit einer Handlung, 6) von der Zurechnung, 7) von der christlichen Tugend als der Willensrichtung des Christen zur Beobachtung des Sittengesetzes und 8) von dem Gegensatze derselben, der Sünde.

Erstes Hauptstück.

Von der Anlage und Fähigkeit des Christen zur Erfüllung des Sittengesetzes.

§. 9.

Anlage zur Sittlichkeit.

Mit Recht fragen wir in der christlichen Moral zuerst nach der Anlage und Fähigkeit des Christen zur Beobachtung des Sittengesetzes.

Digitized by Google

Denn wäre diese Anlage nicht vorhanden, so würde für den Christen auch keine Verpflichtung zur Erfüllung des christlichen Sittengesetzes bestehen, welcher er doch nicht genügen könnte.

Der Christ besitzt die Anlage zur Erfüllung des christlichen Sittengesetzes nicht aus sich, sondern aus Gott, von dem jede gute Gabe kommt, und der, wenn er ein Gesetz gab, auch die Kraft zur Erkenntniß und Erfüllung desselben verlieh.

In Unschuld hatte Gott den Menschen erschaffen, ausgerüstet mit der Fähigkeit, Gott zu erkennen und zu lieben, aber auch ausgerüstet mit Freiheit und dem Vermögen, sich selbst zu bestimmen für das Gute (status naturae integrae). Aber der Mensch, so ausgegangen aus Gottes gütiger Schöpferhand, fiel, sich dem Bösen zukehrend, von Gott ab, ward dadurch in seiner Kraft zur Erkenntniß und Übung des Guten geschwächt, seine Freiheit ward verkehrt und er Gott mißfällig (status naturae lapsae). Doch der beleidigte Gott verließ den von ihm abgefallenen Menschen nicht. Da Gott den Tod des Sünders nicht wollte, sondern daß er lebe, sandte er in seinem eingebornen Sohne einen Erlöser, der die Folgen der Sünde tilgte und den Menschen zum Reiche Gottes wieder tüchtig machte (status naturae reparatae). Daher die Frage: Worin besteht die Tüchtigkeit des Christen zur Erfüllung des Sittengesetzes? Sie ist eine allseitige, die, so sehr die Sünde sie zerstörte, die Gnade in Christus wieder hergestellt hat (Röm. 7, 24. 25. 5, 20).

§. 10.

Vernunft.

Die Sünde hatte des Menschen Vernunft zur Erkenntniß der Wahrheit geschwächt und verdunkelt, vielfach waren die Verirrungen der Menschen von dem Gotte der Wahrheit. Da kam Christus, der Eingeborne des Vaters (Joh. 1, 18. 3, 16) als das Licht der Welt (Joh. 1. 3 ff.) und ward uns als der Weg, die Wahrheit und das Leben (Joh. 14, 6) zur Weisheit von Gott (I Cor. 1, 30), so daß nun auch wir mit Petrus zu Christus sagen können: Zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens (Joh. 6, 69). Christus legte die Wahrheit in seiner Kirche nieder, in welcher er ein unfehlbares Lehramt unter des heiligen Geistes Erleuchtung und Beistand anordnete, damit wir nicht Kindern gleich

Digitized by Google

von jedem Winde der Lehre hin- und hergetrieben werden (Epheſ. 4, 14), ſondern damit wir, geſichert gegen die Irrungen der menſchlichen Vernunft, wiſſen, was der Wille Gottes, was gut, wohlgefällig und vollkommen iſt (Röm. 12, 2). So haben wir unſere nach Wahrheit forſchende Vernunft der höchſten Vernunft, die in Jeſus Chriſtus zu uns geſprochen hat und deſſen Stimme in ſeiner Kirche wiederhallt, zu unterwerfen. Und was iſt vernünftiger als dieſes? — Darum haben auch die chriſtlichen Philoſophen, die die Wahrheit aufrichtig ſuchten, ihre Lampen an dem ewigen Lichte der Wahrheit in Chriſtus angezündet, das nie erliſcht; — und was ſie kaum ahneten und worüber ſie alle menſchliche Forſchung im Dunkel ließ, das fanden ſie in der chriſtlichen Kirche. In ihr, welche die freie Selbſtforſchung des Menſchen nicht hindert, iſt untrügliche Kenntniß auch des chriſtlichen Sittengeſetzes gegeben.

§. 11.

Freiheit.

Aber nicht nur Vernunft zur Erkenntniß der Wahrheit, auch das Vermögen der freien Selbſtbeſtimmung hat Gott dem Menſchen gegeben, der Höchſte, der von keinem höheren Einfluſſe abhängig iſt. Frei iſt der Menſch von Gott erſchaffen, nicht einem unwillkührlichen Triebe folgt er wie das Thier, Waſſer und Feuer (Gutes und Böſes) hat Gott dem Menſchen vorgelegt, der Menſch hat vor ſich Leben und Tod: was er will, wird ihm gegeben werden (Sir. 15, 17. 18. 31, 10). Dieſer Freiheit ſich bewußt ſoll aber der Menſch nicht für Das, was dem Sittengeſetze widerſpricht, ſondern für die Befolgung des Sittengeſetzes ſich entſcheiden, da für das vernünftige Geſchöpf Freiheit nicht Ungebundenheit und Geſetzesloſigkeit, ſondern vollkommene Unterwerfung ſeiner als eines endlichen Weſens unter den Willen des unendlichen Weſens, Gottes, iſt. Und das iſt die wahre moraliſche Freiheit, das zur Fertigkeit gewordene Vermögen, ſich in allen ſeinen Handlungen nach dem Sittengeſetze zu beſtimmen (Joh. 8, 32). Dieſes Vermögen iſt durch die Erbſünde, wenn auch geſchwächt, doch nicht aufgehoben, wie das Conc. Trid. sess. 6, can. 5. 6 gegen die unchriſtlichen Behauptungen der Reformatoren erklärt hat.

Gewiß wären ohne Freiheit des Menſchen die ärgſten Wider-

Digitized by Google

sprüche vorhanden. „Sublata libertate, schreibt der heilige Augustin, omnis humana vita subvertitur, frustra leges dantur, frustra objurgationes, laudes, vituperationes, exhortationes adhibentur, neque ulla justitia bonis praemia et malis supplicia constituta sunt“ [7]). Wie sehr ist daher die calvinistische Prädestinationslehre aller wahren Moralität entgegen, da sie nur entmuthiget und das sittliche Verdienst menschlicher Handlungen aufhebt [8])? — Wir besitzen auch nach der Sünde noch das Vermögen der freien Selbstbestimmung für das Gute oder Böse, aber für das Gute nicht ohne die Gnade, und wir sind frei, wenn sich unser, auch nach der Sünde noch gebliebener, freier Wille mit der göttlichen Gnade vereiniget und die Gnade mit ihm, so daß bei Übung des Guten Gnade und Freiheit thätig sind, göttliche und menschliche Thätigkeit zusammenwirkt [9]). Nicht also verschlingt gleichsam die Gnade den menschlichen freien Willen, sie macht ihn nicht zum bloßen Werkzeuge, nicht die Gnade allein ohne uns wirket das Gute, aber auch nicht aus sich selbst wirket der Mensch das Gute, sondern wir vermögen Alles in Dem, der uns stärket (Phil. 4, 13). Durch Gnade also und Freiheit ist dem Menschen die Befähigung zur Übung des erkannten sittlich Guten. „Gottes Geist, sagt Möhler [10]), wirkt nicht absolut nöthigend, obschon er dringend thätig ist; seine Allmacht setzt sich an der menschlichen Freiheit selbst eine Schranke, die sie nicht durchbrechen will, weil ein unbedingtes Eindringen in dieselbe eine Vernichtung der moralischen Weltordnung herbeiführte, welche die ewige Weisheit auf die Freiheit gegründet hat.“

---

7) Vgl. Stapf, die christliche Moral als Antwort u. s. w. Bd. 1. S. 217.

8) S. Augustin. „Sine quo (libero arbitrio) non operamur bonum.“ Hier. „Nec ad virtutes nec ad vitia necessitate trahimur, alioquin ubi necessitas, nec corona est.“ Vgl. auch Möhlers Symbolik I. B. III. Cap. §. 12, wo es heißt: „Diese Mitwirkungsfähigkeit hat jedoch bei den Calvinisten nicht zugleich den Sinn, als sei es dem Menschen überlassen, die göttliche Thätigkeit auf ihn aufzunehmen oder abzuweisen: wo Gottes Gnade anklopft, muß die Thüre eröffnet werden, sie wirkt schlechthin unüberwindlich, und jene Menschen werden gar nicht von ihr berührt, die nicht ins Leben eingehen.“

9) S. Augustin: „Neque enim voluntatis arbitrium ideo tollitur, quia juvatur, sed ideo juvatur, quia non tollitur.“

10) Symbolik. I. Buch. III. Cap. §. 11.

Digitized by Google

§. 12.

Gefühls-Vermögen.

Der Mensch hat auch ein Gefühls-Vermögen, dessen Sitz im Gemüthe (Herzen) ist. Durch unsere Wahrnehmung werden nämlich in uns bald angenehme bald unangenehme Empfindungen geweckt, je nachdem der Gegenstand unserer Wahrnehmung unserer Lage und Beschaffenheit als entsprechend erscheint oder nicht. Die größte Mannigfaltigkeit dieser Gefühle findet Statt nach der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, von denen wir afficirt werden, und diese Gefühle sind um so edler, je näher die Gegenstände, durch welche sie angeregt werden, mit unserer Bestimmung in Verbindung stehen. Wie edel sind daher die durch den Besitz der Wahrheit und Tugend erregten Gefühle!

Auch dieses Vermögen der Gefühle soll dem Menschen (Christen) Mittel zur Erreichung seiner Bestimmung werden, und so sehr die Gefühle im Menschen *oft* unwillkührlich sind und der Thätigkeit des freien Willens voreilen, so wenig sind sie doch gleichgiltig und unwirksam auf Moralität, und so sehr soll der Mensch bemüht sein, auch über sie mit seinem freien Willen nach dem Gesetze der Sittlichkeit zu herrschen. Ich sage: die Gefühle sind nicht gleichgiltig und unwirksam auf Moralität, wenn die Tugend des Menschen auch nicht blos, nicht einmal hauptsächlich Sache des Gefühles ist, indem auch ohne Gefühle, auch im Zustande der s. g. Trockenheit des Geistes das sittlich Gute geübt werden soll, ja hier wohl noch um so höheren sittlichen Werth haben wird. Doch wie Viel können solche, die Übung des Guten begleitende, Gefühle eben dazu beitragen! Wie Viel hängt davon ab, daß der Mensch die Tugend auch von ihrer lieblichen Seite erkenne und eben dadurch lieb gewinne! Wie Viel hängt davon ab, daß die der Moralität förderlichen Gefühle geweckt und belebt, die ihr nachtheiligen aber geschwächt und nieder gehalten werden! Selbst die niederen, sinnlichen Gefühle sollen zur Förderung der Sittlichkeit dienen, somit nicht unterdrückt, sondern nur geregelt und gemäßiget werden.

Auch dieses Gefühls-Vermögen ist durch die Erbsünde in dem Menschen verkehrt worden (I Mos. 6, 5. Matth. 15, 19). Jene heilige Freude an Gott und der Tugend, jenes Frohlocken in ihm,

Digitized by Google

seinem Heile, jene seligen Gefühle bei dem Andenken an ihn, jener Aufschwung des Gemüthes zu ihm, der so frei und ungehindert vor dem Sündenfalle geschah, jenes sich selig Fühlen in Gott, jener heilige Friede in dem Gemüthe des Menschen hat durch den Sündenfall leider an seiner Innigkeit und Kraft verloren. Ein Hinneigen zur Creatur, ein Suchen des Friedens bei ihr, den sie doch nicht geben kann, eine Unruhe des Gemüthes, das nach Augustin nicht ruhet, bis es in Gott ruhet, ist leider nur zu häufig auch bei nicht lasterhaften Menschen sichtbar. Auch hier kam die Gnade Gottes in Jesus Christus dem Menschen zu Hilfe, sein Gemüth mit Wohlgefallen an Gott und der Tugend und mit Frieden im heiligen Geiste erfüllend (Joh. 14, 17).

In diesen Vermögen: der Vernunft, der Freiheit, dem Gefühle besteht die dem Menschen von Gott gegebene, durch die Erbsünde zwar geschwächte und verkehrte, doch durch die Gnade in Christus wieder hergestellte Anlage und Fähigkeit zur Erfüllung des christlichen Sittengesetzes.

Zweites Hauptstück.

Das christliche Sittengesetz in seiner objectiven Geltung.

§. 13.

Christus Urheber und Verkünder des Sittengesetzes, dessen Darstellung in der Moral.

Es entsteht nämlich die weitere Frage: Welches ist das dem Menschen von Christus gegebene Sittengesetz? Christus ist nicht blos als Erlöser des Menschen von der Sünde, er ist auch als Lehrer und Gesetzgeber erschienen. Gesendet vom Vater (Joh. 20, 21) berichtigte und schärfte er ein die schon auf natürlichem Wege erkennbaren Sittenregeln (Matth. 7, 12. 15, 3), so wie die im Judenthume gegebenen (Matth. 5, 17), gab neue Gesetze (Joh. 3, 5. 6, 54. Luc. 12, 8.; vgl. Röm. 10, 10), machte zur Beobachtung derselben verbindlich (Marc. 16, 16. Matth. 10, 32), wollte auch, daß sie Allen verkündet und von Allen befolgt würden (Matth. 28, 19. 20. Marc. 16, 15. 16). Auch seinen Aposteln und ihren Nachfolgern gab er die Binde- und Lösegewalt

Digitized by Google

(Matth. 18, 18), die Gewalt, die Kirche zu regieren (Apg. 20, 28) durch Gesetze, und zur Befolgung dieser anzuhalten (Matth. 18, 17), welche Gewalt die Apostel und ihre Nachfolger im Namen Christi geübt haben (Apg. 15, 28. 29. I Cor. 11, 33. 5, 3 ff.).

Christus trat also als Gesetzgeber durch sittliche Vorschriften auf und er mußte dieses, wenn die durch die Sünde herbeigeführten nachtheiligen Folgen weggeräumt werden sollten. Besonders auch die Sitten-Grundsätze der Menschen waren nach dem Sündenfalle verkehrt, und falschen Götzen oder dem wahren Gotte nicht auf die rechte Weise dienend bedurften sie der Belehrung darüber, was zu thun sei, um der Segnungen des von Christus gestifteten Gnadenreiches theilhaftig zu werden (vgl. Matth. 19, 16). Und die Beantwortung dieser Frage ist (nach §. 1) der Inhalt der christlichen Moral.

§. 14.

Diese ist systematisch,

Diese ist nicht eine ordnungslose, unsystematische Aufzählung der einzelnen Vorschriften des christlichen Sittengesetzes, sondern eine systematisch geordnete Darstellung der Sittenregeln. Wie überhaupt, so auch hier dringt der menschliche Geist auf Ordnung, auf Einheit über und bei der Mannigfaltigkeit [11]), und so wird ihm die Begründung und der Überblick der sittlichen Wahrheiten erleichtert. Wenn in andern Disciplinen, warum sollte nicht auch in dieser auf wissenschaftliche Ordnung und Begründung gesehen werden, zumalen von dem Theologen?

§. 15.

auf einen obersten Grundsatz gebaut.

Darauf bezieht sich auch die in der Moral (wie in andern Wissenschaften) in der Regel gemachte Forderung eines obersten Grundsatzes, aus dem wie aus dem Centrum gleichsam alle Sittenregeln als eben so viele Radien, die den Kreis des christlichen

11) Staudenmaier: „Der Charakter des Systems wird erreicht durch die organische Verbindung der wesentlichen und nothwendigen Momente zur harmonischen Einheit."

Digitized by Google

Lebens bezeichnen, auslaufen; welche Forderung eines obersten Grundsatzes (Princips) nicht zunächst in Bezug auf das Leben, sondern in Bezug auf die Wissenschaft gestellt wird. Christus selbst und die Apostel giengen bei Darstellung der Sittenregeln bald von dieser bald von einer andern Wahrheit, nicht aber immer von derselben aus. Wenn hier von dem obersten Grundsatze in der christlichen Moral die Rede ist, so wird nicht gefragt nach dem obersten und absoluten Grund aller Sittlichkeit. Dieser ist Gott selbst, die höchste Heiligkeit, der in Christus uns seinen Willen kund gegeben und uns in ihm die Quelle aller Rechtfertigung, aller Gottseligkeit geöffnet hat (Apg. 4, 12). Auch ist bei der Frage nach dem obersten Grundsatze in der christlichen Moral nicht von dem letzten Erkenntnißgrunde der Sittenvorschriften die Rede, diese ist Gottes Offenbarung in Christus, sondern davon: welches der Gesammtausdruck, gleichsam die allgemeine (mathematische) Formel für alle sittlichen Vorschriften sei, aus welcher sich dieselben alle herleiten lassen.

Man hat, wie die Geschichte der christlichen Moral zeigt, verschiedenfach einen s. g. obersten Grundsatz zu begründen versucht. Da aber das Resultat eines jeden dieser Versuche nicht durchaus gebilliget werden kann, so hat man zur Prüfung dieser Versuche mit Recht gewisse nothwendige Forderungen an einen obersten Grundsatz der Moral gemacht, diese, daß er höchster, nicht blos formeller, sondern auch materieller Grundsatz, daß er deutlich und leicht anwendbar sei.

Wir versuchen ein Urtheil über einige der bisher aufgestellten obersten Grundsätze der Moral.

Schon Plato stellte als höchstes Princip der Moralität auf: Ahme Gott nach [12])! Ähnlich spricht Christus selbst (Matth. 5, 48). Gottes Vollkommenheit ist zwar Motiv unserer Vollkommenheit, aber es entsteht immer wieder die Frage: Was den Vollkommenheiten Gottes entspreche?

Andere stellten als höchsten Grundsatz der Moral auf: Thue stets Das, was mit den allgemeinen Sitten der Völker übereinstimmt. Aber da entsteht immer die Frage: Was stimmt denn mit

12) Vgl. Theol. mor. in compend. redact. ab Ambr. Jos. Stapf etc. edit. II. Oenip. 1830. Tom. I pag. 108.

Digitized by Google

dieſen Sitten überein? Und wie ſchwer und umſtändlich iſt die Beantwortung dieſer Frage! Und wenn Andere dieſen höchſten Grundſatz der Moral aufſtellten: Thue, was die allgemeinen bürgerlichen Geſetze vorſchreiben, wie verſchiedenartig ſind dieſe! Und kann wohl die bürgerliche Geſetzgebung, wenn man auch das allen bürgerlichen Geſetzgebungen Gemeinſchaftliche nimmt, für die Moral Chriſti normgebend ſein?

Frint [13]) ſtellt als oberſten Grundſatz der Moral auf: Handle ſo, daß du immer allen deinen Verhältniſſen entſprechend handelſt. — Aber: was iſt denn dieſen Verhältniſſen entſprechend?

Geishüttner [14]): Folge dem moraliſchen Geſetze oder dem ſittlichen Triebe in dir. — Allerdings hat dieſer Grundſatz viele Vorzüge, wenn man zuſetzt, daß die anderen Triebe im Menſchen nicht zernichtet, ſondern dem moraliſchen untergeordnet werden.

Bekannt iſt der Grundſatz Kant's [15]), der ihn in mehreren Formeln ausdrückt, z. B.: Handle ſo, daß du wollen kannſt, deine Maxime ſei ein allgemeines Geſetz ſowohl für dich, als für alle andere vernünftige Weſen. Oder: Handle ſo, daß du die vernünftige Natur in dir und Andern jederzeit als Zweck, niemals blos als Mittel gebraucheſt. — Aber dieſer Grundſatz iſt ein blos formeller, der nicht auf das Object unſerer Thätigkeit Rückſicht nimmt. Und giebt es nicht auch Pflichten gegen Gott? Wie iſt deren Herleitung aus dieſem Grundſatze möglich?

Andere haben als oberſten Grundſatz der Sittenlehre aufgeſtellt: Folge überall deinem moraliſchen Gefühle. — Aber das moraliſche Gefühl geht entweder vor oder folgt dem Urtheile der Vernunft über die Moralität einer Handlung. Im erſten Falle würde die Vernunft dem moraliſchen Gefühle unterworfen, da doch das Gefühl, ſo verſchieden in ſeiner Geſtaltung, nicht normgebend für Das ſein kann, was ſittlich iſt. Vielmehr ſoll auch das Gefühl nach den Forderungen des Sittengeſetzes geleitet und geregelt werden.

Ueber die Brauchbarkeit anderer oberſter Grundſätze der Moral ſiehe Riegler's Moral Bd. 1. §. 129 ff.

---

13) Religions-Handbuch für gebildete Stände. 5 Bd. §. 26 ff.

14) Theol. Moral 1 Thl. S. 33 ff.

15) Vgl. Grundlegung zur Metaphyſik der Sitten 2. Abſchn.

Digitized by Google

§. 16.

der enthalten ist im Gesetze der Liebe.

Christus stellte kein vollständiges System der christlichen Sittenlehre auf, gab aber doch ein höchstes Gebot für unser sittliches Verhalten (Matth. 22, 37), das Gebot der Liebe. Er gab es, von dem Gesetzes-Gelehrten befragt, mit größter Bestimmtheit, indem er es als allgemeines Gesetz für seine neue Heils-Oeconomie erklärte [vgl. I Cor. 13. Röm. 13, 8 ff.] [16]). Dieses Gebot der Liebe ist der Inbegriff des christlichen Sittengesetzes, in welchem Regel, Beweggrund und Gegenstand unseres sittlichen Handelns bezeichnet wird, welches höchstes, einem andern nicht untergeordnetes Gebot ist, in einem für Alle so passenden Ausdrucke abgefaßt, so begreiflich für Jedermann, durch dessen allseitige Befolgung das Christenthum wahrhaft That und Leben werden würde.

Man wende nicht ein: dieses Gebot könne nicht als oberster Grundsatz der christlichen Moral gelten, da es zwei Gebote in sich fasse. Denn wenn das Gebot der Liebe dem Objecte nach ein zweifaches (eigentlich dreifaches) ist, so ist das Gebot doch eigentlich nur eines: Gott zu lieben und wegen Gott auch den Nächsten wie sich selbst, nach I Joh. 4, 12. 5, 1. Das ist der Inbegriff aller unserer Pflichten, die Liebe ist die Fülle des Gesetzes (Röm. 13, 10).

§. 17.

Dieses höchste Gesetz dargestellt in einzelnen Gesetzen,

Der eine höchste Grundsatz für die freie sittliche Thätigkeit des Christen löset sich in verschiedene einzelne Gesetze auf, wodurch die sittliche Thätigkeit des Christen geregelt werden soll.

Gesetz nämlich ist im Allgemeinen eine Regel, wornach Etwas geschehen soll. So giebt es Natur-Gesetze, die von Gott dem Schöpfer gegeben, die Schöpfung (meist unbewußt) befolgt. Auch

16) Vgl. Augustin de nat. et grat. cap. 70: Inchoata caritas inchoata justitia est, provecta caritas provecta justitia est, magna caritas magna justitia est, perfecta caritas perfecta justitia est.

Digitized by Google

der freie Mensch (die vernünftige Natur) ist gewissen Regeln unterworfen, nach denen sich seine freie Thätigkeit gestalten soll. Man nennt sie das Sittengesetz, lex moralis. Gott, der höchste Gesetzgeber, hat dasselbe schon durch die Vernunft dem Menschen kundgegeben (Röm. 2, 14 ff.), vollkommener aber durch die Offenbarung. Daher natürliches und positives Sittengesetz; durch beides hat Gott seinen Willen ausgesprochen.

Das positive Sittengesetz hat Gott entweder unmittelbar selbst oder durch hiezu Beglaubigte verkündet. Daher positiv göttliche und positiv menschliche Gesetze, welche letztere entweder bürgerliche oder kirchliche sind.

§. 18.

welche Verbindlichkeit erzeugen, deren Grund der Wille Gottes ist,

Wird ein Gesetz als Regel der Handlungen von dem Menschen erkannt, so entsteht daraus für seinen freien Willen eine sittliche Nothwendigkeit, ein Sollen, dem Gesetze gemäß zu handeln, oder jene Handlungs-Weise zu befolgen, die das Gesetz vorschreibt [17]). Diese hiedurch, unbeschadet der menschlichen Freiheit, eintretende sittliche Nothwendigkeit heißt Verbindlichkeit, Pflicht. „Im Begriff der Pflicht, sagt Staudenmaier [18]), ist daher das Gesetz als das Nothwendige enthalten, das mit Freiheit nicht nur als der göttliche Wille anerkannt und auf sich bezogen, sondern auch als das Gute befolgt werden muß.“ Grund dieser Verbindlichkeit ist die Übereinstimmung der Handlung mit dem Sittengesetze, somit mit dem Willen Gottes, des höchsten Gesetzgebers, und ich werde mich zu einer Handlung verpflichtet halten, wenn ich bedenke, daß ich durch Unterlassung derselben oder durch das Gegentheil der Handlung dem Willen Gottes zuwider handle.

17) Stattler sagt: Lex est regula morum perfecte obligans.
18) Encyclopädie u. s. w. S. 513.

Digitized by Google

§. 19.

welcher ſich kund giebt in Vernunft und Offenbarung.

Auch ſchon in dem natürlichen Sittengeſetze giebt Gott ſeinen Willen kund, und zwar jedem Menſchen, und wenn auch hierin die Vernunft unzureichend einer höheren Offenbarung bedarf, ſo iſt es doch eben ſo falſch, daß die Vernunft gar nicht das Sittengeſetz zu erkennen und ſich zu Gott, dem Geſetzgeber, zu erheben vermöge.

Gott hat aber auch auf poſitivem Wege ſeinen Willen als Sittengeſetz geoffenbaret, entweder unmittelbar ſelbſt oder mittelbar durch Andere. Wo immer ein ſolches Geſetz als Gottes Geſetz erkannt wird, ergiebt ſich des Menſchen Verpflichtung zur Folgſamkeit gegen daſſelbe. Denn nicht blos die unmittelbar göttlichen Geſetze ſind wir zu beobachten verpflichtet aus Ehrfurcht gegen Gott, den Geſetzgeber; es iſt chriſtliche Lehre, daß jeder geſetzlichen Obrigkeit Gottes wegen Gehorſam zu erweiſen ſei (I Petr. 2, 13. Röm. 13, 1. Luc. 20, 25).

§. 20.

Eintheilung der Geſetze und Pflichten.

Man theilt die Geſetze und die daraus hervorgehenden Pflichten ein:

a) in abſolute, unbedingte und in hypothetiſche, bedingte Geſetze. Jene verpflichten immer und unter allen Verhältniſſen und geſtatten nie eine Ausnahme; dieſe verpflichten nur unter gewiſſen Bedingungen und leiden Ausnahmen, welche entweder in inneren oder äußeren Urſachen begründet ſind;

b) in gebietende und verbietende Geſetze, daher poſitive, bejahende und negative, verneinende Pflichten. Die verbietenden Geſetze ſind

c) entweder irritirende oder nicht, wodurch bei der Nichterfüllung gewiſſer Bedingungen eine Handlung aufgehoben und als ungeſchehen erklärt wird oder, wenn ſie auch unerlaubt iſt, doch noch in Kraft beſteht. Die irritirenden Geſetze be-

Digitized by Google

rauben also eine Handlung jener Folgen, die sie sonst haben würde und von Natur hat, z. B. das Verbot, mit Unmündigen gewisse Verträge abzuschließen. — Wenn aber auch eine Handlung vor dem äußeren Gesetze irritirt ist, so bleibt doch dann noch vor dem Gewissen Verbindlichkeit, wenn die vom Gesetze irritirte Handlung nicht schon an sich unsittlich und unerlaubt, nicht aber dann, wenn sie schon an sich unsittlich, unerlaubt, moralisch unmöglich ist. Erscheint eine Handlung selbst vor dem Gewissen ungiltig, so ist doch Jener, der dabei List und Betrug angewendet hat, gehalten, den Schaden zu ersetzen, nicht etwa blos der Billigkeit, sondern der Gerechtigkeit wegen. Das Gegentheil würde zu vielen moralischen Absurditäten führen;

d) in Rechts- und Tugend-Gesetze, und Rechts- und Tugend- (auch Liebes-) Pflichten;

e) in Gesetze mit und ohne beigefügte Strafe;

f) in geschriebene und ungeschriebene Gesetze.

§. 21.

Damit ein Gesetz verpflichte, wird erfordert von Seiten des Gesetzes,

Damit ein Gesetz Verbindlichkeit auferlege, wird erfordert:

a) daß der Gegenstand des Gesetzes physisch und moralisch möglich und

b) zum Zwecke und Wohle der Gesellschaft förderlich sei;

c) daß das Gesetz von der rechtmäßigen Obrigkeit ausgegangen und

d) gesetzlich, öffentlich nämlich und authentisch, d. i. im Namen der gesetzgebenden Gewalt, verkündet sei.

Einige fordern noch die Annahme von Seite der Untergebenen. Allein wenn diese nothwendig wäre, so wäre die gesetzgebende Gewalt bei den Untergebenen, nicht bei dem Gesetzgeber, der dann wohl Gesetze geben könnte, deren Annahme und Befolgung jedoch, also die Hauptsache, von den Unterthanen abhängen würde.

Digitized by Google

§. 22.

des Subjectes.

Damit ein Subject zur Erfüllung eines Gesetzes verpflichtet, somit auch den rechtlichen Folgen desselben unterworfen sei, muß es

a) im Gebrauche seiner Vernunft, somit zur Erkenntniß von dem Gegenstande des Gesetzes fähig,
b) der gesetzgebenden Gewalt untergeben, und
c) an dem Orte, für welchen das Gesetz gegeben ist, domicilirt sein.

Daher sind in ersterer Beziehung Kinder, Wahnsinnige zur Beobachtung der Gesetze nicht verpflichtet, Ungläubige nicht den Gesetzen der Kirche, Diöcesanen nicht den Statuten fremder Diöcesen, Reisende aber den Gesetzen der Orte unterworfen, für welche sie gegeben sind.

§. 23.

Beschaffenheit der Verbindlichkeit.

Ein rechtmäßig gegebenes und verkündetes Gesetz legt den Gliedern der Gesellschaft, für welche es gegeben ist, Verbindlichkeit auch im Gewissen auf, und zwar in der Art und in dem Maase, in welchem sie der Gesetzgeber auflegen wollte, wie sie also das Gesetz selbst oder eine darüber gegebene authentische Erklärung ausspricht. Auch Gewissens-Verbindlichkeit legt ein solches Gesetz auf; denn die Gesetze nur beobachten, wenn Furcht der Strafe oder Gewalt dazu treibt, ist des vernünftigen Menschen und Christen unwürdig, der verpflichtet ist, seine Gesinnung und That in allseitige Übereinstimmung mit dem Sittengesetze zu bringen; ist der Ehrfurcht gegen Gott zuwider, dessen Dienerin die Obrigkeit ist (Röm. 13, 1 ff. Sprüchw. 8, 15. I Petr. 2, 13); ist auch dem wahren Wohle der Gesellschaft widerstrebend. Daher der Christ das Gesetz möglichst ganz und vollkommen (bonum ex integra causa) aus Ehrfurcht gegen den Gesetzgeber zu erfüllen strebt (vgl. Röm. 13, 5 ff. Ephes. 6, 5 ff. Col. 3, 22); daher er ohne innere gute Absicht sittlich gut gehandelt zu haben nicht glaubt. Siehe unten §. 44.

Digitized by Google

§. 24.

Erklärung der Gesetze.

Der Sinn eines Gesetzes kann entweder an sich klar oder einer näheren Bestimmung, Erklärung, bedürftig sein. Diese ist entweder

a) authentische, von dem Gesetzgeber selbst oder in dessen Namen gegebene und eben deßwegen Gesetzeskraft habende; oder

b) durch Gewohnheit eingeführte, die, wenn sie sich mit Wissen, wenigstens nicht gegen den Willen und die Erklärung des Gesetzgebers und nicht im offenbaren Widerspruche mit dem Gesetze gebildet hat, Gesetzeskraft erlangt; oder

c) gelehrte, die von den Gesetzes-Kundigen nach den Gründen des Gesetzes gegeben und deren Geltung eben deßwegen nach dem Gewichte der vorgebrachten Gründe zu bemessen ist; oder

d) richterliche, von dem Richter gegebene, die unter den Partheien Gesetzeskraft hat.

Nie dürfen bei Erklärung eines Gesetzes folgende allgemeine Regeln vernachläßiget werden:

1) Man sehe stets auf die Hauptabsicht des Gesetzgebers und den Hauptzweck des Gesetzes.

2) Man sehe daher, so sehr auch der einfache Sinn der Worte des Gesetzes festzuhalten ist, doch auch auf den aus dem Zusammenhange sich ergebenden Geist des Gesetzes. Scire leges non est earum verba tenere, sed vim et potestatem. Regul. jur.

3) Gesetze sind für Menschen; daher bei Erklärung derselben die natürliche Billigkeit nie außer Acht gelassen werden darf. In omnibus, maxime tamen in jure, aequitas spectanda est. Regul. jur.

4) Was gehässig ist und dem Gesetze Abbruch thut, muß eingeschränkt, das Günstige, die Beobachtung des Gesetzes Fördernde, darf erweitert werden. Odia restringi, favores convenit ampliari. Regul. jur.

Digitized by Google

§. 25.

Aufhören der Gesetze.

Auch aufhören können Gesetze, zu deren Beobachtung Verpflichtung bestand, und zwar entweder ganz oder theilweise.

A. Ganz;

a) wenn der Gesetzgeber ausdrücklich das Gesetz widerruft durch Abrogation oder Irritation (durch ein neues gegentheiliges Gesetz);

b) wenn sich unter den (§. 24) bezeichneten Voraussetzungen eine das Gesetz aufhebende gegentheilige Gewohnheit gebildet hat;

c) wenn das Gesetz für die ganze Communität, zu deren Wohl es gegeben ist, nicht nur unnütz, sondern auch schädlich würde. Salus reipublicae suprema lex esto. Cessante fine legis cessat ipsa lex. Regul. jur.

B. Theilweise hört das Gesetz auf

a) im Falle einer für Einzelne eintretenden Unmöglichkeit nicht nur, sondern auch sehr großer Schwierigkeit in Beobachtung des Gesetzes, bei welcher mit Recht angenommen wird, der Gesetzgeber habe hier nicht verbindlich machen wollen.

b) durch von dem Gesetzgeber ausgesprochene Derogation, wodurch ein Theil des Gesetzes aufgehoben wird;

c) durch Dispensation, wodurch für einen Fall die Befreiung von dem Gesetze ausgesprochen wird;

d) durch Privilegium, wodurch für immer oder doch für längere Zeit eine Person von der Beobachtung eines Gesetzes befreit wird.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Das christliche Sittengesetz in seiner subjectiven Geltung.

§. 26.

Subjective Bedingung der Verpflichtung zur Beobachtung des Sittengesetzes ist Möglichkeit und Wirklichkeit der Kenntniß der Forderung des Sittengesetzes,

Wir haben bisher das Sittengesetz objectiv betrachtet. Betrachten wir dasselbe nun auch in Bezug auf das zur Sittlichkeit Anlage und Beruf habende Subject, und beantworten wir die Fragen: unter welchen Bedingungen und in welcher Art der Christ zur Erfüllung der Forderungen des Sittengesetzes verpflichtet sei?

Unter welchen Bedingungen ist der Christ zur Beobachtung des Sittengesetzes verpflichtet und sind die von ihm vollbrachten Handlungen sittlich beurtheilbar?

Die Anlage des Menschen (und Christen) zur Sittlichkeit besteht (nach §. 10 ff.) in dem Erkenntniß-, freien Willens- und Gefühls-Vermögen, und in keinem Wesen, das Mensch heißt, ist diese Anlage ganz abwesend. Aber diese Anlage kann unter gewissen Umständen so unvollkommen und unwirksam, in so niederem Grade vorhanden sein, daß die Verbindlichkeit zur Beobachtung des Sittengesetzes nicht vorhanden ist, weil die dem Menschen dazu gegebenen Kräfte nicht hinreichend wirksam oder in ihrer Wirksamkeit wenigstens für Zeiten suspendirt sind.

Darum, da die Anlage des Menschen zur Sittlichkeit zuerst in dem Erkenntniß-Vermögen besteht, erste Bedingung der Verpflichtung zur Erfüllung des Sittengesetzes ist, daß dessen Forderung zu erkennen uns möglich sei und dieselbe von uns wirklich erkannt werde. Wo gar keine Kenntniß des Sittengesetzes, oder ohne Schuld des Menschen wenigstens nicht möglich ist, da ist auch keine Verpflichtung zur Beobachtung desselben vorhanden. Daher der Heiland Joh. 15, 22. 24. Daher der Apostel Röm. 10, 14. Daher im Zustande

Digitized by Google

der materiellen Häreſie keine Schuld, darum nicht im Zuſtande der unbeſiegbaren Unwiſſenheit[19]).

Aber nicht jeder Zuſtand der Unwiſſenheit befreit von der Verpflichtung zur Beobachtung des Sittengeſetzes. Wäre dieſes der Fall, ſo brauchte ſich ja nur Einer in Unwiſſenheit zu erhalten und er ſündigte nicht, und Jene würden am beſten daran ſein, welche unvermerkt das Böſe wie Waſſer trinken. Nein, es giebt eine affectirte, geſuchte, daher freie Unwiſſenheit, die zu deſto größerer Schuld gereicht, je freier ſie iſt, d. i. je leichter man Kenntniß vom Geſetze hätte erhalten können und je weniger man ſie zu erwerben geſucht hat (Pſ. 35, 3). Daher der Zuſtand der Unwiſſenheit Jener beſonders ſchuldvoll iſt, die abſichtlich die Kenntniß des Sittengeſetzes von ſich weiſen (ignorantia crassa) [Job 21, 14]. Ebenſo ſind die Zuſtände der Unachtſamkeit, der Unbeſonnenheit, des Irrthums, in welchen eine Übertretung des Sittengeſetzes Statt findet, von Schuld nicht frei, wenn man ſie nicht ernſtlich zu beſeitigen ſucht. Non tibi imputatur ad culpam, quod invitus ignoras, sed quod negligis quaerere.

Darum muß Kenntniß von der Forderung des Sittengeſetzes in dem Subjecte vorhanden ſein oder doch vorhanden ſein können, wenn Verpflichtung zur Beobachtung deſſelben beſtehen ſoll.

§. 27.

der Freithätigkeit des Willens,

Auch Freithätigkeit des Willens, freie Wahl muß in dem Subjecte wirklich ſein, oder das Nichtvorhandenſein derſelben beſeitiget werden können, wenn zur Beobachtung des erkannten Sittengeſetzes Verbindlichkeit vorhanden ſein und die daraus hervorgehende Handlung ſittlich beurtheilbar ſein ſoll. Durch dieſe freie Wahl wird die eigne Thätigkeit des Menſchen Urſache der Selbſtbeſtimmung zu einer That. Wo ſolche Freithätigkeit gänzlich ſuspendirt iſt, der Menſch ſich alſo nicht in dem Gebrauche ſeiner Freiheit befindet, da kann auch von keiner Verpflichtung zur Beobachtung des Sittengeſetzes, von keiner moraliſch beurtheilbaren Handlung die Rede ſein.

19) Daher die Sentenz des Bajus verdammt wurde: Infidelitas pure negativa in his, quibus Christus non est praedicatus, peccatum est.

Digitized by Google

Damit aber dieſe ſittliche Beurtheilung geſchehen könne, wird nicht immer unmittelbare, directe Wahl der That erfordert, es reicht indirecte Wahl hin, z. B. jene, wobei man eine Handlung hindern konnte und ſollte, es aber nicht that; oder: wer eine Handlung wählt, von dem nimmt man an, daß er auch die Folgen derſelben wolle, inſoweit er ſie erkannte.

Je größer der Grad der Erkenntniß von der Forderung des Sittengeſetzes und der Freiheit der Wahl des Gegenſtandes deſſelben iſt, deſto größer iſt auch der Grad der Verpflichtung zur Beobachtung deſſelben.

§. 28.

welche mehrfach gehindert ſein können durch Unwiſſenheit und Irrthum;

Der Kenntniß ſo wie der freien Wahl des Gegenſtandes des Geſetzes können mehrfache Hinderniſſe entgegenſtehen, bei welchen dieſelbe entweder gar nicht oder nur theilweiſe möglich und wirklich iſt.

Und zwar iſt Hinderniß der Kenntniß der Forderung des Sittengeſetzes Unwiſſenheit und Irrthum, d. i. Mangel der Kenntniß oder irrige Kenntniß von dem Gegenſtande des Sittengeſetzes, die aber für wahr gehalten wird. Beide, Unwiſſenheit und Irrthum, ſind in Betreff des Subjectes entweder beſiegbar oder unbeſiegbar, je nachdem ſie beſeitiget werden können oder nicht.

Die beſiegbare Unwiſſenheit (Irrthum) iſt um ſo ſchuldvoller, je weniger man ſich Mühe giebt, ſie zu entfernen und ſich über die Vorſchrift des Sittengeſetzes zu unterrichten, daher craſſe und affectirte Unwiſſenheit; ſie iſt um ſo ſchuldvoller, je mehr man hiezu Kräfte, Gelegenheit und Mittel hatte, die Unwiſſenheit zu entfernen und es nicht that; ſie iſt um ſo ſchuldvoller, je wichtiger der Gegenſtand der Pflicht iſt, deſſen Kenntniß vernachläßiget wird, und je größer daher die Verbindlichkeit des Strebens nach dieſer Kenntniß iſt.

Eben das gilt von dem Zuſtande der Unbeſonnenheit, Unachtſamkeit, Unvorſichtigkeit, Vergeſſenheit u. ſ. w.

Digitized by Google

§. 29.

Gewalt,

Hinderniß der Freithätigkeit des Willens ist Gewalt, die entweder unbesiegbare ist, welche der dieselbe Leidende nicht überwinden kann, und welche als äußere Nöthigung, nie aber als innere Bestimmung des freien Willens, den die Gnade stets hinreichend unterstützet, als unbesiegbar hier bezeichnet erscheint; oder sie ist besiegbare Gewalt, vis secundum quid, welche der sie Leidende zwar überwinden konnte, der er jedoch minderen Widerstand entgegenstellte, als zu ihrer Besiegung nothwendig war, bei welcher also auch die äußere Freiheit der Handlung besteht. Diese Besiegbarkeit oder Nichtbesiegbarkeit kann eine absolute oder relative sein, je nachdem sie in Bezug auf Jedermann oder in Bezug auf Einzelne besteht.

§. 30.

Furcht,

Hinderniß der Freithätigkeit des Willens ist ferner Furcht, die aus der Vorstellung eines uns bevorstehenden oder als bevorstehend gedachten Übels entstandene Unruhe des Gemüthes. Sie ist entweder leichte oder schwere, und zwar entweder absolut oder relativ. Dieselbe kann entweder durch ein Natur-Ereigniß oder durch Menschen und diese zwar entweder gerechter oder ungerechter Weise herbeigeführt sein.

Der Mensch ist frei, und die innere Freiheit desselben kann nie ohne seinen Willen überwältiget werden, selbst nicht durch absolute Furcht, um so weniger durch relative. Der Grad der Freiheit aber wird besonders bei schwachen Menschen ein um so geringerer sein, je größer das gedrohte Übel entweder an sich oder der Vorstellung nach ist.

§. 31.

heftige Gemüths-Bewegungen,

Auch heftige Gemüths-Bewegungen, die einer Handlung vorausgehen, mindern den Grad der Freithätigkeit, ja es kann bei

Digitized by Google

denſelben ſo weit kommen, daß der Menſch ganz unfrei zu handeln ſcheint. Daher die ſ. g. actus primo primi, welche ohne vorhergegangene Überlegung und freie Entſchließung vollbracht werden.

Man regele deßwegen die Bewegungen ſeines Gemüthes, ſelbſt die der Sittlichkeit förderlichen, damit durch ſie die nothwendige Überlegung und freie Willens-Thätigkeit nicht gehindert, ſondern möglichſt erhalten und gefördert werde.

§. 32.

unſittliche Gewohnheiten,

Nicht minder wird durch unſittliche Gewohnheiten die Freithätigkeit des Menſchen gehindert. Aber wenn die in Folge unſittlicher Gewohnheiten vollbrachten Handlungen auch mit geringerem Grade des Bewußtſeins der Freiheit vollbracht werden, ſo ſind ſie doch wenigſtens der Urſache nach frei, daher ſchuldvoll. Oder man nehme das Gegentheil an, dann würde, je tiefer bei Einem die unſittliche Gewohnheit eingewurzelt wäre, er deſto weniger Schuld haben, da doch gerade das Gegentheil bei jener Knechtſchaft des Geiſtes der Fall iſt. Denn ſo tief die unſittliche Gewohnheit eingewurzelt iſt, ſo kann ſie bei ernſtlichem Willen, den die Gnade unterſtützet, doch beſiegt werden. Deßwegen ſolche Handlungen, welche in Folge einer böſen Gewohnheit, welcher man nicht Widerſtand leiſtet, entſtehen, der Urſache nach frei ſind, nicht aber jene, welche geſchehen nicht mit, ſondern gegen unſeren Willen, nachdem man gegen eine ſolche böſe Gewohnheit gekämpft hat, wenn ſie nicht etwa Folge des Mangels der nothwendigen Wachſamkeit und Aufmerkſamkeit auf ſich ſelbſt ſind.

§. 33.

Temperament.

Es iſt anerkannt, daß auch das Temperament, die körperliche Beſchaffenheit, die Lebensweiſe, das Klima nicht ohne Einfluß auf die Beſtimmung des Grades der Freithätigkeit des Menſchen iſt. Doch iſt dieſer Einfluß kein abſoluter, die Freithätigkeit des Menſchen aus ſich ſelbſt aufhebender, ſondern ein ſie nur mindernder.

Digitized by Google

§. 34.

Daher verſchiedene Grade der Freiheit.

Nach dem verſchiedenen Grade der Einwirkung dieſer Hinderniſſe unterſcheiden die Moraliſten auch verſchiedene Grade der Freithätigkeit, indem ſie von vollkommen und minder vollkommen freier Handlung, von freier Wahl der Handlung an ſich oder der Urſache nach ſprechen; — was bei dem Urtheile über die Sittlichkeit der Handlungen ſo wie über den freien Urheber derſelben wohl zu berückſichtigen iſt.

Viertes Hauptſtück.

Vom Gewiſſen.

§. 35.

Das Gewiſſen.

Das Sittengeſetz wird unmittelbar ſubjectiv in dem Gewiſſen und zwar in Bezug auf das Thun und Laſſen des Einzelnen; denn das Gewiſſen iſt, wie Paulus (Röm. 2, 14. 15) ſagt, das dem Menſchen von dem Schöpfer in das Herz geſchriebene Geſetz. Ein Geſetz, alſo etwas Bindendes für den menſchlichen Willen [20]), ein von Gott gegebenes Geſetz, alſo bindend an den Willen Gottes, ein inneres, eingebornes, auch den Heiden eingepflanztes, alſo ein ohne Unterſchied in den Geiſt des Menſchen gelegtes, und von ihm ohne Unterſchied in ſeiner Heiligkeit und Unverletzlichkeit anerkanntes, ſelbſt im Falle der Übertretung nicht als verbindend abgeleugnetes Geſetz, einfach das Geſetz des Geiſtes genannt (Röm. 7, 23). Darum redet Paulus von einem im Menſchen vorhandenen Gebundenſein an ſeine Überzeugung (πίστις) [Röm. 14, 5. 22. 23], von einem inwohnenden Bewußtſein von Dem, was recht iſt und darum geſchehen muß (συνείδησις) [I Cor. 8, 7. 12], von einem inneren Beifalle, den der Geiſt, ſeiner Natur getreu, dem Geſetze als einem in ſich guten und verpflichtenden zollt (Röm. 7, 15. 18. 22).

20) Vgl. Hirſcher's Moral Bd. 1. S. 191. 2te Aufl.

Digitized by Google

Das Gewiſſen kann daher das Selbſtbewußtſein des Guten und Böſen in Hinſicht auf die eigenen Handlungen der Perſon genannt werden [21]).

§. 36.

das verſchieden betrachtet werden kann,

Dieſes in jedem Menſchen ſich unaustilgbar kundgebende Gewiſſen, das, wenn es auch auf einige Zeit zum Schweigen gebracht iſt, dann deſto kräftiger wieder erwacht, um ſeine heiligen Rechte ſelbſt gegenüber den Fürſten und Mächtigen der Erde geltend zu machen, wird nach ſeinen verſchiedenen Verrichtungen in vierfacher Hinſicht betrachtet [22]):

1) als Vermögen zu urtheilen über die Sittlichkeit unſerer individuellen Handlungen, deren Übereinſtimmung oder Nichtübereinſtimmung mit dem Sittengeſetze; moraliſches Urtheils-Vermögen;
2) als einzelner Act und Äußerung jenes Vermögens iſt es das wirkliche Urtheil über die Übereinſtimmung oder Nichtübereinſtimmung einer im Einzelnen genommenen, entweder ſchon vollbrachten oder noch zu vollbringenden Handlung mit dem Sittengeſetze, bei welchem Urtheile das Gewiſſen als Richter erſcheint, aber auch als Ankläger und Beklagter. Die Rechtfertigung hiebei iſt die Quelle unſerer Gewiſſensruhe, die Verdammung die Quelle quälender Unruhe.
3) Das Gewiſſen als ſittliches Gefühl betrachtet iſt das Wohlgefallen an unſeren, mit dem Sittengeſetze übereinſtimmenden Handlungen und das Mißfallen an ihnen, wenn ſie damit nicht übereinſtimmen. (Vgl. I Joh. 3, 21.) Die Ausbildung dieſes Gefühles iſt eine wichtige, unſere moraliſche Vervollkommnung ſo weſentlich befördernde Pflicht.
4) Das Gewiſſen kann auch als ſittliche Fertigkeit betrachtet werden, über die Sittlichkeit unſerer Handlungen ſo wie über unſeren ganzen ſittlichen Zuſtand mit Sicherheit und Gewißheit zu urtheilen.

---

21) Vgl. Sailer's Moral Bd. 1. S. 18. Aufl. v. 1818.
22) Vgl. Schenkl ethica christ. Tom. I. pag. 141. edit. V.

Digitized by Google

§. 37.

hat objective Giltigkeit,

Schon oben wurde das Gewiſſen als ein von Gott in jedes Menſchen Herz gegebenes Geſetz bezeichnet, und es iſt, wie Hirſcher ſagt [23]), von höchſtem Belange, die Garantie der Gewiſſens-Ausſprüche in der überſinnlichen Welt, d. i. bei Gott, zu kennen, zu wiſſen, daß das Gewiſſen, ſeine Ausſprüche, keine Frucht der Erziehung, des Unterrichtes, ſondern etwas von Gott ſelbſt in den Menſchen Gelegtes ſei (Röm. 2, 15).

Das Gewiſſen iſt nicht Frucht der Erziehung, des Unterrichtes. Denn ſeine Stimme findet ſich unabhängig von und vor dem Einfluſſe der Erziehung ſelbſt bei rohen, ſich ſelbſt überlaſſenen Menſchen, und ſo ſehr der wohlthätige Einfluß der Erziehung durch Mittheilung verkehrter Grundſätze vereitelt werden mag, ſo wird doch durch ſolche Grundſätze die Stimme des Gewiſſens nie getilgt werden.

Unſer Selbſtbewußtſein zeigt uns, daß der Ausſpruch des Gewiſſens unbedingt Achtung und Vollzug verlangt, und dieſe Thatſache iſt nicht weniger unmittelbar als die des Selbſtbewußtſeins und des Bewußtſeins der Freiheit. Geſteht man daher der einen dieſer Thatſachen Wahrheit und objective Geltung zu, warum nicht auch der andern?

Und wenn wir, fährt Hirſcher fort, die Anſchuldigungen und Bedrohungen, womit das Gewiſſen unſere böſe That begleitet, in Erfüllung gehen ſehen, ſo ſind dieſe ſeine Drohungen und das Gewiſſen ſelbſt eben ſo real und objectiv beſtehend, als die Nemeſis, welche dieſe Weiſſagungen vor unſeren Augen erfüllt. Und wenn der Segen eines guten Gewiſſens ſich verwirklichet, ſo iſt dieſe Verwirklichung gewiß Beweis für die Objectivität der Ausſprüche deſſelben.

Man glaube nicht, darin einen Grund zur Behauptung zu finden, daß die Gewiſſens-Ausſprüche etwas von Außen in den Menſchen Gekommenes, eine Frucht etwa der Erziehung ſeien, weil nach

---

23) Vgl. Hirſcher's Moral Bd. 1. S. 201, welche Stelle, bei der folgenden Darſtellung zu Grund gelegt, meiſtens wörtlich angeführt iſt.

Digitized by Google

der Erfahrung das Gewiſſen bei dem einen Menſchen oder Volke fordert und billiget, was es bei dem andern verdammt. In dieſer Annahme liegt vielmehr eine Vermiſchung des Weſens des Gewiſſens mit dem allerdings Zufälligen und Wandelbaren an ihm. Sein Weſen liegt nicht in der Materie ſeiner Forderungen und Urtheile, ſondern in der Form derſelben, d. i. darin, daß das Gewiſſen von uns unbedingt Gehorſam gegen ſeine Ausſprüche verlangt, ſo materiell verſchieden auch dieſelben zu verſchiedenen Zeiten bei verſchiedenen Menſchen und Völkern ſein mögen.

So erkennt auch die heilige Schrift die Ausſprüche des Gewiſſens als objectiv geltende an, wenn ſie das Gewiſſen als etwas von Gott in den Menſchen Gelegtes (Röm. 2, 14. 15) bezeichnet, wenn ſie unbedingte Folgſamkeit gegen deſſen Ausſprüche fordert (Röm. 14, 23), wenn ſie ſagt, daß die Gedanken des Menſchen ſich unter einander anklagen oder entſchuldigen (Röm. 2, 15), und zwar auf eine Weiſe, daß ſich dieſem Gerichte Niemand zu entziehen vermag (vgl. 1 Joh. 3, 19. 20).

§. 38.

wird nach ſeinen Hauptfunctionen

Betrachten wir die Wirkſamkeit des Gewiſſens genauer. Es erſcheint vor Allem als **Verkünderin** des Sittengeſetzes für die eben jetzt bevorſtehende Handlung oder Unterlaſſung mit unbedingter Forderung zur Beobachtung dieſes Geſetzes, das ſich im Gewiſſen Allen klar und hinreichend kund giebt, zu deſſen Beobachtung ſelbſt die Heiden verpflichtet ſind, die keine poſitive Offenbarung haben (Röm. 2, 15). Auch als **Vollſtreckerin** dieſes Geſetzes erſcheint das Gewiſſen, indem es durch Belohnung, innere Ruhe, Freude, gutes Bewußtſein (gutes Gewiſſen), ſo wie durch innere Unruhe, Angſt, Vorwürfe (böſes Gewiſſen) die Erfüllung oder Nichterfüllung des verkündeten Sittengeſetzes vergilt. Nichts außer der Sünde vermag jenen Frieden eines guten Gewiſſens zu rauben, der die Grundlage des irdiſchen Glückes iſt; aber auch der Laſt des ſtrafenden Gewiſſens vermag Nichts zu widerſtehen.

Dieſes die beiden Hauptverrichtungen des Gewiſſens.

§. 39.

verſchieden benannt.

Das Gewiſſen erhält nach der beſonderen Beſchaffenheit ſeiner Thätigkeit verſchiedene Namen [24]). Man nennt es das der Handlung vorhergehende, welches ſich über die Übereinſtimmung oder Nichtübereinſtimmung der Handlung mit dem Sittengeſetze ausſpricht und ſonach die Vollbringung oder Unterlaſſung der Handlung fordert; das begleitende, welches während der Handlung thätig iſt durch klare Vorſtellung der Verpflichtung, durch erhöhtes Bewußtſein der Sittlichkeit der That oder der Unſittlichkeit derſelben, und im erſteren Falle durch Ermuthigung zum Kampfe, durch Hinweiſung auf die Gnade, durch Vorhaltung der unvergänglichen Früchte des Guten, und im anderen Falle durch Unruhe und Hinweiſung auf die unſeligen Folgen der Sünde; das nachfolgende, das ſich über die vollbrachte That rechtfertigend oder verdammend ausſpricht. Das Gewiſſen erſcheint ſomit als Herold, Wächter und Richter.

In Rückſicht der wirklichen Übereinſtimmung der Ausſprüche des Gewiſſens mit dem Sittengeſetze wird das Gewiſſen wahr und richtig genannt, wenn es nicht nur das Sittengeſetz der Wahrheit gemäß erkennt und verkündet, ſondern auch die Handlung in die rechte Beziehung auf das Sittengeſetz bringt, ſo daß in beider Hinſicht kein Irrthum Statt findet; oder falſch, irrig und unrichtig, wenn das Gewiſſen das Sittengeſetz nicht der Wahrheit gemäß auffaßt und auf die Handlung bezieht, ſo daß das Wahre für falſch, das Falſche für wahr, das Gewiſſe für ungewiß, das Ungewiſſe für gewiß gehalten wird (vgl. I Tim. 4, 2—4). Je nachdem der Irrthum verſchuldet oder unverſchuldet iſt, wird das Gewiſſen überwindlich oder unüberwindlich irriges genannt.

Von redlichem und unredlichem Gewiſſen ſpricht man, je nachdem man ſich des aufrichtigen Strebens nach Wahrheit bei den Ausſprüchen des Gewiſſens bewußt iſt oder nicht.

Nach dem Grade der Thätigkeit des Gewiſſens in Erkenntniß, Verkündung, Anwendung und Sanction der Forderung des Sitten-

24) Vgl. Riegler's chriſtliche Moral. 1. Thl. S. 297 ff. 2te Aufl.

Digitized by Google

gesetzes heißt das Gewissen wachend, wenn es seine Verrichtungen mit Schnelligkeit und Sicherheit übt; schlafend, wenn es dieselben gar nicht oder doch nur schwach und ohne die sonstige Kraft und Offenheit übt; ein erhöhter Grad dieses Zustandes ist das verstockte und verhärtete Gewissen.

Verschiedene Zustände des Gewissens werden noch bezeichnet durch die Zartheit desselben, wenn es nicht nur wichtigere, sondern auch dem Anscheine nach geringfügigere Handlungen in seine Beurtheilung aufnimmt (Röm. 14, 2. 6. I Cor. 8, 13). Bei der Weite, Laxität des Gewissens wird die Wahrheit des Sittengesetzes verletzt, indem unerlaubte Handlungen als erlaubte, und unter schwerer Schuld verbotene als solche, die minder verwerflich sind, unter großer Verbindlichkeit gebotene als solche angesehen werden, wozu die Verbindlichkeit nicht so groß ist. Bei der Ängstlichkeit, Scrupulosität des Gewissens ist zwar auch nicht objective Wahrheit der Gewissens-Aussprüche, sonst aber das Gegentheil von der eben bezeichneten Weite des Gewissens. Verwirrt, perplex ist der Gewissens-Zustand, wenn das Gewissen zu keiner sicheren Entscheidung und Wahl kommen kann, sondern überall zweifelt. Was pharisäisches Gewissen sei, zeigt die (Matth. 23, 23 ff.) bezeichnete Handlungsweise der Pharisäer.

§. 40.

und ist Regel unserer Handlungen,

Aber was sind wir in Bezug auf das Gewissen zu beobachten verpflichtet?

1) Suche dein Gewissen auszubilden, auf daß es wahr und vollkommen, sicher und fertig dir das Sittengesetz verkünde und du es bereitwillig und freudig befolgest. Als Vermögen ist das Gewissen dieser Ausbildung fähig, und diese um so nothwendiger, in je unmittelbarer und wesentlicherer Verbindung dieses Vermögen mit des Menschen moralischer Vollkommenheit steht. Gott hat dieses Vermögen gegeben; es auszubilden, fordert die Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott (Röm. 12, 2. Ephes. 5, 17). — Wenn aber das Gewissen auszubilden heilige Pflicht ist, so ist die Verkehrung seiner Aus-

sprüche so wie dessen Betäubung Sünde gegen den heiligen Geist, Abkehr von Gott, der durch das Gewissen zu uns spricht.

2) Daher ist es Pflicht, dem Ausspruche des Gewissens zu folgen, den man für wahr erkennt. Das Gewissen ist ja Gottes Stimme in uns, die Verkünderin des Sittengesetzes an jedes einzelne Subject, welcher Stimme also ebenso wenig der Gehorsam entzogen werden darf als dem Sittengesetze selbst. Also ist Unfolgsamkeit gegen den Gewissens-Ausspruch Unehrerbietigkeit gegen Gott selbst. Daher Röm. 14, 23.

3) Es ist in keinem Falle erlaubt, gegen den Ausspruch des Gewissens zu handeln, nicht allein, so lange derselbe der Wahrheit entspricht, sondern auch, wenn er irrig ist. Denn auch das irrige Gewissen spricht das Gesetz nach der, wenn gleich falschen Meinung des Individuums aus. Wer diesem Ausspruche sich nicht unterwirft, fürchtet nicht, das Gesetz, das er vorhanden glaubt, zu übertreten. Handelt er aber nach dem unverschuldet irrigen Ausspruche, so ist er wenigstens frei von Sünde (vgl. 1 Cor. 8, 7). — Auch gegen den verschuldet irrigen Ausspruch des Gewissens darf man nicht handeln; man suche sein Gewissen zu berichtigen. Ist dieses nicht möglich und die Handlung nicht verschiebbar, so handle man mit Reue über die durch Nachläßigkeit begangene Schuld und wähle jene Handlungs-Weise, bei welcher weniger Böses mit unterläuft.

4) Kann man einen gewissen Ausspruch des Gewissens, der allen Zweifel ausschließt, sich nicht verschaffen, so folge man dem wahrscheinlichen [25]) Ausspruche des Gewissens, nämlich

---

25) Gegen diese Regel streitet die Lehre der s. g. Probabilisten, als deren Vorgänger Barth. Medina, Dominicaner zu Salamanka, bezeichnet wird. Wahrscheinlich nämlich nannten diese Lehrer jene Meinung, wofür einige Gründe vorhanden sind. Beim Zusammentreffen zweier oder mehrerer Meinungen nannten sie jene, für welche leichtere Gründe als für das Gegentheil da sind, die wahrscheinliche oder weniger wahrscheinliche; jene, für welche mehrere und gewichtigere Gründe vorhanden sind, die wahrscheinlichere; die sich widersprechenden Meinungen, für welche gleiche Gründe vorhanden sind, nannten sie gleich wahrscheinlich. — Gewiß irrig ist diese Begriffs-Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, die nur bei einem Übergewichte der Gründe besteht, bei weniger

Digitized by Google

demjenigen, für welchen wichtige, aber nicht ganz gewisse Gründe, die allen Zweifel und alle Gefahr des Irrthums ausschließen, vorhanden sind. Dadurch giebt der in seiner Kenntniß der Wahrheit beschränkte und mit allerlei Hindernissen kämpfende Mensch seine Achtung für die Wahrheit zu erkennen, welcher er so viel als möglich nahe zu kommen strebt; und indem er dem wahrscheinlichen Ausspruche des Gewissens folgt, folgt er eigentlich dem in Bezug auf ihn gewissen Ausspruche, der für ihn jene Gewißheit hat, die er zu erreichen nach seinen beschränkten Kräften im Stande ist. Nur hiezu verbindet uns Gott, und streben wir überall nach dem uns möglichen Grade der Gewißheit, so handeln wir nach der Forderung der Vernunft und Offenbarung (vgl. I Thess. 5, 21. Röm. 12, 2).

Diese Regel leidet jedoch einige Ausnahmen, für welche es nicht erlaubt ist, der blos wahrscheinlichen, d. i. durch mehr Gründe unterstützten Meinung zu folgen. Auſſer dem Falle der Noth ist es in der Materie der heiligen Sacramente nie erlaubt, mit Verlassung der sichern Meinung der wahrscheinlichen zu folgen, weil das Sacrament der Gefahr der Nichtigkeit ausgesetzt würde, was ohne Unehrerbietigkeit nie geschehen kann. — Dieselbe Ausnahme gilt, wenn es sich um Pflichten der strengen Gerechtigkeit und um die Erhaltung wichtiger, unwiederbringlicher leiblicher Güter handelt. — Unrichtig wäre auch der Schluß von der Wahrscheinlichkeit der That auf die Wahrscheinlichkeit des Rechtes.

5) Den Zweifel, wenn nämlich für zwei Meinungen ein Gleichmaas der Gründe vorhanden ist, soll man vor der Handlung zu beseitigen suchen; kann dieses nicht geschehen, so wähle man den sicheren, d. i. von der Gefahr zu sündigen entfernteren Theil. — Dieses ergiebt sich aus der Beschaffenheit des Zweifels. Bei demselben ist keine Überzeugung. Alles aber, was nicht nach der Überzeugung ist, ist Sünde (Röm. 14, 23).

Gründen ist Unwahrscheinlichkeit, bei Gleichheit der Gründe Zweifel. Eben daraus ergiebt sich der Irrthum und die Unhaltbarkeit dieses Systems. — Andere nennt man Tutioristen, die immer nur die sichere Meinung zu wählen vorschreiben und sich durch die Gründe der Wahrscheinlichkeit nicht bestimmen lassen wollen.

Digitized by Google

Und wer im Zweifel handelt, ſetzt ſich der Gefahr zu ſündigen aus, und er ſündiget ſchon dadurch, daß es ihm gleichgiltig iſt, ob er das Gute oder Böſe trifft, was ſowohl beim negativen Zweifel (der Unwiſſenheit) als bei dem poſitiven Zweifel der Fall iſt, wo gleiche Gründe für und wider eine Meinung vorhanden ſind. Aber wenn ſchon im Zweifel nicht gehandelt werden darf, wenigſtens das Sicherere zu wählen iſt, ſo iſt es noch um ſo verwerflicher, der weniger wahrſcheinlichen Meinung nach der Anſicht der Probabiliſten zu folgen, wodurch man ſich noch mehr von der Wahrheit entfernen würde, die doch überall, beſonders auch bei den Ausſprüchen des Gewiſſens zu ſuchen iſt, wodurch Gott jedem Einzelnen ſein heiliges Geſetz verkündet.

§. 41.

darum Gewiſſenhaftigkeit Pflicht iſt.

Darum iſt Gewiſſenhaftigkeit heilige Pflicht, nach Sailer der entſchloſſene Wille, d. i. die bewährte und ſich immer neu bewährende Richtung, Fertigkeit des Willens, die Ausſprüche des Gewiſſens vor jeder Handlung mit aller Treue einzuholen und dann zu befolgen, und um ſie einholen und befolgen zu können, ſich in ſteter Beſonnenheit und Selbſtbeherrſchung zu halten[26]). Von der Gewiſſenloſigkeit kann nur als von dem Zuſtande der Nichtachtung, Verfälſchung der Gewiſſens-Ausſprüche und der Betäubung gegen dieſelben die Rede ſein, nicht aber als könnte das Gewiſſen in Jemand zernichtet werden.

Iſt zarte Gewiſſenhaftigkeit Pflicht, ſo iſt es auch Pflicht, die Mittel hiezu anzuwenden, welche überhaupt in dem eifrigen Streben nach Kenntniß der Vorſchriften des Sittengeſetzes und Anwendung derſelben auf unſere Handlungen beſtehen.

---

26) Vgl. Sailer's Moral Bd. 1. S. 23.

Fünftes Hauptstück.

Erfordernisse zur Sittlichkeit menschlicher Handlungen.

§. 42.

Sittlich gut ist nur jene Handlung, welche

Hat der Mensch die Vorschrift des Sittengesetzes und die Verpflichtung zur Erfüllung derselben im Gewissen erkannt, so entsteht die weitere Frage, welche Bestandtheile der Handlung mit der Forderung des Sittengesetzes übereinstimmen müssen, damit diese Handlung moralische, sittlich gute Handlung genannt werden könne.

Man kann nämlich das Äußerliche, Materielle, die Materie der Handlung von der Form derselben unterscheiden. Unter ersterer versteht man das Object, den Gegenstand der Handlung, unter letzterer die Absicht des Willens, aus welcher, und die Gesinnung, mit welcher die Handlung vollbracht wird.

Legal wird daher jene Handlung genannt, welche blos nach dem Objecte, Gegenstande, der Materie mit dem Sittengesetze übereinstimmt, z. B. ein Almosen ohne gute Absicht gespendet. Damit eine solche Handlung moralisch sei, muß nebst dem Objecte auch die Absicht, der Beweggrund, so wie die Umstände der Handlung mit dem Sittengesetze übereinstimmen, z. B. ein Almosen aus guter Absicht zu rechter Zeit an Würdige auf eine zweckdienliche Art gespendet. — Von jeder dieser Seiten betrachtet muß die Handlung mit dem Sittengesetze übereinstimmen, wenn ihr Moralität zukommen soll. Bonum ex integra causa.

§. 43.

nach der Materie,

Die Materie, der Gegenstand der Handlung, stimme mit dem Sittengesetze überein. Ohne dieses würde die Handlung nicht einmal nach Außen als moralisch erscheinen, und nach Röm. 3, 8 heiliget der Zweck das Mittel nicht. Stehlen, um Almosen zu geben, ist und bleibt ungerecht. Wie könnte auch eine solche Handlung

Digitized by Google

durch eine gute Absicht sittlich gut werden, da der so Handelnde die Achtung für das Sittengesetz offenbar verletzt?

§. 44.

der Absicht,

Aber wenn auch der Zweck das Mittel nicht heiliget, so ist doch die Übereinstimmung der Absicht mit dem Sittengesetze wesentliches Erforderniß zur Moralität einer Handlung. Unter Absicht versteht man die Beziehung einer Handlung zu irgend einem Zwecke. Diese Beziehung kann mit wirklichem Bewußtsein und unmittelbar geschehen (intentio actualis), oder sie kann schon vorher geschehen sein, und da sie durch irgend eine gegentheilige Handlung noch nicht widerrufen ist, noch fortdauernd auf des Menschen Thätigkeit wirken (intentio virtualis). Kann diese Beziehung aber nicht mehr als vorhanden und wirksam angenommen werden, ohnerachtet eine Reihe von Handlungen derselben Art erfolgt, so wird intentio habitualis angenommen; interpretativa intentio wird die Absicht genannt, welche der Handelnde haben würde, im Falle er mit Bewußtsein und Aufmerksamkeit auf sich selbst handelte.

Die erste Art der Absicht ist die beste, weil vollkommenste. Bei ihr geschieht eine unmittelbare Beziehung der Handlung auf das Sittengesetz. Auch bei der s. g. virtuellen Absicht besteht diese Beziehung noch in Wirklichkeit, wiewohl das Bewußtsein derselben nicht so klar und deutlich vorhanden ist; sie reicht also zur Moralität einer Handlung hin. Nicht aber ist eine solche Beziehung der Handlung zum Sittengesetze bei der habituellen Absicht erkennbar, die interpretative ist nur eine gedachte, keineswegs aber vorhandene.

Die Nothwendigkeit der Übereinstimmung der Absicht mit dem Sittengesetze wird Niemand bezweifeln. Die Absicht ist gleichsam der Geist, somit das Belebende der Handlung (Joh. 6, 64). Diese Nothwendigkeit einer guten Absicht spricht Christus (Luc. 11, 34. Matth. 6, 22. 10, 42. 6, 1 – 8) und der Apostel (I Cor. 13, 1 ff. 10, 31. Col. 3, 17) aus. In ihr findet die Moralität einer Handlung ihren wesentlichen Grund, wie Augustin in psl. 41 schreibt: Bonum opus intentio facit. Wie wichtig ist also unsere Verpflichtung, diese gute Absicht in uns zu erwecken und zu erhalten!

Digitized by Google

§. 45.

wenigſtens der Hauptabſicht,

Oft können mehrere Zwecke durch eine Handlung erreicht werden, ſomit kann auch eine Beziehung der Handlung zur Erreichung dieſer Zwecke Statt finden. Die Abſicht, welche auf Erreichung des Hauptzweckes einer Handlung gerichtet iſt, heißt Hauptabſicht; im Vergleich zu ihr heißen die andern Nebenabſichten. Entſpricht die Hauptabſicht einer Handlung dem Sittengeſetze, ſo wird dadurch die Handlung nicht alles ſittlichen Werthes beraubt, daß eine oder die andere Nebenabſicht nicht mit dem Sittengeſetze übereinſtimmt. Das wäre gänzliche Rückſichtsloſigkeit auf die menſchliche Schwäche. Und wie wenig beruhigend für den Menſchen wäre dieſe Behauptung? Verzweiflung an aller Tugend und an dem Werthe der menſchlichen Tugend wäre die Folge davon. — Jedoch mindern auch geringe Fehler die Moralität unſerer Handlungen, und wer ſolche Fehler nicht achtet, wird immer tiefer und tiefer fallen (Sir. 19, 1).

§. 46.

den Umſtänden nach,

Auch die Umſtände, unter denen eine Handlung vollbracht wird, müſſen mit dem Sittengeſetze übereinſtimmen, ſie gehören mit zur Handlung. Dieſe Übereinſtimmung nicht beachten, wäre Unehrerbietigkeit gegen den Geſetzgeber, der für eine Handlung eine gewiſſe Art, wie, eine gewiſſe Zeit, wann, einen Ort, wo die Handlung geſchehen ſoll, vorgeſchrieben hat. Bonum ex integra causa. Und wie oft iſt es ein Umſtand, der eine Handlung ſelbſt weſentlich ändert? Man unterſcheidet die Umſtände einer Handlung als ſolche, die die Moralität einer Handlung verändern, und ſolche, die ſie vergrößern, nämlich die ſittliche Würde oder Verwerflichkeit einer Handlung erhöhen.

§. 47.

ſomit allſeitig mit dem Sittengeſetze übereinſtimmt.

So ſei die Handlung allſeitig übereinſtimmend mit dem Sittengeſetze. Stimmt die Handlung in einer der bezeichneten Rückſichten

Digitized by Google

mit der Forderung des Sittengesetzes nicht überein, und wird diese Nichtübereinstimmung erkannt, hätte sie wenigstens erkannt werden können und sollen, so ist die Handlung unmoralisch, wenn auch nicht immer alles moralischen Werthes beraubt. Malum ex quolibet defectu. Zur Unsittlichkeit einer Handlung ist nicht directer Widerspruch des Handelnden gegen die Forderung des Sittengesetzes nothwendig. Wenn nur bei diesem directen Widerspruche eine Handlung unmoralisch wäre, wie selten würden Handlungen des Menschen es sein?

§. 48.

Jedoch sind Handlungen dem Grade der sittlichen Güte und Verwerflichkeit,

Der Grad der sittlichen Güte oder Verwerflichkeit ist bei den verschiedenen Handlungen ein verschiedener. Schon die Vernunft[27] erkennt diese Verschiedenheit, und gewiß nicht auf gleiche Weise sündiget, wer Gemüse entwendet und wer an heiliger Stätte einen Raub begeht. Welcher Unterschied zwischen einer gewöhnlichen Gefälligkeit und einer mit bedeutenden Opfern verbundenen That! Christus unterscheidet zwischen der Schwere der Sünden (Matth. 5, 22. 7, 3. 11, 24. Joh. 19, 11), spricht von dem Wichtigeren (Matth. 23, 23) und minder Wichtigen (Matth. 5, 19) des Gesetzes. Johannes (I. 5, 16) redet von Sünden zum Tode und nicht zum Tode, und das von jeher bestehende kirchliche Bewußtsein hat diesen Unterschied anerkannt.

Und zwar besteht dieser Unterschied sowohl objectiv, insoweit eine That an sich, ohne Beziehung auf deren Urheber, betrachtet wird, als auch besonders subjectiv, insofern sie von einem Subjecte in besonderer Lage und Stimmung des Gemüthes vollbracht erscheint. Objectiv wird derselbe nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, auf

27) Daß die Sünden alle gleich seien, lehrten die Stoiker. Es sei gleich, ob Jemand ein mit Stroh oder mit Edelsteinen belastetes Schiff umwerfe, seinen Vater oder seinen Sklaven schlage, ob er ohne Noth einen Hahn oder König tödte. Hiegegen schon Cicero pro Murena c. 20. Vgl. Dr. H. Klee, Grundriß der katholischen Moral S. 29, so wie dessen Dogmatik 2. Bd. S. 375.

Digitized by Google

dessen Vollbringung das Sittengesetz dringt, an sich und nach seinen Folgen bestimmt. Subjectiv betrachtet richtet sich dieser Unterschied nach dem Grade der Erkenntniß, die das Subject theils von der Forderung des Gesetzes, theils von den Gründen der Verpflichtung zur Beobachtung desselben, überhaupt von der Beziehung der Handlung zum Gesetze hat; nach dem Grade der sittlichen Kraft, die in dem Subjecte bei der Handlung wirksam ist. Eine moralisch gute Handlung wird also einen desto größeren Grad sittlicher Güte, sittlichen Werthes haben, je unvollkommener die Kenntniß des Gesetzes und der Beweggründe zur Erfüllung desselben war, und je mehr Hindernisse von Innen oder Aussen der Vollbringung der Handlung entgegen standen. Der sittliche Werth einer Handlung wird ein desto geringerer sein, je vollkommener die Kenntniß von der Forderung des Gesetzes und von den Beweggründen zur Erfüllung derselben war und je weniger Hindernisse dieser Erfüllung entgegen standen. Eine unsittliche Handlung wird desto verwerflicher sein, je vollkommener die Kenntniß von der Forderung des Gesetzes war, je mehr Gründe vorhanden waren, eine solche Handlung nicht zu vollbringen, und je weniger Reize zur bösen That wirkten. Eine unsittliche Handlung wird unter den gegentheiligen Voraussetzungen desto weniger verwerflich sein.

§. 49.

der Gattung,

Auch der Gattung der Moralität und der Zahl nach können die Handlungen unterschieden werden. Nothwendig ist diese Unterscheidung zur moralischen Beurtheilung des Menschen und wegen der Trid. sess. 14 cap. 5 ausgesprochenen besonderen Verpflichtung.

Specifisch, der Gattung der Moralität nach (specifica actuum humanorum distinctio) verschieden sind jene Handlungen, welche mit solchen Gesetzen überein- oder nicht übereinstimmen, die formell, d. i. nach dem Beweggrunde verschieden sind. Eine mehrfache Gattung der Moralität wird also eine Handlung haben, die mit mehreren, dem Beweggrunde nach verschiedenen Gesetzen überein- oder nicht übereinstimmt. So ist die Verleugnung des Petrus Undank gegen den Wohlthäter, Untreue gegen den Lehrer, Verachtung der göttlichen Würde Christi.

Digitized by Google

§. 50.

der Zahl nach verschieden.

Die Zahl der Handlungen (numerica actuum humanorum distinctio) ist so groß, als entweder in sich vollbrachte Handlungen sind, als eine Handlung moralisch unterbrochen ist, als es Objecte sind, auf welche die Handlung sich bezieht.

In sich vollendete Handlungen sind jene, die weder an sich noch nach der Absicht des Handelnden zu irgend einer anderen Handlung als Bestandtheile, als Vorbereitungen, Mittel, Folgen gerechnet werden.

Als moralisch unterbrochen werden Handlungen angesehen, wenn die vorhergehende Handlung ausdrücklich oder stillschweigend widerrufen, oder von einer Handlung länger abgelassen wird, als daß dabei die Fortdauer der Handlung noch angenommen werden könnte.

Die Objecte sind als moralisch unterschiedene zu betrachten, wenn sie nicht als ergänzende Theile zum Ganzen oder als Mittel zu einem Zwecke erscheinen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Zurechnung.

§. 51.

Das moralische Urtheil ist zu unterscheiden von der

Nach dem §. 48 Gesagten hat die dem Sittengesetze entsprechende Handlung einen inneren Werth und Würde, fordert für sich Hochachtung, während eine dem Sittengesetze nicht entsprechende Handlung als des Menschen und besonders Christen unwürdig und verabscheuungswerth erscheint. Dieses Urtheil über den moralischen Werth oder Unwerth einer Handlung heißt moralisches Urtheil (judicium morale), welches somit der Ausdruck unserer Meinung über die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Sittengesetze ist.

Welcher Sterbliche mag dieses Urtheil mit absoluter Gewißheit fällen, da Niemand weiß, ob er der Liebe oder des Hasses würdig

Digitized by Google

iſt (Pred. 9, 1). Nur Gott vermag es (vgl. Hebr. 4, 13. I Cor. 4, 5). Wie ſehr aber täuſcht ſich oft der kurzſichtige und von Selbſtſucht befangene Menſch über ſeine eignen ſo wie fremde Handlungen! Was als preiswürdige Großthaten von den Menſchen geprieſen wird, das erſchaut der Herzen- und Nieren-Erforſcher als verwerfliche Laſter. Nur der göttliche Gerichtshof (forum poli) iſt untrüglich, der menſchliche der Gefahr des Truges ausgeſetzt.

§. 52.

Zurechnung.

Aber nicht nur über den ſittlichen Werth oder Unwerth einer Handlung, auch über den freien Urheber derſelben kann ein Urtheil gefällt werden. Dieſes Urtheil nennt man Zurechnung, Imputation (imputatio moralis), wodurch Jemand als der freiwillige Urheber einer That und ihrer Folgen erklärt wird.

Urheber (auctor) einer That iſt nämlich die frei wirkſame Urſache derſelben. Dieſe kann eine allein oder mit andern, entweder gleichmäßig oder ungleichmäßig, näher oder entfernter, unmittelbar oder mittelbar, poſitiv oder negativ einwirkende Urſache ſein.

§. 53.

Dieſe iſt möglich, wenn Freiheit der Handlung.

Hieraus ergiebt ſich ſowohl die allgemeine Bedingung als auch die Art und Weiſe der Zurechnung.

Allgemeine Bedingung der Zurechnung der Handlung iſt die Freiheit der handelnden Perſon, ſomit der Handlung ſelbſt. Nur freie, mit Freithätigkeit vollbrachte Handlungen können zugerechnet werden. Daher wo gänzlicher Mangel der Freithätigkeit, z. B. im Zuſtande des Wahnſinnes, da keine Zurechnung.

Auch das Maas der Zurechnungsfähigkeit (Imputabilität), liegt in dem Maaſe der Freithätigkeit, ſo daß da, wo dieſe größer, auch das Maas der Zurechnung größer iſt, und umgekehrt. Daher iſt im Zuſtande der erſten Überraſchung (motus primo primus) entweder gar keine oder nur ein geringer Grad der Zurechnungsfähigkeit der Handlung vorhanden, und es kann nach den (§. 33) an-

Digitized by Google

gegebenen Graden der Freithätigkeit auch das Maas der Zurechnung bestimmt werden.

§. 54.

und bei Unterlassungen wirkliche Verbindlichkeit zur (unterlassenen) Handlung bestand;

Damit die Unterlassung einer Handlung Jemand zugerechnet, somit als Schuld angerechnet werden könne, ist nebst der Freiheit dieser Unterlassung auch nothwendig, daß wirkliche Verbindlichkeit zu dieser Handlung bestand. Bestand diese nicht, so gereicht die dennoch vollbrachte gute Handlung zum Verdienst, aber zur Schuld wird die Unterlassung nicht angerechnet werden können.

§. 55.

bei Zurechnung der Folgen mußte deren Voraussicht,

Damit die Folgen einer Handlung zugerechnet werden können, ist nothwendig, daß sie vorausgesehen werden konnten und sollten, und daß die guten Folgen in die Absicht des Handelnden mitaufgenommen wurden. Wie nothwendig ist also die gute Absicht bei unseren Handlungen! Durch sie sichern wir unser Verdienst, wenn auch die Handlung nicht gelingt. Gott sieht nicht auf den Erfolg, sondern auf das Herz. Die aus einer bösen That hervorgehenden bösen Folgen werden zugerechnet, insofern sie vorhergesehen, wenigstens dunkel geahnet, wenn auch nicht ausdrücklich beabsichtiget, aber doch nicht gehindert wurden. Denn auch dieser bösen Folgen wegen hätte die Handlung unterlassen werden sollen.

Die aus einer bösen That hervorgehenden guten Folgen werden dem Sünder nicht zum Verdienste zugerechnet, wie die nicht erkannten und nicht gewollten bösen Folgen einer guten That dem Tugendhaften nicht zur Sünde angerechnet werden.

Überhaupt wird eine Handlung desto mehr zugerechnet, je deutlicher und vollkommener bei derselben die Kenntniß des Guten und Bösen war, je längere und vollkommenere Überlegung Statt fand, mit je größerer Anstrengung des Körpers und Geistes sie vollbracht wurde. — So ein ohnerachtet mehrerer Hindernisse vollbrachter Mord. —

Digitized by Google

Eine That, die von mehreren Urhebern oder Mitwirkenden herrührt, wird Jedem ganz zugerechnet, wenn die Einzelnen zur ganzen That mitgewirkt haben, z. B. beim Falschmünzen, oder theilweise, wenn der Eine diesen, der Andere einen anderen Theil vollbrachte, z. B. bei einer allgemeinen Soldaten-Plünderung.

§. 56.

bei Zurechnung fremder Handlungen Einwirkung auf sie vorhanden sein.

Fremde Handlungen können als solche uns nie, sondern nur insofern zugerechnet werden, als wir zu ihrer Vollbringung mehr oder weniger mitgewirkt und wir sie dadurch zu unsrigen gemacht haben und zwar durch unmittelbare oder mittelbare, physische oder moralische Einwirkung.

Auch die Zurechnung fremder Handlungen geschieht nach dem Maase der Einwirkung. Eine That wird also demjenigen Mitwirkenden mehr zugerechnet, dessen Einfluß ein größerer war; daher auch demjenigen mehr, der unmittelbar und positiv, als demjenigen, der mittelbar und nicht hindernd (negativ) einwirkte, wenn er nicht etwa zu hindern besonders verpflichtet war.

Aeltere Morallehrer haben die Mitwirkung zu fremden Handlungen in folgenden Versen bezeichnet:

Jussio, consilium, consensus, palpo, recursus,
Participans, mutus, non obstans, non manifestans.

Dem Befehlenden und Drohenden wird die fremde Handlung besonders zugerechnet, wenn er seinen Befehl nicht ernstlich widerrufen hat; ebenso dem Rathgeber nach dem Grade seines Einflusses; die guten Folgen einer guten That, wenn er sie beabsichtigte, die nachtheiligen Folgen, insofern er sie voraussehen konnte, noch mehr, wenn er sie zu verhüten besonders verpflichtet war. Dem Lob oder Tadel Aussprechenden, Zuflucht Gewährenden wird eine fremde Handlung zugerechnet, wenn die Einwirkung der That vorhergieng; dem Theilnehmer nach dem Maase seiner Theilnahme; dem negativ Mitwirkenden (mutus, non obstans, non manifestans) besonders, wenn zur Verhinderung des Bösen eine ausdrückliche Verpflichtung bestand, aber auch sonst nach Jakob 4, 17; vgl. Jesaias 6, 5. —

Digitized by Google

Sichern wir uns darum besonders unsere Theilnahme an den guten Werken unserer Mitmenschen nach Röm. 15, 2, wozu so oft Gelegenheit geboten wird. Wir werden dadurch Anderer und unser eignes Heil sichern.

Siebentes Hauptstück.

Christliche Tugend.

§. 57.

Tugend, nur eine in der Gesinnung,

Die §. 42 ff. ausgesprochene Übereinstimmung unserer Gesinnung und That mit dem Sittengesetze als göttlichem Willen ist Gegenstand des sittlichen Strebens des Christen und dieses Streben ist Tugend, oder die Thätigkeit der auf Erfüllung des erkannten Guten gerichteten Kraft. Tugend nämlich bezeichnet im weitesten Sinne jede der Bestimmung einer Sache entsprechende Eigenschaft. So wird das Wort Tugend bei leblosen und lebenden, unvernünftigen und vernünftigen Geschöpfen gebraucht. Im engeren Sinne aber versteht man unter Tugend entweder einzelne, mit dem Sittengesetze durchaus übereinstimmende Handlungen oder die Richtung des Willens zur steten Erfüllung des Sittengesetzes als Willens Gottes. In letzterem Sinne ist, wie das Gute nur Eines, die Pflicht nur Eine ist, auch die Tugend nur Eine. Das Herz des Menschen, sagt Gellert [28]), hat eigentlich nur Eine Tugend, und diese ist der lebendige, kräftige, von dem Gewissen und der Vernunft erzeugte Vorsatz, überall gut und der göttlichen Bestimmung ohne Ausnahme gemäß zu handeln, weil wir nichts Seligeres thun können.

Menschliche Tugend ist also nicht absolute Vollkommenheit, Heiligkeit (Marc. 10, 18. I Petr. 1, 15), sie ist nicht schon Erreichung des Zieles (Phil. 3, 13. 14), sondern fortdauerndes Streben darnach in ununterbrochenem Fortschritte; sie ist das fortdauernde und thätige Streben, die Harmonie unseres Geistes und Willens mit dem göttlichen Willen, der uns in Christus kund geworden, herzustellen, daher die Sinnlichkeit, das Fleisch, das wider

28) Moralische Vorlesungen. I. Bd. 1. Vorl.

den Geist streitet, dem Gesetze des Geistes, also Gottes unterzuordnen (Röm. 7, 23); sie ist nicht einzelne gute That, nicht vorübergehende gute Gesinnung, sie ist fester Wille und fortdauernd strebende Thätigkeit in Erfüllung des Sittengesetzes, somit alle Forderungen desselben umfassende, und keine derselben vernachläßigende (Matth. 5, 19. Jac. 2, 10. 11), sie ist ein Ganzes und strebt darnach im Leben. In ihrer jetzigen Erscheinung nach dem Sündenfalle zeigt sie sich im Kampfe und Werden begriffen, wodurch aber eben nur ihre Erscheinung, nicht, wie die Stoa behauptete, ihr Wesen bezeichnet sein soll.

§. 58.

soll stets übernatürliche,

Tugend ist ohne den Glauben an Gott nicht möglich, mögen wir die Beweggründe (Motive), die Hilfsmittel oder den Gegenstand, den die Tugend anstrebt, betrachten.

Der Glaube an Gott wird zur Tugend als absolut nothwendig erkannt in Bezug auf die Beweggründe. Denn was vermag uns so kräftig und anhaltend zur Tugend zu ermuntern, selbst wenn damit zeitlicher Verlust und Nachtheil verbunden ist? Was bietet und sichert hinreichenden Ersatz für die Entbehrungen und Leiden, die der Tugendhafte oft erfährt? Was giebt ihm Muth und Standhaftigkeit, auszudauern bis an's Ende? Nicht die irdische Weisheit, nicht der Unglaube, sondern der Glaube an Gott, den Urheber und Vollender unseres Heiles.

Und wie oft fühlt der Mensch dem Guten nachstrebend aus sich selbst sich zu schwach zur Übernahme der Opfer und zur Besiegung der Hindernisse, die mit dem Streben nach Tugend verbunden sind? Und wer bietet ihm die hiezu nothwendige Kraft, wenn nicht der gläubig hoffende Aufblick zu Gott, der den Schwachen unterstützet und den Vertrauensvollen nie zu Schanden werden läßt?

Und ist nicht der Mensch zur vollkommenen Kenntniß des Sittengesetzes einer höheren Belehrung und Erleuchtung bedürftig (Jac. 1, 5)? und wenn er diese auch blos aus seiner Vernunft zu schöpfen vermöchte, ist nicht auch die Vernunft Offenbarung Gottes?

Es giebt daher keine sogenannte blos philosophische Tugend, die Tugend ist vielmehr im Hinblick auf Gott stets übernatürlich.

Digitized by Google

„Religion und Sittlichkeit, sagt Möhler [29]), wie sind sie doch so innig, so lebendig vereinigt; und eben deßhalb Religion und Moral, lebendiger Glaube und Gesetz!"

§. 59.

besonders die des Christen sein.

Als solch übernatürliche erscheint besonders die Tugend des Christen, die in der heiligen Schrift als Leben nach dem Geiste (Röm. 8, 6 ff. Gal. 5, 16 ff.), als Heiligung (I Petr. 1, 15 ff. I Thess. 4, 3), Gerechtigkeit (Matth. 5, 6. 6, 33. 5, 9. Röm. 6, 19), Religiosität, Frömmigkeit (I Tim. 4, 8. Jak. 1, 26 ff.), als Glaube in Liebe thätig (Gal. 5, 6) vorkommt. Ohne Glaube an Gott und die durch Christus angeordnete Erlösungs- und Heiligungs-Anstalt ist sie besonders nicht denkbar, sie ist der christliche Glaube selbst in Liebe thätig (Gal. 5, 6), darauf unausgesetzt gerichtet, Gott in und durch Christus in Allem zu gefallen.

Und wie vielfach bevorzugt erscheint die christliche Tugend vor jener des Nichtchristen! In Bezug auf den Inhalt des Sittengesetzes, da die Tugend des Christen nicht nur Erfüllung der durch die Vernunft, sondern auch der durch die Offenbarung erkannten Sitten-Vorschriften verlangt. Und wie erhaben, wie Gottes würdig, dem Bedürfnisse und der Fassungskraft selbst der Ungebildeteren entsprechend erscheint die Weisheit des Evangeliums, dessen Grundgesetz Demuth [30]) und Liebe ist! — In Bezug auf die Hilfsmittel zur Tugend, die der christliche Glaube bietet, der den Christen belehrt nicht nur, daß er der göttlichen Gnade zu allem Guten bedürfe, sondern auch daß Gott in Jesus Christus sie Jedem in reichlichem Maase spende und aus der siebenfachen Gnadenquelle nach Bedürfniß den Einzelnen das reinigende und erquickende Wasser seiner Gnade zufließen lasse. Und wie erhebend und ermuthigend ist dieses Bewußtsein, daß wir nicht allein, sondern nur mit Gottes Gnade das

29) Symbolik I. B. III. Cap. §. 25.

30) Vgl. Möhler's Symbolik I. Buch. III. Cap. §. 18, wo es heißt: „So sehr ist es gerade die Demuth, auf die Alles ankommt, die vor Allem erzeugt werden soll, weil in diesem Negativen alles Positive, alles Andere enthalten ist." (Vgl. Philipp. 2, 8 ff.)

Digitized by Google

Gute wirken und daß wir Alles vermögen in Dem, der uns stärket, der der Schwachheit zu Hilfe kommt, damit das Fleisch, der schwache Mensch sich nicht vor ihm rühme (I Cor. 1, 29). — In Bezug auf die Beweggründe der christlichen Tugend: wie vielfach und erhaben sind diese! Der Christ nämlich strebt nach Tugend vor Allem aus Ehrerbietung gegen Gott, der Alles zu seiner Verherrlichung erschaffen hat, dessen Ehre auch der Christ stets zu befördern strebt (I Cor. 10, 31), der sich uns offenbarte in seinem eingebornen Sohne, der uns Erlöser, Lehrer, Beseliger geworden ist, unsere durch die Sünde verdunkelte Würde wieder herstellte, ja noch erhöhte, uns den Weg zur Vollkommenheit und Seligkeit zeigte. Streben nach Tugend wird Dankbarkeit für Gottes Güte und Herablassung sein. Wie erhaben aber und wirksam sind diese Beweggründe!

Streben nach Tugend ist der von Christus selbst bezeichnete (Matth. 5, 3 ff. 6, 19. 20. 19, 17. 25, 34) und von den Aposteln angedeutete (II Tim. 4, 8. I Tim. 4, 8. Col. 3, 4. 8.), allein sichere Weg zur Seligkeit, und die Apostel fürchteten nicht, die Lauterkeit christlicher Tugend durch die Hoffnung der ewigen Seligkeit zu beflecken (I Cor. 9, 24. vgl. Ps. 118, 112). Daher die kirchliche Erklärung im Kirchenrathe zu Trient (Sitz. 6 Can. 31 und Cap. 11). Und wie wirksam ist dieser von der künftigen Seligkeit hergenommene Beweggrund zur Tugend auch beim Christen, besonders auf niederer Stufe der sittlichen Vollkommenheit, wobei jedoch immer die Ehrfurcht und Liebe gegen Gott wirksam sein muß, der selbst unser großer Lohn sein will (Gen. 15, 1). — Daher, so sehr der in Wahrheit Tugendhafte sich nie blos und hauptsächlich zur Tugend-Übung durch Furcht leiten läßt (I Joh. 4, 18), doch die Furcht vor der künftigen Strafe der Sünde als Beweggrund zur Tugend besonders bei noch niederer Stufe der sittlichen Vollkommenheit sehr heilsam wirken kann, um von der Sünde abzuschrecken und zur Tugend zu bewegen, wenn nur dabei die Liebe zu Gott nicht ausgeschlossen, sondern wirksam ist. (Vgl. Kirchenr. zu Trient Sitz. 5. Cap. 6 und 8. Sitz. 14. Cap. 4.)

Selbst die physischen, irdischen Folgen der Tugend und Gottseligkeit, die nach (I Tim. 4, 8) zu Allem nützlich ist, läßt der tugendhafte Christ als Beweggrund zur Tugend und in Unterordnung unter die höheren Beweggründe nicht unberücksichtiget. Und wer sollte dieses in der bezeichneten Art verwerflich finden? Wahre

Digitized by Google

irdische Wohlfahrt kann nur durch Tugend begründet werden, so sehr auch Alle, die fromm leben, Verfolgung leiden werden (II Tim. 3, 12). Trübsale sind Beweise der Liebe Gottes (Tob. 12, 13); und wo ist Friede außer in Gott, und wer hat diesen Frieden außer der Tugendhafte (Jesaias 48, 22)? Dieß die Beweggründe der christlichen Tugend.

§. 60.

Tugend ist Pflicht;

Tugend ist christliche Pflicht, welche schon die Vernunft, indem sie des Menschen Würde und seine Anlage zur Sittlichkeit anerkennt, und das Sittengesetz verkündet, und die Offenbarung durch Christus einschärft, der als moralischer Gesetzgeber auftrat (Matth. 28, 20), seine Kirche als zur Sittlichkeit führende Gesellschaft stiftete, die Glieder derselben zur Beobachtung des von ihm und seinen Jüngern verkündeten Gesetzes verpflichtete (Matth. 28, 20), zur Beobachtung desselben mit Gnadenmitteln ausrüstete und dem von ihm eingesetzten Lehramte auftrug, das Sittengesetz zu verkünden und zu dessen Beobachtung anzuhalten. Daher diese Pflicht auf jeder Seite der heiligen Schrift ausgesprochen ist.

§. 61.

in ihrer Äußerung verschieden,

Die Tugend, nur eine in der Gesinnung, die Liebe, das Band der Vollkommenheit (Col. 3, 14), in welcher die Fülle des Gesetzes ist (Röm. 13, 10), ist in ihrer äußeren Darstellung nach Art und Gegenstand verschieden. Daraus entstehen die einzelnen Tugenden, die man als *theologische*, gegen Gott unmittelbar zu übende, und *moralische*, gegen den Menschen in uns und Andern zu übende (Tit. 2, 12) unterscheidet. Nebstdem spricht man von Cardinal-Tugenden: Klugheit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit, Stärke (vgl. Weish. 8, 7). — Man kann auch *allgemeine*, von Jedem zu übende und *besondere* Tugenden unterscheiden.

Wie nämlich die eine Sonne ihr Licht und ihre Wärme in unzähligen Strahlen ergießt, so auch stellt sich die eine durch Glauben geweckte, durch Hoffnung gehobene, in Liebe thätige Tugend-Gesinnung

Digitized by Google

in vielfacher Gestalt äußerlich dar, bald sich unmittelbar erhebend zu Gott, der Quelle alles Seins, und ihm Anbetung zollend, bald herabsteigend zu den Geschöpfen und in ihnen Gott erkennend und ehrend, bald bewundernde Blicke werfend auf das Reich der Natur, bald im Gnadenreiche Christi Gottes Güte und Herablassung anbetend, bald auf eigner bald fremder Wohlfahrt Förderung bedacht, bald belehrend, bald ermunternd, bald warnend, bald schützend Unschuld und Recht, bald tröstend wegen erlittenen Unrechts, bald freudige Theilnahme erweisend an dem Glücke Anderer, bald trauernd wegen ihres Mißgeschickes, bald das aus strenger Gerechtigkeit Nothwendige leistend, bald Werke der Liebe übend, Allen Alles werdend und Alle umfassend. Wie nämlich die Liebe, so kennt auch die Tugend des Christen, welche diese Liebe ist, keine Grenzen außer jenen, die ihr die Beschränktheit der ihr gebotenen Mittel gesetzt hat. Der Gesinnung nach ist sie unbegrenzt [31]) [vgl. Jac. 4, 17].

§. 62.

gegen Hindernisse kämpfend,

Auf Erden erscheint die Tugend im Kampfe mit mannigfachen Hindernissen begriffen, theils inneren, theils äußeren. Denn in Folge der ersten Sünde streitet das Fleisch wider den Geist (Röm. 7, 23). Daher ein Hinneigen des Menschen zu Dem, was des Fleisches und der Sinnlichkeit ist. Daher das Himmelreich Gewalt leidet (Matth. 11, 12); daher die Tugend als christliche Selbstverleugnung erscheint, als ein heiliger Kampf gegen Das, was in uns ihrer Übung und Herrschaft hinderlich ist. — Aber auch mit äußeren, mittelbaren Hindernissen hat der Tugendhafte zu kämpfen, gegen den verderbten Weltgeist (1 Joh. 2, 15 ff.), der im Argen liegend (1 Joh. 5, 19) dem Geiste Gottes, dem Reiche der Tugend und Wahrheit zuwider (Jac. 4, 4) und dessen Losungswort Selbstsucht und Sinnlichkeit ist; gegen die Versuchungen des bösen Geistes, dessen Reich Christus zwar zerstört hat (1 Joh. 2, 13. 14. 3, 8), gegen dessen Versuchungen aber wir dennoch stets wachsam

31) Chrys. 12. Hom. 1. Br. Cor.: „Insatiabilis res est virtus.“ und Bern. 254. Br.: „Vera virtus finem nescit, tempore non clauditur.“ — Matth. 5, 6. 48.

Digitized by Google

ſein müſſen (Epheſ. 6, 12. 16. I Petr. 5, 8. 9), damit das Reich der Wahrheit und Tugend in uns immer feſteren Beſtand gewinne [32]).

§. 63.

wobei durch vielfache Hilfsmittel der Chriſt unterſtützt wird.

Hiezu wird der Chriſt durch vielfache **Hilfsmittel** unterſtützt, die theils **natürliche** theils **übernatürliche** d. i. ſolche ſind, welche im Reiche der Gnade, in der Kirche nach Jeſu Chriſti beſonderer Anordnung geboten werden, und deren Zweck unſere Heiligung, ſtets vollkommenere Kenntniß nämlich und Übung des göttlichen Willens iſt. — Zum gewiſſenhaften Gebrauche dieſer Mittel iſt der Chriſt, eben weil zur Tugend ſelbſt, verpflichtet, indem Nichtgebrauch derſelben Unehrerbietung und Undank gegen Gott, Sorgloſigkeit für ſein eignes Heil iſt, da Gott ſie in der Abſicht uns bietet, damit wir mit Hilfe derſelben deſto ſicherer unſer Heil erreichen. Das Nähere in der Aſceſe.

Achtes Hauptſtück.

Von der Sünde.

§. 64.

Sünde,

Die Weſenheit der Sünde beſteht in der dem Sittengeſetze widerſtrebenden Geſinnung (Matth. 15, 19. 20), in dem Mangel der Achtung gegen den Urheber des Sittengeſetzes, Gott. Sünde iſt alſo freiwillige Nichtachtung oder Übertretung der Forderung des Sittengeſetzes [33]). Alſo iſt zur Sünde nothwendig, Kenntniß dieſer Geſetzes-Forderung und freie Wahl des Gegentheils, das gewählt

32) Vgl. Dr. Klee's Dogmatik 2. Bd. S. 267.

33) So Ambroſius lib. de paradiso cap. 8: „Quid est peccatum nisi praevaricatio legis divinae et coelestium inobedientia praeceptorum.“ Und Auguſtin contra Faustum lib. 22: „Peccatum est factum vel dictum vel concupitum aliquid contra legem aeternam.“

Digitized by Google

wird ohnerachtet dieſer Kenntniß. Somit iſt die Sünde eine Nichtachtung oder Verachtuug des Willens des Geſetzgebers, Gottes. So ſpricht man auch von der Sünde als Beleidigung [34]) Gottes nicht in dem Sinne, als könne der Zuſtand Gottes, der in ſich der ſeligſte iſt, unvollkommen werden (Jac. 1, 17), ſondern weil die Sünde von uns vollbracht eine Unehrerbietung gegen Gott iſt, wie Sailer ſagt, practiſche Nichtachtung oder Verachtung Gottes.

§. 65.

an ſich verabſcheuungswürdig,

Wie die Tugend einen inneren Werth, ſo hat die Sünde einen inneren Unwerth, innere Verabſcheuungs-Würdigkeit, welche ihr nicht erſt von Außen zuwächſt. Nicht deßwegen iſt die ſündhafte That unſittlich und verwerflich, weil die Geſetze ſie als ſolche bezeichnen, die Menſchen ſie als ſolche fliehen, nicht des ewigen und zeitlichen Nachtheils wegen, ſondern ſie iſt an ſich verabſcheuungswürdig. Denn ſie iſt Widerſpruch gegen Gott, die höchſte Wahrheit und Heiligkeit (Jac. 4, 4. Röm. 8, 7), ſie iſt Mißbrauch ſeiner Gaben, für den Menſchen das einzige abſolute Übel (Matth. 16, 26), während andere ſ. g. Übel Quellen des Segens werden können; ſie iſt Nichtachtung der menſchlichen Würde, Entfernung von der Beſtimmung des Menſchen.

§. 66.

nur eine der Geſinnung nach,

Auch die Sünde iſt der Geſinnung nach nur eine, beſtehend in der Abwendung des menſchlichen Willens vom göttlichen Geſetze. Als erſter Anfang derſelben wird die in dem Menſchen in Folge der Erbſünde vorhandene Concupiscenz, das Gelüſten des Fleiſches wider den Geiſt bezeichnet (Jac. 1, 13 ff.). Widerſtreitet der Menſch dieſem Gelüſten nicht, ſo entſteht die Sünde, welche ſomit als Un-

34) Niemand mag dieſer Ausdruck anſtößig ſein, menſchlich geſprochen iſt er, aber in unſeren Vorſtellungen von Gott und deren Bezeichnung wird ſich ſtets etwas Menſchliches einmiſchen.

Digitized by Google

ordnung, als Abkehr von Gott und Hinkehr zu sich selbst, als Selbstsucht erscheint.

§. 67.

ist verschiedener Steigerung fähig.

Diese Abkehr von Gott kann in verschiedenem Grade vorhanden sein, nämlich als einfache sündhafte That, Sünde, oder als Entschluß und fortdauernder Wille, die verkehrte Handlungs-Weise unter ähnlichen Umständen beizubehalten, als Laster; oder insofern der böse Wille zur Übertretung des Sittengesetzes immer und überall vorhanden ist, seinen Neigungen zu folgen und dem Gesetze des Geistes zu entsagen, als Lasterhaftigkeit, welche sich noch bis zur gänzlichen Nichtachtung oder selbst Verachtung des Sittengesetzes und Gesetzgebers, bis zur Gottlosigkeit steigern kann.

Dieser unselige Zustand stellt sich in der Regel nur nach und nach ein, von Stufe zu Stufe fällt der Ruchlose immer tiefer und tiefer in seiner sittlichen Verderbtheit, welcher Proceß jedoch bald schneller bald langsamer vor sich geht, je nachdem die böse Gesinnung bald schneller bald minder schnell alle Kräfte des Menschen in ihren unseligen Dienst nimmt.

Daher sich überhaupt verschiedene Stufen der Sünde, des Lasters und der Lasterhaftigkeit unterscheiden lassen, bis es zu jenem Zustande fleischlicher Knechtschaft, Verstocktheit und unseliger Sicherheit wegen seines Heiles kommt, von der Paulus redet (Phil. 3, 18 und Judas 10—13. 16—19). Besserung dieses Zustandes ist zwar nach Menschen-Gesinnung kaum möglich, aber doch durch Gottes allmächtige Gnade.

§. 68.

auch als Gewohnheit;

Mit diesem Zustande des Lasters und der Lasterhaftigkeit ist sehr häufig, wenn auch nicht immer, Gewohnheit der Sünde verbunden, nämlich die durch wiederholte Vollbringung von Sünden derselben Art entstandene Leichtigkeit und Fertigkeit in einer gewissen Sünde[35]). Diese Gewohnheit wird desto größer sein, je mehrere

35) Cicero: „Consuetudo quasi altera natura.“

Digitized by Google

böse Handlungen, in je kürzerer Zeit, mit Überwindung je mehrerer und größerer Hindernisse sie vollbracht wurden.

Die Gewohnheit besteht so lange fort, also auch die in Folge derselben begangenen Sünden als Gewohnheits-Sünden, als nicht durch wahre Sinnes-Änderung und in Folge derselben durch Vermeidung der Sünde der bösen Gewohnheit entgegen gearbeitet wird, der böse Wille also aufgehoben ist. Ist diese Sinnes-Änderung geschehen, dann mag der Mensch wohl rückfällig werden, Gewohnheits-Sünder ist er nicht mehr.

§. 69.

zeigt sich als einzelne Sünde,

Ist die herrschende Gesinnung des Menschen einmal von Gott und dem Sitten-Gesetze ab- und der Sünde zugekehrt, ist das Böse, wie Sailer sagt, die Seele des Menschen geworden, dann ist das, was Seele des Menschen heißt, selbst im Dienste der neuen Seele, und der Mensch tritt mit seinen Kräften aus dem Dienste der Gerechtigkeit in den Dienst der Sünde (Röm. 6, 13. 16. 19). Es werden dann die einzelnen Sünden begangen, die in tausendfacher Gestalt sich darstellen, je nachdem von Innen oder Außen Anregung, Veranlassung dazu erfolgt.

§. 70.

deren Entstehen mit der Versuchung beginnt,

Damit nämlich der freie Wille sich vom Gesetze Gottes ab- und der Übertretung desselben zuwende und die Sünde erfolge, ist eine Anregung, anregende Ursache nothwendig, bei welcher jedoch immer der freie Wille des Menschen, der in die That einstimmt, die Ursache der Sünde bleibt.

Man nennt diese Reize Versuchungen zur Sünde, und versteht darunter Vorstellungen und Gefühle, wodurch der Mensch besonders stark angetrieben wird, Etwas gegen das Sittengesetz zu vollbringen. Diese Reize und Versuchungen sind in verschiedenen Menschen verschieden stark, und was dem Einen Versuchung zum Bösen wird, das ist es dem Andern nicht, und was unter diesen

Digitized by Google

Umständen uns stark zum Bösen versucht, das thut es nicht ebenmäßig unter anderen Umständen.

§. 71.

welche innere oder äußere ist.

Fragen wir nach der Quelle dieser Versuchungen zum Bösen, so kommen diese nicht von Gott (Jac. 1, 13 ff.), dem Heiligsten, Unversuchbaren, der also auch nicht versucht, der aber die Versuchungen zuläßt, um uns an unsere sittliche Schwäche zu erinnern (II Cor. 12, 7), uns zur Wachsamkeit zu ermuntern (I Petr. 5, 8. 9), uns gegen falsche Sicherheit zu warnen (Ps. 118, 71) und den Sieg und die Krone uns zu bereiten (Jac. 1, 12. Off. 3, 21. Sir. 31, 10), jedoch Jedem hinreichende Gnade hiezu ertheilt (I Cor. 10, 13). Die Versuchungen sind nicht in Gott zu suchen, dem nur uneigentlich die Versuchung eines Menschen beigelegt wird (I Mos. 22, 1. Ps. 25, 2), sie liegen vielmehr außer Gott (Jac. 1, 13), entweder in dem Menschen selbst, innere Versuchungen und Reize zur Sünde, oder außer ihm, äußere Versuchungen.

§. 72.

Quelle der inneren,

Ursache der inneren Versuchungen ist die Concupiscenz, das Gelüsten des Fleisches wider den Geist (Röm. 7, 23. Gal. 5, 16 ff.), das als solches nicht Sünde, sondern Erbübel ist, und daher nicht Quelle, sondern Reiz (fomes) der Sünde genannt wird[36]). Und wie wirksam ist dieser Reiz und wie schnell oft steigt dessen Wirksamkeit, wenn nicht unter Einwirkung der Gnade der wohlthätige Einfluß der Erziehung das Übergewicht des Gesetzes des Geistes über jenes des Fleisches befestiget und so jene Harmonie eintritt, wie sie im Innern des christlich Tugendhaften herrschet. Ohne diese mag es wohl nach und nach dahin kommen, daß der Mensch

36) Wird in der heiligen Schrift uneigentlich Sünde genannt, wie der Kirchenr. v. Trient (Sitz. 5, 5) sagt, quia ex peccato est et ad peccatum inclinat.

Digitized by Google

nur im Dienste seiner ungezügelten Sinnlichkeit stehend für alles Geistige und Höhere erstorben zu sein scheint.

§. 73.

der äußeren Versuchung.

Auch äußere, außer dem Menschen liegende Versuchungen zur Sünde giebt es: die Welt (die sichtbare zum Bösen reizende Macht), die bösen Menschen, deren Zahl von jeher groß war, und deren Streben (nach I Joh. 2, 16) auf Augenlust, Fleischeslust und Lebenshoffart gerichtet ist, die daher auch Andere dazu zu verleiten suchen und die dem Geiste Gottes, dem Geiste der Wahrheit und Tugend entfremdet mit Christus und seinem Reiche keine Gemeinschaft haben (II Cor. 6, 14). Und wie vielfach sind die Versuchungen, die die Welt schafft! Wie groß die Mannigfaltigkeit ihrer täuschenden Güter, nach denen zu streben im Gegensatze zum Reiche Christi sie gebietet (Joh. 16, 33)!

Ebenso versucht Satan (eine unsichtbare Macht) die Menschen zum Bösen nach Christi (Matth. 13, 36 ff. Luc. 22, 31), und der Apostel (Eph. 6, 11. I Petr. 5, 8) Aussage und der steten Lehre der Kirche[37]), freilich nur in einem Maase und auf eine Art, wie es Gottes Güte und Weisheit zu unserem Heile zuläßt (Röm. 8, 28). Möge der Unglaube nicht gegen Satans Versuchungen gleichgiltig machen!

§. 74.

Gegen die Versuchungen sind folgende Regeln zu beobachten.

Streitet der Wille des Menschen gegen diese Versuchungen nicht, giebt er denselben vielmehr Beifall, zeigt er Wohlgefallen an dem Gegenstande, den die Versuchung vorhält, willigt er ein, so entsteht die so genannte wirkliche Sünde.

Damit diese nicht erfolge, beobachte der Mensch gegenüber den Versuchungen Folgendes:

1) Nie setze er sich freiwillig Versuchungen aus, nie erwecke oder

37) Vgl. Note 32.

unterhalte er dieselben, was Frevel und Versuchung gegen Gott (V Mos. 6, 16. Matth. 4, 7) und Sorglosigkeit gegen unsere Tugend (Sir. 3, 27. I Cor. 10, 12) sein würde.

2) Bei unfreiwilligen Versuchungen übe er Vertrauen auf Gott (I Cor. 10, 13. Röm. 8, 37. 28) in heiligem Gebete (Matth. 26, 41. I Petr. 4, 7) und kämpfe muthig und ohne Ängstlichkeit, wenn der Kampf mit den Versuchungen durch die Flucht nicht vermieden werden kann, gestärkt durch den Glauben, der die Welt überwindet (I Joh. 5, 4. Hebr. 11).

3) Nach der Versuchung danke er Gott für den errungenen Sieg, oder unterlag er, so bereue er seinen Fall und verschiebe nicht seine Auferstehung.

So wird die Versuchung nicht schaden, sondern zur Ehre und zum Ruhme dienen (Jac. 1, 12, vgl. Matth. 4, 11). Denn nicht der Satan schadet uns, sondern unsere Nachläßigkeit und Trägheit. (Chrys. zweite Rede v. d. Schwäche d. Teufels.)

§. 75.

Gelegenheit zur Sünde.

Die Vollbringung der Sünde wird auch durch die Gelegenheit zur Sünde veranlaßt. Man versteht darunter ein solches Zusammentreffen der Umstände, bei welchem die Vollbringung des Bösen nicht nur möglich, sondern auch leicht wird. Mit der Gelegenheit ist entweder Reiz oder Versuchung zur Sünde verbunden, oder dieses ist nicht der Fall. Hiemit hängt die Eintheilung der Gelegenheit zur Sünde in entfernte, nähere und nächste zusammen. Entfernte, bei welcher es zwar möglich, aber doch nicht so wahrscheinlich ist, daß die Sünde erfolgen werde, was bei der näheren und nächsten Gelegenheit einen höheren, ja bis an die moralische Gewißheit reichenden Grad der Wahrscheinlichkeit hat. Daraus ergiebt sich, daß diese Eintheilung nicht nach objectivem Maasstabe, d. i. nach der Zahl der etwa vorgekommenen Sünden, sondern nach subjectivem Maasstabe, nach der subjectiven Wahrscheinlichkeit des Falles in die Sünde zu bemessen sei, so daß das, was für den Einen nächste, für den Andern nur nähere oder gar nur entfernte Gelegenheit zur Sünde ist.

Digitized by Google

§. 76.

gegen welche Folgendes zu beobachten.

Damit deine Tugend gesichert sei, beobachte in Betreff der Gelegenheiten zur Sünde folgende Regeln:

1) Suche so viel als möglich jede Gelegenheit zur Sünde zu vermeiden (I Cor. 5, 10). Denn sich freiwillig einer solchen Gelegenheit und somit der Gefahr zur Sünde aussetzen, verbietet die Ehrfurcht gegen Gott und die Achtung für das Sittengesetz (Sir. 21, 2. Matth. 26, 41. I Cor. 10, 12. Matth. 18, 8).

2) Besonders suche jede nächste Gelegenheit zur Sünde zu vermeiden, wenn sie vermieden werden kann (Sprüchw. 6, 27), oder ist dieses nicht möglich, so schütze dich auf alle Weise gegen sie und suche aus der nächsten eine entferntere Gelegenheit für dich zu machen.

3) Sei bei unvermeidlichen Gelegenheiten zur Sünde nicht allzu furchtsam, vielmehr muthig entschlossen und vertrauend auf Gott (I Cor. 10, 13), besonders dann, wenn eine wichtige Pflicht, z. B. der Nächstenliebe eine solche Gefahr unvermeidlich macht. Übertriebene Furchtsamkeit würde die nothwendige Geistes-Gegenwart hindern und die Gefahr der Sünde vergrößern. Erhebe aber dein Gemüth zu Dem, der Winden und Wellen gebot (Matth. 8, 26) und den Versucher besiegte (Matth. 4).

§. 77.

Eintheilung der Sünde,

Angeregt durch diese Versuchungen und Gelegenheiten zeigt sich das Böse in tausendfacher Gestalt. Man hat daher die Sünden mannigfach eingetheilt. Vor Allem nach der Größe der Verbindlichkeit, die das übertretene Gesetz auferlegt, in *schwere* und *leichte*, in *Tod-* und *läßliche* Sünden. Diesen Unterschied leugnete nebst den Stoikern (§. 48) in älterer Zeit später auch Wiklef, Luther, Calvin, indem sie behaupteten, alle Sünden seien an sich schwer,

Digitized by Google

doch würden sie den Gläubigen nicht alle unter schwerer Schuld zugerechnet [38]).

Allein dieser Unterschied besteht wirklich, wie ihn schon die Vernunft (Horaz 1. B. Sat. 3, 96. 115) anerkennt, Christus (Matth. 5, 22. 23, 23. 7, 3. Joh. 19, 11), die Apostel (I Joh. 5, 16. I Cor. 5, 1) und die Kirche (Kirchenr. v. Trient Sitz. 6 Cap. 11. Sitz. 14 Cap. 5) [39]] ihn aussprechen. Todsünde ist es nämlich, wenn in wichtiger Materie mit voller Kenntniß und Freiheit, freier Wahl das Gesetz übertreten wird. Sie wird so genannt, weil sie das moralische, geistliche Leben des Menschen, das in der Gnade und Freundschaft mit Gott besteht, zerstöret, tödtet. Wo dieses nicht der Fall, da ist läßliche Sünde (Sprüchw. 24, 16. I Joh. 1, 8). Doch wer mag genau die Linie bestimmen zwischen Tod- und läßlicher Sünde! Immer ist dieses sehr gewagt und gefährlich, besonders da das Innere des Menschen nur Gott durchschaut (Jer. 11, 20. Ps. 7, 10). Daher Augustin in enchir. c. 17: „Quae sint levia et quae gravia, non humano sed divino sunt pensanda judicio." Und Thomas quodlib. 9 art. 15: „Omnis quaestio, in qua de peccato mortali quaeritur, nisi expresse veritas habeatur, periculose determinatur." Zwischen zwei Extremen liegt auch hier die Wahrheit, diesen: daß sich Alles und daß sich Nichts in Betreff der Tod- und läßlichen Sünden bestimmen lasse. So sehr der Christ daher entfernt ist, überall eine schwere Sünde zu finden, so wenig wird er jener Laxität huldigen, die nirgends eine Todsünde erkennt, welche freilich nie vorhanden wäre, wenn dazu teuflisches Entgegenstreben gegen die Wahrheit erfordert würde.

Noch bemerke, daß Das, was objectiv läßliche oder Todsünde ist, subjectiv Tod- oder läßliche Sünde werden kann aus irrigem Gewissen oder aus einer die Gattung der Handlung ändernden bösen Absicht oder überhaupt eines beschwerenden Umstandes wegen.

---

38) Vgl. Theologia moral. ab A. J. Stapf. Oenip. 1830. Tom. I. p. 269. — Cicero in den Paradoxen: „ὅτι ἴσα τὰ ἁμαρτήματα καὶ τὰ κατορθώματα."

39) Pius V verdammte die Sentenz des Bajus: „Nullum est peccatum ex natura sua veniale, sed omne peccatum meretur poenam aeternam."

Digitized by Google

Mehrere läßliche Sünden machen zusammen keine Todsünde aus, wenn jene nicht als theilweise Ausführung einer einzelnen schweren Sünde angesehen werden müssen. Doch auch der Zustand der läßlichen Sünde ist sehr gefährlich und zur Todsünde vorbereitend (Sir. 19, 1); daher auch sie und zwar um so sorgfältiger zu meiden ist [40]).

§. 78.

deren Größe bestimmt

Wenn (nach §. 77) die relative Größe der Sünde im einzelnen Falle auch nicht mit zuverläßiger Gewißheit bestimmt werden kann, so ist sie doch zu beachten, und zwar ist die Sünde desto größer, je erhabener der Gesetzgeber ist, gegen welchen die Ehrfurcht verletzt, je wichtiger der Gegenstand des Gesetzes, der nicht erfüllt wird, je nothwendiger der Endzweck, der durch Erfüllung des Gesetzes erreicht werden sollte, je verabscheuungswürdiger der Beweggrund, aus dem, je entehrender die Umstände, unter denen die Übertretung des Gesetzes geschah, je größer die Nachtheile sind, die aus einer solchen Übertretung hervorgiengen, insofern ihre Voraussicht möglich und nothwendig war.

§. 79.

und die verschieden eingetheilt wird nach dem Grade der Erkenntniß und Freiheit,

Nach dem verschiedenen Grade der Erkenntniß der Forderung des Sittengesetzes und der freien Wahl werden die Sünden eingetheilt in Bosheits-, Schwachheits-, Nachläßigkeits- und Unwissenheits-Sünden, nicht als sollte auch hier eine allgemeine geltende Regel für Bestimmung der Größe der Schuld dieser Sünden gegeben werden. Auch Nachläßigkeits- und Unwissenheits-Sünden können schwere Sünden sein, wenn diese

40) Chrys. Hom. 87 in d. Matth.: „Solent mihi nonnunquam non tanto studio magna videri peccata esse vitanda, quanto parva et vilia. Illa enim ut aversemur, ipsa peccati natura facit; haec autem, quia parva sunt, desides reddunt, et dum contemnuntur, cito ex parvis maxima fiunt negligentia nostra."

Digitized by Google

Zustände als Folge früherer, noch nicht wahrhaft gebesserter Vergehen, somit als der Ursache nach frei anzusehen sind oder die Unwissenheit eine durchaus freiwillige ist (Ps. 35, 4).

§. 80.

nach der Art und Weise, wie sie vollbracht,

Nach der Art und Weise, wie die Sünde begangen wird, unterscheidet man in Gedanken (cordis), in Worten (oris), in der That (operis) begangene Sünde, überhaupt innere (spirituale, internum) und äußere (carnale, externum) Sünde. Die Sünde ist nämlich ihrem Verlaufe nach freies Verweilen bei der sündhaften Vorstellung [delectatio morosa] [41]), dann wirkliche Begierde (desiderium malum), die entweder wirksame (efficax) oder unwirksame (inefficax) ist, nämlich entweder zum Vollzug der That führt oder nicht. Auch in Gedanken wird überhaupt und unter Umständen selbst schwer gesündiget (Matth. 5, 28.; vgl. Matth. 15, 18. Spr. 15, 26), und schon das Verlangen und der Entschluß zu sündigen ist eine Sünde derselben Art, wie die Vollbringung des Entschlusses, wenn auch nicht derselben Schwere, indem bei vollbrachter That ein größerer Mangel der sittlichen Kraft vorhanden ist und in der Regel das Ärgerniß hinzu kommt [42]).

Ferner unterscheidet man eigne und fremde Sünden (I Tim. 5, 22.) Vgl. oben §. 51 ff. die Lehre von der Zurechnung.

Auch Begehungs- (commissionis) und Unterlassungs- (omissionis) Sünden. Erstere sind zwar in der Regel schuldvoller, da bei ihnen ein größerer Mangel der sittlichen Kraft und Achtung für das Sittengesetz vorhanden ist, aber auch die Unterlassungs-Sünden sind schuldvoll, besonders wenn ein dem Gegenstande oder Beweggrunde nach wichtigeres Gebot nicht erfüllt wird (Ezech. 3, 17 ff. Matth. 7, 19. 25, 30).

---

41) Delectatio dicitur morosa non ex mora temporis, sed ex eo, quod ratio deliberans circa eam immoratur, nec tamen eam repellit. S. Thomas.

42) Vgl. Grundriß der katholischen Moral von Dr. H. Klee. Mainz 1843. S. 29.

Digitized by Google

§. 81.

und die der Zahl und Gattung nach unterschieden wird.

Wie die Tugenden, so können auch die Sünden der Gattung und Zahl nach unterschieden werden, und es ist diese Unterscheidung nothwendig nicht nur zur Beurtheilung des sittlichen Zustandes des Menschen überhaupt, sondern auch zum würdigen Empfange des heiligen Bußsacramentes (vgl. oben §. 49. 50., und Kirchenr. von Trient Sitz. 14 Cap. 5).

So gestaltet sich mannigfach [43]) das Böse in der Wirklichkeit, wodurch der Mensch auf tausendfachen Wegen seinem Verderben blind für sein Heil entgegengeht.

§. 82.

Auch der Sünder soll nicht verloren gehen.

Aber auch der Sünder soll nicht für das Reich Gottes verloren sein (I Tim. 2, 4. Jes. 1, 18. Ezech. 18, 21. 30. 33, 14. 15); Christus ist ja gekommen, nicht die Gerechten, sondern die Sünder zu berufen (Matth. 9, 13. Marc. 2, 17. I Tim. 1, 15, vgl. Matth. 18, 11. Luc. 19, 10). Des Sünders Rückkehr zu Gott und der Tugend ist möglich, und Gott will sie (Ezech. 33, 11). Sie ist möglich, aber nicht durch den Sünder selbst, sondern durch Gottes Gnade (Kirchenr. v. Trient Sitz. 6 Cap. 5 Can. 3), jedoch unter der Mitwirkung des Sünders mit der Gnade. Denn wenn auch die erste Anregung ausschließlich Werk der Gnade ist (Can. 3), so ist doch die Wirksamkeit der Gnade keine nöthigende (Can. 5. 6), sondern der durch die Gnade zur Bekehrung Geweckte und Erleuchtete muß sich selbst wieder für Gott und die Wahrheit bestimmen (Can. 4). Diese Rückkehr zu Gott kommt in der heiligen Schrift vor als Umgestaltung des Sinnes, als Sinnes-Änderung (II Cor. 7, 9. Matth. 4, 17. Apg. 11, 18. 26, 20), als Bekehrung (Apg. 26, 18. I Thess.

43) Viele Autoren lassen nun eine weitläufige Abhandlung über einige Gattungen der auffallendsten Sünden folgen. Allein zweckmäßiger kann derselben als Gegensätze bei der Abhandlung der allgemeinen Pflichten Erwähnung geschehen.

Digitized by Google

1, 9), als Ausziehen des alten Menschen und Anziehen eines neuen (Ephes. 4, 22—24. Col. 3, 9. Röm. 6, 6), als Erneuung (Tit. 3, 5. Ephes. 4, 23. Röm. 12, 2), als Wiedergeburt (Joh. 3, 3. 6.; I Joh. 3, 9. 10.; Tit. 3, 5), aus der die Kindschaft Gottes hervorgeht, welche Namen Das bezeichnen, was bei der Bekehrung wesentlich ist, daß sie innere, Geistes- und Herzens-Bekehrung sei (Joel 2, 12. 13.). Wenn sie auch bei Vielen sehr schwer (Jes. 6, 9 ff. Hebr. 6, 4 ff.), besonders bei Jenen ist, die sich in einer gewissen Schein-Gerechtigkeit gefallen, und bei Jenen, die das Böse, welches bei ihnen zur andern Natur geworden, gleichsam wie Wasser trinken, wenn besonders die Durchführung dieser Bekehrung ihre großen Schwierigkeiten hat; so ist sie doch nirgends (Ezech. 18, 21. 22), auch im letzten Augenblicke des Lebens nicht unmöglich, wiewohl da sehr ungewiß und zweifelhaft.

§. 83.

Seine Bekehrung ist Werk der Gnade und seiner Mitwirkung zur Erkenntniß seines Zustandes,

Wie diese Bekehrung geschehe, hat der Kirchenr. v. Trient Sitz. 6 Cap. 6 beschrieben. Folgen wir bei dieser Darstellung der Geschichte der Rückkehr des verlornen Sohnes zum Vater (Luc. 15, 11—32).

Erster Anfang der Bekehrung ist die Erweckung des Sünders durch Gottes zuvorkommende Gnade. Gott bedient sich hiezu mannigfacher Mittel, bald der Verkündigung seines heiligen Wortes (Hebr. 4, 12), und seiner Strafgerichte, bald widriger Schicksale und unvorgesehener Unglücksfälle, bald unverhoffter Rettung aus denselben u. s. w. Dadurch geweckt, erkennt der Sünder das Verderben und Elend, den Jammer und die Trostlosigkeit seines Zustandes, so wie, daß nur in Gott und auf dem Wege seiner Gebote Heil für ihn sei.

Diese Erkenntniß wird ihn zur genaueren Prüfung seines sittlichen Zustandes führen. Er wird daher aufrichtig gegen sich selbst und ohne durch die blendende Eigenliebe sich bethören zu lassen, untersuchen: welche Gebote des göttlichen Gesetzes, in welcher Art und Zahl, ob etwa aus Gewohnheit er übertreten habe, welches die Hauptquelle dieser Übertretungen sei, welcher besondere Nachtheil für ihn und Andere aus seinen Sünden hervorgegangen.

Digitized by Google

Diese Selbstprüfung wird von einem gewissen Muthe begleitet sein, keine Entdeckung über seinen Zustand und kein Opfer zu scheuen, welches durch die Rückkehr zu Gott nothwendig wird.

§. 84.

zum Vertrauen auf Gott, zur Buße, die übernatürlich, allgemein, wirksam sein muß.

Hat der Sünder seinen Zustand so erkannt, dann wird der Glaube und die Gnade ihn zum Vertrauen und zur Hoffnung erheben, daß Gott ihm wegen Christus gnädig sein werde, und schon im Voraus wird ihn der für ihn erfreuliche Gedanke erquicken, daß eine Zeit kommen werde, wo der Friede in sein Herz wiederkehrt und die Freude und Ruhe in Gott (vgl. Augustin's Bekenntn. B. 1. C. 1).

Aber nicht ohne Thränen der Buße, nicht ohne Reueschmerz, nicht ohne Anstrengung, nur unter geistigen Wehen soll die Wiedergeburt und das neue Leben des Sünders zu Stande kommen; eine zweite, aber schwierige Taufe (baptismus laboriosus) wird die Buße bei den heiligen Vätern genannt, so daß der Sünder die Beschwerden der Bekehrung nicht scheuen darf, vielmehr willig den harten, oft schmerzenvollen Weg der Buße betreten muß, auf dem man zum Frieden gelangt.

Und welche Eigenschaften muß dieser Reueschmerz des Sünders haben, wenn er zur Rechtfertigung führen soll?

Nur eine Reue, deren Beweggründe auf Gott sich beziehen, und von ihm hergenommen sind, kann die die Seele wahrhaft heilende Kraft haben (Kirchenr. v. Trient Sitz. 14 Cap. 4), die Traurigkeit der Welt wirkt den Tod (II Cor. 7, 10). Die Reue sei also übernatürlich, und wenn auch natürliche Beweggründe geeignet sind, den tiefgesunkenen Sünder aus seinem Sünden-Schlafe aufzuwecken, so ist eine aus ihnen nur hervorgegangene Reue in keiner Art zur Rechtfertigung hinreichend. Sie sei eine allgemeine, alle Sünden umfassende (Ezech. 18, 31); sie sei wirksame, nicht leere Empfindung, sondern Lebens-Besserung wirkende. Denn wo wäre wahre Reue, wenn das im Leben fortgesetzt würde, was bei der Reue verabscheut werden soll?

Darum wird die wahre Reue sich besonders durch einen Vorsatz

Digitized by Google

kund geben, der nicht eitler Wunsch und leere Versicherung der Lebens-Besserung ist; nein, der wahrhaft Reuige wird alsbald sich aufmachen, um zum Vater zu gehen; kein Band des Blutes und der Freundschaft, kein Verlust, kein Gewinn, überhaupt keine irdische Rücksicht wird ihn bewegen, auch nur einen Tag noch in den Wohnungen der Sünder zu weilen, und noch einmal den Götzen zu opfern, denen er Weihrauch streute. Er wird von nun an nur auf den Wegen der Gebote Gottes sein Heil suchen, so sehr auch diese mit den oft stechenden Dornen der Selbstverleugnung und Abtödtung des Fleisches besetzt sind. Nicht verzögern wird der wahrhaft Reuige seine Bekehrung, denn Aufschub derselben ist Mangel des festen Entschlusses hiezu [44]).

Und was giebt dem wahrhaft Reuigen Kraft, die Bande der Sünde zu brechen und alsbald zurückzukehren? Der Gedanke an die große Erbarmung Gottes (Ps. 94.; Hebr. 3, 12 ff.; II Cor. 6, 2), dessen Gnadenruf nicht Verhärtung entgegen gesetzt werden darf (Sir. 5, 8.; Ps. 94.; Röm. 2, 4); der Gedanke an die mächtige Gnade, die den Demüthigen und wahrhaft Reuigen besonders unterstützet; der Gedanke an sein Sünden-Elend und an die ihm nun bevorstehende Aufnahme zur Gnade.

Gekräftiget durch diese Gedanken und Gott vertrauend wird der wahrhaft Reuige tiefbeschämt vor Gott seine Schuld bekennen und von ihm die Wiederaufnahme in die Zahl seiner Kinder erflehen. Das Sünden-Bekenntniß ist nach Christi Einsetzung (Matth. 18, 18.; Joh. 20, 22) und der Anordnung der Kirche (Kirchenr. v. Trient Sitz. 14 Cap. 5) ein nothwendiges Mittel zur Aussöhnung mit Gott beim wirklichen Empfange des heiligen Bußsacramentes, oder kann dieses nicht empfangen werden, beim Wunsche es zu empfangen. Dieser göttlichen Anordnung wird sich der wahrhaft Reuige willig unterwerfen, da Christus den Weg, zur Aussöhnung mit Gott zu gelangen, selbst bezeichnet hat, und auf einem andern als diesem Wege dazu gelangen wollen, wäre Stolz und Mangel der Ehrfurcht gegen Christus, Undank gegen ihn; wäre nicht jene Demuth, in der wir unsere Rechtfertigung und unser Heil hoffen können.

---

44) Ambrosius de poenit. cap. 11: „Quid quod differas? An ut plura peccata committas? — Ergo quia Deus bonus est, ideo tu malus . . .?“ Vgl. Röm. 2, 5.

Digitized by Google

Ist der Büßer wahrhaft reuig, dann wird er gewissenhaft und im Geiste der Buße auch die ihm auferlegten Buß- und Genugthuungs-Werke verrichten; auch zu freiwilligen Bußwerken wird ihn sein Eifer drängen, und Nichts wird er unterlassen, was nothwendig oder nützlich ist, um auch die Folgen der Sünde wieder gut zu machen.

So wird die Sinnes-Änderung durch Gottes Gnade in dem Sünder begonnen und unter des Sünders Mitwirkung durch dieselbe vollendet.

§. 85.

Die Bekehrung ist nicht zu verschieben.

Diese Sinnes-Änderung verschieben, besonders bis an's Ende, ist an sich sündhaft, weil Anhänglichkeit an die Sünde, weil Mangel der Ehrfurcht und Liebe gegen Gott, weil Sorglosigkeit gegen sein eignes Heil, wegen der Ungewißheit der Zeit. Höchst zweifelhaft ist auch diese späte Sinnes-Änderung selbst [45]). Daher Sir. 5, 4—9.; Psalm 94.; II Cor. 6, 2.; Jesaias 55, 6.

---

45) Vgl. Augustin serm. 48 ad fratres in eremo: „Cum in extrema aegritudine fueritis, o quam forte, o quam durum, o quam poenosum, o quam lacrymabile erit vobis poenitere et dolere de malis commissis, et de bonis omissis. Quare hoc erit, nisi quia illic capitur tota intentio mentis, ubi est vis doloris? Multa enim occurrunt impedimenta cordi. Nam corpus dolet, poena affligit, quia mors appropinquat, intrare filios, quos patres summe dilexerunt, pro quibus etiam se damnatos existimant, tenebroso oculo adspiciunt, uxores jam lacrymantes considerant, mundus adhuc eis fiduciam praestat. Diabolus, ne de peccatis doleant, fidem tribuit, et chirographum infirmantibus praebet, caro non deficere adhuc satis sperat, medici, ut lucrentur, ipsum confortant, parentes applaudunt, sacerdotes alliciunt, et sic divites moriuntur in inferno. O homo, audisti, quid locutus sum, omnino crede, quod haec omnia cito experieris. Obsecro igitur te, ut antequam infirmitate graveris, agas poenitentiam, disponas domum tuam. Fac quod flendum est, fac testamentum, dum sanus es, dum sapiens es, dum tuus es. Nam si exspectaveris infirmitatem, omnino minis vel blandimentis duceris, quo tu non vis.“

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Angewandte christliche Ethik.

§. 86.

Die angewandte Ethik hat einen allgemeinen und einen besondern Theil.

Wie die im ersten Theile aufgestellten sittlichen Grundsätze auf das Leben des Christen, auf sein Thun und Lassen angewendet, Leben und Wirken, Gesinnung und That werden sollen, das lehrt der zweite Theil der christlichen Ethik, angewandte Ethik genannt. Und zwar enthält diese einen allgemeinen und einen besonderen Theil. In ersterem wird gezeigt, wie die Anwendung der allgemeinen sittlichen Grundsätze auf die Gesinnung und That, auf das Thun und Lassen des Christen im Allgemeinen geschehe. Es werden nämlich die allgemeinen Pflichten des Christen, die er in jedem Stande und unter allen Verhältnissen zu üben hat, dargestellt. In dem besondern Theile wird gezeigt, wie die allgemeinen sittlichen Grundsätze auf die besondern (wichtigeren) Verhältnisse und Stände des christlichen Lebens anzuwenden seien.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Theil der angewandten Ethik.

§. 87.

Der allgemeine Theil enthält:

Als höchster Grundsatz der christlichen Moral wurde (§. 16) das Gesetz der Liebe aufgestellt, einer Liebe, die durch den Glauben geleitet, durch die Hoffnung gehoben ist (I Cor. 13, 13.; Gal. 5, 6). Diese drei bilden die Grundlage und Wesenheit des christlichen Lebens, sie sind die Haupt-Bestandtheile der wahren Religiosität, welche Jenem eigen ist, der durch den Glauben erleuchtet und belehrt, durch die Hoffnung ermuntert und gehoben in Liebe thätig ist, in dem unter Mitwirkung mit der Gnade Glaube, Hoffnung und Liebe Gesinnung und That, Wahrheit und Leben geworden sind. Wie diese wahre Religiosität sich gestalte und wirke, wie dieses Glaubens-, Hoffnungs- und Liebe-Leben sich unter allen Verhältnissen des Christen darstelle, das zeigt der allgemeine Theil der angewandten Ethik.

Und zwar folgen auch wir, da wir ein dreifaches personelles Object unserer sittlichen Thätigkeit unterscheiden können: Gott, wir selbst und den Mitmenschen, der gewöhnlichen Eintheilung der allgemeinen Pflichten in religiöse, gegen Gott, gegen uns (officia immanentia) und gegen Andere (officia transeuntia, socialia) zu übende Pflichten.

Erstes Hauptstück.

Pflichten gegen Gott.

§. 88.

Die Pflichten gegen Gott,

Diese Pflichten werden mit dem Namen religiöse bezeichnet. Unter Religion versteht man nämlich im engeren Sinne den Inbegriff der Pflichten gegen Gott, und Jenen nennt man religiös, fromm, der diese Pflichten gewissenhaft übt.

Digitized by Google

Zwar haben Einige die Pflichten gegen Gott als eine besondere Gattung nicht bestehen lassen wollen, indem alle Pflichten aus Ehrfurcht gegen Gott und sein heiliges Gesetz erfüllt werden müssen, alle also religiöse seien (vgl. I Cor. 10, 31.; 6, 13.; Col. 3, 17), auch deßwegen, weil wir durch unsere Pflicht-Erfüllung Gottes, des Unendlichen (I Tim. 1, 17), Vollkommenheit zu erhöhen nicht im Stande seien. Allein die in Rede stehende Eintheilung der Pflichten ist von dem personellen Objecte, auf welches sich unsere sittliche Thätigkeit bezieht, hergenommen, somit werden die Pflichten gegen Gott mit Recht religiöse genannt, und wenn auch Gott unserer Pflicht-Erfüllung nicht bedarf, so fordert er dieselbe doch, und wir bedürfen derselben.

§. 89.

welche die Kenntniß und Verehrung Gottes betreffen, und sich durch innere und äußere Religiosität darstellen.

Alle Pflichten gegen Gott betreffen die Kenntniß und Verehrung Gottes, und man theilt sie mit Recht in die Pflichten der innern und äußeren Religiosität, nicht in dem Sinne, daß das, was in der Theorie getrennt dargestellt wird, auch in der Wirklichkeit sich so darstellen solle; nein, vielmehr soll die innere und äußere Religiosität innigst mit einander verbunden sein, indem die äußere ohne die innere Religiosität keinen Werth hat, nur leerer Mechanismus ist, die innere aber kaum wohl lange ohne die äußere sein wird. Da wird also wahre Religiosität sein, wo die Bereitwilligkeit ist, beiderlei Pflichten zu erfüllen.

I.

Innere Religiosität.

§. 90.

Die innere Religiosität besteht in der Übung der sogenannten theologischen Tugenden,

Diese besteht in der Übung der sogenannten theologischen Tugenden. Theologische werden sie genannt, weil ihre unmittelbare

Digitized by Google

Quelle (Joh. 6, 44.; Kirchenr. v. Trient Sitz. 6 Can. 3) so wie ihr Object Gott selbst ist. Ihre Quelle, nicht als sei die Mitwirkung des Gläubigen hiebei ausgeschlossen, sondern weil sie kraft des Rechtfertigungs-Actes in dem Menschen durch Gott erzeugt, durch unsere Mitwirkung wirkliche Tugenden werden sollen. Daher heißen sie auch eingegossene Tugenden, virtutes infusae (Röm. 5, 5).

Auch das unmittelbare Object dieser Tugenden ist Gott, auf den sie sich zunächst und unmittelbar beziehen, indem wir uns durch sie Gott ganz hingeben, ihm als der höchsten Wahrheit durch den Glauben, als der höchsten Seligkeit durch die Hoffnung, als der höchsten Heiligkeit und Vollkommenheit durch die Liebe.

Keine dieser Tugenden kann ohne die andere vollkommen bestehen [46]). Denn so wie das Wesen Gottes ein unzertrennliches ist, so darf auch unsere Gesinnung gegen Gottes höchste Vollkommenheit keine getheilte sein. Der Glaube ohne Hoffnung entbehrt der Vollendung, ohne Liebe der Thätigkeit, die Liebe ohne Glaube und Hoffnung des belebenden Elementes (I Cor. 13, 2 ff.; Gal. 5, 6).

§. 91.

welche innig zwar mit einander verbunden, doch verschieden von einander,

Aber so innig diese drei Tugenden im wahrhaft christlichen Leben mit einander verbunden sein müssen, so sind sie doch von einander verschieden. Während der Glaube zum Objecte die Wahrheit der göttlichen Offenbarung hat, mag dieselbe in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft gelegen sein, bezieht sich die Hoffnung auf ein zukünftiges Gut, zu dessen Habhaftwerdung wir mitwirken sollen. Auch unterscheidet sich der Glaube von der Liebe, da Glauben ein Erkennen, Liebe ein Wollen ist; Glaube hier ohne Liebe (Jac. 2, 19) sein kann, und jenseits Liebe ohne Glauben sein wird, wo nämlich an die Stelle des Glaubens das Schauen getreten ist [47]).

---

46) Augustin: „Pia fides sine spe et sine caritate esse non vult. Sic igitur homo fidelis debet credere, quod nondum videt, ut visionem et speret et amet.“

47) Vgl. Dr. Klee's Dogm. 3. Bd. S. 12.

Digitized by Google

§. 92.

die Grund-Äußerungen aller Gottseligkeit sind.

Diese drei Tugenden sind die Grund-Äußerungen aller Gottseligkeit, alles wahrhaft christlich frommen Lebens, da auf sie, als in ihnen enthalten, sich alle übrigen Tugend-Gesinnungen zurückführen lassen. So Augustin: „Domus Dei credendo fundatur, sperando erigitur, diligendo perficitur.“ Daher es Pflicht jedes Christen ist, diese Tugenden in sich zu erwecken und zum lebendigen Bewußtsein zu bringen. Diese Erweckung geschehe nicht mechanisch blos mit Worten, sondern im Geiste; wie oft, darüber keine allgemein giltige, bestimmte Regel, so oft, als das besondere Bedürfniß des Einzelnen es nothwendig macht. Verdammt aber wurde von Alexander VII. der Satz: „Homo nullo unquam vitae suae tempore tenetur elicere actum fidei, spei et caritatis ex vi praeceptorum ad eas virtutes pertinentium.“

A.

Von dem Glauben.

§. 93.

Der Glaube,

Glauben heißt im Allgemeinen einem Zeugnisse Beifall geben des Ansehens desjenigen wegen, der das Zeugniß ablegt. Dadurch unterscheidet sich der Glaube vom Wissen, dem Fürwahrhalten Dessen, was man selbst als wahr erkennt. —

Der Gegenstand des Glaubens kann ein solcher sein, der gar nicht sinnlich wahrgenommen werden kann (Hebr. 11, 1.; I Cor. 2, 9), oder ein solcher, den wir zwar wahrnehmen könnten, aber nicht wahrnehmen, weil uns Zeit oder Ort von dem wahrzunehmenden Gegenstande trennen. Beiderlei Gegenstände enthält der christliche Glaube, dessen Inhalt ein übernatürlicher und geschichtlicher (historischer) ist. Der christkatholische Glaube ist nämlich das Fürwahrhalten der von Gott in und durch Christus uns geoffenbarten und von der Kirche gelehrten Wahrheiten, eben weil die Kirche sie als von Gott in und durch Christus geoffenbart lehrt.

Digitized by Google

§. 94.

der übernatürlich, vernünftig, demüthig, fest, wirksam sein soll,

Dieser Glaube, schon seinem Ursprunge (Marc. 9, 23.; I Thess. 2, 13.; Kirchenv. v. Trient Sitz. 6, Can. 3), aber auch seinem Objecte nach übernatürlich, Werk der unsere Mitwirkung fordernden Gnade, sei vernünftig (Röm. 12, 1.; I Thess. 5, 21), prüfend die Gründe des Glaubens, nicht aber sich über die Auctorität der Offenbarung erhebend, vielmehr sich demüthig unterwerfend dem von Christus gesetzten unfehlbaren Lehramte der Kirche (I Tim. 3, 15), daher um die Vermehrung des Glaubens bittend (Luc. 17, 5.; Jac. 1, 5), dennoch fest und unerschütterlich haltend an dem ewig bleibenden Worte Gottes (I Petr. 1, 25) und nicht wankend bei dem Wechsel menschlicher Lehrmeinungen (Ephes. 4, 14), im Leben wirksam (Jac. 2, 14 ff.; Röm. 2, 13), wodurch allein erst er ein Gott gefälliger Glaube wird; denn auch die Teufel glauben (Jac. 2, 19).

§. 95.

ist christliche Pflicht,

Dieser Glaube ist christliche Pflicht. Einige haben behauptet[48]), nicht von einer Glaubens-Pflicht in der christlichen Moral reden zu können, da der Glaube blos Sache des Erkenntniß-Vermögens sei, und wenn die Glaubens-Gründe hinreichend einleuchten, die gläubige Überzeugung von selbst folge. — Allein damit ich glaube, wird Liebe zur Wahrheit, daraus hervorgehendes Prüfen der Gründe der Wahrheit, somit Streben nach derselben, also Anwendung der Mittel, um zur Wahrheit zu gelangen, erfordert. Und somit, da ich dieses unterlassen kann, erscheint der Glaube als Gegenstand der Pflicht, als eine Huldigung, ein Beifall, der der religiösen Wahrheit gebührt. — Und wie Viele zollen diesen der Wahrheit nicht,

48) Vgl. den Aufsatz in der Linzer Monatschrift im Auszuge. Ehingen 1833. I. Abth. V. Bd. Giebt es eine Pflicht des Glaubens an die christlichen Lehren? Worin besteht sie?

Digitized by Google

indem sie das Licht hassen (Joh. 3, 20)! Der menschliche freie Wille ist auch beim Glauben thätig durch Liebe zur Wahrheit und durch das Streben, sie aufzufinden. Und wenn Gott unmittelbar zu uns in seinem Sohne (Hebr. 1, 2) gesprochen hat, dann besonders fordert es die Ehrfurcht gegen Gott, die höchste Wahrheit, daß der Mensch anbetend glaube und ungetheilt sich der Wahrheit hingebe, deren Erkenntniß einen Haupttheil seiner Bestimmung ausmacht. „Glaube, sagt Klee [49]), ist eine höchst erhabene That der Intelligenz und der Freiheit. Er kommt zu Stande durch die Action Gottes in uns und unsere Mitthätigkeit." Der Glaube hat also in sich ein göttliches und menschliches Moment, und in Bezug auf letzteres zeigt sich die Pflicht des Glaubens.

Diese Pflicht spricht auch die Offenbarung aus (Marc. 16, 16.; Joh. 5, 24. 20, 29.; Apg. 16, 31.; Col. 1, 9, besonders Hebr. 11, 6). Daher der Unglaube höchst verwerflich ist (Joh. 3, 36).

§. 96.

welche den ganzen Umfang der christlichen Offenbarung umfaßt;

Diese Pflicht des Glaubens umfaßt den ganzen Umfang der von Gott uns in Christus gewordenen Offenbarung. Denn das ist katholische Glaubens-Regel, daß Alles und nur Das als zum katholischen Glauben gehörig angenommen werde, was im Worte Gottes geoffenbart und Allen von der katholischen Kirche mit auf göttliche Auctorität gestütztem Glauben als Wahrheit anzunehmen vorgestellt wird [50]). Es ist also nicht erlaubt, irgend einen Inhalt der christlichen Offenbarung als entbehrlich zu bezeichnen; auch nur eine erkannte Glaubens-Wahrheit nicht glauben wollen, ist Unehrerbietigkeit gegen Gott, die höchste Wahrheit, und nach möglichst vollkommener Kenntniß der sämmtlichen Glaubens-Wahrheiten zu streben, ist allgemeine christliche Pflicht.

---

49) Vgl. Dogm. 3. Thl. S. 18.

50) Vgl. Francisci Veronii regulae fidei Aquisgrani 1842. pag. 1 legitur: „Illud omne et solum est de fide Catholica, quod est revelatum in verbo Dei et propositum omnibus ab Ecclesia Catholica fide divina credendum."

Digitized by Google

Fragen wir aber nach der Verpflichtung zum Glauben an die einzelnen Glaubens-Wahrheiten, so unterscheiden die Morallehrer zwischen Dem, was mit ausdrücklichem Glauben (fide explicita) und was mit mitinbegriffenem Glauben (fide implicita) zu glauben ist. Ausdrücklicher Glaube ist nämlich mit deutlichen Vorstellungen und Begriffen von der Wahrheit des Glaubens, insoweit diese überhaupt möglich sind, begleitet, während bei dem mitinbegriffenen Glauben diese Vorstellungen wenigstens nicht so klar und deutlich vorhanden sind. So bei dem Theologen und Laien. — Auch wird in Betreff der Glaubens-Pflicht der Unterschied gemacht, daß Einiges aus Nothwendigkeit des Mittels (necessitate medii) geglaubt werden müsse, d. i. so, daß, wer es auch ohne seine Schuld nicht glaubt, das übernatürliche Heil nicht erlangen könne, Anderes aber nur aus Nothwendigkeit des Gebotes (necessitate praecepti), so, daß zwar die Pflicht der Kenntniß der Glaubens-Wahrheit besteht, aber wenn Jemand ohne Schuld in Unwissenheit ist, er dadurch seines Heiles nicht verlustig wird. — Allein so sehr die Pflicht jedes Christen anzuerkennen ist, nach Vollkommenheit der Kenntniß der Glaubens-Wahrheiten zu streben, so läßt sich doch wohl eine ganz genaue Scheidung zwischen Dem, was explicite und implicite und necessitate medii und praecepti zu glauben sei, nicht feststellen. Gott verbindet nicht zum Unmöglichen, auch nicht bei unsträflicher Unwissenheit, welche, da das Christenthum auf historischen Thatsachen beruht, eintreten kann (Joh. 15, 22.; Röm. 10, 14). Über jede Art der Glückseligkeit solcher in unverschuldeter Unwissenheit sich befindender Menschen aburtheilen, ist unchristlich und wohl nicht anzunehmen, daß Marc. 16, 16.; Hebr. 11, 6 von der selbst unverschuldeten Unwissenheit die Rede sei. Noch andere Wege stehen der Allmacht Gottes zu Gebote (I Tim. 2, 3. 4).

§. 97.

er ist zu erwecken,

Mit dieser für den Christen bestehenden Glaubens-Pflicht ist auch die Pflicht der Erweckung des Glaubens verbunden, d. i. die Pflicht, die Wahrheiten und Gründe des Glaubens in sich zum Bewußtsein zu bringen, um eben dadurch den Glauben zu befestigen und zu beleben. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

Digitized by Google

Der Christ bitte darum in demuthsvollem Gebete um die Gnade des Glaubens (Luc. 17, 5.; Jac. 1, 5).

Und wie nothwendig ist es für den Christen, der aus dem Glauben lebt (Gal. 3, 11), daß das Bewußtsein der Wahrheiten und Gründe des Glaubens, besonders in manchen Lagen und Bedürfnissen, in ihm lebendig sei?

Daher die Frage: wann und wie oft die Pflicht der Erweckung des Glaubens eintrete? Im Allgemeinen so oft als es die Sorge für unser Seelenheil fordert, besonders in schweren Versuchungen zum Bösen, beim Empfang der heiligen Sacramente, beim öffentlichen Gottesdienste, in wichtigen Abschnitten des Lebens u. s. w. Daher der von Innocenz XI. verdammte Satz: „Satis est, actum fidei semel in vita elicere."

§. 98.

zu bekennen,

Auch seinen Glauben zu bekennen, d. i. seine gläubige Überzeugung durch äußere Zeichen und Thaten darzustellen, ist der Christ verpflichtet. Kaum wird sich, wie das Innere des Menschen überhaupt, so auch seine gläubige Gesinnung lange verschließen. Schon die Liebe zur Wahrheit, also besonders zur religiösen Wahrheit, die mit der Erreichung unserer übernatürlichen Bestimmung so unmittelbar zusammenhängt, legt die Pflicht des Bekenntnisses des Glaubens auf. Liebe zur Wahrheit ist Liebe zu Gott, der Quelle der Wahrheit. Der Wahrheit Zeugniß geben, ist Verehrung Gottes. Darum erschien Christus als der große Zeuge der Wahrheit (Joh. 18, 37), um uns zu lehren, wie wir unseren Glauben zu unserem Heile bekennen sollen (Matth. 10, 32.; Röm. 10, 10). Darum die Liebe gegen uns, die Sorgfalt für Befestigung unseres Glaubens und für unser Heil (Luc. 9, 26) und die Liebe gegen den Nächsten uns auferlegt, durch Bekenntniß unseres Glaubens unsere und des Nächsten gläubige Gesinnung zu befestigen und zu beleben.

Digitized by Google

§. 99.

welche Pflicht auf verschiedene Weise geübt,

Diese Pflicht des Glaubens-Bekenntnisses wird auf negative und positive, directe und indirecte Weise geübt.

Nie ist es nämlich erlaubt, direct oder indirect seinen Glauben zu verleugnen durch eine dem Glauben widerstrebende Behauptung, durch irreligiöse Übungen, durch Unterlassung des Glaubens-Bekenntnisses unter Verhältnissen, wo dasselbe absolut nothwendig ist. — Wir sind aber auch verpflichtet, den Glauben zu bekennen, so oft Gottes Ehre, des Nächsten oder unser eignes Heil es fordert, namentlich so oft wir von der rechtmäßigen Obrigkeit wegen unserer gläubigen Gesinnung gefragt werden, beim öffentlichen Gottesdienste, bei dem Empfange der heiligen Sacramente u. s. w. Außer diesen Fällen ist es erlaubt, ja sogar Pflicht, seine gläubige Überzeugung für sich zu behalten, um dieselbe nicht dem Gespötte und der Bosheit preis zu geben. Bei Glaubens-Verfolgungen fliehen, wo unsere Gegenwart nicht zur Befestigung Anderer nothwendig ist, ist erlaubt. So Christus, die Apostel und viele Heilige.

Die Art und Weise des Glaubens-Bekenntnisses wird eine solche sein, daß dadurch die heiligen Gegenständen schuldige Ehrfurcht nicht verletzt, sondern geübt und der Zweck dieses Bekenntnisses erfüllet wird.

§. 100.

welche aber übertreten wird durch Unglauben,

Die Glaubens-Pflicht wird auch durch Vermeidung der Gegensätze derselben geübet. Sie sind mannigfach, und lassen sich durch die doppelte Gattung: Unglaube und Aberglaube bezeichnen, welche jedoch in der Wirklichkeit sich auch nicht selten vereiniget finden.

Unglaube, Glaubenslosigkeit, gänzlicher Mangel des Glaubens an Gott, Atheismus, wenn gar keine Gottheit anerkannt wird, wie der Thor in seinem Herzen spricht: Es ist kein Gott (Ps. 52, 1). Nicht nur practische Atheisten giebt es in Masse, die Geschichte führt uns auch theoretische Atheisten vor. Quelle des Atheismus ist Stolz und sinnliche Leidenschaft (Ps. 52, 2). — Eine andere Art des Unglaubens ist das Nichtfürwahrhalten der christlichen

Digitized by Google

Offenbarung als einer unmittelbar von Gott abstammenden in einem Subjecte, das des Glaubens fähig ist. Denn Ungläubigen, die niemals Mittel und Gelegenheit hatten, zum Glauben an Jesus zu gelangen, legt die Kirche keine Schuld bei, wie sie keinen verdammt, der in unverschuldetem Irrthume sich befindet. Hieher gehört das Heidenthum, welches das a. und n. T., das Judenthum, welches das n. T. verwirft, der Muhamedanismus, welcher die Irrthümer des Muhamed mit Moses und Christi Lehre vereinigen möchte. — Als Unglaube muß auch der Naturalismus oder Rationalismus bezeichnet werden, welcher nur Das als Wahrheit annimmt, was der Mensch durch seine beschränkte Vernunft zu erkennen vermag, selbst wenn es durch Gottes Offenbarung eröffnet ist. Aber ist es nicht unvernünftig, eine göttliche Offenbarung annehmen und ihren Inhalt der menschlichen Vernunft auf solche Weise unterordnen?

Als theilweiser Unglaube erscheint Ketzerei, d. i. hartnäckiges Leugnen einer von der Kirche aufgestellten Glaubens-Wahrheit von Seiten eines Menschen, der das Ansehen der Kirche in Glaubens-Sachen anerkennt. Nicht verdient den Namen formeller Ketzerei die Anhänglichkeit an eine Meinung aus aufrichtiger Liebe zur Wahrheit[51]). (Vgl. Röm. 10, 2.) Ferner der Scepticismus, die Zweifelsucht oder die aus dem Mangel des Glaubens an Gottes und der Kirche Auctorität hervorgehende Sucht, die Glaubens-Wahrheiten freiwillig und ohne hinreichenden Grund in Zweifel zu ziehen. Der Scepticismus ist wohl zu unterscheiden von dem auf Befestigung des Glaubens gerichteten Streben, etwaige Zweifel an einzelnen Glaubens-Wahrheiten durch Prüfung und Erwägung der Gründe des Glaubens zu zerstreuen, was christliche Pflicht ist.

Auch der Indifferentismus, die Religions-Gleichgiltigkeit, ist theilweiser Unglaube, wobei entweder jede Religion oder doch jedes Glaubens-Bekenntniß der christlichen Religion für gleich

---

51) Der heilige Augustin schreibt: „Dixit quidem apostolus Paulus: haereticum hominem ... devita, . . sed qui sententiam suam falsam atque perversam nulla pertinaci animositate defendunt, ... praesertim quam non audacia praesumtionis suae pepererunt, sed a seductis atque in errorem lapsis parentibus acceperunt, quaerunt autem cauta sollicitudine veritatem, corrigi parati, quum invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi.“

Digitized by Google

gut gehalten wird. Wo ist hiebei jene Achtung für den Glauben! Wer jede Religion, auch das Heidenthum, für gleich gut hält, dem erscheint auch das Christenthum nicht als Das, was es wirklich ist, als die einzig sichere Quelle der religiösen Wahrheit. Dem Indifferentisten dieser Art sind die Anstalten, die Christus in seiner Kirche getroffen hat, in religiöser Beziehung unnöthig, mag er sie höchstens als Beförderungs-Mittel der Cultur ansehen. Aber auch jene andere Art des Indifferentismus, heutzutage die häufigere, ist Mangel des Glaubens. Die Wahrheit ist nur eine, also kann auch die der christlichen Kirche übergegebene Wahrheit nur eine sein (Ephes. 4, 5). Und würde Christus solche Anstalten zur Erhaltung dieser Wahrheit getroffen haben, wenn der Indifferentismus zu billigen wäre? Wie ganz anders spricht der Apostel (Gal. 1, 8)!

Mangel des Glaubens, somit der Glaubens-Pflicht zuwider, ist ferner der stets aus unedlem Beweggrunde hervorgegangene Abfall (Apostasie) vom christlichen Glauben. Wenn auch der Christ das Urtheil über die Beweggründe eines solchen Abfalles des Einzelnen Gott, dem Herzens-Erforscher anheim giebt, so ist ihm doch der Abfall von der Wahrheit des Glaubens Verletzung der Ehrfurcht gegen Gott und seinen göttlichen Sohn, Nichtachtung der Wahrheit, weil Verkaufen derselben an einen niederen Gewinn, Sorglosigkeit für sein Heil. Darum der Apostel über den Apostaten (Hebr. 6, 4 ff.) urtheilet.

§. 101.

Aberglauben.

Der Glaubens-Pflicht sind auch die verschiedenen Arten des Aberglaubens zuwider, welcher darin besteht, daß man irrige Vorstellungen über die Ursachen der Dinge hegt und gewisse Wirkungen nicht in Gott und den Natur-Kräften, sondern anderwärts findet. Riegler [52]) unterscheidet den physischen, sittlichen und gemischten Aberglauben, und rechnet zu 1. Astrologie, wenn man aus dem Laufe der Gestirne; Chiromantie, wenn man aus den Handlineamenten; Auspicium, wenn man aus dem Fluge der Vögel u. s. w. die Schicksale der Menschen zu bestimmen versucht; Wünschelruthe

52) Vgl. Riegler's Moral 2ter Theil. S. 47. 48.

Digitized by Google

(Rhabdomantie), Schatzgräberei, Punctiren; zu 2. wenn man geistige Wirkungen zwar geistigen, aber falschen Ursachen zuschreibt; zu 3. wenn man physischen Erscheinungen geistige Ursachen oder geistigen Erscheinungen physische Ursachen unterlegt, ohne daß eine ursachliche Verbindung vorhanden ist. Zum gemischten gehört auch der religiöse Aberglaube, abergläubische Gottesdienst, wenn man Gottes Wohlgefallen durch andere Übungen und Mittel zu erlangen glaubt, als durch solche, welche Vernunft und Offenbarung gebieten.

Der Aberglaube ist eine Schwäche, ein Mangel des wahren, festen Glaubens, der unbeweglich an der Wahrheit festhält, daß nur unter Gottes Leitung die Schicksale der Welt, besonders der Menschen stehen. Der physische Aberglaube geht häufig aus Unkenntniß der Kräfte und Wirkungen der Natur, der religiöse und sittliche Aberglaube aus dem Mangel der Kenntniß von Gottes Eigenschaften und unseren christlichen Pflichten hervor. Darum diesen Fehlern durch Erleuchtung und Befestigung des Glaubens, so wie durch Beförderung der Natur-Kenntnisse entgegen gearbeitet werden kann. Man sehe aber wohl zu, daß man nicht, indem man den Aberglauben auszurotten strebt, den christlich gläubigen Sinn selbst schwäche und störe.

Glaubens-Treue, daher Erweckung und Befestigung des Glaubens, sei jedem Christen heilige Pflicht. Er suche die Wahrheit, halte fest an ihr, opfere sie nicht irdischen Gütern und Genüssen, die vergänglich sind, während des Herrn Wort ewig bleibt (I Petr. 1, 25). Der Gerechte lebt aus dem Glauben. Daher sein Gebet um Vermehrung des Glaubens (Luc. 17, 5).

B.

Von der Hoffnung.

§. 102.

Die Hoffnung,

Hoffnung ist überhaupt das aus der Vorstellung eines uns mangelnden Gutes, zu dessen Erlangung wenigstens Wahrscheinlichkeit für uns vorhanden ist, hervorgegangene Erwarten dieses Gutes. So ist auch die christliche Hoffnung das durch Gottes Gnade

Digitized by Google

(Kirchenr. v. Trient Sitz. 6. Can. 3) und unsere Mitwirkung in dem Christen vorhandene wirksame Verlangen und feste Erwarten der Güter des Heiles wegen Gottes Allmacht, Güte und Treue durch und in Jesus Christus.

Diese christliche Hoffnung unterscheidet sich vom christlichen Glauben dadurch, daß dieser uns die Möglichkeit der Erreichung des Heiles und dessen Güter zeigt, die aus dem Glauben hervorgehende und auf ihm beruhende Hoffnung uns die Wirklichkeit, den Besitz der Güter des Heiles erwarten läßt.

§. 103.

welche übernatürlich, erleuchtet und festgegründet, lebendig und thätig sein soll,

Diese Hoffnung sei

a) übernatürlich, vor Allem nach ihrer Quelle, indem sie vorzüglich das Werk der göttlichen Gnade in uns ist (Kirchenr. v. Trient Sitz. 6. Can. 3), nach ihren Beweggründen, die von Gott hergenommen sind, nach ihrem Gegenstande, indem wir vorzüglich die übernatürlichen Güter und Mittel des Heiles erwarten;

b) erleuchtet, so daß wir wissen, was und warum wir hoffen (I Petr. 3, 15) und dadurch festgegründet (Hebr. 10, 23) auf Gott in Jesus Christus (Apostg. 4, 12.; Joh. 15, 16), da Gott in seinen Verheißungen getreu ist (I Cor. 1, 9.; II Cor. 1, 18.; I Thess. 5, 24.; II Thess. 3, 3), so daß wir unbedingt die Güter des Heiles von Gott erwarten können, wenn wir nicht selbst uns derselben berauben;

c) lebendig und thätig, so daß wir zur Verwirklichung der Hoffnung mitwirken, zwischen Furcht und Hoffnung unser Heil wirkend (Phil. 2, 12.; Hebr. 12, 12. 13). Denn Gott, Der uns erschaffen hat ohne uns, will uns nicht ohne uns selig machen. Augustin.

§. 104.

jedoch die Furcht nicht ausschließt,

Festgegründet soll unsere Hoffnung sein. Dennoch schließt sie die Furcht nicht aus, nicht in Bezug auf Gott und seine Verheiß-

Digitized by Google

sungen; diese zu erfüllen, ist Gott unwandelbar bereit, wenn wir nur selbst uns deren Erfüllung nicht unwürdig machen. Denn Gott hat die Erfüllung der Hoffnung auch von unserer Mitwirkung abhängig gemacht. Und wie schwach, wankelmüthig, unbeständig sind wir oft in unseren Vorsätzen! Wie zugänglich den Reizen der Sünde! Darum, wer zu stehen glaubt, sehe zu, daß er nicht falle (I Cor. 10, 12), wachend und betend (Matth. 26, 41) und stets besorgt um sein Heil (II Cor. 4, 7), jedoch vertrauend auf Gottes Gnade (I Cor. 10, 13). Niemand darf sich einer untrüglichen Sicherheit rühmen, daß er bis ans Ende im Guten verharren werde (vgl. Kirchenr. von Trient Sitz. 6. Can. 15. 16. Cap. 12. 13), und Niemand weiß, ob er der Liebe oder des Hasses würdig sei (Pred. 9, 1).

§. 105.

ist christliche Pflicht,

Die Hoffnung ist christliche Pflicht, welche uns überhaupt schon das Streben nach sittlicher Vollkommenheit auferlegt. „So wahr ich verbunden bin, sagt Geishüttner [53]), dem Tugend-Zwecke aus allen Kräften nachzustreben, so wahr muß ich auch die wirkliche Ausführung desselben erwarten, erwarten durch die Gnade Dessen, der uns hiezu alle nothwendigen Güter und Hilfsmittel versprochen hat." Und Gott hat diese versprochen, der Allmächtige, dem alle Dinge möglich sind (Luc. 1, 37), der Allwissende, der des Menschen Bedürfnisse kennt, der Gütige, der ihnen abzuhelfen bereit ist, der Treue und Unveränderliche, dessen Wort in Ewigkeit bleibt (I Petr. 1, 25). In Christus, unserem Mittler und Fürsprecher, in dessen Namen wir bitten sollen (Joh. 14, 13), ist Gott uns alles zum Heile Nothwendige zu geben bereit (Röm. 8, 32.; I Cor. 1, 30). Fordert es also nicht die Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott, der die Verheißung gegeben hat, so wie gegen Christus, der uns das Heil wieder erworben, es fest zu erwarten? Und wäre es nicht Verletzung der Liebe gegen uns, wollten wir die Hoffnung des Heiles nicht ergreifen (I Thess. 5, 8)? Darum uns die Hoffnung zur Pflicht gemacht wird (Hebr. 10, 23.; I Petr. 1, 13), die nie täuscht (Röm. 5, 5) und der wir uns in Christus rühmen (Röm. 5, 2).

---

53) Theol. Moral. 2ter Theil. §. 29.

Digitized by Google

Die Hoffnung ist also Pflicht des Christen, nicht eine Unvollkommenheit seiner Tugend (Matth. 5, 3 ff.; I Cor. 15, 58.; Hebr. 10, 35), wie Molinos, spanischer Priester, behauptete, daß die Hoffnung der Seligkeit bei der vollkommenen Tugend ganz ausgeschlossen sein müsse (vgl. Fenelon's Buch: explication des Maximes des Saints, das Innocenz XII. verdammte. [Kirchenr. v. Trient Sitz. 6. Cap. 11 zu Ende. Cap. 16. Can. 31.) Und wer mag sich erheben, sagt Klee [54]), über die Lehre Christi und seine Praxis, heiliger sein als die Apostel und die katholische Kirche?

§. 106.

die den Menschen selbst auf Erden schon beglücket,

Und wie heilsam wirkt die christliche Hoffnung auf die Heiligung und Beglückung des Menschen selbst auf Erden, indem sie hauptsächlich auf überirdische Güter gerichtet den Menschen den wahren Werth der irdischen Güter, die nur vergänglich sind, besser kennen lehrt und das Streben darnach mäßiget (Col. 3, 1. 2), während sie das Streben nach wahrer Tugend erhöhet (Matth. 6, 33), selbst wenn diese mit Kampf, Mühe und Entbehrungen verbunden ist! In Widerwärtigkeiten des Lebens ist die Hoffnung die Stütze unserer Geduld (Röm. 5, 3.; 8, 18.; II Cor. 4, 17), indem sie uns nach Leiden mit Christus die Verherrlichung mit ihm in Aussicht stellt (Röm. 8, 17.; II Tim. 4, 7. 8), so die Ruhe des Gemüthes befestiget und einen Frieden auch in Trübsalen (Röm. 5, 3) schafft, in dessen Besitz der Christ nie unglücklich sein wird. Darum lasset uns das Vertrauen nicht verlieren, das eine so große Belohnung hat (Hebr. 10, 35).

§. 107.

sich auf alle Güter des Heiles bezieht,

Gegenstand unserer Hoffnung ist das Reich Gottes (Matth. 6, 10), und Alles, was macht, daß es zu uns komme, oder die ewige Seligkeit (II Cor. 4, 17) und alle nothwendigen und nütz-

---

54) Grundriß der kathol. Moral. S. 43.

Digitized by Google

lichen Hilfsmittel dazu. Damit sie uns, den Kindern Gottes, als Erbschaft werde (Röm. 8, 17), muß die Sünde, die Gott an seinen Kindern verabscheut, entfernt und wir Dessen theilhaftig werden, was Gott an seinen Kindern liebet. Darum hoffen wir Verzeihung der Sünden, die Jesus Christus, unser Mittler und Sühner, durch Vollbringung einer ewigen Erlösung (Hebr. 9, 12) von uns hinweg nahm (Col. 2, 13. 14). Aber, damit wir Gott gefallen, wird auch Heiligung unseres Geistes und Gemüthes erfordert (Hebr. 13, 12), die uns durch das Blut, den Versöhnungs-Tod Jesu Christi geworden ist. Auch sie hoffen wir durch Gottes Gnade unter unserer Mitwirkung. Und diese Gnade ist Gegenstand unserer Hoffnung, da wir ohne sie Nichts vermögen. Selbst irdische Güter hoffen wir als Mittel des Heiles und somit bedingnißweise, insofern sie dieses sind (Matth. 6, 28. 31), wir hoffen, daß Gott die Widerwärtigkeiten sogar zu unserem Besten leiten (Röm. 8, 28), und sie zu Mitteln unserer Heiligung machen werde (I Cor. 10, 13). Denn was würde es dem Menschen nützen, wenn er die ganze Welt gewinnen, aber an seiner Seele Schaden leiden würde (Matth. 16, 26)?

§. 108.

öfters erweckt werden soll,

Damit die christliche Hoffnung Festigkeit, Kraft und Leben gewinne, ist es Pflicht, dieselbe von Zeit zu Zeit, ja recht oft zu erwecken, d. i. die Gegenstände und Gründe unserer Hoffnung uns zum Bewußtsein zu bringen.

Wie der Glaube, so ist auch die Hoffnung vorerst Wirkung der Gnade in uns. Um diese Gnade also müssen wir Gott bitten (Luc. 11, 13.; Jac. 1, 5), damit durch sie diese Tugend in uns vermehrt und befestiget werde, besonders zur Zeit der Leiden und Versuchungen (Röm. 5, 3. 4. 5). Aber auch wir selbst sollen zur Befestigung unserer Hoffnung mitwirken durch öftere Betrachtung der Gründe derselben, der Allmacht, Güte, Treue Gottes, unserer erhabenen Bestimmung, der mannigfachen und kräftigen Hilfsmittel zur Erreichung derselben, der besonderen Sorgfalt Gottes für unser Heil, wie sie sich im Erlösungs-Werke durch Christus geoffenbaret hat, wo so viele Beweise der Güte Gottes gegen das Menschen-Geschlecht uns gegeben werden, die unsere Hoffnung befestigen müssen

Digitized by Google

(Röm. 8, 32). Die Betrachtung der Geschichte des Menschen überhaupt, unseres eignen Lebens im Besondern, ist unsere Hoffnung zu erhöhen und zu befestigen geeignet. Denn Niemand hat gehofft auf den Herrn, und ist zu Schanden geworden (Sir. 2, 11.; Ps. 21, 6).

§. 109.

und deren Gegensätze zu vermeiden sind.

Die Gegensätze der christlichen Hoffnung stellen sich wie die des christlichen Glaubens als Mangel und Übermaas der Hoffnung heraus. Beides ist eine Abweichung von der Pflicht der christlichen Hoffnung. Gott will uns als Mitarbeiter an unserem Heile haben, das wir aus uns selbst zu wirken nicht vermögen. Deßwegen wird die Pflicht der Hoffnung auf Gott durch Mangel des Vertrauens auf Gottes Gnade verletzt, da man derselben zu seinem Heile gar nicht zu bedürfen wähnt (gegen II Cor. 3, 5.; Joh. 15, 4. 5), und so sich stolzem Selbstvertrauen hingiebt, dem der Herr widersteht, während er den Demüthigen seine Gnade verleiht (Sprüchw. 3, 34.; Jac. 4, 6.; I Petr. 5, 5). Dieser Stolz sondert von Gott ab (Jer. 17, 5), in dem allein wir leben, uns bewegen und sind (Apostelg. 17, 28). Der Mangel des Vertrauens auf Gott zeigt sich aber auch, wenn man zwar das Bedürfniß der göttlichen Gnade anerkennt, aber an der Erlangung derselben und an seinem Heile verzweifelt.

Wie auffallend zeigt sich erstere Verirrung in jenem Rationalismus, welcher so Viele in unsern Tagen beherrscht! Wie Viele glauben sich selbst zu genügen und zerreißen so das Band, welches Christus durch seine Gnadenmittel zwischen Gott und den Menschen geknüpft hat! — Aber wie sehr ist auch die andere Verirrung zu beklagen, wenn der Mensch nach einem lasterhaften Leben so tief zur sittlichen Kraftlosigkeit herabgesunken ist, daß er mit Kain spricht: Mein Vergehen ist zu groß, als daß ich Erbarmen finden könnte (I Mos. 4, 13). Wenn wir unserer Sünden wegen fürchten, so sollen wir doch nicht muthlos verzweifeln.

Auch durch Übermaas kann der Christ die Pflicht der christlichen Hoffnung übertreten, wie im Geistigen so im Zeitlichen durch vermessenes Vertrauen auf Gottes Gnade ohne eigne Mitwirkung und ohne Anwendung der nothwendigen Mittel. Der Allmächtige

Digitized by Google

wirket nicht Wunder ohne Noth, und wer sie vermessen erwartet, der verletzt, indem er Gott versucht, die Ehrfurcht gegen ihn. Versuchung Gottes wäre es, in Krankheiten Heilung erwarten, ohne die Mittel dazu anzuwenden. — Auch gehört zu diesen Übertretungen abergläubisches Vertrauen, wobei man gewisse Güter durch Mittel und auf Wegen zu erreichen sucht, die zu diesen Gütern nicht führen können.

Hoffen wir daher unbedingt unser Heil und die nothwendigen und nützlichen Mittel dazu, irdische Güter, inwiefern und damit sie uns Mittel des Heiles werden. Hüten wir uns aber vor jenem irdischen Sinne (Phil. 3, 18 ff.), welcher uns unsere eigentliche Bestimmung vergessen läßt. Dahin vielmehr sollen unsere Wünsche und Hoffnungen zielen, wo wahre und dauerhafte Güter und Freuden sind.

C.

Von der Liebe.

§. 110.

Die Liebe gegen Gott,

Die dritte und größte, weil auch ewig bleibende unter den s. g. theologischen Tugenden ist die Liebe gegen Gott (I Cor. 13, 13), das Band der Vollkommenheit (Col. 3, 14). In Bestimmung des Begriffes der Liebe gegen Gott irrten sowohl Jene, welche dabei die Hauptthätigkeit dem Gefühle beilegten, als auch Jene, welche des Gefühles Wirksamkeit dabei ganz ausschlossen. Auch hier ist die Wahrheit in der Mitte. Die Liebe schließt nämlich ein Wohlgefallen an den Vollkommenheiten des geliebten Gegenstandes in sich, somit ist dabei das Gefühl thätig. Dieses Wohlgefallen aber ist nicht möglich ohne wenigstens theilweise Kenntniß der Vollkommenheiten des Objectes der Liebe, die sich durch thätiges Wohlwollen gegen den geliebten Gegenstand und durch Streben nach Vereinigung mit ihm äußert, so daß also das Gefühls-, Erkenntniß- und Willens-Vermögen bei der Liebe thätig erscheint.

So auch bei der Liebe zu Gott, welche Hauptbeweggrund der Liebe gegen uns und Andere ist. Diese Liebe zu Gott besteht in dem, aus der Kenntniß der Vollkommenheiten Gottes hervorgegangenen, Wohlgefallen an Gott, verbunden mit dem Streben nach

Digitized by Google

Vereinigung mit ihm [55]). Diese Vereinigung findet auf Erden schon durch vollkommene Unterwerfung unseres Willens unter Gottes heiligen Willen Statt (Joh. 14, 21).

§. 111.

welcher in mehrfacher Beziehung betrachtet werden kann,

Gott, der höchste Gegenstand und Beweggrund unserer Liebe, kann in verschiedener Hinsicht betrachtet werden und darnach wird die Liebe gegen Gott unterschieden a) als Liebe des Wohlgefallens und der höchsten Verehrung Gottes (amor beneplacentiae oder devotionis), wenn wir Gottes höchste Vollkommenheit zum Gegenstande und Beweggrunde unserer Liebe machen; b) als Liebe der Dankbarkeit (amor gratitudinis) oder das Wohlgefallen an Gott als dem unendlich Gütigen, der seine Wohlthaten besonders gegen die Menschen im Reiche der Gnade durch Christus spendet; c) als Liebe des Verlangens und der Sehnsucht (amor concupiscentiae), wobei wir Gott als den Urheber, die Quelle unserer Beseligung und die Vereinigung mit ihm als das Wesen unserer Seligkeit betrachten, wobei aber die Ehrfurcht gegen Gott nicht ausgeschlossen ist, indem wir uns die Seligkeit nicht als etwas von Gott Unterschiedenes vorstellen, sondern deren Wesenheit in der Vereinigung mit Gott erblicken. Unreine, verwerfliche Liebe der Sehnsucht würde es sein, wenn Jemand Gott gewissen Massen als Mittel zur Seligkeit betrachtete, also Gott nicht lieben würde, wenn er nicht Urheber der Seligkeit wäre, und wenn er auf anderem Wege dazu gelangen könnte. Die wahre Liebe der Sehnsucht schließt die Liebe des Wohlgefallens nicht aus, stützt sich vielmehr auf sie und ist ihr untergeordnet, durch sie geadelt und erhöhet, und so wird sie d) die s. g. Liebe der Freundschaft (amor amicitiae), welche nicht nothwendig gleiche Würde der Liebenden voraussetzt, sondern in Christus an uns Menschen verwirklichet worden ist, der sich gewürdiget hat, seine Gläubigen Freunde und Brüder zu nennen (Joh. 15, 14 ff. vgl. Jac. 2, 23).

55) Augustin l. 3 c. 10 de doctr. chr. sagt: „Caritatem voco motum animi ad fruendum Deo propter ipsum et se et proximo propter Deum.“

Digitized by Google

Überhaupt kann Gott an sich und im Verhältnisse zu uns als Gegenstand und Beweggrund der Liebe betrachtet werden, und daraus ergeben sich die vorbezeichneten Unterscheidungen, in welcher Hinsicht man auch von vollkommener und unvollkommener Liebe Gottes redet, ohne durch letztere Bezeichnung etwas an sich Verwerfliches anzudeuten.

§. 112.

sei übernatürlich, die höchste, thätig, beharrlich, rein.

Damit die Liebe zu Gott die wahre sei, sei sie

1) übernatürlich, der Quelle nach als Werk der Gnade (Röm. 5, 5.; Kirchenr. von Trient Sitz. 6. Can. 3) unter unserer Mitwirkung, dem Hauptbeweggrunde und Gegenstande nach, der kein anderer als Gott wenigstens mittelbar sein soll, so daß Gott als Gegenstand der Liebe nie ausgeschlossen werden darf, und selbst die Liebe zum Geschöpfe Gott zum höheren Beweggrunde haben muß, wenn sie nicht blos sinnliche Liebe sein soll. Daher mit der Liebe zu Gott zwar auch andere, jedoch mittelbar wenigstens auf Gott sich beziehende Beweggründe zu vereinigen sind, nicht aber der Beweggrund der knechtischen Furcht, welche blos die Strafe, den strafenden Richter erblickt (I Joh. 4, 18.; Röm. 8, 15), von welcher aber die kindliche mit der wahren Liebe zu Gott vereinbarliche Furcht zu unterscheiden ist, welche Gott, den liebenswürdigsten Vater, zu beleidigen fürchtet;
2) die (appretiativ) höchste, erhaben über die Liebe jedes anderen Gegenstandes, was Gottes höchste, über Alles erhabene Vollkommenheit fordert (Matth. 22, 37; vgl. 10, 37). Auch sei sie in uns den einzelnen Menschen zugleich in jenem Grade vorhanden, den zu erreichen unter den Hemmnissen der irdischen Umgebung wir durch Gottes Gnade vermögen, und dieser Grad ist in Bezug auf uns der subjectiv höchste. Wir werden nach diesem höchsten Grade der Liebe streben, wenn wir jede unordentliche Neigung zu den Geschöpfen entfernen, ihnen nur wegen Gott anhangen, und den Gebrauch der Geschöpfe nur in Bezug auf Gott, zur Erfüllung seines heiligen Willens und zu seiner Ehre vornehmen (I Joh. 4, 20.; I Timoth. 4, 4);

Digitized by Google

3) thätig, nicht blos mit Worten und der Zunge, sondern in der That sich bewährend (I Joh. 3, 18.; Joh. 14, 15. 23); 4) fortdauernd und beharrlich, da Gott nie aufhört, der Gegenstand unserer Liebe zu sein (I Cor. 13, 8.; 10, 31. Apoc. 2, 4); daher wir bemüht sein sollen, alle unsere Handlungen auf Gott zu beziehen, wenigstens mit virtueller, fortdauernder Absicht (Matth. 10, 42).

5) rein, in Bezug auf den Beweggrund, nicht in dem Sinne (wie Einige: Bajus, Quenell, behaupteten), als seien Handlungen, die nicht aus purer Liebe zu Gott geschehen, sondern bei welchen auch andere, der Liebe zu Gott untergeordnete Beweggründe thätig sind, ganz verwerflich, sondern in dem Sinne, daß wir uns stets bestreben, die Beweggründe unserer Handlungen zu reinigen, zu veredeln und der Liebe Gottes unterzuordnen. Darum auch die geordnete Selbstliebe durch die Liebe zu Gott nicht ausgeschlossen wird (Luc. 6, 31), selbst die Furcht der Strafe des künftigen Lebens nicht (Matth. 10, 28), um so weniger die Hoffnung (I Petr. 1, 9.; Hebr. 11, 10. 26. 35.; 12, 2.; vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 6. Can. 31. 8), wenn nur diese Beweggründe gehörig untergeordnet erscheinen.

§. 113.

Sie ist christliche Pflicht.

Diese Liebe zu Gott ist christliche Pflicht. Zwar läßt sich die Liebe überhaupt da nicht gebieten, wo nichts Achtungs- und Liebenswürdiges ist und erkannt wird. Aber wo der Gegenstand der Liebenswürdigkeit erkannt wird, da gebietet das Sittengesetz, das Gute und Vollkommene anzuerkennen und unsere freien Handlungen der Erkenntniß gemäß einzurichten, das Wohlgefallen an der erkannten Vollkommenheit zu erwecken und nach Wohlwollen gegen den als vollkommen erkannten Gegenstand so wie nach Vereinigung mit ihm zu streben. Das gilt besonders in Bezug auf Gott, dessen Liebe vorerst in einem auf Erkenntniß seiner höchsten Liebenswürdigkeit gestützten Wohlgefallen besteht, das um so größer und fester sein wird, je erleuchteter und vollkommener unsere Kenntniß von Gott ist.

Ist also Gott das höchste, vollkommenste Wesen, der allein

Digitized by Google

Gute (Matth. 19, 17), so gebührt ihm unsere höchste Verehrung und Liebe. Sie ihm entziehen, wäre der Forderung unserer Vernunft zuwider, welche uns in Gott das vollkommenste, und gegen uns Menschen insonderheit so gütige Wesen erkennen läßt, daher in dieser doppelten Beziehung Liebe gegen Gott fordert. Daher aus eben diesen Gründen auch die christliche Offenbarung diese Pflicht der Liebe Gottes und zwar um so dringender ausspricht, je erleuchteter und vollkommener die uns durch sie gebotene Kenntniß von Gott ist (Deut. 6, 5.; 11, 13.; Matth. 22, 37.; Marc. 12, 30.; I Cor. 16, 22.; I Joh. 4, 19). Und ist die Liebe zu Gott nicht für den Christen die Quelle der kostbarsten Segnungen und Freuden auf Erden schon (Deut. 11, 13—15.; Luc. 7, 47.; Röm. 8, 28) und jenseits (Joh. 14, 21. 23.; I Cor. 2, 9.; Jud. 21.; Jac. 1, 12)? Ja die Liebe zu Gott ist die Fülle des Gesetzes (Röm. 13, 10), und alle Übungen haben nur insofern vor Gott den Werth der Tugend, als sie durch die Liebe zu Gott veredelt und geheiliget sind. Wer sollte also an der Verpflichtung des Christen zur Liebe zu Gott zweifeln (vgl. I Cor. 16, 22.; I Joh. 3, 14)?

§. 114.

Sie soll öfters erweckt werden,

Ist die Liebe gegen Gott für uns Pflicht (§. 113), dann ist es auch für uns Pflicht, Das zu thun, was diese Liebe in uns erhalten, erhöhen, befestigen kann. Die Liebe zu Gott ist nämlich nicht Werk der Gnade allein (Röm. 5, 5), auch unserer Mitwirkung. Diese Mitwirkung besteht daher darin, daß wir um die Gnade der Liebe zu Gott flehen (Luc. 11, 13.; Jac. 1, 17.), die Beweggründe und den Gegenstand der Liebe zu Gott, nämlich Gottes höchste Vollkommenheit und die Beweise der Liebe Gottes gegen uns im Reiche der Natur und besonders der Gnade, deren wir uns täglich erfreuen, uns zum Bewußtsein bringen, oder die Liebe zu Gott *erwecken*, was ebenso wie die Erweckung des Glaubens und der Hoffnung christliche Pflicht ist (§§. 97. 108).

Wann? Wie oft? der Act der Liebe erweckt werden müsse, das läßt sich wohl nicht allgemein anwendbar bestimmen, da das ganze Leben des Christen durch die Liebe gegen Gott geheiliget werden

Digitized by Google

soll (I Cor. 16, 14.; 10, 31.; Col. 3, 17). Wenn daher auch der Christ bemüht sein soll, alle seine Handlungen durch die wirkliche Liebe zu Gott (actuelle Absicht) zu heiligen, so reicht doch auch die fortdauernde gute (virtuelle) Absicht zur sittlichen Güte einer Handlung hin. Damit sie als virtuelle fortdauere, ist deren zeitweilige, ja öftere Erweckung nothwendig; besonders erscheint die Erweckung des Actes der Liebe als Pflicht 1) bei Betrachtung der Vollkommenheiten und Wohlthaten Gottes, 2) bei Reizen und Versuchungen zur Sünde (Gen. 39, 9.; Dan. 13, 23); 3) in Leiden, Widerwärtigkeiten und bei schwierigen Pflichten; 4) beim Gottesdienste, besonders bei der heiligen Messe, bei dem Empfange der heiligen Sakramente, vorzüglich des heiligen Abendmahls; 5) in Gefahr des Todes. Daher die von Innocenz XI. verdammten Sätze: „An peccet mortaliter, qui actum dilectionis Dei semel tantum eliceret? condemnare non audemus. — Probabile est, ne singulis quidem rigorose quinquenniis per se obligare praeceptum caritatis erga Deum. — Tunc solum obligat, quando tenemur justificari, et non habemus aliam viam, qua justificari possumus."

§. 115.

und äußert sich besonders durch Andacht,

Ist die in dem Glauben gegründete, durch die Hoffnung gehobene Liebe zu Gott in dem Christen lebendig und wirksam, dann lebt er durch sie auch hier auf Erden schon in Vereinigung mit Gott, an ihn durch die edelsten Bande geknüpft, nur Das zu denken und zu thun bestrebt, was Gott will und seine Ehre fördert, somit jene Andacht und völlige Gottergebenheit übend, die im weiteren Sinne das thätige Bestreben des Christen in sich faßt, all sein Thun und Lassen auf Gott zu beziehen, im engeren Sinne aber die thätige Bereitwilligkeit bezeichnet, die eigentlich religiösen, d. i. auf Verehrung Gottes bezüglichen Pflichten zu erfüllen.

Wer von Ehrfurcht und Liebe gegen Gott wahrhaft beseelt ist, wie sehr wird er sich zu dieser Andacht, zu diesem Andenken an Gott gedrungen fühlen (I Cor. 10, 31.; Col. 3, 17), und wie sehr wird er sich freuen, Gott in der kirchlichen Versammlung oder in seiner stillen Kammer preisen zu können!

Digitized by Google

§. 116.

Dankbarkeit,

Die Liebe gegen Gott äußert sich auch als Dankbarkeit gegen ihn, unseren größten Wohlthäter an Geist und Körper. Von Gott kommt ja jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk (Jac. 1, 17). Gegen ihn wird Jener diese Dankbarkeit üben, welcher Gottes mannigfache Gaben freudig und in lebendiger Erinnerung anerkennt und dieselben nach dem Zwecke des allgütigen Gebers zu gebrauchen bemüht ist.

Und wie mannigfach und kostbar sind diese Gaben! Sie werden uns immerdar in reicher Fülle zu Theil. Das Leben, dessen wir uns erfreuen, die Mittel, wodurch wir dasselbe erhalten, die Freuden und Genüsse, die es uns bietet; die Wahrheit und Kenntniß Gottes, die uns Christus gebracht, der Friede, den er uns wieder erworben und den er uns auch nach Sünden bei wahrer Reue und Besserung zusichert, die Gnade, durch welche uns Gott zur Tugend und gegen den Rückfall in die Sünde kräftiget, die Hoffnung und der Trost, womit Gott uns auch in Trübsalen erfreut u. s. w., besonders die ganze Erlösungs-Anstalt in Christus und die durch ihn uns zu Theil gewordenen Gnaden (I Cor. 1, 30.; Röm. 8, 32) sind für uns die mächtigste Aufforderung zur Dankbarkeit gegen Gott, in dem wir leben, uns bewegen und sind (Apg. 17, 28). Zu dieser Dankbarkeit ermuntert uns die heilige Schrift (Ephes. 5, 20.; Col. 3, 15.; I Thess. 5, 18; vgl. Jes. 1, 3).

Diese Dankbarkeit wird wahrhaft christliche Tugend sein, wenn sie 1) mit Beziehung auf Christus, durch den allein wir Zutritt zu Gott dem Vater haben (Ephes. 2, 18.; 3, 12.; Röm. 5, 2), geübet wird; wenn sie 2) alle Wohlthaten umfaßt, 3) fortdauernd und 4) wirksam ist.

§. 117.

Zufriedenheit,

Die christliche Liebe gegen Gott bewährt sich ferner durch jene Zufriedenheit mit unserem Loose, bei welcher wir auch im Besitze scheinbar nicht so glänzender Güter doch die Überzeugung in uns zu erhalten suchen, daß auch unser Loos durch Gottes weiseste

Digitized by Google

und gütigste Fürsorge bestimmt sei. Ja wahrhaft Heil Dem, der auf Gott vertraut und dessen Zuversicht der Herr ist! Denn Gott weiß am besten, was zu unserem Heile frommt. — Wie kurzsichtig dagegen ist oft der Mensch, und wie oft weiß er nicht, was er begehrt (Marc. 10, 38), wie oft hält er Etwas für ein großes Glück, was ihm, dem Kurzsichtigen, durch Mißbrauch Quelle des größten Nachtheils wird! Ja wer erkennt immer den Rathschluß Gottes und wer vermag ihn immer zu ergründen (Jes. 55, 8. 9)? Unzufriedenheit mit unserem Loose ist darum Unehrerbietigkeit und Undank gegen Gott.

Und vermag der Unzufriedene etwa den Lauf der Dinge zu ändern? Ist Unzufriedenheit also nicht thörichte und lieblose Selbstqual?

Und wie sehr ist der mit seinem Loose Unzufriedene auch Andern zur Last, wie oft verletzt er die Liebe gegen den Nächsten, er, der arm ist, wenn er auch Vieles besitzt, weil er nie zufrieden wird (Sprüchw. 13, 7.; 30, 15. 16)?

Darum die Äußerung (I Tim. 6, 6—8) und Mahnung (Hebr. 13, 5; vgl. Phil. 4, 12) des Apostels. Ja in der Genügsamkeit ist Heiterkeit des Geistes, Ruhe des Lebens, selbst Reichthum im Mangel.

Darum prüfe stets deine Wünsche. Sie mäßigen, ist wahre Lebens-Weisheit, wodurch so viele betrübende Täuschungen vermieden werden. Denke: Von Gott kommt die Anordnung aller Dinge, seine Allmacht, Weisheit und Güte hat Jedem sein Maas zugetheilt. Gottes Anordnung vermag sich Niemand zu widersetzen. Er leitet denen, die ihn lieben, Alles zum Besten (Röm. 8, 28).

§. 118.

Ergebung in Gottes Willen.

Die christliche Liebe gegen Gott äußert sich besonders durch völlige Ergebung in Gottes Willen auch bei widrigen Ereignissen. Nicht unempfindlich und gefühllos ist der Christ gegen Widerwärtigkeiten (Matth. 26, 38), er sucht sie nach Kräften zu verhüten und abzuwehren. Vermag er aber dieses nicht, dann ist er Gott vertrauend und ergeben, und gestärkt durch Gottes Gnade wünscht er nicht früher gerettet zu werden, als es Gottes Wille ist. Das

Digitized by Google

Beispiel des Erlösers (Matth. 26, 39—42.; Hebr. 12, 2 ff.) und so Vieler, die ihm folgten, die in Trübsalen zugesicherte Gnade (I Cor. 10, 13), die verheißene jenseitige Vergeltung (Röm. 8, 17.; II Cor. 4, 17. 18), überhaupt der Segen, den Widerwärtigkeiten uns bringen können (Röm. 5, 3 ff.), sind dem Christen Antrieb zu dieser Gott-Ergebenheit, in welcher er sein Heil wirkt (Jac. 1, 12).

§. 119.

Religions-Eifer.

Die wahre Liebe gegen Gott bewährt sich vorzüglich durch wahrhaft thätigen Religions-Eifer oder durch das Bestreben, wahre Kenntniß und Verehrung Gottes immer mehr zu verbreiten und zu befestigen. Denn was kann Jener, welcher von Liebe gegen Gott wahrhaft beseelt ist, sehnlicher wünschen und eifriger befördern, als wahre Kenntniß und Verehrung Gottes (Joh. 17, 3)? Wodurch wird der Christ seine Liebe gegen Gott glänzender bethätigen, wodurch für sich selbst verdienstlicher vor Gott wirken, wodurch Anderer Wohl besser befördern als dadurch, daß er seine Mitmenschen zur Erreichung ihrer Bestimmung, deren wesentlicher Bestandtheil Kenntniß und Verehrung Gottes ist, zu unterstützen sucht, dabei geleitet durch die edelsten Beweggründe, anwendend nur gerechte und mit der Ehrfurcht gegen Gott vereinbarliche Mittel, nie die Liebe gegen den Nächsten verletzend? Die Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott, die Liebe gegen uns selbst und unsere Mitmenschen legt uns diesen Religions-Eifer als Pflicht auf. Ja beten wir: Dein Reich komme zu uns (Matth. 6, 10), dann müssen wir auch gewissenhaft die Mittel zur Verbreitung dieses Reiches anwenden.

Üben wir diesen Eifer stets aus den besten Beweggründen, gegen Alle, mit Festigkeit, mit Besonnenheit, nie mit Verletzung der Liebe, mit Schonung, insoweit sie ohne Verletzung der Wahrheit geübt werden kann.

So äußert sich mannigfach die Liebe gegen Gott, welche die Fülle des Gesetzes ist (Röm. 13, 10).

Digitized by Google

§. 120.

Der ehrfurchtsvollen Liebe gegen Gott ist entgegen Gleichgiltigkeit, falscher Mysticismus, Gottes-Lästerung, Gottesraub, Simonie,

Aber diese Liebe gegen Gott wird auch auf mannigfache Weise verletzt. Nur von einigen Verletzungen soll die Rede sein.

Hieher gehört besonders als der Andacht gegen Gott zuwider eine gewisse Gleichgiltigkeit gegen Gott und göttliche Dinge, da der Mensch, auch bei allen Beweisen der Majestät und Allmacht Gottes so wie seiner Liebe gegen uns, kalt und ungerührt bleibt und zur Betrachtung derselben sich nicht gedrungen fühlet; oder, wenn er sie auch betrachtet, doch nicht zu dem dankbaren und freudigen Bekenntnisse gestimmt wird: Groß ist der Herr, seiner Güte und Allmacht ist kein Ende!

Oft freilich vermag der Mensch nicht jenen Zustand der geistigen Trockenheit zu entfernen, die auch fromme Menschen beklagen, aber immer vermag er die Unempfindlichkeit und Kälte bei der Größe der Wohlthaten Gottes zu vermeiden.

Der wahren Andacht gegen Gott ist auch der falsche Mysticismus entgegen, der weit entfernt von der Mystik, die jedem wahren Christen eigen sein soll, nur in subjectiven Gefühlen schwelgt, unbekümmert um die Lehre, den Cultus, die Disciplin der Kirche. Dem Stolze und der Sinnlichkeit entsprungen, nicht aber in christlicher Demuth empfangen und gezeugt, verfällt der falsche Mysticismus den mannigfachsten sittlichen Verirrungen.

Der wahren Andacht ist ferner Blasphemie, Gottes-Lästerung (Lev. 24, 16) zuwider, ausdrückliche Verachtung Gottes durch Worte oder Handlungen. Die Gottes-Lästerung wird als directe — unmittelbare, und indirecte — mittelbare, als einfache und ketzerische unterschieden [56]). Auch freiwillige gotteslästerische Gedanken gehören hieher.

Nicht minder wird das ehrfurchtsvolle Andenken an Gott durch Gottesraub (Sacrilegium) verletzt, worunter man jede unehr-

56) Vgl. Lexicon des Kirchenrechts u. s. w. von Dr. Andreas Müller, Domcapitular zu Würzburg. Würzburg 1838. Bd. 3. S. 111.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

erbietige, wenn auch nicht offenbar schimpfliche Behandlung einer Gott geheiligten Person, Sache, oder eines Ortes versteht (Sacrilegium personale, reale, locale), die um so schuldvoller und sündhafter sein wird, je heiliger der Gegenstand der Entehrung, je größer und auffallender dieselbe, aus je verwerflicherer Absicht sie entsprungen ist.

Auch die Simonie [57]) (Apg. 8, 18) ist Unehrerbietigkeit mittelbar gegen Gott, weil unmittelbar gegen Gott geheiligte und zu seiner Verehrung gehörige Dinge, — eine Handlung, wodurch Jemand ein geistliches Amt, überhaupt etwas Geistliches (Spirituale) für etwas Irdisches (Temporale) zu erlangen sich bestrebt. Beiderlei Güter werden hier mit einander auf eine Stufe gestellt, da sie doch von ganz verschiedenem Werthe sind (Apg. 8, 20). Möge nicht blos auffallendere Simonie, möge auch simonistische Gesinnung vermieden werden!

§. 121.

Undankbarkeit, Unzufriedenheit,

Die Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott wird durch Vergessenheit der Wohlthaten Gottes, so wie durch Nichtgebrauch oder Mißbrauch derselben übertreten. Wie häufig ist dieser Undank, und wie groß die Schuld desselben (vgl. §. 116)!

Der Zufriedenheit mit unserem Loose ist die Unzufriedenheit (siehe §. 117), so wie der Ergebung in Gottes Willen der Mangel dieser Gott-Ergebenheit (siehe §. 118) entgegen gesetzt. Sie sind die Folge des mangelnden oder doch schwachen Glaubens an Gottes allmächtige, weise und gütige Fürsorge, die Frucht der nicht vorhandenen lebendigen Hoffnung auf die jenseits uns vorbehaltene Vergeltung, die Frucht des Mangels jener Liebe zu Gott, die auch in Widerwärtigkeiten uns Gottes Wohlthaten erkennen läßt.

§. 122.

falscher Religions-Eifer.

Dem wahren Religions-Eifer (siehe §. 119) ist der Mangel desselben und der falsche Religions-Eifer entgegen gesetzt. Der

57) Vgl. eben dieses Werk Bd. 5. S. 297.

Digitized by Google

falſche Religions-Eifer gebraucht entweder, der Selbſtſucht und dem Eigennutze entſprungen, zur Befriedigung derſelben den Schein des Eifers für Religion als Mittel, oder wenn er auch einer ſolchen unlauteren Quelle nicht angehört, befördert er doch nicht wahre Religioſität, weil er dazu die rechten Mittel der Belehrung durch Wort und Beiſpiel, der Überzeugung nicht anwendet, und ſo vielleicht wohl äußere Bekenner der Religion, nicht aber wahre Anbeter Gottes im Geiſte ſchafft. Darum die Kirche, ſo ſehr ſie auf ihre Erweiterung bedacht iſt und ſein muß, doch fanatiſche Bekehrungs-Verſuche nie billigen kann.

II.

Äußere Religioſität.

§. 123.

Äußere Religioſität iſt chriſtliche Pflicht.

Sind Glaube, Hoffnung und Liebe zu Gott in dem Chriſten wahrhaft lebendig, That und Leben geworden, iſt in ihm wahre Religioſität, dann wird ſie ſich auch äußerlich darſtellen. Die innere Geſinnung des Menſchen im Allgemeinen läßt ſich wohl für einige Zeit, aber nicht für immer verſchließen, ſie tritt nothwendig aus dem Innern hervor. Und wenn dieſes beim Menſchen überhaupt der Fall iſt, um wie vielmehr wird es bei ſeinen religiöſen Geſinnungen und Gefühlen der Fall ſein, die ſo tief gegründet und ſtark ſind? Wer die Zeichen der äußeren Religioſität gänzlich unterläßt, wohl ſelbſt verachtet, der zeigt eben dadurch, daß auch die innere Religioſität in ihm nicht lebendig und wirkſam ſei.

Die äußere Darſtellung der inneren Religioſität iſt Bedürfniß der menſchlichen Natur, ja eine Forderung, bei deren Nichterfüllung uns ſelbſt die unvernünftige Schöpfung beſchämen ſollte. Denn wenn die ganze Schöpfung Gottes Lob verkündet, ſollte der vernünftige, zum Bewußtſein ſeines Schöpfers gelangende Menſch, der als das Meiſterſtück der ſichtbaren Schöpfung mit ſo vielen Vorzügen ausgerüſtet iſt, allein verſtummen und bei dem allgemeinen Wetteifer zur Verherrlichung Gottes lautlos und unthätig bleiben dürfen und nicht einſtimmen müſſen in die allgemeine Harmonie zum Lobe Gottes (Pſ. 18, 1)?

Digitized by Google

Die Offenbarung unserer religiösen Gesinnung wird auch selbst wieder dazu beitragen, um diese zu befestigen und zu beleben. Damit es nämlich zur äußeren Darstellung unserer inneren religiösen Gesinnung komme, wird ein gewisser Grad der Stärke und Lebendigkeit derselben erfordert. Und wie viel trägt die Religiosität, äußerlich dargestellt, dazu bei, um sie auch in Andern zu wecken und zu beleben! Die gläubig demüthige Gesinnung, in der anbetenden Stellung des vertrauensvollen Beters ausgedrückt, weckt gleiche Gesinnung auch in Andern. Beispiele sind ja überhaupt so wirksam, warum nicht auch das Beispiel christgläubiger Andacht?

Und Christus, der nicht eine unsichtbare, sondern sichtbare Kirche stiftete, hat nicht nur äußeres Bekenntniß des Glaubens geboten (Matth. 10, 32. 33.; Luc. 12, 8.; vgl. Röm. 10, 10), sondern auch gewisse Gnadenmittel angeordnet, deren Empfang mit diesem Bekenntnisse verbunden ist, wie er selbst seine gottergebene Gesinnung gegen seinen himmlischen Vater öffentlich aussprach (Matth. 11, 25.; Luc. 10, 21), die Apostel dieses Bekenntniß forderten (Ephes. 5, 19.; Col. 3, 16) und übten (Apg. 2, 42. 47), wie die Kirche es von jeher übte.

Mögen darum Jene, welche die innere Religiosität so gerne als hinreichend bezeichnen möchten, und sich derselben nur rühmen, sich nicht selbst täuschen; mögen sie bedenken, daß Offenbarung der inneren religiösen Gesinnung und Verkündung des Lobes Gottes gemeinschaftliche Angelegenheit sei!

§. 124.

welche geübt wird durch Bekenntniß des Glaubens, durch das Gebet,

Die äußere Darstellung der inneren religiösen Gesinnung geschieht auf mannigfache Weise. Schon §§. 98. 99 war von dem Bekenntnisse des Glaubens die Rede.

Auch das Gebet, wenigstens das mündliche, ist ein solcher Ausdruck unserer in Glaube, Hoffnung und Liebe zu Gott bestehenden religiösen Gesinnung. Gewöhnlich wird das Gebet als fromme Erhebung des Gemüthes zu Gott [58]) bezeichnet, oder als die un-

58) Johannes v. Damasc. l. 3 orthod. fidei cap. 24: „Oratio est ascensio

Digitized by Google

mittelbare Richtung unſeres Glaubens, unſerer Hoffnung, unſerer Liebe auf Gott. Das Gebet iſt ſomit die religiöſe, in Glaube, Hoffnung und Liebe zu Gott thätige Geſinnung unmittelbar auf Gott gerichtet, oder, wie Hirſcher ſagt, die religiöſen Tugenden in wirklicher Übung vor Gott. Darum wird auch Jeder ein eben ſo wahrer und aufrichtiger Beter ſein, als dieſe Tugenden in ihm wahr, lebendig und wirkſam ſind. So wahr, ſo warm, ſo rein, ſo thätig das Leben der Seele in Gott iſt; ſo wahr, ſo warm, ſo rein, ſo beharrlich wird auch das Gebet ſein.

Folglich beſteht die Weſenheit des Gebetes nicht in frommen Rührungen und Aufwallungen des Gefühles; dieſe ſind eine Zugabe, nicht aber das Weſen der Andacht und des Gebetes, das auch in dem Zuſtande der geiſtigen Trockenheit würdig verrichtet werden kann; jedoch ſind ſolche Gefühle gehörig gemäßiget Beförderungs-Mittel der Andacht. Auch beſteht das Weſen des Gebetes nicht in tiefen Unterſuchungen und erhabenen Vorſtellungen über Gott und ſeine Eigenſchaften; der gemeine Mann, der zu ſolchen Unterſuchungen unfähig iſt, betet gleichfalls, wiewohl auch ſolch erhabene Vorſtellungen geeignet ſind, zum Gebete, beſonders zur Anbetung Gottes zu wecken und anzueifern.

Überhaupt herrſchen über das Weſen des Gebetes mancherlei Vorurtheile, da Einige das Äußerliche des Gebetes, ohne welches das Gebet dennoch beſteht, für dieſe Weſenheit halten (Matth. 15, 8.; Marc. 7, 6); Andere das Gebet gleichſam als einen der Gottheit erwieſenen Dienſt betrachten; Andere das Weſen des Gebetes in ſchwelgende Gefühle und Empfindungen ſetzen und nicht glauben, in Andacht zu beten, wenn ſie durch ſolche Gefühle nicht erfreut werden. Wieder Andere ſcheinen nur das Bittgebet zu kennen, Andere legen auf gewiſſe Gebets-Formeln einen zu hohen Werth, Andere verfallen gerade in das Gegentheil. Andere ſagen, das Gebet ſei nur Tugendmittel, nicht aber unmittelbare Pflicht gegen Gott, namentlich ſei das Bittgebet Gottes unwürdig, der ohnedieß unſere Bedürfniſſe kenne und uns zu helfen bereit ſei.

---

mentis ad Deum.“ Auguſtin l. 2 de serm. Dom. in monte cap. 7: „Fit in oratione conversio ad eum, qui semper dare paratus est, si nos capiamus, quod dederit.“

Digitized by Google

Bei diesen mannigfachen Irrthümern und Vorurtheilen ist es um so nothwendiger, die Lehre vom Gebete gehörig zu beleuchten.

§. 125.

welches unmittelbare Pflicht gegen Gott

Das Gebet ist unmittelbare Pflicht des Christen gegen Gott. Denn ist Glaube, Hoffnung und Liebe gegen Gott Pflicht des Christen, so wird es auch das Gebet sein, die unmittelbare Richtung dieser Gesinnungen auf Gott, der das Hauptobject derselben ist. Durch das Gebet wird die Verbindung des Menschen und Christen mit Gott inniger befestiget, die Anerkennung seines Verhältnisses zu Gott zu klarerem Bewußtsein gebracht, die Ehrfurcht gegen Gott belebet und gesteigert. Ja das Gebet ist die schönste Äußerung unserer christlich frommen Gesinnung. Diese in uns zu erhalten, zu beleben und zu befestigen ist Pflicht gegen uns selbst, da eben die Festigkeit dieser Gesinnung die Grundlage unserer sittlichen Vollkommenheit ist.

Daher die Nothwendigkeit des Gebetes sich in allen Perioden der göttlichen Offenbarung ausgesprochen findet. Christus forderte durch Wort (Matth. 6, 9.; 5, 44) und Beispiel (Matth. 26, 44.; 14, 23) zum Gebete auf, lehrte seine Jünger beten (Matth. 6, 9) und die Kirche sprach von jeher die Verpflichtung des Christen zum Gebete aus.

Und zwar genügt nicht etwa blos das innere Gebet, auch das äußere, vom inneren begleitete Gebet ist Pflicht des Christen. Ein natürlicher Drang treibt den Menschen zur äußeren Darstellung seiner inneren Gesinnung gegen Gott, und wird er, wenn Glaube, Hoffnung und Liebe lebendig in ihm sind und einen gewissen Grad erreicht haben, nicht unwillkürlich gewissermassen in heiliger Begeisterung in das Lob Gottes ausbrechen? Wird er Das nicht auch mit dem Munde aussprechen, wovon das Herz voll ist? Und welcher wahrhaft Fromme fühlte sich noch nie auch zum äußeren Gebete gedrungen? Gewiß ist die Vernachläßigung alles äußeren Gebetes ein Zeichen, daß auch das innere Gebet vernachläßiget sei.

Diese Pflicht des äußeren Gebetes tritt um so mehr bei dem gemeinschaftlichen Gottesdienste ein, wo es die Ordnung des Got-

Digitized by Google

tesdienstes und die Erbauung der Gläubigen nothwendig macht (Ephes. 5, 19.; Col. 3, 16).

§. 126.

und Tugendmittel ist

Das Gebet ist nicht nur unmittelbare Pflicht gegen Gott, es ist auch als Tugendmittel Pflicht des Christen. Es ist Tugendmittel, „weil es [nach Sailer[59])], als lebendige Religion in ihren Bewegungen nach Oben, auf jeder Stufe des Guten, auf welcher der Betende steht, denselben zu einer höheren empor zu heben vermag." Oder wie ist das wahre Gebet als fromme Erhebung des Gemüthes zu Gott möglich, ohne daß wir, unseren Sinn von dem Irdischen abziehend und zu Gott und übernatürlichen Dingen hinwendend, eben dadurch in der religiösen Gesinnung gekräftiget und angetrieben werden, so zu handeln, wie wir es im Gebete aussprechen? Ohnedieß würde das Gebet ein Widerspruch der That gegen unser Inneres, somit Lüge sein, wollten wir anders handeln, als wir beten (Matth. 15, 8). Das Gebet ist Tugendmittel, ja der Geist aller Tugend, indem der gute Wille, das Wesen der Tugend, seine Nahrung, Kraft und Stärke aus dem Gebete, aus dem frommen Andenken an Gott schöpft. Darum der Heiland Matth. 26, 41. Wer daher recht zu beten weiß, der weiß auch recht zu leben. Darum das Gebet eine nie versiegende Quelle der Aufmunterung und Kraft zum Guten auch bei Hinderniſſen und Schwierigkeiten ist, wie das Beispiel des Heilandes selbst (Matth. 26, 41 ff.) und aller Frommen zeigt. In der That, wer betete je mit Andacht und Vertrauen, und fühlte sich nicht zur Tugend gekräftiget?

Daher die vielfachen Aufforderungen zum Gebete: Matth. 6, 9.; 26, 41.; Marc. 13, 33.; Luc. 18, 1.; Röm. 12, 12.; Ephes. 6, 18.; Col. 4, 2.; I Thess. 5, 17.; I Petr. 4, 7.

§. 127.

und mehrfach unterschieden wird,

Das Gebet kann unterschieden werden (I Tim. 2, 1):

a) als Anbetung (adoratio) und Lob (laus) Gottes, wobei

59) Handbuch der christl. Moral 2. Bd. S. 283.

Digitized by Google

wir Gottes höchste Majestät und die Erhabenheit seiner Werke in Demuth anerkennen und verehren und ihn als den höchsten Herrn in heiliger Freude preisen. Diese Anbetung gebühret Gott allein (Matth. 4, 10). Weiter

b) als Danksagung, Dankgebet (gratiarum actio), für die von Gott empfangenen Wohlthaten (Phil. 4, 6.; Col. 4, 2) im Reiche der Natur und Gnade, deren einzige, unversiegbare Quelle Gott ist (Jac. 1, 17); ferner

c) als Bittgebet (petitio) oder die fromme Richtung unserer Wünsche auf Gott mit dem Gefühle unserer allseitigen Abhängigkeit von ihm, von dem wir die Erfüllung unserer Wünsche erwarten; dann

d) als Abbitte (deprecatio) oder das demüthige Anerkennen unserer Schuld vor Gott, dem Heiligsten und Gerechtesten, verbunden mit dem vertrauensvollen Flehen um Nachlaß dieser Schuld;

e) als Fürbitte (intercessio), da wir nicht nur unsere eigne, sondern auch fremde Schuld vor Gott abbitten und für Anderer Heil flehen (Jac. 5, 16).

§. 128.

besonders als Bittgebet,

Besonders das Bittgebet mag hier näher betrachtet werden. In ihm sprechen wir unter Anerkennung unserer Abhängigkeit von Gott unser Verlangen nach den Gütern unseres Heiles mit dem festen Vertrauen aus, daß er diese Güter uns ertheilen werde.

Wir bitten zu Gott also nicht deßwegen, um unsere Bedürfnisse Gott erst bekannt zu machen, auch nicht deßwegen, um ihn, den Allgütigen, erst zu bewegen, und gewissermassen geneigter zu machen, daß er uns die Güter des Heiles ertheilen wolle; sondern wir bitten, um unsere demüthig vertrauensvolle Gesinnung gegen Gott und unser Verlangen nach dem Heile, dessen Erreichung nur in Gott ist, zu erkennen zu geben und eben dadurch in uns zu befestigen. Eine solche Darstellung und Richtung dieser Gesinnung auf Gott hat wie diese Gesinnung selbst vor Gott einen entschiedenen Werth und ist einer Belohnung würdig, die Gott ihr wie jeder Tugend ertheilt.

Digitized by Google

Diese Belohnung durch Zutheilung des Gutes, um welches wir bitten, um des Gebetes willen heißt Erhörung des Bittgebetes, welche in der That auch zur Belohnung unserer Gott gefälligen Gesinnung Statt findet nach dem Maaße unserer Würdigkeit und unseres Verdienstes (vgl. Ps. 144, 19.; Matth. 7, 7—11.; I Joh. 5, 14. 15). Gott braucht dabei zur Erhörung unseres Gebetes nicht etwa den Lauf der Natur zu ändern, in den er, unsere freien Handlungen voraus sehend, auch die Erhörung unseres Gebetes aufnahm.

Andere sagen gegen das Bittgebet: wie Wenige werden bei den Vielen, die bitten, erhöret! Allein, es ist schneller gesagt, daß nur Wenige erhöret werden, als erwiesen. Nicht dann sind wir nicht erhört, wenn wir Das nicht erhalten, um was wir bitten; sondern vielleicht ist es uns nachtheilig (Jac. 4, 3), vielleicht wird uns ein anderes Gut, zu einer anderen Zeit, wo dessen Besitz mehr zu unserem Heile dient, zu Theil. Matth. 20, 22 findet auch auf uns oft seine Anwendung, die wir in unserer Kurzsichtigkeit Dinge begehren, die uns Gott nicht geben kann, ohne seine Güte an uns zu verleugnen. Darum bittet der wahre Christ nie anders als nach Matth. 6, 10.; Luc. 22, 42.

§. 129.

welches christliche Pflicht ist,

Aber ist das Bittgebet auch des Christen Pflicht? Diese Pflicht geht schon aus der Erkenntniß und dem Gefühle unseres hilfsbedürftigen Zustandes hervor, dem Gott allein, wie wir fest glauben und erwarten, abhelfen kann, will und wird. Das Bittgebet ist also ein Bekenntniß unserer Hilfsbedürftigkeit und unserer zuversichtlichen Hoffnung, daß Gott helfen werde, und da es Gott selbst von uns fordert (Ps. 49, 15), da Gott manche Wohlthaten uns nur dann geben will, wenn wir ihn darum bitten (Luc. 11, 13), da Christus selbst zum Bittgebete durch Wort (Matth. 7, 7) und Beispiel (Hebr. 5, 7) aufforderte, und uns lehrte, wie wir bitten sollen (Matth. 6, 9 ff.), wer mag an unserer Verpflichtung zum Bittgebete zweifeln?

Digitized by Google

§. 130.

welche geübt wird, wenn das Gebet die nothwendigen Eigenschaften hat,

Die Eigenschaften des wahren Gebetes ergeben sich aus Dem, was das Gebet ist. Es ist eine fromme Erhebung des Gemüthes zu Gott. Da es Lüge, Heuchelei und Unehrerbietigkeit gegen Gott sein würde, wollten wir sagen, daß wir beten, da wir doch unsere Gedanken und Wünsche anders wohin gerichtet haben, so geschehe das Gebet

a) mit Andacht und Aufmerksamkeit, nicht blos mit den Lippen (Jesaias 29, 13.; Matth. 15, 8), sondern im Geiste und in der Wahrheit (Joh. 4, 24). Diese Andacht ist Werk der göttlichen Gnade und unserer Mitwirkung. Darum und weil wir Alle vor Gott Sünder sind und nur durch ihn unser Heil wirken können, geschehe das Gebet

b) in Demuth (Sir. 35, 21.; Luc. 18, 13), so wie bei dem Gefühle und Bewußtsein unserer Sündhaftigkeit, und da Gott die Sünder nicht höret (Joh. 9, 31), das Gebet in ihrem Munde Widerspruch und Lästerung Gottes ist, geschehe das Gebet

c) mit reinem oder doch reumüthigem Herzen, das die Sünde verabscheut. Es geschehe

d) mit festgläubigem Vertrauen auf Gott und mit unbedingter Hingebung in Gottes Willen (Matth. 26, 39. 42); es geschehe, und dadurch besonders wird es christliches Gebet,

e) im Namen Jesus, d. i. nicht nur nach seinem Geiste und seiner Vorschrift, sondern im Vertrauen auf sein Mittleramt (Joh. 14, 13.; 1 Tim. 2, 5). Bei diesen Eigenschaften wird das Gebet wahres Gebet sein.

§. 131.

zu deren Erhaltung innerlich

Damit das Gebet diese Eigenschaften erhalte und bewahre, besonders mit Andacht verrichtet werde, beobachte man noch Folgendes: Nie bete man ohne Vorbereitung, wie schon Sirach 18, 23

Digitized by Google

mahnt. Diese Vorbereitung wird darin bestehen, daß wir innerlich und äußerlich Das von uns entfernen, was Zerstreuung veranlassen und herbeiführen, Das aber thun, was dieselbe entfernen kann. Erwägen wir auch, daß, zu wem, warum wir beten, und erneuern wir das lebendige Andenken an Gott, der unsere Seufzer und Bitten höret und kennt, und der auch zum Gebete uns mit seiner Gnade unterstützet. Die dessen ohnerachtet dann eintretende Zerstreuung und der Mangel der Andacht wird als nicht freiwillige und nicht sündhafte dem Werthe und Verdienste des Gebetes nicht schaden.

Zur Weckung und Erhaltung der Andacht können gewisse Gebet-Formeln, wie solche Christus (Matth. 6, 9 ff.) und die Kirche angeordnet hat, beitragen, man hüte sich aber vor geist- und herzlosem Hersagen derselben. Auch Gebetbücher, in kirchlichem Geiste verfaßt und dem Grade der Bildung des Betenden entsprechend, können eben dazu als Mittel dienen.

§. 132.

und äußerlich Mehrfaches zu beobachten ist.

Auch im Äußern ist beim Gebete, so sehr die innere Andacht das Wesen des Gebetes ausmacht, Mancherlei zu beobachten.

Die ganze Stellung des Körpers bei dem Gebete sei der Ausdruck der Ehrfurcht und Demuth vor Gott, und es sollen namentlich beim öffentlichen Gebete alle von der Kirche gegebenen Vorschriften beobachtet werden. Nichtbeobachtung derselben würde Mangel der Ehrfurcht gegen Gott, des Gehorsams gegen die Kirche und Übertretung der Pflicht der Erbauung Anderer sein.

Es giebt keine Zeit, wo man nicht beten könnte, ja allzeit sollen wir zu beten bereit sein (Sir. 18, 22.; Luc. 18, 1.; I Thess. 5, 17.; Col. 4, 2), wenigstens im Geiste, oft auch förmlich (Dan. 6, 10.; Ps. 118, 164.; I Thess. 3, 10.; II Tim. 1, 3). Wie oft? Dieß wird nach dem Bedürfnisse und der Lage des Einzelnen (z. B. bei Versuchungen, einem wichtigeren Geschäfte u. s. w.), nach bestehender kirchlicher Gewohnheit (Morgens, Abends u. s. w.) oder nach dem besonderen Gebote der Kirche bestimmt.

Ort des Gebetes ist jeder zum Gebete taugliche, die Andacht

Digitized by Google

nicht störende, besonders aber die Kirche für das gemeinschaftliche und öffentliche Gebet (Matth. 21, 13.; Joh. 2, 16).

§. 133.

Die innere Religiosität offenbart sich auch durch Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste, welche christliche Pflicht ist,

Die innere, in Glaube, Hoffnung und Liebe gegen Gott bestehende religiöse Gesinnung wird auch durch die Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste oder an den gemeinschaftlich unternommenen Übungen zur Verehrung Gottes ausgedrückt. Es ist diese gemeinschaftliche Gottes-Verehrung entweder häusliche Andacht, Privat-Gottesdienst, oder öffentliche Andacht, durch kirchliche Auctorität nach Ort, Zeit, Bestandtheilen bestimmt.

Diese Theilnahme an dem gemeinschaftlichen, besonders öffentlichen Gottesdienste ist christliche Pflicht. Denn wozu schon von Natur der Mensch gedrungen wird, gemeinschaftlich mit seinen Mitmenschen und so mit vereinter Kraft nach Befriedigung, namentlich seiner höheren Bedürfnisse zu streben, das gilt auch, ja um so mehr in Bezug auf das Bedürfniß nach Kenntniß und Verehrung Gottes, welches für jeden Menschen besteht. Diesem Bedürfnisse entsprechend ordnete Gott schon im alten Gesetze gemeinschaftliche religiöse Übungen zu seiner Verehrung an, und auch Christus stiftete eine äußere religiöse Gesellschaft, die wir Kirche nennen, in welcher ein gemeinschaftliches Band desselben Glaubens, der Theilnahme an denselben heiligen Sacramenten, der Darbringung desselben heiligsten Opfers unter den von Jesus eingesetzten Hirten alle Glieder der Kirche vereiniget zu einer Gesellschaft, zu einem Leibe, welche Vereinigung sich besonders bei den gottesdienstlichen Versammlungen sichtbar zeigt. Indem Christus eine und zwar sichtbare Kirche stiftete, legte er den Gliedern dieser Kirche die Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Gottesdienste auf, ordnete gemeinschaftliche religiöse Übungen, die Feier des heiligen Meßopfers (Luc. 22, 19), gemeinschaftliche Gebete (Matth. 18, 20) an. Dieses thaten auch die Apostel (Apg. 2, 42. 46.; 12, 5.; 20, 7.; 1 Cor. 11, 23 ff.), sie mahnten die Gläubigen, eifrigen Antheil daran zu nehmen (Hebr. 10, 25), und die Christen folgten selbst mit Gefahr ihres Lebens

Digitized by Google

dieſem Gebote. — Unſer Verhältniß als Glieder der Kirche legt uns alſo Theilnahme an dem gemeinſamen Gottesdienſte auf.

Dieſe Theilnahme iſt auch Hilfsmittel zur Weckung, Erhaltung und Befeſtigung der Andacht und des religiöſen Sinnes in uns und Andern, und ſomit zur Förderung wahrer Moralität, wie Sailer ſagt: Die Kirchenandacht kann und ſoll die Andacht des Herzens da, wo ſie iſt, neu beleben, und in ihrer Lebenskraft erhöhen, da, wo ſie noch ſchwach iſt, ſtärken, da, wo ſie noch gar nicht iſt, aus dem Tode wecken. Und wie geeignet iſt hiezu die gemeinſchaftliche Gottesverehrung, bei welcher das belehrende und ermunternde Wort mit den das Gemüth ſo anſprechenden Gebräuchen und Ceremonien vereiniget wirkſam erſcheint, um die Erkenntniß der Religion zu befördern und Wille und Gemüth zum Streben nach wahrer Gottſeligkeit zu beleben und zu ſtärken, und ſo den ganzen Menſchen für ſeine Beſtimmung in heilbringende Thätigkeit zu verſetzen. Ja der öffentliche Gottesdienſt iſt eine ſegenbringende Schule zur Veredlung der Menſchheit, die durch nichts Anderes erſetzt werden kann. Ohne öffentlichen Gottesdienſt würde die Unwiſſenheit, Laſterhaftigkeit und Wildheit des Volkes und ſomit das Elend den höchſten Grad erreichen. Die Theilnahme am gemeinſamen Gottesdienſte iſt alſo Liebe gegen uns ſelbſt und unſeren Mitmenſchen. Und wie ſehr iſt ſie beſonders geeignet, dieſe Liebe gegen Alle ohne Unterſchied des Standes zu wecken und zu befeſtigen, da Alle hier als Gleiche, nicht als Bevorzugte, alle als Glieder desſelben Leibes Chriſti erſcheinen (vgl. Gal. 3, 26.; Jac. 2, 1 ff.).

Wer mag bei dieſen wichtigen Gründen an der Verpflichtung zur Theilnahme an dem gemeinſamen Gottesdienſte noch zweifeln?

§. 134.

welche jedoch ſo häufig vernachläßiget wird.

Aber ſo wichtig dieſe Pflicht iſt und ſo ſegenreich deren Erfüllung für uns und Andere werden kann und ſoll, ſo iſt doch die Zahl Jener nicht gering, die ſich von den gemeinſamen gottesdienſtlichen Verſammlungen trennen (Hebr. 10, 25). Und wie mannigfach ſind die *Vorwände*, unter denen man der Erfüllung dieſer Pflicht ſich zu entziehen ſucht, indem man ſagt: der Gebildete bedürfe des gemeinſamen Gottesdienſtes nicht, er ſtehe ja wohl höher

Digitized by Google

als der Prediger selbst, er könne sich schon selbst predigen, zu viele Geschäfte hielten ihn von der Theilnahme am Gottesdienste ab, man wolle an Sonn- und Festtagen doch auch seine Erholung haben, zudem könne man zu Hause seine Andacht besser pflegen u. s. w. Allein führt Der, welcher so spricht, nicht die Sprache des Stolzes? Ist diese seine Sprache nicht ein Beweis, daß es ihm um seine wahre Erbauung nicht zu thun sei? Und handelt es sich bei der Theilnahme am gemeinsamen Gottesdienste blos um eigne Erbauung, oder nicht auch um die des Mitmenschen (Röm. 15, 2)? Ist es also nicht Verletzung der Nächstenliebe, sich dem gemeinsamen Gottesdienste entziehen? Giebt es ein wichtigeres Geschäft als das unseres Heiles, für das wir durch Theilnahme an dem gemeinsamen Gottesdienste Sorge tragen, welche freilich nachstehen muß, wenn der Herr Barmherzigkeit und Liebe fordert? Und wenn solche Laue sagen: Gott bedürfe unserer Gebete nicht, so haben sie vergessen, daß wir derselben bedürfen. In der That sind die Verächter des gemeinsamen Gottesdienstes nicht jene von Glauben und Ehrfurcht gegen Gott, von Eifer für ihr eignes Heil und von wahrer Nächstenliebe erfüllten Christen, als welche sie so gerne gelten möchten, und wenn man die Quellen jener Verachtung und Vernachläßigung des gemeinsamen Gottesdienstes aufsucht, so findet man sie in dem Mangel wahrer Religiosität und in der Sinnlichkeit.

§. 135.

Eigenschaften des öffentlichen Gottesdienstes.

Damit der gemeinsame öffentliche Gottesdienst die gewünschten Segnungen bringe, sei er 1. Gottes würdig und somit den Forderungen der Vernunft und des Christenthumes entsprechend. Christus selbst hat die allgemeinen Grundsätze (Joh. 4, 23) und Grundbestandtheile des öffentlichen Gottesdienstes durch Einsetzung der heiligen Sacramente bezeichnet, besonders durch Einsetzung des heiligen Meßopfers (Luc. 22, 19), dessen Feier der wahrhaft göttliche Höhepunct unseres Gottesdienstes ist, die weitere Anordnung der einzelnen Übungen der Andacht hat er seiner Kirche überlassen. Es sei darum der gemeinschaftliche Gottesdienst 2. den Vorschriften der Kirche entsprechend, durchaus in kirchlichem Geiste angeordnet; 3. tauglich zur Weckung, Belebung und Befestigung der inneren Religiosität,

Digitized by Google

daher als Tugendmittel wirksam, somit 4. nach den Verhältnissen der Zeit, des Ortes, der Personen bei aller Einheit in den wesentlichen Übungen der Kirche mannigfach gestaltet.

Auch ist es, um jene Segnungen des gemeinsamen Gottesdienstes zu erzielen, nothwendig, daß die Theilnahme an demselben aus guter Absicht, nach würdiger Vorbereitung, mit innerer und äußerer Andacht und mit dem Bestreben geschehe, seine guten Vorsätze neu zu beleben und zu bestärken.

§. 136.

dessen Hauptttheile sind das heilige Meßopfer,

Hauptheile des öffentlichen Gottesdienstes sind die Feier des heiligen Meßopfers und die Verkündigung des göttlichen Wortes. Zur Theilnahme an beiden ist der (katholische) Christ verpflichtet.

Zur Theilnahme am heiligen Meßopfer, welches, von Jesus Christus selbst eingesetzt und nach seinen wesentlichen Theilen angeordnet (Luc. 22), für alle Zeiten der Haupt-Bestandtheil so wie gleichsam das Centrum unserer öffentlichen Gottes-Verehrung ist, bei welchem das Andenken an den Kreuzestod Jesu unblutiger Weise gefeiert und Gott ein wahres (Anbetungs-, Dank- und Bitt-) Opfer dargebracht wird.

Die Pflicht zu dieser Theilnahme legte Christus (Luc. 22, 19) auf, indem er von seinen Aposteln die Feier dieses heiligsten Opfers und von den übrigen Gläubigen das Andenken an sein letztes Mahl und an den Kreuzestod forderte, zu dessen Andenken er dasselbe einsetzte. Denn sollen wohl die Gläubigen sich nicht erinnern an Das, was Jesus zu ihrem Heile gethan hat? Darum feierten die ersten Christen [Apg. 2, 42. 46.; Justin der Martyrer in der 2. Apol. [60])] dieses Denkmal der Liebe, wie diese Verpflichtung in dem Kirchen-Gebote ausgesprochen ist.

---

60) Hier heißt es: „Solis qui dicitur die omnium, qui vel in oppidis vel ruri degunt, in eundem locum conventus fit, et commentaria Apostolorum aut scripta prophetarum, quod tempus fert, leguntur. Deinde lectore quiescente praesidens orationem, qua populum instruit et ad imitationem tam pulchrarum rerum cohortatur, habet. Sub haec consurgimus omnes et precationes profundimus, et sicut retulimus, precibus peractis panis profer-

Digitized by Google

§. 137.

die Verkündung des göttlichen Wortes

Auch zur Anhörung des göttlichen Wortes ist der Christ verpflichtet. Schon die Ehrfurcht gegen Gott (Joh. 8, 47) und Jesus Christus (Joh. 6, 69. 70), die Dankbarkeit gegen ihn (I Cor. 1, 30) für die uns gebrachte Wahrheit und für in der Kirche angeordneten Anstalten zur Erhaltung der Wahrheit fordert bereitwilliges Hören des göttlichen Wortes. Im Namen der Kirche, in welcher Christus ein unfehlbares Lehramt niedergesetzt hat, verkünden die Priester nicht die Erfindung ihres eignen Geistes, nicht menschliche Weisheit, sondern die in der Kirche von Christus niedergelegte und unter den Schutz des heiligen Geistes gestellte Lehre. Darum ist Nichtanhörung des göttlichen Wortes Verletzung der Ehrfurcht, die Christus und dem von ihm eingesetzten unfehlbaren Lehramte gebühret (Luc. 10, 16), und indem Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern das Predigtamt auftrug (Matth. 28, 19.; Marc. 16, 15), legte er den Gläubigen die in Rede stehende Pflicht auf, welche die Kirche von jeher einschärfte (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 24, Cap. 3 de reform.).

Auch die Sorgfalt für unser eignes Heil legt uns die Anhörung des göttlichen Wortes auf, und diese Sorgfalt werden wir üben, wenn wir das göttliche Wort nicht blos zu kennen, sondern auch zu erfüllen suchen (Luc. 11, 28). Und was ist dazu ermunternder, — etwa die Privat-Unterweisung über die Heils-Wahrheiten oder der öffentliche Vortrag des göttlichen Wortes, und zwar in Folge kirchlicher Sendung? Gewiß letzterer, und besonders wenn der Prediger, erfüllt von der Wichtigkeit seines Amtes, sich der Würde und Kraft des Vortrages befleißet.

Durch Anhörung der Verkündung des göttlichen Wortes soll auch der Erbauungs-Pflicht gegen Andere genügt werden, und wie ermunternd würde besonders das Beispiel Gebildeterer sein!

---

tur et vinum et aqua, et propositis ibidem, quantum pro virili sua potest, preces et gratiarum actiones fundit, et populus fauste acclamat dicens: Amen. Et distributio communicatioque fit eorum, in quibus gratiae sunt actae, cuique praesenti, absentibus autem per diaconos mittitur."

Digitized by Google

Pflicht ist also die Anhörung des göttlichen Wortes für Alle, besonders für Jene, die auf andere Weise nicht so leicht, so sicher und vollkommen für ihren Unterricht in der Heilslehre zu sorgen vermögen.

Diese Pflicht fordert, daß der Gläubige in dem Prediger den Stellvertreter Christi, den Boten der Kirche erkenne, dessen Wort ihm verehrungswürdig sein muß, wenn es auch in minder zierlichem Gewande der Rede erscheint; den Kern suche er, nicht die Hülle, höre das verkündete Wort mit wahrem Verlangen sich zu belehren und zu erbauen, so wie mit Bereitwilligkeit, es zu erfüllen (Matth. 7, 24.; Jac. 1, 22).

§. 138.

und andere religiöse Übungen.

Die äußere Gottesverehrung umfaßt noch andere religiöse Übungen zur Verkündung des Lobes Gottes und unserer Erbauung. Diese Übungen, welche die Kirche nach dem Bedürfnisse der Gläubigen nach und nach eingesetzt hat, sind dem Katholiken werth und mit Freuden nimmt er daran Antheil, um seinen Glauben dabei zu bekennen, Gott zu ehren und sein Heil zu wirken [61]).

§. 139.

Sonn- und Festtags-Feier.

Die Pflicht der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdienste tritt besonders an Sonn- und Festtagen ein und es entsteht die Frage: was die Heiligung der Sonn- und Festtags-Feier von dem katholischen Christen fordere? Ein dreifacher Zweck soll durch die Sonn- und Festtags-Feier erreicht werden: Gottes Ehre, ungetheilte Sorge für das Seelenheil, Ruhe und Erholung für den Körper und den Geist.

Die Kirche legte darum die Theilnahme an dem gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdienste als Pflicht auf, durch welche der Ka-

61) Vgl. über diese Materie: Grundriß der Liturgik der christkatholischen Religion von Fr. Xav. Schmid. Passau 1836. Auch: Die Schönheit der katholischen Kirche u. s. w., neubearbeitet von H. Himioben. 2te Aufl. Mainz 1842.

Digitized by Google

tholik, außer dem Falle eines gesetzlichen Hindernisses, gehalten ist, dem heiligen Meßopfer, als dem Hauptheile unserer öffentlichen Gottesverehrung, ganz, gläubig und mit Andacht beizuwohnen. Ganz, auch den Gebeten und Lesungen, die den wesentlichen Bestandtheilen des heiligen Opfers vorgehen oder nachfolgen; andächtig, mit innerer und äußerer Sammlung und Ehrerbietung und ohne alle freiwillige Zerstreuung; gläubig, namentlich die Lehre der katholischen Kirche vom heiligen Meßopfer fest glaubend. Wie überall so lebt der Gerechte auch in seiner Andacht aus dem Glauben (Gal. 3, 11). — Auch die Anhörung der Verkündigung des göttlichen Wortes und die Theilnahme an anderen gottesdienstlichen Übungen ist an Sonn- und Festtagen für den Katholiken (wenn auch nicht so dringende) Pflicht, von welcher nur physische oder moralische Unmöglichkeit, namentlich die dringendere Nothwendigkeit eines Actes der Liebe und gesetzliche Gewohnheit befreit.

Aber mit der Theilnahme am öffentlichen gemeinschaftlichen Gottesdienste ist die Heiligung der Sonn- und Festtage noch nicht vollendet: dem wahrhaft kirchlich Gesinnten ist der ganze Sonn- oder Festtag ein Tag höherer Ordnung, an dem er durch Gebet, Betrachtung, erbauende Lesung auch zu Hause sein Gemüth zu Gott erhebt, welchem dieser Tag besonders geheiliget ist. Die Sonn- und Festtage sind ihm daher wahre Sonnen-Tage, Tage des Heiles und der Freude in dem Herrn unter den oft so trüben Erden-Tagen. Darum der dritte Theil des kirchlichen Gebotes die Enthaltung von knechtlicher, anstrengender Arbeit auferlegt, wodurch aber auch Ruhe des Körpers und Herstellung der körperlichen Kraft erreicht werden soll. Diese menschenfreundliche Absicht [62]) deutete schon das mosaische Gesetz (II Mos. 20, 9. 11.; V Mos. 5, 14) an. Aber bei diesem Zwecke der Ruhe des Körpers bleibt der Christ nicht stehen, diese Ruhe ist ihm Mittel zu einem höheren Zwecke [63]),

62) Vgl. Sailer's Handbuch der Moral 2. Bd. S. 320, wo es heißt: „Die Idee eines Ruhetages ist so menschlich-göttlich als eine; denn, um das Geringste zur Anregung zu bringen, wer gönnte dem arbeitenden Theile der Menschen nicht gerne einen Ruhetag?"

63) Augustin. epist. 119 ad Januar. c. 12: „Observare diem Sabbati non ad literam jubemur secundum otium ab opere corporali, sicut observant Judaei, et ipsa eorum observatio, quae ita prae-

Digitized by Google

der ungetheilteren Sorgfalt für die Angelegenheiten seines Heiles, die ihn nach sechs Arbeits-Tagen am siebenten vorzüglich beschäftigen. Doch fürchtet der Christ nicht, auch an diesen Tagen knechtliche Arbeit zu unternehmen, wenn diese Gottes Ehre so wie Menschenwohl nothwendig macht (Matth. 12), ohne daß sie verschoben werden könnte.

§. 140.

Hausandacht.

Auch die häusliche Andacht, welche der öffentlich kirchlichen durchaus entsprechen soll, vernachläßiget der Christ in keiner Art. Sie umfaßt das Morgen-, Abend- und Tischgebet und andere durch fromme Sitte eingeführte Gebete, erbauliche Betrachtung und Lesung von den Familien-Gliedern wo möglich unter Leitung des Familien-Hauptes unternommen, besonders an Sonn- und Festtagen. Geheimes Conventikelwesen aber duldet und fördert der wahre kirchliche Geist nicht, welcher einiget, nicht aber zerstreuet.

§. 141.

Außerordentliche Gottesverehrung ist der Eid,

Eine Art der außerordentlichen Gottesverehrung ist der Eid [64]) oder die feierliche Berufung auf Gott zur Bestätigung der Wahrheit einer Aussage oder einer Zusage, eines Versprechens [65]). Des Eides Festigkeit und Beweiskraft gründet sich nämlich auf den Glauben und das lebendige Andenken an Gott, den Zeugen und Schützer der Wahrheit und den Rächer der Lüge, der allwissend, gerecht, heilig, wahrhaftig, allmächtig ist.

Um den Eid als religiöse Handlung auch äußerlich zu bezeichnen und die ihm, beziehungsweise Gott, vor dem er abgelegt wird, gebührende Ehrfurcht zu befördern, eben dadurch von Entheiligung

---

cepta est, nisi aliam quandam spiritualem requiem significet, ridenda videtur."

64) Riegler, der Eid in historischer, exegetischer, moralischer und practischer Beziehung. II. Aufl. 8. Augsburg 1826.

65) Vgl. Devoti institut. canon. tom. III. Rom. 1826 p. 128: „Est et probatio, quod oritur ex jurejurando, quod definitur affirmatio

Digitized by Google

des Eides abzuhalten, wurden von jeher bei der Ablage desselben gewisse Ceremonien und Feierlichkeiten beobachtet [66]). Heidnische Völker schon schwuren bei den Gräbern von Männern, die sich durch Gerechtigkeits-Liebe ausgezeichnet hatten. Die Römer legten ihre Eide unter Mitwirkung der Priester, unter religiösen Ceremonien bei den Göttern und bei Gegenständen ab, die an die Unterwelt und das jenseitige Leben erinnerten. Auch die Juden schwuren beim Namen Gottes und bei Gegenständen, die Gott geheiliget waren, bei der Bundeslade, beim Tempel und Altare, bei Sichem u. s. w. Im Christenthume schwur man mit Berührung des Evangelien-Buches, der Reliquien und bei den Gräbern der Heiligen. Der Schwörende erfaßte wohl auch die Hand des Richters als Stellvertreters Gottes. Man schwur bei brennenden Kerzen, die Männer mit aufgehobener Rechten mit drei ausgestreckten Fingern u. s. w. Die gewöhnliche Eidesformel ist: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Indem man so überall den Eid als eine auf die Verehrung Gottes sich unmittelbar beziehende Handlung ansah und bezeichnete, sollte eben dadurch dem Eide die größte Heilighaltung gesichert und der möglichste Grad der Sicherheit der Aussagen und Versprechen erzielt werden.

§. 142.

welcher verschieden eingetheilt wird,

Der Eid ist entweder Bekräftigungs-, Versicherungs-Eid, juramentum assertorium, eidliche Aussage, wodurch der Bestand einer Sache bekräftiget wird; oder Versprechungs-Eid, juramentum promissorium, eidliche Zusage, wodurch eine noch zu machende Leistung bekräftiget wird. Der Bekräftigungs-Eid berührt also die Vergangenheit, der Versprechungs-Eid die Zukunft.

Der Bekräftigungs-Eid ist entweder Wahrheits-, Gewißheits-Eid, juramentum veritatis, wenn Etwas als gewiß; — oder Wahrscheinlichkeits-, Glaubwürdigkeits-Eid, juramentum cre-

---

religiosa, hoc est advocatio Divini Numinis in testem ejus rei, quae promittitur aut asseritur.“

66) Vgl. Riegler's christliche Moral. 1829. 2. Theil. 1. Bd. S. 328 ff. Hirscher's Moral. 2te Aufl. 3. Bd. S. 307. 3.

Digitized by Google

dulitatis, wenn man seine, freilich subjectiv begründete Meinung über Etwas eidlich bekräftiget; so daß bei ersterem Eide Gewißheit, bei letzterem nur Wahrscheinlichkeit, wenn auch ein hoher Grad derselben, ausgesprochen wird.

Der Eid theilt sich auch in den gerichtlichen, juramentum judiciale, und außergerichtlichen, juramentum extrajudiciale, je nachdem er vor Gericht oder außer dem Gerichte abgelegt wird. Man spricht von feierlichem Eide, juramentum solenne, und minder feierlichem, juramentum simplex, je nachdem derselbe mit oder ohne besondere Feierlichkeiten abgelegt wird.

Der Eid ist ferner entweder freiwilliger oder nothwendiger Eid, letzterer, wenn er zur Vervollständigung des Beweises oder zum Beweise der Unschuld vom Gerichte dem einen der streitenden Theile auferlegt wird; so zwar, daß, wenn der Richter den Eid nicht auflegt, die betheiligte Partei dagegen die Berufung einlegen kann[67]).

§. 143.

sittlich zuläßig ist,

Ist der Eid sittlich zuläßig?

„Unter Christen im strengen Sinne des Wortes, sagt Hirscher[68]), giebt es keine Eide. Sie reden schon aus sich selbst allzeit im Angesichte Gottes und was wahr ist.“ Und wären alle wahre Christen, so aufrichtig, so wahrheitsliebend, so entfernt von allem Betruge, wie sie es sein sollten, so würde es des Eides unter den Christen zur Bestätigung ihrer Aus- oder Zusage nicht bedürfen, das Wort Ja und Nein würde hinreichen und allen Zweifel entfernen.

Dieses bezeichnet der Heiland, wenn er (Matth. 5, 37, vgl. Jac. 5, 12) sagt: Alles, was darüber (über das Ja und Nein) ist, ist vom Bösen; es kommt nämlich aus eigner oder fremder Fehlerhaftigkeit. Aus eigner Fehlerhaftigkeit, der Lügenhaftigkeit, dem Mangel der Wahrheitsliebe; aus fremder Fehlerhaftigkeit, dem Ver-

---

67) Vgl. Lexicon des Kirchenrechts von Dr. Andreas Müller, Domcapitular. Würzburg 1838. Bd. 2. S. 665, wo auch noch andere Eintheilungen des Eides zu lesen sind.

68) Siehe oben Note 66.

Digitized by Google

dachte und Argwohne, als rede der Mitmensch nicht die Wahrheit. Es kann also nie als ein günstiges Zeugniß für die sittliche Vollkommenheit der Christen im Allgemeinen angesehen werden, wenn geschworen wird; sondern es ist immer ein Beweis des Mangels an Vertrauen, an Aufrichtigkeit, Glaubwürdigkeit. Doch auch dann würde der Eid keine Geltung haben, wenn der Sinn für Wahrheit und Recht und dessen Quelle, der Glaube, ganz erloschen wäre.

Obschon der Eid in der sittlichen Unvollkommenheit der Menschen seine Veranlassung hat, so ist er dennoch sittlich zuläßig.

Die Vernunft findet Nichts an dem Eide, was unsittlich genannt werden könnte. Der Eid ist ein Bekenntniß des Glaubens an Gott, den Allwissenden, Wahrhaften, Heiligen und Gerechten, dem Lüge, Heuchelei, Betrug ein Greuel ist, der aber Wahrheit liebet und schützet. Der Eid ist also eine Handlung der Gottesverehrung.

Der Zweck des Eides ist Erhärtung der Wahrheit, — und dazu ist der Eid kein gewöhnliches, sondern ein außerordentliches [69]), und eben darum so wirksames Mittel. Und wie wichtig ist dieser Zweck, wie nothwendig dessen Erreichung und Sicherung für die ganze menschliche Gesellschaft und einzelne Menschen, deren Wohl auf Wahrheit sich gründet! Durch den Eid soll also Wahrheit und Recht in der Welt erkannt und anerkannt, und Glauben und Vertrauen gesichert und befestiget werden. In der That, sagt Hirscher [70]), was drängt uns (den Christen) zum Eide, als die Rettung eigner und fremder Unschuld, die Sicherstellung hoher und heiliger Interessen, die Beendigung trauriger (und in ihren Folgen oft so wichtiger) Zwiste? Darum ist der Eid Äußerung der Liebe gegen uns und Andere, wenn der Zweck des Eides, der Beweis der Wahrheit, der Schutz des Rechtes und der Unschuld auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Die sittliche Zuläßigkeit des Eides ist auch in der Offenbarung ausgesprochen. Gott selbst schwur bei sich (I Mos. 22, 16.; Jes. 45, 23), bei seiner Rechten, bei seinem starken Arm, bei seinem

69) Süß, der Eid in seiner Würde und Heiligkeit, wie auch der Meineid in seiner Abscheulichkeit. Köln 1837. S. 25.

70) Siehe oben Note 66.

Digitized by Google

großen Namen (Jerem. 44, 26), bei seiner Heiligkeit (Jos. 1, 6.; Jerem. 22, 5.; 23, 8.; Ezech. 33, 11.; Amos 4, 2.; 6, 8.; Hebr. 6, 17). Engel schwören (Dan. 12, 7.; Offenb. 10, 5). Andere belobte Personen werden als schwörend angeführt (I Mos. 50, 5.; III Kön. 2, 23—25). Jesus selbst schwur, da es höchst wichtig war, eine feierliche Versicherung seiner göttlichen Sendung zu geben (Matth. 26, 63. 64). Paulus fürchtet nicht, Schwörungs-Formeln zu gebrauchen (Röm. 1, 9.; Philipp. 1, 8.; I Thess. 2, 5.; II Cor. 1, 23.; 11, 31.; Gal. 1, 20).

Zwar kommen Äußerungen des Heilandes (Matth. 5, 33; 23, 16—22) vor, die den Schwur zu verbieten scheinen; aber dieses Verbot bezieht sich auf die Mißbräuche, welche sich damals unter den Juden in Betreff des Eides eingeschlichen hatten (vgl. Jac. 5, 12).

Die Art, wie geschworen werden soll, wird Jerem. 4, 2 bezeichnet. — Wie wäre es möglich, daß dem, welcher recht und redlich schwört, Gottes Wohlgefallen zugesichert, dem Meineidigen aber Ungnade Gottes und Strafe angedroht wird (Ps. 14, 4.; 23, 4.; Zachar. 8, 17.; Malach. 3, 5), wenn es überhaupt unerlaubt wäre, zu schwören?

Mit der Lehre der heiligen Schrift stimmen auch die Aussprüche der Väter überein, und wenn einzelne, wie Clemens von Alexandrien (Strom. 7. S. 861 ff. Ausg. v. Pott), den Eid zu mißbilligen scheinen, so reden sie davon, daß unter wahren Christen der Eid nicht vorkommen sollte. Darum hat die Kirche die sittliche Zuläßigkeit des Eides wider die Gegner dieser Wahrheit: Albigenser, Waldenser, Wiedertäufer, Quäker, ausgesprochen.

§. 144.

jedoch nur unter gewissen Bedingungen.

Aber nur unter gewissen Bedingungen ist der Eid sittlich zuläßig, die sich auf den Gegenstand des Eides, auf die schwörende und den Eid fordernde Person, auf die Art der Ablage des Eides beziehen.

Der Gegenstand des Eides muß hinreichend wichtig sein. Es muß sich dabei um ein wichtiges Gut, um Recht und Gerechtigkeit, um Lebensglück u. s. w. handeln. Leichtfertigkeit beim

Digitized by Google

Eide ist der Ehrfurcht gegen Gott, der Achtung gegen uns selbst und gegen Andere zuwider. Und wohin würde es bei Vervielfältigung des Eides mit Treu und Glauben und mit der dadurch begründeten menschlichen Wohlfahrt kommen?

Darum soll weder Jener, dessen Vortheil in Gefahr ist, noch Jener, welchem der Eid zugeschoben wird, denselben annehmen, noch auch der Richter ihn zulassen, wenn es sich nicht um wichtigere Gegenstände handelt und wenn ohne große Beschwerde noch ein anderes Mittel angewendet werden kann, um den Beweis der Wahrheit zu erzielen.

Der Gegenstand des versprechenden Eides muß ferner sittlich zuläßig, erlaubt sein; eine, auch eidliche, Zusage über einen sittlich unerlaubten Gegenstand darf nicht gehalten werden, indem zur Vollbringung von unsittlichen Handlungen keine Verbindlichkeit übernommen werden kann.

Der Schwörende ist verpflichtet, sich auf den Eid würdig vorzubereiten und denselben mit redlichem Herzen abzulegen. Daher soll er sich vollkommene Kenntniß von dem Gegenstande des Eides verschaffen, schon deßwegen, um zu wissen, ob er schwören könne oder nicht; auch soll er die von der Kirche und dem Staate vorgeschriebene religiöse Vorbereitung nicht vernachläßigen. Der Eid werde dann mit redlicher, trugloser Gesinnung abgelegt, ohne jeglichen geheimen Vorbehalt und ohne Zweideutigkeit, so daß die Aussage des Schwörenden mit seiner inneren Gesinnung vollkommen übereinstimmt. Somit darf dann, wenn keine zuverläßige, sondern nur auf Gründen der Wahrscheinlichkeit beruhende Kenntniß von dem Gegenstande des Eides vorhanden ist, auch nicht mehr, als dieser wahrscheinlichen Kenntniß entspricht, eidlich ausgesagt werden. Daher dürfen nur Jene einen Eid ablegen, welche Kenntniß von dem Gegenstande des Eides haben können und haben. Verstandes-Verwirrte, offenbar Unredliche sind nicht fähig und würdig, einen Eid abzulegen. Jene namentlich sollen nicht zu einem versprechenden Eide zugelassen werden, bei welchen es offenbar unwahrscheinlich ist, daß sie das Versprechen halten können, wollen und werden. Es gebietet die Heiligkeit des Eides, daß überhaupt Jene nicht zugelassen werden, welche als Verächter der Religion, als Ungerechte u. s. w. notorisch bekannt sind.

Die Art der Ablage des Eides sei eine solche, daß durch sie

Digitized by Google

die Heilighaltung deſſelben gefördert wird. Die Eidesformel ſei klar und deutlich, durchaus bezeichnend für den Gegenſtand des Eides, und der Beſchaffenheit des gegenwärtigen Falles angemeſſen. Es ſei darin der Gegenſtand des Eides und die Berufung auf Gott zur Bekräftigung der Wahrheit der Ausſage oder Zuſage bezeichnet, auch dieſe Berufung auf Gott bei Ungebildeteren, deren religiöſe Geſinnung zweideutig iſt, kräftiger hervorgehoben. Beſonders ſeien die bei der Eides-Ablage durch ausdrückliches Geſetz oder Obſervanz eingeführten Ceremonien geeignet, die Ehrfurcht gegen dieſe heilige Handlung zu erhöhen. Das Emporheben der Rechten mit den drei ausgeſtreckten Fingern bezeichnet die Berufung auf Gott, den Dreieinigen. Das Aufſtellen des Kreuzes nebſt dem Evangelien-Buche würde gewiß zur Förderung der Ehrfurcht gegen den Eid beitragen, ſo wie wenn der Eid nicht in der gewöhnlichen Gerichts-Stube, ſondern in einem eigens hiezu hergerichteten Locale, vor dem Richter im Amtskleide, zur paſſenden Morgens-Zeit abgelegt würde [71]). Feierlichkeit des Eides iſt ein Mittel zur Beförderung der Heilighaltung deſſelben.

§. 145.

Die Eides-Verbindlichkeit im Allgemeinen,

Noch entſteht die weitere Frage nach der Beſchaffenheit der durch den Eid übernommenen Verbindlichkeit. Dieſe beſteht im Allgemeinen darin, die eidliche Aus- oder Zuſage zu halten, wenn es immer möglich iſt. Wenn dieſes ſchon das einfache Verſprechen auferlegt, und es Ungerechtigkeit wäre, gegebene Verſprechen nicht halten, wo deren Erfüllung möglich iſt, um wie vielmehr iſt dieſes bei dem Eide Pflicht, bei welchem beſonders die Ehrfurcht gegen Gott dieſes fordert? Welche Unehrerbietigkeit gegen Gott, Das nicht halten wollen, was unter ausdrücklicher Berufung auf Gott ausgeſagt oder verſprochen wurde? — Die Liebe und Gerechtigkeit gegen uns und Andere, ja gegen die menſchliche Geſellſchaft überhaupt legt uns die Pflicht der Heilighaltung des Eides auf. Denn wohin würde es mit dem Wohle der menſchlichen Geſellſchaft kommen, wenn Eidbruch erlaubt wäre und an die Tages-Ordnung käme?

---

71) Vgl. Hirſcher's Moral 3. Bd. S. 308.

Digitized by Google

§. 146.
im Besondern betrachtet.

Doch diese Verpflichtung zur Haltung des Eides muß näher bestimmt werden.

Die Größe der Verbindlichkeit, welche durch den Eid übernommen wird, richtet sich nach dem Werthe und der Wichtigkeit des Gegenstandes. Denn der Eid ändert die Natur der Sache nicht, er folgt ihr vielmehr, wenn nicht etwa aus besonderen Gründen bei einer, wenn auch nicht so wichtigen, Sache eine größere Verbindlichkeit übernommen wurde.

War der Gegenstand des Eides erlaubt, aber nicht geboten, so wird er nun in Beziehung auf die auf Gott geschehene Berufung zur Pflicht, und zwar zunächst gegen Gott, gegen welchen die Ehrfurcht durch Nichthaltung des Eides verletzt werden würde. War aber das eidlich Versprochene vorher schon geboten, so wird durch den Eid in Bezug auf das religiöse Moment eine stärkere Verbindlichkeit auferlegt, das Versprochene zu erfüllen. Im Übrigen richtet sich der Versprechungs-Eid ganz nach der Natur des Versprechens, so daß die durch den Versprechungs-Eid herbeigeführte Verbindlichkeit besteht oder aufhört, je nachdem die Verbindlichkeit des Versprechens selbst besteht oder aufhört; in allen jenen Fällen nämlich, wo die Erfüllung des Versprechens physisch oder moralisch unmöglich wird, oder wenigstens eine solche Veränderung der Verhältnisse des Versprechenden ohne freiwilliges Zuthun desselben herbeigeführt wird, daß man vernünftiger Weise nicht annehmen kann, der Versprechende habe sich auch unter diesen Verhältnissen verbindlich machen wollen, oder wenn jene Bedingungen nicht erfüllt werden, an welche die Giltigkeit des Versprechens geknüpft ist.

Aber besteht die Verbindlichkeit zur Haltung des eidlichen Versprechens auch dann, wenn durch List, Betrug, Gewalt, Furcht das eidliche Versprechen erzwungen ward? Derjenige, welcher diese ungerechten Mittel anwendete, erhält keinerlei Recht, die Erfüllung des Versprechens zu fordern. List und Betrug, ungerechte Gewalt u. s. w. dürfen Niemand zum Vortheile gereichen[72]). Auch die

72) Dolus et fraus nemini debent patrocinari.

Digitized by Google

Religion kann dem Ungerechten des Eides wegen dieses Recht nicht sichern. — Wenn aber der (wenn auch in Folge der Ungerechtigkeit eines Andern) Versprechende sein Versprechen ohne Verletzung einer höheren Pflicht halten kann und es nicht hält, so handelt er gegen sein Gewissen, und giebt seine Unehrerbietigkeit gegen Gott, den er als Zeugen der Wahrheit, als Richter und Vergelter der Ungerechtigkeit angerufen hat, zu erkennen, was gewiß unsittlich ist.

Ungerechte, unsittliche Handlungen können nie eidlich versprochen werden. Wäre ein solches Versprechen gegeben, so wäre es ungiltig. Denn Niemand kann sich zu Unsittlichkeiten und Ungerechtigkeiten verbindlich machen, um so weniger durch einen Eid. Solche Eide sind zu bereuen, aber nicht zu erfüllen (vgl. Apostg. 23, 12).

§. 147.

Gegensätze.

Die Heiligkeit des Eides wird durch falschen Eid, eidliche Bekräftigung einer Lüge (pejeratio), durch Meineid oder Eidbruch (perjurium) und durch leichtfertiges Schwören verletzt. Die Schuld und Verwerflichkeit dieser Verirrungen ergiebt sich aus dem über die Heilighaltung des Eides Gesagten, und ist vielfach in der heiligen Schrift ausgesprochen [Zach. 8, 17.; Ps. 23, 4.; Sir. 23, 12]. [73])

Möge darum der Eid nur höchst selten sein, das Ja und Nein hinreichend werden zur Bekräftigung der Wahrheit! Mögen Alle nach Kräften dazu beitragen!

§. 148.

Das Gelübde,

Eine andere Handlung der außerordentlichen Gottesverehrung ist das Gelübde (votum) oder ein freies, Gott gemachtes Versprechen, etwas Gutes zu thun, was besser ist als dessen Unterlassung oder das Gegentheil (promissio Deo facta de bono meliori). Es muß also bei dem Gegenstande des Gelübdes eine Übereinstimmung

73) Vgl. Riegler's Moral 2. Bd. S. 286 ff. Hirscher's Moral 3. Bd. S. 313.

Digitized by Google

mit dem Sittengesetze vorhanden sein, sonst wäre er nichts Gutes, geschweige etwas Besseres. Aber es soll doch auch dieser Gegenstand nicht gesetzlich geboten sein, sonst wäre dessen Vollbringung sittlich nothwendig. Da nach Matth. 5, 48 der Christ seine Verpflichtung zum unausgesetzten Streben nach sittlicher Vollkommenheit anerkennt, so scheint der oben angegebene Begriff des Gelübdes nicht zuläßig, indem eben diese Verpflichtung, nach sittlicher Vollkommenheit zu streben, nach dem besseren, d. i. besten Gute zu trachten, besteht. Ist der Gegenstand des Gelübdes nicht ohnedieß Gegenstand der Pflicht? Wie läßt sich der obige Begriff des Gelübdes mit der Verpflichtung zum Streben nach sittlicher Vollkommenheit vereinbaren?

„Nur so, sagt Geishüttner [74]), wenn man sich eine Handlung denkt, die in einer Hinsicht mit der Pflicht zusammenhängt, in einer andern nicht, das ist, eine solche, welche dem freien Willen in der Absicht vorgestellt wird, daß er mit Hinsicht auf seine individuelle Lage erst eine Beziehung derselben auf das Gesetz für sich mache, und also dieselbe frei zur Pflicht erhebe." Eine solche Handlung an sich betrachtet ist also Gegenstand des Rathes, bei welchem es dem Handelnden überlassen bleibt, eine Beziehung der Handlungen auf das Sittengesetz für sich geltend zu machen, während bei der Pflicht die Handlung dem Willen schon in der wirklichen Beziehung auf das Sittengesetz zur Vollbringung vorgelegt wird. Der Gelobende findet also in dem Gegenstande des Gelübdes in Beziehung auf seine Individualität ein besonderes Tugend- oder Heilsmittel.

Aber auch eine schon gebotene, pflichtmäßige Handlung kann in so fern Gegenstand des Gelübdes werden, daß der Mensch durch unmittelbare Berufung auf Gott und durch Feststellung neuer Verpflichtungs-Gründe sich eine höhere Verbindlichkeit zu dieser Handlung auferlegt und so seine Thätigkeit gegenüber der Unbeständigkeit und Schwäche des menschlichen Willens gleichsam fixirt. Denn wenn auch zum Streben nach sittlicher Vollkommenheit der Wille und die Kraft vorhanden ist, wie oft fehlt es an der nothwendigen Beharrlichkeit, die auf der sittlichen Bahn unerläßlich ist. „Um jedes Schwanken und Umschauen auf der sittlichen Bahn zu hindern und von vornherein abzuschneiden in Verfolgung eines gewissen sitt-

74) Moral Bd. 2. S. 67. Augsburg 1804.

Digitized by Google

lichen Zieles, haben ſich Tauſende eines, auch von der Kirche genehmigten, ja ausgezeichneten Mittels bedient, der Gelübde“ [75]), die alſo eine Frucht der Begeiſterung für eine ſittliche Idee, ein gewiſſes ſittliches Ziel ſind.

§. 149.

welches verſchieden eingetheilt wird,

Die Gelübde werden eingetheilt in perſönliche, bei welchen der Gegenſtand des Gelübdes eine perſönliche Leiſtung iſt, z. B. Stillſchweigen bei Beleidigungen; in ſachliche, reale, wenn dieſer Gegenſtand eine für ſich beſtehende Sache iſt; in gemiſchte, wenn der Gegenſtand des Gelübdes perſönlich-dinglich iſt; dann in bedingte und unbedingte; ferner in einfache (simplicia) und feierliche (solennia) Gelübde [76]), welche letztere in einem von der Kirche approbirten Orden und mit ausdrücklicher Annahme von Seiten der Kirche abgelegt werden, was bei erſteren nicht der Fall iſt. Das feierliche Gelübde führt auch eine moraliſche Unfähigkeit zu allen dem Gelübde entgegengeſetzten Handlungen herbei, die alſo als geſetzlich ungiltig anzuſehen ſind, während erſtere Gelübde ſolche Handlungen nur unerlaubt machen, wenn ſie auch giltig ſind. Daher die einfachen Gelübde blos dem forum internum, die feierlichen auch dem forum externum unterworfen ſind.

Auch unterſcheidet man beſtändige (perpetua), und zeitweilige (temporaria) Gelübde; auch Strafgelübde (poenalia), und nicht ſolche (non poenalia).

§. 150.

muß gehalten werden,

Es iſt nicht geboten, Gelübde zu machen; ſie ſind freie, gegen Gott ausgeſprochene Verſprechen. Sind aber Gelübde abgelegt,

---

75) Vgl. Hirſcher's Moral Bd. 2. S. 397.

76) Dieſe Eintheilung kannte die alte Kirche nicht, Bonifaz VIII C. un. de voto in 6to bezeichnet als feierliches Gelübde, quod solennizatum fuerit per susceptionem sacri ordinis aut per professionem expressam vel tacite factam alicui de religionibus per Sedem Apostolicam approbatis.

Digitized by Google

so tritt eben dadurch Verpflichtung zur Erfüllung des durch das Gelübde versprochenen Gegenstandes ein.

Diese Pflicht legt schon die Gott schuldige Ehrfurcht auf, dessen Name nicht eitel genannt werden soll. Und wenn Treue gegen Menschen schon Pflicht ist, um so mehr gegen Gott, der seiner nicht spotten läßt (Gal. 6, 7). Und wie sollte der Treulose vor Gott bestehen, dem die Lüge ein Greuel ist (Pred. 5, 5. 6)? Darum fordert der Herr treue Haltung der ihm gemachten Gelübde (V Mos. 23, 21—23.; Pred. 5, 3. 4.; Ps. 21, 26.; 49, 14).

Die Liebe gegen uns fordert die Haltung der Gelübde, welche ein Mittel sind, um uns auf der Bahn der sittlichen Vollkommenheit vorwärts zu bringen. Die Haltung der Gelübde ist für uns eine Quelle des inneren Friedens, der nicht Eigenthum des Treulosen ist. Vor dem Gelübde waren wir frei, diese Freiheit haben wir nach dem Gelübde nicht mehr, sondern wir sind neu gegen Gott verpflichtet [77]).

§. 151.

auf verschiedene Art

Jedes giltige Gelübde muß gehalten werden. Doch ist der Grad und die Art der Verpflichtung, ein Gelübde zu halten, verschieden nach der Beschaffenheit und dem Gegenstande des Gelübdes. Persönliche Gelübde verpflichten nur die gelobende Person, daher die Verpflichtung nicht auf Andere übergeht, auch von Anderen nicht erfüllt werden kann. Ist der Gelobende dazu unvermögend, so hört seine Verbindlichkeit auf, er müßte denn durch eigne Schuld sich unvermögend gemacht haben, wo es die Aufrichtigkeit der Reue fordert, daß er seiner Gelübde-Verbindlichkeit bestmöglich nachkomme. Reale Gelübde können auch von Andern erfüllt werden, gehen auf die Erben über nicht in Folge der Gelübde, sondern weil die Erben

77) Augustin Br. 47 ad Armentar. schreibt: „Quia jam vovisti, jam te obstrinxisti, aliud tibi facere non licet. Priusquam esses voti reus, liberum fuit, quod esses inferior, quamvis non sit gratulanda libertas, qua fit, ut non debeatur, quod cum luero redditur . . . Nec ideo te vovisse poeniteat, imo gaude jam tibi non licere, quod cum tuo detrimento libuisset. Aggredere itaque intrepidus et dicta imple factis. Ipse adjuvabit, qui vota sua excepit. Felix necessitas, quae ad meliora compellit.“

Digitized by Google

die Verbindlichkeiten des Erblassers überhaupt übernehmen. Selbst persönliche Gelübde gehen auf die Erben über, nach Versprechen, oder wenn der Erblasser es zur Bedingung gemacht hat.

Bedingte Gelübde sind von der Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingung abhängig. Unmögliche Bedingungen heben die Gelübde auf, und sind, da der Name Gottes mißbraucht wird, Unehrerbietigkeit gegen Gott. Bei unerlaubten Bedingungen unterscheide man, ob die Bedingung etwas an sich Unsittliches oder durch das positive Gesetz Verbotenes enthalte. In ersterem Falle ist das Gelübde durchaus ungiltig, in letzterem ist es giltig, wenn das Verbot durch Dispensation aufgehoben wird.

Der Grad der Verbindlichkeit, die aus dem Gelübde hervorgeht, richtet sich nach dem Grade der Wichtigkeit des Gegenstandes, so daß sie eine große oder minder große sein kann, wenn nicht der Gelobende auch bei einem minder wichtigen Gegenstande eine größere Verbindlichkeit übernimmt. Gelübde sollen nicht über unbedeutende, gleichgiltige, nicht zum Besseren führende Gegenstände abgelegt werden.

Das Gelübde muß in der Art, in der Sache, zu der Zeit geschehen, wie, worin und wann es gelobt worden ist. Würde zu einer Zeit, die festgesetzt ist, der Gegenstand des Gelübdes nicht erfüllt, entweder aus Unvermögen oder aus Nachläßigkeit, so kommt es darauf an, ob die Zeit des Gelübdes genau und fest bestimmt und als Gegenstand des Gelübdes festgesetzt war. In diesem Falle hört die Verpflichtung auf, wenn zur bestimmten Zeit ihr nicht genügt werden konnte; im anderen Falle tritt die Verbindlichkeit zur Erfüllung nachher ein.

Bei gegründetem Zweifel, ob ein Gelübde gemacht worden, kann man sich gegen das Gelübde und für die Freiheit entscheiden. Das Gelübde ist ein wohlbedachtes Versprechen. Ist aber das Gelübde gewiß, und man zweifelt, ob es erfüllt sei oder nicht, so ist das Sichere zu wählen (vgl. §. 40. 5).

§. 152.

und unter gewissen Bedingungen.

Damit überhaupt Verbindlichkeit zur Erfüllung des Gelübdes eintrete, muß der Gelobende im Zustande voller Überlegung und

Digitized by Google

Freiheit, der Gegenstand des Gelübdes aber dem Sittengesetze vollkommen entsprechend sein. Überlegung und innere und äußere Freiheit fordert die Kirche besonders bei den feierlichen Gelübden; daher muß auch Alles hier entfernt werden, was diese Freiheit hindert, z. B. Furcht, Unwissenheit, Irrthum u. s. w. (vgl. §. 30 ff.), wenn diese Hindernisse den Hauptgegenstand des Gelübdes betreffen.

Der Gegenstand des Gelübdes muß physisch und moralisch möglich, ja besser sein als das Gegentheil. Der Zweck des Gelübdes ist ja, daß es Tugendmittel werde; der Gegenstand des Gelübdes muß also vollkommen, besonders auch der Absicht nach mit dem Sittengesetze übereinstimmen. Wie wichtig ist es daher, daß nur würdige Gegenstände zu Gelübden gewählt werden, solche, die für den Gelobenden wahre Tugendmittel sind. Gelübde können uns also auch von unserer ordentlichen Pflicht-Erfüllung nicht frei machen, sie sollen vielmehr uns dazu ermuntern und mit neuen Beweggründen dazu ausrüsten.

§. 153.

Ist nur mit großer Besonnenheit abzulegen.

Gelübde sollen nicht voreilig und unüberlegt, sondern nach reifer Prüfung seiner selbst, des Gegenstandes, der Hindernisse und Beschwerden abgelegt werden (vgl. Pred. 5, 3). Man gelobe überhaupt selten, nicht ohne den Rath eines weisen und religiösen Mannes. Diese Prüfung und Vorsicht ist bei ständigen Gelübden insonderheit nothwendig der großen Unbeständigkeit des menschlichen Willens und der Gefahr der Selbsttäuschung wegen (vgl. Kirchenv. von Trient Sitz. 25 Cap. 15 de reform.), worüber Hirscher [78]) schreibt: „Mit Rücksicht auf diese Bedenken möchte es als sehr passend erscheinen, alle Gelübde nur für eine bestimmte Zeit abzulegen, wenn nicht auf der andern Seite diese Halbheit den eigentlichen Geist und die Kraft der Gelübde schon von vorn herein ertödtete . . . . . Denn es liegt . . . . in der Natur jeder religiösen Begeisterung, deren Frucht die Gelübde sind, daß sie, was sie will, mit der durchgreifendsten Entschiedenheit, und für ewig will. Und so erscheint immer noch, was alle erleuchteten Männer der Kirche

78) Moral 2. Bd. S. 399.

Digitized by Google

von jeher gelehrt haben, als das Weiseste: nämlich die Gelübde für ewig zu machen; aber ja doch nicht in den Jahren der jugendlichen Unerfahrenheit, nicht in der Eile der auflodernden Begeisterung, nicht ohne Einholung des Rathes und der Billigung der Kirche und weiser Hirten."

§. 154.

Die Gelübde-Verbindlichkeit hört auf.

Die Verbindlichkeit zur Erfüllung eines Gelübdes kann, so fest sie auch bestand, in verschiedenen Fällen aufhören, ganz oder theilweise, aus Ursachen, die in oder außer dem Gelobenden liegen, was sich aus der Natur des Gelübdes, welches Tugendmittel sein soll, ergiebt. Die Gelübde-Verbindlichkeit hört auf: a) wenn der Gegenstand des Gelübdes physisch oder moralisch unmöglich wird; b) wenn der Grund, aus welchem das Gelübde abgelegt wurde, wegfällt, so daß das Gelübde nun als etwas Zweckloses oder doch Gleichgiltiges erscheint; c) bei eintretenden, ohne Schuld nicht vorgesehenen großen Schwierigkeiten, bei welchen man vernünftiger Weise nicht annehmen kann, daß auch bei ihnen der Gelobende sich habe verbindlich machen wollen, z. B. das Gelübde einer Stiftung bei eintretender eigner Noth; d) durch Substitution eines anderen, würdigeren Gegenstandes; e) durch Nichtigerklärung von den Obern der Gelobenden, die entweder direct oder indirect ist; f) durch Dispensation, die gehörig motivirt und auf gesetzlichem Wege erlangt ist. (Siehe hierüber die kirchenrechtlichen Bestimmungen.) Man vermeide hiebei jedes durch Eigenliebe bestochene Urtheil, unterwerfe sich vielmehr dem Urtheile der Kirche und weiser und gewissenhafter Führer und Rathgeber.

Zweites Hauptstück.

Pflichten gegen uns selbst.

§. 155.

Die Pflichten gegen uns (und Andere) sind religiöse.

Das zweite Gebot, spricht Christus (Matth. 22, 39), ist dem ersten gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Hiedurch

Digitized by Google

sind die weiteren Pflichten bezeichnet, die in der christlichen Moral nebst den Pflichten gegen Gott zu erörtern sind: die Pflichten gegen uns selbst (immanente) und gegen unsere Mitmenschen (sociale).

Auch diese Pflichten sind mittelbar Pflichten gegen Gott. Der Gerechte lebt aus dem Glauben (Hebr. 10, 38) und seine ganze Tugend-Thätigkeit wird nur dann eine wahre und dauerhafte sein, wenn sie in dauernder Beziehung zu Gott steht (§. 88), zu dessen Ehre Alles geschehen soll (I Cor. 10, 31). Darum bezeichnet Jacobus (I, 26. 27) die Erfüllung eben dieser Pflichten gegen uns und Andere als wahre Religiosität. Ja, Gott ist der Mittelpunct, von dem unsere ganze Tugend-Thätigkeit ausgehen, zu dem sie zurückkehren muß; Gott ist wie in Allem so auch in unserem Leben das Alpha und Omega (I Cor. 8, 6); von ihm kommt die dem Menschen und Christen eigene Würde und Bestimmung, welche also eben Gottes wegen zu achten ist.

§. 156.

Die Pflichten gegen uns sind allgemeine und besondere.

Die Pflichten gegen uns selbst sind jene, die wir in Beziehung auf die uns gegebene Würde und Bestimmung als Menschen und Christen zu erfüllen haben. Diese Würde und Bestimmung sollen wir hochschätzen, zu erhalten und zu vervollkommnen suchen. Geschaffen nach Gottes Ebenbild (Jac. 3, 9) und mit so herrlichen Vorzügen des Geistes und Körpers ausgerüstet, ist der Mensch noch mit einer höheren Würde als Christ, als Erlöster Jesu Christi (Röm. 5, 8. 9.; I Joh. 4, 9. 10), als um einen hohen Preis Erkaufter (I Petr. 1, 3. 18. 19. 20.; I Cor. 7, 23), als Tempel Gottes (I Cor. 3, 16. 17), als zur Seligkeit Bestimmter (Hebr. 1, 14) geziert. Mit dieser Würde sind auch wir selbst beglücket (I Petr. 2, 9). Daher die Pflichten gegen uns selbst.

Diese Pflichten werden in allgemeine und besondere eingetheilt. Die allgemeinen sind die der Selbstkenntniß, Selbstachtung, Selbstliebe. Die besondern sind auf unsere Seele, unseren Leib, unseren äußeren Zustand sich beziehende Pflichten.

Digitized by Google

I.

Allgemeine Pflichten gegen uns selbst.

§. 157.

Selbstkenntniß,

Streben nach Kenntniß seiner selbst ist christliche Pflicht. Schon die Vernunft erkennt diese Pflicht. Denn wenn sie den Menschen auffordert zur Betrachtung und Kenntniß der Werke Gottes, um aus den Geschöpfen den Schöpfer zu erkennen; dürften wir wohl unwissend bleiben über uns selbst, über die Offenbarung Gottes in uns[79])? Mensch, lerne dich selbst kennen; das war schon Sittenregel heidnischer Weisen (Thales), um so mehr des Christenthums (Matth. 7, 3—5.; Luc. 18, 11—14.; Offenb. 3, 18), welches uns so oft und klar des Menschen Würde und Bestimmung vorhält und zu deren Betrachtung auffordert, um uns eben dadurch zu ermuntern, desto eifriger nach wahrer sittlicher Vollkommenheit zu trachten. Und wie nothwendig ist hiezu die Selbstkenntniß?

Sie sei wahr und aufrichtig, lebendig und wirksam, ohne dieß würde sie ja fruchtlos sein (Jac. 1, 23 ff.).

§. 158.

deren Gegenstand.

Gegenstand dieser Selbstkenntniß ist unsere physische, intellectuelle und moralische Natur-Anlage und unser (dieser Anlage entsprechende) Zustand nicht nur im Allgemeinen, sondern auch in Bezug auf unsere Individualität. Ein verschiedenes Maas von Anlagen und Kräften hat der gütige Schöpfer einem Jeden zugetheilt; damit nach demselben ein Jeder wirke und dem Ziele seiner

79) Augustin de trinit. in prooem. schreibt: „Scientiam coelestium terrestriumque rerum magni aestimare solet genus humanum; in quo profecto meliores sunt, qui huic scientiae praeponunt nosse semetipsum; laudabiliorque est animus, cui nota est vel infirmitas sua, quam qui, ea non respecta, vias siderum scrutatur, etiam cogniturus, aut qui jam cognitas tenet, ignorans ipse, qua via ingrediatur ad salutem et firmitatem suam.“

Digitized by Google

Bestimmung nachstrebe. Und eben hiezu ist die Kenntniß unserer selbst auch nach unserem individuellen Zustande so nothwendig, damit wir durch diese Kenntniß zum rechten und ungetheilten Streben nach unserer sittlichen Vollkommenheit angetrieben werden, nachdem wir erkannt haben, welche Bestrebungen unserem individuellen Zustande besonders entsprechen, welche sittliche Eigenschaften uns noch abgehen, welche Unvollkommenheiten und Sünden uns noch ankleben, welche Fehler also auszurenten seien, nach welchen Tugenden besonders gestrebt werden müsse.

Aber wie oft fehlt es an dieser Selbstkenntniß, und wie oft geschieht es, daß Jene, welche sonst überall, am allerwenigsten bei sich zu Hause sind! Wie sehr hindert oft der Mangel dieser Selbstkenntniß die sittliche Vollkommenheit, wenn Eigenliebe, Selbstsucht, Selbstgefälligkeit den Menschen blendet, daß er die Wahrheit seines Zustandes nicht erkennt (Ps. 18, 13.; I Cor. 4, 4)! Und wie Viele scheuen es, einzugehen in die Winkel und Falten ihres Herzens, damit sie nicht, ihre Unlauterkeit erkennend, aus ihrer falschen Ruhe aufgeschreckt werden!

§. 159.

Mittel hiezu.

Wie nothwendig ist es daher, auch die Mittel anzuwenden, um zur Selbstkenntniß zu gelangen! Sie sind:

a) Gebet um die wahre christliche Weisheit, welche in der Selbstkenntniß liegt (Jac. 1, 5), wozu wir Licht von Oben und Kraft gegen die Eigenliebe bedürfen.

b) Wollen wir zur Selbstkenntniß gelangen, vergleichen wir unser Leben mit dem Musterbilde der Vollkommenheit, das uns in Jesus Christus gegeben ist. Wenn wir ihn in seiner göttlichen Erhabenheit und menschenfreundlichen Milde auch nie erreichen, so ist er doch als Mensch das Ideal, mit welchem wir uns von Zeit zu Zeit vergleichen sollen, um eben dadurch unserer sittlichen Unvollkommenheit desto mehr inne zu werden.

c) Vergleichen wir unser Leben mit dem Leben der Heiligen, das in allen Lebens-Verhältnissen uns so Nachahmungswürdiges darbietet. „Konnten es diese und jene, warum nicht auch ich?“ Aug.

Digitized by Google

d) Vergleichen wir uns mit den Beſſeren unter unſeren Mitmenſchen; das Beiſpiel der Schlechtern ſoll nur warnend für uns ſein.

e) Beobachten wir uns ſelbſt eifrig und aufrichtig nach unſeren Geſinnungen, Gefühlen, Neigungen und Beſtrebungen; richten wir hiebei unſer Augenmerk auch auf das Urtheil Anderer über uns, beſonders auch unſerer Gegner. Ihre Urtheile können, wenn ſie auch der Wahrheit widerſprechen, uns doch zur Wahrheit im Urtheile über uns führen.

§. 160.

Selbſtachtung.

Aus der Selbſtkenntniß geht die Selbſtachtung hervor, die Achtung ſeiner menſchlichen und chriſtlichen Würde, welche eine ſo erhabene iſt. Iſt in uns die lebendige Erinnerung, daß wir Ebenbild Gottes (Jac. 3, 9), Erſtlinge der ſichtbaren Schöpfung, vernünftige und unſterbliche Weſen, durch den Gottmenſchen Erlöſte (I Petr. 1, 18), zur ewigen Seligkeit Berufene, Kinder Gottes (Röm. 8, 16.; Gal. 3, 26) ſind, welche Hochachtung gegen uns ſelbſt wird dieſe Erinnerung wecken!

Dieſe Hochachtung legt uns die Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott auf. Hat Gott über den Menſchen beſonders, ſelbſt nach dem Sündenfalle noch, die Schätze ſeiner Güte ausgegoſſen (Hebr. 2, 16.; Röm. 5, 20); wäre es nicht Undankbarkeit gegen Gott, ſeiner Wohlthaten vergeſſen und ſich der Würde nicht erinnern, die ſeine Gnade dem Menſchen verliehen hat? — Und wie mächtig treibt uns dieſe Selbſtachtung an, mit allen Kräften nach Erreichung unſerer Beſtimmung zu trachten! Menſch! Chriſt! Zu ſo Hohem biſt du berufen, Gott hat dir dieſen deinen Beruf kund gegeben, indem er ſo herrliche Anlagen des Geiſtes und Körpers dir verlieh, darum ſtrebe nach dem Ziele, welches dir vorgeſteckt iſt, mit ganzer Kraft. Ja unſere Selbſtachtung wird in eben dem Maaße eine ächte ſein, als ſie uns kräftiger Antrieb zum Streben nach ſittlicher Vollkommenheit wird. Deßwegen ſchreibt Sailer [80]: „Dieſe edle Selbſtachtung, kraft deren ſich überhaupt der Menſch

80) Moral 2. Bd. §. 145. n. 14.

zu edel hält, um etwas Böses zu thun, und insbesondere zu groß, um eines vergänglichen Gewinnstes oder Gutes wegen zu kriechen vor seines Gleichen, diese Selbstachtung vermischen . . . die Menschen, und besonders die des aufblühenden Alters gar leicht mit Etwas, was weder Achtung des Achtungswürdigen, noch Selbstachtung ist." Wo wahre Selbstachtung, da Streben nach wahrer Tugend, welche allein den Werth des Menschen sichert und erhöhet. — Diese Selbstachtung ist aber in keinerlei Widerstreit gegen die dem Mitmenschen gebührende Hochachtung, nein, während der Christ seine eigne Würde und Vorzüge anerkennet und hochachtet, ist er weit entfernt, die Würde und Vorzüge des Mitmenschen zu verkennen; besonders aber erkennet er in Gott die Quelle aller Vollkommenheit (I Cor. 4, 7.; Jac. 1, 17). Und so zeigt sich die Verbindung der Selbstachtung mit der Demuth und Bescheidenheit.

§. 161.

ist mit der Demuth vereinbarlich,

So sehr nämlich der Christ der Erhabenheit seiner Würde und Bestimmung, die ihm durch Gott in Jesus Christus geworden, in heiligem Hochgefühle sich bewußt wird, so sehr erkennet und fühlet er seine Unvollkommenheit und seinen Abstand von dem ihm gesetzten Ziele. Und darin besteht die christliche Demuth, daß wir bei aller Selbstachtung unsere Fehler und Unvollkommenheiten anerkennen und bekennen, wie Bernard sagt: Humilitas est virtus, qua homo verissima sui cognitione sibi vilescit. Demuth ist also nicht Wegwerfung seiner selbst, sie ist nicht Gefühllosigkeit gegen seine Würde und Leistungen, nein, der Demüthige freut sich derselben in Gott; aber so sehr er sich derselben freut, so bleibt er doch seiner Unvollkommenheit sich bewußt, und Gott ist es, den er als Quelle und letzte Ursache seiner Verdienste überall anerkennt (Ps. 113, 9).

§. 162.

welche Pflicht ist,

Demuth ist christliche Pflicht, und zwar vorzüglich gegen Gott. Denn ist Gott die Quelle aller Güter (I Cor. 4, 7.; Jac.

Digitized by Google

1, 17.; Röm. 8, 32), ist er der Heiligste und Vollkommenste, mit welchem kein Sterblicher, so vollkommen er auch sein mag, sich vergleichen kann, so ist es Unehrerbietigkeit und Undank gegen Gott, sich nicht vor ihm verdemüthigen wollen. — Demuth ist Pflicht gegen uns selbst, ja die Hauptbedingung unserer sittlichen Vollkommenheit. Nur den Demüthigen giebt Gott seine Gnade (Jac. 4, 6.; I Petr. 5, 5), und nur in dem Maaße werden wir zum Streben nach sittlicher Vollkommenheit angetrieben, als wir es erkennen und anerkennen, wie unvollkommen wir noch sind (Jes. 64, 6.; Luc. 17, 10). — Und wenn wir auf unsere Mitmenschen blicken, auf die Besseren, wie sehr haben wir da Aufforderung zur Demuth, und wie oft werden wir beschämt werden, wenn wir, nicht geblendet von Eigenliebe und Selbstsucht, uns mit Andern vergleichen? Ja selbst der Sünder, wie oft beschämt er uns durch manche seiner Handlungen?

Überall also Aufforderung zur Demuth, in und außer uns, zu welcher Tugend Christus so dringend ermuntert (Matth. 11, 29.; 23, 12, vgl. Philipp. 2, 8), und welche an den Heiligen (Luc. 1, 38.; I Cor. 15, 8.; II Cor. 3, 5) so nachahmungswürdig erscheint.

§. 163.

deren Äußerungen

So sehr die Demuth die ganze Gesinnung des Christen durchdringen muß, so lassen sich doch auch unmittelbare Früchte und Äußerungen der Demuth unterscheiden. Die Demuth äußert sich

a) gegen Gott durch freudiges Anerkennen und Bekenntniß, daß alles Gute von Gott komme (Jac. 1, 17), daß also der Mensch sich Gott gegenüber nicht rühmen könne, vielmehr nur zu ihm um Gnade zu flehen habe; sie äußert sich durch demüthige Unterwerfung unter Gottes Anordnungen;

b) gegen uns selbst, indem wir uns unsere Unvollkommenheiten und Sünden nicht verbergen, sondern die Erinnerung an sie uns mächtigen Antrieb zur Abbitte gegen Gott und zum Streben nach wahrer Besserung sein lassen (Jac. 3, 2.; I Joh. 1, 8);

c) gegen den Nächsten dadurch, daß wir dessen Vorzüge und Güter nicht mit neidischem Auge betrachten, derselben uns

Digitized by Google

vielmehr freuen und durch sie uns im Gefühle und Bewußtsein unserer eignen Unvollkommenheit zu desto größerem Eifer in dem Streben nach sittlicher Vollkommenheit antreiben lassen.

§. 164.

und Gegensätze.

Aber wie Vielen fehlt es an dieser Tugend der Demuth! Ihr steht Wegwerfung und Nichtachtung seiner selbst und seiner Würde entgegen, und wie auffallend zeigt sich diese bei manchen Sünden und Lastern, und wie sehr erniedriget sich dadurch der Mensch! — Der Demuth ist entgegen der Stolz, durch welchen die Sünde (Sir. 10, 15) und das Verderben in die Welt einging, die auch nur durch das erhabenste Muster der Demuth gerettet werden konnte (Philipp. 2, 8 ff.). Der Stolz zeigt sich in mannigfacher Gestalt als Eitelkeit, Ehrgeiz, Eigensinn, Eifersucht, Anmaßung, Verachtung des Mitmenschen u. s. w.

§. 165.

Selbstliebe.

Die dritte allgemeine Pflicht gegen sich selbst ist die Selbstliebe. Liebe überhaupt schließt Hochachtung und Wohlgefallen an dem geliebten Gegenstande in sich. Auch bei der Selbstliebe ist dieser Bestandtheil nicht zu verkennen, so wie der andere des thätigen Wohlwollens. Christliche Selbstliebe ist also die aus religiös christlichen Beweggründen hervorgegangene und dadurch geleitete Bereitwilligkeit und das Streben, seine natürliche und übernatürliche Würde zu erhalten und zu vervollkommnen.

Vernunft und Offenbarung legen uns die Pflicht der Selbstliebe auf. Sind auch wir der menschlichen Würde und Bestimmung theilhaftig, so fordert es die Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott, von dem diese Würde und Bestimmung kommt, daß wir die uns gegebenen Vorzüge nicht zu Grunde richten, sondern auszubilden suchen. Auf Zerstörung seiner selbst hinarbeiten, ist Thorheit vor der Vernunft. In dem Streben nach Selbstvervollkommnung aber besteht die Selbstliebe, welche auch die Offenbarung (Matth. 22, 39) gebietet, jedoch die Übung der Selbstliebe mehr ordnend und re-

Digitized by Google

gelnd [81]) (Matth. 16, 25 ff.), als das Gebot der Selbstliebe, welche schon die Natur fordert, darstellend. Festhaltend an dieser Ordnung, die sich nach dem Werthe der von uns angestrebten Güter richtet, wird Derjenige, welcher sich wahrhaft liebet, keines dieser Güter vernachläßigen, weil sie alle ihm Mittel zur Erreichung seiner Bestimmung, ja Bestandtheile derselben sind. Und diese geordnete Selbstliebe ist wahre Gottes- und Nächstenliebe, indem wir Gott und den Nächsten lieben, wenn wir wahrhaft nach Erreichung unserer Bestimmung und dadurch nach unserem Heile streben.

Diese Selbstliebe sei nicht aus sinnlichen, sondern aus höheren Beweggründen, die von Gott hergenommen sind, erzeugt; sie sei geordnet nach dem Werthe der Güter, nach deren Besitz wir streben (Matth. 6, 33.; Luc. 12, 31); sie sei thätig und wirksam; sie sei billig und gerecht unseren Mitmenschen gegenüber, welche nie von uns verletzt werden dürfen.

§. 166.

Deren Gegensätze.

Der geordneten Selbstliebe ist Gleichgiltigkeit entgegengesetzt, besonders in Betreff der höhern Güter der Seele, die so häufig vernachläßiget werden, während man niedere, besonders sinnliche Güter übermäßig suchet (Matth. 16, 26); ferner Selbstsucht, bei welcher man für alle Liebe und Sorgfalt gegen den Nächsten erstorben und zu keinerlei Opfer bereit, um des Nächsten Noth zu lindern, nur seinen Vortheil, nur für sich Genüsse sucht. Der geordneten Selbstliebe ist auch Selbsthaß entgegen, ein Überdrüssigwerden seiner selbst in Folge der Befriedigung unordentlicher Lüste, so daß es dahin kommt, daß man allen Glauben an seine höhere Würde und Bestimmung aufgiebt und nur eben in der Befriedigung seiner sinnlichen Neigungen seine Seligkeit zu finden

81) Darum schreibt Gregor tract. 51. in Joann.: „Si male amaveris, odisti, si bene oderis, amasti.“ Und Augustin hom. 50: „Voluptatum amor est mors animae, quicunque vere animam suam dilexerit, illas oderit; sin autem amaverit illas, oderit animam suam. Ita fit, ut si diligis eam perverse, perdes illam; si oderis illam recte, conserves illam.“

Digitized by Google

wähnt, aber nicht diese findet, sondern nur Unruhe, und endlich Verzweiflung erntet.

II.

Besondere Pflichten gegen sich selbst.

§. 167.

Besondere Pflichten gegen sich selbst.

Besondere Pflichten werden sie genannt, weil sie sich auf einen einzelnen Bestandtheil des Menschen, entweder die Güter der Seele oder des Leibes oder des äußeren Zustandes beziehen. Keine Gattung dieser Güter darf vernachläßiget werden, sie alle können und sollen als Mittel im Dienste der Tugend stehen, wenn sie auch von verschiedenem Werthe und verschiedener Brauchbarkeit hiezu sind.

A.

Von den Pflichten in Beziehung auf die Güter der Seele.

§. 168.

Pflichten gegen die Seele. Ordnung derselben.

Die Seele ist des Menschen edlerer, besserer Theil, nach Gottes Ebenbild erschaffen, unsterblich, mit so vielfachen Kräften ausgerüstet, die einer höheren und dauerhafteren Vervollkommnung fähig sind als die Kräfte des Leibes, welche Vervollkommnung selbst mehr in der Gewalt des Menschen ist als die der körperlichen Kräfte. Daraus ergiebt sich, daß die Sorgfalt für die geistigen Anlagen und Kräfte des Menschen den ersten Platz einnimmt.

Aber Gott hat mehrfache Anlagen und Kräfte in dem menschlichen Geiste vereiniget: ein Erkenntniß-, Begehrungs- oder Willens-, ein Gefühl-Vermögen, und es entsteht die Frage: in welcher Ordnung soll die Ausbildung und Vervollkommnung dieser verschiedenen Anlagen und Kräfte geschehen? Gewiß wird diese Ordnung nach dem Werthe der Güter zu bestimmen sein, welche durch diese verschiedenen Kräfte angestrebt werden. So fordert es die Vernunft, so fordert es Christus, wenn er (Matth. 16, 26.; 6, 33. 20) von den Gütern der Seele als unver-

Digitized by Google

gänglichen redet, wenn er (Luc. 10, 42) nur Eines als nothwendig bezeichnet. Die Sorge für die Ausbildung der Seelenkräfte sei also so geordnet, daß vor Allem die Anlage zur Sittlichkeit entwickelt und ihr die Ausbildung der übrigen Seelenkräfte untergeordnet oder auf sie als Endzweck bezogen werde. Daher die Ausbildung derselben nie auf Kosten der Moralität, nie mit Verletzung der Pflicht, nie durch unsittliche Mittel geschehen darf, wie überhaupt der Christ nie nach der Ausbildung eines niederen Vermögens, nach dem Besitze eines niederen Gutes streben soll, insofern es ohne Verletzung einer höheren Pflicht, ohne Vernachläßigung eines höheren Gutes nicht geschehen kann.

§. 169.

Das Erkenntniß-Vermögen

Nachdem so die Ordnung im Allgemeinen bezeichnet worden, in welcher die Kräfte der Seele ausgebildet werden sollen, betrachten wir diese Verpflichtung im Einzelnen.

Es ist christliche Pflicht, das Erkenntniß-Vermögen auszubilden. Dieses Vermögen ist Gabe Gottes. Diese nicht achten, nicht ausbilden, wäre große Unehrerbietigkeit und Undank gegen Gott. Und warum sollten wir das Erkenntniß-Vermögen nicht ausbilden, da die Ausbildung und der Gebrauch dieses Vermögens die Bedingung des Gebrauches aller übrigen Seelen- und selbst Leibeskräfte des Menschen ist, welchem Vorstellungen, Gedanken vorausgehen? Darum ist unser eignes Wohl von der Ausbildung des Erkenntniß-Vermögens abhängig: man wird Nichts wollen, was man nicht vorher einiger Maßen erkannt hat. Auch nichts Gutes wird man wollen, wenn nicht wenigstens einige Kenntniß desselben vorhanden ist. Also ist auch unsere Tugend durch die Ausbildung des Erkenntniß-Vermögens bedingt. Und gewiß ist das Christenthum in keiner Art der Ausbildung des Erkenntniß-Vermögens zuwider (Joh. 17, 17), war vielmehr von jeher die thätigste Beförderin auch der wahren Wissenschaft. Daher die heilige Schrift diese Pflicht ausspricht (Sprüchw. 18, 15.; Weish. 8, 11.; 9, 6. 13.; 16, 16.; I Cor. 14, 20), und den wahren Werth der Weisheit hervorhebt (Sprüchw. 19, 8.; 24, 3. 4.; Sir. 18, 27).

Digitized by Google

§. 170.

muß geordnet, nie auf Kosten der Sittlichkeit ausgebildet werden.

Diese Pflicht werde auf eine solche Art erfüllt, daß Alles unterlassen wird, was der geordneten Ausbildung des Erkenntniß-Vermögens entgegen ist, Alles aber geschehe, was diese Ausbildung befördern und vervollkommnen kann. Ich sage: der geordneten Ausbildung des Erkenntniß-Vermögens. Nie nämlich darf die Erkenntniß auf Gegenstände gerichtet sein oder auf eine Art und durch Mittel gesucht werden, wobei die unter jeder Bedingung heiligen Gesetze der Sittlichkeit verletzt werden; auch muß das Streben nach Ausbildung und Vervollkommnung unseres Erkenntniß-Vermögens in der Ordnung Statt finden, daß wichtigere und mit dem Tugend-Zwecke in näherer Verbindung stehende Kenntnisse den minder wichtigen vorgezogen, überhaupt aber Kenntnisse nur von Gegenständen gesucht werden, durch welche der Tugend-Zweck gefördert wird. Daher vor Allem Kenntniß der Wissenschaft des Heiles nothwendig ist (Matth. 16, 26.; I Cor. 13, 2), dann besonders jene Kenntnisse, welche zur Erfüllung unserer Berufs-Pflichten führen u. s. w. Zu was aber so viele Kenntnisse blos zum leeren Zeitvertreibe (Apostg. 17, 21), da pflichtmäßige Kenntnisse vernachläßiget werden? Zu was die Kenntniß von unsittlichen Dingen und den Künsten der Bosheit, wenn sie nicht etwa in der Absicht gesucht und dazu angewendet wird, um diese Künste unschädlich zu machen? Groß ist die Thorheit, sagt Thomas von Kempis (I. B. 3. Cap.), die Kenntniß nützlicher und nothwendiger Dinge vernachläßigen, und freiwillig auf vorwitzige und schädliche Dinge sich verwenden.

Doch wie die Ausbildung des Erkenntniß-Vermögens geschehe, wird sich aus der näheren Betrachtung der verschiedenen Arten desselben ergeben.

§. 171.

Sinnliches Erkenntniß-Vermögen.

Zuerst also von dem sinnlichen Erkenntniß-Vermögen durch die Sinnen-Werkzeuge. Diese zu erhalten und durch Übung und rechten Gebrauch zu vervollkommnen, ist christliche Pflicht. Diese

Digitized by Google

Sinnen-Werkzeuge sind von Gott dem Schöpfer uns zu wichtigen Zwecken, zur Verherrlichung Gottes (I Cor. 6, 20), zur Beförderung unseres eignen und des Wohles unserer Mitmenschen gegeben; zur Erreichung dieser Zwecke also zu gebrauchen. Daher sie hiezu nicht gebrauchen, schwächen oder gar zerstören, Unehrerbietigkeit und Undank gegen Gott sein würde. Der Leib mit den Sinnen-Werkzeugen, des Christen insonderheit (I Cor. 6, 19), ist Gott geheiliget, zur einstigen Auferstehung bestimmt (I Cor. 15). Daher auch in dieser Hinsicht die Sinnen-Werkzeuge auszubilden und auf die rechte Weise zu gebrauchen sind. Und ist nicht unsere ganze äußere Thätigkeit von der Ausbildung und dem rechten Gebrauche der Sinnen-Werkzeuge abhängig? Wie viele Täuschungen werden dadurch vermieden! Welche Gefahren dadurch beseitiget!

Der Gebrauch der Sinnen-Werkzeuge sei so beschaffen, daß sie von Allem abgewendet werden, was nachtheilig, um so mehr, was unsittlich ist (Jerem. 9, 21); dem aber zugewendet werden, was nützlich und für unsere Vervollkommnung, besonders die moralische, förderlich ist. Daher ist Wachsamkeit auf den Gebrauch der Sinnen-Werkzeuge nothwendig, welche vor Sünde bewahrt. Bei dem Gebrauche der Sinnen-Werkzeuge leite uns nicht sowohl das sinnlich Angenehme, dieser Gebrauch gehe vielmehr aus dem Gedanken der Pflicht hervor und geschehe aus guter Absicht und zu gutem Zwecke.

§. 172.

Gedächtniß und Erinnerung.

Auch die Ausbildung und der rechte Gebrauch des reproductiven Erkenntniß-Vermögens, des Gedächtnisses, der Erinnerung und der Einbildungskraft ist christliche Pflicht. Wie sehr hängt von der Erfüllung derselben die sittliche Veredlung des Menschen ab, da Alles darauf ankommt, daß der Mensch nur solche Vorstellungen in sich erwecke und unterhalte, welche, indem sie auf unser eignes oder fremdes Wohl abzielen, in keiner Art dem Sitten-Gesetze zuwider, demselben vielmehr entsprechend sind; daß er sich wahre, nicht auf Täuschungen beruhende Kenntniß von den Gegenständen seiner sittlichen Thätigkeit verschaffe, die Täuschungen einer verkehrten Einbildungskraft vermeide und so in seiner Thätigkeit desto segenbringender für sich und Andere werde.

Digitized by Google

Auch das Gedächtniß und die Erinnerungskraft muß ausgebildet und auf rechte Weise gebraucht werden, das Vermögen nämlich, gehabte Vorstellungen in sich wieder zu erwecken und als schon gehabte wieder anzuerkennen. Treue in Bewahrung und Leichtigkeit in Wiedererweckung der gehabten Vorstellungen sei dem Gedächtnisse eigen. So nämlich wird der Mensch im Stande sein, schon gehabte, der Sittlichkeit förderliche Vorstellungen und Gefühle bei Übung des Guten selbst mit größerer Stärke und Lebendigkeit hervortreten zu lassen. Und wie wichtig ist diese Fertigkeit für des Menschen moralische Vervollkommnung!

§. 173.

Phantasie.

Nicht minder soll die Phantasie so gebildet und in ihrer (niederen und höheren) Thätigkeit geregelt werden, daß durch sie die sittliche Vervollkommnung des Menschen nicht gehindert, sondern gefördert wird. Und in welch' hohem Grade kann Beides geschehen, je nachdem die Ausbildung der Phantasie sittlich geregelt ist oder nicht! Wie Viel wird die im Dienste der Sittlichkeit stehende Phantasie dazu beitragen, dem Menschen das Glück der wahren Tugend zu schildern, die Tugend in ihrer natürlichen Schönheit, im Vollglanze ihrer Erhabenheit erscheinen zu lassen, und ihm die Freuden auch mit lebhafteren Farben auszumalen, die für den Tugendhaften aus seiner Vereinigung mit Gott hervorgehen, welche er schon hier auf Erden genießt und einstens jenseits im Vollmaaße genießen wird. — Und wenn die Phantasie sich in ihrer Thätigkeit nach Außen, z. B. im Künstler, Redner, zeigt, wie nothwendig ist es da, daß ihre Richtung und Ausbildung den Forderungen der Sittlichkeit entspreche, und Nichts hervorbringe, was das Schamgefühl und keusche Ohren verletzet. Und wie häufig geschieht dieses durch unreine Ausgeburten der Kunst in Bild und Schrift! Geräth überhaupt die Phantasie auf Irrwege, wie sehr wirkt sie dann mit, daß die Wahrheit nicht gesucht und erhalten wird, der Mensch sich in Übertreibungen gefällt, sich überspannte Hoffnungen macht, die er nie erreicht! Mit welch lockenden Farben malt die Phantasie dann das Böse aus, wie sehr erhöhet sie dann die Reize desselben, welch trügerische Hoffnungen stellt sie dann dem

Digitized by Google

Menschen vor, welche Selbsttäuschung bereitet sie ihm dann, aus welcher er vielleicht erst am Ende seines Lebens erwacht!

§. 174.

Höheres Erkenntniß-Vermögen.

Wenn schon das niedere, so soll um so mehr das höhere Erkenntniß-Vermögen auf eine solche Art ausgebildet werden, daß dadurch die moralische Vervollkommnung nicht nur nicht gehindert, sondern möglichst gefördert wird. Vor Allem die Vernunft, durch welche der Mensch die Wahrheit, besonders die religiöse, vernimmt, erkennt und zu seinem Eigenthume macht, sich erhebt zu den Ideen von Gott, von Unsterblichkeit u. s. w., deren Kenntniß und Glaube Grundbedingung der Sittlichkeit ist. Aber in welch nahem und wesentlichem Zusammenhange mit des Menschen moralischer Vervollkommnung steht auch die Ausbildung des Verstandes! Durch denselben wird dem Menschen Kenntniß von jenen Gegenständen zugeführt, an welchen sich seine sittliche Thätigkeit äußern soll. Und welchen Verirrungen und Mißgriffen würde sich der Mensch ohne diese Ausbildung des Verstandes aussetzen! Nur werde der Verstand nie jener kalte, durch die Strahlen der christlichen Liebe nicht erwärmte.

Ebenso werde das moralische Urtheil ausgebildet, oder das Vermögen, die moralischen Regeln auf die einzelnen freien Handlungen anzuwenden, und darnach die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Sittengesetze zu bestimmen. Es wird dieses moralische Urtheil gebildet sein, wenn der Mensch mit Leichtigkeit und Sicherheit die Forderung des Sittengesetzes zu erkennen, damit die Handlung zu vergleichen und ihr Verhältniß zum Sittengesetze zu beurtheilen vermag. Und wie sehr hängt hievon die moralische Vervollkommnung des Menschen ab!

§. 175.

Gefühls-Vermögen.

Auch die Ausbildung des Gefühls-Vermögens ist christliche Pflicht. Selbst die sinnlichen Gefühle sollen nicht vernachläßiget, sondern geregelt werden und zum Zwecke der Sittlichkeit dienen, daher um so mehr dem Sitten-Gesetze untergeordnet, ge-

Digitized by Google

mäßiget und beherrscht werden, da sie nur zu leicht dem Gesetze des Geistes die Herrschaft rauben. Wer zwar nur durch sinnliche Gefühle sich leiten ließe, wie sehr würde er seine Würde als vernünftiges Wesen, als Mensch, als Christ vergessen! — Aber der Mensch und Christ ist zugleich sinnliches Wesen, soll darum das Gefühl für das sinnlich Angenehme, das der Schöpfer in ihn gelegt hat, nicht unterdrücken, sondern es regelnd an ihm sich erheben zu dem Übersinnlichen, zu Gott, und in Gott sich freuen, welcher auch in diesen sinnlichen Genüssen dem Menschen sich offenbaret. Die Tugend des Christen ist keine stoische Apathie, auch in den mit dem Genusse der Gaben der Natur verbundenen angenehmen Gefühlen suchet und findet der Christ Spuren der Weisheit und Güte Gottes, und ist so stets eingedenk, daß er für etwas Höheres geschaffen sei.

Gleichfalls stehen die intellectuellen Gefühle, die Freude über den Besitz der Wahrheit mit des Christen moralischer Vollkommenheit in Verbindung. Wahrheit ist ja ein Haupttheil der Bestimmung des Christen, aber Wahrheit, und somit auch Wissenschaft, die zur Tugend führt, nicht derselben entfremdet. Darum bedenke der Christ des Apostels (1 Cor. 13, 2) Worte, so wie I Cor. 1, 19. 20, daß somit Jener sein Ziel verfehle, welcher nur nach irdischer Weisheit trachtet.

Nicht minder kann und soll die Ausbildung des ästhetischen Gefühles Mittel zur sittlichen Vervollkommnung werden. Und das ist ja Zweck auch der Kunst, die Liebe und Begeisterung für das Schöne und Gute zu wecken, zu erhalten und zu erhöhen, nicht aber blos sinnlichen Genuß zu verschaffen. Und wie Viel kann die Kunst durch Darstellung und Schilderung erhabener Charaktere, nachahmungswürdiger Thaten zur Weckung und Befestigung der Liebe für das Gute beitragen, wenn der Künstler seinen Beruf vor Augen hält, auch Moralität zu befördern! Aber wie nachtheilig für Sittlichkeit wird die Kunst, wenn sie die Sünde mit reizenden Farben und Bildern darstellt und so für Sittlichkeit nachtheilige Vorstellungen und Gefühle weckt!

Besonders ist die Ausbildung des moralischen Gefühles Pflicht, und wenn auch das sittlich Gute nicht blos, nicht einmal hauptsächlich Sache des Gefühles ist (§. 12), so ist das moralische Gefühl, die Freude an dem sittlich Guten dennoch eine Hauptbedingung, unter welcher das sittlich Gute geübt und besonders den Reizen

Digitized by Google

einer ungeordneten Sinnlichkeit gegenüber geübt werden wird. Dieses Gefühl wird erhöhet und befestiget werden durch Betrachtung der inneren Würde und der süßen Früchte der Tugend auf der einen, und der Verwerflichkeit und der bösen Folgen der Sünde auf der anderen Seite. Daher wir besonders die moralischen Gefühle in uns zu wecken und zu beleben suchen sollen, wenn eine bevorstehende Handlung mit nicht gewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Und wie heilsam wird hier das moralische Gefühl, ausgegangen und begleitet von dem Zeugnisse eines guten Gewissens, zur unverbrüchlichen Erfüllung aller Forderungen des Sitten-Gesetzes aufmuntern! Aber man glaube nicht, mit der Ausbildung des moralischen Gefühles sei Alles für Sittlichkeit geschehen; Tugend ist nicht blos, nicht einmal hauptsächlich Sache des Gefühles (§. 12), sondern sie fordert eine möglichst klare Kenntniß der Vorschriften des Sitten-Gesetzes, und erst das Bewußtsein des Guten giebt Freude am Guten, nicht aber öffnet die Freude unsere Augen zur Kenntniß des Guten.

So werde das Gefühl-Vermögen auf eine Weise gebildet, daß es die Sittlichkeit erhöhet und befestiget.

§. 176.

Begehrungs-Vermögen.

Auch das Begehrungs-Vermögen, welches entweder höheres oder niederes ist, muß ausgebildet werden, um so mehr, als dasselbe in unmittelbarer Beziehung zum Gegenstande der Forderung des Sitten-Gesetzes steht. Das niedere Begehrungs-Vermögen, welches auf sinnliche Genüsse und Gegenstände gerichtet ist, soll dem höheren, welches auf höhere, besonders moralische Güter zielt, untergeordnet werden; so daß wir nie nach einem sinnlichen Genusse begehren und trachten, wenn er nicht wenigstens negativ mit dem Sittengesetze übereinstimmt. Deßwegen sollen wir unsere sinnlichen Wünsche und Begehrungen prüfen, und sie nur auf solche Gegenstände richten, welche der Forderung des Sitten-Gesetzes entsprechen; daher nie solche Genüsse und Freuden suchen, welche den Eifer für die Tugend schwächen; nie solche, welche Gefahr, besonders nähere, der Sünde bringen; auch nie im Übermaaße nach sinnlichen Genüssen trachten. Damit das niedere dem höheren Be-

Digitized by Google

gehrungs-Vermögen untergeordnet bleibe, suche man die Liebe zu Gott und zur Tugend recht oft zu erwecken, an seine Bestimmung und die uns zur Erreichung derselben gebotenen Hilfsmittel, so wie an die jenseitige Vergeltung sich zu erinnern u. s. w. (vgl. Hebr. 12.; II Cor. 4, 17).

So wird unsere Sorge für die Seele eine geordnete, unserer Bestimmung und dem Sitten-Gesetze entsprechende sein.

B.

Von den Pflichten in Bezug auf unseren Leib.

§. 177.

Die Sorge für den Leib ist christliche Pflicht,

Auch der Leib ist wesentlicher Bestandtheil des Menschen als eines sinnlich vernünftigen Wesens. Der Leib darf also nicht vernachläßiget werden, sondern seine Kräfte sind in rechter Ordnung auszubilden und zu dem rechten Zwecke zu gebrauchen. Denn der Körper ist Geschenk Gottes; ihn vernachläßigen, nicht gebrauchen oder zerstören, wäre Undankbarkeit gegen Gott, welcher dem Menschen den Körper zu wichtigen Zwecken gegeben hat. Daher auch die dem Menschen eigene natürliche Scheu vor Zerstörung seines Körpers (Ephes. 5, 29). Auch das Christenthum schärft diese Sorgfalt für den Körper ein, welcher Tempel und Wohnung Gottes (I Cor. 6, 15.; II Cor. 6, 16.; Röm. 8, 11) und zur einstigen Auferstehung bestimmt ist (I Cor. 15.; Röm. 8, 11), um Theil zu nehmen an der Vergeltung.

Zwar scheint das Gesetz Christi der in Rede stehenden Pflicht entgegen zu sein, indem es Selbstverleugnung, Kreuzigung des Fleisches (Matth. 16, 24.; Luc. 9, 23.; I Cor. 9, 27) gebietet; aber die christliche Selbstverleugnung besteht nicht in Zerstörung des Körpers und der Kräfte desselben, sondern darin, daß auch die Forderungen der Sinnlichkeit nach dem Gesetze des Geistes (Röm. 7, 23), geordnet und befriediget werden, da es ja überhaupt schon die sittliche Ordnung gebietet, nie einem niederen Gute nachzustreben mit Vernachläßigung eines höheren. Daher die Erhaltung und Ausbildung des Körpers nie auf Kosten der absoluten Güter der Seele, besonders der moralischen geschehen darf, ja das Leben selbst ge-

Digitized by Google

opfert werden muß, wenn letztere Güter nicht anders erhalten werden können (Luc. 14, 26.; Joh. 12, 25).

Gegen die christliche Sorge für den Körper fehlten die Stoiker und Epicuräer, indem Erstere zu wenig, Letztere zu viel Sorgfalt dem Körper widmeten. Die christliche Sorge für den Körper ist eine gemäßigte und durch höhere Beweggründe geheiligte.

§. 178.

welche sich zuerst auf Erhaltung des Lebens bezieht,

Die Sorge für den Leib bezieht sich besonders auf die Erhaltung des Lebens, so daß ohne Verletzung einer höheren Pflicht vermieden werden soll, was das Leben abkürzet oder zerstöret (negative Pflicht); das aber geschehen soll, was zum Schutze und zur Verlängerung des Lebens nothwendig oder nützlich ist (positive Pflicht).

Gründe für diese Verpflichtung sind nicht etwa blos der natürliche Trieb zur Erhaltung des Lebens; die aus diesem Triebe allein hervorgegangene Sorgfalt für das Leben wäre nicht des vernünftigen Menschen würdig, um so weniger christlich. Der Christ wird durch höhere Beweggründe zur Erfüllung dieser Pflicht geleitet. Das Leben ist dem Christen ein unverdientes Geschenk Gottes, welcher Herr des Lebens, während der Mensch nur dessen Verwalter ist (Weish. 16, 13.; Röm. 14, 8). Das Leben betrachtet der Christ als gegeben zum Streben nach seiner, besonders ewigen Bestimmung. Hier ist ihm die Zeit der Aussaat (Gal. 6, 8), dort die Zeit der Ernte; jene darf um so weniger ohne höhere Ursache abgekürzt werden, als im Todtenreiche nicht mehr gesäet werden kann (Pred. 9, 10). Zudem ist das Leben des Menschen so kurz und hinfällig (Ps. 89, 10.; Jac. 4, 15). Gott hat darum selbst gesprochen: Du sollst nicht tödten (Exod. 20, 13). Und wie viele besondere Gründe, verschieden bei den einzelnen Menschen nach ihrer besonderen Lage und ihrem Verhältnisse zu ihren Mitmenschen, sind noch für die Pflicht der Sorge für das Leben vorhanden, z. B. beim Fürsten, bei Eltern u. s. w.!

Es ist also christliche Pflicht, für Erhaltung seines Lebens Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§. 179.

jedoch unbeschadet jeder höheren Pflicht.

Da aber das Gut des Lebens gegen die höheren, besonders moralischen Güter nur relativen Werth hat, so folgt, daß das Leben nicht erhalten werden darf, vielmehr geopfert werden muß, wenn die Erfüllung einer höheren Pflicht, die Erhaltung eines höheren Gutes es gebietet; so daß es unerlaubt ist, sein Leben mit Verletzung einer höheren Pflicht oder durch Anwendung unsittlicher [82]) Mittel schützen und erhalten wollen (vgl. II Machab. 6, 19 ff.).

§. 180.

Entgegengesetzt ist der Selbstmord, der so verwerflich und

Der Pflicht, sein Leben zu erhalten, ist der Selbstmord entgegen, den man als feineren und gröberen unterscheidet. In vielfacher Hinsicht ist der Selbstmord unsittlich.

Wie sehr widerspricht der Selbstmord zuerst der Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott! Er ist eine Empörung gegen Gott, den Urheber des Lebens, ein Eingriff in seine Rechte, des Herrn über Leben und Tod. Selbstmord ist darum Verleugnung der Herrschaft Gottes über Alles und Ungehorsam gegen seine Fügungen, Verleugnung der Vaterliebe Gottes, so wie praktischer Unglaube an Gottes Alles leitende Fürsorge und die jenseitige Vergeltung.

Und wie sehr widerspricht der Selbstmord der Liebe gegen sich selbst! Denn hindert sich nicht der Selbstmörder an der ihm im Leben nur möglichen Vervollkommnung und Beförderung seines zeitlichen und ewigen Glückes? Schneidet er sich nicht die ihm gebotenen Gelegenheiten zur Übung des Guten ab, und fügt er nicht noch am Ende seines Lebens ein Unrecht zu, welches nie wieder gut gemacht werden kann?

Und wo ist bei dem Selbstmörder die Nächstenliebe? Er macht sich ja die Erfüllung der Gerechtigkeits- und Liebes-Pflichten gegen Andere unmöglich, zerreißet jedes Band der Liebe und Freundschaft,

82) Vgl. Riegler's Moral 2. Thl. 1. Bd. §. 341.

Digitized by Google

was um so auffallender ist, wenn der Selbstmörder in besondern Verhältnissen zu Andern stand, und zu besonderen Leistungen gegen sie verbunden war, die zu erfüllen er hinreichende Mittel und Gelegenheit hatte.

Und betrachten wir besonders die gewöhnlichen Ursachen und Quellen des Selbstmordes, so ergiebt sich auch hieraus dessen Verwerflichkeit. Wie oft sind im Vollmaaße befriedigte Leidenschaften und daraus entstandene Unzufriedenheit mit sich selbst, wie oft getäuschte Hoffnungen, wie oft beleidigter Stolz, wie oft Schwäche bei drohenden Widerwärtigkeiten u. s. w. Veranlassung und Ursache des Selbstmordes, welcher nie gebilliget, nur bemitleidet werden kann! Ja würde es dem Selbstmörder gestattet sein, nach vollbrachtem Morde zurück zu kehren, gewiß würde er seine unselige That verwerfen und bekennen: Ich habe den rechten Weg verfehlt, das Licht der Wahrheit leuchtete mir nicht (Weish. 5, 6).

Daher die Offenbarung das Verbot giebt (Exod. 20, 13): Du sollst nicht tödten; daher sie die Strafen des Mordes, — warum nicht auch des Selbstmordes? — festsetzet (Gen. 9, 6); daher sie die Ehrfurcht gegen unsere Leiber einschärft (I Cor. 6, 15.; II Cor. 6, 16); daher die Kirche ihre Mißbilligung gegen des Selbstmörders unselige That durch Versagung des kirchlichen Begräbnisses kund giebt.

§. 181.

dessen Beschönigungen eitel sind,

So überzeugend diese Gründe für die Verwerflichkeit des Selbstmordes sind, so hat es dennoch von jeher Vertheidiger desselben, wenigstens solche gegeben, die den Selbstmord entschuldigten. Aber wie unvernünftig und unchristlich sind ihre Äußerungen! Denn ist etwa der Mensch Herr seines Lebens? Hat er sich das Leben selbst gegeben? Darf er damit schalten und walten nach seinem Gutdünken? Ist es nicht größte Undankbarkeit gegen Gott, das Geschenk des Lebens nicht etwa zurückgeben, sondern es zerstören, ein Geschenk, das unwiederbringlich ist, da man nur einmal lebt? — Und welche Thorheit, wenn der den Selbstmord vorbereitende Gottlose sagt: Das Leben ist mir unnütz! Kann und soll nicht Jeder für sein eignes und fremdes Heil wirken, so lange es noch Tag ist, und ist dieses nicht selbst in den größten Widerwärtigkeiten möglich durch

Digitized by Google

Gottes Gnade, die uns nie fehlen wird? — Welche Thorheit, wenn ein anderer Vertheidiger des Selbstmordes sagt: Dieser Mensch hat, indem er sich tödtete, Buße für seine Vergehen gethan! Kann Buße durch eine That, gegen welche das Sittengesetz sich empört, geübt werden? Entreißt sich der Selbstmörder nicht alle Gelegenheit zur Buße? Auch der größte Sünder kann sein Elend zur Quelle des Segens für sich machen, Keinem ist die Thüre der Buße verschlossen; Unbußfertigkeit aber ist Schwäche, nicht Stärke des Geistes. — Und wenn Andere den Selbstmord wohl selbst als Heldenthat hinstellen möchten, und sich darum auf berühmte Männer des Alterthums berufen, so ist hier nicht die Rede davon, was Heiden in ihrer Finsterniß und in der Verirrung ihrer Vernunft gethan haben, sondern was das Christenthum gebietet. Und wie ganz anders spricht dieses über den Werth des Lebens und die Pflicht, dasselbe zu erhalten! Aber selbst Heiden bezeichneten den Selbstmord als höchst verwerflich. Aristoteles schreibt (Eth. 3. B. 7. Cap.): Sterben, um der Armuth zu entgehen, oder aus Liebe oder wegen Beschwerden, ist kein Beweis eines männlichen, vielmehr eines niederträchtigen und feigen Gemüthes [83]). — Wenn endlich der Selbstmörder vielleicht mit Kain sagt: Meine Sünde ist zu groß, als daß ich Verzeihung verdiene (I Mos. 4, 13) so ist ein solch Ungläubiger und darum Unglücklicher wohl zu bedauern, aber darum seine That nicht zu entschuldigen und noch weniger zu rechtfertigen (Matth. 27, 5). —

Hat ein Unglücklicher seinem irdischen Leben durch Gewalt ein Ende gemacht, so sei, Christ, zwar weit entfernt, ihn zu verdammen. Wie könntest du in Gottes Rechte eingreifen (Matth. 7, 1.; I Cor. 4, 5), überhaupt ein Urtheil über den inneren Zustand des Unglücklichen fällen? Aber sei auch weit entfernt, eine solche That zu billigen.

§. 182.

auch des feineren Selbstmordes.

Auch der feinere und indirekte Selbstmord ist verwerflich, welcher auf vielfache Weise verübt wird, und aus unsittlicher Quelle entsprungen auf Zerstörung des Lebens hinausgeht. Aber man

83) Vgl. Riegler's Moral. 2. Thl. 1. Bd. S. 342.

Digitized by Google

hüte sich wohl, es als solchen Selbstmord zu bezeichnen, wenn man aus Treue gegen seine Pflicht größere Anstrengungen, selbst Gefahren für sein Leben übernimmt (Joh. 12, 25); vielmehr hat, wer in Übung seiner Pflicht eine, wenn auch nur kurze Laufbahn gewissenhaft zurückgelegt hat, dennoch viele Jahre durchlebt (Weish. 4, 13), und sein Ende wird ruhmvoll sein vor dem Herrn.

§. 183.

Der Wunsch zu sterben.

Der Wunsch zu sterben ist sittlich oder unsittlich, je nachdem die Quelle dieses Wunsches verschieden ist. Geht derselbe aus Überdruß des Lebens, aus Muthlosigkeit, aus Mangel der Geduld, aus Scheu vor Beschwerden, überhaupt aus niederen Beweggründen hervor, so ist er pflichtwidrig; entspringt er aber aus höheren Beweggründen, und ist er mit vollkommener Ergebung in den Willen Gottes verbunden, so ist er sittlich (vgl. Philipp. 1, 23 ff.).

§. 184.

Weitere Sorge für die körperlichen Güter,

Nicht nur für die Erhaltung des Lebens, auch für die Vollkommenheit, Gesundheit und Kraft der Glieder des Körpers Sorge zu tragen, ist christliche Pflicht, welche Das zu meiden auferlegt, was Nachtheil für diese Güter des Körpers bringt, wenn es nicht eine höhere Pflicht gebietet; Das aber zu thun, was diese Güter erhalten kann, wenn es nicht durch eine höhere Pflicht verboten ist.

Die Gründe für diese Pflicht sind dieselben, welche (§. 178) für die Pflicht der Erhaltung des Lebens angeführt wurden, nämlich nicht blos sinnliche (Ephes. 5, 29), sondern höhere Gründe. Gott ist es, dem wie unser Leib, so auch dessen Glieder angehören, die er dem Menschen gegeben hat als Werkzeuge zur Übung der Tugend, zur Förderung der Ehre Gottes, unseres und des Nächsten Wohles, welche Zwecke wir dann desto vollkommener zu erreichen im Stande sind, wenn unseren Gliedern Gesundheit und Kraft inwohnt. Hievon hängt ja selbst die vollkommenere Entwickelung der Geistes-Kräfte und deren Gebrauch ab, der gehindert

Digitized by Google

wird, wenn des Körpers Glieder krankhaft und gelähmt sind. — Darum die heilige Schrift die Sorge für die Gesundheit empfiehlt (Sir. 30, 14.; I Tim. 5, 23).

§. 185.

geordnet nach dem Werthe dieser Güter.

Diese Sorge wird der Christ dann in rechter Weise üben, wenn er die in Rede stehenden Güter des Körpers nach ihrem wahren Werthe zu schätzen gelernt hat. Dieser Werth ist kein unbedingter, sondern, gegenüber den höheren besonders moralischen Gütern, ein untergeordneter. Daher weiß der Christ, daß er diese körperlichen Güter opfern müsse, wenn dieses die Erreichung höherer Güter nothwendig macht, wenn er sie nur mit Verlust höherer Güter erhalten kann. Darum fürchtet er die mit Erfüllung seiner Pflicht verbundene Gefahr für seine Gesundheit nicht; darum ist er weit entfernt, ungerechte, unsittliche Mittel anzuwenden, um diese Güter des Körpers sich zu erhalten. Ein Eleazar könnte ihn ja sonst beschämen (II Machab. 6). Seine Sorge für diese Güter ist überhaupt eine geordnete, weder übertriebene (Philipp. 3, 19), noch auch zu geringe, wobei der Werth dieser Güter nicht beachtet wird. Sie legt ihm auf, vor Allem jenen Sünden und Leidenschaften zu entsagen, welche auch an dem Körper die Spuren ihrer Verwüstung zurück lassen; dem Neide und Zorne (Job 5, 2), der Unmäßigkeit (Sir. 31, 22—24. 30. 31.; Sprüchw. 23, 29 ff.), Unlauterkeit (Sprüchw. 5, 11. 12.; Sir. 19, 3); auch jede gewaltsame Behandlung des Körpers ohne Noth wird der Christ vermeiden, so wie die Mittel zur Erhaltung, Befestigung und Herstellung der Gesundheit anwenden, wovon nun im Einzelnen die Rede sein wird.

§. 186.

Sorge für die Gesundheit in Krankheiten,

Ist die Gesundheit des Körpers durch Krankheit verletzt, so treten für den Christen mehrfache Pflichten ein.

Er wird frühzeitig, wo das Übel sich noch nicht festgesetzt hat, durch zweckdienliche Mittel unter Leitung des Arztes, den er nicht verachtet, da er von Gott bestellt ist (Sir. 38, 1 ff.), die Krankheit zu heben und sie in ihrer Befestigung zu hindern suchen. Den Ge-

Digitized by Google

brauch der Arzneien hält der Christ darum für seine Pflicht, weil Gott den Erzeugnissen der Natur die Kraft der Heilung gegeben hat, und weit entfernt ist er, zu abergläubischem Betruge seine Zuflucht zu nehmen. Aber nur von Gott kommt die Heilung (Sir. 38, 2), dessen Arm nicht abgekürzt, auf welchen vertrauen immerdar Pflicht ist, welchem Vertrauen auf Gott das Vertrauen auf menschliche Hilfe untergeordnet werden soll (II Paral. 16, 12). Zu Gott also wird der Kranke beten (Sir. 38, 9), damit der Allgütige und Allweise ihm die Gesundheit wieder gebe, und so weder Gott versuchend unmittelbare Hilfe von Gott erwarten, noch auch Gottes vergessend nur bei Menschen Hilfe suchen. Zu Gott wird der Kranke seine Zuflucht besonders dann nehmen, wenn das Übel unheilbar scheint oder dessen Heilung sehr gefahrvoll ist.

Doch noch andere Pflichten hat der Christ in Krankheiten. Diese Zulassungen und Prüfungen Gottes sind dem Christen Mittel des Heiles und als solche gewissenhaft zu benutzen zur Einkehr in sich selbst, zur Prüfung seines sittlichen Zustandes, zur Heimkehr zu Gott (Sir. 38, 10), an welchen er in gesunden Tagen vielleicht zu wenig dachte. Die Tage der Krankheit sind dem Christen Tage neuer, festerer Vorsätze, die nachhaltige Besserung zur Folge haben. Beweise seiner christlichen Gesinnung wird der Christ in Krankheiten geben durch öftere Erhebung seines Gemüthes zu Gott, durch Geduld, die nicht klagt, Andern nicht lästig wird, durch demüthigen, aber doch vertrauensvollen Aufblick in das andere Leben.

§. 187.

außerdem durch Speise und Trank, wobei Manches zu vermeiden ist,

Mittel zur Erhaltung und zum Schutze der Gesundheit so wie zur Stärkung der körperlichen Kraft ist der geordnete und mäßige Genuß von Speise und Trank.

Hiezu hat der gütige Schöpfer einen vielfach wohlthätigen Trieb in den Menschen gelegt und mit dem Genusse von Speise und Trank einen angenehmen Sinnenreiz verbunden. Nicht dieses Triebes und Sinnenreizes wegen hauptsächlich, sondern höherer Zwecke wegen genießt der Christ Speise und Trank, heiliget diesen Genuß durch eine gute Absicht, und so wird derselbe sittlich gut und

Digitized by Google

wahrhaft verdienstlich. Er genießet nämlich Speise und Trank, um dadurch die Kraft seines Körpers zu erhalten und zu befestigen, sich zur Erfüllung seiner Berufs-Pflichten tüchtig zu machen, sich dabei freuend der Wohlthaten, die Gott in den Erzeugnissen der Natur den Geschöpfen bereitet hat (Ps. 144, 15. 16), und dankbar sich erinnernd an ihn, den gütigen Geber (I Cor. 10, 31.; Col. 3, 17.; I Tim. 4, 3). Darum ist dem Christen die Pflicht des Tischgebetes, welches die religiöse Sitte so vieler Völker beibehalten hat, heilig (Luc. 24, 30.; Apg. 27, 35). Das Tischgebet ist ihm ein offenes Bekenntniß, daß jede gute Gabe und aller Segen von Gott komme; das Tischgebet ist ihm der Ausdruck seiner Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten, wobei er die Pflicht der Erbauung Anderer übet.

Die Art und das Maaß der Speisen und Getränke bestimmt der Christ theils nach obigen Zwecken des Speise- und Trank-Genusses, theils nach den Verhältnissen seines Vermögens. Nie wird der Gewissenhafte Speisen und Getränke wählen, deren Kosten er ohne Verletzung seiner Pflichten nicht zu bestreiten vermag, nie wird er solche und in einem solchen Maaße genießen, daß dadurch seine Gesundheit geschwächt oder zerstört wird. So ist der Christ von Leckerhaftigkeit und Unmäßigkeit gleichweit entfernt.

§. 188.

besonders Unmäßigkeit in geistigen Getränken.

Besonders vermeidet der Christ Unmäßigkeit im Genusse geistiger Getränke, die seiner so unwürdig und in ihren Folgen so nachtheilig ist. Wie des Menschen und Christen unwürdig ist solche Unmäßigkeit, die ihn dahin bringt, daß er blindlings seinem aufgeregten niederen Triebe folgt, seiner Freiheit beraubt, ohne Selbstbewußtsein und unfähig, durch Vernunft, durch das Gewissen und den äußeren Anstand sich leiten zu lassen! Ja welch trauriger Anblick eines Trunkenen! Welche Entehrung des Ebenbildes Gottes, welche Entheiligung der Wohnstätte des heiligen Geistes! Und welch nachtheilige Folgen für Geist und Körper hat die besonders zur Gewohnheit gewordene Trunkenheit! Die Geistes- und Körpers-Kräfte werden abgestumpft, eine Art Blödsinn ist unvermeidlich. Die sinnlichen Triebe und Leidenschaften werden aufgeregt (Ephes. 5, 18), ihre Herrschaft immer größer, so daß freie Selbstbestimmung

Digitized by Google

kaum mehr möglich ist. Auch des Körpers Kraft schwindet immer mehr, und Entnervung, Siechthum, allmälige Auflösung des Körpers ist das Ende dieses Lasters. — Und wo ist Zutrauen, Achtung gegen einen solchen Menschen, der sich selbst so wenig achtet? Um nicht davon zu reden, daß der Trunkene sich seines Vermögens beraubt (Sprüchw. 21, 17), welch großen Verlust zieht er sich jenseits zu (I Cor. 6, 10)! — Und zu welchen Ungerechtigkeiten gegen Andere verleitet die Trunkenheit! Wie oft ist sie Veranlassung zu den gröbsten Verletzungen der Nächstenliebe durch die Ausbrüche des Zornes, durch Beschimpfungen, Raufereien, Verwundungen, selbst Todtschläge! Wie viele Verletzungen der Eltern-Pflichten sind im Gefolge der Trunkenheit! Wie viele Ärgernisse! Wie viele Ungerechtigkeiten gegen Andere, gegen welche seine Obliegenheiten zu erfüllen der Trunkene sich außer Stand setzt! — Und gegen Gott, welche Gefühllosigkeit und Undankbarkeit bei seinen Gaben! Welche Lästerungen stößt der Trunkene oft aus! Wie sehr entheiliget er Sonn- und Festtage! Ja ist die Trunkenheit nicht eine Art Verleugnung Gottes (Philipp. 3, 19)? Und wie groß ist die Ungerechtigkeit und Verwerflichkeit dieses Lasters besonders beim Familien-Vater, Geistlichen u. s. w.? Darum der Heiland Luc. 21, 34, vgl. Röm. 14, 17.

§. 189.

Kirchliches Fasten.

Eine Art der Mäßigung des Speise- und Trank-Genusses ist das Fasten, das hier als kirchliches erscheint, und worunter man entweder gänzliche Enthaltung von Nahrung auf einige Zeit oder Abbruch im Genusse derselben versteht. Dieser Abbruch findet entweder der Quantität oder Qualität der Nahrung nach Statt, welche Unterscheidung in Bezug auf das kirchliche Fasten nothwendig ist, dessen Ursprung, Wesenheit, Verbindlichkeit hier betrachtet werden soll.

§. 190.

Dessen Ursprung,

Schon im a. B. (Exod. 34, 28.; Dan. 9, 3.; Judith 8, 6.; Zachar. 8, 19.; Jon. 3, 5) wird das Fasten als Tugend-Mittel

Digitized by Google

geübt, als Gott besonders angenehm empfohlen (Tob. 12, 8), der würdigen Übung desselben Aussöhnung mit Gott versprochen (Joel 1, 14.; 2, 12); daher es auch öffentlich angeordnet wurde (I Esdr. 8, 21. 23.; Esth. 4, 16). Im n. B. erscheinen Anna (Luc. 2, 37), Johannes (Matth. 3, 4), Christus (Matth. 4, 2), die Christen zu Antiochien (Apostg. 13, 2) als Fastende; und wenn Christus das Fasten auch nicht ausdrücklich gebot, ja seine Jünger wegen Nichtbeobachtung des Fastens entschuldigte (Matth. 9, 14. 15.; Marc. 2, 18. 19.; Luc. 5, 33. 34), so schärfte er doch Heiligkeit der Absicht und Entfernung aller heuchlerischen Gesinnung beim Fasten ein (Matth. 6, 16 ff.). Daher hat die Kirche, um die Gläubigen zur Tugend der Selbstverleugnung und zur Buße aufzufordern, sie zum Eifer in Übung guter Werke zu ermuntern, ihnen ein desto größeres Maaß der Gnade zu sichern, eine würdigere Vorbereitung auf gewisse Feste zu erzielen, also zum Heile der Gläubigen, die Fasten für gewisse Zeiten und Tage angeordnet. Die Kirche konnte dieses Fasten anordnen, da es überhaupt ihre Pflicht fordert, also auch in ihrer Befugniß liegt, das zum Heile der Gläubigen Nothwendige oder Nützliche zu verfügen. Daher die Kirche von jeher als die Bedingung, ohne welche das körperliche Fasten keinen Werth hat, die Enthaltung von der Sünde anerkannte [84]) (Jes. 58, 67.; Sir. 34, 30. 31). Und wie geeignet ist das körperliche Fasten zur Erreichung dieses Zweckes, der Enthaltung von der Sünde! Wenn auch bei geistigen Krankheiten der Grundsatz gilt: contraria contrariis [85]), so ist das körperliche Fasten ein wirksames Heilmittel

---

84) Schon bei Hermas Simil. v. 1. 3 heißt es: „Jejuna jejunium verum. Nihil in vita tua nequiter facias, sed mente pura servi Deo, custodiens mandata ejus . . . . cave ab omni probro et turpi verbo et ab omni noxia cupiditate et purifica sensum tuum ab omni vanitate saeculi hujus. Si haec custodieris, erit hoc jejunium justum. Sic ergo facias.“ Und Chrysost. hom. de jejun.: „Jejuna, quia peccasti, jejuna, ut non pecces, jejuna, ut accipias, jejuna, ut permaneant, quae accepisti.“ Wie es auch in der Quadragesimal-Präfation heißt: „Qui corporali jejunio vitia comprimis, mentem elevas, virtutem largiris et praemia.“

85) Gregor d. G. hom. 32 in Evang.: „Nam sicut arte medicinae calida frigidis, frigida calidis curantur: ita Dominus noster contraria opposuit medicamenta peccatis, ut lubricis continentiam,

Digitized by Google

gegen so viele Sünden, die Unmäßigkeit sind oder derselben entspringen. Und wann ist der Mensch zum Denken und Wollen des Guten in freierer Bewegung, wenn er sich mit Speise und Trank gesättiget hat, oder im Zustande der Nüchternheit oder Mäßigkeit? Darum, so sehr der Geist das Belebende ist (Joh. 6, 64), und ohne ihn das körperliche Fasten fruchtlos sein würde, doch auch dieses beobachtet werden muß.

§. 191.

dessen Wesenheit.

Die Wesenheit dieses Fastens besteht nach Vorschrift der Kirche darin, daß an Fasttagen nur eine zur Erhaltung der Kräfte des Körpers hinreichende Mahlzeit bis zur Sättigung gestattet, nebst dieser eine zweite Sättigung untersagt und nur eine s. g. Collation, die zur theilweisen Sättigung hinreicht, zugestanden wird. Ist zugleich Abstinenz mit dem Fasten verbunden, so hat man sich auch von Fleischspeisen zu enthalten. Die Abstinenz kann aber auch für sich bestehen, und dann ist mehrmalige Sättigung gestattet, nur der Genuß der Fleischspeisen untersagt. Ist keine Abstinenz, so ist doch der gemischte Genuß von Fleisch- und Fischspeisen verboten.

Das Fasten-Gebot besteht für die ganze Fastenzeit, vom Aschermittwoch bis Ostersamstag, mit Ausnahme der Sonntage, für die vier Quatember, für die Vigilien der höheren Feste[86]), wenn sie nicht in eine Zeit fallen, wo nicht gefastet wird, für die Freitage (und in manchen Diöcesen Samstage) des ganzen Jahres. Die Sonntage der Fastenzeit sind nur Abstinenztage. Jedoch ist durch bischöfliche Dispensation (vi quinquennalium) nicht nur für die Fastenzeit mit Ausnahme des Aschermittwochs, der Freitage und der vier oder doch drei letzten Tage der Charwoche, sondern auch für die Vigilien und die Nichtquatember- und Nichtfasten-Freitage in vielen Diöcesen die Abstinenz erlassen, auch der Freitag, auf welchen Weihnachten fällt, kein Abstinenztag.

---

tenacibus largitatem, iracundis mansuetudinem, elatis praeciperet humilitatem.“

86) Nämlich Weihnachten, Pfingsten, Maria Himmelfahrt, Johannes des Täufers, Petrus und Paulus, Allerheiligen, der einzelnen Apostel.

Digitized by Google

§. 192.

Die Verpflichtung dazu näher bestimmt.

Der Christ ist zur Haltung des Fasten-Gebotes **verpflichtet**. Dem Rechte der Kirche, die nothwendigen oder nützlichen Tugendmittel anzuordnen, entspricht die Pflicht der Glieder der Kirche, diese Tugend-Mittel zu gebrauchen, und zwar nach der Wichtigkeit der Absicht dieses Gebotes und nach dem Willen des Gesetzgebers eine schwere Verbindlichkeit.

Zur Abstinenz sind alle katholischen Christen verpflichtet, zum Abbruche aber alle, die das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, insofern nicht ein körperliches oder geistiges Hinderniß entgegensteht. Da nämlich das Fasten ein Tugend-Mittel sein soll, so verbindet es nur Jene, für welche es dieses wirklich ist, und die Verbindlichkeit hört in allen Fällen auf, wo das Fasten das Tugend-Geschäft mehr erschweren als erleichtern würde. Das Kirchengebot verlangt keinen solchen Abbruch, wodurch Kraftlosigkeit und Untauglichkeit des Menschen für seine Geschäfte herbei geführt wird. Daher auch das Maaß des Abbruches nach der Individualität und dem Alter des Einzelnen ein verschiedenes ist, und von der Beobachtung des Fasten-Gebotes alle Jene frei sind, welche nach ihrer Körper-Beschaffenheit dazu unfähig sind, z. B. Arme, Kranke, Genesende u. s. w. Darum auch das Gebot der Nüchternheit bis Mittag Jene nicht bindet, welche bei ihren Arbeiten es zu beobachten nicht vermögen. Doch hüte man sich hier vor den Einwirkungen der Eigenliebe, urtheile nicht leichtfertig in eigner Sache, sondern unterwerfe sich dem Urtheile seines Gewissens-Rathes u. s. w. Kann das ganze Gebot nicht, so kann doch ein Theil, kann der Abbruch nicht, so kann doch der Unterschied der Speisen und umgekehrt beobachtet werden.

Bei der Beobachtung des Fasten-Gebotes sollen die Werke der Liebe, der Selbstverleugnung anderer Art, der Buße nicht vernachläßiget werden; denn das ist, nach Basilius Hom. v. Fasten, das wahre Fasten, allen Sünden entfremdet sein; und fruchtlos, schreibt Leo d. Gr. 4te R. v. Fasten, wird die Speise dem Leibe entzogen, wenn die Seele nicht vom Bösen abgezogen und die Zunge nicht von bösen Reden abgehalten wird. Darum Jene das Fastengebot nicht beobachten, welche sich für die Enthaltung von Speise durch

Digitized by Google

andere sinnliche Genüsse, durch Lustbarkeiten u. s. w. gleichsam schadlos halten und so den Geist der Abtödtung in sich unterdrücken. Das heißt (nach Augustin) nicht fasten, sondern die Lüsternheit wechseln. Dieser Geist der Abtödtung ist des Fastens Wesenheit und Hauptbedingung.

§. 193.

Kleidung.

Auch in Betreff der Kleidung beobachtet der Christ die Vorschriften des Sitten-Gesetzes nach dem dreifachen Zwecke der Kleidung, welcher ist: 1) das Leben und die Gesundheit gegen den nachtheiligen äußern Einfluß zu schützen, weßwegen weder zu dicke noch zu dünne Kleidung gewählt werden soll; 2) die Schamhaftigkeit und dadurch die Sittlichkeit zu wahren; daher der Gewissenhaftere nie freiere, die Schamhaftigkeit verletzende Kleidung sich erlaubt (I Tim. 2, 9. 10); 3) die Unterscheidung der Geschlechter auch in der Kleidung beizubehalten aus Gründen der Natur und Sittlichkeit (vgl. Gen. 22, 5). Daher sei die Kleidung nicht nur diesem dreifachen Zwecke, sondern auch dem Stande und Einkommen, der Sitte und Mode entsprechend, und jeder ehrbare Zweck, der obigen Hauptzwecken nicht zuwider ist, darf bestimmend bei der Wahl der Kleidung sein. Wenn also jede freche Kleidung, die darauf berechnet ist, die Sinnlichkeit aufzureizen und unordentliche Neigungen zu wecken, verwerflich ist (Sprüchw. 7, 10); so ist Nettigkeit, selbst Zierde in der Kleidung innerhalb gewisser Grenzen und zu gutem Zwecke nicht zu mißbilligen (Sir. 26, 16.; I Cor. 7, 33. 34). Doch mögen Frauen und Männer, die den Putz zur Hauptsache aus eitler Gefallsucht machen, bedenken, daß blos äußerer Schmuck keinen inneren Werth gebe (I Petr. 3, 3—5).

Wie vielfach aber werden die bezeichneten Pflichten übertreten! Kleider-Luxus ist ein Haupt-Gebrechen unserer Zeit. Wie nachtheilig wirkt derselbe, und wie vielfach zeigt sich in ihm die menschliche Eitelkeit, da doch das Kleid den Mann nicht macht und auch unter gemeinem Gewande eine edle Seele wohnen kann [87]).

---

87) Über die Kleidung der Geistlichen vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 24. Cap. 6. de reform. Siehe unter Pflichten der Geistlichen.

Digitized by Google

§. 194.

Wohnung.

Auch der Wohnung sucht der Christ eine solche Einrichtung wo immer möglich zu geben, daß dadurch der Zweck derselben erreicht wird, die Gesundheit zu schützen, die nothwendige Ruhe sich zu verschaffen, das Eigenthum zu sichern und erlaubte Vergnügungen des Lebens zu genießen. Darum der Christ auf Reinlichkeit, Zweckmäßigkeit, Anstand der Wohnung seine Sorgfalt richtet, wobei besonders Stand und Vermögen zu berücksichtigen, und ebenso wie bei der Kleidung übertriebener Luxus, eine Ursache der Armuth und ihrer bedauernswerthen Folgen, zu vermeiden ist.

§. 195.

Die Sorge für die Vervollkommnung des Körpers bezieht sich

Die Pflicht, für die Vervollkommnung des Körpers zu sorgen, wird gewöhnlich auf die Gelenksamkeit und Gewandtheit der Glieder des Körpers, auf die körperliche Schönheit und äußere Wohlanständigkeit bezogen.

Diese Eigenschaften sind nicht zwecklos, sondern zur Erreichung mehrerer Zwecke förderlich; jedoch sind sie Güter nur von untergeordnetem Werthe; daher zwar Sorgfalt, aber nur eine untergeordnete auf ihre Erhaltung und Vervollkommnung verwendet werden soll. Nie nämlich soll nach ihnen gestrebt werden mit Nachtheil für die moralischen Güter, nie auf Kosten der Veredlung des Herzens und Geistes, nie auf Kosten des Lebens und der Gesundheit, weil sonst niedere höheren Gütern vorgezogen werden würden. Doch sind sie wahre Güter, zu mehrfachen Zwecken brauchbar.

§. 196.

auf Gewandtheit, Schönheit, Wohlanständigkeit.

Wie vielfache Vortheile bringt die Gelenksamkeit und Gewandtheit der körperlichen Glieder, aus wie vielen Gefahren kann der Mensch durch sie sich retten, wie oft sind sie nothwendig, um leichter und sicherer gewisse Verrichtungen vorzunehmen! Nur

Digitized by Google

lege man ihnen nicht zu hohen Werth bei oder suche sie durch unerlaubte Mittel (1 Tim. 4, 8), auch wähle man unter den verschiedenen Fertigkeiten jene aus, welche in näherem Zusammenhange mit der moralischen Vervollkommnung als Mittel stehen.

Auch natürliche Schönheit des Körpers ist ein wahres, wenn auch nur relatives Gut, das als Gabe Gottes nicht verachtet werden darf, für dessen Erhaltung vielmehr Sorge getragen werden soll besonders auch durch Ausbildung der Seele (Sir. 13, 31. 32). Aber achte dieses Gut nicht zu hoch, es ist nur ein untergeordnetes, leicht verlierbares Gut. Darum lobe Niemanden blos seiner körperlichen Schönheit wegen, verachte auch Niemanden ob seiner körperlichen Häßlichkeit (Sir. 11, 2). Sei nicht eitel auf deine Schönheit (Sir. 10, 9), ohne Seelen-Vorzüge wird sie dir weder vor Gott noch vor vernünftigen Menschen Werth verleihen (Sprüchw. 11, 22.; 31, 30). Um so weniger giebt künstliche Schönheit dem Menschen inneren Werth, sie hat überhaupt nur insofern einigen Werth, als die Absicht, die ihr zu Grunde liegt, zu billigen ist, und bei Anwendung der Mittel, wodurch sie erlangt wird, nichts Unsittliches mit unterlauft (I Petr. 3, 3. 5). Durch unsittliche Mittel künstliche Schönheit suchen (Sprüchw. 7, 10), ist Sünde, Zeichen großer Eitelkeit und Schwäche des Geistes.

Nicht minder ist es christliche Pflicht, die Regeln der natürlichen und conventionellen Wohlanständigkeit zu beobachten. Wohlanständigkeit ist ja ein Mittel zur Förderung des Guten, weil sie uns das Zutrauen und Wohlwollen Anderer erwirbt (Luc. 4, 22.; I Cor. 14, 40.; Phil. 4, 5. 8). Und das sei Hauptbeweggrund bei Beobachtung der Regeln des Anstandes, welcher ohne Schmeichelei und niedere Wegwerfung seiner selbst, ohne Verletzung der Wahrheit, ohne Heuchelei und Verstellung beobachtet werde; denn Wohlanständigkeit darf nie auf Kosten der Wahrheit, des Rechts und der Liebe geübt werden, und sie hat keinen Werth, wenn sie nicht von Liebe zur Tugend begleitet ist.

§. 197.

Rechter Gebrauch der Glieder des Körpers.

Auch der rechte, zweckmäßige Gebrauch der Glieder des Körpers ist christliche Pflicht, welche die Ehrfurcht und Dankbar-

Digitized by Google

keit gegen Gott, die Liebe gegen uns und Andere, besonders die Ehrfurcht auferlegt, die wir als Christen den Gliedern unseres Leibes, der Gott geheiliget ist (I Cor. 3, 17.; 6, 15. 19.; 12, 27), schuldig sind. Zu Gottes Verherrlichung (I Cor. 10, 31), zu unserer eignen Seelen- und Leibes-Wohlfahrt (I Cor. 12, 20—27), so wie zum Wohle des Nächsten sind uns die Glieder des Leibes gegeben. Ein Gebrauch zu andern als diesen Zwecken ist sündhaft und verwerflich. Und doch, wie häufig findet er Statt (Jac. 3)! Wie Viele lassen die Glieder ihres Körpers unbemützt, indem sie dem Müssiggange sich ergeben!

§. 198.

Keuschheit

Besonders in Betreff des Zeugungs-Vermögens hat der Christ eine heilige Pflicht, die Pflicht der Keuschheit. Zum Zwecke der Fortpflanzung des Menschen-Geschlechtes hat Gott dieses Vermögen gegeben. Aber nicht regellos und instinctartig, nicht nach dem bloßen Naturtriebe, sondern nach dem natürlichen und positiven Gesetze geregelt, soll der Austausch des Geschlechtlichen Statt finden, so daß kein anderer Gebrauch der Zeugungs-Kraft sittlich zuläßig ist. Christliche Keuschheit ist daher jene aus christlichen Beweggründen hervorgehende Tugend, vermöge welcher die den Gebrauch der Zeugungskraft veranlassenden Handlungen so wie dieser Gebrauch selbst so geregelt wird, daß derselbe entweder niemals oder nur in einer rechtmäßigen Ehe Statt findet. Die Tugend der Keuschheit nämlich besteht nicht blos in der Enthaltung vom wirklichen Gebrauche der Zeugungskraft, weit entfernt ist auch der Keusche, sich wohllüstigen Phantasien u. s. w. hinzugeben. Ein heiligendes Moment übt die Keuschheit über den Geist und das Gemüth des Menschen; Gott gehört der Keusche vor Allem an, und wem er sonst noch angehört, dem gehört er in und mit Gott an. Keuschheit ist eine eigenthümliche Blüthe und Frucht des Christenthums (Matth. 5, 8).

Sowohl im ledigen (jungfräulichen und Witwen-), als auch im verheuratheten Stande soll diese Tugend geübt werden. Im ledigen Stande ist sie der durch sittliche Beweggründe motivirte Entschluß und das thätige Streben, sich von aller inneren und

Digitized by Google

äußeren Fleischeslust zu enthalten. Im ehelichen Stande ist die Keuschheit der gleiche Entschluß und das Streben, sich aller inneren und äußeren Fleischeslust mit einer anderen Person als dem Ehetheile zu enthalten und sie mit diesem nur nach Vernunft und dem Sitten-Gesetze zu üben.

§. 199.

ist christliche Pflicht,

Die Keuschheit ist christliche Pflicht. Schon die Vernunft erkennt die standesmäßige Keuschheit als eine höchst achtungswerthe Tugend. Durch die vernünftige Beherrschung des Geschlechts-Triebes zeigt der Mensch seine Erhabenheit über das Thier, das nur seinem Triebe folgt; beim Menschen aber ist Freiheit und Selbstbeherrschung. Das Heidenthum selbst, so groß auch seine Versunkenheit war, konnte doch nicht umhin, keusche Jünglinge, Männer und Frauen als ehrwürdig anzusehen; und es bethätigte seine Verehrung gegen die Keuschheit, indem das Gesetz bestand, daß die Priesterinnen mancher Gottheiten keusche Jungfrauen sein sollten. Auch im Judenthume war die standesmäßige Keuschheit strengstens geboten. Im Christenthume aber findet erst die eigentliche Anerkennung dieser Tugend Statt. Des Christen Leib wird als Gott geweiht betrachtet (I Cor. 6, 15. 19.; 3, 16. 17); deßwegen wird gegen jeden Mißbrauch der Glieder dringend gewarnt (I Cor. 6, 18), Jene werden selig gepriesen, die reinen Herzens sind (Matth. 5, 8); der Beruf des Christen zur Keuschheit (I Thess. 4, 3—8) ist für Alle, auch für Verheurathete (Hebr. 13, 4) ausgesprochen; dem Keuschen ist große Verheißung gesichert (II Cor. 7, 1), und jede Art von Unkeuschheit, selbst in Gedanken (Matth. 5, 28.; Col. 3, 5. 6), um so mehr in Worten (Ephes. 4, 29.; 5, 4) und Werken (Ephes. 5, 3. 5.; I Cor. 6, 9.; 10, 20.; Gal. 5, 19) verdammt. Und in der That, wie sehr erhebt die Keuschheit den Menschen und wie segenreich sind die Früchte derselben für Geist und Körper! Liebe zur Wahrheit, Ruhe und Heiterkeit des Gemüthes, Friede mit sich selbst, Geistes-Gegenwart, geordnete Richtung der Phantasie, freier Blick, Gesundheit und Kraft des Körpers u. s. w. sind die Früchte der Keuschheit, während Unkeuschheit tausendfaches Elend bereitet. Wer mag also die Pflicht der Keuschheit auch nur bezweifeln? Ja wer sollte diese

Digitized by Google

Tugend nicht üben, die so unmittelbar des Menschen Glück befördert, und in der so viele Heilige beiderlei Geschlechtes vorleuchteten?

§. 200.

also auch die Anwendung der Mittel dazu.

Ist die Tugend der Keuschheit Pflicht, so ist auch die Anwendung der Mittel zur Bewahrung derselben Pflicht, besonders nach II Cor. 4, 7. Diese Mittel sind:
a) Gebet um die Gnade der Keuschheit (Philipp. 4, 13.; Jac. 1, 5; daher Demuth[88]), und öfterer Gebrauch der Gnaden-Mittel; b) Schamhaftigkeit, der natürliche Wächter der Keuschheit, Wachsamkeit über die äußeren Sinne (Jerem. 9, 21), Vermeidung böser Reden (I Cor. 15, 33), Flucht jedes freieren Umgangs mit dem anderen Geschlechte (Sprüchw. 5, 2.; 7, 6 ff.); Vermeidung zweideutiger Lectüre und lasciver Bilder u. s. w.; c) Mäßigkeit im Genusse von Speis und Trank (Röm. 13, 13. 14); d) Arbeitsamkeit; e) Gottesfurcht (Dan. 13, 22).

§. 201.

Gegensätze.

Die Pflicht der Keuschheit wird also geübt werden durch Vermeidung böser Gedanken, die von Gott absondern (Weish. 1, 3), schlüpfriger Vorstellungen, böser Reden (I Cor. 15, 33), äußerer entweder an sich unkeuscher oder zur Unkeuschheit reizender Handlungen, besonders der verschiedenen auffallenderen Ausartungen des Geschlechtstriebes. Hieher gehören: a) Hurerei, die beiderseitig freiwillige geschlechtliche Vermischung zweier lediger Personen verschiedenen Geschlechtes, die entweder einmal begangen oder im Concubinate fortgesetzt wird; b) Nothzucht (stuprum), die durch Gewalt, Furcht u. s. w. erzwungene geschlechtliche Vermischung mit Aufhebung der Freiheit des einen Theils, womit Entführung (raptus vel violentiae vel seductionis) verbunden sein kann; c) Blutschande (incestus), geschlechtliche Vermischung zwischen Personen,

88) Wie der heilige Bernard sagt: „Ut castitas detur, humilitas meretur.“

Digitized by Google

die in einem Grade blutsverwandt oder verschwägert sind, daß sie giltig keine Ehe eingehen können; d) Ehebruch, wobei neben der Sünde der Unzucht noch Ungerechtigkeit gegen den Gatten begangen und das Sacrament der Ehe entheiliget wird; e) sacrilegische Unzucht, von Personen begangen, die durch das Gelübde oder nach dem Kirchengesetz zur Enthaltsamkeit verbunden sind; f) freiwillige Selbstbefleckung (I Cor. 6, 10), welch schreckliches Übel unter der Jugend! g) Sodomie (I Mos. 19, 24.; III Mos. 20, 13), welche Entwürdigung der Menschheit! h) Bestialität (III Mos. 18, 23), welch verabscheuungswürdige Sünde!

C.

Pflichten in Betreff unseres äußeren Zustandes.

§. 202.

Äußerer Zustand.

Wir verstehen unter unserem äußeren Zustande unser Verhältniß zu den uns umgebenden Personen und Sachen. Wie viel hängt von des Menschen Umgebung besonders seine moralische Veredlung ab! Wie nachtheilig wirken böse, wie vortheilhaft gute Beispiele! Wie vielfach ist die Stimmung unseres Willens und Gemüthes bedingt durch unsere Umgebung! Eben daraus ergiebt sich die Pflicht, unseren äußeren Zustand möglichst so zu ordnen, daß dadurch das Tugend-Geschäft nicht erschwert und gehindert, sondern erleichtert und befördert wird. Hier also neue christliche Pflichten.

§. 203.

Standeswahl.

Zuerst gehört hieher die Pflicht der Standeswahl. Diese legt die Ehrfurcht gegen Gott auf, der in seiner Weisheit und Güte durch die verschiedenen Stände des Lebens die menschliche Gesellschaft zu einem, bei aller Mannigfaltigkeit organischen Ganzen ordnete, nach der Weise des menschlichen Körpers selbst (I Cor. 12, 14 ff.), indem er mannigfache Kräfte in verschiedenem Maaße den Einzelnen verlieh (Röm. 12, 4—6), zur Wohlfahrt des Ganzen (I Cor. 12, 7). Dieser Anordnung Gottes soll der Christ Folge

Digitized by Google

leisten, wie dieses sein eignes und seiner Mitmenschen Wohl fordert, um desto segenreicher dafür wirken zu können. Darum der Apostel die Standeswahl einschärft und Treue in Erfüllung seiner Standespflichten (I Thess. 4, 11.; II Thess. 3, 10—13). Und wie groß sind die Nachtheile eines berufslosen Lebens, wie Sailer sagt: „Wer sich dem Reize eines berufslosen Lebens blind hingiebt, ist auf dem Wege, seinen Untergang zu unterzeichnen, und kämpfet unbewußt wider die Idee der ewigen Ordnung.“ — Aber auch die rechte Wahl des Standes ist von größter Wichtigkeit, und wie oft sind die Folgen einer Fehlwahl kaum wieder gut zu machen, auch bei gutem Willen!

§. 204.

wobei mehrere Regeln zu beobachten sind,

Darum beobachte zur glücklichen Standeswahl Folgendes: Von Gott, dem Vater der Lichter, kommt die Weisheit (Jac. 1, 5), zu ihm also flehe um Erleuchtung (Luc. 11, 13.; Apg. 1, 24). Prüfe deine Geistes- und Körpers-Anlagen, nach ihnen geschehe die Wahl des Standes. Suche dir Kenntniß von den mit dem Stande zu übernehmenden Verbindlichkeiten und Leistungen zu verschaffen, und wenn du gegründete Hoffnung hast, sie zu erfüllen, so wähle den Stand. Auf Vorliebe und Neigung nimm geordnete Rücksicht, doch wahre dich gegen die Täuschungen der Eigenliebe und Sinnlichkeit. Folge dem Rathe deiner Eltern, Vorgesetzten u. s. w., und wähle jenen Stand, in welchem du am ehesten dein Heil zu wirken hoffen kannst.

§. 205.

und Berufstreue zu üben ist.

Ist so der Beruf geprüfet und die Wahl des Standes getroffen, dann ist gewissenhafte Berufstreue des Christen heilige Pflicht, deren Erfüllung die Ehrfurcht gegen Gott, die Liebe gegen uns und Andere auferlegt. Diese Berufstreue, aus guter Absicht hervorgehend (II Cor. 9, 7), Gottes Ehre und der Menschen Wohl zu fördern (I Petr. 4, 11), sei eine religiöse, weil nur so gewissenhafte. Was ist s. g. Rechtlichkeit ohne Religiosität und Gewissenhaftigkeit? Nur Eigensucht, die selbst ungerechte Mittel nicht

Digitized by Google

scheut, wenn sie nicht anders zu ihrem Zwecke gelangen kann; während des Religiösen Berufstreue im Vertrauen auf Gott (Philipp. 4, 13.; I Cor. 10, 13), und in der jenseitigen Vergeltung ihre Stärke und Ausdauer findet. Die Berufstreue sei eine geordnete, welche in s. g. Collisions-Fällen das Wichtigere dem minder Wichtigen vorzuziehen und so Ordnung auch in Erfüllung der Pflichten zu erhalten weiß.

§. 206.

Gunst und Wohlwollen Anderer.

Zur Vervollkommnung des äußeren Zustandes ist auch der Besitz der Gunst und des Wohlwollens Anderer nicht nur sehr nützlich, sondern nothwendig. Wie viel Gutes können wir im Besitze dieses Gutes vollkommener und sicherer, wie manches nur allein im Besitze desselben erreichen? Darum (nach Röm. 15, 2) vor Allem dieses Zweckes wegen wir nach der Gunst und dem Wohlwollen unserer Mitmenschen streben müssen, und dieses Streben hiernach geregelt werden soll. Nur durch sittlich gute Mittel sollen wir nach der Gunst und dem Wohlwollen Anderer streben. Solche sind: gewissenhafte Pflichterfüllung, Wohlwollen und Freundlichkeit gegen Andere ohne Heuchelei und Verletzung der Wahrheit, Bereitwilligkeit zu freiwilligen Dienstleistungen, Dankbarkeit, Beobachtung des Anstandes. Unerlaubte Mittel sind: Schmeichelei und Wegwerfung seiner selbst mit Verletzung der Wahrheit, Heuchelei, Menschenfurcht, welche zu Ungerechtigkeiten verleitet, um das Wohlwollen der Bösen zu erhalten [89]).

§. 207.

Ehre und guter Name,

Vollkommener wird unser äußerer Zustand, wenn wir im Besitze von Ehre und gutem Namen sind. Ehre ist das stille Urtheil Anderer (der Guten) über unseren sittlichen Zustand. Wird dieses Urtheil äußerlich, durch Worte oder Handlungen kund gegeben, so ist es Ehren-Bezeigung, welche in Worten ausgesprochen Lob heißt. Das stille Urtheil und die Anerkennung unserer

89) Vgl. Riegler's Moral 2. Thl. 1. Bd. S. 606 ff.

Digitized by Google

Vorzüge und sittlichen Eigenschaften von Seiten Vieler heißt guter Name, guter Ruf.

Nur dann haben diese Güter wahren Werth, wenn der (äußeren) Ehre (innere) Ehrwürdigkeit entspricht. Daher wir nur hierauf oder (nach II Cor. 1, 12) auf das Zeugniß Gottes und unseres Gewissens unsere Ehre wahr- und dauerhaft gründen können (II Cor. 10, 18). Daher wir, wollen wir für unsere Ehre wahre Sorge tragen, nie Etwas thun dürfen, was unser Gewissen verletzt, weil sonst die äußere Ehre ein Widerspruch gegen unsere innere Ehrwürdigkeit sein würde. Und bei wie Vielen ist dieß der Fall! Wie häufig wird Ehre Dem erwiesen, welcher ihrer nicht würdig ist! Wie wandelbar ist auch das Gut der Ehre vor den Menschen! Ist es also christliche Pflicht, auch nach Ehre vor den Menschen zu streben?

Ja. Schon der Schöpfer hat einen Trieb nach Ehre in den Menschen gelegt, der sich auf vielfache Weise in dem Menschen, selbst im Kinde schon kund giebt. Doch nicht blos diesem Triebe darf das christliche Streben nach Ehre entkeimen, der Christ blickt vor Allem auf das vielfache Gute, welches er im Besitze der Ehre und des guten Namens zu wirken vermag. Wie viele Mittel und Gelegenheiten hiezu bietet dieses Gut (I Tim. 3, 7)? Darum die Liebe gegen uns und Andere diese Sorgfalt [90]) auferlegt, welche die heilige Schrift einschärft (Sprüchw. 22, 1.; 15, 30.; Sir. 41, 15. 16.; Röm. 12, 17.; II Cor. 8, 21.; Philipp. 4, 8), und regelt (I Cor. 4, 3), indem sie Ehre vor Menschen nicht als Zweck, sondern als Mittel zum Zwecke betrachten und die wahre Ehre nur in Gott zu finden (II Cor. 10, 17. 18) lehrt.

§. 208.

welche vertheidigt werden sollen.

Eben deßwegen ist der Christ seine Ehre zu vertheidigen besonders dann verpflichtet, wenn sonst Ärgerniß entstehen oder die Nichtvertheidigung der Ehre der Person, nachtheilig für die Ehre des Standes oder der Gesellschaft sein würde, welcher die Person an-

90) Augustin Serm. 49 de divers.: „Duae res sunt, conscientia et fama, conscientia tibi, fama proximo.“

Digitized by Google

gehört (vgl. Joh. 8, 48.; II Cor. 10, 11 ff.). Und wie soll die Vertheidigung der Ehre geschehen? Nicht durch ungerechte Mittel, namentlich nicht durch Verleumdung des Verleumders, noch viel weniger durch jene bedauernswerthe Thorheit des Duells; Böses darf ja nie mit Bösem vergolten, nie ein höheres Gut dem niedern, das Leben der Ehre vor Menschen geopfert werden. Andere Mittel zur Vertheidigung seiner Ehre wendet der Christ an. Frei von aller Übertreibung und stets Besonnenheit übend wird er sich oft mit ernster kurzer Widerlegung der Beschuldigung und Behauptung seiner Unschuld begnügen (Joh. 8, 49), auch mit Berufung auf das Zeugniß Anderer (Joh. 18, 21), und selbst vor Gericht den Verleumder zum Widerrufe anhalten, wenn hiezu hinreichend wichtige Ursache vorhanden ist. Das die Mittel, die ihm zu Gebote stehen. Die bisher unbekannten Vergehen des Verleumders aber zur Vertheidigung seiner Ehre bekannt zu machen, wird er nur dann für zuläßig halten, wenn ein gelinderes Mittel nicht zu Gebote steht, die Beschuldigungen, welche der Verleumder ausgesprochen hat, hinreichend wichtig sind und durch das Urtheil über ihn widerlegt werden. Hier eine Art Nothwehr. Sind diese Mittel nicht geeignet, die verletzte Ehre wieder herzustellen, dann wird der ungerecht Verleumdete in dem Zeugnisse seines Gewissens (II Cor. 1, 12.; 10, 18), so wie in der Hoffnung seine Beruhigung finden, daß die Unschuld einstens offenbar werde (I Cor. 4, 5).

§. 209.

Zeitliches Gut. Dessen Erwerb und Gebrauch. Sparsamkeit.

Zur Vervollkommnung des äußeren Zustandes soll auch der Erwerb und Besitz irdischer Güter beitragen. Sie haben an sich keinen absoluten Werth, vielmehr kann ihr Besitz selbst für die Tugend gefährlich und nachtheilig werden; denn wie vielfachen Gefahren des Heiles ist der Reiche ausgesetzt (Matth. 19, 13 ff.; Marc. 4, 19.; Luc. 8, 14.; 14, 18 ff.), wenn er den irdischen Reichthum als absolutes Gut ansieht und übermäßig darnach strebet. Aber wie segenreich kann irdisches Gut für Jenen werden, der seinen wahren Werth kennt, auf die rechte Weise darnach strebet, und

Digitized by Google

davon den rechten Gebrauch macht. Dieses die dreifache Pflicht des Christen in Beziehung auf irdische Güter.

1) Achte die irdischen Güter nach ihrem wahren Werthe. Sie sind nur vergänglich (Jac. 5, 2. 3), den irdischen Wechselfällen ausgesetzt, nicht zu vergleichen mit den Gütern des Geistes, besonders den moralischen, auch nicht vermögend, den Menschen zu beglücken. Wie thöricht und unchristlich daher Jener, welcher in glänzendem Reichthume sein höchstes Glück suchet!

2) Daher suche die irdischen Güter auf die rechte Weise, nie durch unsittliche und ungerechte Mittel, nie auf solche Art und in solchem Maaße, daß dadurch der Erwerb der unsterblichen Güter vernachläßiget wird (Matth. 6, 19 ff.). Solche gerechte Mittel des Erwerbes sind Arbeitsamkeit (Sprüchw. 6, 6.; II Thess. 3, 10), Treue, Ordnung des Hauswesens, Vertrauen auf Gottes Segen (Ps. 126, 1. 2).

3) Gebrauche auf rechte Weise die irdischen Güter, zu deinem und Anderer Wohl, besonders Jener, welchen du durch besondere Gründe hiezu verpflichtet bist (I Tim. 5, 8). Gebrauche sie in rechter Ordnung, so daß zuerst die nothwendigen, dann die nützlichen, dann die blos zum Vergnügen dienenden Ausgaben gemacht werden, mit steter Rücksicht auf den Werth der Güter, die durch solche Ausgaben erreicht werden sollen. Ein solcher Gebrauch ist die eigentliche Sparsamkeit, welche gleichweit entfernt von schmutzigem Geize und thörichter Verschwendung nie Ausgaben scheut, die nützlich oder nothwendig sind. Der Sparsame weiß es, wozu irdisches Gut gegeben ist, und diese Kenntniß bestimmt dessen Gebrauch.

So suche Jeder und gebrauche das Irdische, damit er das Ewige nicht verliere (Kirchengebet).

§. 210.

Gebrauch der Zeit.

Besonders die Zeit des Lebens recht zu schätzen und gewissenhaft zu gebrauchen, ist der Christ verpflichtet. Und wie wichtig sind die Beweggründe dazu! Dieses Leben ist der Weg zu einem andern ewigen Leben; die Zeit dieses Lebens so kurz, eilt mit Rie-

Digitized by Google

ſenſchritten unaufhaltſam dahin (I Cor. 7, 31), einmal verſchwunden kann ſie nicht wieder zurückgerufen werden, ſie, welche ſo koſtbar und ſo fruchtbringend für die Ewigkeit werden kann. Darum die dringende Mahnung zum rechten Gebrauche der Gegenwart, da jeder künftige Augenblick ungewiß iſt (II Cor. 6, 2.; Epheſ. 5, 15. 16.; Col. 4, 5.; Gal. 6, 9). — Doch wie vielfach wird dieſe Pflicht übertreten!

Darum beſtrebe dich ſtets einer ſtandesgemäßen und geordneten Thätigkeit und Arbeitſamkeit, die durch gute Abſicht geheiliget werde, damit du bei deinen irdiſchen Beſtrebungen nicht leer ausgeheſt für die Ewigkeit. Fliehe den Müſſiggang (Sprüchw. 12, 11) und jene Scheu beſonders vor ſchwieriger Arbeit, auch jenen geſchäftigen Müſſiggang, bei welchem Vielerlei angefangen, aber Nichts vollendet und auf die rechte Weiſe vollbracht, das Wichtigere vernachläßiget, minder Wichtiges vorgezogen wird (Luc. 14, 18 ff.; II Theſſ. 3, 11). Beobachte jene Ordnung in deinen Geſchäften, die deſto ſicherer und leichter zum Ziele führt (Pred. 3, 1 ff.).

§. 211.

Freuden des Lebens.

Auch die Freuden und Leiden des Lebens recht zu betrachten und zu gebrauchen, iſt chriſtliche Weisheit.

Die Freuden des Lebens zu ſuchen und zu genießen, verbietet das Chriſtenthum nicht, ladet vielmehr dazu ein (Joh. 2, 1—11.; Matth. 9, 15.; Phil. 4, 4); nicht in Traurigkeit ſollen wir des Lebens Tage hinbringen, ſondern uns der Güte und Allmacht Gottes freuen, welche ihre Gaben ſo vielfach und reichlich über das menſchliche Leben ausgegoſſen hat. Nur ſollen wir die Freuden des Lebens als Chriſten recht ſchätzen und gebrauchen. Denn die Freuden des Lebens ſind von verſchiedenem Werthe. Selbſt die erlaubten Freuden ſind deſto werthvoller, je mehr ſie unmittelbar mit unſerer ſittlichen Veredlung in Verbindung ſtehen; ohne wahren Werth, ja ſündhaft ſind jene Freuden, welche des Menſchen ſittliche Vervollkommnung hindern.

Deßwegen kann bei Verletzung der Sittlichkeit keine wahre Freude beſtehen (Philipp. 4, 4). Daher hat die Freude eines guten Gewiſſens, hervorgegangen aus dem Bewußtſein edler Thaten, abſoluten

Digitized by Google

Werth und ist die Grundlage aller wahren Freude. Werthvoll sind ferner jene Freuden, welche dazu dienen, das moralische Gefühl zu wecken und zu befestigen, z. B. die Betrachtung der Natur, die Freuden der gefundenen Wahrheit, die Freuden der Kunst u. s. w. Ihr Werth wird überhaupt ein desto größerer sein, je mehr sie die sittliche Vervollkommnung zu befördern geeignet sind.

Selbst sinnliche Freuden können und sollen die sittliche Vervollkommnung befördern, daher sie aus rechter Absicht und auf die rechte Weise, mit Mäßigung gesucht und genossen werden sollen. Können dadurch nicht die Geistes- und Körpers-Kräfte gestärkt werden? Fordert ihr Genuß nicht zur Dankbarkeit gegen Gott auf? Fördern sie nicht das irdische Lebens-Glück des Menschen, welcher als geistig-sinnliches Wesen auch Bedürfniß sinnlicher Genüsse hat, das auf geordnete Weise befriediget werden soll? Doch hüte sich der Christ wohl, den sinnlichen Genüssen absoluten Werth beizulegen, sie nur des sinnlichen Vergnügens wegen, ohne höheren Beweggrund und übermäßig zu genießen; sonst könnte dieser Genuß Gottes vergessen machen, in welchem allein wahre Freude ist.

Hienach soll die Wahl der Freuden des Lebens geordnet werden. Nur unschuldige, nie unsittliche Freuden wähle der Christ, und unter ihnen immer die edleren und besseren, nie solche, die sündhaft sind oder Gefahr der Sünde bringen, nie solche, die eine des Christen unwürdige Leere in seinem Gemüthe zurücklassen, er wähle solche, durch welche mehrfache sittliche Zwecke zugleich erreicht werden.

Hienach läßt sich leicht das Urtheil über den Werth der einzelnen Freuden des Lebens fällen [91]).

§. 212.

Leiden des Lebens.

Vorzüglich auch in den Leiden des Lebens zeigt sich die Kraft des christlichen Glaubens, und um so mehr ist es nothwendig, daß der Christ die Leiden recht betrachte und gebrauche, als sie

91) Vgl. Riegler's Moral 2. Thl. 1. Bd. §. 380 ff. Die christl. Moral u. s. w. von Dr. Stapf. 2. Bd. §. 221 ff.

Digitized by Google

Niemand ausbleiben (Sir. 40, 1 ff.), besonders dem wahren Christen nicht (II Tim. 3, 12.; I Petr. 2, 21). Wie also soll der Christ sich in Leiden verhalten?

Bedenken soll er, besonders in der Stunde der Leiden, daß Nichts ohne Gottes Willen und Zulassen geschieht (Amos 3, 6.; Matth. 10, 29), daß auch Leiden Beweise der väterlichen Liebe Gottes sind (Hebr. 12, 6), daß Gott auch in ihnen unser Heil will (Röm. 8, 28. 35), der uns nie über unsere Kraft, welche die Kraft seiner Gnade ist, versucht werden läßt (I Cor. 10, 13), der nach kurzen Leiden ewige Freuden uns bereitet (II Cor. 4, 17), wenn wir sie geduldig ertragen (Hebr. 10, 36.; 12, 1). Zu dieser Geduld ermuntern wir uns durch den Hinblick auf Christus (Hebr. 12, 2 ff.), und so Viele, die vor und nach ihm Geduld übten (Hebr. 11.; Röm. 5, 3 ff.), durch den Hinblick auf die Vortheile, welche Leiden schon hier auf Erden und für das jenseitige Leben bringen. Denn hier auf Erden führen Leiden uns zur Erkenntniß Gottes, unserer Abhängigkeit von ihm, zeigen uns die Eitelkeit aller irdischen so wie den bleibenden Werth der höheren Güter, und werden so für uns eine Schule christlicher Weisheit und Tugend, besonders der Demuth und des Vertrauens auf Gott, und sichern und erhöhen so die Hoffnung unserer jenseitigen Vergeltung (Röm. 5, 3 ff.; Jac. 1, 3 ff.).

§. 213.

Tod.

Auch den Tod, das allgemeine Loos der Sterblichen (Job 30, 23.; Hebr. 9, 27) wird der Christ mit christlichem Auge betrachten und zu seinem Heile anwenden.

Den Tod, Strafe der Sünde (Röm. 5, 12.; 6, 23), erkennt der Christ nach dem Tode seines Erlösers, welcher den Tod besiegt hat (I Cor. 15, 26. 54.; Hebr. 2, 14) nicht mehr in seiner Schrecklichkeit, er ist ihm vielmehr der Übergang in ein besseres Land der ewigen Vergeltung. Darum ist des Christen ganzes Leben eine Vorbereitung auf den Tod, und stets ist er so zu leben bemüht, wie er am Ende des Lebens gelebt zu haben wünschen wird, da er jeden Augenblick dieses Ende zu erwarten hat (V Mos. 28, 66 ff.). Der Christ befreundet sich darum mit dem Gedanken an den Tod

Digitized by Google

(Sir. 7, 40), damit er nicht unvorbereitet überrascht werde (Matth. 25, 6). Selbst seine irdischen Angelegenheiten ordnet er, wenn es nöthig ist, frühzeitig, seiner eignen Ruhe und des Wohles der Seinigen wegen, um so mehr die Angelegenheiten seiner Seele. — Dieses die entfernte Vorbereitung auf den Tod.

Gleichfalls wird der Christ die nächste Vorbereitung frühzeitig und noch bei guter Geisteskraft vollbringen. Er wird es wünschen, an die ihm drohende Gefahr erinnert zu werden und diese Erinnerung mit einer gewissen Entschlossenheit annehmen. Gläubig und reuevoll wird er die Gnadenmittel, welche die Kirche in der Gefahr des Todes den Gläubigen bietet, empfangen und dadurch gereiniget und gestärkt sich dem Rathschlusse der göttlichen Erbarmung anheim geben. Die Gott vertrauende und in seinen Willen ergebene Stimmung des Gemüthes wird er in sich zu erhalten und zu befestigen bemüht sein, und so voll des Glaubens, des Vertrauens und der Liebe zu Gott nach dem Beispiele seines Erlösers seinen Geist in die Hände des himmlischen Vaters empfehlen (Luc. 23, 46).

Drittes Hauptstück.

Pflichten gegen den Nebenmenschen.

§. 214.

Es giebt Pflichten gegen den Nächsten,

Die Vernunft, noch mehr die christliche Offenbarung spricht nicht nur von Pflichten gegen Gott und uns selbst, sie kennt auch Pflichten gegen die übrigen Geschöpfe. Sie befiehlt, an jedem Wesen, vom Engel bis zum niedrigsten Geschöpfe herab, seinen Werth und seine Würde anzuerkennen und zu achten. Besonders gebietet sie dieses auch in Beziehung auf unseren Mitmenschen, indem sie uns das Gebot der allgemeinen Nächstenliebe vorstellt (Matth. 22, 39) und von besondern Pflichten redet, welche wir gegen den Nächsten zu erfüllen haben. Und um uns zur Erfüllung dieser Pflichten aufzumuntern, zeigt sie uns die erhabenen Vorzüge, welche der Mensch als Ebenbild Gottes (Gen. 1, 26. 27.; Ps. 8, 5 ff.), als Erlöster Jesu Christi (1 Petr. 1, 18. 19), als

Digitized by Google

Tempel Gottes und des heiligen Geistes (I Cor. 6, 19), als Kind und Erbe Gottes und Miterbe Jesu Christi (Röm. 8, 16. 17), als Berufener zur Tugend und Seligkeit in Gott selbst hat; — Vorzüge, welche, so sehr sie durch Sünden in dem einzelnen Menschen verdunkelt werden mögen, jedem, auch dem niedrigsten Menschen eigen sind (I Cor. 1, 27 ff.), so daß also auch Jeder auf unsere Achtung und Liebe allen Anspruch hat und wir von ihr Niemand ausschließen dürfen. Ausgeschlossen von unserer Liebe sind nur die ewig Verdammten, die in der Gemeinschaft des Teufels sich befinden, welche ein Gegenstand des Abscheues Gottes, also auch unseres sind.

§. 215.

welche aus religiösen Beweggründen erfüllt werden müssen,

Damit die Erfüllung dieser Pflichten gegen den Nächsten christliche Tugend sei, werde sie hauptsächlich durch übernatürliche, auf Gott in Jesus Christus sich beziehende Beweggründe geleitet. Ihr höchster Beweggrund sei die Ehrfurcht und Liebe gegen Gott, ihre Regel sei die Liebe gegen uns selbst (Matth. 7, 12). Die Ehrfurcht und Liebe gegen Gott, welcher in sich selbst das vollkommenste Wesen ist, aber auch mit den verschiedensten Gaben der Natur und Gnade den Menschen ausgerüstet hat, noch täglich Allen seine Liebe erweiset (Weish. 11, 25.; Matth. 6, 26) und besonders in Christus erwiesen hat (Joh. 3, 16.; Röm. 8, 32.; I Tim. 2, 6), welcher als Hauptgebot die Liebe auch gegen den Nächsten aufstellte (Joh. 13, 34. 35). Achten wir so die Würde des Mitmenschen, so achten wir Gott selbst, welcher diese Würde dem Menschen gegeben hat, und heiligen so die Erfüllung der Pflichten gegen den Nächsten; ja auf diese Weise sind die Pflichten gegen den Nächsten auch Pflichten gegen Gott (I Joh. 3, 10. 11), so daß die Liebe des Nächsten die Fülle des Gesetzes (Röm. 13, 8. 10), das Band der Vollkommenheit (Col. 3, 14) ist. Der Beweggrund zur Erfüllung der Pflichten gegen den Nächsten, welcher von der Liebe gegen uns selbst hergenommen ist, braucht nicht ausgeschlossen zu werden, nur sei er dem Beweggrunde der Liebe und Ehrfurcht gegen Gott untergeordnet. Auch giebt es eine dankbare Liebe gegen den Nächsten, welche nicht verwerflich, nur der Liebe gegen Gott

Digitized by Google

unterzuordnen ist und an welcher sich der Christ zu jener vollkommneren Liebe gegen den Nächsten erheben soll, welche wegen Gott geübet wird.

So sind die Beweggründe der Erfüllung der Pflichten gegen den Nächsten mannigfache, höhere und niedere, deren höchster sich unmittelbar auf Gott bezieht.

§. 216.

und in folgender Ordnung abgehandelt werden sollen.

Die Pflichten gegen den Nächsten, welche das christliche Sittengesetz vorschreibt, kann man in allgemeine und besondere eintheilen. Sie sollen in folgender Ordnung abgehandelt werden:

I. Allgemeiner Theil:
   1) Jeder Mensch, auch der Mitmensch, hat gewisse Rechte, welche von uns nicht verletzt werden dürfen, sondern geachtet werden müssen.
   2) Wie gegen uns selbst, so haben wir auch gegen unseren Mitmenschen gewisse allgemeine Pflichten.

II. Besonderer Theil: Wir haben gegen unseren Nächsten noch besondere Pflichten, in Betreff seiner Seele, seines Leibes, seines äußeren Zustandes zu erfüllen.

I.

Allgemeine Pflichten gegen den Nächsten.

a) Rechtspflichten.

§. 217.

Rechte des Mitmenschen.

Das Erste, was das christliche Sittengesetz gegen den Mitmenschen zu beobachten auferlegt, ist die Achtung der Rechte des Mitmenschen.

Recht ist die gesetzliche Befugniß, Vollmacht, Etwas zu thun oder zu unterlassen, deren Übung zu hindern Niemand erlaubt ist. Nicht in dem Sinne wird von einer gesetzlichen Befugniß gesprochen,

Digitized by Google

als müßte von dem Rechte Gebrauch gemacht werden, oder als handelte Derjenige, welcher davon Gebrauch macht, unter jeder Bedingung, in jedem Falle sittlich gut; sondern in dem Sinne, weil es Jedem durch das Sittengesetz untersagt ist, das Recht eines Andern zu verletzen, ihn in der Ausübung desselben zu stören. Es kann nie als vernünftig, noch weniger als den Forderungen des Christenthumes entsprechend angesehen werden, die Rechte eines Andern zu verletzen; selbst wenn er auf gewisse unveräußerliche Rechte verzichten wollte, indem eine solche Verzichtleistung unmoralisch ist, also von dem Andern, zu dessen Vortheil sie geschieht, nicht angenommen werden kann. Der Satz: Volenti non fit injuria, findet hier keine Anwendung.

§. 218.

Gerechtigkeit gegen den Mitmenschen ist christliche Pflicht.

Wer die bestehenden Rechte des Mitmenschen stets achtet und unangetastet läßt, ist gerecht gegen seinen Mitmenschen. In diesem Sinne ist Gerechtigkeit der durch religiöse Beweggründe geleitete Wille und das Streben, die Rechte des Nächsten nie zu verletzen, sondern sie stets unangetastet zu lassen. Diese Gerechtigkeit ist christliche Pflicht. Sie wird schon von der Vernunft eingeschärft, die gebietet, Niemand zu verletzen, Jedem das Seinige zu lassen und Das auch dem Nächsten nicht zu thun, was wir selbst wünschen, daß uns nicht geschehe. Und welche Widersprüche, wenn es vor der Vernunft je gebilliget werden könnte, die Rechte des Nächsten zu verletzen! Wie vielfach würde bei einer solchen Annahme das Wohl der Menschheit gefährdet! Wo würde Sicherheit der Person, des Lebens und Eigenthumes Statt finden? Wie wären heilsame Unternehmungen möglich, wenn nicht ein Rechtszustand vorhanden und nicht auch im Gewissen Jeder gehalten wäre, diesen Rechtszustand zu achten? Darum nimmt auch die Religion die Rechte des Menschen durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel in Schutz, die oft wirksamer sind als die äußere Gesetzgebung, und welche die Rechte des Menschen auch dann schützen, wenn sie ungestraft von den Menschen verletzt werden könnten; und das positive Gesetz verdammt jeden Diebstahl (II Mos. 20, 14) und jede Ungerechtigkeit (I Cor.

Digitized by Google

6, 10), und schließt sie vom Himmelreiche aus. Darum ist es unbedingte Pflicht: Sei gerecht gegen deinen Mitmenschen.

§. 219.

Verschiedene Eintheilung der Rechte,

Die dem Menschen zukommenden Rechte können in verschiedener Beziehung betrachtet und darnach unterschieden werden.

Man unterscheidet absolute, unbedingte Rechte, die unmittelbar mit der Pflicht eines Subjectes zusammenhängen. Wer eine Pflicht hat, hat auch ein Recht, Das zu thun, was die Pflicht auferlegt. Dieses Recht kann nicht eingeschränkt werden, noch vielweniger kann das Subject auf dasselbe verzichten; dann redet man von beziehungsweisen (respectiva) Rechten, welche die Vollmacht in sich schließen, das Alles zu thun, was ohne Verletzung der vollkommenen Pflichten gegen Andere geschehen kann, d. i. derjenigen, deren Erfüllung genau und streng bestimmt ist. Vermöge eines solchen Rechtes ist der Mensch befugt, Alles zu thun, was ohne Verletzung einer ihm obliegenden Verbindlichkeit geschehen kann. So z. B. ein Familien-Vater in Betreff seiner Ausgaben.

Ferner unterscheidet man ursprüngliche (originaria, connata) und abgeleitete (acquisita, adventitia, hypothetica) Rechte. Erstere kommen dem Menschen von Natur zu, letztere in Folge eines Vertrages, eines Factums, des positiven Gesetzes.

Auch spricht man von vollkommenen, durch ein anderes nicht beschränkten, und von unvollkommenen Rechten, welche durch ein anderes Recht beschränkt und in Betreff des Objectes nicht so durchaus bestimmt sind, daß ihre Übung nicht in einer oder der anderen Beziehung von dem freien Willen Anderer abhänge. Zu ersteren gehört z. B. das Recht auf mein Eigenthum, meine Ehre; zu letzteren z. B. das Recht auf Verträge.

Weiter ist von veräußerlichen (alienabilia) und unveräußerlichen (inalienabilia) Rechten die Rede.

Endlich von dinglichem Rechte (jus in re, reale), persönlichem (personale, jus ad rem) und gemischtem (realiter personale). Ersteres ist in Bezug auf die Sache ohne Rücksicht auf die besitzende Person vorhanden, z. B. die auf einem liegenden Gute haftenden Servituten. Das andere ist in Bezug auf eine

Digitized by Google

gewisse Person vorhanden, welche eine Leistung zu machen verpflichtet ist, z. B. Zahlung der Schulden. Das dritte bezieht sich auch auf eine Person, jedoch so, daß sie unbeschadet ihres Persönlichkeits-Rechtes als Gegenstand eines Besitzes angesehen wird, z. B. das Recht der Ehegatten.

§. 220.

deren vorzüglichste bezeichnet werden,

Da in der christlichen Moral die Pflicht dargestellt wird, des Mitmenschen Rechte zu achten und sie unangetastet zu lassen, so entsteht vorerst die Frage: Welches sind die dem Menschen zukommenden Rechte? Welches ist seine Rechtssphäre?

Als ursprüngliches Recht hat der Mensch das auf Personalität, d. i. als Person betrachtet und behandelt zu werden, somit Alles zu thun, was nothwendig ist, seine Persönlichkeit zu erhalten, auf welche er nie verzichten kann. Dieses Recht schließt jenes des freien Gebrauches seiner Kräfte, der Freithätigkeit in sich, insoweit diese ohne Verletzung der Rechte Anderer bestehen kann; ferner das Recht, sich der Dinge um sich her zu bedienen, insoweit es zur Erhaltung seines Lebens und seiner Persönlichkeit nothwendig ist, auch noch weiter die äußeren Gegenstände zu gebrauchen, insofern dadurch nicht die Andern schon zukommenden Rechte beeinträchtiget werden. Der Mensch hat also das Recht auf Erwerb von Eigenthum unter der so eben bezeichneten Einschränkung; daher das Recht auf Verträge, wodurch veräußerliche Rechte Anderer auf uns und von uns auf Andere übergehen. Aber unnütz wären diese Rechte ohne das Recht, die Befugniß, sein Recht zu schützen und zum Schutze desselben auch die Hilfe Anderer in Anspruch zu nehmen.

Die Ausübung dieser verschiedenen Rechte kann als in dem absoluten Natur-Zustande des Menschen, oder als im hypothetischen Zustande, Staats- und Gesellschafts-Verbande Statt findend betrachtet werden. Insofern ersterer überhaupt vorkommt, ist dem Menschen der absolute, uneingeschränkte Gebrauch seiner Rechte gestattet, in letzterem aber nur insoweit, als er auf einige seiner Rechte nicht ausdrücklich oder stillschweigend zum Wohle des Ganzen verzichtet oder die Übung seiner Rechte auf Andere übertragen hat,

Digitized by Google

wie z. B. im Staate, in welchem jedoch die Selbstübung auch dieser Rechte, auf welche Verzicht geleistet worden, wieder zuläßig wird, wenn ein Zustand eintritt, welcher dem Natur-Zustande als gleich erachtet werden kann, z. B. bei der Nothwehr.

§. 221.

besonders das Recht auf Erwerb von Eigenthum,

Ohne jedoch in tiefere Untersuchungen über diese verschiedenen Rechte einzugehen, soll hier hauptsächlich von der Verpflichtung die Rede sein, die Rechte des Mitmenschen zu achten, welche den äußeren Besitz desselben berühren. Jeder nämlich hat das Recht nicht etwa blos auf den Besitz und Gebrauch äußerer Gegenstände, insofern sie zur Erhaltung seines Lebens absolut nothwendig sind, so daß der Mensch in äußerster Noth und Gefahr seines Lebens berechtiget ist, selbst von dem Eigenthume seines Mitmenschen sich so Viel anzueignen als nothwendig ist, sein Leben zu erhalten; er hat auch außer diesem Falle das Recht zum Erwerbe von Eigenthum, insoweit dadurch die schon erworbenen Rechte Anderer nicht beeinträchtiget werden.

§. 222.

welches näher erörtert wird,

Der Erörterung des Eigenthums-Rechtes müssen einige Begriffs-Bestimmungen vorausgeschickt werden.

An einer zum Besitze geeigneten Sache kann man die Wesenheit der Sache, den Gebrauch und die Früchte derselben unterscheiden. Wesenheit der Sache ist Dasjenige, was macht, daß die Sache diese und nicht eine andere ist. Gebrauch der Sache ist die Verwendung derselben zu unserem Vortheile, unbeschadet der Wesenheit der Sache. Die Früchte sind die aus einer Sache hervorgehenden und von ihr unbeschadet ihrer Wesenheit trennbaren Gegenstände. Verfügung (dispositio) über eine Sache ist die Erklärung seines Willens, was mit einer Sache geschehen soll. Diese Verfügung kann über die Wesenheit, den Gebrauch, die Früchte einer Sache geschehen. Das Recht der Verfügung über eine Sache heißt Herrschafts-Recht (dominium), und ist ent-

Digitized by Google

weder volles (plenum), wenn über die ganze Sache die Verfügung zusteht, oder minder volles (minus plenum), wenn es in irgend einer Hinsicht beschränkt ist. Obereigenthum (dominium directum) ist das Recht, über die Wesenheit einer Sache zu verfügen; Nutz- oder Niedereigenthum ist das Recht, über die Nutznießung einer Sache zu verfügen.

§. 223.

und bei dessen Übung die Hauptbedingung der Besitz ist.

Bedingung der Ausübung des Eigenthums-Rechtes ist der Besitz (possessio), welcher Statt findet, wenn eine Sache so in unserer Gewalt zurückgehalten wird, daß der freie Gebrauch derselben möglich ist. Je nachdem die Sache wirklich (physisch), oder nach unserer Vorstellung und allgemeiner Geltung (moralisch) in unserer Gewalt gehalten wird, ist der Besitz selbst entweder physisch, wirklich oder blos gedacht.

Zum rechtlichen Besitze wird ein Rechtsgrund (titulus) erfordert, welcher als in Wahrheit bestehender, hinreichender, wenn auch mangelhafter, vermeintlicher, angenommener, wenn auch nie bestehender, unterschieden werden kann (titulus verus, coloratus, existimatus, praesumtus).

Ohne Rechtsgrund ist kein Besitz rechtlich. Vor dem Sittengesetze wird der Besitz als begründet, als sittlich angesehen werden können, wenn der Rechtsgrund auch nur nach unserer Überzeugung besteht, wir also aus hinreichenden Gründen glauben, die Sache sei unser Eigenthum. Nur der redliche Besitz (bonae fidei possessio) ist sittlich, nicht der unredliche (malae fidei possessio).

Nebstdem wird zum rechtlichen Besitze auch die Besitz-Ergreifung (apprehensio) erfordert, oder der durch eine äußere That hinreichend kundgegebene Wille, eine Sache zu seinem Eigenthume zu machen.

Ist so der Besitz gesetzlich und moralisch begründet, dann kommen dem Besitzer gewisse rechtliche Befugnisse zu, nämlich: sich in seinem Besitze im Nothfalle selbst mit Gewalt zu schützen und diesen Schutz im gewöhnlichen Falle beim Gerichte anzusprechen, welches so lange ihn in seinem Besitze schützen wird, bis der Gegner

Digitized by Google

das von ihm angesprochene Recht hinreichend begründet hat (in dubio melior est conditio possidentis).

§. 224.

Erwerb des Eigenthums.

Wie wird Eigenthum einer Sache erworben?

„Die Freiheit des Willens, sagt Geishüttner [92]), ist nur der Grund der Möglichkeit des Eigenthums-Rechtes, keineswegs irgend eines wirklichen Rechtes. Damit das in dem freien Willen gegründete mögliche Recht zu einem wirklichen werde, muß ein besonderer Act der Freiheit hinzu kommen, welcher Erwerbung heißt."

Man unterscheidet ursprüngliche und abgeleitete Erwerbsart des Eigenthums, und zwar erstere als einfach ursprüngliche, wodurch ein Gegenstand, welcher noch Keines Eigenthum war, Eigenthum wird, und ursprüngliche Erwerbsart zu schon vorhandenem Besitze, wodurch dem Eigenthume ein neuer Zuwachs wird. Abgeleitete Erwerbsart, wodurch Gegenstände, welche Eigenthum eines Andern waren, in unser Eigenthums-Recht übergehen.

§. 225.

Besitz-Ergreifung und deren Arten.

Einfach ursprüngliche Erwerbsart ist die einfache Besitz-Ergreifung (occupatio). Gegenstände, welche herrenlos sind, werden Eigenthum durch die einfache Besitz-Ergreifung, welche auf hinreichende Weise äußerlich kund gegeben wird. Der Erste nach der Zeit ist auch der Erste im Rechte, und wer noch nie Besitz von einer Sache ergriffen hat, der hat auch noch kein dingliches Eigenthums-Recht (jus in re). Diese Besitz-Ergreifung ist entweder in der That solche (vera) oder durch Zeichen angedeutete (ficta). Ausschließliches Eigenthum werden solche Gegenstände nicht, welche nicht als Besitz ergriffen werden können, z. B. Luft.

Als Arten des Erwerbs durch einfache Besitz-Ergreifung werden bezeichnet: Jagd, Fisch- und Vögelfang, Finden verlorner oder verlassener Sachen, Finden eines Schatzes.

---

92) Theologische Moral 2. u. 3. Theil. §. 229.

Digitized by Google

Die Jagd kann geübt werden, insofern nicht dem Staate oder einer einzelnen Person das Jagdrecht schon zusteht, wie dieses in der Regel der Fall ist nach positivem Rechte, welches in dem Wohle des Staates und der Einzelnen begründet erscheint. Außer dem Bestande dieses Rechtes sind wild umher irrende Thiere herrenlos und können durch einfache Besitz-Ergreifung (Jagd) als Eigenthum erworben werden. Gegenstände der Übung des Jagd-Rechtes können aber solche Thiere nicht sein, welche schon gezähmt und zum Eigenthume gemacht die Flucht ergriffen haben, wenn sie nicht etwa durch die Zeit unkenntlich geworden in den Zustand der Wildheit zurückgekehrt sind. — Wie strafbar und wie nachtheilig für Sittlichkeit Wilddieberei sei, ist bekannt. Wer das bestehende Jagdrecht eines Andern verletzt, handelt ungerecht, und ist zum Ersatze verpflichtet.

Was von der Jagd, das gilt auch in seiner Art vom Fisch- und Vögelfange.

Durch das Finden verlorner oder verlassener Sachen können nur solche Gegenstände Eigenthum werden, welche wirklich verloren oder absichtlich verlassen sind, d. h. deren Besitz in der Meinung aufgegeben ist, daß ein Anderer sie zu seinem Eigenthume machen könne. Hiezu geeignete Gegenstände sind also solche nicht, welche durch Zufall, ein widriges Ereigniß verloren wurden, wobei nicht vorausgesetzt werden kann, daß der frühere Eigenthümer sein Recht aufgegeben habe. Daher der Finder verlorner Sachen überhaupt die Pflicht hat, diese Sachen aufzubewahren, den Eigenthümer aufzusuchen, und dann nur, wenn die über gefundene Sachen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen beobachtet sind, kann dem Finder das Eigenthum auf die vernünftige Annahme hin werden, daß Derjenige, welcher solche Gegenstände verloren hat, aber zu seinem Eigenthume nicht wieder gelangen kann, am ehesten wollen wird, daß dem redlichen Finder die Sache zufalle, der Alles, wiewohl fruchtlos, gethan hat, den Eigenthümer ausfindig zu machen.

Ähnliches gilt bei dem Auffinden eines Schatzes, über welche Erwerbsart und die Vertheilung des Eigenthums des Schatzes das positive Gesetz mehrere Bestimmungen enthält.

Digitized by Google

§. 226.

Zuwachs und dessen Arten.

Zu den ursprünglichen Erwerbsarten zu schon vorhandenem Besitze gehört der Zuwachs (accessio), welcher darin besteht, daß mit einem schon eine gewisse Form habenden Gegenstande ein anderer vereiniget wird. Man unterscheidet natürlichen, künstlichen und gemischten Zuwachs.

Zu dem natürlichen gehört der durch Geburt gekommene Erwerb eines jungen Thieres (foetura), das Entstehen einer Insel in einem Flusse, die Anspühlung (alluvio), welche entweder plötzlich oder allmählig geschieht. Das geworfene Junge gehört dem Herrn des Mutterthieres. Eine Insel, in der Mitte eines Flusses entstanden, gehört, wenn einem Dritten nicht ein besonderes Recht auf den Fluß zusteht, den beiderseitigen Ufer-Eigenthümern; im Falle die Insel einem Ufer näher liegt, dem Herrn des näher liegenden Ufers. Die plötzlich entstehende Anspühlung bleibt Eigenthum des früheren Herrn, wenn sie nicht mit dem Eigenthume des Andern ganz vereiniget ist, in welchem Falle Letzterer den Ersteren schadlos zu halten hat. Geschieht die Anspühlung nur allmählig, so wird sie Eigenthum des Herrn jenes Grundstückes, an welches sie geschieht.

Zu dem künstlichen Zuwachse gehört die einfache Zufügung, die Absonderung nach der Gattung (specificatio), die Vermischung (confusio, commixtio). Bei diesen gilt als Regel, daß derjenige, welcher redlicher Weise eine solche Veränderung mit einer Sache vornimmt, wenn sein früherer Antheil beträchtlicher ist, das Eigenthum mit Verpflichtung zum Schaden-Ersatze gegen den Andern erhält; geschieht aber eine solche Veränderung unredlicher Weise, so steht die Wahl bei Demjenigen, welcher den Zuwachs nicht vornahm; im Falle er den Gegenstand als sein Eigenthum wählt, hat er so weit zu ersetzen, als er dadurch reicher geworden ist.

Bei dem gemischten Zuwachse gilt für den redlich Handelnden als Regel, daß die Zuthat Eigenthum des Herrn des Haupttheiles wird, dieser jedoch zum Ersatze des Schadens gegen den Anderen verpflichtet ist.

Digitized by Google

§. 227.

Verträge. Erforderniſſe dazu.

Die abgeleitete Erwerbsart geſchieht durch **Verträge**. **Vertrag** (contractus) iſt die rechtliche Vereinigung des Privat-Willens Zweier oder Mehrerer über eine Leiſtung, d. i. über ein Thun oder Laſſen zum Zwecke eines Andern. Ohne meinen Willen kann mein Recht nicht auf Andere übergehen, aber auch nicht ohne die Annahme von Seiten des Andern. Daher die beiderſeitige Vertragung, Übertragung. Damit alſo ein Vertrag zu Recht beſtehe, muß der bisherige Beſitzer des Rechtes ſein Recht und zwar zum Eigenthume einer beſtimmten Perſon aufgeben wollen, dieſe Perſon muß das dem Andern bisher eigenthümliche Recht wirklich annehmen und Beide müſſen darüber eine hinreichende Willens-Erklärung geben. Durch die Abgabe und Annahme der Erklärung wird das Recht auf den Beſitz der Sache, der wirkliche Beſitz aber erſt durch Übergabe der Sache erlangt.

Zum rechtlichen Beſtande eines Vertrags wird erfordert, daß der Gegenſtand des Vertrags phyſiſch und moraliſch möglich ſei, und daß der Vertrag ſelbſt ohne weſentlichen Irrthum und Betrug abgeſchloſſen werde. Die phyſiſche Möglichkeit betrifft theils die Kenntniß theils die Ausführung des Gegenſtandes des Vertrags. Moraliſch möglich iſt der Gegenſtand des Vertrages, wenn er weder einer abſoluten Tugend-Pflicht, noch dem öffentlichen Rechte, noch dem Privatrechte eines Dritten zuwider iſt. Ein Vertrag, einer abſoluten Tugend-Pflicht zuwider, iſt unbedingt ungiltig. Widerſpricht aber der Vertrag einer nicht abſoluten Pflicht, d. i. einer ſolchen, welche in gewiſſen Fällen eine Ausnahme leidet, ſo kann der Vertrag rechtlich zwar giltig ſein, es iſt aber unerlaubt, denſelben einzugehen.

Auch dem öffentlichen Rechte und dem Rechte Dritter darf ein Vertrag, wenn er Giltigkeit haben ſoll, nicht zuwider ſein. Nicht dem öffentlichen Rechte; der Wille der Contrahenten iſt beim Abſchluß der Verträge dem Willen des Geſetzgebers unterworfen, welcher die Befugniß hat, Verträge nur unter gewiſſen Bedingungen, nur dann, wenn ſie nach gewiſſen geſetzlichen Formen, unter gewiſſen Feierlichkeiten abgeſchloſſen ſind, als rechtlich gelten zu laſſen, ebenſo

Digitized by Google

gewisse Handlungen als rechtlich ungiltig anzusehen. Jeder Vertrag, welchen ein gerechtes bürgerliches Gesetz als ungiltig erklärt, ist auch vor dem Gewissen ungiltig. Kannte ein Paciscent eine solche Ungiltigkeit des Vertrags, und er versuchte es dennoch, ihn abzuschließen, so ist er zum Ersatze des dadurch dem Nächsten verursachten Schadens gehalten.

Auch dem unveräußerlichen Privatrechte der Contrahenten darf der Vertrag nicht zuwider sein. Daher Dasjenige, wobei die Freiheit der Contrahenten nicht besteht, auch den Bestand des Vertrages aufhebt, z. B. absolute Furcht und Gewalt.

Ungiltig, weil ungerecht, würde auch ein Vertrag sein, wodurch das Recht eines Dritten verletzt würde; denn nur unbeschadet der Rechts-Sphäre meiner Mitmenschen ist mir die Übung meines Rechtes, also auch zu Verträgen, erlaubt.

Zur Giltigkeit eines Vertrages wird daher überhaupt erfordert: 1) eine zum Abschluß von Verträgen taugliche Person, welche weder nach der Natur noch nach dem Gesetze untauglich zu Verträgen ist, d. i. welche ihre Einwilligung zu geben im Stande und zur Abnahme und Übernahme von Rechten und Leistungen durch ein Gesetz nicht als unfähig erklärt ist; 2) ein zum Vertrage taugliches Object, welches nämlich dem Einen der Paciscenten eigenthümlich und auf den Andern übertragbar und so beschaffen ist, daß es von ihm erworben werden kann; das Object des Vertrages sei auch physisch und moralisch möglich. Daher über fremdes Eigenthum Verträge nicht abgeschlossen werden können; daher nicht über unveräußerliche Rechte. Ist die Leistung des Vertrags-Objectes zur Zeit des Vertrages absolut unmöglich, so ist des Vertrages Ungiltigkeit an sich klar. Wird diese Leistung erst nachher unmöglich, so wird die Giltigkeit des Vertrages einstweilen suspendirt, bis die Möglichkeit wieder eintritt. Den aus dieser Unmöglichkeit hervorgehenden Schaden hat Jener zu tragen, welcher diese Unmöglichkeit kannte, und dennoch den Vertrag abschloß, weil er dadurch den Andern verletzte. War diese Unmöglichkeit Beiden bekannt, so handelten Beide unrecht, und der Betrug wird in diesem Falle als gegenseitig ausgeglichen betrachtet.

Wer Ursache ist, daß eine sonst mögliche Leistung unmöglich wird, verletzt den Andern und ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Sogenannte juridische Schuld, d. i. äußerliche, wenn es auch

Digitized by Google

unüberlegt bestehende Unachtsamkeit wäre, ist hiezu hinreichend. Diese Verbindlichkeit, den aus der Schuld hervorgehenden Nachtheil zu tragen, ist nach dem Maaße der Schuld und bei den verschiedenen Verträgen eine verschiedene. Den Nachtheil, durch breite Schuld, um so mehr durch List herbei geführt, trägt Jeder der Paciscenten, welcher solche herbei führte, auch bei den einseitigen Verträgen; ebenso bei den beiderseitigen Verträgen den aus geringer Schuld entstandenen Nachtheil. Die leichteste Schuld trägt Jener, zu dessen bloßem Vortheil der Vertrag abgeschlossen wurde. Der Zufall fällt dem Herrn anheim, wenn nicht anders bestimmt ist.

§. 228.

Eintheilung der Verträge.

Die Verträge werden verschieden eingetheilt: 1) in **unbedingte** und **bedingte**. Es steht nämlich in der Regel, wenn das Gesetz es nicht anders bestimmt hat, in der Willkür der Vertragenden, überein zu kommen, unter welcher Bedingung, auf welche Weise, zu welchem besonderen Zwecke, für welche Zeit der Vertrag rechtlich bestehen soll. Nach der Beschaffenheit dieser dem Vertrage beigesetzten Bestimmungen ändert sich auch die Vertrags-Verbindlichkeit.

Bedingte Verträge, deren Bedingung in der Zukunft liegt, erlangen erst nach Erfüllung derselben Giltigkeit. Die Erfüllung muß also abgewartet werden, nach welcher vorher bedingte nun absolute Verträge werden. — Liegt die dem Vertrage beigesetzte Bedingung in der Vergangenheit oder Gegenwart, so ist der Vertrag giltig, je nachdem die Bedingung erfüllt ist oder nicht. — Liegt die Bedingung, welche dem Vertrage beigesetzt ist, in der Zukunft, so muß deren Erfüllung abgewartet werden, worauf der Vertrag giltig wird; tritt die Bedingung nicht ein, so ist gar kein Vertrag.

Ist bei einem Vertrage eine bestimmte Form desselben, ein besonderer Zweck, eine bestimmte Zeit der Geltung als wesentlich bedungen, so hängt von der Erfüllung dieser Bedingung auch die Giltigkeit des Vertrages ab. Ist die Bedingung blos als außerwesentliche gesetzt, so besteht der Vertrag auch ohne deren Erfüllung.

2) Man unterscheidet **einseitige** und **beiderseitige** Verträge, je nachdem entweder nur ein Theil der Contrahenten oder

Digitized by Google

beide Theile eine Leiſtung auf ſich nehmen (contractus gratuiti und onerosi); 3) ſolche, welche durch die bloße Einwilligung und welche durch die Übergabe des Objectes des Vertrages geſchloſſen werden (contractus consensuales und reales), bei welchen letzteren die Verabredung und Schließung des Vertrages zuſammen fällt; 4) benannte und unbenannte Verträge. Erſtere haben im Rechte einen beſtimmten Namen, letztere haben nur allgemeine Bezeichnungen (do, ut des; facio, ut facias u. ſ. w.); 5) erlaubte und unerlaubte Verträge, je nachdem dadurch die Liebe nicht verletzt oder verletzt wird; 6) giltige und ungiltige Verträge, je nachdem dabei alle rechtlichen Forderungen erfüllt ſind oder nicht. Das poſitive Geſetz hat nämlich die Giltigkeit der Verträge an manche und zwar als weſentlich bezeichnete Formalitäten geknüpft, andere Formalitäten als nicht weſentliche bezeichnet, ſo daß, wenn erſtere nicht beobachtet werden, auch der Vertrag nicht als giltig beſteht, bei der Nichtbeobachtung der letzteren der Vertrag zwar giltig, aber nicht erlaubt iſt. Wer wußte, daß ein Vertrag aus Mangel der nothwendigen Formalitäten ungiltig ſein würde, und ihn dennoch abzuſchließen ſich den Schein gab, und ſo den Andern täuſchte, der iſt zwar nicht zur Haltung des Vertrages, aber doch zur Schadloshaltung des Getäuſchten verpflichtet.

§. 229.

Aufhören der Vertrags-Verbindlichkeit.

Die durch den Vertrag übernommene Leiſtung hört gänzlich auf, wenn dieſe Leiſtung vollbracht iſt; wenn beide Paciscenten in das Aufhören des Vertrages willigen; wenn Derjenige, zu deſſen Gunſten der Vertrag abgeſchloſſen worden, darauf verzichtet; wenn die Zeit abgelaufen iſt, für welche der Vertrag abgeſchloſſen war; wenn die Obrigkeit, welcher der Wille der Paciscenten unterworfen iſt, den Vertrag als ungiltig erklärt. Für einige Zeit hört die Vertrags-Verbindlichkeit auf, wenn und ſo lange ſie phyſiſch unmöglich iſt, ſo lange ſie moraliſch unmöglich iſt, nämlich einer höheren Pflicht widerſtreitet.

Digitized by Google

§. 230.

Einfaches Verſprechen.

Zu den einſeitigen Verträgen gehört 1) das einfache Verſprechen (promissio), ein Vertrag, wodurch ſich Jemand verbindlich macht, zum Vortheile eines Andern Etwas zu thun oder zu unterlaſſen. Wenn gleich nach dem Sprüchworte Verſprechen Schuld macht, ſo kann doch das noch nicht angenommene Verſprechen rechtlich widerrufen werden, wenn es nicht zu Gunſten einer privilegirten Perſon oder zu Mildthätigkeits-Zwecken gegeben iſt, in welchem Falle die Geſetze auch das einfache Verſprechen als angenommen erklärt haben.

Allein wenn auch nach dem äußeren Recht das einfache noch nicht angenommene Verſprechen widerrufen werden kann, ſo iſt es doch nicht moraliſch, ein gegebenes Verſprechen, wenn gleich es noch nicht angenommen iſt, auch dann nicht halten wollen, wenn es ohne Verletzung einer höheren Pflicht gehalten werden kann. Wie wenig würde ſonſt Glauben und Vertrauen in der menſchlichen Geſellſchaft gelten!

§. 231.

Schenkung.

2) Die Schenkung (donatio) iſt ein unentgeltlicher Vertrag, wodurch Einer dem Andern eine Sache oder ein Recht ohne Gegenleiſtung oder Gegenverſprechen als Eigenthum abtritt. Man unterſcheidet die Schenkung unter Lebenden (inter vivos) und auf den Todesfall hin (mortis gratia), welche letztere bis auf den letzten Lebenshauch widerrufen oder abgeändert werden kann. Auch die Schenkung unter Lebenden kann als ungiltig erklärt werden, wenn dadurch eine Pflicht des Schenkgebers verletzt wird, z. B. gegen die Notherben in Betreff des geſetzlichen Theils, wenn der Schenknehmer (donatarius) eine auffallende Undankbarkeit gegen den Schenkgeber ſich zu Schulden kommen läßt.

Digitized by Google

§. 232.

Darlehen.

3) Das Darlehen (mutuum), ein unentgeltlicher Vertrag, wodurch eine verbrauchliche (fungibilis) Sache einem Andern als Eigenthum unter der Verbindlichkeit überlassen wird, nach Ablauf einer (entweder bestimmten oder unbestimmten) Zeit eine Sache gleicher Geltung und gleichen Werthes dem Darleiher zurück zu geben. Hiebei ist der Darleiher verpflichtet, den Darleihnehmer auf die der Sache anklebenden Fehler besonders dann aufmerksam zu machen, wenn durch Nichtkenntniß dieser Fehler für den Darleihnehmer Schaden, besonders Verlust der Sache zu befürchten ist. Unterläßt er dieses, so hat er den Schaden zu ersetzen. Ferner darf der Darleiher vor der festgesetzten oder aus der Natur der Sache sich ergebenden Zeit die Sache nicht zurückfordern, muß sie aber annehmen, wenn sie gegeben wird, und ist zu keiner Vergütung berechtiget. Der Darleihnehmer (mutuatarius), auf welchen das Eigenthum der Sache übergeht, haftet für den Zufall um so mehr, da nur zu seinem Vortheil der Vertrag dient, und ist gehalten, die Rückerstattung ganz und zu rechter Zeit zu leisten.

Wie sehr entspricht dieser Vertrag der thätigen Nächstenliebe, daß wir da, wo wir zu schenken nicht vermögen oder der Nächste dieses nicht bedarf, unentgeltlich darleihen (Luc. 6, 35)!

§. 233.

Leihvertrag.

4) Der Leihvertrag (commodatum), ein unentgeltlicher Vertrag, wodurch ein unverbrauchlicher Gegenstand zu einem bestimmten oder aus der Natur des Gegenstandes sich ergebenden Gebrauche einem Andern ohne Vergütung und unter der Bedingung überlassen wird, den Gegenstand zur bestimmten Zeit zurück zu geben. Als unentgeltlicher Vertrag unterscheidet sich der Leihvertrag von der Miethe, wobei ein Lohn, eine Vergütung bedungen ist, wiewohl auch beim Leihvertrag eine freiwillige Gabe oder ein Gegendienst die Eigenschaft eines unentgeltlichen Vertrages nicht aufhebt. Da der Leihgeber Eigenthümer des Gegenstandes des Vertrages bleibt,

Digitized by Google

so hat er den Zufall zu tragen so wie die außerordentlichen Kosten. Er ist verpflichtet, die dem Gegenstande anklebenden Fehler dem Entlehner dann immer zu eröffnen, wenn sie sonst für ihn nachtheilig werden könnten; vor der festgesetzten Zeit darf er den Gegenstand nicht zurückfordern, wenn für ihn nicht sehr drückende Noth eintritt.

Der Entlehner (commodatarius) darf nur den bedungenen Gebrauch von dem Gegenstande des Vertrages machen, muß auf die Erhaltung desselben die größte Sorgfalt verwenden; daher auch den Nachtheil aus geringer Schuld tragen, die ordentlichen Kosten für Erhaltung des Gegenstandes bestreiten, und zur rechten Zeit denselben mit den Früchten dem Leihgeber (res fructificat domino) zurück geben.

Von diesem Vertrage unterscheidet sich das precarium, Vergünstigung, Bittleihen dadurch, daß bei ihm zu jeder Zeit nach dem Willen des Leihgebers der Gegenstand zurückgefordert werden kann.

§. 234.

Verwahrungs-Vertrag.

5) Der Verwahrungs-Vertrag, Hinterlegung (depositum), ein Vertrag, wodurch Jemand die Verwahrung einer fremden Sache ohne Vergütung unter der Bedingung übernimmt, sie dem Eigenthümer auf sein Begehren zurück zu geben. Ein Honorar ist bei diesem Vertrage jedoch zuläßig.

Der Hinterleger (deponens) ist verpflichtet, auf die dem Gegenstande anklebenden Fehler aufmerksam zu machen, die Kosten für Unterhaltung desselben so wie den auch aus geringer Schuld entstandenen Nachtheil zu tragen.

Der Verwahrer (depositarius) ist nicht berechtiget, den Gegenstand zu seinem Vortheile zu gebrauchen, da der Vortheil nur dem Herrn zukommt; wohl aber ist er berechtiget, die Vergütung der für Erhaltung des Gegenstandes gemachten nothwendigen Ausgaben so wie alles Schadens zu verlangen, welchen er an seinem Eigenthume durch das Depositum erlitten hat. Verpflichtet ist er, auf die Erhaltung des Gegenstandes den entsprechenden Fleiß zu verwenden und zur bestimmten Zeit oder wenn der Eigenthümer es fordert, den Gegenstand zurück zu geben. In Collisions-Fällen, in

Digitized by Google

welchen es sich um die Erhaltung des Eigenthums des Depositars und des Depositums handelt, entscheidet der Werth beider Gegenstände, jedoch so, daß dem Depositar das Recht der Schadloshaltung von dem Hinterleger zusteht, wenn beide Gegenstände zugleich nicht erhalten werden können.

§. 235.

Vollmacht.

6) Die Vollmacht, Bevollmächtigung (mandatum), ist ein unentgeltlicher Vertrag, wodurch die Führung eines Geschäftes eines Andern übernommen wird. Man unterscheidet gerichtliche und außergerichtliche, ausdrückliche und stillschweigende, allgemeine und besondere, eingeschränkte und uneingeschränkte Vollmacht.

Nach dem Inhalte und Umfange der Vollmacht richtet sich auch die Befugniß des Bevollmächtigten (mandatarius), Mandatars. Überschreitet er seine Befugniß, so sind seine Handlungen für den Mandanten nicht verbindend und er ist zum Ersatze des Schadens gegen denselben verpflichtet. Überhaupt soll der Mandatar das ihm übertragene Geschäft mit nothwendigem Fleiße und Sachkenntniß verrichten auf die in der Vollmacht bezeichnete Weise, und ist keine besondere bestimmt, so wie es die Beschaffenheit des Geschäftes verlangt. Der Mandatar ist befugt, das Mandat aufzugeben, wenn die Sache noch unverletzt ist und zur Führung einem Andern übergeben werden kann.

Der Mandant ist zur Tragung aller zur Führung des Geschäftes nothwendiger oder nützlicher Kosten verbunden, so wie zur Vergütung des dem Mandatar durch das Mandat erwachsenen Schadens, jedoch dann nicht, wenn der Mandatar seine Vollmacht überschritten hat.

§. 236.

Das Gebot der Liebe werde auch bei den Verträgen nicht vernachläßiget.

Wenn bisher nur die rechtlichen Pflichten und Leistungen bei diesen verschiedenen unentgeltlichen Verträgen bezeichnet wurden, so wird dabei die Allen Alles werdende Liebe in keiner Art

Digitized by Google

ausgeschlossen, vielmehr ist die Liebe zu Dienstleistungen geneigt, welche das strenge Recht nicht fordert, weil somit auch hier das größte Recht das größte Unrecht sein könnte. Doch ist die Liebe zu solchen unentgeltlichen Verträgen gerne bereit, indem dadurch dem Nächsten Hilfe geleistet wird, welche sich selbst zu verschaffen er außer Stand ist.

§. 237.

Beiderseitige Verträge.

Bei den beiderseitigen Verträgen, bei welchen ein Austausch von Rechten Statt findet und gegenseitige Verpflichtungen von beiden Contrahenten übernommen werden, gilt als Hauptregel, daß Vortheil und Last, Gewinn und Leistung auf beiden Seiten möglichst gleich sei, und ein solcher Vertrag wird desto gerechter sein, je mehr diese Gleichheit Statt findet. Die commutative, austauschende Gerechtigkeit zeigt sich bei diesen Verträgen wirksam. Sie wird geübt werden, wenn dabei immer wenigstens der gerechte Preis des Gegenstandes des Vertrages angesetzt wird. Denn nicht jeden Preis ist man für sein Eigenthum zu fordern berechtiget. Derselbe sei der gesetzliche (legitimum pretium), wenn ein solcher bestimmt ist. Eine Überschreitung desselben ohne wichtige, vom Gesetze selbst anerkannte Gründe ist ungerecht. Ist kein gesetzlicher Preis bestimmt, so sei der Preis der gemeine (vulgare), welcher sich innerhalb der Grenzen des gerechten Preises hält. Der gerechte Preis muß dem inneren Werthe des Gegenstandes, der Leistung entsprechen, wenn nicht die besondere Zeit, der Ort, das Bedürfniß einen höheren Preis begründet. Auch giebt es einen sogenannten Affections-Preis.

§. 238.

Tausch-Vertrag.

Zu den beiderseitigen, belasteten Verträgen gehört zuerst der Tausch-Vertrag, wodurch ich meine eigenthümliche Sache, mein Recht als Eigenthum einem Andern unter der Bedingung überlasse, daß er eine ihm eigenthümliche Sache oder ein Recht als Eigenthum an mich übertrage. Waare wird hier gegen Waare unter möglichster

Digitized by Google

Berücksichtigung der Gleichheit des Werthes Beider ausgetauscht. Erst durch die Übergabe der Gegenstände des Tausches tritt dieser Vertrag in volle Kraft; doch tritt auch ohne diese schon die gegenseitige Verpflichtung zu dieser Übergabe und zur Schadloshaltung des andern Theils ein, wenn die Übergabe durch die Schuld des Einen nicht erfolgte.

§. 239.

Wechsel.

Eine Art des Tausches ist der Wechsel-Vertrag, bei welchem Geld gegen Geld nicht ohne gegenseitigen Vortheil des Wechslers und Wechselnden ausgetauscht wird, wiewohl gewöhnlich nur der Vortheil des Wechslers in Betracht kommt. Man unterscheidet Hand- oder Klein-Wechsel (cambium manuale), wodurch eine Geldsorte gegen eine andere ausgetauscht wird, und Orts- oder trassirten Wechsel (locale), wobei eine Summe Geldes an einem Orte gezahlt wird, damit gegen eine Vergütung an einem andern Orte diese Summe in einer bestimmten Frist oder nach Sicht an den Übergeber des Wechsels oder eine andere von diesem bezeichnete Person ausgezahlt werde. Die gesetzlichen Bestimmungen (Wechselrecht) müssen hier beobachtet werden.

Nur den Schein des Rechtes, unter welchem sich der verbotene Wucher verbirgt, hat der s. g. trockene (siccum) oder erdichtete (fictum) Wechsel, wodurch Geld gegen Geld an demselben Orte nach einiger Zeit zahlbar gegen ungesetzlich vermehrte Darübergabe (Agio) vertauscht wird.

§. 240.

Kauf und Verkauf.

Ein beiderseitiger Vertrag ist auch der des Kaufs (emptio) und Verkaufs (venditio), ein Vertrag, wodurch gegen Zahlung eines gewissen Preises das Eigenthum einer Sache Jemand übergeben wird. Die Bestandtheile dieses Vertrages sind also die wechselseitige Einwilligung, eine Waare, der Preis in Geld. Dieser entspreche dem wahren Werthe der Sache, sei gerecht, entweder der gesetzliche oder der s. g. Mittelpreis, er sei bestimmt.

Bei diesem Vertrage gelten noch besondere gesetzliche Bestim-

Digitized by Google

mungen. Wenn auch jede Überschreitung des gerechten Preises lieblos und ungerecht ist, und die Verpflichtung zum Ersatze herbeiführt; so ist dabei doch nicht in jedem Falle eine Klage über Rechts-Verletzung vor dem äußeren Gerichte zuläßig, sondern diese Verletzung muß die Hälfte des gewöhnlichen Preises überschreiten. Im Falle einer solchen Klage bleibt dem verletzten Theile die Wahl frei, entweder den Vertrag aufzulösen oder den gerechten Preis zu fordern. Aber eine solche Klage auf Verletzung über die Hälfte ist nicht zuläßig bei Versteigerungen, wenn in einem Testamente der Kauf für einen Minderpreis zu Jemandes Gunsten bestimmt ist, wenn nach dem Verkaufe sich die Sache wesentlich verschlechtert hat.

Der Verkäufer hat die Pflicht, keine fehlerhafte Waare zu führen oder die den Kauf-Objecten anklebenden Fehler den Käufern zu offenbaren. Des Käufers Pflicht ist es, den bedungenen gerechten Preis zu zahlen. Nach dem gemeinen Rechte wird nach dieser Zahlung des Preises und der in Folge dieser geschehenen Übergabe des Objectes erst dessen Eigenthums-Recht erworben; ja selbst, wenn die Sache übergeben worden, tritt das Eigenthums-Recht noch nicht ein, wenn der Preis noch nicht gezahlt ist.

Auch noch folgende gesetzliche Bestimmungen bestehen bei diesem Vertrage. Ohnerachtet der Käufer erst durch die Übergabe des Objects Eigenthümer derselben wird, so geht doch schon nach abgeschlossenem Vertrage Nutzen und Gefahr der Sache auf den Käufer über, wenn nicht etwa der Verkäufer wenigstens geringe Schuld sich zuzog, oder die Übergabe des Objectes verzögerte und so der Unfall während seines Besitzes Statt fand, oder wenn der Verkäufer Gefahr und Zufall übernahm, oder wenn die Sache in Folge eines ihr schon lange anklebenden Fehlers zu Grunde ging, oder wenn die Objecte blos nach Maaß und Gewicht verkauft wurden, und die Zumessung noch nicht geschehen ist, oder wenn von zwei oder mehreren Gegenständen ein nicht benannter verkauft wurde und einer zu Grunde ging. Giengen aber beide zu Grunde, so hat der Käufer den Verlust des einen zu tragen. Auch findet obige Ausnahme Platz, wenn ein Verkauf nur bedingnißweise abgeschlossen wurde, wo er dann erst nach erfüllter Bedingung Kraft erhält.

Digitized by Google

§. 241.

Mieth- oder Pacht-Vertrag.

Zu den beiderseitigen Verträgen gehört auch der Mieth- oder Pacht-Vertrag, auch Bestand-Vertrag (locatio, conductio), wodurch Jemand den Gebrauch eines unverbrauchlichen Eigenthums auf eine gewisse Zeit für einen bestimmten Preis überläßt. Der Preis ist entweder eine Summe Geldes oder ein Theil der Früchte.

Der Vermiether, Bestandgeber (locator) behält das Eigenthum der Sache, ist daher zur Tragung der Gefahr und des Zufalls, so wie der zur Erhaltung der Sache nothwendigen Kosten verpflichtet. Hat diese der Bestandnehmer (conductor) gemacht, so sind sie ihm zu ersetzen. Der Vermiether hat dem Miether die dem Objecte anklebenden Fehler zu offenbaren, im Unterlassungs-Falle den daraus hervorgehenden Schaden zu tragen, auch darf er nicht vor der Miethzeit mit Ausnahme der gesetzlichen Fälle den Gebrauch der Sache zurückziehen und ist gehalten, wenigstens einen Theil des durch Zufall dem Miether erwachsenen Schadens zu tragen, wenn dieser nicht etwa auch den Zufall übernommen hat. Die Fälle, in welchen vor der Miethzeit der Gebrauch des Objectes zurückgezogen werden kann, sind: Kauf (Kauf bricht Mieth), wenn der Pacht längere Zeit nicht gezahlt, ein die Sache zerstörender Gebrauch gemacht, eine Ausbesserung des Gegenstandes nothwendig wird.

Der Miether darf die Sache nur zu dem bedungenen Gebrauche auf die bestimmte Zeit oder so lange es die Natur der Sache gestattet, benützen. Er darf von der Miethe vor der Zeit und ohne gesetzliche Ursache nicht abstehen; er muß den bedungenen Pacht zu rechter Zeit unverkürzt zahlen und nach Verlauf der Pachtzeit die Sache dem Vermiether unversehrt zurückstellen.

§. 242.

Dienst-Vertrag.

Auch eine Person kann ihre Dienst-Leistungen vermiethen. Dieß der Dienst-Vertrag (locatio, conductio operarum), bei welchem gleichfalls beiderseitige Rechte und Verpflichtungen bestehen,

Digitized by Google

und besonders Billigkeit geübt werden soll. Der Vermiether soll sich zu keinen Diensten vermiethen, welche zu leisten er außer Stand ist, die bedungenen Dienste gewissenhaft verrichten, nur den rechtlichen und billigen Lohn für sich in Anspruch nehmen, und vor der bestimmten Zeit ohne gesetzliche und hinreichend wichtige Ursache den Dienst-Vertrag nicht aufheben. Der Miether aber soll den Vermiether nicht zu andern als den bedungenen Diensten, namentlich nicht zu Unsittlichkeiten anhalten, den versprochenen Lohn so wie etwa sonst noch bedungene Vortheile gewähren und ohne gesetzlich hinreichende Ursache den Vertrag vor der Zeit nicht auflösen.

§. 243.

Erbzins-Vertrag.

Zu den beiderseitigen Verträgen gehört auch der Erbzins-Vertrag (emphyteusis), wodurch die vollkommene Nutznießung eines unbeweglichen Gutes entweder auf immer oder doch auf längere Zeit unter der Verbindlichkeit der Entrichtung einer jährlichen Abgabe zur Anerkennung des grundherrlichen Rechtes einem Andern überlassen wird. Grund- oder Eigenherr (dominus directus) heißt der ursprüngliche Besitzer; jener, welcher die Nutznießung erhält, heißt Grundhold (dominus utilis, emphyteuta); die jährliche Abgabe heißt Erbzins, Canon; wenn er in Geld besteht, Stift, wenn in Früchten, Gilt; Handlohn (laudemium), Anfall, Anleit heißt die Abgabe, welche zur Anerkennung der Oberherrlichkeit zu entrichten ist, wenn das Ober- oder Nutz-Eigenthum an einen Andern übergeht.

Der Grundherr ist verpflichtet, allen Gebrauch und Nutzen dem Grundholde zu überlassen und den Vertrag so lange anzuerkennen, als der Grundhold nicht drei Jahre ununterbrochen den Canon zu zahlen unterlassen hat. Der Grundhold soll den jährlichen Canon, ferner das laudemium zahlen und auf Erhaltung und Verbesserung des Gutes bedacht sein. Würde durch seine Schuld sich das Gut auffallend verschlechtern, so wäre er zum Ersatze verpflichtet, und unter Umständen könnte der Vertrag dadurch nichtig werden. Ferner hat er den lehnsherrlichen Consens bei beabsichtigtem Verkaufe einzuholen.

Ähnlichkeit mit dem Erbzins- hat der Lehns-Vertrag, wo-

Digitized by Google

durch der Lehnsherr (dominus directus, infeudans, infeudator) dem Lehnsmanne (feudarius, vasallus) unter Behaltung des Obereigenthums das Nutzeigenthum unter der Verbindlichkeit zur persönlichen Treue und zu gewissen Dienst-Leistungen gegen den Grundherrn überläßt.

§. 244.

Leibrente-Vertrag.

Hieher gehört auch der Erb- oder Leibrente-Vertrag (census), wodurch sich Jemand für Geld oder Güter eine jährliche Rente erkauft oder vorbehält; daher zuweisender oder vorbehaltender Leibrente-Vertrag. Auch hier beiderseitig Vortheil und Last und somit keine Ungerechtigkeit in dem Vertrage selbst, wenn die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet werden, die Leibrente auf eine fruchtbringende Sache gegründet und nicht zu hoch gestellt ist, und wenn namentlich die poena commissi nicht angewendet wird, d. h. wenn die Bedingung nicht gesetzt ist, daß im Falle der einmal nicht gezahlten Rente das Gut oder Geld, auf welche dieselbe gegründet ist, wieder Eigenthum des früheren Herrn werde.

§. 245.

Zins-Vertrag.

Ein beiderseitig belasteter Vertrag ist der Zins-Vertrag oder das entgeltliche Darlehn (contractus foenebris), wodurch Jemand einem Andern sein Geld gegen eine jährliche Abgabe (Zinsen) und unter der Verbindlichkeit überläßt, das Capital, die Hauptsumme wieder zurück zu geben.

Man hat die sittliche Erlaubtheit dieses Vertrages um so mehr in Zweifel gezogen, da heilige Schriftsteller und Aussprüche der Kirche diese nicht anzuerkennen scheinen. Aber man entschied hiebei nicht Das, was die christliche Liebe gebietet von Dem, was die Gerechtigkeit gestattet. Es giebt nämlich allerdings Fälle, in welchen die christliche Liebe dem Nächsten auch ohne Zins zu leihen gebietet. Wenn es Pflicht ist, nach Kräften wohlthätig auch in reichlicherem Maaße zu sein und der Noth auf die bestmögliche Weise zu steuern, sollte dieses nicht auch durch unverzinsliches Darlehn geschehen müssen; besonders wenn die Verhältnisse des

Digitized by Google

Nächsten so beschaffen sind, daß ihm auf diese Weise allein oder doch am besten so geholfen werden kann, zudem wenn das Capital durch eine Hypothek gesichert ist? Diese Pflicht ist Psalm 14, 5.; Ezech. 18, 8.; Sir. 29, 1. 2.; Matth. 7, 12.; Luc. 6, 35 ausgesprochen. Ist aber in gewissen Fällen die Noth des Darlehnnehmers nicht solche, daß er eines unverzinslichen Darlehns bedarf, so erlaubt die Gerechtigkeit und Billigkeit einen gesetzmäßigen Zins zu fordern, für dessen Rechtlichkeit mehrfache Gründe sprechen. Durch das Darlehn erwächst dem Darleiher Nachtheil, es entgeht ihm der von seinem Gelde zu ziehende Vortheil (lucrum cessans), der Nichtgebrauch seines Geldes von seiner Seite ist für ihn nachtheilig (damnum emergens), und sein Capital selbst ist immer einiger Massen gefährdet (periculum sortis). Soll diesen Nachtheil der Darleiher umsonst hinnehmen? — Der Darlehnehmende aber gewinnt durch den Gebrauch des Geldes als einer fruchtbringenden Sache. Und soll er diesen Gewinn allein haben? Fordert es nicht die Billigkeit, wenn nicht die Gerechtigkeit, daß der Darlehnehmer von dem Gewinne eine Abgabe an den Eigenthümer des Geldes mache? Und wenn es erlaubt ist, bei dem Mieth-Vertrage von einer unverbrauchlichen Sache sich eine Abgabe zu bedingen, warum soll dieses nicht bei dem Darlehn des Geldes erlaubt sein?

Der Zins-Vertrag innerhalb der gesetzlichen Grenzen erscheint nicht einmal der christlichen Nächstenliebe zuwider, wenn nicht etwa dem Dürftigen dadurch Hilfe zu leisten wäre. Wir selbst werden es wohl außer dem Falle der Noth für uns nicht fordern, daß uns Jemand unverzinslich sein Geld leihe, vielmehr werden wir es für unsere Pflicht halten, dankbar für eine solche Überlassung des Geldes zu sein. Ja der Zins-Vertrag innerhalb der gesetzlichen Bestimmung ist sogar sowohl für das allgemeine Wohl als das Beste der Einzelnen nothwendig geworden. Durch denselben ist Handel und Gewerbe bedingt, der Fortbestand der Stiftungen davon abhängig, ja der Staat selbst in seinem Bestande und seiner segenreichen Wirksamkeit. Auch dem Vortheile beider Contrahenten sagt dieser Vertrag zu: des Darleihers, der vielleicht von den Zinsen leben muß, und des Darlehnehmers, welcher nur so sein Geschäft betreiben und gewinnen kann.

Daher haben auch die bürgerlichen Gesetze diesen Vertrag geregelt und das Maaß der Zinsen zur Unterdrückung des ungerechten

Digitized by Google

Wuchers und so mancher ungerechter Erpressungen gesetzlich bestimmt. Dahin gehört das Gebot, daß nicht der Noth wegen höhere als gesetzliche Zinsen genommen werden; daß der Vertrag des commissorischen Gesetzes nicht abgeschlossen werde, d. h. daß das Unterpfand an den Darleiher übergehe, wenn zur bestimmten Zeit die Zurückbezahlung des Capitals nicht geschieht; daß der s. g. Vertrag Mohatra nicht abgeschlossen werde, welcher nur ein bemäntelter ungerechter Wucher ist.

Selbst in der heiligen Schrift (V Mos. 23, 19. 20) wird nicht absolut, sondern nur gegenüber den Israeliten, nicht aber gegen Auswärtige das Nehmen der Zinsen verboten. Auch Christus spricht (Matth. 25, 27) vom Hinleihen des Geldes auf Wucher. Und wenn Decrete der Concilien und Päbste gegen Zinsen eifern, so ist von ungerechten Zinsen und von der Annahme derselben in jenen Fällen die Rede, in welchen es Pflicht ist, ein unverzinsliches Darlehn zu machen.

Der Darleihgeber ist verpflichtet, die ganze Summe des Capitals dem Darleihnehmer unverkürzt auszuzahlen, dieselbe nicht vor der Zeit und ohne gesetzliche (gewöhnlich vierteljährige) Vorherkündigung zu begehren, sie aber nach geschehener Kündigung anzunehmen, auch nicht mehr als die gesetzlichen Zinsen zu fordern.

Der Darleihnehmer ist verpflichtet, die Zinsen regelmäßig und nach geschehener Kündigung das Capital zu zahlen.

§. 246.

Gesellschafts-Vertrag.

Gesellschafts-Vertrag (contractus societatis, associatio) ist derjenige, durch welchen zwei oder mehrere Personen ihr Eigenthum, ihre Arbeit zum gemeinschaftlichen Gewinne vereinigen. Hoffnung und Gefahr, Vortheil und Verlust sind hier auf beiden Seiten gleichmäßig vertheilt, und unerlaubt ist Lenonie, wobei der Eine nur den Gewinn, der Andere den Schaden hat. Hiemit aber wird ein Vertrag nicht ausgeschlossen, wodurch sich der Eine einen sicheren Gewinn, aber einen geringeren vorbehält, als er sonst würde erhalten haben, da hiebei eigentlich eine dreifache Übereinkunft Statt findet: der Gesellschafts-Vertrag, die Sicherung des Gewinnes, der

Digitized by Google

Verkauf eines unsicheren größeren Gewinnes für einen niederen sicheren.

Der Gesellschafts-Vertrag hört durch den Tod eines Gesellschafters auf, wenn nicht die Erben eintreten müssen, ebenso nach Ablauf der Zeit, für welche, nach Erreichung des Zweckes, zu welchem der Vertrag abgeschlossen wurde, auch, wenn das Object des Vertrags zu Grunde ging, ferner durch beiderseitige Verzichtleistung.

§. 247.

Vergleich.

Vergleich (transactio) ist ein Vertrag, wodurch zwei oder mehrere streitende Parteien sich dahin vereinigen, daß jede zur Erledigung des Streites Etwas von ihrem angeblichen Rechte fahren lasse. Damit also dieser Vertrag, welcher der christlichen Friedfertigkeit so sehr entspricht, gerecht sei, muß Jeder von dem Grunde seines vermeintlichen Rechtes überzeugt sein. Wer ohne diese Überzeugung einen Vergleich schließen wollte, wie ungerecht würde er handeln!

§. 248.

Pfand-Vertrag.

Zu den Verträgen, durch welche Sicherheit für eine Sache geleistet werden soll, gehört der Pfand-Vertrag (oppignoratio, contractus pignoris et hypothecae), wodurch Jemand zur Sicherheit seiner rechtlichen Leistungen einem Andern sein Eigenthum unter der Bedingung überläßt, daß, wenn er zur rechten Zeit seine Schuld nicht abtrage, diese von dem Pfande abgetragen werde. — Die von Hand zu Hand als Unterpfand gehende Sache heißt Faustpfand. Geschieht die Übergabe des Pfandes nicht in der That, sondern durch rechtliche Zeichen, z. B. durch Verschreibung vor Gericht, so ist es Grundpfand, Hypothek. Diese ist entweder eine allgemeine oder besondere, je nachdem das ganze Vermögen oder nur ein bestimmter Theil als Unterpfand verschrieben wird.

Auch bei diesem Vertrage besteht ein Rechtsgrund, die Gefahr des Capitals, welche zu übernehmen außer dem Falle der Noth und Dürftigkeit des Schuldners, in welchem auch ohne Pfand zu leihen die Pflicht gebietet, Niemand zugemuthet werden kann. Daher

Digitized by Google

das Nehmen eines Pfandes von einem Fremden nicht mißbilliget wird (Sprüchw. 20, 16), nur bei Dürftigen wird dessen Annahme mißbilliget, wenn es besonders in Gegenständen besteht, welche zur Fristung des Lebens (V Mos. 24, 6. 10) dienen; auch wenn das Pfand zurückbehalten (Ezech. 18, 12) oder ungerechter Weise gebraucht wird (Amos 2, 8).

Da das Unterpfand zur Sicherheit des Eigenthums gegeben wird, so ergiebt sich, daß der Schuldner nicht dieselbe Sache an Mehrere verpfänden kann, außer wenn sie zur Sicherstellung Mehrerer hinreichend ist; ferner, daß, da er Eigenthümer der Sache bleibt, er auch die zur Erhaltung der Sache nothwendigen Kosten tragen müsse, daß er das Pfand zwar zu verkaufen berechtiget sei, aber nur unbeschadet der durch dasselbe zu leistenden Sicherheit, daher auch nur mit Übertragung des Pfandrechtes an den neuen Eigenthümer, insofern das Pfand nicht durch andere Gegenstände hergestellt ist. Der Pfandnehmer ist aus eben diesem Grunde verpflichtet, Sorge für Erhaltung des Pfandes zu tragen, dasselbe nicht selbst zu seinem Nutzen zu verwenden, insofern ihm dieses nicht ausdrücklich oder stillschweigend gestattet ist, die Früchte des Pfandes nach Abzug der Kosten zu ersetzen. Wird die Zahlung der Schuld verzögert, so darf der Pfandnehmer erst, nachdem der Schuldner ernstlich gemahnt worden, und der festgesetzte Termin abgelaufen ist, durch Verkauf des Unterpfandes und zwar nur insoweit sich schadlos halten, als seine rechtliche Forderung beträgt; der Überschuß gehört dem Schuldner, welchem nach Abtragung der Schuld und der etwa entstandenen Kosten das Pfand mit allen Früchten zurückgegeben werden muß, und in keinem Falle, auch nicht in dem Falle des commissorischen Vertrages, der ungerecht ist, vorenthalten werden darf.

§. 249.

Bürgschaft.

Hieher gehört auch die Bürgschafts-Leistung, das Gutsprechen (fideijussio), ein Vertrag, wodurch Jemand die Verbindlichkeit übernimmt, für einen Andern eine Leistung zu machen, im Falle dieser seiner Schuldigkeit nicht nachkommen wird. Zur Giltigkeit dieses Vertrages ist der deutlich ausgesprochene Wille, die Bürgschaft zu übernehmen, so wie die Beobachtung gewisser gesetz-

Digitized by Google

licher Vorschriften nothwendig, welche insonderheit zu Gunsten des Gesetzes-Unkundigen gegeben sind. Hieher gehört z. B. die den Frauen durch das S. C. Vellejanum gegebene Vergünstigung, welche sie jedoch für sich nicht in Anspruch nehmen können, wenn sie daran erinnert vor dem Richter darauf verzichtet haben.

Die Bürgschaft kann von Einzelnen allein oder gemeinschaftlich mit Mehreren, und zwar dann entweder für das Ganze (in solidum) oder nur für einen gewissen Theil übernommen werden. Darnach ist die Verpflichtung des Bürgen eine verschiedene, welche sich durchaus nach der Natur seiner Bürgschaft richtet. Nur dann erst hat der Bürge zu zahlen, wenn der Schuldner nicht zahlt, und bevor der Bürge zur Zahlung angehalten werden kann, darf er sich erst der rechtlichen Mittel bedienen, um den Schuldner zur Zahlung zu nöthigen, es müßte denn sein, daß er darauf verzichtet hätte oder der Schuldner notorisch zahlungsunfähig gewesen wäre und er dennoch Bürgschaft geleistet hätte. Auf jeden Fall steht dem Bürgen der Regreß an den Schuldner frei. Haben Mehrere für's Ganze Bürgschaft geleistet, so kann sich der Gläubiger an jeden der Bürgen halten; jedem einzelnen Bürgen, welcher zur Zahlung angehalten wird, steht jedoch der Regreß an den andern offen.

Die Bürgschaft hört auf, wenn die Schuld gezahlt ist, wenn der Bürge stirbt, vorausgesetzt, daß die Bürgschaft als persönliche bezeichnet war, wenn ein anderer tauglicher Bürge substituirt und angenommen ist, nach Verlauf der für die Bürgschaft festgesetzten Zeit, wenn die Bürgschaft erlassen ist. Die Erlassung derselben kann dann begehrt werden, wenn der Schuldner zur bestimmten Zeit nicht zahlt, oder derselbe oder der Mitbürge durch üble Wirthschaft sich zahlungsunfähig zu machen anfängt.

§. 250.

Versicherung.

Versicherung (assecuratio) ist ein Vertrag, wodurch Jemand gegen eine Vergütung es übernimmt, den Andern wegen des an seinem Eigenthum zu fürchtenden Schadens, im Falle dieser eintreten sollte, schadlos zu halten. Auch hier sei auf beiden Seiten Hoffnung und Gefahr, Gewinn und Nachtheil; nichts Ungerechtes findet sich in diesem Vertrage, wenn die Gefahr der versicherten

Digitized by Google

Sache einiger Massen wahrscheinlich, die Vergütung der Gefahr angemessen und der die Vergütung Versprechende im Stande ist, sie zu leisten. In den entgegengesetzten Fällen ist der Versicherungs-Vertrag ungerecht.

§. 251.

Verträge zur Übernahme des Zufalls.

Durch eine andere Gattung von Verträgen wird der Zufall übernommen. Sie sind daher insofern erlaubt, als für beide Contrahenten ziemlich gleiche Hoffnung des Gewinnes und Gefahr des Verlustes vorhanden ist und nicht eine zu große Summe der Gefahr des Verlustes ausgesetzt wird. Zu diesen Verträgen gehört das Spiel, ein Vertrag, wodurch des Vergnügens wegen ein gewisser Preis festgesetzt wird, welcher Demjenigen zufallen soll, welcher die Mitspielenden überwindet oder auf dessen Seite eine Bedingung erfüllt wird. Hazardspiele, besonders bei hohem Einsatze, sind sehr verwerflich und überhaupt alle Spiele ungerecht, wobei eine Ungleichheit der Gefahr und der Hoffnung vorhanden ist, wenn auch List und Betrug nicht dabei geübt wird.

Loos, ein Vertrag, wodurch eine Verbindlichkeit oder die Erlangung eines Rechtes zwischen den Contrahenten dem Zufalle zu bestimmen überlassen wird. Auch hier muß Gleichheit der Hoffnung und des Verlustes auf beiden Seiten sein; ebenso ist es unsittlich, wichtige Verbindlichkeiten und Güter blos dem Zufalle überlassen, was wohl bei minder wichtigen Gütern selbst des Vergnügens halber geschehen mag.

Wette, ein Vertrag, wodurch Zwei oder Mehrere, welche über die Wahrheit oder den Ausgang einer Sache streiten, sich zu einer Leistung zum Vortheil Desjenigen verbindlich machen, nach dessen Angabe sich die Sache verhält. Damit eine solche Wette nicht ungerecht sei, wird wirkliche Ungewißheit auf beiden Seiten erfordert oder doch auf einer Seite, welcher aber dennoch der Andere seine hartnäckige Behauptung entgegensetzt. In diesem letzteren Falle würde es der Liebe dennoch nicht entsprechen, eine solche Wette anzunehmen.

Erkaufen einer ungewissen Hoffnung oder Sache, ein Vertrag, wodurch Dasjenige, was der Eine zu erhalten hofft, dem Andern als Eigenthum gegen einen gewissen Preis überlassen

Digitized by Google

wird. Dieser Vertrag enthält nichts Ungerechtes, wenn der Preis mit dem Grade der Wahrscheinlichkeit der Hoffnung so wie mit dem Werthe der Sache, welche gehofft wird, im Verhältnisse steht, also eine relative Gleichheit vorhanden ist. Beim Gegentheile ist der Vertrag ungerecht.

Bei diesem Vertrage hat der Käufer der ungewissen Hoffnung den ganzen Preis zu zahlen, wenn er auch gar Nichts empfängt; er ist aber auch nicht zur Zurückgabe gehalten, wenn er Mehr empfängt, als er gehofft hat.

§. 252.

Gleichsam-Verträge.

Auch Gleichsam-Verträge (quasi contractus) giebt es, bei welchen die Übertragung eines Rechtes zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber doch als stillschweigend anerkannt angenommen wird. Sie werden daher wie ausdrückliche Verträge beurtheilt. Hieher gehören:

Geschäfts-Führung (negotiorum gestio), wodurch Einer es übernimmt, die Geschäfte eines Andern ohne sein Wissen zu seinem Vortheile zu führen. Der Geschäftsführer hat das übernommene Geschäft mit Sorgfalt zu vollbringen, in der Regel nur für den Schaden aus breiter und geringer Schuld zu haften, aber auch die geringste Schuld und selbst den Zufall hat er zu tragen, wenn er bei der Geschäfts-Führung sich dem Andern vorzog, eine mit Gefahr verbundene Sache gegen die ihm bekannte Gewohnheit des Andern übernahm. Gegen den Andern ist er zur Rechenschaft verpflichtet, er hat aber das Recht auf Schadloshaltung, wenn die Geschäfts-Führung auch nicht nach dem Willen des Andern ausfiel.

Gemeinschaftlichkeit (communio) entsteht durch Zufall oder durch den Willen eines Andern, z. B. durch Schenkung an Mehrere. Wer solche Schenkung annimmt, willigt nicht nur ein, daß Jedem sein Theil vom Ganzen zukomme, er verpflichtet sich auch, die Kosten für Erhaltung und Cultur der Sache gemeinschaftlich zu tragen. Eine Veräußerung oder wesentliche Veränderung der Sache kann nur nach Stimmen-Einhelligkeit geschehen, wenn es nicht etwa die Noth oder das allgemeine Beste anders fordert.

Digitized by Google

Dieses die hauptsächlichsten Verträge, welche eine abgeleitete Erwerbsart des Eigenthums ausmachen.

§. 253.

Verjährung.

Eigenthum kann auch noch auf andere Art erworben werden. Durch **Verjährung** (praescriptio), welche (nach Geishüttner) der gesetzliche Verlust eines Rechtes (somit die Übertragung desselben auf einen Andern) ist, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt wurde. Das verlorne Recht geht entweder auf einen Andern über (usucapio, Ersitzung), oder es wird Jemand durch die Verjährung blos von einer Last frei.

Das Verjährungs-Recht, mag es in dem Natur- oder positiven Rechte seine Begründung haben, ist eine factische Anerkennung der Prärogative des Besitzes, welcher in dem Rechte besondern Schutz findet (melior est conditio possidentis), wodurch die Ungewißheit des Eigenthums gehoben und Processe abgeschnitten werden sollen.

Verjährt können alle Eigenthums-Rechte werden, welche nicht unbedingt nothwendig und vom Gesetze nicht ausgenommen sind. Damit aber Verjährung eintrete, wird eine dazu taugliche Sache, eine zur Verjährung fähige Person, ein durch die gesetzliche Zeit ununterbrochen fortgesetzter Besitz, und zwar redlicher und rechtlich begründeter Besitz erfordert, welcher bei einem sehr langen Besitze vermuthet wird. Ohne diese Erfordernisse keine Verjährung. Daher tritt sie nicht ein bei gestohlenen Sachen, auch für alle Jene nicht, welche vermöge eines Vertrages (Pfand, Mieth, Depositum) eine Sache, aber nicht als Eigenthum besitzen. Auch gewisse Verhältnisse, z. B. Krieg, Pest lassen keine Verjährung zu.

Man unterscheidet **erwerbende** (acquisitiva) und **austilgende** (extinctiva), **ordentliche** (in drei Jahren bei Mobilien, in zehn Jahren bei Immobilien unter Gegenwärtigen, in zwanzig Jahren unter Abwesenden mit einem Rechtsgrunde, in dreißig Jahren ohne Rechtsgrund) und **außerordentliche**, erst durch längeren Besitz herbeigeführte, **undenkbare** Verjährung, bei welcher der Besitz über Menschen Gedenken hinaus reicht.

Die Verjährung hat wichtige Gründe, besonders diesen für sich,

Digitized by Google

daß Jeder angetrieben werde, für sein Eigenthum zu wachen. Die rechtliche Verjährung gilt auch vor dem Gewissen, insofern sie unter den gesetzlichen Bedingungen Statt findet.

§. 254.

Servitut.

Eigenthum kann auch durch Gründung einer Servitut erworben werden, welche eine auf einer fremden Sache ruhende Last ist, vermöge welcher der Eigenthümer zum Vortheil einer andern Person Etwas leiden muß oder Etwas nicht thun darf. Servitute können durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall hin (durch Testamente), durch Verträge, Gesetze, Verjährung begründet werden, und zwar nur auf fremdem Eigenthume, und das Wesen der Servitut ist Zulassen, Leiden, Unterlassen von Seiten des Eigenthümers der dienenden Sache.

Man unterscheidet bejahende und verneinende, persönliche und sachliche Servitut, je nachdem sie blos zu Gunsten einer Person oder Sache (eines Gutes) besteht; ferner stete, welche auch ohne Handlungen fortwährt, und unstete, welche nur durch fortzusetzende Handlungen erhalten wird; auch immerwährende und zeitweilige; ferner städtische und ländliche, bei welcher ersteren das die Servitut tragende Gut als bloße Wohnung, bei der letzteren aber als zum öconomischen Gebrauche bestimmt angesehen wird.

Da die Servitut im Zulassen oder Unterlassen einer Sache besteht, so ist Derjenige, welcher die Servitut trägt, nie zu Kosten oder Mühewaltungen verbunden, damit die Servitut geübt werde, sondern diese Kosten u. s. w. fallen Demjenigen anheim, zu dessen Vortheil die Servitut gereicht, welcher jedoch Alles zu thun berechtiget ist, was die Übung der Servitut nothwendig macht. Der Eigenthümer des dienenden Gutes ist nicht gehindert, sein Gut zu verkaufen, da die Last der Servitut auf den andern Eigenthümer übergeht.

Die Servitut hört auf nach Ablauf der festgesetzten Zeit, auch wenn Derjenige stirbt, der für seine Person das Recht der Servitut gegeben hat, durch Vereinigung des dienenden und andern Gutes, zu dessen Vortheil die Servitut gereicht, durch ausdrückliche

Digitized by Google

oder stillschweigende Verzichtleistung, durch Verjährung, durch Untergang der dienenden Sache.

§. 255.

Erbfolge.

Eigenthum kann auch durch Erbfolge erworben werden. Ihre Giltigkeit beruht hauptsächlich auf dem positiven Rechte (Erbrechte), welches dem Eigenthümer, welcher nicht anderweitig durch das Gesetz als unfähig erklärt ist, die Befugniß einräumt, auch über den Tod hinaus über sein Vermögen rechtskräftig zu bestimmen.

Der Erbe ist entweder freiwilliger oder Notherbe, leiblicher, nächster oder auswärtiger Erbe. Die Erbschaft ist, so lange der Erblasser lebt, zukünftige, nach dessen Tod angefallene, bis zum Antritte liegende, wenn keine Hoffnung vorhanden ist, den Erben zu finden, freie, wenn der eingesetzte Erbe unwürdig ist, ledige.

Durch den gesetzmäßigen Antritt der Erbschaft tritt der Erbe, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vergünstigungen und der daraus hervorgehenden Rechte, in das volle Eigenthum derselben, mit allen Rechten und Lasten, welche beide ihm bleiben. Zu jenen gesetzlichen Vergünstigungen gehört besonders die des Gesetzes und Inventars (beneficium legis et inventarii), wornach der Erbe nicht über die Erbschaft hinaus zu Leistungen für den Erblasser verpflichtet ist; auch diese, daß der Antritt nicht nothwendig ist und auch ohne ihn die Erbschaft übergeht an Minderjährige, fromme Stiftungen u. s. w.

Die letzte Willensmeinung über das Eigenthum kann rechtskräftig auf verschiedene Weise gegeben werden: durch ein Testament, welches entweder mündliches oder schriftliches, feierliches (solennes) weil nicht privilegirtes, weniger feierliches weil privilegirtes, gerichtliches oder außergerichtliches ist. Zu den privilegirten Testamenten gehören die dem Gerichte eingehändigten, die der Soldaten im Kriege, die zu frommen Stiftungen, die der Eltern in Betreff der Kinder, die zur Pestzeit. Nothwendige Bedingung der Giltigkeit jedes Testamentes ist die directe Einsetzung eines Erben, auch ist diese Giltigkeit noch durch andere gesetzliche Formalitäten bedingt.

Digitized by Google

Die letzte Willensmeinung kann rechtskräftig auch durch ein Codicill gegeben werden, welches entweder für sich oder als Theil des Testamentes besteht, in welch letzterem Falle weniger gesetzliche Formalitäten nothwendig sind, und das Codicill mit der Giltig- oder Ungiltigkeit des Testamentes entweder steht oder fällt. Directe Einsetzung eines Erben ist nicht absolut nothwendig.

Erklärung der letzten Willensmeinung geschieht rechtskräftig auch durch Legat oder Vermächtniß; durch Fideicommiß, wodurch dem Erben im Vertrauen auf seine Rechtlichkeit auferlegt wird, die ganze Erbschaft oder einen Theil an einen Dritten zu übergeben.

Damit eine solche letzte Willensmeinung rechtskräftig sei, werden nebst der Fähigkeit des Erblassers, zu testiren (testabilitas activa), und des Erben, die Erbschaft anzunehmen (testabilitas passiva), noch mehrerlei gesetzliche Formalitäten erfordert, bei deren theilweiser oder gänzlicher Ermangelung die Willenserklärung nicht als rechtskräftig anerkannt wird [93]), wiewohl eine solche Willenserklärung, wenn sie die nach dem Naturrechte nothwendigen Erfordernisse hat, so lange vor dem Gewissen Giltigkeit behält, bis sie vom Richter als ungiltig erklärt wird. Denen, welche, ohne durch die Willenserklärung als Erben bestimmt zu sein, auf die Erbschaft Ansprüche zu haben vermeinen, steht es frei, ihr Recht vor dem Richter in Anspruch zu nehmen und ihren Anspruch zu vertheidigen. Unterlassen sie dieses, so werden sie als solche angesehen, welche auf ihr Recht verzichten.

Die Erbfolge (und dadurch die Erwerbung des Eigenthums) kann auch ohne testamentliche oder sonstige Willenserklärung geschehen, wenn letztere nicht vorhanden oder die vorhandene ungiltig ist, und durch sie erwerben 1) die nächsten Descendenten, 2) die nächsten Ascendenten und 3) die Seitenverwandten Eigenthum, so daß die vorhergehenden die nachfolgenden immer ausschließen, Personen der nämlichen Classe aber zusammen in die Erbfolge treten.

---

93) Doch giebt es Fälle, in welchen auch beim Mangel einer gesetzlichen Formalität z. B. Testamente rechtskräftig werden, wenn dem Testamente die codicillarische Clausel beigefügt ist, wo das Testament dann wenigstens als Codicill gilt; wenn der Notherbe in Gegenwart den Willen des Testators gehört, schon sonst ausgesprochen und selbst schon ein Legat ausgezahlt hat.

Digitized by Google

§. 256.

Die Achtung der Rechte des Nächsten ist noch nicht die Vollkommenheit.

Hiemit ist die Reihe der vorzüglichsten Arten der Erwerbung von Eigenthum geschlossen. Übung der Gerechtigkeit ist hiebei unerläßliche Pflicht (vgl. §. 218). Ist diese gegen den Nächsten verletzt, so tritt die Pflicht der Wiedererstattung ein[94]).

Aber wie wenig strebt Derjenige nach christlicher Vollkommenheit, welcher nur Das gegen seinen Nächsten übet, was er nicht unterlassen kann, ohne ungerecht zu sein, wobei die größte Lieblosigkeit gegen den Nächsten vorhanden sein kann (§. 236). Nur die Liebe ist das Band der Vollkommenheit (Col. 3, 14), nur sie ist wahre Religiosität und Tugend (Jac. 1, 27), nur sie ist das ächte Kennzeichen unserer Liebe zu Gott (I Joh. 2, 11. 4, 20), nur sie der Beweis der Festigkeit und Lebendigkeit unseres Glaubens (Jac. 2). Sie kennt die engen Grenzen des strengen Rechtes nicht. Sie fraget nicht erst: Bin ich Das auch rechtlich schuldig? Solche Engherzigkeit ist der christlichen Liebe fremd, sie sucht vielmehr Allen Alles zu werden, nur die Beschränktheit der menschlichen Kraft setzt ihrer Thätigkeit Grenzen, und wenn sie eben deßwegen nicht That werden kann, bleibt sie doch gute Gesinnung.

b) Liebespflichten.

§. 257.

Christliche Nächstenliebe.

Wie die Liebe überhaupt aus der Kenntniß der Vollkommenheiten des geliebten Gegenstandes, so geht auch die christliche Nächstenliebe aus eben einer solchen Kenntniß der Würde und Vollkommenheiten des Mitmenschen hervor und besteht in dem auf diese Kenntniß gestützten, durch religiöse Beweggründe geleiteten

94) Von dieser Pflicht soll erst unten die Rede sein, wenn die besondern Pflichten gegen den Nächsten abgehandelt sein werden, damit unpassende Wiederholungen vermieden werden.

Digitized by Google

Streben nach Beförderung der sittlichen Vollkommenheiten und des wahren Wohles unserer Mitmenschen. Also wegen eben jener, jedem Menschen eigenen, in dem Christen gesteigerten Würde, deren Urheber Gott selbst, besonders durch Jesus Christus ist, soll der Mitmensch geliebt werden; Gott selbst in Jesus Christus, ist der Hauptbeweggrund unserer Liebe gegen den Nächsten, und diese ist die Bewährung unserer Liebe gegen Gott. Dieser die Quelle aller dem Menschen im Reiche der Natur und Gnade zu Theil gewordenen Vorzüge (Jac. 1, 17.; I Cor. 4, 7). Darum unsere Liebe gegen den Nächsten in Gott gegründet und insofern eine wahrhaft gläubige und religiöse ist.

§. 258.

Menschenkenntniß.

Betrachten wir die christliche Nächstenliebe nach ihren Bestandtheilen und Äußerungen, so erscheint sie vorerst als Kenntniß des Mitmenschen, nach welcher zu streben christliche Pflicht ist.

Die Ehrfurcht gegen Gott legt schon diese Pflicht auf, der in dem Menschen, dem Meisterwerke der sichtbaren Schöpfung, seine Weisheit und Macht geoffenbaret, ihm eine so erhabene Würde gegeben und diese in Christus noch erhöhet hat. Und diese sollten wir, ohne unehrerbietig gegen Gott zu sein, nicht kennen zu lernen suchen?

Auch die Liebe gegen uns legt uns diese Pflicht der Menschenkenntniß auf, besonders nach Kenntniß Jener zu streben, welche mit uns in näherer Verbindung stehen. Diese Menschenkenntniß ist die Bedingung, unter welcher wir unsere Pflichten gegen uns und Andere zu erfüllen im Stande sind. Ohne sie werden wir weder die Bestrebungen der Guten, noch auch die unseligen Pläne der Bösen zu durchschauen, also erstere weder zu unterstützen noch auch letztere zu hindern vermögen, wozu wir doch nach dem Maaße unserer Kräfte verpflichtet sind. Und wie Viele werden aus Mangel der Menschenkenntniß für tugendhaft gehalten, die es nicht sind! Wie viele Täuschungen werden dadurch bereitet, welche für uns und Andere so oft höchst nachtheilig werden! Diese Menschenkenntniß ist uns um so nothwendiger, je größer und ausgebreiteter unser Einfluß auf Andere ist. Wie nothwendig ist sie in

Digitized by Google

dieser Beziehung dem Gesetzgeber, Richter, Lehrer, Seelsorger, Erzieher zur Erfüllung seiner Obliegenheiten? Menschenkenntniß ist eine Eigenschaft, welche Viele zu besitzen vorgeben, aber nur Wenige besitzen. Nach ihr zu streben mahnet der Heiland (Matth. 7, 15) und der Apostel (I Joh. 4, 1).

§. 259.

Deren Gegenstand.

Die Menschenkenntniß ist entweder allgemeine oder besondere. Der Gegenstand ersterer ist die dem Menschen eigene Würde, welche, so sehr sie in manchen Menschen verdunkelt werden mag, doch nie zerstört werden kann, auch in dem größten Sünder nicht; überhaupt die Anlagen und Kräfte des Menschen, wie sie ihm durch des Schöpfers Güte, Allmacht und Weisheit in vielfacher Mischung zu Theil geworden sind. Und eben deßwegen ist diese allgemeine Kenntniß der Anlagen und Kräfte des Menschen nicht hinreichend, da sie in dem Einzelnen in verschiedenem Maaße vorhanden sind. Wie oft herrscht in dem Einen der Verstand, in dem Andern das Gemüth vor? Wie verschieden sind die Temperamente, deren Berücksichtigung zur gedeihlichen Wirksamkeit auf unsere Mitmenschen so nothwendig ist, wenn sie nicht eine verkehrte und zwecklose sein soll? Auch der Grad der Vollkommenheit, welche der Mensch bereits errungen hat, ist Gegenstand der besonderen Menschenkenntniß, wornach sich die wahrheitsgemäße Beurtheilung seines sittlichen Zustandes richtet.

§. 260.

Mittel dazu.

Um zur Menschenkenntniß zu gelangen, sind nicht alle Mittel für Alle anwendbar, weil sie nicht alle bei Allen zum Ziele führen. Nur für Gebildetere anwendbare Hilfsmittel sind das Studium der empirischen Psychologie und damit verbundene Beobachtung seiner selbst und Anderer in verschiedenen Lagen, Verrichtungen, Zeiten; ferner Lesung der Geschichte der Völker und einzelner Charakter-Schilderungen; Umsicht und Beobachtung im Umgange mit Andern, von Liebe und Klugheit geleitet und weit entfernt von

Digitized by Google

liebloser Späh- und Beurtheilungssucht. Auch minder Gebildete können durch einfache, von Liebe gegenden Nächsten geleitete und Wahrheit suchende Beobachtung ihrer Mitmenschen jenen Grad der Menschenkenntniß sich erwerben, welcher ihnen nothwendig ist und bei welchem sie oft sicherer auf dem Wege der Sittlichkeit wandeln als vielseitig Gebildete.

§. 261.

Achtung des Mitmenschen ist christliche Pflicht,

Die christliche Nächstenliebe äußert sich ferner durch die der Wahrheit entsprechende Achtung des Mitmenschen, oder durch das aus der (allgemeinen und besonderen) Kenntniß des Menschen hervorgegangene und durch christlich religiöse Beweggründe geleitete Streben, die dem Menschen und Christen überhaupt eigenthümliche Würde und die von dem Einzelnen erworbenen Vorzüge überall anzuerkennen und darnach seine Gesinnungen und Handlungen einzurichten. Diese Achtung des Mitmenschen ist christliche Pflicht, welche schon die Vernunft auferlegt um so mehr, als der Mensch Andere achtend sich selbst und seine Würde achtet, und Gott jene dankbare Ehrfurcht erweiset, welche ihm, der Quelle aller Vorzüge und Würden, gebühret. Ja wie könnten wir dem Menschen unsere Achtung entziehen, ohne sie Gott selbst zu entziehen, dessen Geschöpf, Ebenbild, Erlöster, Kind, Erbe der Mensch ist? Christus schärfte diese Achtung des Mitmenschen ein, indem er nicht auf das Ansehen der Person, sondern nur auf deren Würdigkeit sah (Matth. 22, 16), indem er die Kinder als besonders ehrwürdig bezeichnete (Matth. 18, 1—6); und auch die Apostel gebieten, Jedem Ehre zu erweisen (Röm. 12, 10. 13, 7.; Phil. 2, 3.; 1 Petr. 2, 17), und Keinen, besonders den Armen nicht, zu verachten (Röm. 14, 10.; 1 Petr. 5, 5.; Jac. 2, 6. 4, 11). Wer Anderen Ehre erweiset, welche ihnen gebühret, befördert seine eigne Ehre, indem er seine Liebe zu Dem, was Wahrheit und Tugend ist, beurkundet.

§. 262.

welche vielfach übertreten wird.

Die Pflicht der Achtung unseres Mitmenschen wird übertreten dadurch, daß sie entweder gänzlich vernachläßiget, oder nur in

Digitized by Google

minderem Grade, also nicht nach wahrem Verdienste, oder solcher Ursachen und Eigenschaften wegen nicht erwiesen wird, welche dieselbe verdienen, auch wenn sie nur nach Vorliebe für gewisse Personen geäußert wird (Jac. 2, 1—10); ferner wird diese Pflicht übertreten durch innere oder auch äußere Verachtung, durch leichtfertigen Tadel, bittere Spottsucht u. s. w.; besonders aber durch jene so häufig vorkommende Sucht, Andere lieblos zu beurtheilen.

Wie thöricht erscheint diese an sich schon! Damit ein solches Urtheil über Andere vernünftiger Weise überall gefällt werden könnte, wäre nothwendig, daß wir des Nächsten innere Gesinnung, die ihn leitenden Beweggründe überall zu erforschen im Stande wären. Aber wer erkennt diese! Nur Gott ist der Herzenskundige (Weish. 1, 6), der Mensch aber vermag das Innere des Menschen nicht zu durchschauen. Welcher Gefahr der Täuschung setzt er sich also durch diese Beurtheilungssucht aus? Und will er dem Urtheile Anderer vertrauen, wie könnte er dieses, da auch sie der Gefahr des Irrthums ausgesetzt sind? Gefährlich und unvernünftig an sich ist daher immer diese Beurtheilungssucht. Aber sie widerspricht auch der Gott selbst schuldigen Ehrfurcht. In Gottes Rechte greift der lieblose Beurtheiler seines Mitmenschen ein (Matth. 7, 1 ff.; Röm. 2, 1. 14, 4. 13.; I Cor. 4, 5.; Jac. 4, 11), indem er sich ein Gericht anmaßt, welches nur Gott fällen kann und welches nur ihm zukommt, nicht aber dem so kurzsichtigen und so häufig irrenden Menschen. Die Liebe gegen sich selbst verletzet er, indem er sich der Gefahr des Irrthums aussetzt, die Ruhe seines Gemüthes stört, das Wohlwollen seiner Mitmenschen sich verscherzet, Feindschaften erregt und unterhält. Und wie sehr verletzt er die Liebe gegen den Mitmenschen, indem er ihn einem harten, schonungslosen Urtheile unterwirft, Gedanken gegen ihn unterhält, welche die Liebe verbietet (I Cor. 13, 5)? Darum Christus durch Wort (Matth. 7, 1 ff.; Luc. 6, 37) und durch sein Beispiel (Joh. 8, 11), so wie die Apostel (I Cor. 4, 5) diese lieblose Beurtheilungssucht verdammen und uns zur Milde im Urtheile über Andere ohne Verletzung der Wahrheit antreiben. Ja, was wir nicht wollen, daß uns geschehe, wie können wir uns dieses gegen Andere erlauben (Tob. 4, 16.; Matth. 7, 12.; Luc. 6, 31)?

Die Pflicht der Achtung des Mitmenschen wird auch durch jene Ausspähungssucht der Handlungsweise Anderer übertreten,

Digitized by Google

welche nicht ihrer Besserung wegen, sondern aus selbstgefälliger Neugierde und liebloser Tadelsucht geübt wird. Wo ist bei ihr die Nächstenliebe, welche des Nächsten Fehler zudeckt, und sich erfreut, den Mitmenschen als tugendhaft zu erkennen (I Cor. 13, 5. 6)?

§. 263.

Nähere Betrachtung der christlichen Nächstenliebe.

Nicht blos Kenntniß und Achtung des Mitmenschen ist Pflicht, wir sind gegen denselben auch zu einem aus übernatürlichem Beweggrunde (der Liebe Gottes) hervorgehenden thätigen Wohlwollen verpflichtet, oder zur christlichen Nächstenliebe, welche die Liebe Gottes in ihrer Thätigkeit gegen den Nächsten ist, thätig zur Förderung des Wohles des Nächsten und geleitet durch Beweggründe, welche sich auf Gott beziehen. Die Liebe Gottes ist wenigstens höchster Beweggrund der Nächstenliebe, welche somit nach ihrem Ursprunge, als geweckt und erhalten in uns durch Gottes Gnade, und nach ihren Beweggründen übernatürlich ist. Diesen übernatürlichen Beweggründen müssen andere bei der Nächstenliebe thätige Beweggründe untergeordnet werden, und in dieser Unterordnung sind sie keineswegs verwerflich (§. 215). Und welches sind diese Beweggründe zur christlichen Nächstenliebe?

§. 264.

Deren Beweggründe.

Vor Allem ist die Liebe gegen Gott für uns Beweggrund zur christlichen Nächstenliebe; diese kann ohne die wahre Liebe gegen Gott nicht bestehen; sie ist der Hauptbeweis dieser Gottesliebe (I Joh. 4, 8. 12. 20), und Gott will die Nächstenliebe als sich selbst erwiesen ansehen (Matth. 25, 40. 45). — Auch die jedem Menschen, um so mehr dem Christen, inwohnende Würde so wie dessen Bestimmung fordert zur Nächstenliebe auf. Wäre diese Bestimmung zu erreichen dem Menschen nicht sehr schwer, wenn er von seinen Mitmenschen dazu nicht unterstützt würde? — Ferner fordert die Liebe gegen uns selbst uns zur thätigen Nächstenliebe auf, indem wir uns dadurch Gegenliebe auch von dem

Digitized by Google

Nächsten erwerben und uns so mannigfache selbst zeitliche Vortheile sichern. Überhaupt ist sie der Inbegriff des christlichen Gesetzes (Gal. 5, 14), die Bedingung unseres Heiles (I Joh. 3, 14), weil das Maaß der uns von Gott besonders beim einstigen Gerichte zu Theil werdenden Barmherzigkeit (Matth. 7, 2. 25, 34 — 46.; Luk. 6, 37 ff.).

§. 265.

Deren Eigenschaften.

Diese christliche Nächstenliebe sei 1) durch übernatürliche Beweggründe geheiligt (Luc. 6, 32 — 35.; I Cor. 13, 5.; Phil. 2, 4), ohne welche sie Gott nicht gefällt. Des Christen ganzes Leben wäre nicht ein christliches, wenn er die Beweggründe zu seinem Handeln blos der Erde entnähme; die Religion Jesu vom Himmel gekommen leitet unsere Gesinnung auch dorthin, und der Gerechte lebt aus dem Glauben, also auch bei seiner Liebe-Thätigkeit gegen den Nächsten. Die christliche Nächstenliebe sei 2) anhaltend und beständig, was sie ohne übernatürliche Beweggründe nicht sein wird. Wie wandelbar sind die natürlichen Beweggründe zur Nächstenliebe! Ein Unfall, eine Krankheit zerstört sie, der Menschen Wankelmuth hebt sie auf. Sie sei 3) thätig, nicht blos mit Worten ausgesprochen, sondern durch die That bewahrheitet, und selbst zu Opfern bereit, wozu eben nur übernatürliche Beweggründe dauerhaft antreiben und Muth und Kraft verleihen. Ohne diese Thätigkeit würde sie keine wahre, des Nächsten Bedürfniß hebende sein (Jac. 2, 14 ff.). Sie sei 4) allgemein, keinen Menschen, auch den Feind nicht, kein wahres Gut, welches zur Wohlfahrt des Nächsten beiträgt, ausschließend (Luc. 10, 25 — 37). Alle sind ja Kinder Gottes, Erlöste, Brüder, Jeder ist unser Nächster, selbst der Feind (Matth. 5, 44). Allen sollen wir Hilfe zu leisten bereit sein, und da wir unserer Beschränktheit wegen nicht Allen Hilfe leisten können, so sei unsere Nächstenliebe 5) wohlgeordnet, nach der Würde, dem Verdienste, dem Bedürfnisse der Personen und nach dem Werthe der Güter, welche die Liebe dem Nächsten zu erwerben und zu erhalten strebt (Gal. 6, 10). Vorbild dieser Liebe und Maaß gebend für sie ist Gottes Liebe gegen die Menschen (Matth. 5, 45), wie sie sich besonders in Christus kund

Digitized by Google

gegeben (Joh. 3, 16.; Epheſ. 5, 2). Maaß gebend für unſere Liebe gegen den Nächſten iſt auch die Liebe gegen uns ſelbſt, wie es Matth. 22, 39. vgl. Tob. 4, 16. und Matth. 7, 12. ſo bezeichnend und gemeinfaßlich ausgeſprochen iſt, ſo daß bei dieſem Ausſpruche wir nie im Zweifel ſein können, was die chriſtliche Nächſtenliebe von uns verlange. Fragen wir uns nur ſelbſt, was wir für uns wünſchen würden.

§. 266.

Deren beſondere Äußerungen.

Dieſe chriſtliche Nächſtenliebe äußert ſich im Einzelnen auf mannigfache Weiſe, und zwar durch ſolche Übungen, welche gegen Alle und unter allen Verhältniſſen als Pflicht auferlegt ſind, und durch ſolche, welche gewiſſe beſondere Verhältniſſe vorausſetzen. Vgl. I Cor. 13.

Zu erſteren gehört die Billigkeit oder die aus chriſtlichem Beweggrunde hervorgegangene Bereitwilligkeit, ſein vollkommenes Recht nur nach Vorſchrift der Liebe und mit Nachſicht zu üben, alſo davon nicht den ſtrengſten Gebrauch zu machen. Ohne dieſe Billigkeit könnte das größte Recht manchmal das größte Unrecht werden.

Ferner die Verträglichkeit und Friedfertigkeit oder die aus religiöſem Beweggrunde hervorgegangene Bereitwilligkeit und das Streben, inſoweit es ohne Verletzung der Pflicht geſchehen kann, Alles zu vermeiden, was die Eintracht ſtöret, Das aber zu thun, was den Frieden erhält und befeſtiget. Wie nothwendig iſt die Übung dieſer Pflicht, nach Chriſti (Matth. 5, 9. vgl. Matth. 10, 34 ff.) und der Apoſtel Mahnung (Röm. 12, 18.; II Cor. 13, 11.; Epheſ. 4, 3.; Hebr. 12, 14)! Wie unheilbringend iſt die Unfriedfertigkeit (Jac. 3, 16.; Gal. 5, 15)! Dieſe Friedfertigkeit iſt nicht Gleichgiltigkeit gegen Wahrheit und Recht; nein, nur wenn es ohne Verletzung dieſer heiligen Güter der Menſchheit geſchehen kann (Röm. 12, 18), ſind wir zur Erhaltung des Friedens verbunden, wie Chriſtus ſelbſt gelehrt hat (Matth. 10, 34 ff.). Darum iſt der Friedliebende ein eifriger Vertheidiger der Wahrheit, die er nie verletzt, auch wenn ſie Andere mit ihm entzweien ſollte, wiewohl er in Anwendung der Mittel zur Erhaltung des Friedens Umſicht und Klugheit übet, wodurch er oft ſchneller ſein Ziel erreicht. Der

Digitized by Google

wahrhaft Friedliebende unterscheidet besonders die Sache von der Person, und ohne letztere zu hassen, vertheidigt er erstere, immer zur Versöhnung bereit und dazu die Hand bietend (Col. 3, 12. 13). Daher ist Äußerung der christlichen Nächstenliebe

jene Nachgiebigkeit und Schonung gegen die Ansichten, die Denkungsart, die Wünsche des Mitmenschen, insoweit sie ohne Verletzung der Wahrheit und des Rechtes geübt werden kann, deren Quelle nicht Furchtsamkeit, Eigennutz und niedere Gewinnsucht u. s. w., sondern das Verlangen und Bestreben ist, des Nächsten Wohl und besonders seine moralische Veredlung zu befördern. Diese Nachgiebigkeit ist daher nicht Gleichgiltigkeit gegen die Fehler und Verirrungen Anderer, sie zu bekämpfen, scheut sich der Nachgiebige nicht, er will ja nur das wahre Wohl des Nächsten, welches durch solche Gleichgiltigkeit nicht gefördert werden könnte.

Als Äußerung der christlichen Nächstenliebe erscheint auch die Höflichkeit und Beobachtung des Anstandes oder die Bereitwilligkeit, Jedem die ihm gebührende Achtung und Ehre nach Gewohnheit und Sitte auch äußerlich zu erweisen.

Ferner die Leutseligkeit oder die Bereitwilligkeit, Jedem, insoweit es ohne Verletzung der Pflicht geschehen kann, sich zugängig zu zeigen, ihm bereitwilliges Gehör zu leihen, besonders Personen niederen Standes. Wie sehr erweckt die Erfüllung dieser Pflicht Vertrauen! Wie oft erlangen wir dadurch Gelegenheit, auf Andere wohlthätig zu wirken, sie mit unserem Rathe zu unterstützen, wozu ja Jeder verpflichtet ist (Jac. 4, 17)!

Eine solche Äußerung der christlichen Nächstenliebe ist auch die Aufrichtigkeit oder das bereitwillige Streben, alle seine äußeren Handlungen mit seiner inneren Gesinnung in Übereinstimmung zu bringen, somit jede Verstellung und Täuschung zu vermeiden und diese seine innere Gesinnung auch zu offenbaren, wenn die Pflicht nicht gebietet, sie bei sich zu behalten. Denn es giebt eine nothwendige Verschwiegenheit, welche zu Zeiten Pflicht ist und uns auferlegt, unsere Gesinnung manchmal zu verbergen, sie wenigstens nicht Jedem und zu jeder Zeit zu offenbaren (Pred. 3, 7). Daher die so schwere Pflicht des rechten Gebrauches der Zunge (Sprüchw. 18, 21.; Jac. 1, 26. 3, 2 ff.), und der so häufige Mißbrauch derselben.

Eine solche Äußerung der christlichen Nächstenliebe ist noch

Digitized by Google

die Theilnahme an des Nächsten Schicksal, sei dieses erfreulich oder betrübend. Denn wird der Christ wahre Liebe gegen den Nächsten haben, wenn er ungerührt, gefühllos, herzenshart bei dem Unglücke des Mitmenschen wäre? Die Liebe würde sich ja eben da am meisten verleugnen, wo sie sich am wirksamsten zeigen sollte. — Aber auch gegen das Glück und Wohlergehen des Mitmenschen ist der Christ nicht gleichgiltig, vielmehr Antheil nehmend, und zwar nicht aus selbstsüchtigem und eigennützigem Beweggrunde, sondern durch höhere, religiöse Motive geleitet. Wie schön bewahrheitet sich hier die christliche Nächstenliebe! Während Lieblose voll des Neides gegen Andere sind, freut sich der von wahrer Nächstenliebe Beseelte über des Mitmenschen Glück und Wohlergehen (vgl. Luc. 7, 13. 19, 41.; Joh. 11, 35.; II Cor. 11, 29.; Röm. 12, 15). Diese Theilnahme an des Mitmenschen Schicksal sei nicht blos mit Worten ausgesprochen, sie zeige sich vielmehr als eifrige Dienstfertigkeit oder als das willige Bestreben, dem Nächsten Gefälligkeiten und angenehme und nützliche Dienste zu erweisen, entfernt von allem Eigennutze (I Cor. 10, 24. 33. 13, 5.; Phil. 2, 4), und stets die Ordnung der Liebe gegen den Nächsten beobachtend. Denn diese Dienstfertigkeit ist nicht übertriebene unzeitige Zudringlichkeit, welche das größere Bedürfniß unberücksichtiget läßt und sich zu dessen Befriedigung nicht selten der Mittel beraubt.

§. 267.

Barmherzigkeit.

Es giebt noch eine andere Gattung der Pflichten der christlichen Nächstenliebe, welche einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Lage des Nächsten voraussetzen, dann aber gegen Jedermann zu üben sind, welcher sich in dieser Lage befindet. Hier treibt die christliche Nächstenliebe ihre schönsten Blüthen und Früchte.

Es gehört hieher die christliche Barmherzigkeit oder die zur Linderung der Noth und des Elendes des Mitmenschen aus höheren Beweggründen thätige Liebe, welche als leibliche und geistige Barmherzigkeit unterschieden wird, wozu der Heiland ermahnt (Matth. 5, 7. 25, 35. vgl. Jac. 2, 13.; Apg. 20, 35), deren Belohnung so groß ist, welche ein so frohes Bewußtsein bereitet. Diese Barmherzigkeit sei als wahre Tugend nicht sinnlichen und irdischen,

Digitized by Google

sondern höhern, auf Gott sich beziehenden Beweggründen entsprungen, welche uns zu den Werken der Barmherzigkeit auch dann bereit und tüchtig machen, wenn deren Übung schwierig ist oder sie gegen Menschen geübt werden sollen, gegen welche die sinnliche Natur Abneigung einflößt (Luc. 6, 32. 35.; 10, 30 — 37). Die Barmherzigkeit aber wird, so sehr sie Allen zu helfen bereit und bemüht ist, dennoch eine wohl geordnete, kluge und vorsichtige sein, damit dem Unwürdigen der Würdigere, dem minder Dürftigen der Dürftigere vorgezogen und so möglichst reicher Segen verbreitet werde. Auch mit Wenigem kann durch rechte Verwendung viel Gutes gestiftet werden. Die christliche Barmherzigkeit ist überhaupt geordnet und kräftig wirkende Thätigkeit, nicht schwache, übertriebene Empfindelei, welche zur Linderung menschlicher Noth sich so oft unfähig macht.

§. 268.

Almosen.

Eine Übung der leiblichen Barmherzigkeit ist das Almosen. Man versteht darunter Alles, was zur Hebung oder Linderung der (leiblichen) Noth des Mitmenschen gegeben wird. Almosengeben, eine Äußerung der thätigen Nächstenliebe (Jac. 2, 15 ff.), ist Nachahmung Gottes, der seine milde Hand aufthut und Alles, was lebt, mit Segen erfüllt (Ps. 144, 16), ist in der That gezeigte Dankbarkeit gegen Gott für die uns verliehenen Güter (Sprüchw. 14, 31. 17, 5.; Apg. 10, 4.; Hebr. 13, 16), also Verehrung Gottes. Almosengeben gewährt Aussöhnung mit Gott (Dan. 4, 24.; Hebr. 13, 16), daher Freude und Ruhe, Früchte für die Ewigkeit (Matth. 25, 34 ff.) und selbst zeitlichen Segen (Sprüchw. 19, 17.; II Cor. 9, 6 ff.), während den Unbarmherzigen ein schweres Gericht bevorsteht (Matth. 25, 40 ff.; Jac. 2, 13). Darum Augustin: Fruchtbar ist der Acker der Armen; geschwind giebt er den Gebern die Frucht zurück.

Damit das Almosengeben Tugend und wahrhaft verdienstliches Werk sei, werde es nicht aus eitler Ruhmsucht und Eigennutz (Matth. 6, 2. 5, 46.; Luc. 5, 33 ff.), sondern aus Ehrfurcht und Gehorsam gegen Gott, aus Liebe gegen den Nächsten, daher mit gutem Willen und mit Freuden (II Cor. 9, 7), nach Vermögen (Tob. 4, 7), nie mit Verletzung der Gerechtigkeits- oder

Digitized by Google

höherer Pflichten, in rechter Ordnung, an wahrhaft Arme, auch wenn sie nicht begehren, besonders an solche gegeben, von denen Hoffnung vorhanden, daß sie die Wohlthaten recht gebrauchen werden; zuerst jedoch an solche, welche in äußerster Noth sind, selbst von Dem, was zur Erhaltung unseres Lebens überflüssig ist; dann an Jene, welche in großer Noth sich befinden, von Dem, was zur Erhaltung unseres Standes überflüssig ist; an Jene, die in gemeiner Noth sind, selbst von Dem, was zu unserer Bequemlichkeit dient. Man gebe Almosen auch auf solche Weise, daß dadurch dem Bedürfnisse bestmöglich gesteuert, Müssiggang und Laster verhindert und so, indem der leiblichen Noth Hilfe geleistet, das geistige, sittliche Wohl gefördert wird.

§. 269.

Sanftmuth.

Zu den bestimmten Pflichten der christlichen Nächstenliebe gehört auch die Sanftmuth oder das thätige Streben, allen Unwillen und Zorn gegen Jene, die uns beleidigen, oder uns durch ihre Fehler und Unvollkommenheiten lästig werden, zu mäßigen und zurückzuhalten und ihnen die gewöhnlichen Beweise der Liebe nicht zu versagen. Die christliche Sanftmuth ist nicht Unempfindlichkeit gegen erlittenes Unrecht, sie ist Mäßigung des Gefühles der Beleidigung und Streben, den Beleidiger zu ertragen, sie ist Enthaltung von Bitterkeit, Zorn und Rache. Sie ist unmittelbare Äußerung der christlichen Liebe (I Cor. 13, 4 — 7), zu welcher das Beispiel Gottes selbst, welcher in Langmuth die Sünder erträgt (Matth. 18, 26 ff.), das Beispiel Christi ermuntert, welcher dazu durch Wort (Matth. 5, 4. 11, 29) und durch die That (Luc. 23, 34. vgl. I Petr. 2, 22. 23) aufforderte, und zu welcher Paulus ermahnt (Gal. 5, 22. 6, 1. 2.; I Thess. 5, 14), deren Werth überhaupt so groß ist (Sprüchw. 16, 32) und welche vor vielen Thorheiten bewahrt. — Als wahre Tugend wird sich die Sanftmuth darstellen, wenn sie aus religiösem Beweggrunde erzeugt, gegen Alle mit Großmuth, aufrichtig, mit Vorsicht und Klugheit geübt wird. Der Sanftmüthige beabsichtiget besonders auch die Besserung des Beleidigers (Röm. 12, 20. 21).

Digitized by Google

§. 270.

Feindesliebe.

Die christliche Nächstenliebe ist eine allgemeine, alle Menschen, auch die Feinde umfassende; daher zeigt sie sich besonders als christliche Feindesliebe. Diese Tugend war vor Christus in solcher Ausdehnung und mit solchen Beweggründen, wie sie die christliche Moral bietet, nicht gekannt, wiewohl einzelne Gebote über Unterdrückung des Hasses und der Rache (III Mos. 19, 17. 18), so wie daß dem Feinde die allgemeinen Beweise der Menschlichkeit nicht versagt werden sollten (II Mos. 23, 4. 5), gegeben waren, welche aber durch die Gesetzes-Verkehrungen der Pharisäer wieder vereitelt wurden (Matth. 5, 43. 44). Christus, der das Gesetz der allgemeinen Liebe gab, stellte als Kennzeichen seines wahren Jüngers die Feindesliebe auf (Matth. 5, 44.; Luc. 6, 27. 28) oder die aus christlichem Beweggrunde hervorgegangene thätige Bereitwilligkeit, nicht nur alle Abneigung, allen Haß und alle Feindseligkeit gegen unseren Feind zu unterdrücken, sondern auch die gewöhnlichen Beweise der Liebe gegen ihn zu geben. Die Feindesliebe äußert sich also negativ, indem sie nie Gesinnungen und Handlungen zuläßt, welche der christlichen Liebe überhaupt zuwider sind, solche vielmehr auf mögliche Weise zu unterdrücken sucht, also auch nicht Jeden für einen Feind hält, welcher uns etwas Unangenehmes zufügt; nicht Jenen namentlich, welcher das Gute, welches unseren selbstsüchtigen Neigungen widerstrebt, in Schutz nimmt; nicht Jenen, welcher uns aus Irrthum verfolgt, sondern nur Jenen, welcher, wie Hirscher sagt, in seiner Selbstsucht wider uns ist, uns folglich aus Selbstsucht haßt, in seinem selbstsüchtigen Hasse fälschlich Böses über uns aussagt, und uns, wo er kann, Übels zufügt. Nur Solche können als Feinde angesehen werden. Andere als Feinde ansehen, erlaubt sich der Feindesliebende nicht. — Die Feindesliebe äußert sich positiv dadurch, daß sie dem Feinde aufrichtig alles Gute wünscht, ihm in jeder Noth thätige Hilfe zu leisten bereit und bemüht ist, besonders auch in der Absicht, damit er dadurch zur Besserung geleitet werde (Röm. 12, 20).

Die Feindesliebe verbietet nicht, Ersatz der uns zugefügten Rechtsverletzung zu fordern, unser Recht zu vertheidigen, um so

Digitized by Google

weniger, wenn wir den Besitz dieses Rechtes ohne Verletzung einer Pflicht nicht entbehren können. Doch werden wir in Verfolgung unseres Rechtes jede mögliche Schonung eintreten lassen, ja selbst aus höheren Gründen zu bedeutenderem Nachlasse bereit sein.

Diese Äußerungen der christlichen Feindesliebe sind zwar solche, die dem blos sinnlichen Menschen als widersprechend und Thorheit erscheinen, denn der Sinnliche erkennt Das nicht, was des Geistes des Christenthumes ist. Er sagt: Die Feindesliebe ist eine widermenschliche Forderung, sie thut dem menschlichen Herzen Gewalt an.

Aber die Feindesliebe ist nicht Gefühllosigkeit gegen erlittenes Unrecht, sie schließt das Bestreben nicht aus, seinen Feind unschädlich zu machen und sich gegen seine Angriffe zu schützen, sie besteht vielmehr darin, daß wir auch an dem Feinde die menschliche und christliche Würde, so wie seine guten Eigenschaften gerne anerkennen, die Beleidigungen vergessen, uns zur Versöhnung bereit zeigen und selbst dem Feinde in der Noth Wohlthaten erweisen. Wo ist hier etwas Widersprechendes?

Und wie mächtig sind die Beweggründe zur christlichen Feindesliebe! Sie sind im Allgemeinen jene, welche zur christlichen Nächstenliebe antreiben. Besonders das Beispiel Gottes selbst, der täglich seine Feinde, die Sünder, erträgt, mit Wohlthaten überhäuft (Matth. 5, 45) und in der Erlösung durch Christus seine Liebe gegen die Menschen, seine Feinde (Röm. 5, 6), gezeigt hat. Ihn sollten wir nicht nachahmen (Matth. 18, 32. 33)? Und wie herrlich strahlte in Christus selbst die Feindesliebe (I Petr. 2, 23.; Matth. 23, 34), besonders auch gegen Judas, Petrus! Und was Christus durch sein Beispiel lehrte, gebot er ausdrücklich und in aller Strenge (Luc. 6, 27.; Matth. 5, 44), welches Gebot die Schrift bestättiget (Röm. 12, 14. 17. 19. 21.; I Thess. 5, 15), dessen Erfüllung des Feindes (Röm. 12, 20.; Jac. 5, 20) so wie unser eignes Wohl fordert, indem die Übung der Feindesliebe Bedingung unserer Sünden-Vergebung ist (Matth. 18, 21 ff.), Verdienst vor Gott uns gewährt (Apg. 7, 55 — 57), uns der Guten Achtung und Wohlwollen verschafft und das allgemeine Beste befördert, welches nur da bestehen wird, wo Haß und Rache ferne bleibt. Und wie groß und erhaben erscheint die christliche Feindesliebe (Luc. 6, 32 ff.), die allein sich als eigentlich freie, schlechthin dem Willen Gottes angehörende zeigt! Wer die Feindesliebe hat,

Digitized by Google

hat Liebe gegen Alle. Sie ist durch die schönsten Beispiele des a. T. (Joseph I Mos. 45.; David I Kön. 24.; II Kön. 16, 5—13), des n. T. (Stephanus Apg. 7) empfohlen. Und wer könnte all diesen Beweggründen widerstehen!

Das Gebot der Feindesliebe legt noch besondere Verpflichtungen auf, welche verschieden sind, je nachdem von Einem oder von Beiden, durch gleiche oder ungleiche Beleidigung, mit Überlegung und Bosheit oder unüberlegt Veranlassung zur Feindschaft gegeben wurde.

Wer nämlich durch Zulassung einer ungerechten That oder durch schuldvolle Unachtsamkeit Veranlassung zu Feindschaft gegeben hat, für Den ist es nicht allein Pflicht der Liebe, sondern auch der Gerechtigkeit, die Ursache der Feindseligkeit zu heben, den verursachten Schaden zu ersetzen und selbst positive Beweise der Aussöhnung zu geben.

Auch Jener, dessen unschuldige und gut gemeinte Handlungs-Weise irrig ausgelegt wurde, ist zur Herstellung der Freundschaft beizutragen verpflichtet, nämlich zur Beseitigung des Mißverständnisses und Verdachtes die nothwendigen Versicherungen und Erklärungen einzuleiten und zu geben.

Ist von beiden Seiten Veranlassung zur Feindschaft gegeben, so ist Jeder verpflichtet, die Initiative zur Versöhnung zu ergreifen. Versöhnlichkeit ist ja ohnedieß Pflicht (Matth. 5, 23 ff.), und der Eigenliebe und Selbstsucht darf hiebei keinerlei Platz gegeben werden.

§. 271.

Dankbarkeit.

Wenn nicht einmal gegen Feinde, so darf um so weniger gegen Gönner und Wohlthäter der Christ die Pflicht der Liebe verletzen. Daher die Pflicht der Dankbarkeit oder der thätigen Bereitwilligkeit, gegen seine Wohlthäter einen besonderen Grad der Hochachtung und des Wohlwollens innerlich und äußerlich zu üben.

Der Dankbare zeigt schon bei dem Empfange der Wohlthaten seine Gesinnung, mit heiterer und freudiger Erkenntlichkeit empfängt er sie, und beweiset eben dadurch, daß er würdig sei, der Wohlthaten theilhaftig zu werden. Mürrischer Empfang der Wohlthaten

Digitized by Google

beweiſet das Gegentheil der Dankbarkeit [95]). Der Dankbare bewahrt in ſich das Andenken an die empfangenen Wohlthaten, und erhebt ſich dadurch zur Hochachtung und zum Wohlwollen gegen den Wohlthäter, welchen als ſolchen auch vor Andern anzuerkennen er ſich nicht ſcheuet, und welchem gleichfalls Dienſte und Wohlthaten nach Kräften zu erweiſen er bereit und bemüht iſt. Vor Allem aber wird ſich die Dankbarkeit durch rechten Gebrauch der Wohlthaten bewähren.

Und wie vielfache Gründe verpflichten zur Dankbarkeit! Wenn Achtung und Wohlwollen gegen Jedermann, um wie vielmehr iſt es gegen Wohlthäter Pflicht, wozu ſchon die Natur auffordert, indem ſie den Undankbaren als allgemein verachtungswürdig bezeichnet, beſonders wenn ſein Undank als qualificirter erſcheint. Und nützt der Dankbare ſich nicht ſelbſt, und ſichert er ſich nicht die Hoffnung auf neue Wohlthaten, während der Undankbare ſelbſt ſeinen Wohlthäter von ſich abſtößt? Und ſchadet der Undankbare nicht anderen Hilfsbedürftigen, indem er die Bereitwilligkeit zu helfen bei Jenen mindert, welche Hilfe zu leiſten im Stande ſind, da dieſe weniger zum Wohlthun geneigt ſein werden, wenn man mit Undank ihre Wohlthaten vergilt. Darum die Aufforderungen zur Dankbarkeit in der hl. Schrift (Luc. 17, 17.; Joh. 10, 32.; Röm. 16, 4). Ja Undank, durch Stolz, Selbſtſucht und Anmaßung erzeugt, iſt ſchon ſeiner Quelle nach verwerflich.

§. 272.

Freundſchaft.

Eine Art geſteigerter Nächſtenliebe iſt die Freundſchaft, oder die auf einem höheren Grade der Hochachtung, des Wohlwollens und Vertrauens beruhende innigere Verbindung Zweier oder Mehrerer. Nur unter Guten, alſo nicht ohne Tugend, kann ſchon nach Cicero wahre Freundſchaft beſtehen, da ohne Tugend nicht jene Einigung der Gemüther möglich iſt, wie ſie unter Freunden beſteht, welche die Alten als Eine Seele bezeichneten, welche in zwei Körpern wohnt. Daher auch da keine wahre, dauerhafte

95) Seneca: Qui grate beneficium accipit, primam ejus pensionem solvit.

Digitized by Google

Freundschaft, wo der Zweck der Verbindung nicht ein dem Sittengesetze entsprechender, sondern ein unsittlicher ist. Wie ist also jene eine wahre Freundschaft, welche blos Sinnlichkeit, Schönheit des Körpers oder vielleicht der gemeinschaftliche Haß gegen einen Dritten gestiftet hat?

Die Verpflichtung zu freundschaftlichen Verbindungen ergiebt sich für den Christen schon daraus, daß er überhaupt nach sittlicher Vollkommenheit, nach Erreichung guter Zwecke streben soll. Und welch wirksames Mittel ist hiezu die Freundschaft unter Guten! Welch vielfache und wichtige Zwecke können dadurch erreicht werden, ja was ist je Großes ohne solch freundschaftliche Verbindungen unter Menschen gewirkt worden [96])? Und wie vielfach wohlthätig kann solche Freundschaft für die sittliche Veredlung der Freunde werden? Welche Aufforderung und Ermunterung, Fehler abzulegen, Tugenden sich eigen zu machen, welcher Trost in Widerwärtigkeiten fließt aus dem Umgange eines theilnehmenden Freundes [97])? Die Liebe gegen uns selbst und Andere fordert uns also zur Freundschaft auf, welche die hl. Schrift (Sir. 25, 12. 6, 14—16) empfiehlt, und welche Christus selbst übte (Joh. 11, 3. 36. 13, 1—23).

Damit die Freundschaft die angedeuteten Vortheile verschaffe, beobachte in Betreff des Abschlusses und der Bewahrung der Freundschaft Folgendes:

1) Nur aus einer sittlichen Absicht knüpfe Freundschaft an, nur sie giebt ihr Bestand (Sir. 6). Darum sei in der Wahl deiner Freunde vorsichtig ohne Argwohn, schließe nicht plötzlich, sondern nur allmählig und nach vorheriger Prüfung die freundschaftliche Verbindung.

2) Die geschlossene Freundschaft suche zu erhalten und löse dieselbe nie ohne wichtigen Grund auf. Würdest du sie ohne diesen lösen, du würdest dadurch deiner eigenen Ehre schaden. Versuche

96) Schon Cicero de amicitia cp. 22. schreibt: „Virtutum amicitia adjutrix a natura data est, non vitiorum comes, ut quoniam solitaria non posset virtus ad ea, quae summa sunt, pervenire, conjuncta et consociata cum altera perveniret.“

97) Ambrosius de off. 3, 16: „Solatium vitae hujus est, ut habeas, cui pectus aperias tuum, cum quo arcana participes, cui committas secretum pectoris, ut colloces tibi fidelem virum, qui in prosperis gratuletur, in tristibus compatiatur, in persecutionibus adhortetur.“

Digitized by Google

erst die dir zu Gebote stehenden Mittel, die Freundschaft zu erhalten; vermagst du dieses nicht, so löse das Band der Freundschaft dann, so viel als möglich, ohne Aufsehen zu erregen, mit Klugheit und ohne Nachtheil für deinen Freund. Nie aber setze Freundschaft mit Jenen fort, mit welchen du sie ohne Gefahr für deine Tugend nicht fortsetzen kannst. Amicus usque ad aram. Eines neuen Freundes wegen löse die alte Freundschaft nicht, der neue Freund wird dem alten nicht gleich kommen (Sir. 9, 14.; Sprüchw. 17, 17).

3) Gegen deinen Freund übe jene offene, wohlwollende Liebe, welche Vertrauen erweckt und die Freundschaft zu befestigen geeignet ist. In Betreff seiner Fehler und Verirrungen sei gegen ihn offen, ohne Schmeichelei, wahrheitsliebend in Betreff seiner Vorzüge und guten Eigenschaften; gegen die Schwächen deines Freundes übe jedoch jene Schonung, welche du mit deinem Gewissen vereinbarlich findest, und sei gegen ihn besonders zur Versöhnlichkeit erlittener Beleidigungen wegen bereit. Hüte dich wohl, Freundschafts-Geheimnisse zu offenbaren, sie sollen dir stets, selbst nachdem die Freundschaft aufgelöset worden, heilig sein. Benütze deinen Einfluß auf deinen Freund zu deiner und seiner sittlichen Veredlung, und suche, mit ihm vereint recht viel Gutes zu erzielen.

§. 273.

Christliche Nächstenliebe auch gegen Todte noch fortdauernd.

Die Liebe stirbt niemals (I Cor. 13, 8), auch gegen die Todten dauert sie noch fort, sie äußert sich gegen sie auf mehrfache Weise und zwar durch christlich gemäßigte Trauer über den Hintritt der Lieben (I Thess. 4, 12.), durch eine dem Stande der Verstorbenen angemessene Todtenfeier, durch Fürbitte und sonstige gute Werke für die Ruhe ihrer Seele, durch gewissenhafte Ausführung der letzten Aufträge der Dahingeschiedenen, wenn sie ohne Verletzung höherer Pflichten erfüllt werden können, durch Bewahrung ihres Andenkens und durch Übung jener Schonung im Urtheile, welche über die Todten besonders die christliche Liebe gebietet.

Digitized by Google

II.

Besondere Pflichten gegen den Nächsten.

A.

Pflichten in Bezug auf die Güter der Seele.

§. 274.

Die Pflicht, für die Güter der Seele zu sorgen,

Unter den besondern Pflichten gegen den Nächsten nehmen jene, welche in Betreff der Seele des Nächsten zu üben sind, den ersten Platz ein. Schon die Vernunft gebietet eine um so grössere Sorgfalt für jene Güter, welche erhabener und werthvoller sind. Wer wird aber der Seele vor dem Leibe, den Gütern der Seele vor jenen des Leibes nicht den Vorzug einräumen, dem Unvergänglichen und Unsterblichen vor dem Vergänglichen und Sterblichen? Daher der Heiland Matth. 16, 26. 6, 33.

Die Verpflichtung zur Sorge für die Seele des Nächsten wird Niemand in Zweifel ziehen. Ist die thätige Nächstenliebe überhaupt christliche Pflicht, so wird dieselbe vorzüglich durch die in Rede stehende Sorgfalt geübt werden. Diese Sorgfalt gebietet aber besonders auch Gottes Ehre, welche desto mehr befördert wird, je mehr die Menschen an sittlicher Vollkommenheit zunehmen. Unsere eigne Wohlfahrt legt uns diese Sorgfalt auf. Denn welches Verdienst vor Gott erwerben wir uns durch sie (Jac. 5, 20)? Welche Ruhe des Bewußtseins? Welche Schuld aber bringt die Vernachläßigung dieser Pflicht (Ezech. 3, 18 ff.)? Und wie ermunternd ist hiezu das Beispiel Christi, der gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren war (Luc. 19, 10), das Beispiel der Engel (Hebr. 1, 14), der Apostel (I Cor. 4, 15.; Apg. 20, 24) und so Vieler, welche für das Heil ihrer Mitbrüder eiferten?

§. 275.

soll in rechter Ordnung geübt werden.

Diese Pflicht soll in jener Ordnung gegen den Nächsten geübt werden, welche theils der Werth der verschiedenen Seelen-

Digitized by Google

Güter, theils die Größe der denselben drohenden Gefahr, theils das Verhältniß Jener zu uns bestimmt, welche dieser von uns zu übenden Sorgfalt besonders bedürfen. Vor Allem sollen wir für die moralischen Güter des Mitmenschen, welche absoluten Werth haben, Sorge tragen, dann für die intellectuellen Güter nach ihrem verschiedenen Werthe, je nachdem sie mit den moralischen Gütern in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, nach ihnen für jene Güter der Seele, welche sich auf das Gefühl-Vermögen beziehen.

Die Ordnung, in welcher diese Pflicht gegen den Nächsten geübt werden soll, richtet sich auch nach dem Maaße, in welchem der Nächste dieser unserer Sorgfalt bedarf, nach den Mitteln und Gelegenheiten, die sich uns bieten, sie zu üben, so wie nach der besonderen Verbindung, in welcher wir etwa zu dem Mitmenschen stehen, gegen welchen wir diese Sorgfalt zu üben haben.

§. 276.

Diese Sorgfalt wird geübt durch Belehrung.

Hieher gehört die Pflicht der Belehrung Anderer über die mannigfachen Gegenstände des Erkenntniß-Vermögens, besonders durch jene Kenntnisse, welche die moralische Veredlung des Menschen näher betreffen. Groß ist überhaupt das Bedürfniß des Unterrichtes und der Aufklärung, besonders der moralischen, damit diese nicht hinter der intellectuellen zurückbleibe. Wie groß ist oft die Unwissenheit in religiösen Wahrheiten! Und wie soll derselben möglichst gesteuert werden, wenn nicht alle, welche Geschicklichkeit, Gelegenheit und Mittel haben, die Unterweisung ihrer Mitmenschen als eine für sie heilige Pflicht ansehen. Und welche Unordnungen würden aus dieser Unwissenheit entstehen? Gebietet also nicht die Beförderung des allgemeinen Menschen-Wohles die Pflicht des Unterrichtes? Diese Pflicht für Alle legt auch die Ehrfurcht und Liebe gegen Gott auf, welcher will, daß alle zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen (I Tim. 2, 4), und welcher eben deßwegen die Heils-Anstalt in Christus (I Cor. 1, 30) traf, dem Lichte der Welt (Joh. 1, 4 ff.), den wir alle durch unsere Sorgfalt für Verbreitung des Reiches der Wahrheit nachzuahmen verpflichtet sind, wozu der Apostel ermahnt (Col. 3, 16.; Ephes. 4, 29.; Tit. 2, 2 ff.), welcher Pflicht Erfüllung uns selbst so beglückende Folgen (Sir.

Digitized by Google

39, 11—16) und herrliche Belohnung bereitet. Und findet sich nicht schon ein natürlicher Trieb in dem Menschen, seine Kenntnisse Anderen mitzutheilen? Und welches beglückende Gefühl entspringt für uns aus der Belehrung, welche wir Anderen gegeben haben! Darum vernachläßigen wir eine Pflicht nicht, welche Allen und Einzelnen besonderer Verpflichtungs-Gründe wegen obliegt.

§. 277.

Art der Übung dieser Pflicht.

Wie soll diese Pflicht der Belehrung Anderer geübt werden? Jeder übe sie nach dem Maaße der ihm durch Stand und Vermögen zu Gebote stehenden Mittel und Gelegenheiten, so wie seiner Kräfte und Geschicklichkeit hiezu, auch nach dem Bedürfnisse, welches er von Seiten seiner Mitmenschen erkennt. Auch hier, wie sonst, liegt die pflichtmäßige Wirksamkeit in der Mitte, und eben so gefehlt ist es, überall den Lehrer und Meister an Andern spielen wollen, als zur Belehrung Anderer gar Nichts thun. Ersteres würde wohl eine Äußerung des Stolzes, Letzteres lieblose Sorglosigkeit gegen den Nächsten sein. Der wahrhaft von Liebe gegen den Nächsten erfüllte Christ benützt jede sich ihm bietende Gelegenheit zur Belehrung; aber er verletzt eben hier die Regeln der Klugheit und die schonende Liebe nicht. Und wie oft bietet sich ihm im Umgange Gelegenheit zur Belehrung Anderer dar, und wie segenreich kann durch ihn ein belehrendes und warnendes Wort werden, besonders wenn es mit schonender Liebe und auf eine Art gegeben wird, welche Vertrauen erweckt. Wie vortheilhaft können solche Belehrungen wirken, um ausgestreuten bösen Grundsätzen entgegen zu wirken, böse Beispiele unwirksam zu machen, die Liebe für Wahrheit und Recht zu wecken und zu befestigen! Eine so segenreiche Wirksamkeit ist wohl Jedem mehr oder weniger möglich, besonders sollen leibliche Wohlthäter die sich ihnen hiezu bietende Gelegenheit nicht unbenützt lassen (Jac. 4, 17).

Mögen daher Alle gewissenhaft diese Pflicht der Belehrung Anderer üben; sie werden auch durch Herbeischaffung der Hilfsmittel der Belehrung, durch Verbreitung guter Bücher, Unterstützung der Lehrer und Zöglinge u. s. w. gemäß derselben handeln. Möge Jeden hiebei ein wahrer und von Liebe getriebener Eifer leiten, und

Digitized by Google

Stolz und Selbstsucht an der Erfüllung dieser Pflicht keinerlei Antheil haben!

§. 278.

Die Sorgfalt für die Seele Anderer wird geübt durch Ermunterung.

Damit die Früchte der Belehrung unserer Mitmenschen nach Erkenntniß des Guten zur Reife und Vollendung gelangen, bedarf es auch des ermunternden Wortes besonders gegen den in Übung des Guten noch schwachen Mitmenschen. Wie viele Hindernisse stehen dieser Übung oft entgegen! Wie oft fällt der Same des Wortes Gottes auf zu leichten Boden (Matth. 13)! Wie oft werden auch die besten Menschen ihren guten Vorsätzen untreu! Wie oft reicht eine auch nur leise Versuchung hin, um das Tugend-Gebäude so Vieler zu erschüttern! Da bedarf es der Ermunterung der Schwachen durch öftere Erinnerung an die Nothwendigkeit der Übung der Tugend, an ihre Würde, an ihre Segnungen, durch Hinweisung auf ausgezeichnete Tugend-Beispiele, wenn kein Wanken eintreten, sondern die Übung des Guten unverdrossen verfolgt werden soll.

Die Gründe, welche für die Pflicht der Belehrung, sprechen auch für die in Rede stehende Pflicht, zu deren Erfüllung der Apostel ermuntert (Col. 3, 16.; II Cor. 13, 11.; I Thess. 5, 14.; Hebr. 10, 24. 12, 12 ff.).

§. 279.

Pflicht der Erbauung Anderer.

Zur Befestigung Anderer im Guten soll die Pflicht der Erbauung um so mehr geübt werden, je wirksamer gute Beispiele sind. Verba movent, exempla trahunt. Gute Beispiele sind ein faktischer Beweis gegen Jene, welche ihre sittlichen Unvollkommenheiten mit den Schwierigkeiten der Tugend-Übung entschuldigen möchten, sie sind eine faktische Beschämung des Lasters. Konnten Diese und Jene es, so sprach der heilige Augustin bei Betrachtung der erhabenen Tugend-Beispiele der Heiligen zu sich selbst, warum nicht auch ich? Und so sollen auch jetzt die Beispiele des Glaubens und der Tugend den Lauen aufschrecken und ermuntern; und

Digitized by Google

wie nothwendig sind sie hiezu! Wie oft wird der Laue sich durch die Beispiele Jener beschämt fühlen, welche bei weniger Fähigkeiten und Mitteln es zu einer viel höheren Stufe der sittlichen Vollkommenheit gebracht haben! Auch sind gute Beispiele nothwendig, weil sie bei Vielen und oft die Stelle der Belehrung und des Unterrichtes vertreten, und letzterer würde ja ohnedieß unnütz und fruchtlos sein, wenn das Wort nicht durch die That, Ermunterung nicht durch Beispiele unterstützt und gekräftiget würde. Und wie nothwendig sind gute Beispiele bei Eltern, Lehrern, Erziehern u. s. w., auf welche die nachahmenden Blicke Anderer gerichtet sind! Nicht so viel werden ihre Worte nützen, als ihre Beispiele schaden, da man nicht sowohl auf Das sieht, was gesprochen, als auf Das, was gethan wird (Sir. 10, 2). Darum der Apostel die Pflicht der Erbauung einschärft (Röm. 14, 19. 15, 2.; Hebr. 10, 24), welche uns die Beförderung der Ehre Gottes (Matth. 5, 16), der Ehre unserer Religion und Kirche auferlegt (I Petr. 2, 12. 5. 3, 1 ff.; Phil. 2, 15). Und wenn der Heiland das Wehe gegen das Ärgerniß ausspricht (Matth. 18, 7), so empfiehlt er eben dadurch die Pflicht des guten Beispiels in einer Allgemeinheit, welche keine Ausnahme zugiebt.

§. 280.

Art, diese Pflicht zu erfüllen.

Und wie soll diese Pflicht erfüllt werden? Aus guter Absicht, welche Matth. 6, 1 ff. angedeutet wird. Also Gottes Ehre zu befördern, das sei auch die Absicht bei Erfüllung dieser Pflicht. Gottes Ehre wird aber befördert, wenn Andere durch unsere guten Werke eben dazu ermuntert und so im Guten befestiget werden. Fern von aller Eitelkeit, uns nicht mit dem bloßen Scheine des Guten begnügend und uns so selbst täuschend, werden wir vor Andern unsere Werke auf eine Art üben, daß sie für Andere zur Nachahmung einladend sind, und zugleich durch sie, ohne verletzende Anspielungen auf Andere zu enthalten, die Sünde in ihrer Verwerflichkeit und Schuld hingestellt wird, besonders etwa über Hand nehmende Laster, welchen durch die entgegengesetzten Tugenden entgegen gearbeitet werden soll. Und es ist die Sache aller Guten, gemeinschaftlich und mit vereinter Kraft denselben entgegen zu wirken.

Digitized by Google

Nicht damit zufrieden, nur eine sittliche Richtung zu verfolgen, werden sie die Pflicht der Erbauung Anderer als eine allgemeine, alle Tugenden umfassende ansehen, wie die tugendhafte Gesinnung selbst eine solch allgemeine ist. Durch Nichts, nicht durch das Gespötte und den Tadel der Schlechten, nicht durch Schwierigkeiten und Verluste werden sie sich von der Übung dieser Pflicht abhalten lassen, vielmehr werden sie, ohne ihre Werke überall zur Schau zu tragen und unzeitigen Eifer zu zeigen, muthig und beharrlich das Gute üben, um auch Andere dazu anzuspornen und so Gottes Ehre zu fördern.

§. 281.

Zurechtweisung.

Eine andere bestimmte Pflicht der christlichen Nächstenliebe ist die der brüderlichen und ehrerbietigen Zurechtweisung, welche von der väterlichen Zurechtweisung unterschieden ist, da letztere aus dem Verhältnisse der Unterordnung sich ergiebt und von Vorgesetzten gegen Untergebene geübt wird, während erstere gegen seines Gleichen und die ehrerbietige gegen höhere Personen geschieht. Hieraus ergeben sich zum Theil die Fälle, in welchen dieselbe nicht, und in welchen sie geübt werden soll. Sie soll in der Regel nicht geübt werden, wenn nicht gegründete Furcht vorhanden ist, es möge Einer eine Sünde begangen haben oder die Gefahr derselben vorhanden sein. Andere nämlich wegen solcher Fehler zurechtweisen, an welche sie nicht dachten, das könnte als Äußerung selbstsüchtigen Stolzes nur dazu führen, auch nothwendige Zurechtweisungen unwirksam zu machen. Auch tritt diese Pflicht wenigstens nicht als streng verbindende ein, wo keine einigermaßen sichere Hoffnung der Besserung vorhanden ist. Wenn man diese Hoffnung auch nie ganz aufgeben darf, so ist es doch wohl nicht Pflicht, öfter und mit einem gewissen Ungestümme und auf eine Art seine Mahnungen und Zurechtweisungen anbringen, daß denselben eben dadurch der Eingang gänzlich verschlossen wird, und die Beobachtung der gewöhnlichen Regeln der Klugheit wird durch II Tim. 4, 2 nicht ausgeschlossen, so wahr es ist, daß die Wirkung der göttlichen Gnade derselben zur Besserung selbst hartherziger Menschen nicht bedarf. — Diese Pflicht tritt nicht ein, wenn Hoffnung vorhanden ist, daß der Irrende von selbst von seiner Verirrung

Digitized by Google

zurückkehre, oder ein Anderer, welcher die Zurechtweisung gemessener und mit besserem Erfolge geben kann, dieselbe giebt.

Diese Pflicht werde überhaupt auf eine solche Art geübt, daß sie als Ausdruck der Liebe gegen den Nächsten erscheint, welche nur die Besserung des fehlenden Bruders beabsichtiget, der, so lästig ihm vielleicht anfangs die Zurechtweisung sein mag, diesen Liebesdienst selbst dankbar anerkennen soll (Sprüchw. 28, 23). Die Zurechtweisung geschehe also in der Regel mit Sanftmuth und Gelassenheit, wenn ein solcher Zuspruch nicht vielleicht den Irrenden in seinem Irrthum noch befestigen würde; daher geschehe die Zurechtweisung mit steter Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Fehlenden und seiner besonderen Verhältnisse, jedoch stets ohne Verletzung der Wahrheit und ohne Billigung des Fehlers. Diese Art und die verschiedenen Stufen der brüderlichen Zurechtweisung hat der Heiland bezeichnet Matth. 18, 15 ff. —

Damit die Zurechtweisung den erwünschten Erfolg habe, muß sie mit aufrichtigem Verlangen nach Besserung aufgenommen und treu befolgt werden (Sprüchw. 17, 10. 29, 1), was so häufig nicht geschieht aus Mangel der Aufrichtigkeit gegen sich selbst und weil die Wahrheit so Vielen gehässig ist.

Daß die brüderliche Zurechtweisung Pflicht sei, daran wird Niemand zweifeln, welcher erwägt, daß sie eine so segenbringende und wichtige Übung der christlichen Liebe ist. Die allgemeinen Gründe für die Pflicht der christlichen Nächstenliebe sprechen auch für die in Rede stehende Pflicht. Ja die Liebe gegen uns selbst legt uns die Übung dieser Pflicht auf. Wer Andere zurechtweisen will, wird, damit er sich nicht selbst widerspreche und seine mahnenden Worte nicht gegen ihn zeugen, desto wachsamer auf sich selbst sein. Und welches Verdienst erwirbt er sich (nach Jac. 5, 20) dadurch, daß er Andere vom Bösen abzuhalten strebt? Und welchen Dank kann er von dem Geretteten erwarten (Sprüchw. 9, 8. 28, 23), und wenn auch dieses nicht, welches beruhigende und erquickende Bewußtsein aus der Erfüllung dieser Pflicht (Ezech. 33, 9)? Welche Schuld aber aus der Vernachläßigung derselben (III Mos. 19, 17)? Daher Christus (Matth. 18, 15 ff.; Luc. 17, 3.) und die Apostel (Ephes. 5, 11.; Gal. 6, 1.; I Thess. 5, 14).

Aber wie häufig ist die Vernachläßigung und Übertretung der bisher bezeichneten Pflichten, und wie groß sind deren Nachtheile;

Digitized by Google

um so wichtiger, weil es sich um die Seelen-Wohlfahrt des Nächsten handelt! Und zwar sind diese Übertretungen oft solche, durch welche selbst die Pflichten der Gerechtigkeit verletzt werden, in Folge deren also strenge Verbindlichkeit zum Ersatze des verursachten Nachtheils eintritt.

§. 282.

Gegensätze. Lüge.

Wahrheit ist Bestimmung des Menschen. Zur Erhaltung und Vervollkommnung ihres Besitzes den Mitmenschen zu unterstützen, sind wir Alle durch das Gebot der Liebe, Manche durch besondere Gründe verpflichtet. Daher die Pflicht des dem Nächsten schuldigen Unterrichtes, die Pflicht der Wahrhaftigkeit.

Aber wie schwer werden diese Pflichten durch Lüge und Betrug, durch Verstellung, durch jede andere Verbreitung von Irrthümern, durch Zweideutigkeit der Rede verletzt, lauter Abweichungen vom Sittengesetze.

Lüge ist nämlich jede subjectiv unwahre, mit unserer inneren Überzeugung nicht übereinstimmende Rede. Viele unterscheiden sie als Lüge zu Gefallen Anderer (mendacium officiosum), als Scherz-Lüge (jocosum) und schädliche Lüge (perniciosum). Andere unterscheiden zwischen Unwahrheit (falsiloquium) und Lüge (mendacium), und verstehen unter ersterer eine mit unserer Gesinnung nicht übereinstimmende, den Nächsten aber nicht verletzende Aussage, unter letzterer aber eine solche Aussage, bei welcher auch eine Verletzung des Nächsten geschieht. Die Vertheidiger dieser Unterscheidung sagen: die Lüge sei immer unsittlich, die Unwahrheit aber sei manchmal ein nothwendiges, oder doch nützliches Mittel, um dem Nächsten den Besitz eines Gutes zu erhalten oder ihn von einem Übel zu bewahren, und dann falle sie in die Categorie der gerechten Nothwehr und sei erlaubt. Aber welche Verwirrung der Begriffe! Ich bin zwar nicht verpflichtet, Jedem ohne Unterschied meine Ansicht und Gesinnung zu offenbaren, ja ich bin berechtiget, Jenen, welcher ohne Grund, vielleicht zu meinem eignen oder Anderer Nachtheil nach meiner Gesinnung forscht, zurückzuweisen. Aber dieses darf nicht durch Aussage einer Unwahrheit geschehen, wenn auch sonst Nachtheil daraus entstehen würde.

Digitized by Google

Denn findet dieses Mittel vor der Vernunft und Religion seine Billigung? Darf Böses geschehen, damit daraus Gutes hervorgehe? Welch viele, alle Moralität zerstörende Folgerungen würden sich aus einer solchen Behauptung ableiten lassen? Wie bestände bei derselben noch Treue und Glauben? Wo wäre die Heiligkeit der eidlichen Aussage? Wo wäre Wahrhaftigkeit? Mag durch eine solche falsche Aussage auch dem Einzelnen ein großer Nachtheil erspart, ein wichtiger Zweck für ihn erreicht werden, ist das Gut der Wahrheit und die Wahrhaftigkeit unter den Menschen nicht mehr werth als ein solcher Nachtheil eines Einzelnen? Und kann die Vernunft je auch die Nothlügen billigen? Ist nicht auch die Nothlüge ein Widerspruch des Menschen mit sich selbst, da seine innere Überzeugung Derjenige, welcher sie macht, auszusprechen vorgiebt, was jedoch nicht geschieht (vgl. Röm. 14, 23)? Dem Menschen, der unbedingt nach Wahrheit zu streben angetrieben wird, sagt sein eignes Herz: Auch die Nothlüge ist verwerflich. Darum die Wahrhaftigkeit so vielfach und dringend in der heiligen Schrift eingeschärft wird Matth. 5, 37.; Ephes. 4, 25.; Col. 3, 9.; I Petr. 2, 21 ff.; Jac. 3, 14. 5, 12.; Psalm 5, 7.; Weish. 1, 11.

§. 283.

Zweideutigkeit der Rede. Geheimer Vorbehalt.

Der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit, wodurch sich die christliche Nächstenliebe kund giebt, ist auch Zweideutigkeit der Rede (amphibologia), geheimer Vorbehalt in allen jenen Fällen zuwider, in welchen Täuschung des Mitmenschen geradezu beabsichtiget wird, oder dieselbe doch vorausgesehen werden kann, und durch Offenheit oder durch ein anderes erlaubtes Mittel nicht abgewendet wird. Offenbare Verletzung der Wahrheit ist nie erlaubt; Lüge wird nie vor der Vernunft gebilliget werden. Aber die Wahrheit, deren Mißbrauch zu befürchten ist, nicht offen, sondern verdeckt aussprechen, ohne sie zu verleugnen, das wird die Vernunft nicht mißbilligen, wenn nicht besondere Gründe vorhanden sind, der Wahrheit offenes Zeugniß zu geben. So handelte der heilige Athanasius.

Digitized by Google

§. 284.

Schmeichelei.

Der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit gegen den Nächsten ist besonders Schmeichelei zuwider, oder die aus unsittlichem Beweggrunde hervorgehende, die Wahrheit verletzende Vergrößerung der guten Eigenschaften des Nächsten und deren Lobpreisung da, wo solche nicht vorhanden sind, oder die aus gleichem Beweggrunde herborgehende Verleugnung der Fehler des Nächsten.

Wie verwerflich in so vielfacher Beziehung erscheint die Schmeichelei! Die Wahrheit wird dadurch verleugnet, das Gute bös, das Böse gut genannt, Laster als Schwächen, wenn nicht als Vollkommenheiten bezeichnet, der Geiz als weise Sparsamkeit, die Verschwendung als Wahrung des Anstandes. Und wie unbeständig ist selbst der Schmeichler! Er lobt und tadelt denselben Gegenstand nach der Gesinnung Jener, gegen welche er sich in seiner Selbstsucht ausspricht, und nie ist er zu einem nur die Wahrheit suchenden Urtheile über des Nächsten Handlungen fähig. Und verhindert der Schmeichler dieses Urtheil nicht auch bei Andern, sowie überhaupt die sittliche Veredlung und das Streben nach wahrer Vollkommenheit (Sir. 7, 6.; Sprüchw. 29, 12)? Und wie viel des Bösen überhaupt hat die Schmeichelei schon gestiftet?

§. 285.

Falscher und verkehrter Unterricht u. s. w.

Die Pflicht des Unterrichtes unseres Mitmenschen wird durch falschen und verkehrten Unterricht, durch Unterricht in unnützen, nicht nothwendigen Sachen mit Vernachläßigung Dessen, was nothwendig und wichtig ist, durch Überhäufung des Menschen mit Unterrichts-Gegenständen, durch absichtliche Unterhaltung der Unwissenheit und des Irrthums, durch Gleichgiltigkeit gegen Verbreitung der Wahrheit übertreten, besonders durch Ausstreuung sittenverderbender Grundsätze, welche oft so verdeckt ausgestreut werden, und so unvermerkt sich einschleichen, aber auch oft so schnell gleichsam Blut und Säfte des geistigen Lebens verderben.

Digitized by Google

§. 286.

Ärgerniß.

Der Pflicht des guten Beispiels zur Erbauung unseres Mitmenschen ist das Ärgerniß zuwider, eine Rede, Handlung oder Unterlassung, welche geeignet ist, Andere zum Bösen zu verleiten. Man unterscheidet das Ärgerniß als gegebenes (activum) und genommenes (passivum). Von ersterem ist hier hauptsächlich die Rede. Und dieses unterscheidet man als direct beabsichtigtes, wenn es in der Absicht gegeben wird, damit Jemand zur Sünde verleitet werde, oder als indirectes, wenn zwar das Ärgerniß durch die Handlung oder Unterlassung nicht beabsichtiget wird, aber doch als daraus folgend voraus gesehen wurde, oder doch voraus gesehen werden konnte und sollte. Man spricht auch von gegebenem Ärgerniß an sich, wenn die Handlung ihrer inneren Beschaffenheit nach zur Sünde heftig reizet, und von Ärgerniß gebender Handlung nach den Umständen. Zu diesem letzteren gehört das Ärgerniß der Schwachen und das pharisäische Ärgerniß.

Die Gründe, welche für die Erbauungspflicht gegen unseren Mitmenschen angeführt wurden (§. 279), sprechen auch für die Verwerflichkeit des Ärgernisses. Denn wenn schon durch körperliche Verletzung die Gerechtigkeit und Liebe gegen den Nächsten und zwar bei aggravirenden Umständen oft sehr gröblich verletzt wird, um wie viel größer muß eine solche Verletzung an den Gütern des Geistes sein, deren Besitz durch das Ärgerniß gemindert oder geraubet wird? Und ist das Ärgerniß nicht auch eine Verletzung der Ehrfurcht gegen Gott, dessen Anstalten zur Heiligung und Beseligung des Menschen dadurch entgegen gearbeitet wird? Ist Ärgernißgeben nicht Unehrerbietigkeit und Undankbarkeit gegen Christus (1 Cor. 8, 11.; Röm. 14, 15)? Daher der Heiland Wehe dem Ärgernisse droht (Matth. 18, 6 ff).

Die Schuld des Ärgernisses wird um so größer sein, je frecher dabei von Seiten des Ärgerniß Gebenden die Liebe zur Tugend verletzt, und je größer der Nachtheil jener Person ist, welche durch Ärgerniß zum Bösen verleitet wurde; überhaupt wird die Schuld um so größer sein, je mehr von beiden Seiten ein erschwerender Umstand vorhanden ist. Wehe daher dem Ärgerniß gebenden Geist-

Digitized by Google

lichen, Lehrer, Richter, Regenten! Wehe dem Verführer der Jugend! Wehe dem schamlosen Verführer durch die trügerischen Künste der Überredung! — Auch das Ärgerniß der Schwachen muß gemieden werden, zumalen wenn kein besonders wichtiger Grund vorhanden ist, irgend eine Handlung zu setzen, welche zu diesem Ärgernisse Veranlassung giebt. Da fordert es die schonende Liebe gegen den Nächsten, eine solche Handlung zu unterlassen, wenn nicht etwa durch Belehrung u. s. w. das Ärgerniß beseitigt werden kann (Röm. 14, 13 ff.; I Cor. 8, 13. 9, 19 ff.). Aber zur Vermeidung des pharisäischen Ärgernisses sollen wir eine pflichtmäßige Handlung nicht unterlassen. Die Ursache des Ärgernisses liegt hier im Ärgerniß Nehmenden selbst, überall wird er Anstoß finden. Die Schalkheit Anderer kann uns nicht Grund werden, irgend eine gute Handlung zu unterlassen (vgl. Luc. 7, 31 ff.; Matth. 15, 14). Jeder suche daher seinen Nächsten zum Guten, zur Erbauung zu gefallen (Röm. 14, 19).

§. 287.

Mitwirkung zu fremden Sünden.

Der Pflicht der Erbauung des Nächsten ist auch die Mitwirkung zu fremden Sünden entgegen, welche entweder direct und absichtlich oder indirect und dadurch geschieht, daß eine andere Handlung vollbracht wird, welche zur Vollbringung der Sünde Veranlassung giebt. Diese Mitwirkung kann ferner eine positive oder negative sein. Es ist nie erlaubt, mit directer Absicht zur Vollbringung einer bösen That mitzuwirken; aber auch nicht indirect, wenn die Handlung, welche Veranlassung zu einer bösen That giebt, ohne großen Nachtheil unterlassen werden kann, und man die durch dieselbe veranlaßte fremde That voraussieht. Würde aber die Unterlassung einer Handlung, von welcher wir befürchten, daß sie dem Nächsten Veranlassung zur Sünde werde, für uns oder Andere großen Nachtheil bringen, dann sollen wir uns nicht scheuen, sie zu verrichten, wenn auch der Nächste daraus Veranlassung zur Sünde nimmt. Wir wollen ja nicht die Sünde des Andern, auch in keiner Art zur Sünde mitwirken; nur die Bosheit nimmt von unserer Handlung, die wir ohne Sünde nicht unterlassen können, Veranlassung zur Sünde.

Digitized by Google

B.

Pflichten in Bezug auf die Güter des Leibes des Mitmenschen.

§. 288.

Wir haben Pflichten in Betreff der Güter des Leibes des Mitmenschen, welche sind:

Auch in Betreff des Leibes haben wir Pflichten gegen den Mitmenschen zu erfüllen. Der Leib ist wesentlicher Bestandtheil des Menschen, von Gott ihm zur Erreichung wichtiger Zwecke für diese Erde und für jenseits gegeben. Darum schon die Ehrfurcht gegen Gott die Achtung und Sorgfalt für den Leib des Mitmenschen auferlegt, indem Vernachläßigung des Leibes des Mitmenschen Unehrerbietigkeit und Undank gegen Gott selbst sein würde. Auch die Liebe gegen uns selbst und Andere legt die Erfüllung dieser Pflichten gegen den Mitmenschen in Betreff seines Leibes auf. Wie vielfach ist dadurch unsere eigne und unserer Mitmenschen wahre Wohlfahrt bedingt, für welche Sorge zu tragen, der Mitmensch desto mehr im Stande sein wird, wenn wir zur Erhaltung und Vervollkommnung auch der Güter seines Leibes ihn in rechter Ordnung und auf die rechte Weise unterstützen. Und warum sollten wir die Erfüllung auch dieser Pflichten uns nicht angelegen sein lassen? Wir Alle sind ja Glieder des Einen Leibes Christi unter einander (I Cor. 12, 26. 27). So sollen wir denn gegen einander thun, was der geordneten Erhaltung und Vervollkommnung der Güter des Leibes förderlich, Das aber unterlassen, was derselben nachtheilig ist.

§. 289.

das Leben,

Das größte körperliche Gut ist das Leben selbst. Schon die Natur treibt zur Erhaltung wie unseres eignen, so auch des Lebens unserer Mitmenschen an. Aber nicht derjenige, welcher blos dem natürlichen Triebe folgend Sorgfalt für Erhaltung des Lebens des Mitmenschen übt, übt sie auf christliche Weise und als christliche Tugend, höhere Beweggründe seien dabei wirksam. Im Leben nämlich ist die Zeit der Saat auch für den Mitmenschen (Gal. 6, 8), im Todtenreiche hat kein Geschäft und Entwurf mehr Statt. (Pred.

Digitized by Google

9, 10). Darum sollen wir auch dem Mitmenschen das Leben möglichst lange zu erhalten suchen, da es ohnedieß so kurz ist (Psalm 89, 10.; Jac. 4, 15). Ferner ist das Leben Gabe Gottes, nur ihm gehört auch das Leben des Mitmenschen an; Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott gebietet also die Sorge für dessen Erhaltung. Diese Ehrfurcht und Dankbarkeit würden wir verletzen, wollten wir die Sorgfalt für das Leben des Mitmenschen vernachläßigen, und so in Gottes Rechte eingreifend das Ziel abkürzen, welches der Herr dem Leben des Mitmenschen gesetzt hat (Job 14, 5.; Weish. 16, 13). Gott hat auch dem Mitmenschen das Leben gegeben, damit seine irdische Thätigkeit nützlich werde für das Wohl seiner Brüder. Darum für uns selbst aus der Erfüllung der Pflicht der Sorge für des Nächsten Leben Segen entspringen kann, also jene auch die Liebe gegen uns auferlegt.

Diese Pflicht wird auf negative Weise durch Unterlassung alles Dessen geübt, was des Nächsten Leben abkürzen und den Tod frühzeitig herbeiführen kann, wenn es nicht eine höhere Pflicht gebietet, und auf positive Weise durch Anwendung alles Dessen, was zur Erhaltung und Verlängerung des Lebens des Mitmenschen nothwendig oder nützlich ist, insoweit es nicht eine höhere Pflicht verbietet.

§. 290.

die Gesundheit, Integrität und der rechte Gebrauch der Glieder des Körpers.

Auch auf die Gesundheit und Integrität der Glieder des Körpers des Mitmenschen sowie deren rechten Gebrauch dehnt sich die dem Mitmenschen schuldige Sorgfalt aus, vermöge welcher wir verpflichtet sind, nie den Nächsten in dieser Hinsicht zu stören, vielmehr ihn möglichst zu unterstützen, aus eben den (§. 289) angedeuteten Beweggründen, zu denen noch besondere bei einzelnen Menschen und Ständen anwendbare angeführt werden können. Welch dringende Pflichten haben in dieser Beziehung Eltern, Wärterinnen der Kinder, auch Ärzte u. s. w., und wie oft ist es ein einziger Augenblick der Sorglosigkeit, welche einen Menschen für sein ganzes Leben verkrüppelt! Wie nothwendig ist daher die gewissenhafte Übung dieser Pflicht!

Digitized by Google

§. 291.

Gegensätze dieser Pflicht: Mord.

Zu den mannigfachen Verletzungen dieser Pflicht gehört besonders der Mord, Todtschlag. Wer nämlich außerhalb dem Falle der Pflicht durch Vollbringung oder Unterlassung einer Handlung Ursache ist, daß das Leben eines Menschen abgekürzt oder aufgehoben wird, es geschehe schnell und plötzlich, oder langsam und allmählig, der ist Menschenmörder.

Man unterscheidet freiwilligen und zufälligen, directen, unmittelbar beabsichtigten und indirecten Mord; letzterer, wenn Etwas geschieht, wodurch der Mord zwar nicht unmittelbar und an sich herbei geführt wird, wobei aber hätte vorausgesehen werden können, ja sollen, daß er erfolgen werde. Daher auch die Unterscheidung in groben oder gewaltsamen und feineren oder langsamen Mord. Ferner unterscheidet man einfachen und qualificirten Mord, je nachdem die einfache Schuld und Bosheit des Mordes oder noch eine besondere vorhanden ist nach dem besonderen Verhältnisse des Mörders zum Gemordeten oder nach der Art der Vollbringung der unseligen That. Zum qualificirten Morde gehört der verrätherische Mord (homicidium proditorium), vollbracht unter dem Scheine der Freundschaft oder durch besondere List; das Assassinat, die Vollbringung desselben durch einen gedungenen Banditen; der Raubmord (latrocinium), wenn der Mord hauptsächlich des Raubes wegen geschieht; der Eltern- (parricidium), Kinder- (infanticidium), Gatten- (conjugicidium), Fürsten-Mord, welcher Majestätsverbrechen ist. Hier überall besondere Gründe für einen höheren Grad der Schuld des Mordes.

So wenig es erlaubt ist, im einzelnen Falle den Menschenmörder zu verdammen, so gewiß ist jeder freiwillige Menschenmord höchstes Verbrechen. Ist es nämlich großes Verbrechen, sich selbst das Leben zu nehmen, so ist es nicht minderes, vielmehr noch viel größeres Verbrechen, eine solch unselige That an einem Andern zu vollbringen (vgl. §§. 180. 181. 182). Der Mord auch des Mitmenschen ist nämlich offenbarer Eingriff in Gottes heiligste Rechte, der Herr über Leben und Tod ist, der das Leben gegeben hat, der es dem Menschen auch erhält, der es aber auch allein nach seinem

Digitized by Google

heiligsten Willen zurückfordern kann. Der Mörder des Mitmenschen handelt somit unehrerbietig gegen Gott, greift störend in den Plan der Weisheit und Güte Gottes ein, indem er einen Menschen aus der Reihe der Lebenden stößt.

Aber welche Verletzung der Liebe gegen den Mitmenschen enthält der Mord! Wenn es Pflicht ist, den Mitmenschen zur Erhaltung seines Lebens zu unterstützen, welche Ungerechtigkeit ist es, das Leben des Mitmenschen offenbar angreifen und es zerstören! Und wie sehr wird durch Menschenmord die Liebe gegen Andere verletzt, für deren Wohl der Gemordete noch vielfach segenreich hätte wirken können, welche Wirksamkeit ihnen nun entzogen wird! Und wenn der Mörder nur auf sich selbst sehen wollte, wie nachtheilig für sich würde er seine That erkennen, wodurch er sich seiner Ruhe, seiner Ehre beraubt, ja eine Hölle in seinem Gemüthe entzündet, wie Kain's Beispiel zeigt; wodurch er sich dem strengen Gerichte der Menschen hingiebt, wenn er auch vor Gott Gnade in Bußethränen findend, der Gerechtigkeit Gottes entgehen mag.

Daher die heilige Schrift des Menschenmordes Schuld und Strafe mit den stärksten Farben schildert (I Mos. 4, 10. 11. 12.; Matth. 2, 18.; Ps. 5, 7.; Sprüchw. 6, 17). Der Mord, ausdrücklich verboten (II Mos. 20, 13.; vgl. Matth. 5, 21), wird unter die Werke des Satans, des Mörders von Anbeginn (Joh. 8, 44), und unter die Sünden gerechnet, welche vom Himmelreiche ausschließen (Gal. 5, 21), und groß ist seine Strafe (Off. 21, 8).

Selbst die bürgerliche und kirchliche Gesetzgebung hat dieses Verbrechen gebrandmarket, welches nach der Meinung der Menschen die Rache des Himmels auf Erden schon verfolgt, wenn es sich auch dem Arme menschlicher Gerechtigkeit entzieht.

§. 292.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Ein qualificirter Mord ist die Abtreibung der menschlichen Leibesfrucht, wenn hiebei die zu einem zuzurechnenden Morde überhaupt nothwendigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Abtreibung hat die Beschaffenheit eines wahren Mordes. Jene Unterscheidung zwischen belebter und nicht belebter Leibesfrucht ist keine hinreichend begründete. Die Zeugung des Menschen, das

Digitized by Google

Entstehen des Lebens, die Belebung des Stoffes wird immer geheimnißvoll bleiben; aber daß nach vollbrachter Erzeugung in dem auch noch so unvollkommenen Embryo Leben vorhanden sei, das ist heutzutage allgemeine Ansicht. Ist aber dieses der Fall, so ist die absichtliche Abtreibung der Leibesfrucht, die Trennung derselben aus ihrer Verbindung vor der Zeit, ehe die Entwickelung derselben in einem Grade Statt gefunden hat, daß Erhaltung des Lebens möglich ist, welcher Zeitpunkt durch die Geburt von der Natur selbst bezeichnet worden, Mord, Zernichtung des Menschenlebens.

Alle Gründe, aus denen die Schuld und Verwerflichkeit des Mordes überhaupt erkannt wird, sprechen auch gegen diese Frevelthat (§. 291), die so unmittelbar der Natur widerstrebt. Denn wer ist mehr, schon durch die Natur, zur Liebe gegen die Kinder verpflichtet als die Eltern? Wenn nun die Mutter selbst ein so grausames Attentat auf das Leben ihres Kindes macht, und so mörderisch gegen ihr eignes Fleisch und Blut zu Werke geht, welche gänzliche Verleugnung aller Liebe und Zärtlichkeit! Ihre That wird um so schuldvoller sein, je mehr sie die Größe ihrer Sünde erkennt, je überlegter sie hiebei handelt, je verwerflicher auch die Absicht ist, welche sie zu einer solchen Handlung verleitete.

Auch Jene machen sich dieser Frevelthat schuldig, welche unmittelbar oder mittelbar dazu mitwirken, daß die Abtreibung der Leibesfrucht erfolgt, welche jedoch nicht zuzurechnen ist, wenn sie nur zufällig oder aus Ursachen geschieht, bei welchen der Erfolg nicht vorausgesehen werden konnte. Darum darf z. B. eine Mutter Arznei nehmen, welche zur Erhaltung ihres Lebens nöthig, wenn auch einige Gefahr der Abtreibung damit verknüpft ist, auf welche diese Arznei jedoch nicht unmittelbar zielt; um so mehr, wenn der Tod des Kindes wahrscheinlich zu befürchten ist, im Falle der Mutter diese Hülfe nicht geleistet wird. Aber es ist nicht erlaubt, die Leibesfrucht abtreiben, weil diese allein das Mittel ist, Beschimpfung und Ärgerniß zu verhüten, seine Ehre vor den Menschen zu retten. Die Anwendung eines solchen Mittels würde erst recht entehren und das Gewissen beunruhigen. Und welche Unsittlichkeiten wären zu fürchten, wenn dieses Mittel erlaubt wäre? Vgl. die von Innocenz XI verdammten Sätze.

Digitized by Google

§. 293.

Ertödtung im Zweikampfe.

Auch die Ertödtung im Zweikampfe ist ungerechter Mord. Unter Zweikampf, Duell, versteht man einen auf Leben und Tod oder doch auf Verwundung verabredeten Kampf Zweier oder auch Mehrerer mit Bestimmung der Zeit und des Ortes [97]).

Betrachten wir den Zweikampf genauer, so erscheint er vor Allem dem Geiste des Christenthums durchaus zuwider, welches alle Selbstrache verbietet, dagegen geduldige Ertragung von Beleidigungen, Versöhnlichkeit, Friedfertigkeit auferlegt. Wie sehr wird durch den Zweikampf diesen christlichen Pflichten entgegen gehandelt!

Der Zweikampf ist auch eine offenbare Verletzung der Pflicht, sein und des Nächsten Leben zu erhalten. Setzen sich die Duellanten nicht der offenbaren Gefahr des Menschen-Mordes aus? Und wie sehr wird bei einer solch verwerflichen That die Sorgfalt für das eigne Seelenheil verletzt! Wie kann der Grausame, wenn er noch den Glauben an einen allvergeltenden Gott in sich bewahrt hat, wegen seines Heiles voll Hoffnung sein?

Und ist der Zweikampf nicht eine Umkehr der gesetzlichen Ordnung, ein Eingriff in die Rechte der Obrigkeit, ist er nicht Selbstrache, also Hohn auch gegen die bürgerliche Gesetzgebung und Ordnung?

Aber welche Thorheit ist der Zweikampf, wenn man ihn als Mittel zum (vermeintlichen) Beweis der Unschuld und des Rechtes ansehen will! Aus dem Siege des Einen kann man eben so wenig auf seine Unschuld als auf die Schuld des Besiegten schließen. Aus der Überlegenheit an physischer Kraft, Geschicklichkeit, Gewandtheit des Einen oder aus einem augenblicklichen Versehen des Andern wird wohl Niemand vernünftiger Weise auf die Unschuld und das Recht des Siegers schließen wollen. Und wie unpassend erscheint der Zweikampf als Mittel, sich die verletzte Ehre wieder zu verschaffen, da es widersprechend ist, durch eine ungerechte That, durch Verwundung oder Ertödtung des Gegners die Hochachtung und Ehre bei Andern, welche in dem Urtheile über die sittliche Güte einer

97) Periculosum duorum paucorumve certamen ex condicto initum.

Digitized by Google

Person begründet ist, herstellen wollen. Es ist Widerspruch, mir zumuthen, daß ich von dem sittlichen Werthe einer Person deßwegen günstig urtheile, weil er die Waffen gut zu führen weiß.

Daher auch die kirchliche Verdammung und Bestrafung des Zweikampfes im Kirchenr. v. Trient Sitz. 25 Cap. 19. Selbst die nur zum Scheine vorgenommene Verabredung des Zweikampfes ist strengstens untersagt. Vgl. die von Benedict XIV verdammten Sätze.

Aber ist es nicht jenen Personen wenigstens, welche in einem Stande sich befinden, in welchem Vorurtheile, die der Einzelne nicht zu beseitigen vermag, den Zweikampf gewisser Massen nothwendig gemacht haben, gestattet, sich zu duelliren? Eben nur Vorurtheile können einen Scheingrund für das Erlaubtsein des Duells in solchen Fällen abgeben, da es nicht Muth, sondern Vermessenheit, nicht Liebe und Großmuth, sondern Selbstsucht und Stolz, nicht Bildung und gute Sitte, sondern Rohheit und wilder Sinn ist, welcher zu einer solchen That führt. Und wer ist muthiger und stärker als Derjenige, welcher sich selbst überwindet? Daher Alexander VII den Satz verdammte: Vir equestris ad duellum provocatus potest illud acceptare, ne timiditatis notam apud alios incurrat.

Doch wenn auch Duelle auf Mord unerlaubt sind, so sind sie vielleicht auf nicht lebensgefährliche Verwundung zu gestatten? Gewiß nicht. Denn auch Verwundung und Verstümmelung ist Lieblosigkeit, Ungerechtigkeit, Grausamkeit. Und ist nicht immer auch bei der im Kampfe unwillkürlich steigenden Hitze Gefahr der Ertödtung des Mitkämpfenden vorhanden? Wer möchte also einen solchen Zweikampf rechtfertigen?

Der durch öffentliche Auctorität zur Vermeidung eines Krieges oder um fernerem Blutvergießen Einhalt zu thun, unternommene Zweikampf ist ebenso wie der Krieg selbst zu beurtheilen. Siehe unten §. 295.

§. 294.

Gerechte Ertödtung der Verbrecher.

So sehr die bisher bezeichneten und andere Arten des Mordes der Pflicht der Erhaltung des Lebens des Mitmenschen zuwider sind, so giebt es dennoch Fälle, in welchen die Ertödtung des Mitmenschen wenigstens nicht als schuldvoller Mord angesehen werden

Digitized by Google

kann. Die Pflicht nämlich, das Leben des Nächsten zu erhalten, kann mit höheren Pflichten in Widerstreit kommen, wo das Leben des Mitmenschen also geopfert werden darf, ja soll. Dieser Fall tritt bei der gerechten Nothwehr ein, sei diese nothwendig für einen Einzelnen oder für eine Gesellschaft, einen Staat. Für die Möglichkeit solcher Fälle spricht die Übereinstimmung aller Völker, die heilige Schrift, indem sie Ertödtungen durch die gesetzliche Gewalt nicht verwirft (IV Mos. 25), Männer rühmet, welche Andere in gerechtem Eifer ertödtet haben (I Kön. 15, 33.; I Mach. 2, 25. 26.), und (Röm. 13, 4.; vgl. Joh. 19, 10. 11.) von dem Schwerte redet, das die Obrigkeit zum Zeichen ihrer Strafgerechtigkeit nicht umsonst trage. Also giebt es auch eine gerechte Ertödtung des Menschen.

Hieher gehört die Ertödtung der Verbrecher durch die Staatsgewalt, deren Rechtmäßigkeit man nur hinreichend durch das positive, göttliche und menschliche Gesetz wird begründen können. Vielfache Einwendungen nämlich hat man gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe gemacht. Man bezeichnete das Leben des Menschen als ein absolutes und unverletzbares Gut. Man sagte, jede Strafe müsse Besserung möglich machen, das sei aber bei der Todesstrafe nicht der Fall, indem eben die Gelegenheit dazu dem Verbrecher durch Ertödtung abgeschnitten werde. Ferner die Todesstrafe sei gegen alle Menschlichkeit, und hiezu auch kein Grund in der gerechten Nothwehr gelegen, welche die Obrigkeit gegen solche Verbrecher anzuwenden berechtiget sei, indem diese Nothwehr auf andere Weise, durch Unschädlichmachung der Verbrecher erreicht werden könne. So sehr auch diese Einwendungen durch gegentheilige Gründe entkräftet werden können, so ist es doch außer Zweifel, daß die Vernunft allein das Recht der Staatsgewalt zur Ertödtung der Verbrecher nicht hinreichend und über allen Zweifel erhaben begründen könne. Daher das positiv göttliche Gesetz die Zulässigkeit der Todesstrafe ausgesprochen und anerkannt hat (I Mos. 9, 6.; IV Mos. 35, 31. 33.; Matth. 26, 52.; Joh. 19, 10. 11.; Röm. 13, 4). — Doch werde sie nur nach genauester Untersuchung und strengstem Rechte verhängt, und mit möglichster Schonung und Sicherheit vollzogen. Ausgesucht harte Todesstrafen können unter Gebildeten keinen sittlichen Zweck haben, vielmehr zerstören sie denselben.

Digitized by Google

§. 295.

Ertödtung im Kriege.

Hieher gehört auch die Ertödtung des Feindes in einem gerechten Kriege, dessen moralische Würdigung hier gegeben werden muß. Wenn es nämlich auch im Allgemeinen feststeht, daß Kriege vom Bösen sind, und daß sie, wenn das Christenthum überall und bei Allen Bestand gewonnen hätte, nie vorkommen würden; so giebt es doch Fälle, in welchen ebenso einem ganzen Volke wie dem einzelnen Menschen Nothwehr zu üben erlaubt ist. Der Krieg kann also nur als Vertheidigungs-Krieg zuläßig sein, d. i. als das von der obersten Staatsgewalt ausgehende Ergreifen und Führen der Waffen zum Schutze oder zur Wiederherstellung der verletzten Rechte. Nicht aber sind zuläßig Angriffs-, Eroberungs-, Vertilgungs-, besonders Bürger-Kriege. So sehr daher Kriege überhaupt wahre Übel sind, und nicht geführt werden sollten, ja auch nicht geführt werden würden, wenn das Christenthum Regenten und Völker wahrhaft durchdrungen hätte; so sind doch Schutz- und Vertheidigungs-Kriege, sowie solche, die zur Wiedererlangung entzogener Rechte, als gerechte Nothwehr, geführt werden, sittlich erlaubt, wenn vorher die Mittel der Verständigung angewendet worden, in welchem Falle sie Nothwehr der Völker sind. Das Recht, ja die Pflicht zur Vertheidigung seiner Rechte erkennt die Vernunft wie für den Einzelnen so für den Staat an, und darüber stimmen Alle überein[98]). Auch die Offenbarung (Pred. 3, 3. 8) widerspricht diesem nicht. Kriege werden als Mittel der Strafgerechtigkeit in der Hand Gottes hingestellt (V Mos. 28, 25); den Sieg erwarteten die Israeliten von dem Herrn (II Mos. 7, 9.; Ps. 17, 40. 143, 1); daher sie Danklieder für den Sieg dem Jehova anstimmten (Richt. 5.; Ps. 17). Melchisedech opfert des Sieges des Abraham wegen (I Mos. 14); Luc. 3, 14 wird der Stand der Krieger nicht als an sich verwerflich hingestellt; Apg. 10 wird Cornelius, Hebr. 11, 34 werden andere Männer als tapfere Krieger gerühmt. Also sind Kriege unter gewissen Bedingungen sittlich zuläßig.

98) Cicero pro Milone: „Haec est ratio doctis et necessitas barbaris, et mos gentibus et feris natura ipsa praescripsit, ut omnem semper vim, quacunque ope possent, a corpore, a capite, a vita sua propulsent.“

Digitized by Google

Ein gerechter Krieg ist nur jener, welcher von der obersten Staatsgewalt nach vergeblichem Versuche, durch andere Mittel den Streit zu schlichten, oder zu seinem Rechte zu gelangen, also nicht übereilt und aus wichtiger Ursache unternommen wird [99]). Als solcher ist er Nationalkrieg, Nothwehr eines Volkes gegen ein anderes. Auch darf der Krieg nicht gegen Wehrlose, somit nicht gegen unschädlich gemachte Gefangene, nicht mit Waffen und Mitteln geführt werden, die das Völkerrecht und die Menschlichkeit ausgeschlossen hat. Nicht minder sollen billige Friedens-Vorschläge nicht zurückgewiesen werden (Pred. 3, 3).

Dem Rechte des Regenten zur Führung eines nicht zu vermeidenden Krieges entspricht die Pflicht der Unterthanen zum Soldaten-Dienste und zu Kriegssteuern.

§. 296.

Vertheidigung bei ungerechten Angriffen auf das Leben des Einzelnen selbst bis zur Ertödtung des Gegners.

Wie der Krieg als abgedrungene Nothwehr zwischen einzelnen Völkern erscheint, so giebt es auch eine erlaubte Nothwehr zwischen einzelnen Personen zur Vertheidigung ihres Eigenthumes und ihrer Rechte, wenn der Schutz der Obrigkeit und der Gesetze nicht angerufen werden kann. Solche Selbstvertheidigung findet bei ungerechten Angriffen auf das Leben und die Tugend, besonders die Keuschheit Statt.

Daß die abgedrungene Nothwehr im angegebenen Falle bei Angriffen auf unser Leben selbst bis zur Ertödtung des ungerechten Angreifers gesteigert werden dürfe, ist außer Zweifel. Das Leben des ungerechten Angreifers ist kein höheres Gut, als unser eignes Leben; bei gleichem Werthe des Gutes aber ist Jener gewiß nicht zu begünstigen, welcher eine Collision zwischen meinem und seinem Leben freiwillig herbeiführt; ja die natürliche Billigkeit fordert es, daß eher der ungerechte Angreifer als der unschuldig Angegriffene sein Leben verliere, besonders da die Natur so dringend die Selbstvertheidigung verlangt, weil die Liebe zum Leben so groß ist. Wenn

99) Cicero: „Nullum bellum a civitate optima suscipitur nisi aut pro fide aut pro salute.“

Digitized by Google

nun noch besondere Gründe zur Erhaltung und zum Schutz unseres Lebens vorhanden sind, wenn durch diese Nothwehr der Vater den Kindern, der Fürst dem Volke, der Lehrer seinen Zöglingen u. s. w. erhalten wird, also das Wohl Mehrerer von der Erhaltung des Lebens des Einen abhängt, wer wird den Angegriffenen, wenn er sich unter Beobachtung der Mäßigung der schuldlosen Nothwehr (servato moderamine inculpatae tutelae) selbst bis zur Ertödtung des Gegners vertheidiget, tadeln und verdammen wollen? Würden ohne diese Ausdehnung des Rechtes der Selbstvertheidigung nicht die ärgsten Frevler begünstiget und in ihrer Ruchlosigkeit noch bestärket?

Wendet man vielleicht ein, daß ein solcher ungerechte Angreifer, wenn die Vertheidigung bis zu seiner Ertödtung fortgesetzet würde, im Stande der Sünde sei, und so ewigem Verderben entgegen gehe, daß aber ewiges Heil mit körperlichem Leben in gar keinen Vergleich gesetzt werden könne, so wie daß der ungerecht Angegriffene durch Übernahme des Todes das Leben mit der edelmüthigsten That beschließe; so ist wohl zu bedenken, wie wenig wahrscheinlich die Besserung eines Menschen sei, welcher solche Angriffe selbst gegen das Leben des Mitmenschen sich erlaubt; daß es dem Mörder ja frei stehe, von seiner unseligen That abzulassen, und so sein Leben zu retten, wozu so ernste Mahnung an ihn durch die Art der Selbstvertheidigung des ungerecht Angegriffenen ergeht.

§. 297.

Ebenso bei ungerechten Angriffen auf die Keuschheit.

Ist es erlaubt, auch seine Keuschheit selbst bis zur Ertödtung des ungerechten Angreifers zu vertheidigen?

Ist bei einem solchen ungerechten Angriffe Widerstand höchst unwahrscheinlich, so ist die ungerecht angegriffene Person unter Beobachtung des moderamen inculpatae tutelae berechtiget, selbst bis zur Ertödtung des Gegners die Vertheidigung fortzusetzen. Gründe für diese Behauptung sind: Die Keuschheit ist ein absolutes Gut, deren Gegentheil aller sittlichen Ordnung widerspricht; ein Gut, welches selbst höher als das Gut des Lebens steht, welches also hiernach selbst mit Opferung des Lebens erhalten werden soll. Selbst vorausgesetzt, daß die ungerecht Unterdrückte nicht einwillige, also ohne Sünde sei; welch große Nachtheile, welche Gefahr selbst für

Digitized by Google

das Leben, besonders bei tödtlichem Kummer, kann eine solche Gewalt herbeiführen? Und soll der ungerechte Angreifer durch Unterlassung der Vertheidigung selbst bis zur Ertödtung von dem Verletzten gewisser Massen noch unterstützt werden? Das bürgerliche Gesetz erkennt in diesem Falle keinen strafbaren Mord, besonders da bei dem Angriffe auf ein so wichtiges Gut die Handlung der Ertödtung kaum als im Zustande der vollen Freiheit und mit allseitiger Überlegung vollbracht angenommen werden kann. Wer also möchte eine züchtige Jungfrau als schuldvoll bezeichnen, welche mißtrauend auf sich selbst beim gewaltsamen Angriffe auf ihre Keuschheit diese unter vorheriger Anwendung von Drohungen und anderen Vertheidigungs-Mitteln selbst bis zur Ertödtung des Wüstlings zu schützen sucht? Wer wird dieses ihr Streben, dieses absolute Gut der Keuschheit sich zu bewahren, nicht sehr hoch achten?

§. 298.

Nicht aber bei Angriffen auf zeitliche Güter und auf die Ehre.

Wie weit die Vertheidigung bei ungerechten Angriffen auf zeitliche Güter gesteigert werden dürfe, ergiebt sich aus dem Werthe dieser Güter, um deren Erhaltung es sich hier handelt, gegenüber dem Gute des Lebens. Nie ist es erlaubt, zur Vertheidigung seines zeitlichen Gutes den ungerechten Angreifer zu ertödten, wenn dieser nicht selbst Angriffe auf unser Leben macht und diese Angriffe fortsetzt. Von dem weniger harten Mittel der Vertheidigung soll nämlich nur stufenweise zum härteren übergegangen, und auch hier das moderamen inculpatae tutelae gewissenhaft beobachtet werden, so daß es nicht erlaubt ist, ein härteres Mittel anzuwenden, wo ein weniger hartes hinreicht, oder den Angreifer unserer irdischen Güter alsbald niederzustrecken, wiewohl er keinerlei Angriffe auf unser Leben versucht hat.

Noch weniger ist es erlaubt, den ungerechten Verletzer unserer Ehre zu ertödten. Wie die innere Ehrwürdigkeit durch ungerechte Angriffe nie gegen unseren Willen uns geraubt, so kann sie auch nicht durch solche Mittel hergestellt werden. Der, welcher solche Mittel anwenden wollte, würde dadurch nur sich selbst entehren. Zur Herstellung der Ehre vor den Menschen aber stehet dem un-

Digitized by Google

gerecht Verletzten das Mittel der Vertheidigung zu Gebote. Und welchen Gefahren wäre das Leben ausgesetzt, wenn eine solche Ertödtung wegen einer wahren oder vermeintlichen Ehr-Verletzung erlaubt wäre?

§. 299.

Auch indirecte und langsame Ertödtung ist Sünde.

Nicht nur directe und schnelle Ertödtung des Mitmenschen ist großes Verbrechen, schwere Verletzung der Liebe und Gerechtigkeit, auch alle jene Handlungen, wodurch die Ertödtung allmählig und indirect herbeigeführt wird, sind Sünde, wenn sie nicht eine höhere Pflicht, die Erreichung eines höheren Gutes, welchem das niedere geopfert werden muß, nothwendig macht. Dahin gehört übermäßige und zu lange Anstrengung u. s. w. Sie wird der Christ im Bewußtsein seiner Pflicht, wenn sie nothwendig werden, nicht fürchten, aber außer diesem Falle aus Sorgfalt für sein Leben mäßigen.

C.

Pflichten gegen den Mitmenschen in Betreff der Güter des äußeren Zustandes.

§. 300.

Deren allgemeine Bezeichnung.

Wie gegen uns selbst (§§. 202 ff.), so haben wir auch gegen unseren Mitmenschen in Betreff seines äußeren Zustandes Manches zu thun, Manches zu unterlassen. Wir dürfen nämlich in dem rechtmäßigen Besitze und Gebrauche der Güter des äußeren Zustandes den Mitmenschen nicht stören, sollen vielmehr ihn darin unterstützen. Es gehört hieher der Stand des Mitmenschen überhaupt, die Güter der Ehre und des guten Namens, der Besitz von zeitlichem Gute.

§. 301.

Unterstützung des Mitmenschen bei der Standeswahl.

Wie es für uns eine Pflicht der Standeswahl giebt, so haben wir auch die Verpflichtung, unseren Mitmenschen in dieser Wahl nicht nur nicht zu stören, sondern zu unterstützen. Denn wie

Digitized by Google

wichtig für das Wohl Einzelner und Aller ist es, daß Jeder die rechte Wahl seines Standes treffe! Wie sehr ist dadurch die segenreiche Wirksamkeit bedingt! Wie nachtheilig ist eine verfehlte Wahl für Den selbst, welcher sie getroffen hat, und wie sehr wird Demjenigen jedes seiner Unternehmen erschweret, welcher nicht an seinem Platze ist! Siehe oben §§. 203 ff.

Diese Verpflichtung, den Mitmenschen in der Wahl seines Standes zu unterstützen, ist eine allgemeine für Alle, welche den Mitmenschen bei der Wahl seines Standes unterstützen können, und gegen Alle, welche einer solchen Unterstützung bedürfen.

§. 302.

Sorge für die Ehre und den guten Namen des Mitmenschen.

Wie gegen unsere eigne Ehre und unseren guten Namen (§§. 207. 208), so dürfen wir auch gegen die Ehre und den guten Namen unseres Mitmenschen nicht gleichgiltig sein; die Gerechtigkeit und Liebe gegen den Mitmenschen legt uns vielmehr die Pflicht der Sorgfalt für diese Güter auf, deren Besitz für ihn so wichtig ist.

Diese Pflicht gegen den Mitmenschen wird vor Allem dadurch geübt, daß wir gegen Jedermann in unserem Inneren eine gute Meinung hegen, so lange wir noch nicht durch hinreichende Gründe zum Gegentheile berechtiget sind. Dieses Gegentheil wäre gegen alle Logik, und nebstdem eine grobe Verletzung der Liebe. Ungerechter Argwohn wird nie gebilliget werden können. — Unsere gute Meinung über den sittlichen Werth des Mitmenschen soll nicht im Innern verschlossen bleiben, freisinnig soll sie, so oft sich hiezu Veranlassung findet, und es nicht etwa eine höhere Pflicht verbietet, ausgesprochen werden, unserer Überzeugung und der Wahrheit gemäß, ohne Übertreibung und Rücksichtsnahme auf Personen, besonders dann, wenn etwa ungerechter Weise verletzte Unschuld und Tugend ein solches Zeugniß nothwendig macht.

Aber wie wir die Vorzüge des Mitmenschen gerne anerkennen, und Jedem die ihm gebührende Ehre mit Freuden erweisen, so werden wir aus Liebe die Fehler des Mitmenschen, wenn sie auch nicht zu entschuldigen sind, doch schonend beurtheilen, ja sie so lange für uns behalten, als deren Bekanntmachung nicht durch einen wichtigen

Digitized by Google

Grund geboten wird, und nur Jenen werden wir sie eröffnen, welchen deren Kenntniß ihres eignen oder fremden Wohles wegen nothwendig ist. Diese Verpflichtung zur Bewahrung des Geheimnisses in Betreff verborgener Fehler des Mitmenschen ist um so dringender, je entehrender die Fehler sind, je nachtheiliger die Folgen der Veröffentlichung, je größer das daraus entstehende Ärgerniß, je mehr Hoffnung vorhanden ist, daß der Fehlende seinen Fehler ablegen werde. Sind aber wichtige Gründe vorhanden, die Fehler des Mitmenschen zu veröffentlichen, dann werden wir dieses zu thun nicht fürchten, aber stets dabei von Stufe zu Stufe schreiten und die Besserung des Fehlenden ins Auge fassen.

Die Verpflichtung zur Sorgfalt für die Ehre und den guten Namen des Mitmenschen tritt für uns dann besonders ein, wenn ohne sein Wissen diese Güter angegriffen werden. Da fordert es die Liebe, daß wir den Nächsten, von dessen Unschuld wir überzeugt sind, auf die bestmögliche Weise und zu rechter Zeit in Schutz nehmen und nicht eine unverantwortliche Gleichgiltigkeit gegen diese Güter des Mitmenschen uns zu Schulden kommen lassen. Man vertheidige den Mitmenschen, insoweit er vertheidiget werden kann, zu rechter Zeit, am rechten Orte, mit den rechten Mitteln, ohne diese Vertheidigung etwa zu übertreiben und hiebei die Wahrheit zu verletzen.

§. 303.

Gegensätze dieser Sorgfalt.

Diese Pflicht der Sorgfalt für die Ehre des Nächsten wird auf mehrfache Weise *verletzt*:

a) durch eine gewisse *Gleichgiltigkeit* gegen die Ehre des Nächsten, da man selbst bei offenbaren Angriffen derselben sich zu ihrer Vertheidigung nicht gedrungen fühlt, wozu doch Alle die Liebe, Manche selbst die besondere Pflicht des Standes auffordert;

b) durch *freventliches Urtheil* über des Nächsten sittlichen Charakter, ein Urtheil, welches ohne Grund, wenigstens ohne hinreichenden Grund gefällt, wodurch die Liebe gegen den Nächsten, sowie oft die Wahrheit verletzt, wodurch unehrerbietig gegen Gott gehandelt wird, welcher allein des Menschen Herz erforscht; ein Urtheil, wodurch der freventlich Urtheilende sich selbst vielfache Unruhe bereitet, und sich des Wohlwollens seiner Mitmenschen beraubt;

Digitized by Google

c) durch Argwohn, die Neigung, böse Absichten ohne hinreichenden Grund bei den Handlungen unserer Mitmenschen zu vermuthen. Wie sehr verletzt der Argwöhnische die Liebe und Gerechtigkeit gegen den Mitmenschen, ja gegen sich selbst. Gegen den Mitmenschen, welchen der Argwohn trifft, welcher eben dadurch in der Ehre, Hochachtung, im Vertrauen bei Andern sinken, und dadurch so mancher Mittel beraubt werden muß, für sich und Andere wohlthätig zu werden. Der Argwöhnische verletzt die Liebe gegen sich selbst, da er seine eigne Ruhe und sein Glück störet, sich für engere Freundschaft und gemeinschaftliches Zusammenwirken unfähig macht, indem dieses ohne Zutrauen nicht geschehen kann. Der Argwöhnische wirkt nachtheilig für die ganze Gesellschaft, für welche er eine wahre Last, ein Störer der Ruhe und des Friedens ist, und unter welcher er nur Furcht und Besorgniß verbreitet, seinem Argwohn Nahrung zu geben. Siehe die Verwerfung dieser Sünde Röm. 2, 1. 14, 4.; Jac. 4, 11. Die Größe der Schuld dieser Sünde wird nach der Bosheit der Gesinnung, aus welcher sie hervorgeht, nach der Größe des geargwohnten Fehlers, nach der Größe der vorhergesehenen Folgen, nach der Zahl und Wirksamkeit der Personen, welchen der Argwohn mitgetheilt wurde, bemessen;

d) durch Beschimpfung oder ungerechte Entehrung des Mitmenschen in Wort oder That, überhaupt durch Verletzung der dem Nächsten schuldigen Hochachtung. Auch wahre Vergehen dürfen dem Nächsten zur Unzeit und aus liebloser Absicht nicht vorgehalten werden;

e) durch die verschiedenen Arten der Ehrabschneidung oder der ungerechten, zugleich aber geheimen Verletzung fremder Ehre, sei es durch Offenbarung eines wahren oder falschen Vergehens. Als besondere Art der Ehrabschneidung erscheint die Verleumdung, wobei dem Nächsten ein falsches Vergehen aufgebürdet und dasselbe verbreitet wird;

f) besonders auch durch Ohrenbläserei, Hinterbringung der Fehler Anderer in der Absicht hauptsächlich, um unter den Menschen Unfrieden zu stiften, welche Sünde deßwegen als besonders verwerflich erscheint.

Die Größe und Verwerflichkeit dieser Sünden läßt sich überhaupt nach ihrer Quelle und nach ihren Folgen bestimmen. Die Quelle derselben sind Mangel der Liebe, Stolz, Ehrsucht, Neid und

Digitized by Google

Eifersucht, Zorn und Feindschaft. Und wie nachtheilig sind die Folgen dieser Sünden für den ungerecht Verletzten, für den Verletzer der Ehre und des guten Namens, sowie für Andere, und wie fast unmöglich ist es, diese Folgen wieder gut zu machen (Sir. 9, 25. 28, 21.; Jac. 4, 11)!

Unsere Sorgfalt für des Nächsten Ehre und guten Namen sei daher eine geordnete, auch nicht die Liebe zur Wahrheit verletzende, besonders entfernt von allen Verirrungen der Eigenliebe und Bosheit.

---

§. 304.

Restitution, Wiedererstattung

Nachdem von den Pflichten gegen den Mitmenschen und den verschiedenen Übertretungen derselben die Rede gewesen, ist noch übrig, die Pflicht der Wiedererstattung abzuhandeln, welche eintritt, wenn der Mitmensch durch Übertretung der Pflichten gegen ihn verletzt, wenn gegen ihn Ungerechtigkeit geübt worden ist. Folgende Fragen mögen über diese Materie beantwortet werden:

1) Was ist Wiedererstattung? 2) Welches sind die Gründe unserer Verpflichtung dazu? 3) Unter welchen Bedingungen tritt diese Verpflichtung ein? 4) Von wem ist sie zu üben? 5) Wie ist sie im Allgemeinen zu üben? 6) Wie ist sie im Besondern zu üben in Beziehung auf die verschiedenartigen Güter des Mitmenschen?

Was ist Restitution, Wiedererstattung? Eine Handlung der Gerechtigkeit, wodurch eine Verletzung wieder gutgemacht oder ein fremdes Recht oder eine Sache dem Herrn zurückgegeben wird.

Also in Folge der Übertretung der Pflicht der Gerechtigkeit besteht die Pflicht der Restitution, welche wir als Restitution, Zurückgabe im strengen Sinne, wenn die ungerechter Weise entwendete Sache oder ein Äquivalent zurückgegeben wird, und als Satisfaction und Compensation, als Wiedergutmachung des zugefügten Schadens durch andere Dienste und Leistungen unterscheiden können.

§. 305.

ist Pflicht, von welcher gezeigt wird,

Restitution ist Pflicht. Schon die Vernunft erkennt diese Pflicht an, indem sie uns auferlegt, gegen Niemanden ungerecht zu

Digitized by Google

sein. Eine Ungerechtigkeit aber würde es sein, die Wiedererstattung zu verweigern. Die Restitution nämlich wird nothwendig in Folge einer entweder schon geschehenen Verletzung des Nächsten, welche dadurch geschehen ist, daß man sich eine fremde Sache angeeignet hat, auf welche man keinerlei Recht hatte, und durch deren Zurückhaltung die Ungerechtigkeit fortgesetzt würde; oder sie wird nothwendig, wenn Jemand bisher redlicher Besitzer einer Sache war, aber nun wahrnimmt, daß er der rechtmäßige Besitzer der Sache nicht ist, in welchem Falle er eine Ungerechtigkeit begehen würde, wollte er die Sache noch länger behalten und dieselbe dem Eigenthümer nicht zurückgeben. Allgemein ist das Gebot der Vernunft, Niemanden zu verletzen, und die geschehene Verletzung der Rechte des Mitmenschen wieder gut zu machen. Die Vernunft erkennt es als allgemeines Gebot an, Dasjenige Anderen nicht zu thun, was wir selbst wollen, daß uns nicht geschehe.

Auch die Offenbarung verkündet die Pflicht der Wiedererstattung (Ezech. 33, 15.; II Mos. 22, 1—15.; Sprüchw. 6, 31.; Job 20, 15. 31, 3). Nicht einmal begehren sollen wir nach fremdem Eigenthume (II Mos. 20, 17); Jedem sollen wir das Seinige geben (Röm. 13, 7. 8.; vgl. Ephes. 4, 28.; Philem. V. 18. 19.; Luc. 19, 8—10.; Tob. 2, 21). Judas selbst erkennt dieses (Matth. 27, 3—5).

Daher da keine wahre Buße und Nachlassung der Sünden, wo deren mögliche Wiedergutmachung nicht geschieht, sondern das Unrecht noch fortgesetzt wird. Wie Augustin sagt: Non dimittitur peccatum, nisi restituatur ablatum. Ja Niemand wird an dieser Verpflichtung zweifeln, welcher erkennt, daß Verletzung der Rechte des Mitmenschen Sünde sei, welche also nie gebilliget werden kann, sondern auf alle Weise vermieden und möglichst wieder gut gemacht werden muß. „Die Wiedererstattung ist die nothwendig praktische Anerkennung der Unverletzbarkeit des Rechtes und des rechtmäßigen Besitzes“ (Klee).

§. 306.

unter welchen Bedingungen dieselbe eintrete,

Ihre Grundlage, Wurzel ist die ungerechte Aneignung einer Sache, die ungerechte Beschädigung, das ungerechte Zurückhalten des fremden Gutes, das Nichterfüllen einer Vertrags-Verbindlichkeit. In allen den Fällen tritt die Pflicht der Wiedererstattung ein, wo

Digitized by Google

auf besagte Weise eine Ungerechtigkeit Statt gefunden hat. Ist aber eine Handlung, welche dem Mitmenschen Ursache eines Nachtheiles geworden, keine ungerechte, habe ich vielmehr das Recht, sie zu setzen, dann mag wohl das Gebot der Liebe es mir auferlegen, diese Handlung, aus welcher ich für den Nächsten Nachtheil befürchte, zu unterlassen, wenn nicht eine höhere Pflicht sie zu vollbringen mir gebietet; aber wenn ich diese That dennoch vollbringe, aus welcher dem Nächsten Nachtheil erwächst, dann vermag er nicht, da keine Rechtsverletzung vorausgegangen ist, zum Ersatze des Nachtheils, welchen er in Folge meiner That erlitten hat, mich zu zwingen, so lieblos auch diese That war. Was jedoch hier die christliche Liebe gebiete, bedarf keiner Erinnerung.

Die Pflicht der Wiedererstattung ist auch in allen jenen Fällen nicht vorhanden, wo ein rechtlicher Grund des Eigenthums einer fremden Sache geltend gemacht werden kann. So bei der Verjährung (§. 253); so wenn der zu ersetzende Gegenstand durch Gegenschuld von gleichem Werthe ausdrücklich oder stillschweigend ausgeglichen ist. Ferner hört die Pflicht der Wiedererstattung auf, wenn Jenem, welchem man zur Wiedererstattung verpflichtet war, ein die Schuld aufwiegendes Geschenk von uns gemacht wurde, da man annimmt, daß Jemand zuerst Das, was er aus Gerechtigkeit schuldet, abtragen wolle; auch wenn auf die Wiedererstattung freiwillig verzichtet wird, oder sie nicht anders als mit Verlust eines viel wichtigeren Gutes geschehen könnte, wiewohl auch hier der Beschädigte schadlos gehalten werden muß. Überhaupt wird die Pflicht der Wiedererstattung suspendirt bei physischer oder moralischer Unmöglichkeit und zwar so lange als dieselbe besteht.

§. 307.

für welche Personen,

Zur Restitution sind alle Jene verpflichtet, welche entweder selbst den Mitmenschen beschädiget haben oder doch voraussichtlich Ursache sind, warum ein solcher Schaden für den Nächsten entstanden ist; auch alle Jene, welche ungerechter Weise in den Besitz fremden Eigenthumes gekommen sind.

Zur Restitution sind alle Jene verpflichtet, welche absichtlich und direct den Nächsten in seinem Eigenthume beschädiget haben.

Digitized by Google

Sie sind ja die freie Ursache einer solchen Beschädigung. Aber auch dann sind sie zur Wiedererstattung verpflichtet, wenn sie nicht direct eine solche Beschädigung beabsichtigten und wirkten, doch Handlungen vollbrachten, bei welchen sie voraussehen konnten und mußten, daß daraus Nachtheil für den Nächsten entstehe. Sie hätten solche Handlungen, vorausgesetzt, daß sie sie unterlassen konnten, unterlassen sollen; da sie dieses nicht gethan haben, sind sie freie Ursache eines solchen Nachtheils. Besonders sind Jene zur Wiedererstattung verpflichtet, welche vermöge ihres Standes und Berufes gehalten waren, Nachtheil von Andern abzuwenden, aber die Pflicht ihres Standes vernachläßigten. Ferner sind Jene, welche als mitwirkende Ursache zur Vollbringung einer für den Nächsten nachtheiligen That beigetragen haben, nach dem Maaße ihres Einflusses zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens gehalten.

Auch Jene sind zur Restitution verpflichtet, welche zwar nicht durch eine ungerechte That, aber doch nicht auf einen bestehenden Rechtsgrund gestützt in den Besitz des fremden Eigenthumes gekommen sind. Selbst der redliche Besitzer, welcher als solcher auch den Besitz angetreten hat, muß, nachdem er erfuhr, daß sein Besitz nicht rechtlich begründet ist, Das und so Viel erstatten, als noch vorhanden und in wie weit er reicher geworden ist, wenn er nicht etwa schon durch Verjährung das Eigenthum erworben hat. — Der unredliche Besitzer muß das fremde Eigenthum oder ein Äquivalent, jeden dem Eigenthümer erwachsenen Schaden, alle entweder noch vorhandenen oder schon verzehrten Früchte, auch jene, welche der Eigenthümer würde erhalten haben, wenn sie der unredliche Besitzer auch nicht erhielt, jene, welche der unredliche Besitzer erhielt, wenn sie der Eigenthümer auch nicht würde erhalten haben, ersetzen. — Derjenige, dessen Besitz zweifelhaft wird, ist verpflichtet, alsbald die Gründe des Zweifels zu untersuchen, und zeigt sich der Besitz als unbegründet, so ist Restitution zu leisten, welche, wenn sich der Zweifel nicht entfernen läßt, nach dem Maaße des Zweifels geschehen muß. —

Haben Mehrere die Pflicht der Restitution, so ist unter denselben besonders auch die Reihenfolge zu beachten, in welcher sie dieselbe üben müssen. Sie wird nämlich nach dem Maaße der Einwirkung zu des Nächsten Nachtheil bestimmt, so daß Jene zuerst und hauptsächlich zu erstatten haben, deren Einfluß ein besonders

Digitized by Google

wirksamer ist: nämlich zuerst die Vollbringer der schädlichen That, dann Jene, welche durch Befehl, Rath, Ermunterung, Theilnahme, Unterlassung des Widerstandes zu einer solchen That mitgewirkt haben. Leisten Jene, welche einen größeren Einfluß übten, die Wiedererstattung oder Wiedergutmachung des Schadens nicht, oder können sie dieselbe nicht leisten; so müssen die Nachfolgenden dieselbe leisten, jedoch sind sie an Jene sich zu halten berechtiget, welche mehr und kräftiger zum Nachtheil des Mitmenschen eingewirkt haben. — Besonders ist Derjenige zur Wiedererstattung verpflichtet, welcher zur Beschädigung des Mitmenschen List und Betrug angewendet hat. Hier ist ein neuer Grund zur Annahme einer Schuld vorhanden. Aber auch da, wo keine List und kein Betrug geübt wurde, sondern nur schuldvolle Nachlässigkeit Ursache der Beschädigung des Mitmenschen war, besteht die Pflicht der Wiedererstattung und zwar um so dringender, je größer das Maaß der schuldvollen Nachlässigkeit war.

§. 308.

wie sie im Allgemeinen,

Auch die Frage: wie die Restitution in Bezug auf Object, in welchem, Person, an welche, Zeit, wann, Ort, wo, Ordnung, in welcher, zu leisten ist, muß erst im Allgemeinen beantwortet werden.

Zuerst die Frage: was ist zu restituiren? Vor Allem das fremde Eigenthum, mag man redlicher oder unredlicher Weise in den Besitz desselben gekommen sein. Das Eigenthum gehört dem Herrn (res clamat ad dominum), und wenn der redliche Besitzer auch bisher, so lange er es war, die fremde Sache behalten konnte, so kann er es doch nun nicht mehr, nachdem er erfahren hat, daß er nicht Herr der Sache sei.

Ferner sind die Früchte der fremden Sache zu restituiren, und zwar von dem redlichen Besitzer, insoweit als er sie noch besitzt, und dadurch reicher geworden ist, von dem unredlichen Besitzer aber sind alle Früchte zu restituiren, auch jene, welche der Eigenthümer würde gezogen haben, wenn der unredliche Besitzer sie auch nicht gezogen hat, um so mehr also die genossenen Früchte der unredlicher Weise besessenen Sache. Überhaupt hat der unredliche Besitzer den Eigenthümer in den Stand zu versetzen, worin dieser sich befände, wenn sein Gut nicht von dem unredlichen Besitzer in Besitz genommen

Digitized by Google

worden wäre. Nur Das restituirt der unredliche Besitzer nicht, was eben so gut bei dem Eigenthümer zu Grunde gegangen wäre als bei ihm. — Die natürlichen Früchte sind unter jeder Bedingung dem Herrn zuzustellen. Die künstlichen Früchte bleiben dem redlichen Besitzer, in wie weit er dadurch nicht reicher geworden ist, in diesem Falle und so weit hat er auch sie zu ersetzen. Der unredliche Besitzer hat aber alle, auch die künstlichen Früchte zu restituiren, und ist nur berechtiget, die zur Erhaltung der Sache, welche er unredlicher Weise besaß, nothwendigen Kosten zu fordern.

Weiter wird gefragt und beantwortet: an wen ist zu restituiren?

Die fremde Sache muß an Denjenigen zurückgegeben werden, welcher das Recht des Besitzes hat, wenn er auch nicht der Eigenthümer ist, nach dem Tode des Besitzers an die rechtmäßigen Erben. Daher auch gestohlenes Gut, wenn es z. B. gekauft worden, nicht an den Dieb, sondern an den Eigenthümer, selbst mit Verlust des Kaufpreises zurückgegeben werden muß, indem nur der Eigenthümer das Recht des Besitzes der Sache hat, der Käufer aber mag sich wegen Wiedererlangung des Preises an den Dieb wenden. Kann der Eigenthümer der fremden Sache nicht aufgefunden werden, so kommt es darauf an, ob der Besitzer redlich zum Besitze gekommen ist. In diesem Falle läßt sich wohl annehmen, der Eigenthümer werde wünschen, wenigstens nicht dagegen sein, daß der redliche Besitzer die Sache behalte, besonders wenn er sich alle Mühe gegeben hat, den Eigenthümer zu entdecken, indem die Sache als herrnlos betrachtet werden kann, wiewohl Andere vorziehen, die Sache zu einem milden Zwecke zu bestimmen. Ist aber der Besitzer auf unredliche und ungerechte Weise zu seinem Besitze gekommen, so hat er keinerlei Rechtsgrund für sich, und der Eigenthümer wird wohl nicht wünschen, daß seine ungerechte That durch Gutheißung eines solchen Besitzes gewissermaßen noch belohnt werde.

Ferner entsteht die Frage: wann ist zu restituiren? Alsbald nachdem man erkannt hat, daß man im Besitze fremden Eigenthumes ist oder eine Verletzung des Mitmenschen begangen hat, und man die Restitution zu leisten vermag. Denn Verschub derselben, da sie geschehen kann, ist Fortsetzung des Unrechtes, Billigung desselben, Mangel der Reue darüber. Wo diese wahrhaft vorhanden ist, da

Digitized by Google

wird man die Reſtitution bald möglichſt zu leiſten bemüht ſein, und daher auch theilweiſe, wenn es nicht vollkommen geſchehen kann.

Wo iſt die Reſtitution zu leiſten?

An dem Orte geſchehe ſie, an welchem der Eigenthümer der fremden Sache das Recht des Beſitzes hat; dorthin muß auf Koſten des Reſtituirenden die Sache gebracht werden, wenn derſelbe unredlicher und ungerechter Beſitzer war. War er aber redlicher Beſitzer, dann fallen nicht dem Wiedererſtatter, ſondern dem Herrn die Koſten des Transportes der Sache an jenen Ort zu. Iſt die Reſtitution in Folge eines Vertrages zu leiſten, ſo richtet ſich die Reſtitutions-Verbindlichkeit in Betreff des Ortes ſowie in jeder anderen Beziehung nach der beſonderen Beſchaffenheit des Vertrages.

Auch gehört hieher die Frage: in welcher Ordnung ſind die Gegenſtände der Reſtitutions-Verbindlichkeit zu erfüllen?

Vor Allem werde die fremde noch vorhandene Sache zurückgegeben; dann Dasjenige, was man in Folge einer Rechts-Verletzung und nach einem belaſteten Rechtsgrunde ſchuldet. Gewiſſe Schulden ſollen vor den zweifelhaften, privilegirte vor den nichtprivilegirten, ältere vor den ſpätern, an Arme zu entrichtende eher als an Nichtarme zu entrichtende geleiſtet werden. Wo Allen bei gleicher Berechtigung nicht genügt werden kann, geſchehe die Reſtitution nach dem Maaße des Vermögens.

So werde die Reſtitutions-Pflicht im Allgemeinen erfüllt.

§. 309.

wie im Beſonderen zu üben ſei.

Die Art der Erfüllung der Reſtitutions-Pflicht muß auch im Einzelnen nach den Gütern, an welchen der Nächſte verletzt worden iſt, betrachtet werden.

Iſt der Nächſte durch directe Verleitung, durch böſe Grundſätze und Beiſpiele zum Böſen verführt worden, ſo ſoll man die Wiedererſtattung durch gute Beiſpiele, durch Mittheilung beſſerer Grundſätze, durch Belehrung, Ermunterung, Warnung u. ſ. w. zu leiſten bemüht ſein, damit ſo der Verführte auf den Weg des Guten zurückgeführt, und der von dem Verführer verurſachte Schaden möglichſt wieder gut gemacht werde. Dieſe Pflicht wird nach der Be-

Digitized by Google

schaffenheit der verschiedenen Sünden, zu welchen die Verführung geschah, auf verschiedene Weise geübt.

Ist der Nächste durch ungerechte Ertödtung an dem Gute des Lebens verletzt worden, so ist zwar nicht dessen Wiedererstattung, aber doch eine Art der Wiedergutmachung des Schadens gegen die Angehörigen des Getödteten möglich, durch Übernahme der in Folge einer solchen Ertödtung nothwendigen Kosten, durch Übernahme des Unterhaltes Jener, welche der Getödtete würde unterhalten haben, so lange und in dem Maaße, als es von dem Getödteten zu hoffen gewesen wäre, durch Übung auch von Werken der geistigen Sorgfalt für die Seele des Getödteten.

Ist der Nächste an dem Gute der Gesundheit und Integrität der Glieder des Leibes verletzt worden, so fallen dem ungerechten Verletzer nicht nur die Kosten der Heilung, sondern auch alles Nachtheils zu, welcher für den Verletzten aus dem verübten Unrechte hervorgeht. Die bürgerliche Gesetzgebung bestimmt hier das Nähere; aber nebstdem wird jeder Gewissenhafte, welcher Ursache einer solchen Verletzung war, den möglichsten Eifer zur Abwendung des Nachtheils anwenden.

Bei Verletzung des Gutes der Ehre geschehe die Pflicht der Wiedererstattung durch Widerruf der lügenhaften Beschuldigung, selbst wenn damit eigne Beschimpfung des Verletzers verbunden ist, mit Ausnahme, wenn ein sehr wichtiger Grund, die Erhaltung eines sehr wichtigen Gutes einen solchen Widerruf verbietet. Dieser Widerruf geschehe bei allen Jenen, zu deren Kenntniß eine solche lügenhafte Beschuldigung gekommen ist. Ist aber die Beschuldigung zwar wahr, aber ungerecht, so ist zwar Widerruf derselben nicht möglich, aber der daraus hervorgegangene Nachtheil muß doch so viel als möglich gut gemacht werden, welches dadurch geschieht, daß der ungerechte Verletzer andere Vorzüge des Verletzten hervorzuheben alle Gelegenheit suche und benütze.

Ist der Mitmensch an zeitlichem Gute verletzt worden, so ist die Art der Wiedererstattung leicht erkennbar. Nur übersehe man nicht, daß der verursachte Schaden möglichst vollkommen ersetzt werde.

So wird jene so wichtige, aber auch so häufig unterlassene Pflicht der Wiedererstattung erfüllt, welche ohne neue Ungerechtigkeit nicht unerfüllt bleiben kann, und welche in Bezug auf alle Güter

Digitized by Google

des Mitmenschen besteht, in welchen eine Verletzung Statt gefunden hat. Diese Pflicht der Wiedererstattung ist um so dringender, je werthvoller das Gut ist, in welchem die Beschädigung geschah, je länger die Beschädigung fortgesetzt wurde, je größer der Nachtheil ist, welcher aus der Nichterfüllung dieser Pflicht für den Nächsten hervorgeht.

Und hiemit ist die Reihe der allgemeinen Pflichten geschlossen, welche der Christ unter allen Verhältnissen zu üben hat. Überall zeige sich in seinem Thun und Lassen der in Liebe thätige Glaube (Gal. 5, 6), welcher seine Tugend nach des Apostels Mahnung (I Cor. 10, 31.; Col. 3, 17) durch höhere Beweggründe heiliget.

Zweiter Abschnitt.

Besonderer Theil der angewandten Ethik.

§. 310.

Pflichten besonderer Stände.

Nachdem von den allgemeinen Pflichten des Christen, welche er in jedem Stande zu üben hat, bisher die Rede gewesen (§§. 87 — 309), kann nun auch die Anwendung der allgemeinen sittlichen Grundsätze auf besondere Stände und Verhältnisse des christlichen Lebens gezeigt werden. Und das ist der besondere Theil der angewandten Ethik.

Nicht aber von den einzelnen Pflichten aller besonderen Stände, sondern nur derjenigen soll hier die Rede sein, deren Wirksamkeit zum Wohle ihrer Mitmenschen eine ausgezeichnetere ist.

§. 311.

Pflichten des Christen in Betreff der Ehe,

Die älteste und innigste Verbindung der Menschen unter einander ist die Ehe. Von Gott selbst im Paradiese eingesetzt, durch den Segen Gottes geheiliget (I Mos. 1, 27. 28) und von Christus

Digitized by Google

zur Würde eines heiligen Sacramentes des neuen Bundes erhoben (Kirchenr. v. Trient Sitz. 24.; Can. 1. Cap. 1) soll die Ehe Mann und Weib zur Erzeugung und Erziehung des Menschen, zur gegenseitigen Unterstützung und zur Zügelung unordentlicher Triebe bei der Schwäche der menschlichen Natur fortdauernd vereinigen. Aus diesem Zwecke der Ehe ergiebt sich, mit welch hohem Ernste und mit welch heiliger Gesinnung dieselbe von dem Christen eingegangen und, bis der Tod die Eheleute scheidet, fortgeführt werden soll. Darum soll von den dem Christen in Betreff der ehelichen Verbindung obliegenden Pflichten im Allgemeinen und im Besonderen die Rede sein. Und zwar können diese Pflichten in solche unterschieden werden, welche vor dem Abschlusse der Ehe, bei demselben und in der Ehe zu erfüllen sind.

§. 312.

vor der Ehe,

Schon vor dem Eintritte in die Ehe hat der Christ in Bezug auf dieselbe mancherlei Pflichten zu erfüllen.

Nur dann darf an die Abschließung der ehelichen Verbindung gedacht werden, wenn die hiezu nothwendige körperliche und geistige Ausbildung und solche äußerliche Verhältnisse vorhanden sind, daß mit Recht gehofft werden kann, die eheliche Verbindung werde eine glückliche sein. Frühzeitiger Umgang beiderlei Geschlechter und ohne daß wenigstens wahrscheinliche Hoffnung der demnächstigen Verehlichung vorhanden, ist vielerlei Ursachen wegen für gute Sitten nur gefährlich, wie leider nicht selten die Erfahrung zeigt. Damit aber die Hoffnung vorhanden sei, es werde die beabsichtigte eheliche Verbindung eine glückliche sein, wird eine entferntere und nähere Vorbereitung erfordert.

§. 313.

in Betreff der entfernteren

Die entferntere Vorbereitung besteht besonders in der Übung wahrer Gottseligkeit, welche von Jugend an gelernt und vorzüglich im Jünglingsalter geübt das ganze Leben des Christen heiligen muß. Durch sie wird das jugendliche Alter vor den Ausschweifungen des Geschlechtstriebes bewahrt, des Körpers und Geistes Kraft, des Gemüthes Heiterkeit, der Wangen Roth erhalten, und

Digitized by Google

so jene Tugenden in der Ehe vorbereitet, ohne welche in derselben kein wahres Glück ist. Wo blos sinnliche Leidenschaft das Gemüth beherrscht, da wird sie auch in der Ehe ihre Befriedigung suchen, und die eheliche Verbindung zu einem bloßen Mittel herabwürdigen.

Die entferntere Vorbereitung auf den Eintritt in die Ehe besteht auch in der Erlernung und dem Betriebe eines Geschäftes oder in anderweitiger rechtmäßiger Verschaffung der Mittel, durch welche eine Familie zu unterhalten Hoffnung vorhanden ist. Denn nicht allein Erzeugung, auch Ernährung und Erziehung der Kinder durch gemeinschaftliches Zusammenwirken der Eheleute ist des Ehestandes Zweck, somit der Eheleute Pflicht. Daher Jene sich die Hoffnung zur Verehelichung vereiteln, welche sich in Stand zu setzen nicht bemüht sind, zur Unterhaltung einer Familie das Nothwendige zu thun.

§. 314.

und näheren Vorbereitung, sowie

Die nähere Vorbereitung auf die Ehe betrifft besonders die gegenseitige Wahl Derjenigen, welche sich zu ehelichen gedenken. Diese Wahl ist um so wichtiger und um so mehr unter Gebet um Erleuchtung zur Erkenntniß des Berufes (1 Cor. 7, 24.; Jac. 1, 5) zu treffen, als die heilige Schrift selbst das Glück und den hohen Werth einer guten Gattin (Sprüchw. 19, 14.; Sirach 26, 1—4), dagegen das Verderben einer bösen Gattin (Sirach 25, 23—27. 26, 10.; Sprüchw. 19, 13. 21, 19) hervorhebt. Da aber die Ehe die innigste Verbindung unter Menschen ist, so folgt, daß nur Jene unter sich eine solche Verbindung einleiten dürfen, bei welchen nach Gemüthsart und Sitten jene Eintracht der Gemüther wird bestehen können, welche so nothwendiges Merkmal der ehelichen Verbindung ist. Wie könnten also Ehen zwischen Personen von der Kirche gern gesehen und gebilliget werden, welche in den so wichtigen religiösen Angelegenheiten getrennter Gesinnung sind? Wenn auch die Kirche solche Ehen nach Erfüllung gewisser Bedingungen duldet, so hat sie dieselben der wichtigsten Ursachen wegen doch nie gerne gesehen, weil hiebei Glaubens-Indifferentismus kaum vermeidlich, die Ungleichheit der Rechte beider Ehegatten bei einer etwaigen Scheidung so groß, die religiöse Erziehung der Kinder so vielfach erschwert und gefährdet ist. Darum ist es Pflicht eines Jeden, welcher

Digitized by Google

seinem Glauben treu ergeben ist, jede Veranlassung zu einer solchen ehelichen Verbindung zu vermeiden, welche nur aus sehr wichtigen Gründen geduldet werden mag, wiewohl sie die Kirche als giltig anerkennt. — Überhaupt sollen bei der Wahl des Ehegatten die sittlichen Eigenschaften vorzüglich berücksichtiget, wohl aber auch materielle Gründe bei der Wahl in gehöriger Unterordnung in Anschlag gebracht werden, und es ist jede der Sittlichkeit nicht widersprechende Rücksicht bei der Wahl des künftigen Gatten zuläßig, besonders auch jene auf den Stand. Bei der Beurtheilung der Eigenschaften des zu wählenden Gatten aber folge man nicht selbstgeschaffenen übertriebenen Vorstellungen, sondern urtheile nach der Wirklichkeit, damit bei etwa erkaltender erster Neigung nicht bittere Täuschung erfolge. Bei dieser Wahl werde, so weit immer möglich, der Rath und Wille der Eltern und Jener berücksichtiget, gegen welche das Verhältniß der Unterwürfigkeit besteht, was die den Eltern schuldige Ehrfurcht und selbst bürgerliche und kirchliche Gesetze (Kirchenr. v. Trient Sitz. 24. Cap. 1) auferlegen.

§. 315.

des Eheverlöbnisses.

Der Eintritt in die Ehe wird besonders durch die Sponsalien, das Eheverlöbniß, den Handschlag vorbereitet. Handschlag ist das freie und gegenseitige Versprechen der künftigen Ehe, welches Verbindlichkeit erzeugt. Nach der bürgerlichen Gesetzgebung mancher Länder haben solche Eheversprechen nur dann Bestand und Verbindlichkeit vor dem Gesetze, wenn sie vor dem ordentlichen Richter angezeigt und bestättiget sind, aber dennoch besteht die Verbindlichkeit vor dem Gewissen zur Erfüllung des Versprechens, die Ehe abzuschließen, kein Eheverlöbniß mit einer anderen Person zu machen, indem die Ehe mit einer andern Person unerlaubt, wenn auch giltig, mit einer Person aber, welche mit ersterer im ersten Grade blutsverwandt ist, sogar ungiltig wäre (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 24. Cap. 3). Nur wenn das Versprechen der Ehe ein gegenseitig gegebenes und angenommenes, freiwilliges, nicht physisch oder moralisch erzwungenes, äußerlich und von solchen Personen gegebenes ist, welche hiezu gesetzlich nicht unfähig sind, erzeugt es Verbindlichkeit, welche, ohne daß ein hinreichend wichtiges Hinderniß vor-

Digitized by Google

handen wäre, stets erfüllt werden muß. Diese Verbindlichkeit kann jedoch auch aus mehrerlei vom positiven Rechte anerkannten und festgesetzten Ursachen aufhören.

§. 316.

beim Abschlusse der Ehe,

Ist auf die bezeichnete Weise der Abschluß der Ehe eingeleitet, so geschehe derselbe dann mit Beobachtung aller göttlichen, kirchlichen und bürgerlichen Vorschriften durchaus in kirchlichem Geiste und auf würdige Weise, nach erhaltener Dispensation, wenn eines dieser Gesetze nicht beobachtet werden kann. Selbst die Hochzeitsfeier soll auf eine Art geschehen, welche der Heiligkeit des Ehestandes und des heiligen Sacramentes, den Vermögens- und Standes-Verhältnissen der Eheleute, der Zeit nach dem Geiste der Kirche angemessen ist, und um so mehr soll hier alle Gefahr des Bösen vermieden werden.

§. 317.

in der Ehe, und zwar diese Pflichten im Allgemeinen,

Ist die Ehe in kirchlichem Sinne und Geiste abgeschlossen, und durch das heilige Sacrament geheiliget, dann ist gewissenhafteste Erfüllung aller Pflichten, welche die Eheleute gegenseitig übernommen haben, die Bedingung des Segens und Glückes einer solchen Ehe.

Die Ehe ist die innigste Verbindung der Menschen unter einander (I Mos. 2, 24.; Matth. 19, 5). Gegenseitige Hochachtung und Liebe ist für Eheleute besonders heilige Pflicht (Ephes. 5, 25). Darum sollen sie, Das vermeidend, was diese Gesinnungen stören könnte, alle Regungen des Unwillens, der Zwietracht, besonders des Mißtrauens und der Eifersucht möglichst unterdrücken. Zuvorkommende Dienstfertigkeit, Versöhnlichkeit und Nachgiebigkeit, gegenseitige Aufrichtigkeit sollen Eheleute sich für immer, nicht etwa nur in den ersten Jahren ihrer Verbindung bewahren; weßwegen die Beweggründe dazu nicht sinnliche, sondern auf sittliche Eigenschaften gegründet sein müssen.

Zu den Pflichten der Eheleute gehört besonders die eheliche Treue (Hebr. 13, 4), oder die Bereitwilligkeit und das Streben,

Digitized by Google

seine Geschlechtsneigung nur dem Gatten zuzuwenden, und von der Geschlechtseigenschaft nur mit dem Gatten Gebrauch zu machen (I Cor. 7, 3.; vgl. I Thess. 4, 4). Ein ausschließliches d. h. jeden Gebrauch der Zeugungs-Fähigkeit mit einem Dritten ausschließendes Recht erhalten Eheleute durch den Eintritt in die Ehe, welches Recht ein beiderseitiges, beiden Theilen zustehendes ist. In dem rechten Gebrauche dieses Rechtes besteht die eheliche Treue, welche gebietet, nicht nur die volle Sünde der Untreue, sondern auch jede Begierde nach einer fremden Person, somit Alles zu meiden, was eine solche Untreue (Ehebruch) veranlassen und herbeiführen könnte (Matth. 5, 28). Selbst den Schein der Untreue werden Ehegatten fliehen (I Thess. 5, 22). Untreue der Eheleute, an sich schon eine schwere Sünde, wird um so schuldvoller sein, je mehr die böse Lust daran Antheil hat, je größere Schmach und Kränkung dem beleidigten unschuldigen Theile, je größerer Schaden der Familie dadurch zugefügt wird.

Die eheliche Treue schließt auch die Leistung der ehelichen Pflicht in sich, welche, wenn sie geleistet wird, aus rechter Absicht, mit Mäßigung, Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit und ohne Verletzung einer höheren Pflicht geschehen soll (I Thess. 4, 4. 5). Die eheliche Pflicht ist nicht, wie einige überstrenge Moralisten behaupteten, eine Handlung, welche immer einige wenn auch geringe Schuld an sich trägt, sie soll vielmehr geheiliget durch eine gute, dem Willen des Schöpfers entsprechende Absicht ein verdienstliches Werk werden. Sie wird es sein, wenn sie aus einer vernünftigen, mit den Zwecken der Ehe vereinbarlichen Absicht geleistet wird, wie wir I Cor. 7, 3 lesen, daß Eheleute sich einander, außer höherer Zwecke wegen, nicht entziehen sollen. Darum ist es außer diesem Falle Ungerechtigkeit, dem vernünftiger Weise die eheliche Pflicht begehrenden Ehetheile dieselbe verweigern. Unmäßigkeit, alles Naturwidrige, die Schamhaftigkeit und Ehrbarkeit Verletzende werde gewissenhaft vermieden, damit der Ehestand ein Mittel, nicht aber ein Hinderniß des Heiles werde.

Die Ehe, die innigste Verbindung der Menschen untereinander, legt auch den Eheleuten aus den wichtigsten Ursachen die Pflicht des gemeinschaftlichen Zusammenlebens auf, welche, wo immer möglich, erfüllt werden soll. Die mehrfachen Zwecke der Ehe gebieten dasselbe, indem sie nur so wenigstens sicherer und voll-

Digitized by Google

kommener erreicht werden können. Darum jede eigenmächtige einseitige Trennung von Tisch und Bett ein Unrecht gegen den andern unschuldigen Theil, stets Ärgerniß gebend und in der Regel für beide Theile gefährlich ist. Aber dennoch giebt es Fälle, in welchen die Trennung von Tisch und Bett nicht nur kirchenrechtlich möglich und erlaubt, sondern auch für das Seelenheil wünschenswerth ist, aus Ursachen, welche die Kirche selbst in ihren Gesetzen vorgesehen und über deren Vorhandensein sie sich das Urtheil vorbehalten hat, damit eine solche Trennung nie eigenmächtig geschehe. Wenn nun auch der unschuldige Ehetheil das Recht hat, auf Scheidung von Tisch und Bett anzutragen, so schließt doch dieses Recht für ihn nicht die Pflicht in sich, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Die Liebe vielmehr wendet alle Mittel an, um den fehlenden Theil zu gewinnen, und erst nachdem diese fruchtlos geblieben, greift der beleidigte Ehetheil, jedoch nur ungern und gewissermassen nothgedrungen, zur Übung seines Rechtes. Er handelt so aus Achtung gegen die eheliche Verbindung, aus Ehrfurcht gegen das heilige Sacrament, besorgt für das Heil des Irrenden sowie sein eigenes Heil, besorgt für die Erziehung der Kinder, welche gemeinschaftlich am besten geschieht. Er handelt so zur Vermeidung des Ärgernisses, und selbst, wenn der Spruch auf Scheidung erfolgt ist, wird der unschuldige Theil den Irrenden, welcher sein Unrecht erkannt und wahre Besserung gewirkt hat, nicht von sich weisen.

Nur der Tod trennt das Band der Ehe (I Cor. 7, 10. 39), die Liebe aber währt auch über das Grab hinaus (I Cor. 13, 8). Daher der überlebende Ehegatte dem verstorbenen die Pflicht des frommen Andenkens schuldet. Auch ist es kein Zeichen zärtlicher und andauernder Liebe, wenn der noch lebende Ehegatte den verstorbenen alsbald vergessen zu haben scheint, und auch ohne Noth schnell zur zweiten Ehe schreitet.

§. 318.

im Besonderen

Des Mannes besondere Pflicht ist es, daß er als Haupt des Weibes und der Familie sein Ansehen, nicht durch rohe und gebieterische Strenge (Col. 3, 19), sondern durch Klugheit, höhere Einsicht und unbedingte Rechtlichkeit behaupte, dasselbe nicht aus Schwäche

Digitized by Google

an seine Frau überlasse (Sirach. 9, 2. 25, 34. 35), sondern mit Milde und nur im Nothfalle mit Strenge gebrauche, seine Frau betrachtend nicht als Dienerin, sondern als Gefährtin, die gleiche Rechte mit ihm hat.

Daher willfahre er allen ihren billigen Begehren, unbillige weise er mit männlicher Standhaftigkeit, jedoch mit aller Schonung zurück (Ephes. 5, 25 ff.). Unsittlichkeiten der Frau und für das Hauswesen nachtheilige Wirthschaft wird er mit Nachdruck und Ernst abzustellen bemüht sein.

Das Weib wird ihrem Manne Hochachtung und Ehrerbietung (Ephes. 5, 23.; I Cor. 11, 3. 9), Unterwürfigkeit in allen billigen Stücken (Ephes. 5, 24.; I Cor. 11, 7—10.; Col. 3, 18.; I Petr. 3, 5 ff.) erzeigen, ihn bei seinen Geschäften durch unbefugte Einmischung nicht stören, vielmehr nur Das thun, was ihres Standes ist (Sprüchw. 31, 10 ff. 14, 1). Sparsamkeit und Vermeidung alles Luxus ist für das Weib eine vorzügliche Tugend; doch fehle es nie an Dem, was Anstand, des Hauses Ehre und Reinlichkeit verlangt. Wahre Gottseligkeit sei des Weibes erste Zierde.

§. 319.

Pflichten der Eltern in Betreff der physischen,

Sind die Eheleute durch Gottes Segen Vater und Mutter geworden, dann ergiebt sich für sie eine Reihe besonderer Pflichten, die der Eltern gegen ihre Kinder. Schon das Band der Ehe und die Stimme der Natur (Jes. 49, 15), die Vernunft und Offenbarung (Ephes. 6, 4.; Col. 3, 21.; I Tim. 5, 8. 10. 14) gebieten deren gewissenhafte Erfüllung, welche um so nothwendiger ist, je bedürftiger die hilflosen Geschöpfe der elterlichen Pflege sind und je gewisser sie zu Grunde gehen würden, würden sie derselben im Zustande ihrer Unbeholfenheit entbehren müssen. Und von wem sollen sie diese Pflege zu begehren eher berechtiget sein, als von ihren Eltern?

Diese Pflichten der Eltern beginnen schon vor der Geburt: die Eltern sollen möglichst Alles meiden, was Ursache werden könnte, warum krankhafte und schwächliche Kinder erzeugt und geboren werden. Namentlich ist die Mutter verpflichtet, nach Kräften Das zu unterlassen, was der zweckmäßigen Entwickelung und der Geburt

Digitized by Google

des Kindes nachtheilig. Das aber zu thun, was derselben förderlich sein könnte. Unmäßigkeit und Zornmüthigkeit u. s. w. sollen von ihr sorgfältigst vermieden werden.

Mit der Geburt beginnt die eigentliche Pflicht der Erziehung, und zwar zunächst der physischen, bei welcher die beiden Extreme, das Zuviel und Zuwenig, vermieden werden sollen; die physische Erziehung soll mit Rücksicht auf die körperliche Schwäche und Zartheit des neuen Geschöpfes überhaupt so eingerichtet werden, daß Härte und Weichlichkeit in Nahrung, Kleidung, Lager, besonders zu schneller Wechsel der Temperatur beseitiget werde. Den Müttern liegt die von der Natur schon angewiesene Pflicht ob, den neugebornen Kindern die erste Nahrung nicht zu versagen, damit so nicht die engere Verbindung zwischen der Mutter und dem neugebornen Kinde so plötzlich und gänzlich abgebrochen werde. Nur im Nothfalle darf dieses anders geschehen. — Reinlichkeit, Mäßigkeit und Ordnung im Genusse von Speise und Trank ist Bedingung und Grundlage des Gedeihens des physischen Lebens der Kinder, welche schon frühzeitig im Gebrauche ihrer körperlichen Kräfte geübt, und eben dadurch gestärkt und befestiget werden sollen.

§. 320.

geistigen, insonderheit moralischen und

Wichtiger ist die geistige Erziehung des Kindes, welche den Eltern obliegt. Sie, und namentlich die religiöse Erziehung soll schon mit den frühen Jahren der Kindheit beginnen. Der Behauptung, als dürfe dem Kinde nicht eher von religiösen Wahrheiten gesprochen werden, bis es dieselben zu begreifen im Stande sei, widerspricht die Beschaffenheit der religiösen Wahrheiten, welche selbst bei Erwachsenen nicht immer Gegenstand der vollkommenen Erkenntniß, sondern mehr des Glaubens sind, widerspricht die Beschaffenheit des kindlichen Gemüthes, welches für religiöse Eindrücke so empfänglich ist. Und warum soll nicht die Ausbildung aller Anlagen des Kindes möglichst gleichmäßig geschehen? Und ist es christlich, die Wirksamkeit der Gnade auf das Kind zur Erkenntniß religiöser Wahrheiten ausschließen? Nein. Was wahrhaft frommen Eltern bei Erziehung ihrer Kinder als das Erste und Nothwendigste erscheint, die Gottesfurcht, der Anfang der Weisheit (Sprüchw. 9, 10.

Digitized by Google

Sirach 10, 25.; I Tim. 4, 8.; Tob. 1, 10); dieß wird auch dem Kinde schon durch Hinweisung auf religiöse Wahrheiten eingepflanzt werden müssen, und das kindliche Gemüth gegen den Einfluß böser Beispiele schützen, zum Guten ermuntern und so für immer segenbringend sein. Auch dahin sollen Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder streben, daß der Sinn und die Liebe für Anstand und gute Sitte auf religiöser Grundlage beruhe und so festen Bestand gewinne. Bloßer Mechanismus werde besonders dadurch beseitiget, daß den Kindern bei ihren Handlungen nie blos zeitliche Beweggründe des Nutzens, sondern vor Allem religiöse und von dem inneren Werthe der Tugend hergenommene Beweggründe vorgehalten und geltend gemacht werden.

Besonders sollen Eltern heilsame Zucht in der Mitte ihrer Kinder zu erhalten suchen durch passende Befehle, Belohnungen und Strafen (Sprüchw. 13, 24. 22, 6. 15. 23, 13. 14.; Sirach 30, 11—13), um so mehr der Unerfahrenheit und des Leichtsinnes der Jugend, sowie der Menge böser Beispiele wegen.

§. 321.

intellectuellen Erziehung.

Auch für die intellectuelle Erziehung der Kinder sollen Eltern die ihnen mögliche Sorgfalt tragen, damit schon frühzeitig der Grund zu einer segenreichen Wirksamkeit der Kinder gelegt werde. Nebst den allgemein nothwendigen Kenntnissen und Geschicklichkeiten sollen Eltern ihre Kinder nach dem Maaße der ihnen zu Gebote stehenden Mittel zum Erwerbe jener Kenntnisse und Fertigkeiten besonders anleiten oder anleiten lassen, wozu sie die meiste Anlage bei ihnen wahrnehmen und welche ihren besonderen Verhältnissen am ehesten entsprechen. Zwar sollen Eltern bei der Wahl des Standes ihrer Kinder sich stets von aller directen Nöthigung enthalten, aber sie doch mit Rath und That unterstützen, und eine unzweckmäßige Wahl mit ernsten Gegenvorstellungen und nöthigenfalls durch Verbot hindern.

§. 322.

Pflichten der Eltern gegen erwachsene Kinder.

Wenn die Pflicht der Erziehung bei schon erwachsenen Söhnen und Töchtern für die Eltern auch nicht ganz aufhört, so

Digitized by Google

lange erstere noch unter elterlicher Gewalt stehen, so nimmt sie doch gegen sie in vieler Beziehung eine veränderte Gestalt an. Mehr durch Vorstellung von Gründen als durch ausdrückliche Befehle, die mit Drohungen begleitet sind, sollen Erwachsene zum Guten von Eltern angeleitet werden, ohne jedoch auf irgend eine Weise das elterliche Ansehen zu gefährden, vermöge welches die Eltern die erwachsenen Kinder bei ihren Beschäftigungen, wenn möglich, berathen und namentlich bei ihren Ausgaben leiten sollen.

§. 323.

Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern.

Den Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder entsprechen jene der Kinder gegen ihre Eltern, welche Pflichten das natürliche Band zwischen beiden schon verkündet, die allgemeine, um so mehr gegen Eltern zu übende Nächstenliebe auferlegt und das vierte Gebot Gottes einschärft (II Mos. 20, 12.; Marc. 7, 10), welchem der Herr eine besondere Verheißung beigesetzt hat (Ephes. 6, 2. 3).

Diese Pflichten sind:

1) Kindliche Ehrfurcht, welche in den Eltern Gottes Stellvertreter erkennt (Sprüchw. 20, 20. 30, 17.; Sirach 3, 1—18.; Matth. 19, 19.; Ephes. 6, 2. 3); sich auf mehrfache Weise, besonders durch willige Folgsamkeit gegen die Wünsche und Befehle der Eltern äußert; und deren Übertretung durch liebloſen Tadel, Spott, Beschimpfung, Grobheit und Mißhandlung der Eltern (V Mos. 27, 16.; Exod. 21, 17), sowie durch halsstärrigen Sinn, Rechthaberei, Verletzung der häuslichen Zucht und Ordnung geschieht (Sprüchw. 6, 20—23.; Ephes. 6, 1.; Col. 3, 20.; I Tim. 3, 4.; I Petr. 5, 5).

2) Kindliches Vertrauen und eine gewisse Offenheit werden Kinder gegen ihre Eltern üben, und nicht leicht sollen sie vor ihnen Geheimnisse haben, noch vielweniger die Kenntniß Dessen ihnen vorenthalten, was die Eltern zu wissen nothwendig und worüber sie Rath zu ertheilen das Recht haben.

3) Kindlich dankbare Liebe oder die Bereitwilligkeit, auf mögliche Weise die Wohlthaten der Eltern zu vergelten (Sprüchw. 19, 26.; I Tim. 5, 4), durch thätige Theilnahme an allen ihren Schicksalen, besonders durch Unterstützung im Alter (Sprüchw. 20, 20.

Digitized by Google

30, 17.; Sirach 3, 8 ff.; Matth. 15, 4. 5.; Joh. 19, 26.; I Tim. 5, 8. 16).

§. 324.

Pflichten der Dienstherrschaft gegen ihre Dienstboten.

Auch das zwischen der Dienstherrschaft und den Dienstboten bestehende Verhältniß begründet für beide gewisse Pflichten, deren Gründe theils eben jene allgemeinen der christlichen Nächstenliebe, theils besondere, in dem Dienstverhältnisse gelegene, sind.

Zuerst von den Pflichten der Dienstherrschaft gegen ihre Dienstboten. Nie soll von der Dienstherrschaft die auch den Dienstboten schuldige Achtung verletzt werden, welche ihnen als Menschen und Christen gebühret. Darum der Vertrag nie Etwas enthalten darf, wodurch diese Achtung verleugnet werden würde. Nur solche Dienste sollen Dienstherrn von ihren Dienstboten begehren, welche sie unbeschadet ihres Gewissens leisten können, und in jeder Beziehung soll der zwischen ihnen abgeschlossene Vertrag ein gerechter und billiger sein, und unverletzt gehalten werden (Col. 4, 1).

Aber jene Dienstherrschaft würde ihrer Verpflichtung gegen ihre Dienstboten nicht nachkommen, welche nur den Buchstaben des Dienstvertrages erfüllte; noch besondere, das Wohl theils des Geistes, theils des Körpers ihrer Dienstboten berührende Obliegenheiten übernimmt die Dienstherrschaft. Weit entfernt, Etwas, was auch nur den Schein des Bösen hätte, den Dienstboten anzusinnen, wird die Herrschaft unter ihren Dienstboten wahre Frömmigkeit zu erhalten suchen, über die guten Sitten der Dienstboten wachen, Gefahren und Gelegenheiten des Bösen möglichst entfernen, und so für ihr geistiges Wohl sorgen (I Tim. 5, 8). Dienstherrschaften werden die Ehre und den guten Namen ihrer Dienstboten gegen ungegründete und lieblose Beschuldigungen in Schutz nehmen, wahre Fehler aber zu bessern suchen, diese nur im Nothfalle und zu ihrer Besserung offenbaren, außerdem zum Schutz der Ehre des eignen Hauses zudecken.

Auch gegen das körperliche Wohl der Dienstboten ist die Dienstherrschaft nicht gleichgiltig. Sie verabreichet den Dienstboten gerechten und billigen Lohn und Unterhalt nicht mit Kargheit (III Mos. 19, 13.; V Mos. 24, 14. 15.; Tob. 4, 15.; Jer. 22, 13.; Malach. 3, 5.;

Digitized by Google

Jac. 5, 4), ihre besonderen Dienste lohnt sie willig, gönnt ihnen jene unschuldige Erholung unbeschadet höherer Pflichten, gewährt ihnen im Erkrankungsfalle liebevolle Unterstützung, und ist besorgt, daß nach treu und lange Jahre geleisteten Diensten auch im Alter Dienstboten nicht hilfslos und verlassen seien.

Wie sehr verletzen diese Pflichten jene Herrschaften, welche ihren Dienstboten nur den geringsten Lohn, dabei kärgliche Nahrung geben, aber ihnen dennoch solche Anstrengungen auferlegen, daß sie unter ihrer Last zu unterliegen in Gefahr sind; jene, welche unverschuldeter Fehler und Unfälle wegen Abzüge ihres Lohnes machen oder denselben vorenthalten, und eingetretener Fehler wegen die Dienstboten zu einer Zeit entlassen, in welcher sie kaum passend unterkommen können; jene, welche durch harte, lieblose, launenhafte Behandlung den Dienstboten ihren ohnehin beschwerlichen Stand noch mehr erschweren; jene, welche ihren Dienstboten, wenn sie nur recht eifrig arbeiten und Nutzen bringen, Alles gestatten, wohl selbst ihnen zum Ärgernisse und Falle dienen. Wehe solchen Dienstherrschaften!

§. 325.

Pflichten der Dienstboten in ihrem Dienste.

Auch den Dienstboten liegen in ihrem Dienste besondere Pflichten ob. Vor Allem werden christliche Dienstboten Zufriedenheit mit ihrem Stande, welche auf wahre Religiosität gegründet ist, sich verschaffen (I Cor. 7, 20 ff.). Wie beschwerlich ist ohne diese Religiosität der Stand der Dienstboten!

Gegen ihre Herrschaften werden Dienstboten Hochachtung (I Tim. 6, 1. 2.; Tit. 2, 9), Gehorsam und Unterwürfigkeit selbst bei nicht eben liebevoller Behandlung (I Petr. 2, 18. 19.; Ephes. 6, 5—9.; Col. 3, 22), Treue und Redlichkeit im Dienste erweisen, für die Wohlfahrt der Herrschaft alle Sorge tragen, und an ihrem Wohl und Weh liebevollen Antheil nehmen. Verschwiegenheit über häusliche Geheimnisse ist eine der wichtigsten Pflichten der Dienstboten. Mit ihrem Lohne sollen sie zufrieden sein, und sich gewissenhaft vor geheimer Schadloshaltung für geleistete größere Dienste hüten. Wie viele Übertretungen dieser Pflichten giebt es!

Dienstboten mögen nicht vergessen, daß sie besonders auch gegenüber den Kindern des Hauses so Mancherlei zu beobachten haben.

Digitized by Google

Segenreich können und sollen sie die Eltern bei der Erziehung der Kinder unterstützen, wenn diese von ihnen durch Wort und That zum Guten ermuntert, nicht aber durch böse Reden und Beispiele geärgert werden, wenn Dienstboten die Fehler der Kinder zurechtzuweisen und zu verbessern, nicht aber zu bemänteln und zu unterstützen bemüht sind.

Die Dienstboten werden die Mitdienenden achten, durch Rath und Hilfe unterstützen, durch tröstende Worte erheben, durch gute Beispiele ermuntern und mit ihnen die Eintracht des Geistes durch das Band des Friedens erhalten. Fern sei von ihnen aller Neid und alle Verkleinerungssucht, alle Aufreizung zur Unzufriedenheit, alle Gemeinschaft zur Vollführung böser Thaten, besonders zum Nachtheile der Herrschaft, vielmehr Böses zu verhüten sollen sie stets bemüht sein.

§. 326.

Pflichten des Regenten im Staate,

Der Christ ist auch Mitglied des Staates entweder als Regent oder als Unterthan, und daraus ergeben sich Pflichten für Beide, deren Erfüllung um so nothwendiger ist, als das Christenthum selbst für ihre Erfüllung eine neue Sanction ertheilt.

Gott selbst ist nämlich die Quelle der Staatsgewalt, diese nur Gottes Stellvertreterin (Weish. 6, 4.; Sirach 10, 4.; Dan. 4, 14.; Joh. 19, 11.; Röm. 13, 1 ff.; 1 Petr. 2, 13). Der Titel des Regenten „von Gottes Gnaden" ist kein leerer und sinnloser, in ihm ist die Quelle der Gewalt des Regenten bezeichnet, und die Anerkennung seiner Würde gewährleistet. In diesem Titel ist wie für den Regenten das höhere Motiv der Erfüllung seiner Pflichten, so für das Volk, die Staatsglieder, das wirksamste Motiv des Gehorsams gegen die Gesetze angedeutet. In ihm ist überhaupt die Festigkeit des Bandes zwischen Regenten und Unterthan.

Der Regent, Gottes, des höchsten Herrn, Stellvertreter und Diener, wird eben deßwegen als Haupt des Staates und als oberster Leiter desselben nicht eine willkührliche und selbstsüchtige Herrschaft üben, sondern, Gott nachahmend, in Gerechtigkeit, Liebe und Wohlthun seine Würde und Stärke finden. Darum wird der Regent, so sehr er die Majestät und Erhabenheit seiner Stellung begriffen hat, sich dennoch vor Gott, der Quelle seiner Würde, verdemüthigen

Digitized by Google

(Weish. 7, 1. 5. 6), als sterblich wie Alle (Sirach 10, 1. 9. 12), und als unterworfen und verantwortlich dem Gerichte Gottes. Von Gott wird er erflehen die Regenten-Weisheit (Weish. 9, 1—12.; III Kön. 3, 7. 9. 12). Gerechtigkeit gegen Alle, in deren Übung er Gott nachahmt, welcher nicht auf das Ansehen der Person sieht (Röm. 2, 11.; Ephes. 6, 9), wird ihm die schönste Zierde der Krone, die festeste Stütze des Thrones sein. Jede Rechtsverletzung wird der Regent durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu hindern und Jedem Hilfe zu leisten suchen zur Erlangung seines Rechtes. Besonders Hilflosen und Unterdrückten wird er schützender Helfer sein. Als Vater seines Volkes wird er den Bedürfnissen desselben alle Aufmerksamkeit widmen, der Armuth und Noth, besonders bei außerordentlichen Unglücksfällen gerne zu Hilfe eilen; daher Wohlthätigkeits-Anstalten mit Freuden unterstützen, Erwerbsquellen eröffnen, gemeinnützliche Unternehmen fördern, Ackerbau und Gewerbe zu heben suchen, aber auch Wissenschaften und Künsten Ermunterung und Unterstützung nicht versagen. Selbst religiös und seinem Glauben treu anhängend und denselben ungescheut bekennend, wird der Regent jede religiöse Überzeugung ehren und deren Übung, insoweit sie nicht offenbar der Sittlichkeit zuwider ist, ungestört lassen. Confessionelle Streitigkeiten, wenn sie mit Bitterkeit und Verletzung der Liebe geführt werden, wird er hindern, aber wahre Glaubenstreue um so mehr achten, als er weiß, daß ohne sie keine Gewissenhaftigkeit besteht. Besorgt für das wahre Wohl seiner Unterthanen wird der Regent, unterstützt von gerechten und wahrheitsliebenden Rathgebern, auch besonders dahin streben, daß die verschiedenen Ämter im Staate nur den Würdigsten und Tüchtigsten übergeben werden.

§. 327.

der Beamten,

Auch die Beamten im Staate sollen sich erinnern, daß alle Gewalt nur von Gott komme (Röm. 13, 1; Weish. 6, 4; I Petr. 2, 13), und daß sie für deren Übung Gott besonders verantwortlich sind. Welch mächtiger Beweggrund liegt in diesem Gedanken zur treuen Pflichterfüllung, welchen keine Gesetze, keine Belohnungen und Strafen ersetzen können! Übung der Gerechtigkeit gegen Alle und Vermeidung alles Unrechtes sei auch den Beamten heiliges

Digitized by Google

Gesetz. Entfernt von aller Partheilichkeit, ungerechtem Eigennutze und schnöder Gewinnsucht werden sie die Obliegenheiten ihres Amtes mit Eifer und Treue, möglichst vollkommen, auf die rechte Weise und zu rechter Zeit sowie aus einem Beweggrunde erfüllen, welcher nicht der Furcht und dem Zwange, sondern dem Gewissen und der Ehrfurcht gegen Gott angehört; also auch dann, wenn der Zwang sie nicht erreicht und sie der Übertretung ihrer Pflicht wegen auf Erden Nichts zu fürchten haben. Ihre Pflichterfüllung sei durch höhere Motive geheiliget, welche der Glaube bietet und welche sich auf Gott beziehen, dem Jeder seiner Thaten wegen verantwortlich ist.

Wehe daher dem Gewissenlosen, welcher sein Amt nur als Mittel ungerechten Eigennutzes und Erwerbes betrachtet, gleichsam als sei die Stelle seiner, nicht aber er der Stelle wegen da. Wehe den Ungerechten, bei welchen das Geld, nicht aber die Dürftigkeit schnelle Gerechtigkeit findet, welchen Unpartheilichkeit ein unbekannter Name und deren Gerechtigkeitspflege nicht der Sonne gleich ist, welche in ihrem Laufe weder zur Rechten noch zur Linken abweicht, und sich allen Wesen ohne Unterschied mittheilt. Wehe den Saumseligen, welche nur Das in ihrem Amte thun, was strenge Verbindlichkeit ihnen auferlegt, und welche über diese hinaus zu keiner Dienstleistung sich bewogen fühlen.

§. 328.

der Unterthanen.

Auch als Unterthan hat der Christ gewisse Pflichten zu erfüllen, und zwar gegen das ganze Vaterland, sowie gegen den Regenten und dessen Stellvertreter. Man begreift die Erfüllung dieser Pflichten unter dem Namen: Vaterlandsliebe, Patriotismus, oder die aus religiösen Beweggründen hervorgehende thätige Bereitwilligkeit, alle uns in Bezug auf unser Vaterland obliegenden Pflichten zu erfüllen. Diese Bereitwilligkeit ist keine blos aus irdischen, dabei selbstsüchtigen Beweggründen hervorgehende, sondern durch höhere Beweggründe der Religion geheiligte, wodurch sie erst Bestand, Festigkeit und Allgemeinheit gewinnt; denn wahr wird es ewig bleiben, daß der beste Christ auch der beste Unterthan ist.

Gegen das ganze Vaterland ist der Christ verpflichtet, nicht nur drohende Gefahren nach Möglichkeit abzuwehren, sondern auch

Digitized by Google

zu einer nützlichen Stellung im Staate sich tüchtig zu machen, damit er nicht ein unnützes, sondern das allgemeine Wohl des Staates förderndes Glied sei; ferner die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes zu ergreifen (§. 295), welche Verpflichtung das positive Gesetz näher bestimmt hat. Auch der Zahlung der gesetzlichen Steuern und der Entrichtung außergewöhnlicher Leistungen wird sich der Christ nicht entziehen (Matth. 22, 21. 17, 26.; Röm. 13, 6. 7), sondern sie entrichten aus rechtem Beweggrunde, nicht aus Zwang, vielmehr willig und aus Gehorsam gegen das Gesetz, zu rechter Zeit und auf gesetzliche Weise.

Die christliche Vaterlandsliebe umfaßt dann weiter die gegen das Haupt des Vaterlandes zu übenden Pflichten. Der Regent ist Gottes Stellvertreter, das seine Ehrwürdigkeit und Majestät; er ist Vater seines Volkes, das sein Verhältniß zu seinen Unterthanen (§. 326). Diese sind ihm also Ehrfurcht und Hochachtung schuldig (II Mos. 22, 28.; Sprüchw. 24, 21.; Röm. 13, 7.; I Petr. 2, 17), die sie nicht durch unehrerbietigen und lieblosen Tadel oder auf noch gröblichere Weise verletzen sollen; ferner Gehorsam und willige Unterwerfung unter die Gesetze nicht der Furcht und Strafe, sondern des Gewissens wegen (Röm. 13, 2. 4. 5.; Tit. 3, 1.; I Petr. 2, 13. 15), in Allem, was dem göttlichen Gesetze nicht zuwider ist, denn dann muß man Gott mehr als den Menschen gehorchen (Apg. 5, 29.; Marc. 12, 17.; Matth. 22, 21); auch unverbrüchliche Treue, so daß der christliche Unterthan nie Etwas unternimmt oder befördert, was der dem Regenten gebührenden Ehrfurcht oder dem Gehorsame zuwider ist; daher der Unterthan jede Aufreizung zur Unzufriedenheit und zu Unruhen vermeiden und zu beseitigen sucht. Auch die Pflicht des Gebetes für den Regenten schärft Paulus (I Tim. 2, 1—3) ein, und wenn es überhaupt Pflicht ist, für Andere zu beten, warum sollte es nicht Pflicht der Unterthanen sein, für den Regenten zu beten?

Der Regent übt seine Gewalt durch verschiedene untergeordnete Beamte, welchen der Christ, wie dem Regenten, Hochachtung und Ehrfurcht, Gehorsam und willige Unterwerfung und die Pflicht der Fürbitte erweiset nicht aus Furcht und Zwang, sondern des Gewissens wegen (Röm. 13, 4. 5), wegen Gott (I Petr. 2, 13. 15). Selbst bei ungerechten Bedrückungen wird der Christ die der Obrigkeit schuldige Ehrfurcht nie verletzen (I Petr. 2, 13—20.; Apg. 22, 24. 23, 5).

Digitized by Google

§. 329.

Pflichten der Geistlichen. Vorbereitung auf den geistlichen Stand.

Das Reich Gottes, welches zu uns kommen soll (Matth. 6, 10), ist durch die von Jesus Christus gestiftete Kirche vermittelt. In derselben hat Jesus Christus Einige als seine Stellvertreter, als seine Diener und als Ausspender seiner Geheimnisse (I Cor. 4, 1) bestellt, welche sich eben dadurch von den andern Gliedern der Kirche, den Laien, unterscheiden.

Aus dieser Einrichtung (Organisation) der Kirche Christi ergeben sich neue Pflichten für die Christen: die Pflichten der Geistlichen gegenüber der ganzen Kirche und den Laien, und die Pflichten der Laien gegen jene.

Von den Pflichten der Geistlichen soll hier nur im Allgemeinen die Rede sein, da die Gesetze und Rechte derselben das Kirchenrecht, das Verhalten derselben bei Führung ihres Amtes die Pastoral behandelt. Geistliche werden um so mehr die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten sich angelegen sein lassen, je mehr sie die Würde und Erhabenheit ihres Standes und eben deßwegen die Wichtigkeit ihrer Verpflichtungen begriffen haben. Die geistliche Würde ist unmittelbar göttlicher Einsetzung durch Jesus Christus selbst (Joh. 20, 21.; II Cor. 5, 20). Die Verbreitung und Befestigung des Reiches Gottes und dadurch die Beförderung des Heiles der Gläubigen, die Verherrlichung Gottes ist unmittelbarer Zweck ihrer Wirksamkeit (Epheſ. 4, 11—16); durch die heilige Weihe werden sie zu ihrem Amte bevollmächtiget und tüchtig gemacht, welche Weihe sie gleichfalls an die Würde und Erhabenheit ihres Standes erinnern soll. Darum heißen sie Cleriker, deren besonderes Erbtheil Gott sein will (Pſ. 15, 5. IV Moſ. 18, 20), und auf sie paßt des heiligen Petrus (I. Brief 2, 9) Bezeichnung.

Wegen der hohen Würde und großen Verpflichtung des Priesters ist für Alle, welche den geistlichen Stand antreten wollen, gewissenhafte Prüfung ihres Berufes heilige Pflicht (Hebr. 5, 4). Niemand dränge ohne Beruf sich in das Heiligthum, damit er nicht sein eignes und das Heil Anderer verscherze, sondern prüfe gewissenhaft die Zeichen des Berufes, welche theils innere, theils äußere sind;

Digitized by Google

innere: die rechte Absicht zur Wahl dieses Standes, die hiezu nothwendigen Geistes- und Körpers-Anlagen; äußere: die freie Annahme zum geistlichen Stande durch die kirchlichen Obern, damit der Eintritt in den geistlichen Stand durch die Thüre des Schafstalles geschehe (Joh. 10, 1).

Der, welcher seinen Beruf zum geistlichen Stande erkannt hat, wird vor Allem das Streben nach würdiger Vorbereitung auf die geistliche Würde als seine Pflicht erkennen. An die Candidaten des geistlichen Standes besonders ergeht die Mahnung zur Reinheit des Sinnes und Wandels (I Petr. 1, 16; I Thess. 4, 3); auf sie besonders ist der Inhalt des Psalmes 14 anwendbar, die das Salz der Erde, ein Licht für so Viele (Matth. 5, 13—16) sein sollen. Und zwar soll die Reinheit des Sinnes und Wandels der Geistlichen nicht blos in der Freiheit von auffallenden Sünden und Lastern bestehen; ohne die Freiheit davon würde den Candidaten des geistlichen Standes, der unrein, aber auch selbst unbußfertig in das Heiligthum treten würde, des Heilandes (Matth. 15, 14. 23, 25. 26) und des Apostels (Röm. 2, 19 ff.) Vorwurf treffen, und unheilige Behandlung des Heiligsten ihm selbst zum größten Verderben gereichen. Eine solche Freiheit von schweren Sünden und Lastern ist noch nicht hinreichende Vorbereitung zum würdigen Antritte des geistlichen Standes; eine tief gegründete Frömmigkeit, ein reges Streben nach allem Guten, thätiger Eifer zur Förderung des Heiles der Brüder, inniges Verlangen nach Beförderung der Ehre Gottes, das ist es, wodurch der Candidat des geistlichen Standes seine moralische Vorbereitung auf denselben würdig bewerkstelligen wird.

Gegenstand der intellectuellen Vorbereitung des Candidaten des geistlichen Standes ist die theologische Wissenschaft nach ihren verschiedenen Zweigen. Aber wiewohl er in keinem derselben ein Fremdling bleiben soll, so soll er doch besonders jene Zweige der theologischen Wissenschaft zum Gegenstande seines ausgezeichneteren Studiums machen, welche ihm in seiner künftigen Stellung und Wirksamkeit nothwendiger erscheinen. Vernachläßigung der Wissenschaft des Heiles von Seiten des Geistlichen wäre Undank gegen Christus selbst, welcher sie gebracht hat, wäre Sorglosigkeit gegen sein Amt und gegen das Heil der Gläubigen, da das Wort Gottes eine Kraft ist zum Heile Aller, die an dasselbe glauben (Röm. 1, 16).

Digitized by Google

§. 330.

Rechte Verwaltung des geistlichen Amtes.

Ist so nach rechter Vorbereitung und auf rechtem Wege das geistliche Amt angetreten, dann soll der Geistliche, dessen Amt von Gott kommt, ihm ganz leben und seine ganze Kraft widmen. Verflucht sei Der, welcher das Werk Gottes trügerisch verrichtet (Jerem. 48, 10); vielmehr soll der Beruf durch Eifer und Treue in dem heiligen Amte sich bewahrheiten, wozu die Gnade der heiligen Weihe den Geistlichen tüchtig macht.

Den Eifer und die Treue im Amte zeige und bewahrheite der Geistliche:

1) Durch treue Verwaltung des Lehramtes, durch Reinbewahrung der Lehre (I Tim. 6, 20.; II Tim. 3, 14.; Tit. 1, 9. 2, 1), durch eifrige und erbauliche Verkündung derselben im Auftrag der Kirche, so daß diese Verkündung zur Belehrung und Erbauung des gläubigen Volkes gereiche. Möge in dieser Beziehung jeder Geistliche des Apostels Mahnungen beherzigen I Tim. 3, 12 ff.; II Tim. 4, 2.
2) Durch würdige und würdevolle Ausspendung der heiligen Sacramente und Verrichtung des Gottesdienstes. Sein eignes Heil, das Heil der Gläubigen (Matth. 7, 6.; I Tim. 4, 16), die Ehrfurcht vor dem Heiligen (III Mos. 26, 2) legt diese Pflicht auf, und was Jesaias (52, 11) den Priestern des a. B. zuruft, gilt um so mehr den Ausspendern der Geheimnisse des n. B. (I Cor. 4, 1; Hebr. 7, 22). Sancta sancte. Daher auch genaue Beobachtung der Rubriken (Kirchenv. v. Trient Sitz. 23 de ref. und Sitz. 22 Cap. 5 de ref).
3) Dadurch, daß er die Gläubigen durch gutes Beispiel erbaue (Tit. 2, 7). Ohne dieses wird das Wort des Priesters ohne Kraft, seine Predigt ohne Salbung und höhere Weihe, die Ausspendung der heiligen Sacramente für ihn selbst lästig und für Andere ohne Erbauung, überhaupt sein Wirken mit seinem Leben im Widerspruche sein. Darum die Kirche von den Geistlichen besonders gewisse auffallendere Vergehen vermieden wissen will; Habsucht (Tit. 1, 7), Schwelgerei, Besuch der Wirthshäuser, Hazardspiele, Tänze, sogar jeden Verdacht

Digitized by Google

der Unenthaltsamkeit, sowie alle jene Geschäfte, welche mit der Würde des geistlichen Standes sich nicht vereinigen lassen. Vgl. über das würdevolle und anständige Benehmen der Geistlichen Kirchenr. v. Trient Sitz. 22 Cap. 1 de reform.; auch die hieher gehörigen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§. 331.

Der Geistliche zum Breviergebete verpflichtet,

Zu den Pflichten des Geistlichen gehört auch das Gebet. Nebst den Gründen, aus welchen diese allgemeine christliche Pflicht besteht (§. 125 ff.), verpflichten den Geistlichen zum Gebete seine Stellung und Verrichtungen. Er ist Mittler zwischen Gott und dem gläubigen Volke durch Ausspendung der heiligen Sacramente und durch die Feier des kirchlichen Gottesdienstes. Wie könnte er diesem seinem Amte würdig entsprechen ohne den Geist des Gebetes? — Er ist Verkünder der Worte des ewigen Lebens. Wie könnte er sie würdig und zur Erbauung für die Gläubigen zu verkünden hoffen, wenn er nicht von Gott hiezu die Erleuchtung, Kraft und den Segen vom Himmel erflehte? Nur aus dem Gebete kommt die Salbung für den Vortrag des göttlichen Wortes. — Der Geistliche ist Seelsorger. Wie würde er seinem Amte genügen, wenn er nicht auch die Anliegen seiner Gemeinde im heiligen Gebete Gott vortragen würde, ohne dessen Segen seine Wirksamkeit zum Heile der Gläubigen eine fruchtlose wäre? Daher Joel 2, 17.; Hebr. 5, 1.

Aber die Kirche hat den Geistlichen auch im Besonderen noch verpflichtet zu dem s. g. Breviergebete, welches seiner Fassung nach zum öffentlichen und gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmt,[100] auch zum Privatgebrauche dienen soll. Es entsteht daher die Frage: Ist der Geistliche und welcher, wie und wann zur Verrichtung des Breviergebetes verpflichtet, und unter welchen Bedingungen hört diese Verpflichtung auf?

Das Recht der Kirche, ihren Dienern gewisse Gebete aufzu-

---

100) Über den Ursprung der s. g. canonischen Tagzeiten vgl. Thomassin de v. et n. eccl. disciplina p. 1. l. 2. c. 71. 73 und Bingham de orig. eccl. l. 13. c. 9 sq. und l. 14. c. 1 sqq. Auch Schenkl eth. chr. t. III §. 659 not.

Digitized by Google

legen, ohne der Andacht der Einzelnen Grenzen zu setzen, wird Niemand in Zweifel ziehen. Dieses Recht ergiebt sich aus der Mission der Kirche überhaupt und aus dem Verhältnisse der Unterordnung der Diener der Kirche unter diese im Besonderen. Die Kirche hat dieses ihr Recht geübt, indem sie den Geistlichen das Gebot des Breviergebetes gab [101]), nämlich allen, welche entweder eine heilige Weihe haben oder im Besitze eines kirchlichen Beneficiums sind oder in einem Ordensstande sich befinden; dieß Gebot besteht unter schwerer Verbindlichkeit, was der Zweck der Kirche, welche den Geist des Gebetes unter den Geistlichen erhalten und befestigen wollte, erkennen läßt, und von welcher nur wichtigere unverschiebbare Geschäfte, welche die allgemeinen und besonderen Standespflichten nothwendig machen, befreien. Dieser seiner Verpflichtung wird der Geistliche genügen, wenn er nach dem Kirchenr. v. Trient Sitz. 24 Cap. 12 nebst den allgemeinen Bedingungen eines würdigen Gebetes, daß es mit innerer und äußerer Andacht (devote et reverenter), mit rechter Absicht geschehe, es auch mit articulirter Aussprache der Worte (distincte) verrichtet. Auch geschehe es in rechter Ordnung und zu rechter Zeit nach der besonderen Vorschrift der Kirche. Nur physisches Unvermögen oder die Nothwendigkeit eines wichtigeren Geschäftes hebt die Verbindlichkeit des Breviergebetes entweder ganz oder doch theilweise auf. Daher der Geistliche, welcher das Brevier nicht ganz beten kann, es doch theilweise beten, und welcher auch Dieses nicht vermag, den Geist des Gebetes in sich zu nähren und zu erhalten auf andere Weise streben wird.

§. 332.

zum Cölibate.

Eine andere Pflicht des geistlichen Standes ist der Cölibat für alle jene geistlichen Personen, welche in den höheren Weihen

101) Z. B. im 45. Can. des 4. Kirchenr. zu Karthago; im 9. Can. des 4. Kirchenr. im Lateran; in der Sitz. 21. C. 5 des Kirchenr. zu Basel heißt es: Quoscunque beneficiatos seu in sacris constitutos cum ad horas canonicas teneantur, admonet haec synodus, ut sive soli sive sociati diurnum nocturnumque officium reverenter verbisque distinctis peragant. Vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 24 Cap. 12.

Digitized by Google

vom Subdiaconate an stehen. Hier ist nicht der Ort, zu zeigen, wie das von der Kirche von jeher als allgemein beabsichtigte Cölibatgesetz nach und nach allgemeine Geltung erlangt habe, sondern die Gründe darzulegen, aus welchen die Kirche dieses Gesetz gab, aus welchen auch jetzt noch dessen Verbindlichkeit besteht, und die Art und Weise zu lehren, wie dasselbe von dem Geistlichen zu erfüllen sei.

Bei allen Völkern wurde Enthaltsamkeit von Jenen wenigstens gewünscht, welche dem Dienste des Heiligthumes sich widmeten; sogar die Heiden gaben in den Vestalinnen der Keuschheit Zeugniß; und wenn selbst bei den Juden, wo der ehelose Stand nicht besonders geehrt war, die Priester zur Zeit ihres Dienstes sich enthalten mußten und die Schaubrode nur von den Enthaltsamen genossen werden durften (I Kön. 21, 4); so lag eben Diesem die Forderung zu Grunde: Sancta sancte, sowie, daß der Diener des Heiligthumes sich ungetheilt seinem Dienste widme. Um wie vielmehr muß dieses bei dem Priester und Seelsorger des n. B. der Fall sein, dessen Würde so erhaben ist und dessen Amt den ungetheilten Menschen in Anspruch nimmt? Schon Paulus (I Cor. 7, 33) spricht davon, daß der Verheirathete zwischen Gott und dem Weibe getheilt sei. Und dürfte es wohl für Priester, welche täglich das heilige Meßopfer verrichten, passend sein, in der Ehe zu leben? würden nicht die Gläubigen in diesem Falle sich schwer in ihrem religiös-sittlichen Gefühle verletzt fühlen? Selbst die griechische Geistlichkeit giebt dem Cölibate der Geistlichen Zeugniß, indem sie die Ehelosigkeit wenigstens für die Bischöfe beibehält. Auch mag man sich gegen den Cölibat nicht darauf berufen, daß in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche das Cölibat-Gesetz der Geistlichen nicht bestanden habe, sondern erst durch Gregor VII allgemeines Kirchengesetz geworden sei. Denn Gregor gab kein neues Gesetz, sondern schärfte nur das schon lange bestehende, aber nicht zur vollen Geltung gekommene Cölibat-Gesetz ein und setzte dessen allgemeine Geltung durch, aus Gründen, welche in dem geistlichen Amte selbst liegen. Indem die Kirche dieses Gesetz gab, machte sie von dem ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehenen Rechte Gebrauch, die höheren Weihen nur unter gewissen Bedingungen qualificirten Subjecten zu ertheilen, ohne dadurch die Rechte der Weihecandidaten zu kränken, da der Empfang der höheren Weihen auf freier Ent-

Digitized by Google

schließung beruht. Vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 24. Can. 9 von der Ehe. Das Cölibat-Gesetz besteht auch jetzt noch für die Geistlichkeit als allgemeines Disciplinar-Gesetz, und ist daher von den Verpflichteten gewissenhaft zu beobachten.

Der Cölibat ist keine Ungerechtigkeit, keine Tyrannei, nicht eine Quelle grober Unsittlichkeiten. Denn finden sich nicht auch außer der Geistlichkeit Viele durch ihre Lebens-Verhältnisse, Viele durch Gesetze im Cölibate? Ist es ein Unrecht, freiwillig auf sein Recht verzichten? Liegt die Quelle sittlicher Verirrungen im Cölibate oder in der unbeherrschten Sinnlichkeit Jener, welche diesen Verirrungen verfallen sind? Sind solche Verirrungen im ehelichen Stande aufgehoben?

Mögen die Feinde des Cölibates, besonders solche Geistliche, erwägen, wohin dessen Aufhebung führen würde. Mögen sie die Nachtheile, die daraus für die kirchliche Wirksamkeit der Diener der Kirche erwachsen würden, wohl erwägen und bereitwillig ein Opfer bringen, welches der Kirche die Selbstständigkeit, ihren Dienern ungetheilte Wirksamkeit und somit das Wohl der Gläubigen sichert. „Durch Aufhebung des Cölibates, sagt Stapf nach Klee, [102]) würde das Heiligthum mehr Menschen, aber nicht mehr Priester erhalten. Wenn trotz dem Cölibate so viele Unwürdige in dasselbe eindringen, zu welchem Greuel der Verwüstung würde es bei Wegnahme dieser Schranke verdammt?"

Mögen daher die Priester des Herrn, berufen, ihm ungetheilt in seinem Heiligthume zu dienen, vertrauensvoll sich der Gnade versichert halten, welche Gott in reichlichem Maaße Jedem verleiht, welcher höherer Zwecke wegen ein Opfer bringt. Mögen sie gewissenhaft die Mittel anwenden, welche sie bei Erfüllung des Cölibat-Gesetzes unterstützen! Mögen sie meiden Müssiggang, Trunkenheit, Unmäßigkeit und weichliches Leben, öfteren und unbehutsamen Umgang mit dem weiblichen Geschlechte! Mögen sie sich üben in dem Gebete, der Betrachtung u. s. w.!

---

102) Stapf: Die christliche Moral u. s. w. III. Bd. S. 480.

Digitized by Google

§. 333.

Pflichten der Laien gegen die Kirche,

Auch den Laien liegen gewisse aus dem kirchlichen Verbande hervorgehende Pflichten ob, theils gegen die ganze Kirche, theils gegen die nächsten Hirten.

Der Kirchenangehörige wird seine Kirche, ihre Lehre, ihre Heilsanstalten, ihre Übungen über Alles hoch, und sich selbst höchst glücklich schätzen, ein Glied der Kirche zu sein. Diese Gesinnungen der Hochachtung gegen seine Kirche wird er in sich und Andern zu erwecken und zu befestigen trachten.

Wie sehr aber wird diese Pflicht von Jenen verletzt, welche die Anstalten der Kirche zum Gegenstande frivoler Unterhaltung machen, und diese Unterhaltung unter Verhältnissen pflegen, unter welchen eine besonnene, würdige Unterredung über dieselben kaum möglich ist? In den Schenken ist nicht der Ort zu ernster Besprechung kirchlicher Angelegenheiten.

Aus der Ehrfurcht und Hochachtung gegen die Kirche geht Gehorsam gegen ihre Gesetze und Anordnungen hervor. Ungehorsam gegen sie ist gegen den Stifter der Kirche selbst gerichtet (Luc. 10, 16.; Matth. 18, 17); ist Verletzung der Liebe gegen sich, da die Kirche durch ihre Gesetze nur das Heil der Gläubigen beabsichtiget (Hebr. 13, 17); ist Lieblosigkeit gegen die Gesetzgeber in der Kirche, deren Amt durch Ungehorsam nur erschwert wird.

Auch gegen den geistlichen Stand und dessen Glieder ist Ehrfurcht und Hochachtung für die Laien Pflicht, welche die Erhabenheit ihrer Würde, die Erhabenheit der Person Christi auferlegt, dessen Stelle der geistliche Stand vertritt. Daher die Verletzung dieser Hochachtung doppelte Schuld enthält. Und wie strafbar ist Lästerung dieses Standes der Fehler der Einzelnen wegen! Wenn auch die Fehler der Personen gerügt werden, so darf doch diese Rüge die Achtung nicht verletzen, welche man der Würde schuldet. Auch der Geistliche ist Mensch, und hat als solcher Anspruch auf Schonung und Milde im Urtheile. Sie ihm entziehen, ist lieblos und ungerecht.

Digitized by Google

§. 334.

besonders gegen die Seelsorger.

Besonders gegen seinen nächsten Seelsorger hat der Christ einzelne Pflichten, welche sich aus dem Verhältnisse des Seelsorger-Amtes zu den Gläubigen ergeben. Christus, der oberste Hirte unserer Seelen (I Petr. 2, 25.; Joh. 10, 11. 14), hat dieses Amt der Seelsorger unmittelbar eingesetzt zum Heile der Gläubigen.

Heilsbegierig wird der Pfarrangehörige die belehrende Stimme des eignen Seelsorgers hören, von ihm die Ausspendung der heiligen Sacramente verlangen, sich den kirchlichen Versammlungen in der eignen Pfarrkirche anschließen und sich in der Regel und ohne wichtigen Grund nicht von der Heerde und dem Hirten trennen, welchen er angehört. Wie könnte der Hirte die Schafe weiden und für ihr Heil wachen, wenn sie sich ihm entziehen, was so Viele thun, ohne daß sie bedenken, daß die kirchliche Ordnung es ganz anders gebiete.

Dankbares Wohlwollen gegen den Seelsorger ist des Pfarrangehörigen besondere Pflicht, welche durch bereitwillige und gewissenhafte Entrichtung der schuldigen Gefälle (I Cor. 9, 7 ff.), sowie durch Gebet geübet wird, welches, wenn es für Alle (I Tim. 2, 1), besonders für die Seelsorger verrichtet werden soll, damit sie ihr so wichtiges Amt zum Heile der Seelen würdig verwalten (Röm. 15, 30.; II Cor. 1, 11).

§. 335.

Schluß der Pflichtenlehre.

Das von Jesus Christus verkündete Sittengesetz ist also das Gesetz der Liebe (§. 16), gegründet auf den Glauben, getragen von der Hoffnung. Die Liebe äußert sich vor Allem gegen Gott dadurch, daß sie den ganzen Menschen Gott dienen läßt, durch innere und äußere Gottes-Verehrung; gegen uns selbst, daß sie die Kräfte und Fähigkeiten, die uns auf dem Wege der Natur oder Gnade zu Theil geworden, zu unserer eignen wahren Glückseligkeit anwendet; gegen Andere, indem sie auch das wahre Wohl dieser zu befördern bemüht ist. Ist diese Liebe aber nicht die auf den

Digitized by Google

Glauben wahrhaft gegründete, dann artet sie aus, und führt zu sittlichen Unordnungen; dann zeigt sie sich gegen Gott als mangelhafte und falsche Liebe; gegen uns als falsche Selbstliebe in Hoffart, Begierlichkeit der Augen, Begierlichkeit des Fleisches; gegen den Nebenmenschen als blos natürliche und selbstsüchtige Nächstenliebe.

Damit wir in dem Streben nach dieser wahren christlichen Liebe, welche die Fülle des Gesetzes ist (Röm. 13, 10), und nach immer größerer Vollkommenheit desto sicherer mit Gottes Gnade vorwärts schreiten, dazu giebt ein anderer Theil der christlichen Moral noch nähere Anweisung.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Christliche Ascetik.

§. 336.

Christliche Ascetik. Inhalt.

Christliche Tugendmittellehre, Ascetik (ἀσκέω, ich übe) ist als besonderer Theil der christlichen Moral die Anweisung zur wirklichen Pflichterfüllung durch Entfernung der Hindernisse und Anwendung der Hilfsmittel der Tugend. So nahe verbunden in dieser Beziehung die christliche Ascetik mit der christlichen Ethik und so sehr beider Gegenstand zuletzt ein und derselbe ist, die christliche Tugend, die Erfüllung der Pflicht, das Streben nach sittlicher Vollkommenheit; so sind beide doch von einander wesentlich verschieden, indem die Aufgabe der Ethik es ist, darzustellen, was Pflicht sei und worin die christliche Tugend bestehe; die Ascetik aber zeigt, wie die Pflicht erfüllt, die Tugend geübt werden müsse durch Entfernung der der Tugend entgegen stehenden Hindernisse und durch Anwendung der die Übung derselben fördernden Hilfsmittel. Weil, es nämlich Pflicht ist, Tugend zu üben, und nach sittlicher Vollkommenheit zu streben, darum ist es auch Pflicht, die Hilfsmittel der Tugend anzuwenden oder Das zu thun, was der Übung der Tugend Vorschub leistet. Diese Hilfsmittel der Tugend sind entweder solche Handlungen, welche schon an sich in den Bereich der Pflicht fallen, z. B. das

Digitized by Google

Gebet (§§. 125. 126), oder solche, welche nur als Tugendmittel Werth haben, z. B. Einsamkeit. Überhaupt ist das Alles Tugendmittel, kann folglich Gegenstand der christlichen Ascetik sein, was des Christen mannigfache Anlagen und Kräfte zur Tugend-Übung unterstützet, was also die Kenntniß der Pflicht erleuchtet und vervollkommnet, das Gefühlsvermögen ausbildet und veredelt und des Willens Kraft und Thätigkeit zur Übung des Guten stärket. Die Anwendung dieser Tugendmittel wird desto wirksamer sein, wenn die entgegen stehenden Tugendhindernisse beseitiget sind. Darum auch hievon in der christlichen Ascetik die Rede ist.

§. 337.

Sie ist als besonderer Theil der christlichen Moral nothwendig.

Nach dem angedeuteten Inhalte der christlichen Ascetik scheint dieselbe als besonderer Theil der christlichen Moral nicht nothwendig, vielmehr Das, was in der christlichen Ascetik abgehandelt wird, besser bei jeder einzelnen Pflicht und Tugend eingereiht werden zu können. Allein in der christlichen Ascetik erscheinen die Hindernisse und Hilfsmittel der Tugend mehr in ihrer systematischen Zusammenstellung und mehr als ein Ganzes, so daß deren Übersicht eben dadurch erleichtert und der Zweck der christlichen Ascetik eher befördert wird, welcher ist: zur wirklichen Übung der Tugend in ihrer vielfachen Äußerung und Gestaltung, nicht blos nach einer einzelnen sittlichen Richtung, nicht als Enthusiasmus für einzelne sittliche Handlungen, durch Darstellung der Haupthindernisse dieser Tugend-Übung sowie der Haupthilfsmittel derselben, anzuleiten.

Daraus ergiebt sich, wie nothwendig Kenntniß der christlichen Ascetik für den Christen überhaupt, besonders für den christlichen Lehrer und Seelsorger ist. Sind nämlich alle Christen zum Streben nach christlicher Vollkommenheit, so sind sie eben deßwegen zur Beseitigung der Hindernisse und zur Anwendung der Hilfsmittel der Vollkommenheit verpflichtet, welche beide sie also kennen müssen. Und wie nothwendig ist deren Kenntniß besonders für den Morallehrer und Seelsorger, welche Andere darüber zu unterrichten und auf dem Wege des Guten zu

Digitized by Google

leiten haben! Sollen beide etwa blos die Tugend-Vorschriften und namentlich der Seelsorger nicht auch deren Ausübung zeigen, und besonders auf die Hindernisse hinweisen, welche dieser Übung entgegenstehen und die Hilfsmittel angeben, welche gegen diese Hindernisse angewendet werden müssen? Ohne Dieses würde die Wissenschaft, welche uns das christliche Sittengesetz darlegen soll, eben ihr Ziel, für das Leben zu unterrichten, aus dem Auge verlieren.

§. 338.

Übersicht.

Nachdem schon im ersten Theile (§§. 57—63) von dem Wesen und den Äußerungen der christlichen Tugend oder des Strebens nach sittlicher Vollkommenheit die Rede war, muß in der christlichen Ascetik gezeigt werden, *wie* die Tugend geübt werde (§. 336), *wie* das Streben nach sittlicher Vollkommenheit seinen Anfang nehme, *wie* es fortgesetzt werde.

Es sollen deßwegen die Gegenstände der christlichen Ascetik in folgender Ordnung abgehandelt werden:

I. Anfang und Fortsetzung der sittlichen Vollkommenheit.
II. Hindernisse derselben, welche hinweg geräumt,
III. Hilfsmittel derselben, welche angewendet werden müssen.

I. Anfang und Fortsetzung der sittlichen Vollkommenheit.

§. 339.

Quelle und Anfang der sittlichen Vollkommenheit.

Die Quelle oder der Anfang der sittlichen Vollkommenheit ist Gott selbst, wie der Schöpfer so der Heiliger der Creatur, der Urheilige, und zwar die drei göttlichen Personen.[103] Denn der Mensch, welcher der Sünde unterworfen (Röm. 5, 12), und vor Gott schuldvoll und straffällig ist (Ephes. 2, 3), vermag aus sich nicht die Sünde zu tilgen und Gerechtigkeit zu üben. Nur Gottes Werk ist die Tilgung der Sünde, und nur seine

103) Vgl. Kathol. Dogm. von Dr. Klee. Mainz 1841. 3. Bd. S. 5 ff.

Digitized by Google

Gnade wirkt den Anfang der uns Allen nothwendigen Gerechtigkeit oder sittlichen Vollkommenheit (Röm. 3, 23).

Aber dennoch sollen wir nicht unthätig bei dem Streben nach dieser Vollkommenheit sein. Die Kraft zu diesem Streben und der erste Anfang desselben ist blos das Werk der göttlichen Gnade (Röm. 9, 16.; II Tim. 1, 9), durch welche allein wir zur Rechtfertigung und zum Heile gelangen (Tit. 3, 4. 5. 7.; Röm. 3, 24). Und zwar ist es Werk der göttlichen Gnade, nicht nur daß wir aus dem Stande der Sünde in den Stand der Gerechtigkeit übersetzt, etwas Gutes vermögen (II Cor. 3, 5); sondern auch, daß das von uns unter dem Beistande der göttlichen Gnade geübte Gute ein für unser Seelenheil verdienstliches Werk sei (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. VI Can. 32). Gott ist nämlich so gütig gegen uns, daß er das durch seine Gnade begonnene und unter des Menschen Mitwirkung vollbrachte Gute als des Menschen eignes Werk ansehen und ihn so des Verdienstes theilhaftig machen will. Ohne Gottes Gnade würde ein solches Verdienst nicht möglich sein, welches Gott in seiner Erbarmung uns zu Theil werden läßt, wiewohl der Mensch, wenn auch freithätig mitwirkend zum Guten, nur secundäre Ursache des in ihm und durch ihn gewirkten Guten ist.

Wie daher das natürliche, so geht auch das übernatürliche Leben des Menschen, seine Wirksamkeit für sein ewiges Heil, von Gott in Jesus Christus aus; auch die Wiederbelebung des Sünders, dessen geistiges, übernatürliches Leben durch die Sünde erstorben ist (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. VI Cap. 5) ist Werk Gottes. Diese Wiederbelebung des Erwachsenen nach der Sünde durch die zuvorkommende Gnade Gottes, welche nicht verdient werden kann, wird dann durch eben diese Gnade mit freier Beistimmung und Mitwirkung des Menschen fortgesetzt; so zwar, daß der Mensch, da Gott ihn zur Erkenntniß seines Sünden-Zustandes erleuchtet und zur Mitwirkung mit der Gnade bewegt und antreibt, nicht unthätig bei seiner Heiligung und bei Erlangung der sittlichen Vollkommenheit ist, vielmehr freithätig dazu mitwirkt, bereitwillig hörend auf den Ruf der Gnade und mit Sehnsucht die ihm Rettung und Heil bietende Hand erfassend, damit ein neues Leben des Geistes (Ps. 50, 11), ein Leben in Christus (Röm. 6, 1 ff.), der neue Mensch (Ephes. 4, 22.; Col. 3, 9. 10) durch Gottes Gnade und des Menschen Mitwirkung sich gestalte und von Tag zu Tag erneuet werde (II Cor. 4, 16).

Digitized by Google

§. 340.

Deren Wachsthum.

Und das ist die Fortsetzung und das Wachsthum jener Heiligung und sittlichen Vollkommenheit in uns, welches ebenso wie deren Anfang Werk der göttlichen Gnade und unserer Mitwirkung ist. Wie nämlich der erste Anfang der Heiligung und sittlichen Vollkommenheit von Gottes Gnade in uns hervorgebracht von uns freithätig ergriffen werden muß, so bedarf es auch zur Fortsetzung unserer Heiligung und sittlichen Vollkommenheit der göttlichen Gnade und unserer Mitwirkung; und auch in dieser Beziehung hat der Mensch anzuerkennen, daß er aus sich nichts sei und nur Alles in Dem vermöge, der ihn stärket (Philipp. 4, 13). Und wie nothwendig ist diese heilige Demuth, aus der Kenntniß unseres Unvermögens und unserer Mangelhaftigkeit hervorgegangen, um uns in dem unausgesetzten Streben nach sittlicher Vollkommenheit zu erhalten und immer neuen Antrieb zu verschaffen (Philipp. 3, 12—14)! Die christliche Heiligung (Vollkommenheit) ist nämlich, wie Staudenmaier [104]) sagt, „nicht das Werk eines Augenblickes, auch nicht eines kurzen Zeitabschnittes (Tages), sondern des Lebens. Denn es giebt nicht leicht einen Augenblick, noch vielweniger einen längeren Abschnitt in unserem Leben, in welchem es nicht möglich wäre, den alten Menschen aus-, und einen neuen, nach Gott geschaffenen anzuziehen, in welchem nichts zu bessern und nichts zu vergeben wäre; ohnehin stellt sich auch der Wiedergeborne eine immer größere Aufgabe." Die christliche Vollkommenheit in ihrer Fortsetzung ist also unaufhörliches Streben nach immer größerer Heiligung der Gesinnung und That, unerachtet mancher Störungen und Hindernisse, und Wiederaufnahme dieses Strebens, wenn durch Trägheit oder Leichtsinn und durch Nichthören auf die Stimme der göttlichen Gnade dasselbe verlassen wurde. Diese Beharrlichkeit in dem Streben nach sittlicher Vollkommenheit (Ps. 83, 8), wozu uns die Gnade unterstützt, ist nothwendig, damit das neue Leben der Gnade und des Geistes allmählig Kraft und Bestand gewinne und vermöge seines heiligenden Princips die Werke der Gerechtigkeit sich ver-

104) Encyclopädie u. s. w. Mainz 1834. S. 525.

Digitized by Google

vielfältigen. Das Streben nach christlicher Vollkommenheit hat eine unendliche Aufgabe, und ein Stillstand auf dem Wege der Vollkommenheit ist ein Rückschritt zum Unvollkommenen. Wie Gott selbst in seiner Heiligkeit und Vollkommenheit unendlich ist, so ist auch das Ziel, nach welchem wir streben, ein unendliches (Matth. 5, 48). Es giebt keine Gesinnung, keine That des Menschen, so rein, so vollkommen sie auch sein mag, welche nicht noch reiner und vollkommener werden könnte. „Der christliche Geist, sagt Staudenmaier [105]), hat in sich den Trieb, alles Unheilige bis auf seine letzte Spur zu vertilgen.“ Und dieser Geist ist es, wodurch der nach wahrer Vollkommenheit Strebende geleitet wird, und welcher ihn eben so sehr von eitler Selbstgefälligkeit, als von Verzweiflung an der Vollkommenheit der christlichen Tugend bewahrt, ihn aber antreibt zu jener heiligen Demuth, welche die Seele und das Leben aller wahrhaft christlichen Tugend ist. Und zu dieser Demuth findet der nach wahrer Vollkommenheit Strebende an sich selbst stets Aufforderung und Beweggrund, mag er sich nach seinem unendlichen Abstande von Gott, dem Vollkommensten, betrachten, oder mit seinen Mitbrüdern vergleichen, welche es zu einer höheren Stufe sittlicher Vollkommenheit mit Gottes Gnade gebracht haben, überall wird er sich in noch weitem Abstande von jener alles Unreine verzehrenden Liebe Gottes erkennen, welche das Band der Vollkommenheit ist (Col. 3, 14), und so Antrieb und Beweggrund finden, nach größerer Vollkommenheit zu streben.

§. 341.

Darum werden bei den Einzelnen *verschiedene Grade oder Stufen der sittlichen Vollkommenheit* unterschieden, wie Gregor d. G. schon sagt: Unaquaeque virtus quibusdam gradibus augeri debet. Aliud namque sunt virtutis exordia, aliud profectus, aliud perfectio. Die Asceten unterscheiden gewöhnlich [106]) drei Wege oder Stadien der Vollkommenheit, nämlich der *Reinigung*, der *Erleuchtung* und der *Einigung*, oder: das Stadium

105) O. a. O. S. 532.

106) Vgl. Stapf: die christliche Moral u. s. w. Innsbruck 1842. 4. Bd. S. 24.

Digitized by Google

der Anfänger, der Fortschreitenden und der Vollkommenen. Durch Letzteres wird die höchste Stufe der dem Einzelnen auf Erden erreichbaren Vollkommenheit bezeichnet. Wenn es auch geschieht, daß Menschen durch Gottes Gnade schnell von der niedrigsten zur höchsten Stufe der Vollkommenheit aufsteigen, so sind dieses doch nur Ausnahmen im sittlichen Leben, und selbst bei diesen tritt dann häufig doch der Fall ein, daß, nachdem sie gereiniget von der Sünde ihren Frieden in Gott gefunden haben, und gleich in der ersten Zeit ihrer Begnadigung mit Tröstung und Freude des heiligen Geistes erfüllt worden, doch diese Tröstung in s. g. Trockenheit des Geistes übergeht und Gott selbst Versuchungen, Kämpfe und Prüfungen über sie ergehen läßt, damit sie in der Demuth befestiget werden, ohne welche keine christliche Tugend und Vollkommenheit ist.

So besteht denn die sittliche Vollkommenheit des Christen nicht in der bloßen Freiheit von der Sünde, nicht in der denkbar größten Vollendung der Tugend, sondern in dem unausgesetzt fortdauernden Streben nach immer reinerer, umfassenderer, wirksamerer, segenreicherer Tugend nach dem Grade und Maaße, in welchem dem Einzelnen Kräfte, Mittel und Gelegenheit, überhaupt Gnaden gegeben sind. [107])

Dem Streben nach sittlicher Vollkommenheit stehen aber mehrfache Hindernisse entgegen, welche der Christ, der aufrichtig nach wahrer Vollkommenheit strebt, vorerst zu beseitigen hat; welche er also auch und zwar um so mehr kennen muß, als ein unbekannter Feind uns doppelt gefährlich ist.

II. Hindernisse der sittlichen Vollkommenheit.

§. 342.

Hindernisse der sittlichen Vollkommenheit.

Hindernisse des Strebens nach sittlicher Vollkommenheit sind alle jene Thatsachen und Erscheinungen im Leben, welche das Streben des Christen nach sittlicher Vollkommenheit

107) S. Bern. Indefessum proficiendi studium et jugis conatus ad perfectionem in hac vita perfectio reputatur.

Digitized by Google

hemmen oder erschweren. Hier muß gezeigt werden, sowohl welches diese Hindernisse des Strebens nach sittlicher Vollkommenheit sind, als auch wie deren nachtheiliger Einfluß aufgehoben oder doch gemindert werden könne. Daß Letzteres christliche Pflicht sei, ergiebt sich schon aus der allgemeinen Verpflichtung des Christen zum Streben nach sittlicher Vollkommenheit. Denn die Erreichung des Zieles seines Strebens nach sittlicher Vollkommenheit sich erschweren, die Übung der Tugend, welche mit Kampf und Selbstverleugnung verbunden ist (Matth. 16, 24.; Luc. 9, 23), durch Nichtentfernung der Hindernisse derselben, welche entfernt werden können, noch schwieriger machen, würde übertriebenes Selbstvertrauen, ja Versuchung Gottes sein (V Mos. 6, 16.; Matth. 4, 7), dessen Gnade den Menschen zwar immer, aber nicht den stolzen, sondern nur den demüthigen unterstützet (Sprüchw. 3, 34.; Jac. 4, 6.; I Petr. 5, 5). Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, und wer die dem Besitze eines Gutes drohenden Gefahren vergrößert oder sie nicht entfernt, wo er sie entfernen kann, zeigt, daß er den Verlust eines solchen Gutes nicht so schmerzlich empfinden würde.

§. 343.

Deren Eintheilung.

Nicht gering ist die Zahl der dem Streben nach sittlicher Vollkommenheit entgegen stehenden Hindernisse; bei verschiedenen Menschen sind sie jedoch der Zahl, dem Grade ihrer nachtheiligen Wirksamkeit nach verschieden; der biblischen Bezeichnung gemäß die im Argen liegende Welt (I Joh. 5, 19. 2, 15. 16. 17), der Satan (I Petr. 5, 8.; I Cor. 7, 5.; Ephes. 6, 12. 16), und dessen Versuchungen zum Bösen, das Fleisch oder die ungezügelte Begierlichkeit, welche wider den Geist gelüstet (Gal. 5, 17); also im Allgemeinen innere, in dem Menschen, und äußere, außer ihm gelegene Hindernisse des Strebens nach sittlicher Vollkommenheit (§. 62). Nur von den allgemeinen, bei den Menschen meistens vorkommenden Hindernissen, nicht aber von den besondern, welche bei einzelnen Classen von Menschen sich finden, soll hier die Rede sein.

Digitized by Google

a. Innere Hindernisse des Strebens nach sittlicher Vollkommenheit.

§. 344.

Innere Hindernisse sind die Nichtausbildung

Das Ziel unseres Strebens nach sittlicher Vollkommenheit wird dann glücklich und sicher verfolgt werden, wenn alle unsere Kräfte, welche unsere Anlage zur Sittlichkeit ausmachen (§. 9 ff), in gehöriger Ordnung und Unterordnung ausgebildet und zur Erreichung ihres Zweckes angewendet werden. Inneres Hinderniß der sittlichen Vollkommenheit ist also Alles, was die Ausbildung und Wirksamkeit der verschiedenen Kräfte des Menschen, welche seine Anlage zur sittlichen Vollkommenheit bilden, hindert. Es sind daher diese inneren Hindernisse so verschieden, als es verschiedene im Menschen zur sittlichen Vollkommenheit wirksame Kräfte giebt.

§. 345.

des höheren Erkenntniß-Vermögens,

Hiernach erscheint als Hinderniß des Strebens nach sittlicher Vollkommenheit die Nichtausbildung, vernachläßigte oder verkehrte Ausbildung des höheren Erkenntniß-Vermögens, der Vernunft, welche besonders auch auf Erkenntniß der religiösen Glaubens- und Sitten-Wahrheiten gerichtet ist (§. 10). Wie nothwendig ist die Kenntniß beider Gattungen von Wahrheiten, da, wenn erstere fehlt, die christliche Tugend ohne übernatürliches Motiv, ohne Kraft und Ausdauer; wenn letztere, die Kenntniß des Sittengesetzes im Allgemeinen und Besonderen fehlt, die christliche Tugend nur eine unvollkommene, vielen Gefahren der Verirrung ausgesetzte sein würde.

Aber wie oft finden sich Unwissenheit, Irrthümer, Vorurtheile in Hinsicht der Religion, besonders auch des Sittengesetzes! Unwissenheit nicht etwa blos oder hauptsächlich bei Jenen, welche auch in andern Gegenständen unwissend sind, sondern selbst bei gebildeteren, sogar wissenschaftlichen Menschen, welche, so sehr sie sich oft in mehreren Zweigen des menschlichen Wissens auszeichnen,

Digitized by Google

doch in der einen nothwendigen, in der Wissenschaft des Heiles eine offenbare Unwissenheit nicht verleugnen können. Wie verwirrt und unklar sind oft die Begriffe solcher Leute über religiöse Gegenstände, über Recht und Unrecht, über Sittlichkeit und Tugend, wenn sie auch nicht den für Moralität nachtheiligsten Irrthümern huldigen. Und wie viele solcher Irrthümer giebt es, indem die sittliche Vollkommenheit in Etwas gesetzt wird, worin sie nicht besteht, die Nebensache für das Wesen derselben genommen oder bei dem Streben nach ihr Beweggründe wirksam sind, welche das Wesen dieser Vollkommenheit, Glaube in Liebe thätig, nicht bestehen lassen. Wie nachtheilig z. B. ist der Irrthum so Vieler, welche sich dabei beruhigen zu können glauben, daß sie von schweren Sünden und Lastern frei sind, die aber eine große Gleichgiltigkeit in Betreff ihrer gewöhnlichen Fehler sich zu Schulden kommen lassen! Wie nachtheilig für wahre Vollkommenheit ist der Irrthum Jener, welche nur mit den äußern Werken sich begnügen, aber die innere, die Handlungen heiligende Absicht vernachläßigen und sich so bei ihrem gewöhnlichen Thun und Lassen aller religiösen Weihe berauben (I Cor. 10, 31)!

§. 346.

des moralischen Urtheils,

Damit das Ziel sittlicher Vollkommenheit erreicht werde, ist nicht nur eine der Wahrheit entsprechende Kenntniß der Forderungen des Sittengesetzes, sondern auch eine gewisse Fertigkeit in Anwendung dieser Forderungen auf unser eignes Leben nothwendig, oder die Ausbildung des moralischen Urtheils über die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit unserer Handlungen. Von wie Vielen aber wird die Ausbildung des moralischen Urtheils vernachläßiget, welche es scheuen, sich vor den Richterstuhl ihres eignen Gewissens und des Gesetzes Gottes zu stellen, und so dem Gerichte Gottes zuvorzukommen (I Cor. 11, 31. 32)! Sie scheuen Nichts mehr als jene Einkehr in sich selbst zu nehmen und ihr Thun und Lassen, ihre Gesinnung und ihr Leben mit dem Gesetze Gottes zu vergleichen; diese Vergleichung ist ihnen fremd und gehässig. Und dennoch, wie sehr hängt von der Fertigkeit in der Vergleichung unserer Handlungen mit dem Sittengesetze die sittliche Vollkommenheit selbst ab! Zu je klarerem und lebendigerem Bewußtsein die Forderung des

Digitized by Google

Sittengesetzes kommt, desto mehr Antrieb zur Erfüllung desselben werden wir in uns haben, auch bei Beschwerden, welche damit verbunden sind; desto mehr werden wir suchen, die Übereinstimmung unserer Handlungen mit dem Sittengesetze recht vollkommen zu machen.

§. 347.

des Verstandes,

Ein anderes Hinderniß des Strebens nach sittlicher Vollkommenheit liegt in dem Mangel der rechten Ausbildung des Verstandes. Gegen uns selbst und unsere äußere Umgebung soll sich unsere sittliche Thätigkeit wirksam zeigen; damit diese eine zweckmäßige und nicht verkehrte sei, ist Kenntniß unserer selbst und unserer Umgebung nothwendig. Mangel dieser Kenntniß ist nicht selten ein Haupthinderniß, wegen dessen eine verkehrte Handlungsweise eintritt und so jener Nutzen und Segen für uns und Andere nicht erreicht wird, welcher erreicht werden könnte. Wie Viele bringen sich selbst und ihren Mitmenschen in Nachtheil, nicht aus Bosheit, sondern aus Unerfahrenheit und Unkenntniß ihrer Umgebung oder der Verhältnisse, in welchen ihre Mitmenschen sich befinden! Wie Viele handeln thöricht und blind in die Zukunft, Plane fassend, zu deren Ausführung sie die Mittel und Kraft nicht besitzen, und sich so selbst schadend und Anderen (Luc. 14, 30), und wie oft ist ein thörichtes Unternehmen die erste Veranlassung großer Ungerechtigkeiten gegen den Mitmenschen! Die Erfahrung giebt die Beweise, welche uns in ihrem Fache nicht hinreichend geübte Künstler und Handwerker, tollkühne und Alles unternehmende Geister u. s. w. vorführt, welche mit der besten Gesinnung, aber aus Unkenntniß die Ihrigen in den empfindendsten Mangel versetzt haben und eben dadurch Veranlassung zu vielen Unordnungen geworden sind.

§. 348.

des Begehrungs-Vermögens,

Welch großes Hinderniß der sittlichen Vollkommenheit aber eine verkehrte Richtung des Begehrungs-Vermögens sei, ergiebt sich aus dem unmittelbaren Zusammenhange dieses Vermögens mit dem Streben nach sittlicher Vollkommenheit. Und wie

Digitized by Google

häufig findet sich in dem Menschen diese verkehrte Richtung des Begehrungs-Vermögens entweder auf Gegenstände, nach welchen der Mensch, weil ihr Besitz und Genuß dem Sittengesetze widerspricht, durchaus nicht trachten darf; oder indem nach Gütern nicht in jener Ordnung gestrebet wird, in welcher darnach gestrebt werden soll. Wie verkehrt ist das Streben Desjenigen, welchem Wissenschaft das höchste Ziel ist (I Cor. 13, 2), über welches hinaus er kein höheres kennt, nur jene eine Wissenschaft des Heiles nicht, welche das Endziel jeder anderen sein soll und ohne welche diese keinen Werth vor Gott haben (Luc. 10, 42). Wie alles aufrichtige Streben nach Sittlichkeit ertödtend ist eine gewisse niedere Genußsucht, ein Haschen nach sinnlichen Genüssen, selbst mit offener Vernachläßigung der höheren Güter der Seele, bei welcher der Mensch in seinen Bestrebungen nur an der Erde klebt und zu jedem Aufschwunge nach einem höheren Gute sich ohnmächtig zeigt! Wie ist bei diesem irdischen Sinne jene Selbstbeherrschung, Selbstverleugnung, Mäßigkeit möglich, welche Grundäußerung der christlichen Tugend sind! Und wie oft zeigt sich dieser nur dem irdischen Genusse zugewandte Sinn bei Vielen, welche nach christlicher Vollkommenheit aufrichtig zu streben sich bereden!

§. 349.

des Gefühl-Vermögens,

Nicht selten hat auch das Gefühl-Vermögen in dem Menschen eine Richtung genommen, welche dem Streben nach sittlicher Vollkommenheit in keiner Art förderlich ist, welche Richtung, wenn von den Hindernissen der sittlichen Vollkommenheit geredet wird, um so weniger übersehen werden darf, als das Gefühl einen so bedeutenden Einfluß auf des Menschen sittliche Veredlung hat (§. 12). Bei wie vielen Menschen herrscht blos das sinnliche Gefühl vor, und während sie ein körperliches Leiden ihres Mitmenschen in die traurigste Stimmung versetzt und Tag und Nacht beunruhiget, bleiben sie ungerührt und ruhig, wenn der Mitmensch auch der größten sittlichen Verirrung verfällt. Andere sind wohl selbst bei dem Schmerze eines unvernünftigen Thieres wie außer sich, aber die Leiden eines Menschen können sie ungerührt und harten Herzens ansehen. Nebst anderen Ursachen hat eine verkehrte (Romanen-) Lectüre diese

Digitized by Google

Richtung der Gefühle herbei geführt, welche bei aller Empfindsamkeit gegen menschliches Elend doch keine nachhaltige Wirksamkeit zur Hebung desselben zuläßt, und die wahre christliche Liebe nicht fördert, welche nicht bloßes Mitfühlen, sondern Hilfe schaffende Thätigkeit ist.

§. 350.

Verschiedenheit der Temperamente.

Auch die Verschiedenheit der Temperamente kann für sittliche Vervollkommnung nachtheilig werden (§. 33). Es giebt zu leicht reizbare, auf der anderen Seite scheinbar unempfindliche Menschen. Wenn erstere nur zu leicht der Gefahr der Verletzung der Liebe gegen den Mitmenschen, einer unbesonnenen Handlungsweise u. s. w. ausgesetzt sind, so sind doch auch letztere für Unternehmungen zum Wohle des Mitmenschen, welche Anstrengung und Selbstverleugnung fordern, weniger geeignet, so gut auch ihre Gesinnung sein mag. Sie werden beim Anblicke nothwendiger Anstrengungen und Opfer zurückweichen, und da sie die Beschwerden, welche die Übung der Tugend nothwendig macht, mehr fühlen als Andere, so wird manche Tugendübung nicht Statt finden, welche bei einem lebhafteren Temperamente Statt finden würde.

So stehen im Menschen selbst dem Streben nach sittlicher Vollkommenheit mehrere Hindernisse entgegen nach jenem Sündenfalle, dessen für das ganze Menschengeschlecht so nachtheiligen Folgen auch in denen nicht durchaus getilgt sind, welche der Gnade der Rechtfertigung in Christus theilhaftig geworden. Doch können und sollen diese Hindernisse durch Gottes Gnade besiegt und unwirksam gemacht werden (Röm. 7, 24. 25.; Philipp. 4, 13).

b. Äußere Hindernisse des Strebens nach sittlicher Vollkommenheit.

§. 351.

Äußere Hindernisse sind religiöse Irrthümer und falsche Grundsätze.

Auch äußere, außer dem Menschen liegende Hindernisse des Strebens nach sittlicher Vollkommenheit giebt es, von welchen

Digitized by Google

hier, jedoch nur im Allgemeinen, in eben jener Ordnung die Rede sein soll, wie sie der Ausbildung der Anlage des Menschen zur Sittlichkeit entgegen stehen und das Streben nach sittlicher Vollkommenheit hindern.

Hinderniß der rechten Ausbildung des Erkenntniß-Vermögens, durch welche das Streben nach sittlicher Vollkommenheit bedingt ist, sind religiöse Irrthümer und falsche Grundsätze, welche von Andern ausgestreut und vertheidiget werden. Wie häufig finden sich dieselben unter allen Classen von Menschen, und wie leicht finden sie bei Unkundigen und Schwachen Eingang, welche den Geist der Lüge von dem Geiste der Wahrheit nicht so sicher zu unterscheiden vermögen! In vielfacher Gestalt zeigt sich dieser Irr- und Lügengeist in der Menschen Mitte wirksam, indem er, selbst das Heiligthum der Religion und des Glaubens antastend, die Geheimnisse der Religion als der menschlichen Vernunft widersprechend darzustellen versucht, die strengeren Forderungen des christlichen Sittengesetzes als tyrannische Herrschsucht einer selbstsüchtigen Priesterschaft bezeichnet, das Wesen der Tugend nur in einer raffinirten Klugheit und dabei Entfernung von aller Ungerechtigkeit setzet und so jenes heilige und heiligende Element der christlichen Gottseligkeit verleugnet, welche in dem durch Liebe thätigen Glauben besteht. Und wie oft werden selbst bei der Erziehung nicht die erhabenen und göttlichen Grundsätze der christlichen Religion, sondern nur die verkehrten Maximen des selbstsüchtigen Eigennutzes, Stolzes, der Rechthaberei, Genußsucht verkündet und geltend gemacht, welche wahrer Sittlichkeit nicht förderlich sind! Wie oft sind es Eltern selbst, welche in der Jugend schon verkehrte Grundsätze, die für alle Zukunft bleiben, dem jugendlichen Gemüthe einpflanzen!

Überhaupt sucht die Lüge und der Irrthum durch allerlei Mittel unter dem Scheine der Wahrheit sich Eingang, Geltung und Anhänger zu verschaffen. Die ungezügelte Presse besonders steht in ihrem unseligen Dienste, welche verderbliche Schriften aller Art zu Tage fördert. Die Masse dieser verderblichen Schriften, welche lockend durch reizende Süße ihres Styls mit einem gewissen Heißhunger und von Unkundigen ohne Auswahl gelesen werden, ist ein Haupthinderniß der sittlichen Vollkommenheit bei einer gewissen Classe von Menschen, welche, dadurch für ernstere Lectüre unempfänglich geworden, Grundsätze einsaugt, die der Liebe zur Wahrheit

Digitized by Google

und Tugend, jenem gläubigen, reinen, Gott vertrauenden Sinne, wie ihn das Christenthum verkündet, entgegen sind; — Grundsätze, bei welchen nur der Eitelkeit, dem Eigennutze, der Genußsucht gehuldiget wird, nicht aber die Tugend in ihrer reinen und für wahres Menschenwohl eifernden Thätigkeit erscheint. Fürwahr, wer solche Lectüre liebgewonnen hat, dessen christlich tugendhafter Sinn ist in äußerster Gefahr! Und doch, wie Viele kennen keine andere Lectüre als eben die bezeichnete, und bleiben so für immer wahrhaft erbauenden Darstellungen der Schönheit und Erhabenheit der christlichen Tugend verschlossen.

Der Mangel oder doch die Nichtverbreitung guter Bücher ist daher auch ein Haupthinderniß der sittlichen Vollkommenheit.

§. 352.

böse Beispiele.

Eben so verderblich für die sittliche Vervollkommnung des Menschen zeigen sich böse Beispiele (vgl. §. 279), deren Einfluß um so größer ist, je mehr sie denselben oft unvermerkt ausüben. Was ein langer und sorgfältiger Unterricht zu Wege gebracht und befestiget zu haben scheint, zerstört oft ein einziges böses Beispiel, besonders von Jenen gegeben, welche ihres Ansehens und ihrer Stellung wegen Einfluß auf Andere ausüben. Wenn im Staate oder in der Kirche hochgestellte Männer, auf deren Thun und Lassen die Augen Vieler gerichtet sind, offenbar Ärgerniß gebende Unsittlichkeiten oder Ungerechtigkeiten sich erlauben, welch nachtheiligen Einfluß müssen diese auf Untergebene üben; besonders da der Mensch so gerne durch Auctorität sich leiten läßt, und nur zu geneigt ist, sich auf Andere, um so mehr hoch Gestellte, um so mehr Vorgesetzte zur Entschuldigung und Beschönigung seiner Handlungen zu berufen! Und wie häufig sind solch böse Beispiele, ich will nicht sagen, aus Bosheit gegeben, aber doch herbei geführt durch jene irdische, nur sinnliche Richtung der Bestrebungen des Menschen, bei welcher nicht die sittliche Vervollkommnung, sondern vielmehr ein sinnlich behagliches Leben das Ziel der Bestrebungen ist! Wie Viele verführt dieser epicuräische unchristliche Sinn zu Handlungen, bei welchen die Kraft und Festigkeit guter Grundsätze und Entschließungen, welche gefaßt werden, oft schnell zu Grabe geht und wahre, festgegründete

Digitized by Google

Tugend nicht gedeihen kann! Wie nachtheilig wirken böse Beispiele überhaupt, besonders auf Schwache, Unmündige u. s. w., böse Beispiele vorzüglich dann, wenn sie von Jenen gegeben werden, welche nach ihrer besonderen Standespflicht Andere belehren und zum Guten ermuntern sollten!

§. 353.

Luxus,

Als ein besonderes Hinderniß der sittlichen Vollkommenheit, und als eine Hauptquelle mehrfacher sittlicher Unordnungen ist auch der Luxus anzusehen oder die unordentliche Neigung und das Streben, seine Bedürfnisse auf eine überstandesmäßige Weise zu befriedigen. Wie häufig verbreitet und wie vielgestaltig ist der Luxus, welcher Bedürfnisse erkünstelt oder die vorhandenen mit höherem Aufwande befriediget, als es Stand und Vermögen erlauben. Die niederen wollen den höheren Ständen, die Armen den Reichen möglichst in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse gleich kommen. Daher übermäßiger Aufwand; daher, da die erlaubten Mittel des Erwerbes diesen Aufwand nicht möglich machen, unerlaubte; daher Ungerechtigkeiten verschiedener Art; daher Armuth mit all ihren Unheil bringenden Folgen und Gefahren, welche um so größer sind, wenn nicht Religion und Gottesfurcht dieselben abwendet oder besieget.

§. 354.

gewisse Stände.

Auch gewisse Stände bringen vielfache Gefahren und Hindernisse der sittlichen Vollkommenheit. Jeder Stand hat zwar seine Gefahren, aber doch der eine mehr als der andere. Welche Gefahr des übermäßigen Strebens nach zeitlichem Gute (I Tim. 6, 9) bringt z. B. die Wirthschaft, Kaufmannschaft u. s. w.! Alle diese Gefahren können zwar mit Gottes Gnade und durch nothwendige Wachsamkeit auf sich selbst, durch Selbstverleugnung u. s. w. besiegt werden; aber bei dem einen Stande hat dieses größere Schwierigkeiten als bei dem andern. Auch bringt ein Stand dem Einen Gefahren, welcher für den Andern ohne Gefährde ist. Vgl. von der Standeswahl §. 203.

Digitized by Google

Noch vielfach andere Hindernisse der sittlichen Vollkommenheit giebt es, die alle, wie sie sich besonders bei den einzelnen Ständen wirksam zeigen, anzugeben zu weit führen würde. [108])

Diese Hindernisse wirken mehr oder weniger zusammen, gleichsam als eine feindliche Macht gegen die Tugend. Beim Anblicke derselben würde der Christ den Muth sinken lassen, wenn er des Beistandes der göttlichen Gnade nicht versichert wäre (I Cor. 10, 13.; II Cor. 12, 8. 9); aber auf sie vertrauend gebraucht er die in Fülle dargebotenen Hilfsmittel, welche alle von Gott kommen, dessen Weisheit und Güte auch hierin sich besonders offenbart.

III. Hilfsmittel der sittlichen Vollkommenheit.

§. 355.

Deren Eintheilung.

Damit der schädliche Einfluß der Hindernisse der christlichen Vollkommenheit aufgehoben werde, ist die Anwendung der *Hilfsmittel zur sittlichen Vollkommenheit* nothwendig, von welchen gleichfalls in der christlichen Tugendmittellehre die Rede sein muß. Ist es nämlich Pflicht, nach sittlicher Vollkommenheit zu streben, so ist es auch Pflicht, die Hilfsmittel dazu anzuwenden, oder Das zu thun, was die Erreichung des Zieles dieser Vollkommenheit fördert und sichert. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Und zwar ist die Anwendung dieser Tugendmittel um so nothwendiger, je wirksamer sie sind, und je größer die Verpflichtung zu der einzelnen Tugend ist.

Man theilt die Hilfsmittel der christlichen Vollkommenheit ein nach ihrem Umfange in *allgemeine*, für jeden Menschen und bei jeder Tugend anwendbare, und in *besondere*, welche nur für besondere Menschen oder Classen von Menschen oder bei besonderen Tugenden anwendbar sind; nach ihrem Ursprunge in *natürliche* und *geoffenbarte*, und zwar entweder *unmittelbar von Gott* oder *mittelbar* von der Kirche eingesetzte; nach dem Grade ihrer

108) Einige Autoren handeln die dem Streben nach sittlicher Vollkommenheit entgegen stehenden Hindernisse eben nach den vorzüglichsten Ständen und Classen der Menschen ab, z. B. Schenkl §. 700 ff.

Digitized by Google

Wirksamkeit in nähere oder entferntere. Von den Hilfsmitteln der christlichen Vollkommenheit soll also in folgender Ordnung die Rede sein:

A. Allgemeine Hilfsmittel der christlichen Vollkommenheit und zwar a) natürliche, b) geoffenbarte;

B. Besondere Hilfsmittel, und unter diesen evangelische Räthe.

A. Allgemeine und zwar a) natürliche Hilfsmittel der christlichen Vollkommenheit.

§. 356.

Hilfsmittel der christlichen Vollkommenheit ist aufrichtiges Verlangen und anhaltendes Streben darnach,

Aufrichtiges Verlangen [109]) und deßwegen anhaltendes Streben nach sittlicher Vollkommenheit ist das Hauptmittel, sie zu erreichen. Wie nothwendig dieses Mittel angewendet werden müsse, ergiebt sich aus der Beschaffenheit dieser Vollkommenheit selbst. Ein Stillstand ist bei ihr nicht möglich; [110]) ein stetes Ringen nach dem Vollkommeneren ist sie (Matth. 5, 48.; I Cor. 1, 10.; Ephes. 6, 13.; Jac. 1, 4.; I Petr. 1, 16.; Off. 22, 11), mit dem Wahne, das Ziel erreicht zu haben, unvereinbar (Phil. 3, 12 ff.), sich nicht begnügend mit dem Freisein von schweren Sünden, vielmehr auch geringe Fehler vermeidend (Sirach 19, 1) und in Gott selbst das höchste, aber unerreichbare Vorbild der Vollkommenheit erblickend (Matth. 5, 48.; III Mos. 11, 44), bei dessen Betrachtung, wie Augustin [111]) mahnt, wir mit Dem unzufrieden

---

109) Augustin tract. 4 in ep. I Joan.: „Haec est vita nostra, ut desiderando exerceamur. Matth." 5, 6.

110) Gregor past. p. 3. c. 35: „In hoc quippe mundo humana anima quasi more navis est contra ictum fluminis conscendentis; uno in loco nequaquam stare permittitur, quia ad ima relabitur, nisi ad summa conetur." Auch Bernard ep. 341: „Non proficere sine dubio deficere est. Nemo proinde dicat: Satis est, sic volo manere, sufficit mihi esse, sicut heri et nudius tertius."

111) De verb. Apostol. serm. 15: „Semper tibi displiceat, quod es, si vis pervenire ad id, quod non es. Nam ubi tibi placuisti, ibi remansisti. Si autem dixeris: sufficit, periisti."

Digitized by Google

sein müssen, was wir sind, wenn wir das erreichen wollen, was wir noch nicht sind. Wie nothwendig ist es daher auch, daß wir das wahre Wesen der christlichen Tugend recht kennen lernen, damit wir recht sehnlich darnach verlangen, und recht eifrig darnach streben!

§. 357.

Ausbildung der Anlagen und Kräfte des Menschen, des Erkenntniß-Vermögens,

Hilfsmittel der sittlichen Vollkommenheit ist ferner eine solche Ausbildung der verschiedenen Anlagen und Kräfte des Menschen, daß dadurch die sittliche Vollkommenheit nicht gehindert, sondern möglichst befestiget und erweitert wird; denn ohne dieses Mittel würde unser Streben nach Tugend ungeordnet, ja fast unmöglich sein. Darum werde, um die Kräfte einzeln zu betrachten, das Erkenntniß-Vermögen ausgebildet durch Aneignung von Kenntnissen aller Art, durch die rechten Mittel und in der rechten Ordnung. Keinen der Gegenstände des menschlichen Erkenntniß-Vermögens vernachläßige der Mensch; da er sie aber alle nicht erreichen kann, wähle er besonders jene Kenntnisse, welche ihm zur Erreichung seiner Bestimmung nothwendiger sind. Kenntniß der Religion, der Glaubens- und Sitten-Wahrheiten ist ihm daher wichtigster Gegenstand seines Strebens; diese vernachläßiget er um so weniger, als er weiß, daß nur die Religion den Menschen dieß- und jenseits wahrhaft beglücket, und daß das Streben nach sittlicher Vollkommenheit in eben dem Maaße anhaltender und wirksamer sich zeigt, je vollkommener und lebendiger unsere Kenntniß der Wahrheiten der Religion ist.

Gegenstand des Erkenntniß-Vermögens ist besonders der Mensch selbst, der sich selbst am wenigsten fremd sein darf. Und diese Selbstkenntniß, welche oben (§. 157 ff.) als Pflicht bezeichnet ward, erscheint hier als Tugendmittel, ohne welches wahre Tugend und aufrichtiges Streben nach Vollkommenheit nicht denkbar ist. Denn wie wird der Mensch darnach streben, wenn er sich nicht bewußt wird, welche sittliche Eigenschaften ihm noch fehlen, welche Fehler ihm noch ankleben?

Gegenstand des Erkenntniß-Vermögens ist auch unsere Umgebung, an welcher unsere Tugend-Thätigkeit wirksam ist. Ausbil-

Digitized by Google

dung und Erweiterung dieser Kenntniß unserer Umgebung (§. 259 ff.) ist Tugendmittel, und unsere Tugend-Thätigkeit wird eben dann eine desto vollkommenere sein, je mehr wir jeden Menschen nach seiner Würde zu achten und nach den verschiedenen Gütern unserer Umgebung in einer Ordnung zu streben bemüht sind, welche dem Werthe derselben entspricht.

§. 358.

des Gefühls-Vermögens,

Auch die Ausbildung des Gefühls-Vermögens ist (§. 12) Hilfsmittel der sittlichen Vollkommenheit. Gefühle haben einen, wenn auch untergeordneten Einfluß auf Sittlichkeit, besonders die moralischen Gefühle. Je größer die Freude und das Wohlgefallen an der inneren Schönheit der Tugend ist, desto mächtiger werden wir zu derselben hingezogen und zur Übung derselben angetrieben werden, und wenn die mit der Tugend verbundenen angenehmen Gefühle auch nicht als Hauptbeweggrund der Übung derselben angesehen werden dürfen, und auch ohne sie die Tugend geübt werden muß; so sind doch solche Gefühle, jenes gute Bewußtsein, jener innere Friede, der in dem Gemüthe des Tugendhaften wahrnehmbar ist, zum Streben nach sittlicher Vollkommenheit sehr ermunternd.

§. 359.

des Begehrungs-Vermögens,

Ebenso ist Hilfsmittel der sittlichen Vollkommenheit die Ausbildung des Begehrungs-Vermögens. Es steht diese in unmittelbarer Verbindung mit der sittlichen Vervollkommnung des Menschen, und ohne daß in rechter Ordnung, nämlich nach dem Werthe der verschiedenen Güter der Mensch darnach verlangt und strebt, ist keine Tugend denkbar. Wie wäre christliche Tugend möglich, wenn nicht das niedere dem höheren Begehrungs-Vermögen untergeordnet und so des Menschen höhere Bestimmung vor Allem in's Auge gefaßt würde (Marc. 8, 36.; Matth. 6, 33)?

Digitized by Google

§. 360.

der Einbildungskraft,

Auch die Einbildungskraft werde auf eine Weise ausgebildet, daß sie der Tugend-Übung nicht hinderlich, sondern förderlich sei. Wie untreu ist oft unsere Einbildungskraft, bestochen von unseren unerlaubten Neigungen, in Darstellung der Bilder der Gegenstände, nach denen diese Neigungen zu streben uns antreiben! Wie oft erhöht die Einbildungskraft die Vorstellung von den Beschwerden, welche mit der Tugend verbunden sind, und wie lockend stellt sie die Reize der Sünde dar! Darum ist es nothwendig, daß die Gaukeleien der Einbildungskraft beseitiget und der Wahrheit entsprechende Vorstellungen erhalten werden.

§. 361.

des Gewissens und moralischen Urtheils,

Besonders ist die Ausbildung des Gewissens (§. 35 ff.) und des moralischen Urtheils Tugendmittel. Wie unmittelbar hängt das Gewissen mit dem Streben nach sittlicher Vollkommenheit zusammen! Es ist ja die unmittelbare subjective Regel unserer Handlungen, und daß des Gewissens Stimme sich vernehmbar ausspreche, daß sie gehört, nach ihrer verbindenden Kraft anerkannt und ihr Folge geleistet werde, das ist nächste Bedingung der sittlich guten Handlung. Suche daher dein Gewissen auszubilden, dir ein zartes, waches und festes Gewissen zu verschaffen, und hüte dich vor den Fehlern und Verirrungen des Gewissens. Gewissenhaftigkeit sei Gegenstand deines Strebens, sie wird dir ein vorzügliches Tugendmittel und ein sicherer Führer auf dem Wege der sittlichen Vollkommenheit sein.

Ebenso übe und vervollkommne das moralische Urtheil dadurch, daß du vor der Handlung dir das Urtheil über deren Übereinstimmung mit dem Sittengesetze bildest und dieses Urtheil dir zum Bewußtsein bringst. Je vollkommener du diese Übereinstimmung einer Handlung mit dem Sittengesetze kennst, desto kräftiger wird auch der Antrieb zur Ausübung Dessen sein, was du als gut erkannt hast.

Digitized by Google

§. 362.

überhaupt aller Kräfte.

Überhaupt ist es wie Pflicht, so auch Tugendmittel, alle Anlagen und Kräfte des Menschen auf eine Weise, in einer Ordnung und in einem Maaße auszubilden, daß dadurch die sittliche Vervollkommnung des Menschen möglichst gefördert wird. Keine Kraft soll als unnütz angesehen, die Ausbildung und der Gebrauch der niederen Kräfte aber den höheren untergeordnet und so alle zur Erreichung des Zweckes der sittlichen Vervollkommnung des Menschen gebraucht werden. Nach jener schönen Harmonie, jener Ordnung und Unterordnung der einzelnen Kräfte, jener Richtung derselben zur Erreichung des Zieles der sittlichen Vollkommenheit sind Alle zu streben verpflichtet, bei welcher keine Kraft für die Erreichung des Zieles der sittlichen Vollkommenheit als unnütz oder störend erscheint; durch jene Harmonie ist eben auch jener Friede bedingt, welcher auf Erden schon Lohn des Tugendhaften ist (Luc. 2, 14).

§. 363.

Fernere Tugendmittel sind: ein geistlicher Führer,

Nebst der Ausbildung der verschiedenen Anlagen und Kräfte des Menschen zur sittlichen Vollkommenheit ist die Anwendung noch vieler anderer Tugendmittel nothwendig. Besonders eines geistlichen Führers bedarf der Mensch auf dem Wege der sittlichen Vollkommenheit. Wie groß ist der Einfluß der Eigenliebe, welche nur schwer ganz erstirbt; wie schwer ist es, jenen Mittelweg der Tugend unverrückt fortzuwandeln; wie vielfach sind die Versuchungen, welche auch den Tugendhaften besonders umlagern, da selbst der Böse sich in einen Engel des Lichtes umgestaltet (II Cor. 11, 14). Auf diese Beschwerden und Gefahren muß der Tugendhafte schon vorher aufmerksam gemacht, und ihm die Mittel gezeigt werden, welche er dagegen anzuwenden hat. Auch giebt es ja keine Kunst oder Wissenschaft, welche Jemand von sich selbst lernt, ohne vielfachen Mißgriffen ausgesetzt zu sein, so auch nicht die Wissenschaft des Heiles, nach welcher das Leben eingerichtet werden soll. Es bedarf hiezu eines gläubigen und weisen, heilsbegierigen und eifrigen, liebevollen und bei aller Strenge schonenden Führers, welchem sich

Digitized by Google

der der Führung Bedürftige mit Vertrauen und Offenheit, mit Demuth und Folgsamkeit, ohne Vorbehalt in allen Angelegenheiten des Gewissens, besonders bei wichtigeren Zweifeln unterwerfen soll, wohl erwägend, daß Gott, welcher sich der Menschen bedient, um Menschen zu belehren und zu erbauen, diese Unterwerfung doppelt segnen wird. Dieß ist zugleich das wirksamste Mittel gegen Scrupulosität (§. 39), sich demüthig dem Gewissensrathe zu unterwerfen. Nicht leicht wird der Christ vor dem Führer seiner Seele ein Geheimniß haben, vielmehr seinem Gerichte und Urtheile auch seine Gesinnung und sein Inneres unterwerfen. Auch hiezu setzte Jesus Christus das heilige Bußsacrament ein.

§. 364.

Selbstprüfung.

Ferner ist Selbstprüfung ein Hilfsmittel zur christlichen Vollkommenheit, weil sie zur wahren Selbstkenntniß führt, und zwar öftere, ja tägliche Selbstprüfung und Erforschung seines Gewissens-Zustandes. Sie empfahlen schon die heidnischen Sittenlehrer, [112]) und Paulus bezeichnet sie (I Cor. 11, 31.; vgl. Sirach 37, 30) als ein Mittel, um dem Gerichte Gottes zu entgehen. Und wenn unser Fortschritt im Guten von unserer Selbstkenntniß und von unseren Vorsätzen zum Besseren abhängt, so ist ja diese Selbstprüfung nothwendig, damit es zu solchen Vorsätzen komme. Diese Selbstprüfung oder Gewissens-Erforschung ist entweder allgemeine oder besondere. Erstere, die besonders am Schlusse jeden Tages vorzunehmen ist, umfaßt den ganzen sittlichen Zustand des Menschen nach Gesinnung und That, nach Handlungen und Beweggründen; sie fragt nach den Fortschritten im Guten, und untersucht bei deren Mangel die Ursachen, warum sie nicht geschehen; sie untersucht auch, welches die besonderen häufiger begangenen Fehler und welches deren Ursachen sind. Vorsätze zur Lebensbesserung überhaupt und

112) Cicero de senectute schreibt: „Pythogoraeorum more, exercendae memoriae gratia, quid quotidie dixerim, audierim, egerim, commemoro vesperi.“ Und Seneka schreibt l. 3 de ira: „Utor hac potestate, et quotidie apud me causam dico. Cum ablatum est lumen, totum diem mecum scrutor, facta et dicta mea remetior. Nihil mihi abscondo, nihil transeo.“

Digitized by Google

besonders zur Verbesserung gewöhnlicher Fehler, zur gewissenhaften Anwendung der Mittel dazu, die darauf erfolgende Besserung sind die Früchte solcher Prüfung seiner selbst, welche mit aufrichtigem und heilsbegierigem Sinne jeden Tag unternommen werden soll. Bei der besonderen Gewissens-Erforschung wird ein einzelner, vielleicht häufig von uns begangener Fehler zum Gegenstande der Selbstprüfung gemacht, und dabei untersucht, welches die besonderen Ursachen desselben, und welche Mittel gegen denselben anzuwenden seien. Sehr nothwendig ist diese Art der Selbstprüfung und Bekämpfung seiner Fehler. Alle werden wir sie auf einmal kaum mit Erfolg bekämpfen. Den Feind im Einzelnen, und so mit ungetheilter Kraft angreifen und den Angriff fortsetzen, führt sicherer zum Siege. [113]) Ist darum der einzelne Feind erkannt und dessen Bekämpfung fest beschlossen, dann streite standhaft gegen ihn, frage täglich: ob du treulich den Kampf fortgesetzt und den Sieg dir zu verschaffen gesucht habest; giebt dir dein Gewissen dieses Zeugniß, dann fahre fort, bis die dem Fehler entgegen gesetzte Tugend in dir befestiget ist; bei einem etwa eintretenden Rückfalle werde nicht muthlos, sondern erhebe dich im Vertrauen auf Gottes Gnade zu erneutem Kampfe. Auch nachdem du den Feind besiegt hast, sei seiner wegen nicht sorglos, sondern denke, daß er kaum für immer ruhe. So fahre fort in der Bekämpfung deiner besonderen Fehler, wozu dich die besondere Selbstprüfung auffordert.

§. 365.

Beachtung auch der geringeren Fehler,

Bei dieser Selbstprüfung ist es unbedingt nothwendig, daß auch geringere Fehler nicht übersehen und vernachläßiget werden. Niemand fällt, wenn auch oft schneller, in sittlicher Beziehung auf einmal zur niedrigsten Stufe herab, wie auch Niemand mit einem Schritte zur Vollkommenheit hinan steigt. Wer das geringe Böse nicht achtet, schreitet rückwärts und wird allmählig tief fallen (Sirach 19, 1); wer aber im Geringen treu ist, giebt Hoffnung, daß er es auch im Größeren sein werde (Matth. 5, 19.; Luc. 16, 10). Wer Gott wahrhaft fürchtet, dem ist nichts Böses geringfügig

113) Pluribus intentus minor est ad singula sensus.

Digitized by Google

(Pred. 7, 19). Willst du also christliche Vollkommenheit, so meide auch das geringe Böse; dem Heiligsten mißfällt auch dieses, es entfernt dich von deinem Ziele, welches in Gott ist. Beherzige die Worte des heiligen Chrysostomus Hom. 87 über Matth.: „Mirabile quidem et inauditum dicere audeo, solent mihi nonnunquam non tanto studio magna videri esse peccata vitanda, quanto parva et vilia; illa enim ut aversemur, ipsa peccati natura efficit; haec autem hac ipsa re, quia parva sunt, desides reddunt, et dum contemnuntur, non potest ad expulsionem eorum animus generose insurgere: unde cito ex parvis maxima fiunt negligentia nostra."

§. 366.

Wachsamkeit über sich selbst,

Weiter ist Tugendmittel die christliche Wachsamkeit über uns selbst, so nothwendig, da es innere und äußere Feinde unseres Heiles giebt: innere, unsere dem Gesetze des Geistes widerstrebenden Neigungen; äußere, der böse Geist, der Vater der Lüge und Alle, welche in seinem Dienste stehen, indem sie das Böse üben und schützen (§. 62). Gegen diese Feinde darf kein wahrer Freund seiner Tugend gleichgiltig sein, denn dieß wäre die Sache der Tugend aufgeben, somit auf sein eignes Heil verzichten. Darum die vielfachen Mahnungen zur Wachsamkeit (Matth. 24, 42 ff. 26, 41.; Marc. 13, 37.; Apg. 20. 31.; I Petr. 5, 8).

Diese Wachsamkeit erstrecke sich besonders auf die Wünsche deines Herzens, welche so häufig dem Sittengesetze nicht entsprechen; auf deine Einbildungskraft, damit sie durch das Gaukelspiel ihrer Bilder die Wirklichkeit nicht verlasse und nur Täuschungen bereite; auf deine äußeren Sinne, durch welche, wenn sie nicht bewacht werden, die Sünde in das Innere des Menschen sich einschleicht (Job 31, 1); auf den Gebrauch der Zunge vorzüglich, eines zwar kleinen Gliedes, welches aber Großes wirket (Jac. 3, 5 ff.; Sirach 28, 28 ff.), deren Beherrschung so segensreich (Sprüchw. 10, 19. 13, 3. 26, 28) und ein sicheres Zeichen der inneren Tugend (Jac. 1, 26) ist; überhaupt auf den Gebrauch der Glieder deines Körpers, welcher das Werkzeug des Geistes ist, welches nur im Dienste desselben zur Übung der Tugend stehen darf.

Digitized by Google

§. 367.

von Zeit zu Zeit anzustellende Geistes-Sammlung.

Tugendmittel ist auch die von Zeit zu Zeit anzustellende Recollection, Geistes-Sammlung, deren Nothwendigkeit von allen Geistesmännern anerkannt ist. Die Sache selbst spricht dafür. Auch bei dem besten Willen werden von dem Tugendhaften nicht alle Fehler und Unvollkommenheiten vermieden werden. [114]) Auch der nach der Tugend mit aller Kraft strebende Wille wird geschwächt werden, wenn diese Kraft nicht von Zeit zu Zeit gestärkt wird. Daher Paulus II Tim. 1, 6. Was derselbe seinem Schüler Timotheus in Bezug auf die Gnade seines geistlichen Amtes vorschreibt, das ist allen Christen nothwendig, daß sie sich von Zeit zu Zeit aus den Zerstreuungen der Welt sammeln und desto fester wieder ihr Ziel ins Auge fassen. Und wenn bei Besorgung unserer irdischen Angelegenheiten es nothwendig ist, daß wir unsere bisherige Handlungsweise prüfen, dadurch zur Kenntniß eingeschlichener Fehler gelangen, und zur Vermeidung derselben angetrieben werden; so ist diese Umschau und Prüfung unseres sittlichen Zustandes um so nothwendiger, je wichtiger es ist, daß stets unverrückt und mit aller Kraft das Ziel der sittlichen Vollkommenheit von dem Christen verfolgt werde, wozu öftere Erneuung der Vorsätze, Stärkung der Kraft des Willens so nothwendig ist. Diese Recollection hat nämlich mehrere Theile, welche wesentlich sind, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, nämlich: Betrachtung besonders der erhabenen Bestimmung des Menschen und Christen, Erwägung der hauptsächlichsten allgemeinen und besonderen Christen-Pflichten, partheilose und strenge Prüfung seiner selbst, seiner Gesinnungen und Handlungen, seines Fortganges, Stillstandes, Rückschrittes im Guten, neue Vorsätze und Entschließungen zu eifrigerem Streben nach allem Guten, besonders zur Erfüllung seiner Standespflichten. Die ganze Recollection werde durch eifrigere Betrachtung religiöser Wahrheiten gehoben und durch Empfang der sacramentalischen Gnadenmittel geheiliget.

---

114) Der heilige Bernard schreibt serm. 52 in cant.: „Quantumlibet in hoc corpore manens profeceris, erras, si vitia putas emortua, et non magis suppressa.“

Digitized by Google

Man unterscheidet nach der Zeit wöchentliche, monatliche, jährliche Recollection. Die Sonn- und Festtage sollen besonders auch dieser gewidmet sein.

§. 368.

Betrachtung,

Die Betrachtung, Theil der geistlichen Recollection, ist auch für sich bestehendes Tugendmittel, über deren Nothwendigkeit und heilsamen Einfluß nur Eine Stimme ist. Der Mangel an wahrer Tugend kommt nicht immer vom Mangel an wahrem Glauben, sondern oft von dem Mangel an ernster Betrachtung der Glaubens-Wahrheiten. Die Wahrheit muß in uns lebendig werden, was nicht geschehen wird, wenn wir sie durch Betrachtung nicht festzuhalten, zu unserem Eigenthume zu machen (Jac. 1, 24), und deren Sinn und Anwendung auf uns selbst uns zu vergegenwärtigen bemüht sind. Unser Wille folgt gewöhnlich dem Lichte, welches er von unserem Verstande erhält, und strebt um so eifriger nach einem Gegenstande, je genauere Kenntniß er von ihm hat. Zur Vollkommenheit der Erkenntniß aber gelangen wir nicht durch vorübergehendes Denken an eine Wahrheit, sondern durch eifrigere und anhaltendere Betrachtung derselben.

Bei der Betrachtung läßt sich die Vorbereitung, die Betrachtung selbst und der Schluß der Betrachtung unterscheiden. Die Vorbereitung (Sirach 18, 23) besteht in der Anrufung des göttlichen Lichtes (Jac. 1, 5), der Einkehr in sich selbst und der möglichen Entfernung aller zerstreuenden Gedanken und Gegenstände, sowie der Hinwendung unseres Geistes auf Gott und auf jene besondere Wahrheit, welche Gegenstand der Betrachtung werden soll. Diese Hinwendung bildet den Übergang auf die Betrachtung selbst, bei welcher der Gegenstand nach allen oder doch mehreren Seiten erwogen und jene Seite besonders festgehalten werden soll, aus welcher sich für uns der meiste geistige Nutzen durch Anwendung auf uns selbst erwarten läßt. Gottselige Entschließungen, hervorgegangen aus dem betrachtenden Andenken an Gott und göttliche Wahrheiten sind die nächste Frucht der gottseligen Betrachtung, welche mit Gebet um Gottes Segen geschlossen werden soll, damit durch seine Gnade Das in uns auch unter unserer treuen Mitwirkung vollendet werde, was sie in uns begonnen hat.

Digitized by Google

Gegenstand unserer Betrachtung ist Gott im Reiche der Natur und der Gnade, der ganze Inhalt der Glaubens- und Sittenlehre, vorzüglich jene Wahrheiten, deren Betrachtung in Bezug auf unseren besonderen Seelenzustand, auf die Zeit, in der wir uns befinden, auf das Geheimniß, welches wir feiern u. s. w., nothwendig ist. Die Person unseres Erlösers, und das durch ihn vollbrachte Erlösungswerk sei vor Allem Gegenstand unserer Betrachtung (vgl. Franz von Sales Philothea Thl. 2. Cap. 1). Bei der Betrachtung ist die geistliche Tröstung (delectatio spiritus) nicht eben wesentlich; Gott erfreut damit oft nur im Anfange des geistlichen Lebens, ist aber der Betrachtende gewisser Massen mannbar geworden, dann schwindet oft der sinnliche Geschmack, damit der Geist sich nicht blos frei von weltlicher und fleischlicher Lust halte, sondern auch auf geistigen Genuß Verzicht zu leisten sich bereit zeige.

§. 369.

Gebet.

Das Gebet, welches (§. 125 ff.) als unmittelbare Pflicht gegen Gott betrachtet wurde, ist auch ein wahres Tugendmittel, dessen Wirksamkeit so groß ist, daß schon Augustin sagen konnte: „Wer recht zu beten weiß, weiß recht zu leben" (Kirchenr. v. Trient Sitz. 6 Cap. 13.; Luc. 11, 9 ff.; Matth. 7, 7 ff.). Nicht nur erwirbt es uns Gnade [115]) und unterhält jene heilige Verbindung mit Gott, in welcher unser Heil gesichert ist; es erweckt auch in uns die Erinnerung an die übernatürlichen Wahrheiten, stärkt unsere guten Vorsätze, giebt Trost im Leiden, giebt Ruhe in den Stürmen des Lebens; ja es hat eine allmächtige Kraft zu unserer Heiligung, wenn es rechter Art ist. [116]) Daß es dieses sei, steht mit Gottes Gnade in unserer Gewalt, wenn wir uns nur stets die Demuth

115) Augustin: „Ascendit precatio, et descendit Dei miseratio." Chrysostom. l. I de or. D.: „Arbitror cunctis esse manifestum, quod simpliciter impossibile sit, absque precationis praesidio cum virtute degere, cumque hac hujus vitae cursum peragere. Etenim qui fiat, ut quis virtutem exerceat, nisi continenter adeat et supplex ad genua accidat ei, qui virtutem omnem suppeditat et largitur."

116) Theodoret: „Omnipotens oratio, cum sit una, omnia potest."

Digitized by Google

bewahren, und die Ursachen zu entfernen bemüht sind, aus welchen die Zerstreuung als freiwillige somit schuldvolle hervorgeht. Bete daher oft (Ps. 118, 164), bete allzeit (Luc. 18, 1) mit Aufmerksamkeit und Andacht, wenn du nach sittlicher Vollkommenheit wahrhaft zu streben bemüht sein willst. Bete besonders bei Versuchungen (Weish. 8, 21), auch zu der Zeit, wo es fromme Sitte eingeführt hat (V Mos. 6, 12. 8, 10.; Luc. 24, 30.; Apg. 27, 35.; I Tim. 4, 5).

§. 370.

belehrende und erbauende Lesung,

Ein Mittel der sittlichen Vollkommenheit ist auch das Lesen belehrender und erbauender Bücher, welche dieses wahrhaft sind. Wo mündlicher Unterricht entweder schwer oder unmöglich ist, da dient dazu die Lesung solcher Schriften, welche die Belehrung und Erbauung zu befördern geeignet sind (I Tim. 4, 13).

Unter denselben nimmt die heilige Schrift den ersten Platz ein, das Buch der Bücher, unter des heiligen Geistes Einfluß verfaßt und nach des Paulus Worten (II Tim. 3, 15. 16) zu dem bezeichneten Zwecke so nützlich für Alle, welche es mit gehöriger Vorbereitung und nach Erfüllung der von der Kirche gesetzten Bedingungen lesen (vgl. Kirchenv. v. Trient Sitz. 4. decr. de edit. et usu sacr. lib.). Es geschehe die Lesung der heiligen Schrift mit steter Erinnerung, daß darin das göttliche Wort enthalten sei, mit steter Anwendung auf sich selbst, mit Aufmerksamkeit und Nachdenken, nicht übereilt, so daß nicht blos die Worte, sondern vor Allem der Sinn und Geist derselben erfaßt werde.

Nebstdem sind es andere, besonders mit kirchlicher Genehmigung erschienene Unterrichts- und Erbauungsbücher, welche unserer Erbauung wegen gelesen werden sollen. Hieher gehören die von den kirchlichen Obern unmittelbar zum Gebrauche vorgeschriebenen Bücher, wie der Catechismus u. s. w., und andere, welche in kirchlichem Geiste verfaßt sind, bei deren Wahl und Gebrauch nicht sowohl Styl und äußere Ausstattung, als vielmehr der Inhalt derselben berücksichtiget werden soll. Aber nicht alle Erbauungsbücher eignen sich für Alle (I Cor. 3, 2), sie seien der Fassungskraft der Einzelnen angepaßt.

Digitized by Google

Auch Darstellungen der Lebensgeschichten heiliger oder in der Kirche ausgezeichneter Männer befördern die Erbauung. Aus ihnen spricht des Heiligen Leben zu uns selbst, und fordert uns zur Nachahmung seines Tugend-Beispieles auf.

Aber nicht nur rechte Auswahl der Lesung, auch die Absicht, sich belehren und erbauen zu lassen, und Aufmerksamkeit sowie Bewahrung Dessen, was zu unserer Erbauung förderlich ist, ist nothwendig, damit das Lesen wahres Tugendmittel sei.

§. 371.

Umgang mit Guten,

Auch der Umgang mit frommen und tugendhaften Menschen ist Tugendmittel, weil belehrend und ermunternd zum Guten (Sprüchw. 13, 20.; Ps. 17, 26). Wenn böse Beispiele so unheilbringend sind, so wirken gute Beispiele wahrhaft segenreich. Wie vielfache Anregung zum Guten findet sich im Umgange mit Tugendhaften! Die Tugend erscheint hier in ihrer Wirklichkeit, erhaben über etwaige Bedenken, welche der Mensch hegt; sie erscheint in ihrer den Menschen wahrhaft zierenden Schönheit, und ladet mit Kraft ein, sie sich gleichfalls eigen zu machen. Es schwinden im Umgange mit Tugendhaften die etwaigen Bedenken, als sei diese oder jene Tugend-Übung nicht möglich. Wer aufrichtig gegen sich selbst ist, wird im Umgange mit Tugendhaften nach Augustin unwillkürlich zu sich sprechen: Konnten es Diese und Jene, warum nicht auch ich? Besonders der Umgang mit Tugendhaften gleichen Alters und Standes wird zur Nachahmung ihrer guten Beispiele antreiben, vorzüglich wenn es nicht an dem belehrenden, ermuthigenden und warnenden Worte fehlt. Selbst die dem Tugendhaften anklebenden Schwächen und Unvollkommenheiten, welche bei vertrauterem Umgange mehr hervortreten, können für Andere belehrend und warnend werden. Sie zeigen ihnen die Unvollkommenheit der menschlichen Tugend überhaupt, und bewahren vor Stolz und Selbstgefälligkeit, zwei Haupt-Gefahren der sittlichen Vollkommenheit (Tob. 4, 14).

Digitized by Google

§. 372.

Erinnerung an die letzten Dinge,

Als Tugendmittel wird (Sirach 7, 40) die gläubige und lebendige Erinnerung an die letzten Dinge des Menschen empfohlen. Und wie geeignet ist diese Erinnerung, den Menschen, selbst wenn er in Sünden tiefer gefallen ist, aus seinem Schlummer und seiner Sorglosigkeit aufzuschrecken, ihm den unvergänglichen Werth der himmlischen Güter, dagegen den vergänglichen Werth irdischer Güter zu zeigen, und ihn so anzutreiben, nach jenen mit ganzer Kraft zu trachten, das Streben nach diesen aber zu mäßigen! Dieses Andenken soll recht oft, besonders zur Zeit der Versuchung zum Bösen, bei den mit der Übung der Pflicht verbundenen größeren Schwierigkeiten, in Widerwärtigkeiten des Lebens, und zwar das Andenken an jenes der letzten Dinge geweckt werden, dessen Erinnerung auf uns nach unserer besonderen Lage größeren Einfluß üben wird. Dieses Andenken wird den Muth, für das Gute zu streiten, erhöhen, die Standhaftigkeit befestigen, den Sieg gegen die Sünde für die Tugend sichern.

§. 373.

Selbstverleugnung,

Vorzügliches Tugendmittel ist die christliche Selbstverleugnung, welche darin besteht, daß wir alle unsere Anlagen, Kräfte und Bestrebungen so ordnen, daß sie der Tugend-Übung nicht hinderlich, sondern förderlich werden, wir die niederen Kräfte also den höheren unterordnen und uns bereit zeigen, jedem Besitze, jeder Person, Allem, was uns Hinderniß der Tugend wird, zu entsagen, und selbst Beschwerden jeder Art zu übernehmen, wenn dieses zur Übung der Tugend nothwendig oder nützlich ist. Die christliche Selbstverleugnung ist also ein allgemeines Tugendmittel, auf die Ordnung aller Kräfte, vorzüglich aber auf Mäßigung des Strebens nach sinnlich Angenehmem gerichtet, weil dieses Streben so oft die anderen Bestrebungen des Menschen überbietet, und sie leitet uns an, in rechter Ordnung und Unterordnung, welche nach dem Werthe der Güter bestimmt wird, nach den verschiedenen Gütern,

Digitized by Google

auch die körperlichen nicht ausgeschlossen, auf die rechte Weise zu streben, so daß wir kein wahres Gut verachten, sondern alle wegen ihrer Brauchbarkeit zur Erreichung der sittlichen Vollkommenheit suchen, und da wir sie alle nicht zu erreichen vermögen, die werthvolleren und wichtigeren den anderen vorziehen.

Eine besondere Art der christlichen Selbstverleugnung ist die Abtödtung, welche in der vernunftmäßigen Ordnung und Leitung unserer niederen Begierden und Neigungen besteht, deren Nothwendigkeit ausgesprochen ist (Röm. 6, 6.; Gal. 5, 24.; Sprüchw. 16, 32), und welche uns die Herrschaft des Geistes über das Fleisch erringen und befestigen hilft. Da der Körper hemmend auf das Streben nach sittlicher Vollkommenheit wirken kann, erscheint die Abtödtung als körperliche geübt durch Unterjochung der sinnlichen Begierden und Genüsse unter das Gesetz des Geistes. Aber es giebt auch eine innere Abtödtung, zu welcher erstere nur Mittel und welche letztere noch schwieriger ist als erstere; daher auf die Abtödtung des Geistes unser ganzes Bestreben gerichtet sein soll, ohne daß jene äußere dadurch, wenn sie mit der geistigen verbunden ist, an Werth verliere (Matth. 23, 23). Die innere vor Allem ist es, die uns jene Freiheit des Geistes sichert, welche uns groß macht in Gott und in der Tugend; sie nur, welche, in der wahren Demuth bestehend, uns dauernden Werth bei Gott verleiht. So schreibt Hieronymus ad Celant.: „Quid tenuatur corpus abstinentia, si animus intumescit superbia! Quam laudem meremur de pallore jejunii, si invidia lividi sumus! Quid virtutis habet, vinum non bibere, et ira et odio inebriari!“ (Vgl. I Tim. 4, 8.) Diese Abtödtung des Geistes führt zu eben jenem, allem Stolze und aller Selbstsucht fremden, durch die Demuth und wahres Gott-Vertrauen geheiligten und auf Gottes Ehre sein ganzes Thun und Lassen beziehenden Sinne, welcher uns nach Matth. 18, 3 allein für das Himmelreich empfänglich macht, welcher also die Krone unserer Tugend und Gottseligkeit ist. Diese Abtödtung des Geistes kann von Allen, auch von Jenen geübt werden, welchen körperliche Abtödtung zu üben nicht möglich ist. Daher zur Übung derselben der Heiland unbedingt auffordert (Matth. 16, 24.; Luc. 9, 23).

Digitized by Google

§. 374.

Ordnung in den Geschäften.

Auch eine gewisse Ordnung in Verrichtung der Geschäfte wird als Hilfsmittel zur sittlichen Vollkommenheit mit Recht anempfohlen, welche deren genauere Vollbringung möglich macht, also einen desto größeren Nutzen derselben sichert. Ordnung findet sich in Gottes sichtbarer Schöpfung, sie soll auch der Mensch sich in dem Kreise seiner Wirksamkeit zur Regel machen (Weish. 8, 1), um so mehr, da Unordnung im Äußern häufig ein Zeichen innerlicher Unordnung ist. Diese Ordnung werde mit Umsicht und Klugheit festgesetzt, und mit Treue, jedoch ohne Pedantismus bewahrt (vgl. I Cor. 14, 40).

§. 375.

Übergang.

So hat Gott, der will, daß alle Menschen zum Heile gelangen, uns viele natürliche Tugendmittel gegeben, durch deren Anwendung wir nicht nur zur Selbstkenntniß, wodurch unsere sittliche Vollkommenheit so wesentlich bedingt ist, sondern auch zu einem immer höheren Grade dieser sittlichen Vollkommenheit gelangen können und sollen. Doch giebt es nebst diesen natürlichen Hilfsmitteln der sittlichen Vollkommenheit noch andere, welche Jesus Christus, der Urheber aller Gnade, unmittelbar eingesetzt und den Hauptbedürfnissen des Menschen in dem Streben nach sittlicher Vollkommenheit angepaßt hat, die heiligen Sacramente.

c. Geoffenbarte Hilfsmittel der christlichen Vollkommenheit, und zwar

1) von Christus unmittelbar eingesetzte.

§. 376.

Tugendmittel sind auch die heiligen Sacramente.

Jesus Christus, der Urheber und Vollender unseres Glaubens (Hebr. 12, 2), die Quelle unserer Rechtfertigung und Heiligung (I Cor. 1, 30), hat in seiner erbarmenden Liebe gegen uns Menschen,

Digitized by Google

um unserer natürlichen Schwäche in Erkenntniß und Übung des Guten zu Hilfe zu kommen, sieben besondere Gnaden- und daher auch Tugend-Mittel eingesetzt, welche wir heilige Sacramente nennen (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 7. Cn. 1). Von diesen muß eben deßwegen auch in der christlichen Moral, beziehungsweise in der christlichen Ascetik die Rede sein. Aber hieher gehört nicht die ganze Lehre von den heiligen Sacramenten des n. B., sondern nur diese: **daß** und **wie** sie als Heiligungs- und Tugend-Mittel nach der Absicht ihres göttlichen Stifters gebraucht werden sollen. Die in der Dogmatik erwiesenen Sätze: daß die heiligen Sacramente von Christus eingesetzte Gnaden- und Tugend-Mittel seien; welche Gnade und wie sie durch die heiligen Sacramente vermittelt und gewirkt werde, erscheinen hier als Lehnsätze, aus welchen die oben angedeuteten moralischen Wahrheiten abgeleitet werden.

§. 377.

Sie zu empfangen ist Pflicht,

Es ist Pflicht des Christen, die von Jesus Christus eingesetzten heiligen Sacramente zu dem Zwecke und auf die Weise zu empfangen, wozu und wie sie eingesetzt sind. Diese Pflicht legt auf:

1) die Ehrfurcht und der Gehorsam gegen Jesus Christus, dessen Anordnungen zu unserem Heile wir uns gläubig und willig unterwerfen müssen. Er, der freie Urheber der Gnade, konnte die Art und Weise bestimmen, wie wir zur Gnade gelangen sollten;
2) die Dankbarkeit gegen Jesus Christus, welcher so liebreich und vollkommen den verschiedenen Bedürfnissen des Gläubigen zu Hilfe kam; [117])

117) Der Mensch, in der Sünde geboren (Ps. 50, 7), somit schuldvoll und strafwürdig vor Gott (Röm. 5, 12.; Ephes. 2, 3), oder nachdem er durch das Bad der Wiedergeburt (Ephes. 5, 26.; Tit. 3, 5) gereiniget worden, der Sünde wieder verfallen, bedarf der Rechtfertigung, Reinigung und Heiligung, welche ihm durch die heiligen Sacramente der Todten (Taufe und Buße) zu Theil wird. Wenn durch die heilige Taufe die Erbschuld getilgt und der Mensch der Kirche als Glied einverleibt wird, so heilt das andere heilige Sacrament die Wunden,

Digitized by Google

3) die Sorgfalt für unser eignes Heil. Christus, in dessen Namen allein wir selig werden können (Apg. 4, 12), hat in den heiligen Sacramenten die Mittel gegeben und die Art und Weise bestimmt, wodurch und wie der Sünder zur Rechtfertigung, der Gerechtfertigte zur Heiligung gelangen soll (Kirchenr. v. Trient. Sitz. 7 Can. 4). Einen andern Weg zur Rechtfertigung und Heiligung betreten wollen, als den von Christus bezeichneten, wäre Hochmuth und stolze Erhebung des Menschen über die Rathschlüsse der Erbarmungen Gottes, dessen unverdiente Gnade unsere Befreiung von der Sünde und unsere Heiligung ist;

4) das Gebot der Kirche, welche nach dem Willen Christi und nach der von ihm gegebenen Vollmacht den Empfang der heiligen Sacramente nach bestimmter Zeit und unter gewissen Voraussetzungen als Pflicht auferlegt, welchem Gebote der Kirche der Kirchenangehörige sich gläubig und demüthig unterwerfen soll;

5) die Pflicht der Erbauung unserer Mitchristen (§. 279) besonders zum Empfange solcher Gnadenmittel, welche so unmittelbar das Heil der Gläubigen bezwecken.

---

welche der Mensch persönlich und bewußter Weise seiner Seele geschlagen hat; die heilige Firmung vermehrt die Gnade und kräftiget den Menschen im Glauben; die heilige Eucharistie ist die geistige Speise der Seele auf dem Wege zum ewigen Leben; die heilige Ölung heilt und stärkt geistig und (wenn es zu unserem Heile dient) auch körperlich. Die Priesterweihe giebt der Kirche ihre Diener, die Ehe ihre Glieder oder diese heiligen die Hauptstände des menschlichen Lebens. — Die Florentiner Synode schreibt in doctr. de Sacram.: „Horum septem sacramentorum quinque prima ad spiritualem unius cujusque hominis in se ipso perfectionem: duo ultima ad totius Ecclesiae regimen multiplicationemque ordinata sunt. Per baptismum enim spiritualiter renascimur: per Confirmationem augemur in gratia et roboramur in fide: renati autem et roborati nutrimur divina Eucharistiae alimonia. Quodsi per peccatum aegritudinem incurrimus animae, per poenitentiam spiritualiter sanamur: spiritualiter etiam et corporaliter (prout animae expedit) per extremam unctionem. Per ordinem vero Ecclesia gubernatur et multiplicatur spiritualiter, per matrimonium corporaliter augetur.“

Digitized by Google

Ja, welcher Gläubige sollte bei so vielen Gründen zum Empfange der heiligen Sacramente nicht mit aufrichtiger Heilsbegierde hineilen, um aus der siebenfachen Gnadenquelle nach dem Bedürfnisse seines Geistes das reinigende und stärkende Wasser der göttlichen Gnade zu schöpfen?

§. 378.

wobei der Empfang der Gnade von dem Willen Jesu Christi abhängt, jedoch durch unsere Mitwirkung bedingt ist.

Jesus Christus, die Quelle der Gnade der heiligen Sacramente, von dessen Willen und Einsetzung allein die Gnadenwirkung der heiligen Sacramente abhängt, will dennoch, daß der Gläubige nicht unthätig bei dem Empfange der heiligen Sacramente zur Erlangung der Gnade sei, sondern zu seiner Würdigkeit zum Empfange der Gnade mitwirke. In seiner Weisheit und Erbarmung gegen uns bedingt Jesus Christus, so sehr die Gnadenwirkung der heiligen Sacramente von seinem freiesten Willen abhängt, den Empfang der Gnade durch gewisse Eigenschaften des Empfängers der heiligen Sacramente. Frei soll er das ihm in diesen Gnaden- und Heilsmitteln gebotene Heil ergreifen; erkennend seine Ohnmacht, aus sich selbst sein Heil zu wirken, soll er dennoch mit Freithätigkeit die Mittel des Heiles wählen. So fordert es die moralische Ordnung (§. 11). Denn der Gott, welcher uns ohne uns erschaffen hat, will nicht ohne unsere Mitwirkung uns retten und selig machen. In seiner Güte will er uns Gelegenheit des Verdienstes geben; durch seine Gnade, ohne welche der Mensch Nichts vermag (Joh. 15, 5.; Phil. 2, 13. 4, 13), sollen wir mitarbeiten zu unserem Heile, und so sehr die heiligen Sacramente aus sich (ex opere operato, wegen der von Christus getroffenen Einsetzung. Kirchenv. v. Trient Sitz. 7 Can. 8) die Gnade wirken, wenn nur der Gnade kein Hinderniß gesetzt wird (Kirchenv. v. Trient Sitz. 7 Can. 13), so soll doch auch das Maaß der Gnade durch des Empfängers Mitwirkung und Würdigkeit bedingt sein. Daher die Frage: was hat der Empfänger der heiligen Sacramente zum a) giltigen, b) würdigen Empfange derselben zu thun?

Digitized by Google

§. 379.

Was wird zum giltigen Empfange der heiligen Sacramente erfordert?

Selbst zum giltigen Empfange der heiligen Sacramente müssen von Seiten des Empfängers derselben gewisse Bedingungen erfüllt sein. Diese sind: a) die Absicht, Intention, der Wille, das heilige Sacrament zu empfangen; b) daß das heilige Sacrament in rechter Materie und Form empfangen werde, welche nur der gesetzliche Minister zur Verwirklichung des Sacramentes anwenden kann, welcher wenigstens Das zu thun beabsichtiget, was die Kirche will (Kirchenr. v. Trient Sitz. 7. Can. 10 und 11).

a) Die Absicht, das heilige Sacrament zu empfangen, wird erfordert. [118]) Die Wirksamkeit der Gnade hebt die Freiheit des menschlichen Willens nicht auf (§. 11); frei soll der Mensch das ihm gebotene Heil auch in diesen Heilsmitteln ergreifen. Auch übernimmt der Gläubige durch den Empfang der heiligen Sacramente gewisse Verpflichtungen, welche gegen seinen Willen ihm nicht auferlegt werden können. — Diese Absicht, so nothwendig sie ist, ist jedoch zur Giltigkeit des Empfanges eines heiligen Sacramentes nicht als actuelle oder virtuelle Absicht nothwendig, mit Ausnahme des heiligen Sacramentes der Ehe, und, nach der Meinung Einiger, des heiligen Bußsacramentes, indem die Giltigkeit der Ehe nicht ohne die wenigstens virtuelle Einwilligung gedacht werden kann, und bei dem heiligen Bußsacramente die drei Acte des Pönitenten wenigstens mit virtueller Absicht verbunden sein müssen. Die heilige Eucharistie wird, da sie auch außer dem Genusse besteht, auch ohne alle Absicht giltig empfangen.

b) Ferner empfängt nur Jener ein heiliges Sacrament giltig, welcher es in der wesentlichen Materie und Form empfängt. Diese Bestandtheile der heiligen Sacramente hat Jesus Christus selbst angeordnet, und an deren Anwendung den Empfang der Gnade geknüpft. Es liegt also nicht in der Vollmacht weder der Kirche noch viel weniger des Ausspenders der heiligen Sacramente, die

118) Das war von jeher Lehre der Kirche. Innocenz III ep. major tit. de bapt.

Digitized by Google

Materie und Form zu verändern, ohne das heilige Sacrament selbst der Nichtigkeit auszusetzen.

Weitere Forderungen zum giltigen Empfange der heiligen Sacramente werden nicht als nothwendig bezeichnet. [119])

§. 380.

Was wird zum würdigen Empfange der heiligen Sacramente erfordert?

Zum würdigen Empfange der heiligen Sacramente wird a) wenigstens die virtuelle Absicht, das heilige Sacrament zu empfangen, erfordert. Ohne sie wäre jene Aufmerksamkeit auf die Handlung des heiligen Sacramentes nicht vorhanden, welche die Ehrfurcht gegen dasselbe auferlegt; jedoch ist diese virtuelle Absicht nicht nothwendig bei den Kindern und wenn Erwachsene die heilige Ölung empfangen; b) ferner fester und lebendiger Glaube überhaupt, besonders an die Einsetzung und die Wirkungen des heiligen Sacramentes, welches empfangen werden soll; c) dann wird eine weitere Vorbereitung erfordert, welche der Wesenheit und Wirkung derselben entspricht, eine andere bei den heiligen Sacramenten der Todten, eine andere bei denen der Lebendigen.

Die Vorbereitung auf den würdigen Empfang der heiligen Sacramente der Todten [120]) wird Kirchenr. v. Trient Sitz. 6 Cap. 5 und 6 bezeichnet. Geweckt zur Erkenntniß seines Sünden-Zustandes durch Gottes Gnade und durch heilsame Furcht und Besorgniß seiner Sünden wegen beunruhiget, wird der Sünder sich zur Hoffnung und zum Vertrauen auf Gott erheben, von Reue über sein vergangenes Leben erfüllt, sowie von dem Wunsche

---

119) Vgl. Augustin 3. B. Cap. 14 de bapt.: „Non interest, cum de Sacramenti integritate et sanctitate tractatur, quid credat et quali fide imbutus sit ille, qui accipit Sacramentum; interest quidem plurimum ad salutis viam, sed ad Sacramenti quaestionem nihil interest; fieri enim potest, ut homo integrum habeat Sacramentum et fidem perversam.“ Dasselbe gilt vom Minister cf. Kirchenr. v. Trient Sitz. 7. Can. 12.

120) Die heiligmachende Gnade ist das übernatürliche Leben der Seele; daher heißt todt, welcher dieser Gnade beraubt ist (Offenb. 3, 1); daher heißen Taufe und Buße Sacramente der Todten.

Digitized by Google

und Vorsatze eines besseren Lebens beseelt, zu den Heil- und Besserungs-Mitteln der Gnade seine Zuflucht nehmen, und so zur Rechtfertigung gelangen.

Zum würdigen Empfange der heiligen Sacramente der Lebendigen aber muß dieser Stand der Rechtfertigung oder heiligmachenden Gnade schon vorhanden sein, da, wenn die Gnade nicht vorhanden ist, sie nicht vermehrt werden kann. Darum die Hauptvorbereitung auf den würdigen Empfang dieser heiligen Sacramente in dem Empfange der Buße als des Mittels der Rechtfertigung von der Sünde besteht, wozu noch andere Tugend-Übungen kommen.

Auch in dieser Beziehung ist der Empfang der heiligen Sacramente Tugendmittel, da deren würdiger Empfang ohne gewisse Tugend-Übungen nicht geschehen kann.

Mit allem Eifer und aller Sorgfalt soll daher der Gläubige nach dieser Vorbereitung auf den würdigen Empfang der heiligen Sacramente streben. Das gebietet schon die Ehrfurcht gegen den Urheber derselben, das gebietet die Sorge für sein Seelenheil, besonders auch, da nach dem Maaße der vollkommeneren Vorbereitung auch ein größeres Maaß der Gnade gehofft werden kann (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 6 Cap. 7). Der aber, welcher ein heiliges Sacrament unwürdig empfängt, beraubt sich nicht nur der Gnade desselben, er macht sich auch der Entheiligung desselben schuldig.

Möge daher der Gläubige nur mit würdiger Vorbereitung die heiligen Sacramente empfangen, denn nur so wird er sich jener Fülle der Gnaden erfreuen, welche der Herr in den heiligen Sacramenten niedergelegt hat (Kirchenr. v. Trient Sitz. 7 Can. 7).

§. 381.

Sacramentalischer Charakter.

Zu den besonderen Wirkungen dreier heiligen Sacramente gehört auch der Charakter (Kirchenr. v. Trient Sitz. 7 Can. 9). Auch diese Lehre hat eine mehrfache moralische Beziehung. Wenn nämlich in drei heiligen Sacramenten ein besonderer geistiger Adel ertheilt wird: in der heiligen Taufe der, daß wir Kinder Gottes sind (character civitatis seu familiae Christi), in der heiligen Firmung der, daß wir Kämpfer Christi geworden (character militiae Christi), in der heiligen Weihe der, daß wir Diener Christi sind

Digitized by Google

(character potestatis oder ministerii Christi), wie sehr muß uns Dieses ermuntern, die uns gewordene Würde in Ehren zu halten, und derselben uns würdig zu beweisen! Wie sehr aber auch wird dieses sacramentalische unauslöschliche Kennzeichen unsere Verwerflichkeit beurkunden, wenn wir demselben nicht zu entsprechen suchten! [121])

§. 382.

Ceremonien bei Ausspendung der heiligen Sacramente.

Auch die mehrfachen Ceremonien, welche die Kirche in Auftrag Jesu Christi bei der Ausspendung der heiligen Sacramente angeordnet hat (Kirchenr. v. Trient Sitz. 21 Cap. 1), und welche nicht nach Willkühr vernachläßiget oder umgewandelt werden dürfen (Kirchenr. v. Trient Sitz. 7. Can. 13. Sitz. 22. Can. 7), sollen nicht ohne Einfluß auf unsere sittliche Erbauung und Veredlung, sondern für uns Tugendmittel sein, außerdem daß sie zum äußeren Gottesdienste gehören. Sie sollen erinnern an die Würde und Erhabenheit der heiligen Sacramente, an den unschätzbaren Werth der durch sie gewirkten Gnade, an die Nothwendigkeit unserer Heiligung, welche durch die heiligen Sacramente gewirkt werden soll, und indem sie dazu beitragen, die Feierlichkeit der Ausspendung der heiligen Sacramente zu erhöhen, sollen sie unsere Andacht beim Empfange der heiligen Sacramente vergrößern und befestigen. Den erhabenen Sinn dieser Ceremonien kennen lernen, denselben sich zur Erinnerung bringen, dadurch das Andenken an die Größe und den Werth der uns in den heiligen Sacramenten gebotenen Gnaden erwecken und befestigen, das gebietet unsere eigne Erbauung, und das macht einen Theil der Vorbereitung auf den würdigen Empfang der heiligen Sacramente aus, welche wir desto würdiger empfangen werden, je lebendiger in uns das Andenken an die in den heiligen Sacramenten niedergelegten Gnaden-Wirkungen und je größer die Sehnsucht nach denselben ist.

Eilen wir also gläubig, vertrauensvoll und mit Sehnsucht zu dem siebenfachen Quell der göttlichen Gnade, welchen Christus der

---

121) Thomas v Aquin sagt: „Sicut manet in pace etiam character militaris, in victoribus ad praemium, in victis ad poenam, ita etiam character sacramentalis.“

Digitized by Google

Menſchheit eröffnet hat, und ſuchen wir dort jene Hilfe, welche uns zu unſerem Heile geboten wird, je nachdem wir derſelben bedürfen.

§. 383.

Taufe.

Da die heilige Taufe das erſte und nothwendigſte heilige Sacrament des n. B. iſt (Matth. 28, 19.; Marc. 16, 16.; Joh. 3, 5), mit welchem Jeſus Chriſtus ſo erhabene und für uns allein heilbringende Gnaden-Wirkungen verbunden hat: die Einverleibung als Glied ſeiner heiligen Kirche, die Befreiung von der Erbſünde (Tit. 3, 5. 6) und (bei Erwachſenen) von den wirklichen Sünden, das Recht und die Fähigkeit zur Theilnahme an den heiligen Sacramenten und andern Gnaden, das Recht der Kindſchaft und Erbſchaft Gottes und Miterbſchaft Jeſu Chriſti; ſo iſt es für uns alle, die wir dieſer Gnaden theilhaftig geworden ſind, Pflicht, die Gnaden dieſes heiligen Sacramentes gläubig anzuerkennen und dankbar uns derſelben recht oft zu erinnern [122]). Fürwahr, wie groß und mannigfach ſind die Gnaden-Wirkungen der heiligen Taufe! Die Erinnerung an ſie iſt für Alle höchſt heilſam, da Gott uns ohne unſer Verdienſt und ohne daß wir es wußten, mit ſolchen Gnaden beglückte, und um ſie uns Allen zu Theil werden zu laſſen, das einfache, ſo leicht anwendbare,

122) Umfaſſend hat die Gnaden-Wirkungen der heiligen Taufe der heilige Chryſoſtomus Hom. an die Neophyten bezeichnet: „Ecce libertatis serenitate perfruuntur, qui tenebantur paulo ante captivi, et cives ecclesiae sunt, qui fuerant in peregrinationis errore, et justitiae in sorte vocantur, qui fuerant in confusione peccati. Non enim tantum sunt liberi, sed sancti: non tantum sancti, sed et justi: non solum justi, sed et filii: non solum filii, sed et heredes: non solum heredes, sed et fratres Christi: non tantum fratres Christi, sed et coheredes: non solum coheredes, sed et membra: non tantum membra, sed et templum: non tantum templum, sed et organa spiritus. Vides, quot sunt baptizatis largitates! Nonnulli deputant coelestem gratiam in peccatorum tantum remissione consistere, nos autem honores computavimus duodecim.“ Vgl. über dieſe Wirkungen der heiligen Taufe Röm. 8, 14. 15. 17.; I Cor. 6, 11. 19.; Gal. 3, 27. 28. 4, 5. 6.; I Joh. 3, 1.; Matth. 3, 11.

Digitized by Google

aber auch so bedeutungsvolle Element des Wassers zur Materie dieses heiligen Sacramentes erhob. Wie ermunternd ist die Erinnerung, daß wir durch das Bad der Wiedergeburt und die Erneuung des heiligen Geistes (Tit. 3, 5.; Ephes. 5, 25. 26) von dem Zustande der Sünde, Schuld und Strafe befreit (Ephes. 2, 3. 5), auch Kinder und Erben Gottes und Miterben Jesu Christi (Röm. 8, 17.; Col. 1, 12—14) geworden, theilhaftig jener Segnungen und Gnaden, welche der Sohn Gottes durch sein Leiden und seinen Tod uns zum Heile erworben hat. Und zu welchen Gesinnungen der Dankbarkeit muß es uns erheben, daß wir als Sünder schuld- und straffällig vor Gott nicht etwa blos zu Gnaden aufgenommen worden und Verzeihung erhalten haben (Röm. 8, 1), sondern auch mit solchen Gütern überhäuft worden sind und derselben noch täglich als Glieder der Kirche theilhaftig werden (Tit. 3, 5—7.; Gal. 3, 26).

Und welche wichtige Verpflichtungen hat der Christ in der heiligen Taufe übernommen! Und mit welch heiligem Ernste soll er sich ihrer und der Versprechen erinnern, welche er gegeben hat (Chrysostomus Hom. 21 ad popul. Antiochen.), zu entsagen aller Eitelkeit und allem Stolze, nur Christi Lehre zu bekennen in Gesinnung, Wort und That, nur ihm zu dienen und durch Treue gegen sein heiliges Gesetz sein Heil zu wirken! Ist aber Gott getreu in seinem heiligen Worte, so dürfen wir nicht untreu in unserem Versprechen sein.[123]) Erinnern wir uns dieser Versprechungen, besonders beim Eintritte in wichtigere Perioden des Lebens, in Versuchungen zur Sünde und zur Untreue gegen den Glauben. Der, welchem wir Treue gelobet haben, ist nicht auf Erden, er ist Gott der Allmächtige und Gerechte, welcher die Treulosigkeit rächet. Diese Erinnerung an die in der heiligen Taufe übernommenen Verpflichtungen ist für Gerechte und Sünder noth-

123) Ambrosius l. 1 de Sacram. c. 2.: „Memor esto sermonis tui, et nunquam tibi excidat tuae series cautionis. Si chirographum homini dederis, teneris obnoxius, ut pecuniam ejus accipias:.... ubi promiseris, considera, vel quibus promiseris. Levitam vidisti, sed minister est Christi. Vidisti illum ante altaria ministrare. Ergo chirographum tuum tenetur non in terra, sed in coelo.“

Digitized by Google

wendig, weil heilsam: für Erstere, damit sie im Guten beharren, für Letztere, damit sie sich vom Bösen, welchem sie entsagt haben, abwenden. [124])

§. 384.

Taufe der Erwachsenen.

Erwachsene werden giltig getauft, wenn sie je den nicht widerrufenen Willen gehabt haben, sich taufen zu lassen. Damit aber Erwachsene die heilige Taufe würdig empfangen, wird eine Vorbereitung erfordert, welche der Kirchenv. v. Trient Sitz. 6 Cap. 6 bezeichnet hat, nämlich: Glaube an Gottes und Jesu Christi Offenbarungen und Verheißungen (Hebr. 11, 6), Furcht beim Hinblicke auf die Sünden (Sirach 1, 27), Hoffnung und Vertrauen auf die rechtfertigende Gnade Jesu Christi (Matth. 9, 2), die wenigstens anfangende Liebe Gottes (I Joh. 3, 14), Verabscheuung der Sünde (Apg. 2, 38), und der Vorsatz des Empfanges der heiligen Taufe und der Lebensbesserung.

§. 385.

Pathen.

Besondere Verpflichtungen übernehmen bei der heiligen Taufe die Pathen (patrini, matrinae), vorzüglich auch diese, nach dem Tode der Eltern dafür Sorge zu tragen, daß die Täuflinge den von ihnen durch die Pathen in ihrem Namen gegebenen Versprechen nachkommen. Darum das Rituale Romanum [125]) an diese Pathen

---

124) Vgl. Augustin de symb. ad catechumenos: „Non hominibus, sed Deo et angelis ejus conscribentibus dixistis: renuntio. Renuntiate non solum vocibus, sed etiam moribus, non tantum sono linguae, sed et actu vitae, non tantum labiis sonantibus, sed et operibus pronuntiantibus..... Quid tibi cum pompis diaboli, quibus renuntiasti?“

125) Rituale Rom. tit. 8 §. 3.: „Patrinos saltim in aetate pubertatis ac sacramento confirmationis consignatos esse, maxime convenit.“ Und §. 4: „Sciant praeterea parochi, ad hoc munus non esse admittendos infideles aut haereticos, non publice excommunicatos aut interdictos; non publice criminosos aut infames; nec praeterea, qui sana mente non sunt, nec qui ignorant rudi-

Digitized by Google

gewiſſe aus dem Zwecke ihrer Einſetzung ſich ergebende Eigenſchaften fordert: Rechtgläubigkeit, Unbeſcholtenheit der Sitten, wenigſtens hinreichende Kenntniß der Glaubens-Wahrheiten; daher Jene, welche dieſe Eigenſchaften nicht haben, auch nicht zu Pathen gewählt werden ſollen. Möge die Wahl der Pathen nie durch blos irdiſche Abſichten, ſondern durch den Zweck geleitet werden, weßwegen die Kirche ſie einſetzte! Mögen auch die Pathen ſelbſt der von ihnen übernommenen Pflichten ſich bewußt ſie zu erfüllen gewiſſenhaft bemüht ſein und ihre Sorgfalt für das Wohl der Täuflinge, welche ſie als ihre geiſtlichen Söhne, die auch ihren Vornamen führen, betrachten ſollen, bethätigen.

§. 386.

Firmung.

Da die heilige Firmung (confirmatio) ein heiliges Sacrament des n. B. und zwar ein von der heiligen Taufe unterſchiedenes Sacrament iſt, [126]) ſo ergiebt ſich daraus die Pflicht des Glaubens an die Würde dieſes heiligen Sacramentes und des Empfanges deſſelben für alle Jene, welche es zu empfangen Gelegenheit haben, beſonders da die Gnaden-Wirkungen deſſelben ſo mannigfach [127]) ſind, die Vermehrung der heiligmachenden Gnade, die Befeſtigung im Glauben (II Cor. 1, 21. 22), Muth und Kraft zum ungeſcheuten Bekenntniſſe des Glaubens und ſelbſt zum Kampfe für denſelben oder ſ. g. wirkliche ſacramentaliſche Gnade. Dieſe Pflicht des Empfanges dieſes heiligen Sacramentes beſtehet beſonders für Jene, welche in den geiſtlichen Stand treten wollen.

---

menta fidei: haec enim patrini spirituales filios suos, quos de baptismi fonte susceperint, ubi opus fuerit, opportune docere tenentur."

126) Vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 7 Can. 1.

127) Vgl. Ambroſius de iis, qui mysteriis initiantur cp. 7: „Unde repete, quia recepisti signaculum spirituale, spiritum sapientiae et intellectus, spiritum consilii atque virtutis, spiritum cognitionis et pietatis, spiritum sancti timoris, et serva, quod accepisti. Signavit te Deus pater, confirmavit te Christus dominus, et dedit pignus spiritus in cordibus tuis, sicut Apostolica lectione didicisti" (II Cor. 5, 5.; Jeſ. 11, 2).

Digitized by Google

Sie, welche ihre Brüder im Glauben zu stärken (Luc. 22, 32), die Hinterlage des Glaubens zu bewahren (I Tim. 6, 20.; II Tim. 1, 14), und für dessen Erhaltung als muthige Kämpfer Christi (I Tim. 6, 12.; II Tim. 4, 7) zu kämpfen berufen sind, bedürfen vor Andern der Gnade dieses heiligen Sacramentes. Dieses nicht empfangen wollen, da es doch empfangen werden kann, wäre Undankbarkeit gegen Christus, wäre Sorglosigkeit für unser eignes Heil, wäre Vernachläßigung eines so wirksamen Tugend-, weil Gnadenmittels. Letzteres wird der Empfang dieses heiligen Sacramentes dann sein, wenn wir uns würdig auf diesen Empfang vorbereiten. Diese Vorbereitung wird, da die heilige Firmung ein Sacrament der Lebendigen ist, dann eine würdige sein, wenn wir im Stande der heiligmachenden Gnade sind, in den Tugenden des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, des Vertrauens u. s. w. uns üben, nach verhältnißmäßig vollkommener Kenntniß der Glaubens-Wahrheiten gestrebt haben, nach welcher Vorbereitung auch der Empfang des heiligen Sacramentes mit Gottes Gnade würdig geschehen wird, und je vollkommener diese Vorbereitung, desto größer wird auch das Maaß der zu hoffenden Gnade sein.

Die Pflichten der Firmpathen: siehe §. 385 über die Pflichten der Taufpathen.

Der Gefirmte soll nach dem Empfange des heiligen Sacramentes der dadurch empfangenen Gnade und des übernommenen Berufes sich recht oft erinnern und diese Gnade in sich zu erwecken suchen, besonders am Pfingstfeste, am Jahrestage der Firmung, bei Versuchungen gegen den Glauben von Innen oder von Außen, bei Glaubens-Zweifeln, bei Verfolgungen, Lästerungen und Leiden des Glaubens wegen, und er wird der in Folge des heiligen Sacramentes zu hoffenden wirklichen Gnade in desto reichlicherem Maaße theilhaftig werden. Schämen wir uns also des Evangeliums nicht (Röm. 1, 16.; I Cor. 1, 23), lasset uns vielmehr an der Stirne in Form des Kreuzes mit dem Chrysame des Heiles gesalbet, ohne Furcht durch Wort und That den Namen Dessen bekennen, der drohende Worte gegen den Verleugner seines heiligen Namens ausgesprochen hat (Luc. 9, 26.; vgl. I Joh. 2, 20—24), und uns des Kreuzes Christi nicht schämen (Gal. 6, 14).

Digitized by Google

§. 387.

Altarssacrament.

Wenn Christus in den heiligen Sacramenten überhaupt die erhabensten Beweise seiner herablassenden Güte gegeben hat, so hat er im hochheiligen Altarssacramente ein ewiges Denkmal seiner Wunderwerke uns hinterlassen (Ps. 110, 4). Wenn er sich selbst zur Speise gab, was Größeres hätte er geben können? Und sich selbst, mit Gottheit und Menschheit, mit Seele und Leib hat er sich gegeben, indem er nach katholischer Lehre wahrhaft, also nicht figürlich, wirklich, also nicht blos nach menschlicher Vorstellung, wesentlich, also nicht blos mit seiner Kraft und Gnade im hochheiligen Sacramente gegenwärtig ist (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 13 Can. 1). Es ist also Pflicht, an diese Lehre von der geheimnißvollen Gegenwart Jesus Christus im hochheiligen Sacramente zu glauben (Can. 2). An dieselbe nicht glauben, wäre Verletzung der Ehrfurcht gegen Christus, welcher die Worte des ewigen Lebens hat (Joh. 6, 69), wäre Verleugnung der Autorität der unfehlbaren Kirche, welche diese Lehre zu glauben vorgestellt hat, wäre Sorglosigkeit für sein eignes Heil, weil der Ungläubige sich eines so wirksamen Gnadenmittels berauben würde.

Es ist also Pflicht, den Gottmenschen auch im hochheiligen Sacramente anzubeten, [128]) wodurch er in der Menschen Mitte zu weilen sich würdiget (Hebr. 1, 6.; Ps. 96, 8), ihn anzubeten auch äußerlich in allen jenen Fällen, in welchen die Pflicht des Bekenntnisses des Glaubens, die Pflicht der eignen oder fremden Erbauung, die Ordnung des Gottesdienstes es gebietet. Diese Anbetung ist so lange Pflicht, als die Gegenwart Jesu in dem hochheiligen Sacramente dauert (Kirchenr. v. Trient Sitz. 13 Can. 3, 6).

§. 388.

Verpflichtung zum Empfange desselben.

Aus der Einsetzung des hochheiligen Altarssacramentes, in welchem Jesus sich selbst, die Quelle aller Gnaden, zur Speise

128) Vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 13 Cap. 5 Can. 16.; Chrysostom. Hom. 61 an die Antiochener: „Adora et communica.“

Digitized by Google

gegeben hat, ergiebt sich für den Gläubigen die Pflicht zum Genusse dieses hochheiligen Mahles. Die Ehrfurcht, der Gehorsam, die Dankbarkeit gegen Christus, welcher uns so liebevoll zu seinem Tische ladet, legt uns diese Pflicht auf (Joh. 6, 54.; Matth. 26, 26. 27.; vgl. I Cor. 11, 24); und wenn er rufet: Kommet Alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken (Matth. 11, 28), wer sollte der Stimme der Liebe des Erlösers, des Freundes, des Wohlthäters nicht freudig und sehnsuchtsvoll folgen? Er würde ja sonst sein eignes Heil vernachläßigen. Denn muß er nicht entbehren der tausendfachen Gnaden, welche dieser Genuß spendet: Vereinigung mit Jesus (Joh. 6, 57), der unser geistiges Leben erhält (Joh. 6, 58. 15, 4—6), uns gegen Sünde schützet, und einst, wenn wir in ihm bleiben, uns verherrlichen wird (Joh. 6, 58)? Auch das ausdrückliche Gebot der Kirche (IV. Lateran. Kirchenr. Can 21.: Omnis utriusque. Kirchenr. v. Trient Sitz. 13 Can. 9) legt die Pflicht des Genusses des heiligen Abendmahles auf, nach welchem Gebote, dessen nächste Veranlassung in der Lauigkeit so vieler Christen lag, alle Gläubigen, welche zu den Unterscheidungs-Jahren gekommen sind, das heilige Sacrament wenigstens einmal im Jahre, nämlich zur österlichen Zeit, empfangen sollen. Daher soll durch dieses Gebot der Lauigkeit entgegen gearbeitet, diese aber nicht etwa gar hervorgerufen werden. Eben deßwegen ist Jener, welcher zur österlichen Zeit an dem Genusse des heiligen Abendmahles gehindert war, oder welcher diesen Genuß aus Lauigkeit und Schuld zur österlichen Zeit unterließ, das heilige Sacrament baldigst zu empfangen verpflichtet; Jener aber, welcher voraussieht, er werde es zur österlichen Zeit nicht empfangen können, soll es vorher empfangen. Dieses Kirchengebot enthält nämlich zwei Theile, den Empfang des heiligen Altarssacramentes überhaupt, und daß es zur österlichen Zeit empfangen werde. Wer also das ganze Gebot nicht erfüllen kann, erfülle den Theil, welchen er zu erfüllen vermag, besonders da dieser der wesentliche ist.

Diese Pflicht tritt auch in jeder lebensgefährlichen Krankheit ein, wo das besondere Bedürfniß des Kranken und der Geist und die Absicht schon der ältesten Kirche den Empfang des heiligen Altarssacramentes als Viaticum vorschreibt; [129]) ferner, so oft eine

129) Vgl. Kirchenr. v. Nicäa I. Can. 13.: „De his, qui recedunt ex

Digitized by Google

in unserem eigenen Seelenheile liegende Ursache zum Empfange dieses heiligen Sacramentes vorhanden ist, und können wir dann nicht die sacramentalische Speise genießen, so sollen wir wenigstens das herzliche Verlangen darnach, die s. g. geistliche Communion nähren (Kirchenr. v. Trient Sitz. 13. Cap. 8).

Überhaupt ist der öftere würdige Empfang des heiligen Altarssacramentes ein sehr wirksames Tugend- weil Gnadenmittel, durch das Beispiel der ersten Christen (Apg. 2, 42. 46) und die Mahnungen der heiligen Väter sehr dringend [130]) empfohlen, welche dieses heilige Sacrament das tägliche Brod der Gläubigen, [131]) ein Kräftigungs-Mittel gegen die täglichen Unvollkommenheiten [132]) und das Mittel unserer fortdauernden Vereinigung mit Christus nennen. Von dem täglichen Empfange des heiligen Altarssacramentes schreibt Franz v. Sales (Philoth. Th. 1.): „Quotidie eucharistiae communionem accipere nec laudo nec reprehendo. Omnibus tamen diebus dominicis communicandum suadeo et hortor, si tamen mens sine affectu peccandi est. Hoc ergo, quia poteris, facito." (Vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 13 Cap. 8 und Sitz. 22 Cap. 6). Hierin also berücksichtige man den sittlichen Zustand des Einzelnen.

---

corpore, antiquae legis regula observabitur nunc etiam, ut si forte quis recedat ex corpore, necessario viae suae non defraudetur viatico."

130) Chrysostomus Hom. 24 in I. Cor.: „Quemadmodum frigida accessio periculosa est, ita nulla mysticae illius coenae participatio pestis est et interitus. Ipsa namque mensa animae nostrae vis est, nervi mentis, fiduciae vinculum, fundamentum, spes, salus, lux, vita nostra."

131) Ambrosius l. 5 de Sacram. cp. 4.: „Si quotidianus est panis, cur post annum illum sumis?.... Accipe quotidie, quod quotidie tibi prosit. Sic vive, ut quotidie mercaris accipere."

132) Vgl. Thomas v. Aquin q. 79: „Hoc sacramentum sumitur sub specie cibi nutrientis. Nutrimentum autem cibi est necessarium corpori ad restaurandum id, quod quotidie deperditur per actionem caloris naturalis. Spiritualiter autem quotidie in nobis deperditur ex calore concupiscentiae per peccata venialia, quae diminuunt fervorem caritatis."

Digitized by Google

§. 389.

Vorbereitung darauf.

Nur dann wirkt dieses heilige Sacrament, so sehr es auch ohne alle Vorbereitung giltig empfangen werden kann, indem es auch außer dem Genusse besteht, die damit von Christus verbundenen Gnaden, wenn es von dem Gläubigen nach würdiger Vorbereitung empfangen wird. Die Nothwendigkeit dieser Vorbereitung zeigt uns die höchste Heiligkeit dieses heiligen Sacramentes, welches, da wir Christus selbst darin empfangen, die höchste Ehrfurcht und reinen Sinn von uns fordert (II Cor. 6, 14); unser eignes Heil, [133]) welches durch den würdigen Empfang dieses heiligen Sacramentes bedingt ist, indem, wer unwürdig ißt, sich selbst das Gericht ißt (I Cor. 11, 29) und Strafen, selbst zeitliche nicht ausgeschlossen (I Cor. 11, 30), sich zuzieht. Wie könnte der Heiligste ungestraft in ein unreines Herz aufgenommen werden (Hebr. 10, 29)! Daher der Apostel (I Cor. 11, 28) zu dieser Vorbereitung ermahnt, wie dieselbe die Kirche von jeher als nothwendig bezeichnet hat (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 13 Cap. 7. Can. 4).

Und worin besteht diese Vorbereitung?

Sie bezieht sich theils auf den Leib, theils auf die Seele.

Die Vorbereitung des Leibes besteht nach kirchlichem, nicht unmittelbar göttlichem Gesetze, daß der Empfänger von Mitternacht jenes Tages an nüchtern sei, wovon nur der Nothfall in Krankheit oder bei einem nicht vorgesehenen Hindernisse befreit, sowie, wenn für uns, die wir nicht mehr nüchtern sind, oder für Andere aus dem Nichtempfange des heiligen Altarssacramentes ein großer Nachtheil entstehen würde, wobei jedoch Niemand leicht in eigner Sache urtheilen soll. Hauptgrund dieses Gesetzes ist die Ehrerbietung gegen das heilige Sacrament. [134]) Nebstdem besteht

133) Augustin serm. 1 de tempore: „In Christi corpore vita nostra consistit; mutet ergo vitam, qui vult accipere vitam.“ Chrysostom. Hom. 45 in Joan.: „Si pure accesseris, ad salutem accessisti: sin prava conscientia, ad poenam et supplicium.“

134) Vgl. Augustin Br. 118 ad Januar. c. 6.: „Placuit Spiritui sancto, ut in honorem tanti Sacramenti in os christiani prius Dominicum corpus intraret quam exteri cibi. Nam ideo per universum orbem mos iste servatur.“ III. Carthag. Synode c. 29. Constanz.

Digitized by Google

die körperliche Vorbereitung in jener Decenz in Haltung und Kleidung, deren Mangel wenigstens Zweifel an der inneren Ehrerbietung gegen das hochheilige Geheimniß erregen könnte, auch anstößig und Ärgerniß gebend für Andere sein würde (Joh. 13, 5.; I Cor. 14, 40).

Die Vorbereitung des Geistes besteht in jenen Eigenschaften und Tugend-Übungen des Empfängers des heiligen Sacramentes, ohne welche die Gnaden-Wirkungen desselben nicht erreicht werden können. So sehr nämlich der freieste Wille unseres Erlösers die eigentliche Ursache der Gnaden auch dieses heiligen Sacramentes ist, so ist der Empfang dieser Gnaden doch durch unsere Mitwirkung bedingt, ohne welche wir also dieser Gnaden nicht theilhaftig werden. Durch welche Übungen des Geistes geschieht also unsere Mitwirkung? Nur für den Gläubigen haben die heiligen Sacramente Sinn und Bedeutung. Lebendigkeit und Festigkeit des Glaubens an die wahre, wirkliche und wesentliche Gegenwart Jesu Christi im heiligen Altarssacramente ist um so nothwendiger, als die Sinne blos Sinnliches wahrnehmen, und nur der Glaube die Wahrheit erkennt, die Jesus Christus (Joh. 6, 56.; Matth. 26, 26—28.; Marc. 14, 22—24.; Luc. 22, 19. 20.; vgl. I Cor. 11, 24. 25) ausgesprochen hat. Ohne diesen Glauben werden auch wir mit den Kapharnaiten zu fragen versucht werden: Wie kann dieser uns sein Fleisch zur Speise geben (Joh. 6, 53)? Sind wir aber in dem lebendigen Glauben an dieses heilige Sacrament befestiget, [135]) dann werden wir in ihm eine unversiegbare Quelle der Gnade vermöge jener Vereinigung erkennen, in welche wir mit unserem Erlöser treten. Wir werden daher von Verlangen und Sehnsucht nach diesem geheimnißvollen Mahle erfüllt werden, und diese Gesinnungen in uns zu erwecken, das ist ein anderer Theil unserer Vorbereitung. — Aber was hat Christus mit Belial

---

Synode Sitz. 13.: „Licet Christus post coenam suis discipulis administraverit hoc Sacramentum, tamen hoc non obstante sacrorum canonum auctoritas laudabilis et approbata consuetudo Ecclesiae servavit et servat, quod hujusmodi Sacramentum non debet confici post coenam, neque a fidelibus recipi non jejunis, nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel Ecclesia concesso et admisso."

135) Kirchenr. v. Trient Sitz. 13. Can. 11.

Digitized by Google

und der Sünde für eine Gemeinschaft (II Cor. 6, 15)? Keine. Wer in Sünden unwürdig ißt und trinkt, ißt und trinkt sich das Gericht (I Cor. 11, 29). Daher die weitere Vorbereitung auf den würdigen Empfang dieses heiligen Sacramentes darin besteht, daß wir Freiheit von schwerer Sünde und somit den Stand der heiligmachenden Gnade durch den Empfang des heiligen Bußsacramentes zu erhalten und auch die Anhänglichkeit an läßliche Sünde zu unterdrücken und zu beseitigen suchen. [136]) Aber diese Freiheit von der Sünde ist nicht hinreichend, um das Herz des Gläubigen zu einer würdigen Wohnung des Gottmenschen zu machen: dieses werde mit jenen Gesinnungen des wirklichen Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der Anbetung, des Verlangens nach dieser Himmelsspeise ausgeschmückt, von welchen wahrhaft Fromme beseelt sind, und welche selbst in ihrem Äußern wiederstrahlen. Die Krone aller dieser Tugend-Übungen ist Demuth, [137]) wozu uns besonders dieses heilige Sacrament auffordert, in welchem der Gottmensch sich so sehr erniedriget, um uns zu erhöhen und zu begnadigen. Daher auch wir im Gefühle unserer Unwürdigkeit das Bekenntniß Matth. 8, 8 ablegen sollen.

§. 390.

Pflichten nach dem Empfange des heiligen Altars-Sacramentes.

Auch nach dem Empfange des heiligen Sacramentes hält sich der gläubige Christ zu Mancherlei verpflichtet. Dankbarkeit

136) Kirchenr. v. Trient Sitz. 13. Cap. 7.

137) Chrysostom. Hom. 83 in Mt.: „Nemo igitur nauseans accedat, nemo remissus, sed, excitati, incensi et ferventes omnes accedant.... Veniat in mentem tibi, quo sis honore honoratus, qua mensa fruaris. Ea namque re nos alimur, quam angeli videntes tremunt nec absque pavore propter fulgorem, qui inde resilit, adspicere possunt, et nos in unam cum illo massam reducimur.... Quis loquetur potentias Domini, auditas faciet omnes laudes ejus? Quis pastor unquam membris suis oves suas nutrivit?..... Non minore cupiditate nos quoque ad hanc mensam et hujus calicis spiritualem accedamus papillam: imo vero majori desiderio quasi lactentes pueri gratiam spiritus sugamus:

Digitized by Google

erfüllt sein Herz für die Größe und den Umfang der ihm durch die Vereinigung mit Christus gewordenen Gnade (Luc. 1, 46—50). Das Andenken an die Gnade sucht er in sich zu wecken und zu befestigen, und geistiger Weise jene für ihn beseligende Verbindung mit Christus zu bewahren, aus welcher ihm Stärke für seinen Willen, Freude und Trost für sein Herz zuströmt, und bei welcher er in Wahrheit sagen kann: Nicht ich lebe, sondern es lebt in mir Christus (Gal. 2, 20). Diese Dankbarkeit zeigt der gläubige Christ durch neue Vorsätze, welche bei ihm nicht bald wieder verhallende Worte, sondern That und Lebensbesserung werden. Und so wird ihm der Genuß des heiligen Abendmahles Tugendmittel, Aufmunterung und Kraft zum Streben nach sittlicher Vollkommenheit, wozu er durch jene wirklichen Gnaden unterstützt wird, welche mit diesem Genusse verbunden sind. Und so segnet er jene Stunden als die seligsten seines Lebens, in welchen er solch inniger Vereinigung mit seinem Erlöser und dadurch einer solchen Fülle der Gnade theilhaftig geworden.

Wenn aber an Vielen die segenreichen Wirkungen des Genusses des heiligen Abendmahles nicht sichtbar werden, so fehlt es entweder an der nothwendigen Vorbereitung auf den Genuß dieses heiligen Mahles oder an der Mitwirkung mit der Gnade nach dem Genusse desselben. Möge daher Jeder sich mit allem Eifer auf den Genuß des heiligen Mahles vorbereiten, bedenkend, welches jene Speise ist, welche der Gottmensch bietet! Möge Keiner, welcher des heiligen Mahles gewürdiget worden, desselben vergessen!

§. 391.

Meßopfer.

Die heilige Eucharistie ist auch Opfer des n. B., als solches von Jesus Christus eingesetzt zum Andenken an sein Leben, Leiden und seinen Tod, als ein Opfer, in welchem sich Jesus Christus unblutiger Weise Gott, seinem himmlischen Vater, durch die Hände des Priesters für die Sünden der Menschen aufopfert (vgl. Kirchenv. v. Trient Sitz. 22. Can. 1 ff.); ein Opfer von unendlichem Werthe,

---

unus sit nobis dolor, una moestitia, si hoc alimento spirituali privamur."

Digitized by Google

welches eben deßwegen das einzige des n. B. ist, auf welches sich alle Opfer des a. B. als Vorbilder bezogen; ein Opfer, welches bis an das Ende der Zeiten verrichtet werden wird.

Wie glücklich fühlt sich der katholische Christ in dem Glauben an dieses heilige Opfer, welches den Gottmenschen, der als Gott überall gegenwärtig ist, auch sacramentalisch ihm nahe bringt, und in welchem der Heiland den schönsten Beweis giebt, daß es ihm Wonne sei, in der Mitte der Menschen zu wohnen! Wie glücklich fühlt sich der katholische Christ in dem Glauben an dieses heilige Opfer, welches der Haupttheil und der Mittelpunkt seines öffentlichen Gottesdienstes ist! Mögen Andersdenkende gegen dieses heilige Opfer Lästerungen aussprechen (Kirchenr. v. Trient Sitz. 22. Can. 4, 5), für den Katholiken ist das heilige Meßopfer beseligende Wahrheit. Den Glauben an die Göttlichkeit dieses heiligen Opfers erkennt der Katholik als eine heilige Pflicht, welche ihm die Ehrfurcht gegen Christus, welcher gesprochen hat: Das thut zu meinem Gedächtnisse (Luc. 22, 19.; I Cor. 11, 24), die Ehrfurcht gegen das unfehlbare Lehramt der Kirche auferlegt; es ist für ihn Pflicht, auch an jenen Glaubenspunkten im Einzelnen festzuhalten, welche die unfehlbare Kirche von dem heiligen Meßopfer zu glauben vorgestellt hat: daß es ein wahres, Anbetungs-, Dank-, Bitt- und Versöhnungsopfer sei, welches nur Gott, dem Allerhöchsten, welchem allein Anbetung gebührt, dargebracht wird, aus welchem aber auch für die Wohlfahrt der ganzen Kirche und das Heil der einzelnen Gläubigen mannigfache Segnungen hervorgehen (Kirchenr. v. Trient Sitz. 22. Cap. 2. Can. 3).

§. 392.

Pflicht der Theilnahme an demselben.

Theilnahme an dem heiligen Meßopfer ist für den Katholiken heilige Pflicht. Besonders bei diesem Opfer findet nach Christi Anordnung jene Anbetung (cultus latreuticus) Statt, welche Gott allein gebühret. Und wenn Jesus Christus dieses heilige Opfer zum Andenken an sein Leben, Leiden und seinen Tod, der für uns Alle beseligend ist, einsetzte; so gebot er ja eben dadurch auch den Gläubigen, an dem heiligen Opfer Theil zu nehmen, damit auch sie den Tod des Herrn feiern und verkünden (I Cor. 11, 26), dessen

Digitized by Google

Früchte auch sie theilhaftig geworden sind. Daher das ausdrückliche Gebot der Kirche: alle Sonn- und Festtage das Amt der heiligen Messe mit Andacht zu hören. Denn es ist nicht gleichgiltig, ob man einer Privatmesse beiwohne, oder bei dem vollen sonn- und festtäglichen Gottesdienste zugegen sei (vgl. §. 132 ff.). Der Christ wohne dem heiligen Meßopfer, bei welchem die Kirche die öftere Theilnahme an der heiligen Communion an Sonn- und Festtagen wünscht (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 22. Cap. 6), in der rechten Absicht, mit reinem oder doch reumüthigem Sinne, mit Andacht und Aufmerksamkeit und ganz bei. Diese Eigenschaften unserer Theilnahme an dieser heiligen Handlung macht die Heiligkeit und Erhabenheit derselben, die Sorgfalt für unser Heil nothwendig. Wie nämlich bei den heiligen Sacramenten so auch bei dem heiligen Meßopfer ist die Ursache der Gnade Jesus Christus; doch ist der Empfang der Gnade durch unsere Mitwirkung bedingt, so daß wir dann nur der Gnade des heiligen Meßopfers theilhaftig werden, wenn wir demselben würdig beiwohnen, und zwar eines desto größeren Maaßes der Gnade, je würdiger unsere Vorbereitung und je größer unsere gläubige Andacht während des heiligen Opfers ist. Kenntniß der beim heiligen Meßopfer verrichteten Gebete und des Sinnes der dabei vorkommenden Ceremonien, welche aus Gebet- und Unterrichts-Büchern oder aus dem mündlichen Unterrichte der Seelsorger geschöpft werden kann, wird diese Andacht heben und befestigen. Und welch mächtige Aufforderung liegt in den Gnaden und Segnungen, deren der würdige Theilnehmer an dem heiligen Meßopfer theilhaftig werden soll, den Sinn und die Bedeutung des heiligen Opfers und der einzelnen Ceremonien kennen zu lernen (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 22. Cap. 8)! Diese Kenntniß wird das Gemüth desto mehr zur Andacht stimmen, also auch das Maaß des geistigen Segens aus der Theilnahme an diesem heiligen Opfer erhöhen.

Kann diese Theilnahme an dem heiligen Meßopfer eingetretener Hindernisse wegen nicht wirklich geschehen, so geschehe sie wenigstens im Geiste durch Vereinigung unserer Gedanken, Wünsche und Bitten mit dem opfernden Priester und der gläubigen Gemeinde, und auch diese geistige Theilnahme wird nicht ohne Nutzen für unser Seelenheil sein.

Digitized by Google

§. 393.

Tugend der Buße.

Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe (Ezech. 33, 11): Das hat Jesus Christus, der Urheber der heiligen Sacramente, besonders durch Einsetzung des heiligen Sacramentes der Buße bewiesen, wodurch den Getauften, welche Schuld der Sünde sich wieder zugezogen haben, Nachlassung der Sünde und Aussöhnung mit Gott durch Christi Gnade zu Theil wird.

Buße als Tugend war von jeher nur das Mittel zur Nachlassung der Sünde (Ps. 50, 19.; Ezech. 18, 23.; Matth. 3, 8.; Luc. 13, 3.; Apg. 2, 38.; Röm. 2, 4), somit nothwendig, und ohne sie gab es auch vor Christus keine Aussöhnung mit Gott, die unmöglich ist ohne den durch Gottes Gnade in dem Menschen erweckten Schmerz über die Sünde und ohne Verabscheuung derselben als Beleidigung Gottes mit dem thätigen Willen der Lebensbesserung und Genugthuung verbunden [138]) (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 1). Diese Buße, durch Gottes Gnade (Kirchenr. v. Trient Sitz. 6. Can. 3) und unsere Mitwirkung in uns erzeugt, ist selbst zur Nachlassung geringer Sünden nothwendig, welche gleichfalls Beleidigung Gottes, des Heiligsten, sind; nothwendig ist diese Buße immer, da wir täglich fehlen (I Joh. 1, 8) und sobald eine Sünde wissentlich begangen worden ist. Erkennt nämlich der Sünder seine Sünde als Beleidigung Gottes, wird er auch nur einen Augenblick die Gesinnungen der Buße unterlassen können, besonders da eine nicht durch Buße getilgte Sünde so leicht zu einer andern führt? Die Tugend der Buße ist also für Alle, welche gesündiget haben, unerläßlich.

§. 394.

Bußsacrament.

Diese Tugend der Buße, für alle Sünder und zu jeder Zeit nothwendig zur Nachlassung der Sünden (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 1), hat Jesus Christus zur Würde eines heiligen

138) Gregor d. G. sagt Hom. 34.: „Poenitentiam agere est perpetrata plangere, plangenda non perpetrare.“

Digitized by Google

Sacramentes des n. B. erhoben (Can. 1), wodurch vermöge der den Aposteln und ihren Nachfolgern gegebenen Binde- und Lösegewalt die nach der heiligen Taufe begangenen Sünden, so schwer und groß sie immer sind (Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 5.; Matth. 18, 18), den Gläubigen nachgelassen werden, welche dieselben reumüthig bekennen und Genugthuung wirken (Joh. 20, 23.; Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 1. Can. 9). Daher ist es Pflicht, an dieses heilige Sacrament zu glauben, was die Ehrfurcht gegen Christus und seine Kirche von uns fordert; es ist Pflicht, dieses heilige Sacrament zu empfangen, da es Unglaube, Undank gegen Christus, Sorglosigkeit gegen sein eignes Heil wäre, das dem Sünder gebotene Mittel der Gnade, dessen er zu seiner Aussöhnung mit Gott bedarf, nicht gebrauchen wollen. Keinen anderen Weg zur Sünden-Nachlassung können wir betreten wollen, als denjenigen, welchen Christus selbst bezeichnet hat, als er das heilige Sacrament der Buße einsetzte; keinen anderen, als welchen die Kirche uns gezeigt hat, indem sie das Gebot des Empfanges dieses heiligen Sacramentes einschärfte, [139]) und zwar nach Christi Einsetzung und auf jene Weise, wie den Empfang dieses heiligen Sacramentes die Kirche näher bestimmt hat, indem Jesus Christus bei Einsetzung der heiligen Sacramente die Materie und Form derselben als wesentliche Bestandtheile im Allgemeinen anordnete und die nähere Anordnung derselben seiner Kirche überließ.

§. 395.

Vorbereitung auf den würdigen Empfang desselben.

Es entsteht daher die Frage: Was ist nach Christi Anordnung und der Kirche Bestimmung zum würdigen Empfange des heiligen Bußsacramentes nothwendig?

Es versteht sich von selbst, daß Rechtgläubigkeit im Allgemeinen

139) Vgl. 4. Kirchenr. im Lateran cp. 21.: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltim semel in anno, proprio sacerdoti et injunctam sibi poenitentiam studeat pro viribus adimplere..... alioquin et vivens ab ecclesiae ingressu arceatur et moriens christiana careat sepultura.“ Ebenso Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 5. Can. 8.

Digitized by Google

und besonders in Bezug auf dieses heilige Sacrament zum würdigen Empfange desselben nothwendig sei. Der Gerechte lebt aus dem Glauben, nur für den Rechtgläubigen haben die Theile des heiligen Sacramentes Bedeutung und Kraft, und ohne die Rechtgläubigkeit würde die Gnade des heiligen Sacramentes weder gehofft, noch gesucht, noch erhalten werden. Ist aber der Glaube an die göttliche Einsetzung sowie an die Wirkungen des heiligen Bußsacramentes vorhanden, dann wird es beim Empfange desselben an der Ehrfurcht und Andacht nicht fehlen, welche die Heiligkeit dieser Handlung fordert, diese selbst also mit jener Aufmerksamkeit, Sammlung des Geistes und jener (wenigstens virtuellen) Absicht vollbracht werden, welche zum würdigen Empfange des heiligen Sacramentes nothwendig ist. Nebstdem werden noch besondere Eigenschaften und Handlungen zum würdigen Empfange des heiligen Bußsacramentes als nothwendig bezeichnet, welche das Wesen desselben fordert, indem sie als (quasi) Materie des heiligen Sacramentes anzusehen sind (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 3. Can. 4).

§. 396.

Reue.

Der erste und nothwendigste Bestandtheil der Materie und auch der Vorbereitung auf den würdigen Empfang des heiligen Bußsacramentes ist die Reue, der innere Schmerz und die Verabscheuung der Sünde mit dem Vorsatze nicht mehr zu sündigen.[140] Diese Reue ist zur Nachlassung der Sünde so nothwendig, daß, wenn auch die anderen Bestandtheile der Materie des heiligen Sacramentes nicht erfüllt werden können, durch die Reue allein schon Nachlassung der Sünde erlangt werden kann, ohne sie aber nie.[141]

140) Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 4.: „Contritio, quae primum locum inter dictos poenitentiae actus habet, animi dolor ac detestatio est de peccato commisso cum proposito non peccandi de cetero.“ Ezech. 18, 31.

141) Augustin 3te Rede in nat. Dom.: „Poenitentiam certam non facit nisi odium peccati et amor Dei.“ Natürlich muß jene Reue, welche, im Falle das Bußsacrament nicht empfangen werden kann, schon zur Aussöhnung mit Gott hinreicht, die vollkommene sein, in der der Wunsch und das Verlangen nach dem Sacramente enthalten ist (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 4).

Digitized by Google

Die Mangelhaftigkeit und der wirkliche Mangel der Reue ist daher auch die gewöhnliche Ursache des unwürdigen Empfanges des heiligen Bußsacramentes. Wie nothwendig ist es daher, daß die Reue des Empfängers des heiligen Bußsacramentes jene Eigenschaften habe, bei welchen durch sie Nachlassung der Sünden gehofft werden kann.

Reue bezeichnet überhaupt inneren Schmerz über begangenes Unrecht (Ps. 50, 19), und ist verschieden nach der Verschiedenheit des Beweggrundes, aus welchem derselbe hervorgeht. Es ist daher zu bestimmen: von welcher Art und Beschaffenheit der Beweggrund sein müsse, aus welchem unsere Reue hervorgeht, damit sie beim Empfange des heiligen Bußsacramentes zu unserer Rechtfertigung hinreichend sei.

Gewiß darf dieser Beweggrund kein blos natürlicher sein, welcher aus der Vorstellung der zeitlichen Folgen der Sünde entsprungen ist; ein solcher bezieht sich nicht auf Gott, bei ihm erscheint die Flucht der Sünde nur als Mittel, um den zeitlichen Nachtheil von sich abzuwenden, nicht aber wird die Sünde in Beziehung auf Gott betrachtet, von dem, als dem durch die Sünde Beleidigten, allein Nachlassung zu erwarten ist. Die Reue muß also stets eine übernatürliche, auf Gott entweder unmittelbar oder doch mittelbar sich beziehende, somit vom heiligen Geiste gewirkte (II Cor. 3, 5) sein; ein blos natürlicher Beweggrund kann überhaupt nicht Disposition zum würdigen Empfange eines heiligen Sacramentes sein. Und ein solch übernatürlicher Beweggrund ist auch bei der s. g. unvollkommenen Reue (attritio) wirksam, welche (nach Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 4) aus der Betrachtung der Häßlichkeit der Sünde oder der Furcht vor den ewigen Strafen derselben hervorgeht, die Hoffnung der Nachlassung der Sünde in sich enthält, und den Willen zu sündigen von sich ausschließt; um so mehr bei der vollkommenen Reue (contritio), welche der aus der vollkommenen Liebe Gottes hervorgehende Schmerz über die Sünde ist.

Es entsteht somit die Frage: ob auch die unvollkommene Reue, wobei der von der Furcht der ewigen Strafe der Sünde hergenommene Beweggrund wirksam ist, beim heiligen Bußsacramente zur Nachlassung der Sünde hinreiche? Der Kirchenr. v. Trient hat Sitz. 6. Cap. 6 als zur Rechtfertigung nothwendig wenigstens einen solchen Grad der Liebe Gottes aufgeführt, bei welchem

Digitized by Google

wir Gott als die Quelle aller Rechtfertigung zu lieben anfangen; ferner ist Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 4 auch die unvollkommene Reue aus dem Beweggrunde der ewigen Strafe der Sünde als Gabe Gottes und Antrieb des heiligen Geistes bezeichnet, wodurch der Sünder sich zur Rechtfertigung bereitet; nebstdem ist Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 4 ausgesprochen, daß die Reue als Schmerz über die Sünde und Verabscheuung derselben mit dem Vorsatze, nicht mehr zu sündigen, zur Materie des heiligen Bußsacramentes gehöre, ohne daß ausdrücklich der Beweggrund der Reue bezeichnet ist. Daher obige Frage in Folgendem ihre Beantwortung erhält:

Der Satz: daß die unvollkommene Reue aus dem Beweggrunde der Strafe der Hölle hervorgegangen, beim Empfange des heiligen Bußsacramentes zur Nachlassung der Sünde nicht hinreiche, wenn mit ihr nicht wenigstens die anfängliche Liebe (charitas initialis) Gottes verbunden ist, ist als die sichere Sentenz von dem Empfänger des heiligen Bußsacramentes als Regel zu befolgen.[142]) Ohne diese Liebe wäre die Furcht eine blos knechtische, da der, welcher blos, weil er sonst ewig gestraft würde, nicht sündigen will, ja gern sündigte, wenn die Strafe ausbliebe. In der heiligen Schrift und bei den Vätern wird nirgends gesagt, daß der Mensch durch die Furcht vor den ewigen Strafen der Sünde allein Rechtfertigung und Nachlassung erhalte, vielmehr wird überall von einer Bekehrung des Herzens als nothwendig zur Sünden-Nachlassung gesprochen (Ezech. 18, 30. 31.; Joel 2, 12. 13); der Gedanke an die Strafen der Hölle an sich aber wirkt keine solche Bekehrung, wie Augustin epist. 145 ad Anast. schreibt: „Inaniter putat victorem se esse peccati, qui timore poenae non peccat... Qui gehennas metuit, non peccare metuit, sed ardere. Ille autem peccare metuit, qui peccatum ipsum sicut gehennas odit.“ Und eben derselbe schreibt de nat. et gr. cp. 57.: „Sub lege est, qui timore supplicii, quod lex minatur, non amore justitiae se sentit abstinere ab opere peccati, nondum liber, nec alienus a vo-

142) „In his, quae animae salutem respiciunt, ad vitandos graves remorsus conscientiae pars securior est tenenda. Cap. juven. de sponsal.“

Digitized by Google

luntate peccandi.“ Wie unedel und des Christen unwürdig ist auch dieser Beweggrund der bloßen Furcht (Röm. 8, 15)! Wie häufig und dringend ist im n. T. die Mahnung zur Liebe, ohne welche Niemand zu Gott kommt (Joh. 14, 21. 23.; I Cor. 16, 22), ohne welche keine wahre Besserung denkbar ist, wie Augustin enarr. in psl. 77 sagt: „Ex corde nullo modo fieri potest, quod formidine sit poenae, non dilectione justitiae.“ — Streben wir daher bei unserer Reue stets darnach, daß der Beweggrund der Liebe Gottes in uns wirksam werde, wenigstens der anfangenden Liebe Gottes, wenn wir es auch nicht immer zu jenem vollkommenen Grade der Liebe Gottes bringen, welche das Ziel unseres Strebens sein soll.

Wenn aber die Reue aus der Furcht vor der Strafe der Sünde als unzureichend zur Sünden-Nachlassung beim heiligen Bußsacramente bezeichnet ward, so kann sie nicht als unnütz oder etwa schädlich und ganz verwerflich bezeichnet werden, vielleicht gar als eine solche, welche den Sünder zu einem noch größeren Sünder mache; ihre Wirksamkeit ist eine heilbringende, um besonders den tief in die Sünde versunkenen Sünder aufzuschrecken, und ihm das Elend seines Zustandes zu zeigen. Vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 4. Wird ein solcher nicht durch diese Reue zur Lebensbesserung angetrieben werden, und, wenn er nicht durch blos knechtische Furcht geleitet wird, zur Barmherzigkeit Gottes sich wendend, ihn auch zu lieben beginnen?

Außer dem Empfange des heiligen Bußsacramentes ist die unvollkommene Reue, auch wenn sie die anfangende Liebe Gottes hat, zur Nachlassung der Sünde nicht hinreichend, sondern es wird die vollkommene Reue erfordert, welche stets den Wunsch, das heilige Sacrament zu empfangen, einschließt, da Derjenige Gott zu lieben vergeblich behauptet, welcher seine Gebote, somit auch das der Beicht, kennt und befolgen kann, und sich dennoch dessen weigert.

Andere nothwendige Eigenschaften der Reue, damit sie beim Empfange des heiligen Bußsacramentes zur Sünden-Nachlassung hinreichend sei, sind: daß sie in wirklicher Verabscheuung der Sünde bestehe, da die Reue ein Bestandtheil der Materie des heiligen Bußsacramentes ist; daß sie wirksam sei, auf Besserung der Gesinnung und des Lebens hinziele und die Neigung und den Willen zu sündigen ausschließe; daß sie allgemein sei, auf alle, von dem Sünder begangene, wenigstens auf die Todsünden sich beziehe

Digitized by Google

(Jac. 2, 10. 11), wiewohl die Erinnerung an die einzelnen Sünden bei dem Acte der Reue selbst nicht nothwendig ist; daß die Reue die höchste sei, appretiativ über Alles gehend, da sie der über Alles gehenden Liebe Gottes entsprungen ist, vermöge welcher der Sünder bereit sein muß, eher jedes Übel zu leiden als eine Sünde zu begehen (Matth. 10, 37).

§. 397.

Vorsatz.

Mit der wahren Reue ist der Vorsatz oder ernstliche, thätige Wille verbunden, nicht mehr zu sündigen, ein neues Leben zu beginnen, und nach Kräften das gestiftete Böse wieder gut zu machen (Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 4.; Ezech. 18, 31.; Offenb. 2, 5). Ohne ihn läßt sich die wahre Reue nicht denken, und dieser zur That werdende Wille erst ist die wahre Probe der Reue, welche nur dann aufrichtig sein wird, wenn sie wahre Früchte der Buße erzeugt. Der Vorsatz fließt also aus der wahren Reue unmittelbar und dessen Erfüllung soll die Hauptfrucht des Empfanges des heiligen Bußsacramentes sein (II Cor. 5, 17). Deßwegen sei er fest, dauerhaft wirksam, Alles zu meiden, was sündhaft ist oder zur Sünde führt, er sei allgemein, nicht blos eine oder die andere böse Richtung aufzugeben, sondern mit Gottes Gnade gegen jede sündhafte Neigung zu kämpfen bereit (Röm. 8, 35—39).

§. 398.

Beicht.

Der zweite Theil der Materie des heiligen Bußsacramentes ist die sacramentalische Beicht oder das anklagende Bekenntniß seiner nach der heiligen Taufe begangenen Sünden bei einem mit der Gerichtsbarkeit versehenen Priester zur Erlangung der Nachlassung der Sünden vermöge der von Christus in seiner Kirche angeordneten Binde- und Lösegewalt.

Dieses Bekenntniß seiner Sünden ist christliche Pflicht. Dasselbe hat schon an sich vielerlei Vortheile. Der Mensch fühlt das Bedürfniß eines Freundes und Rathgebers in allen wichtigeren Angelegenheiten, warum nicht auch in Angelegenheiten des Gewissens,

Digitized by Google

die ja die wichtigsten des Menschen sind? Nebstdem ist dieses Sünden-Bekenntniß an sich schon eine Übung der Selbstverdemüthigung und Buße; und muß nicht dieses abschreckend sein von den Sünden, daß diese im Beichtgerichte eröffnet werden müssen? Und wie sehr wird durch dieses Bekenntniß seiner einzelnen Sünden die Selbstkenntniß befördert, welche doch so nothwendige Bedingung aller wahren Besserung ist? Wie nothwendig ist es zu diesem Bekenntnisse, daß der Gewissens-Zustand genau, auch nach den einzelnen Handlungen und den Beweggründen derselben erforscht werde? Was aber an sich schon solche Vortheile bringt, [143]) wie passend ist dieses auch von Christus angeordnet worden, welcher, indem er das heilige Bußsacrament einsetzte (Matth. 18, 18.; Joh. 20, 23), auch das Bekenntniß seiner einzelnen Sünden anordnete, ohne welches die den Aposteln und ihren Nachfolgern gegebene Binde- und Lösegewalt nicht geübt werden könnte. Vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Can. 6. Cap. 5. Es ist dieses Sündenbekenntniß nicht etwas Unmögliches, auch keine Folter der Gewissen, vielmehr für die sittliche Veredlung höchst heilsam, wenn es so beschaffen [144]) ist, wie es der Zweck des heiligen Bußsacramentes fordert.

§. 399.

Deren Eigenschaften,

Das Sünden-Bekenntniß sei nämlich überhaupt eine Frucht jener Reue über die Sünden, welche zum würdigen Empfange des heiligen Bußsacramentes so wesentlich nothwendig ist. Daher sei

143) Über diese Vortheile heißt es im röm. Catechismus Thl. 2. Fr. 32: „Constat, si sacramentalem confessionem e christiana disciplina exemeris, plena omnia occultis et nefandis sceleribus futura esse, quae postea et alia etiam multo graviora homines peccati consuetudine depravati palam committere non verebuntur. Etenim confitendi verecundia delinquendi cupiditati et licentiae tanquam froenos injicit et improbitatem coercet.“

144) In älteren Lehrbüchern werden die Eigenschaften des Sünden-Bekenntnisses in folgenden Versen aufgeführt:

„Sit simplex, humilis confessio, pura, fidelis,
Nec non nuda, frequens, discreta, libens, verecunda,
Integra, secreta et lacrymabilis, accelerata
Fortis et accusans et sit parere parata.“

Digitized by Google

das Bekenntniß der Sünden einfach und redlich, ohne verdeckte Darstellung der Sünde, besonders frei von aller Absicht, die Sünden geringer darzustellen, als sie sind. Aufrichtigkeit wird den Reuevollen bei seinem Bekenntnisse anleiten, die Sünde so zu bekennen, wie er sie erkannt hat, sie weder zu vergrößern, noch zu vermindern. Er wird dieses Bekenntniß vor dem gegenwärtigen Priester persönlich, wo möglich mündlich (vgl. die von Clemens VIII verworfene Proposition) und zwar in Demuth und lebendigem Bewußtsein seiner Schuld und auch äußerlich so ablegen, daß dieses demüthige Bewußtsein sich nicht verleugnet; er wird es ablegen mit Umsicht und Schonung gegen Andere, daß ohne Ursache nicht Theilnehmer an der Sünde geoffenbart werden, mit steter Beobachtung des Anstandes und der Ehrbarkeit, mit offener Bereitwilligkeit, sich den Anordnungen des Beichtvaters zu unterwerfen. Besonders werde das Sünden-Bekenntniß vollständig abgelegt.

§. 400.

besonders Vollständigkeit derselben.

Was gehört zu dieser Vollständigkeit des Sünden-Bekenntnisses?

Man unterscheidet materielle und formelle Vollständigkeit des Sünden-Bekenntnisses, indem man unter ersterer das Bekenntniß aller seiner noch nicht gebeichteten Sünden, auch der etwa nicht zu unserer Kenntniß gekommenen, versteht, während formelle Integrität des Sünden-Bekenntnisses dann vorhanden ist, wenn jene Sünden bekannt werden, welche der Beichtende nach aufrichtiger und reifer Prüfung seiner selbst erkannt hat. Nur formelle Vollständigkeit des Sünden-Bekenntnisses ist nothwendig; es würde ja sonst dem Beichtenden etwas oft Unmögliches auferlegt, wiewohl die Reue als allgemeine sich auch auf die verborgenen Sünden (Ps. 18, 13) beziehen muß. Ja es giebt Fälle, in welchen nicht einmal in diesem angegebenen Sinne die formelle Vollständigkeit des Sünden-Bekenntnisses als Pflicht besteht, indem hiezu eine physische oder moralische Unmöglichkeit vorhanden ist, z. B. bei unverschuldetem Vergessen einer erkannten Sünde, bei wirklichem körperlichen Unvermögen zum Bekenntnisse u. s. w.; jedoch befreit von der Vollständigkeit des Sünden-Bekenntnisses z. B. nicht die zu große Anzahl Jener, welche

Digitized by Google

beichten wollen, oder die nothwendige Eröffnung des Mitgenossen (complex) der Sünde.

Diese formelle Vollständigkeit des Sünden-Bekenntnisses legt dem Beichtenden auf, alle schweren Sünden, deren er sich nach eifriger Gewissens-Erforschung erinnert, nach Art, Zahl und alle die Gattung der Sünden ändernden oder wesentlich vergrößernden und verringernden Umständen in der Beicht, insoweit es immer geschehen kann, anzuzeigen (Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Can. 7); der wahrhaft Vorbereitete wird auch merklich ändernde Umstände nicht verschweigen, wie dieß in den Katechismen, z. B. dem römischen (Th. 2. Cap. 5. Fr. 41), gelehrt wird. Jene sündigen also, welche nicht aufrichtig und wahrhaft sind, und da sie die gewisse Zahl der Sünden angeben können, diese etwa nur ungefähr oder geringer angeben, als sie dieselbe erkannt haben; oder welche absichtlich die Gattung der Sünde ändernde oder die Schuld derselben bedeutend erhöhende Umstände verschweigen. Jene sündigen, welche, da sie eine schwere Sünde zu beichten vergessen haben, auch diese in der nächsten Beicht nicht bekennen, ohnerachtet sie sich ihrer Vergessenheit erinnern und zur Beicht verpflichtet sind. Schwere Sünden müssen, so innig auch die Reue darüber sein mag, dem Beichtgerichte unterworfen werden. Auch jene Sünden müssen gebeichtet werden, über deren Wirklichkeit oder über deren Grad der Schuld man zweifelt; sowie stets, wenn man ungewiß ist, ob man sie gebeichtet habe und zwar so, wie man die Sünden erkennt, die zweifelhaft erkannten als solche.

§. 401.

wozu auch das Beichtgeheimniß auffordert,

Dieses Sünden-Bekenntniß wird der Gläubige um so bereitwilliger ablegen, als der göttliche Stifter der Bußanstalt dem priesterlichen Verwalter derselben, aber auch Allen, welche Kenntniß des Beichtgeheimnisses erhalten, die strengste Verpflichtung zur Bewahrung desselben auferlegte. Und zwar besteht diese Verpflichtung nach natürlichem, göttlichem und kirchlichem Rechte. Nur unter der Hoffnung der größten Verschwiegenheit wird der Gläubige sich entschließen, seine tiefsten Geheimnisse dem Priester anzuvertrauen. Darum gebot Christus mit der Einsetzung des heiligen

Digitized by Google

Bußsacramentes die Bewahrung des Beichtgeheimnisses, welches Gebot die Kirche vielfach wiederholte, [145]) um eben dadurch die Gläubigen nicht abzuhalten von einem Bekenntnisse, bei welchem auch die geheimsten Fehler und Vergehen eröffnet werden sollen, damit der Beichtvater in den Stand gesetzt werde, über den Gewissens-Zustand des Beichtenden der Wahrheit gemäß zu urtheilen, und jene Belehrungen, Mahnungen und Warnungen zu geben, welche demselben entsprechen. Und so liegt auch in dem Beichtgeheimnisse eine Aufforderung zur Vollständigkeit des Sünden-Bekenntnisses wie überhaupt zum würdigen Empfange des heiligen Bußsacramentes.

§. 402.

und wozu Selbstprüfung nothwendig ist.

Dieses vollständige Bekenntniß seiner Sünden wird nur Derjenige auf rechte Weise ablegen können, welcher durch aufrichtige und gewisse Selbstprüfung und Erforschung seines Gewissens-Zustandes sich hiezu in den Stand zu setzen bemüht gewesen ist. Diese Selbstprüfung ist also Mittel zum Zwecke, folglich gleichfalls Pflicht und ein Theil der Vorbereitung auf den würdigen Empfang des heiligen Bußsacramentes. Sie erstreckt sich auf das ganze Denken, Thun und Lassen des Menschen, besonders auch auf die Beweggründe seiner Bestrebungen, auf seine Fortschritte in der sittlichen Vollkommenheit u. s. w. Zwei Fehler: Nachlässigkeit und Selbsttäuschung sollen bei dieser Selbstprüfung vermieden werden, welche auch ein allgemeines Tugendmittel ist.

---

145) Vgl. Gregor d. G. in tract. de poenit.: „Sacerdos ante omnia caveat, ne de his, quae ei confitentur peccata, aliquid recitet non propinquis, non extraneis, neque, quod absit, pro aliquo scandalo, nam si hoc fecerit, deponatur, et omnibus diebus vitae suae ignominiosius peregrinando pergat.“ — Kirchenr. IV. im Lateran cn. omnis utriusque. „Caveat omnino (sacerdos), ne verbo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem....., quoniam qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum.“

Digitized by Google

§. 403.

Generalbeicht.

Noch kann hier Einiges von der Generalbeicht gesagt werden, worunter man die Wiederholung der früheren Beichten von längerer oder kürzerer Zeit her versteht. Es besteht hiezu nur eine hypothetische Pflicht, und für Einige ist die Generalbeicht nothwendig, für Andere wenigstens sehr nützlich.

Nothwendig ist die Generalbeicht für alle Jene, welche bei der Beicht Etwas unterlassen haben, was zur Giltigkeit des Empfanges des heiligen Bußsacramentes nothwendig ist, z. B. die nothwendige Reue, die Restitution, welche sie leisten konnten, die Vollkommenheit des Sünden-Bekenntnisses, welche vernachläßiget wurde. Für Andere ist die Generalbeicht wenigstens sehr nützlich, indem sie ihnen einen stärkeren Antrieb zum Beginnen eines neuen Lebens und zu größeren Fortschritten im Guten gewährt, z. B. beim Antritte eines neuen Standes, nach Zurücklegung eines gewissen Zeit-Abschnittes, und beim Antritte einer neuen Lebens-Periode; überhaupt wenn sie sich als Mittel zeigt, unseren Eifer in Anstrebung des sittlichen Zieles zu erhöhen und zu befestigen, um so mehr, da ja auch schon nachgelassene Sünden aufs Neue bereut und dem Beicht-Gerichte unterworfen werden können. Nicht aber nützlich, vielmehr nachtheilig ist die Generalbeicht allen Jenen, bei welchen, ohnerachtet sie dieselbe schon mehrmal abgelegt haben, es nicht zur Lebens-Besserung, aber auch nicht zu jener Ruhe des Gemüthes kommt, welche durch die Generalbeicht erreicht und befestiget werden soll, besonders Scrupulösen.

§. 404.

Genugthuung.

Der dritte Bestandtheil der Materie des heiligen Bußsacramentes ist die Genugthuung oder die gewissenhafte Verrichtung der in dem Beichtgerichte auferlegten Bußwerke. Wer wahrhaft reuevoll ist, wird nicht nur selbst Genugthuung zu leisten bemüht sein, er wird um so mehr die ihm auferlegten Bußwerke bereitwillig annehmen und gewissenhaft erfüllen. Die Annahme und Verrichtung derselben ist ergänzender Theil des heiligen Bußsacra-

Digitized by Google

mentes, und nothwendig. Schon die Ausspendung des heiligen Sacramentes in Form eines Gerichtes fordert, daß eine Buße auferlegt werde, da der Beichtende sich als schuldig anklagt; auch ist das bei Ausspendung dieses heiligen Sacramentes von dem Priester zu übende Richteramt nicht blos zum Lösen, sondern auch zum Binden eingesetzt, welche Binde-Gewalt durch Auflegung der Bußwerke geübt wird. (Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Can. 15.)

Die Auflegung und Verrichtung der Bußwerke soll nicht blos Strafe, sondern auch ein Mittel zur wahren Besserung und Heiligung des Beichtenden sein (Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 8), und diese Werke werden es sein, wenn sie die hiezu nothwendigen Eigenschaften haben: wenn sie nicht nur überhaupt sittlich gute Handlungen, sondern auch als Strafe wenigstens einiger Massen schwierig sind, und somit das Bewußtsein der Schuld wecken, als heilend und bessernd den begangenen Sünden entgegen gesetzt und geeignet sind, vor der Sünde zu warnen und davon abzuhalten. [146]) Und warum sollte der Büßer diese Bußwerke nicht bereitwillig annehmen und eifrig, gewissenhaft, und im Geiste der Buße verrichten, da er dadurch die, auch wenn die Schuld der Sünde nachgelassen ist, oft noch übrig bleibenden zeitlichen Strafen mindert? [147]) Und wenn nach dem Inhalte der Bußsatzungen der alten Kirche die Werke der Genugthuung einstens viel schwieriger waren als jetzt, sollte der Bußgeist von uns gewichen sein dürfen? Der wahrhaft Reuige wird unter Umständen bei der Verrichtung der ihm auferlegten Bußwerke es nicht bewenden lassen, sein Bußeifer wird ihn zur freiwilligen Übernahme mancher Bußwerke antreiben, besonders dann, wenn er irgend eines als zu seiner Besserung und Bewahrung vor der Sünde nothwendig oder sehr nützlich erkannt hat. Je inniger

146) Vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 8.: „Procul dubio enim magnopere a peccato revocant et quasi freno quodam coercent hae satisfactoriae poenae cautioresque et vigilantiores in futurum poenitentes efficiunt, medentur quoque peccatorum reliquiis et vitiorum habitus male vivendo comparatos contrariis virtutum actionibus tollunt.“

147) Vgl. o. a. O.: „Neque vero securior ulla via in Ecclesia Dei unquam existimata fuit ad amovendam imminentem a Domino poenam, quam ut haec poenitentiae opera homines cum vero animi dolore frequentent.“

Digitized by Google

überhaupt die Reue iſt, deſto größer wird auch der Bußeifer ſein, und deſto weniger wird der Reuige die Beſchwerden ſcheuen, welche mit der Verrichtung der Bußwerke verbunden ſind. — Sind dieſe Bußwerke ſo beſchaffen, daß ſie nach den Verhältniſſen des Büßenden ſeinem Heile mehr hinderlich als förderlich erſcheinen, dann wird er nicht eigenmächtig dieſe Bußwerke ändern, ſondern frei von aller Eigenliebe dem Beichtvater die Gründe darlegen, aus welchen er eine Umänderung der Bußwerke wünſcht und ſich bereitwillig dem Urtheile deſſelben unterwerfen, auch wenn es ſeinen Wünſchen nicht entſprechen ſollte.

§. 405.

Das heilige Bußſacrament an ſich als Tugendmittel betrachtet.

So iſt der Empfang des Bußſacramentes der von Chriſtus ſelbſt bezeichnete Weg, auf welchem wir Nachlaſſung der nach der heiligen Taufe begangenen Sünden erhalten können und ſuchen ſollen, nicht ohne eigne Kraftanſtrengung und Thränen der Buße, daher eben dieſe ſchwierige Taufe (baptismus laboriosus) genannt wird; es iſt der Empfang des heiligen Bußſacramentes auch an ſich Tugendmittel, indem er zu ſolchen Übungen auffordert und ſie nothwendig macht, welche das Streben nach Tugend wecken, erhöhen und befeſtigen. Selbſtkenntniß iſt Bedingung und Anfang der Tugend (§. 157 ff.), Reue und Vorſatz aber ſichern auch bei Dem, welcher in Sünden gefallen iſt, der Tugend ihre heiligen Rechte und die Hoffnung der Beſſerung, und die Gnade des heiligen Sacramentes wird den Vorſatz des Willens unterſtützen, damit er zur That werde. Und welch vielfacher Belehrung und Ermunterung, welcher Mahnungen und welches Troſtes erfreut ſich der Beichtende unter der Leitung eines Beichtvaters, welcher in der Ausſpendung des heiligen Bußſacramentes eine der wichtigſten Verrichtungen des Seelſorgeramtes erkennt, mit der Wiſſenſchaft des Heiles wahren Seelen-Eifer verbindet, und dem Beichtenden gegenüber ſeine vielfachen und wichtigen Pflichten als Lehrer, Arzt und Richter zu erfüllen beſtrebt iſt. Heil dem Prieſter, welcher ſo im Verborgenen den Samen der Lehre ausſtreut, welcher ſeine Früchte noch auf künftige Geſchlechter ausdehnt! Heil ihm, wenn

Digitized by Google

er mit Gottes Gnade Irrende von ihren Irrwegen zurückführt (Jac. 5, 20), und so die mannigfachsten Segnungen [148]) denen bereitet, welche dieses Rettungsmittel der Sünder und Schwachen ergreifen!

§. 406.

Heilige Ölung.

Auch die heilige Ölung ist Sacrament des n. B. (Jac. 5, 14. 15; Marc. 6, 13.; Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Can. 1. Cap. 1). Gläubig also soll der Christ dasselbe anerkennen, Gott danken für die Wohlthaten, welche Christus dadurch dem Gläubigen bereitet hat und heilsbegierig der Gnaden theilhaftig zu werden suchen, welcher er in gefährlicher Krankheit so sehr bedarf. Dieses heilige Sacrament in schwerer Krankheit nicht empfangen wollen, wäre Unehrerbietigkeit gegen das heilige Sacrament und Undank gegen den Urheber desselben; wäre Sorglosigkeit für sein eignes Heil, da Auslöschung der Sünde, Tröstung und Erhebung des Kranken, Herstellung selbst der körperlichen Gesundheit, wenn diese zum Seelenheile nützlich ist, als Wirkung dieses heiligen Sacramentes gehofft werden soll. Dieses heilige Sacrament nicht empfangen wollen, wäre gegen das göttliche (Jac. 5, 14) und kirchliche (Kirchenr. v. Trient Sitz. 14. Cap. 3) Gebot. Würdig wird dieses heilige Sacrament im Nothfalle von allen Jenen empfangen, welche es empfangen in rechter Materie und Form, und jene Vorbereitung voll-

148) Vgl. Augustin l. de vera et falsa poenitentia cp. 1.: „Quantum sit appetenda gratia poenitentiae, omnis auctoritas declarat, omnis bonorum vita conatur ostendere: languores enim sanat, leprosos curat, mortuos suscitat, vitia fugat, virtutes exornat, mentem munit et roborat, omnia satiat, omnia redintegrat, omnia laetificat, sanitatem auget, quam conservat. Claudis gressum, aridis copiam, caecis restituit visum. Temperat successus, constringit impetus, moderatur excessus. Ignorans se, per hanc se recognoscit: quaerens se, per hanc se invenit. Haec est, quae homines ad angelos ducit, et creaturam reddit creatori. Ista ovem perditam monstravit quaerenti, et decimam drachmam obtulit anxianti. Haec dissipatorem filium ad patrem reduxit, et vulneratum a latronibus custodi curandum reservavit. In hac omne bonum invenitur, per hanc omne bonum conservatur: fugat tenebras, inducit lucem, excoquit omnia ipsa ignis consumens.“

Digitized by Google

bringen, deren sie fähig sind. Außer dem Nothfalle wird sich der Gläubige auf den Empfang dadurch würdig vorbereiten, daß er den Glauben an dieses heilige Sacrament und an die Wirkungen desselben, sowie das Verlangen, derselben theilhaftig zu werden, in sich erweckt; dadurch, daß er sich durch würdigen Empfang des heiligen Bußsacramentes von Sünden reiniget, indem nur im Nothfalle Nachlassung der Sünden durch die heilige Ölung erwartet werden kann, außer demselben aber der Empfang des heiligen Bußsacramentes oder doch vollkommene Reue nothwendig ist.

§. 407.

Heilige Weihe.

Noch giebt es zwei heilige Sacramente des n. B., welche Christus nicht für Alle, sondern nur für gewisse Stände eingesetzt hat zu ihrer Heiligung und Kräftigung bei ihrer Wirksamkeit für das Reich Gottes auf Erden: die heilige Weihe und die Ehe.

Die heilige Weihe ist ein Sacrament des n. B. von Christus eingesetzt zur Fort- und Vollführung seines Priesterthumes auf Erden (Kirchenr. v. Trient Sitz. 23. Can. 3. Cap. 1. 2. 3.; I Tim. 4, 14.; II Tim. 1, 6), zu welchem nach der in der Kirche bestehenden Anordnung auf verschiedenen Stufen aufgestiegen wird, und dessen Vollendung das Episcopat ist, welchem Priesterthume Gewalt über den wahren und über den sittlichen Leib Jesu Christi in der heiligen Weihe gegeben wird.

Welch erhabene Würde hat der Gottmensch Jesus Christus in dem Priesterthume des n. B. den Menschen verliehen, welche er zu seinen Stellvertretern (I Cor. 4, 1.; II Cor. 5, 20) machte! Danken wir Gott für das in Christi Kirche bestehende Priesterthum, und an ihm und durch dasselbe an Christus festhaltend, suchen wir uns der Segnungen des Priesterthumes zu unserem Heile theilhaftig zu machen. Achten wir stets hoch die Würde des Priesterthumes, hören wir auf dessen Lehre, wenn sie auch von unwürdigen Priestern verkündet wird (Matth. 23, 2. 3). Danken wir Gott und Jesus Christus, welcher in seiner heiligen Kirche das Priesterthum erhält, daß es mit göttlicher Sendung ausgerüstet und durch Gottes Gnade erleuchtet und unterstützet die ihm anvertraute Heerde (Apg. 20, 28) weide mit dem Worte des Heiles (Joh. 6, 64), nähre durch das

Digitized by Google

Brod des Lebens (Joh. 6, 48) und den Gläubigen Christus verkündend nicht selbst verworfen werde (I Cor. 9, 27). Bitten wir darum Gott, daß er stets würdige Arbeiter in seinen Weinberg sende (Matth. 9, 38.; Luc. 10, 2).

Mögen diese ihren Beruf zum geistlichen Amte vor dem Antritte desselben gewissenhaft prüfen (§. 329), mögen sie sich würdig auf den Empfang der heiligen Weihen bereiten, und von der Wichtigkeit des von ihnen übernommenen Amtes überzeugt, dasselbe mit größter Gewissenhaftigkeit zu ihrem eignen Heile und dem Heile ihrer Brüder (I Tim. 4, 16) zu führen im Vertrauen auf Gottes Gnade bemüht sein. Der Anfang zu dieser ihrer heilbringenden Wirksamkeit wird der würdige Empfang der heiligen Weihe sein, wodurch ihnen nicht nur die nothwendige Sendung, Vollmacht und Gewalt, sondern auch die s. g. wirkliche Gnade wird, um die Obliegenheiten ihres Amtes erfüllen zu können, damit es Vielen zur Auferstehung, Niemand zum Falle gereiche. Denn Der, welcher das Amt verliehen hat, hat auch Gnade zur würdigen Führung desselben zugesichert. [149])

§. 408.

Die Ehe ist Sacrament des n. B.,

Auch die Ehe, von Gott schon im Paradiese eingesetzt (I Mos. 1, 27 ff.), hat Jesus Christus zur Würde eines heiligen Sacramentes des n. B. erhoben, um auch jenen Stand durch seine Gnade zu heiligen und zu unterstützen, welcher zur rechtmäßigen Erzeugung und zur Erziehung der Menschen eingesetzt ist (Kirchenv. v. Trient Sitz. 24. Can. 1. Cap. 1). Deßwegen hält sich der Christ zum gläubigen Danke gegen seinen Erlöser verpflichtet, welcher in seiner Sorgfalt für das Heil der Menschen einen Stand durch seine sacramentalische Gnade unterstützte, der so wichtige Pflichten bei so vielen Gefahren des Heiles auferlegt, welcher für die ganze Menschheit so wichtig der Kirche ihre Glieder, dem Staate seine Bürger bietet.

---

149) Leo d. Gr. 1. Rede: „Qui mihi honoris est auctor, ipse mihi fiet administrationis adjutor; et ne sub magnitudine gratiae succumbat infirmus, dabit virtutem, qui contulit dignitatem.“

Digitized by Google

§. 409.

somit nur in dieser Eigenschaft einzugehen, unter Beobachtung der von Christus gegebenen Gesetze

Ist die Ehe nach Christi Anordnung ein Sacrament des n. B., dann kann sie auch nicht anders als in dieser Eigenschaft von dem Christen abgeschlossen werden, und somit nur nach der von der Kirche vorgeschriebenen Art und Weise, somit nach Erfüllung aller jener Bedingungen, welche die Natur des Sacramentes fordert und welche die Kirche gesetzt hat. Sie nicht so eingehen wollen, wäre Verachtung der Anordnung Christi, wäre Sorglosigkeit für das eigne Heil von Seite Derjenigen, welche in den Ehestand treten, welche Christus mit seiner sacramentalischen Gnade unterstützen wollte; wäre Verleugnung ihres christlichen Berufes. [150])

§. 410.

der Einheit,

Nebstdem müssen beim Abschluß der Ehe alle jene weitern Gesetze beobachtet werden, welche Christus gegeben hat. Nur zwischen einem Manne und einem Weibe soll die Ehe zu gleicher Zeit abgeschlossen werden. Monogamie war die göttliche Ordnung der Ehe von Anfang (I Mos. 2, 24) und ein Widerspruch gegen die erste Einsetzung der Ehe (I Mos. 2, 24) liegt in der gleichzeitigen Polygamie. [151]) Nur so wird der dreifache Zweck der Ehe am besten und vollkommensten erreicht; nur so ist jene ungetheilte Hingabe des einen an den anderen Ehetheil zur innigsten Lebens-Gemeinschaft mit einander möglich; nur so wird jene gnadenreiche Verbindung Jesu Christi mit seiner Kirche, der Einzigen, dargestellt

150) Vgl. Augustin de bono conjugali cp. 24.: „Bonum nuptiarum per omnes gentes atque omnes homines in causa generandi est et in fide castitatis: quod autem ad populum Dei pertinet, etiam in sanctitate Sacramenti.“ Und cp. 18: „In nostratum nuptiis plus valet sanctitas Sacramenti quam foecunditas uteri.“

151) Vgl. Hieronymus l. 1 contra Jovinian. cp. 8: „Una costa a principio in unam uxorem versa est, et erunt duo in carne una, non tres, neque quatuor, alioquin non jam duo, sed plures.“

Digitized by Google

(Epheſ. 5, 25), welche das Vorbild der ehelichen Verbindung iſt. Daher iſt jede Geſchlechts-Verbindung unter mehr als zwei Perſonen beiderlei Geſchlechtes ungiltig, ſowie Alles ſündhaft, was eine ſolche Verbindung veranlaſſen oder vorbereiten könnte. Vollkommene eheliche Treue iſt heilige Pflicht (§. 317).

§. 411.

der Unauflösbarkeit der Ehe,

Ferner iſt das Band der Ehe nach Chriſti Anordnung und Geſetz, wodurch die Ehe auf ihre urſprüngliche Einſetzung im Paradieſe zurückgeführt wurde (I Moſ. 2, 24), unauflösbar (Kirchenv. v. Trient Sitz. 24. Can. 5), ſelbſt nicht im Falle des Ehebruchs trennbar (Can. 7.; Matth. 5, 32. 19, 9), und nur aus gewiſſen geſetzlich beſtimmten Urſachen durch Dazwiſchenkunft der kirchlichen Gewalt eine Trennung von Tiſch und Bett mit Beibehaltung des Bandes der Ehe zuläßig (Can. 8). Wie innig iſt dieſe Unauflösbarkeit der Ehe mit dem Weſen derſelben verbunden, indem eine eheliche Verbindung auf einige Zeit nicht jene ungetheilte Hingabe der Eheleute darſtellt, wie ſie die (chriſtliche) Ehe gebietet. Und wie mächtig fordert die Unzertrennbarkeit des Ehebandes zum beſonnenſten Abſchluß der Ehe auf! Auch bietet die Unzertrennbarkeit der Ehe das kräftigſte Schutzmittel der beſtehenden Ehe, und nur bei ihr iſt die Erreichung der Zwecke der Ehe in vollem Maaße möglich. Ja würde das Gegentheil angenommen, dann wäre dem Ehebruche Thür und Thor geöffnet, und die Heiligkeit der Ehe ſo wie das Lebensglück der Eheleute vielfach gefährdet. Dank alſo dem Erlöſer, welcher auch hiedurch ſeine Sorgfalt für der Menſchen Wohl an den Tag legte, wozu das heilige Sacrament der Ehe ein Hilfsmittel werden ſollte.

§. 412.

und zwar nach würdiger Vorbereitung.

Ein Mittel des Heiles wird der Empfang dieſes heiligen Sacramentes nur dann ſein, wenn er nicht etwa blos giltig, mit Beobachtung aller geſetzlichen Vorſchriften, ſondern auch nach würdiger Vorbereitung geſchieht; nur bei ihr werden die Eheleute

Digitized by Google

der Gnade des heiligen Sacramentes theilhaftig. Diese Vorbereitung besteht in dem festen Glauben an die Würde und Wirkungen dieses heiligen Sacramentes, in dem Empfange des heiligen Buß- und Altarssacramentes (Kirchenr. v. Trient Sitz. 24. Cap. 1), somit in dem Stande der heiligmachenden Gnade, zu deren Vermehrung dieses heilige Sacrament eingesetzt ist, in dem festen Vertrauen, daß Gott in Folge des heiligen Sacramentes durch wirkliche Gnade zur Erfüllung der Pflichten des Ehestandes die Verehelichten unterstützen werde. Mit diesen Gesinnungen wird das heilige Sacrament würdig empfangen und wahres Tugendmittel werden.

§. 413.

Rückblick.

Diese sieben heiligen Sacramente sind jene von Christus unmittelbar eingesetzten Gnaden- und Tugendmittel, deren Siebenzahl eben so vielen geistigen Bedürfnissen des Menschen auf die entsprechendste Weise abhilft. Mögen wir daher Alle den Reichthum und die Fülle der Gnaden-Quelle erkennen und bewundern, welche Jesus Christus uns dadurch eröffnet hat; mögen wir festhalten an seiner Kirche, in der allein die sieben Sacramente unversehrt als die sprechendsten Beweise niedergelegt sind, daß er, welcher das Werk der Erlösung begonnen, es an uns wie an Allen vollenden wolle; mögen wir bewundern die Güte und Herablassung, mit welcher er uns von der Wirklichkeit der Gnade vergewissern wollte, indem er sie an sinnliche Zeichen knüpfte! [152]) Erkennen wir aber auch darin, daß Jesus Christus die Erlangung der Gnade durch unsere Mitwirkung bedingt werden ließ, eine mächtige Aufforderung zur würdigen Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Sacramente, auf daß dieselben uns wahre Gnaden-, Tugend- und Heilsmittel werden.

---

152) Chrysostomus hom. 60 ad popul. Antioch.: „Si incorporeus esses, nuda et incorporea tibi dedisset ipsa dona: sed quoniam anima corpori conserta est, in sensibilibus intelligibilia tibi praebet.“

Digitized by Google

2) Von der Kirche eingesetzte Tugendmittel.

§. 414.

Zu den kirchlichen Tugendmitteln,

Nebst diesen von Gott unmittelbar eingesetzten Tugendmitteln giebt es auch solche, welche von der Kirche vermöge jener Vollmacht eingesetzt sind, welche sie von Jesus Christus hat: Alles, was sie zum Heile der Gläubigen nothwendig oder nützlich erachtet, anzuordnen. Und die Kirche hat zu verschiedener Zeit viele solcher Tugendmittel nach dem Bedürfnisse der Gläubigen angeordnet; und sie für unser Heil zu gebrauchen, das legt die Ehrfurcht gegen Gott und Jesus Christus auf, welcher die Kirche zu hören gebietet (Matth. 18, 17), die Dankbarkeit gegen die Kirche, welcher die Vollmacht, solche Tugendmittel anzuordnen, von ihrem göttlichen Stifter gegeben worden, welcher nichts sehnlicher wünschet, als daß Alle das Leben und zwar in Fülle haben (Joh. 10, 10). Es ist also Pflicht jedes Christen, die ihm von der Kirche gebotenen Tugendmittel dankbar zu gebrauchen und dadurch sich leiten zu lassen zu jener wahren Gottseligkeit, welche die Verheißung dieses und des künftigen Lebens hat (I Tim. 4, 8).

§. 415.

deren es mannigfache giebt,

Diese kirchlichen Tugendmittel sind mannigfach nach dem mannigfachen Bedürfnisse der Gläubigen, welches zu verschiedener Zeit sich verschiedenartig kund gab, und welchem die Kirche auf eine Weise zu Hilfe eilte, die ihrer göttlichen Mission am vollkommensten entsprach, die Gläubigen auf dem Wege des Heiles zu leiten, sie in der christlichen Wahrheit zu erhalten, sie zur Anbetung Gottes und zu einem christlich tugendhaften Wandel anzuleiten. Alle Anordnungen, welche die Kirche im Auftrage und im Geiste ihres göttlichen Stifters zur Erreichung jenes dreifachen Zweckes getroffen hat, sind für den Gläubigen kirchliche Tugendmittel, und er ergreift und gebraucht sie um so bereitwilliger, als ihr Gebrauch nur sein Heil bezwecket und die Kirche im Namen Jesu so liebevoll dazu einladet.

Digitized by Google

§. 416.

gehören die Sacramentalien,

Zu diesen kirchlichen Tugendmitteln gehören besonders die Sacramentalien, gewisse äußerliche Gebräuche, welche die Kirche nach der ihr von Christus gegebenen Vollmacht einsetzte, um den Gläubigen nach dem Maaße ihrer Empfänglichkeit gewisse geistige Wirkungen, Gnaden zuzuführen. Sacramentalien werden diese Tugendmittel wegen ihrer Ähnlichkeit mit den heiligen Sacramenten genannt; wie diese haben auch die Sacramentalien eine Materie und eine Form, aber ihre Einsetzung ist von der Kirche, also nur mittelbar von Christus. Daher wirken sie auch nur nach der Vorbereitung des Empfängers (ex opere operantis), nicht wie die heiligen Sacramente ex opere operato, nach ihrer Natur und aus sich selbst; auch wirken sie in Folge des Gebetes der Kirche, welche dieselben angeordnet hat. — Der heilsbegierige Christ gebraucht die Sacramentalien also mit jenen Gesinnungen des gläubigen Vertrauens, der Demuth, der Reue über seine Sünden und des thätigen Strebens nach sittlicher Vollkommenheit, welche Erhörung von Gott hoffen darf. Und wie tröstlich und ermunternd ist es für ihn, hiebei durch das Gebet der Kirche unterstützt zu werden, und welche Aufforderung, sich der Erhörung dieses Gebetes würdig zu machen! So wirken diese Sacramentalien auch als Tugendmittel auf die Heiligung des Gläubigen, indem deren Gebrauch an die Nothwendigkeit dieser Heiligung erinnert und den Gläubigen auffordert, darnach zu streben.

§. 417.

kirchliche Gebetsformeln,

Als Sacramentalien können gewisse Gebetsformeln für den Ausdruck unserer gläubigen, hoffnungs- und liebevollen Gesinnung angesehen werden, welche die Kirche nach dem Beispiele des Heilandes, welcher seine Jünger beten lehrte (Matth. 6, 9—13), angeordnet und bei einzelnen gottesdienstlichen Übungen vorgeschrieben hat. Und wenn wir durch den Gebrauch solcher Gebetsformeln nach der Absicht der Kirche dazu unterstützt werden, daß der Geist

Digitized by Google

des wahren Gebetes, welches überhaupt Tugendmittel ist (§. 369), in uns geweckt, erhalten und befestiget werde, so ist die Brauchbarkeit solcher kirchlicher Gebetsformeln als Tugendmittel klar. Hieher gehören die Anrufung der Fürbitte Maria's im englischen Gruße, das Gebet beim Avemariageläute, das Formular zur Erweckung der theologischen Tugenden und der Reue und Leid, der ambrosianische Lobgesang, das Tischgebet (§. 369), besondere Fürbitten für den Landesherrn, Pabst, Bischof, und noch andere besondere kirchliche Gebete.[153]) Und welche hohe Bedeutung und welcher Reichthum der Wahrheit liegt in diesen kirchlichen Gebetsformeln! Bete sie darum der Christ im Geiste der Kirche, und sie werden ihm recht wirksame Tugendmittel sein.

§. 418.

öffentliches Sünden-Bekenntniß, Weihwasser.

Auch gehört hieher das allgemeine öffentliche Sünden-Bekenntniß, wie es z. B. bei der heiligen Messe und auch sonst noch bei den kirchlichen Versammlungen vorkommt. Die lebendige Erinnerung an unsere Sünden und das Bekenntniß derselben wird nie ohne heilsamen Einfluß auf unsere Umkehr zu Gott und unsere sittliche Veredlung sein. Gott selbst lohnt ein solches Bekenntniß (I Joh. 1, 8. 9).

Diese Erinnerung an unsere Sündhaftigkeit und den Bußgeist in uns zu wecken und zu erhalten, dazu soll nach der Absicht der Kirche auch das Besprengen mit Weihwasser dienen. Das Wasser ist für uns ein höchst bedeutungsvolles Element, und wenn es die Kirche unter Zufügung von Salz segnet, und dessen Gebrauch beim Eintritt in den Tempel und sonst noch bei öffentlicher und häuslicher Andacht vorschreibt oder empfiehlt, so erinnert sie uns an die Gnade der heiligen Taufe; und wie nothwendig es ist, nach der Reinheit der Seele zu trachten, sie durch wahren Bußgeist wieder herzustellen, und sich vor aller Fäulniß der Sünde zu be-

153) Recht zweckmäßige Bemerkungen über den Ursprung und die Bedeutung dieser und anderer kirchlicher Gebetsformeln siehe in dem Grundrisse der Liturgik der christkatholischen Religion von Fr. Xav. Schmid. Passau. 1836.

Digitized by Google

wahren. Und diese Erinnerung wird nie ohne Nutzen für unsere Heiligung sein. Möge Keiner sich dieses kirchlichen Gebrauches schämen, derselbe aber auch nie blos mechanisch, sondern nach dem Geiste der Kirche in Andacht und Buße geschehen.

§. 419.

kirchliche Segnungen,

Ferner rechnet man zu den Sacramentalien die verschiedenen kirchlichen Segnungen, Weihungen, Benedictionen, welche an Personen und Sachen vorgenommen werden. Die Kirche weiht nämlich nicht nur die niederen Diener des Altars, sondern auch verschiedene andere Personen, Könige, Gott geweihte Jungfrauen, indem sie für diese um Gnade zur Erfüllung der Pflichten ihres erhabeneren Berufes flehet, und sie eben dadurch erinnert, wie sie desto ungetheilter nach wahrer Vollkommenheit streben sollen. Die Erinnerung an die ihnen zu Theil gewordene Einsegnung kann also wahres Tugendmittel werden, Aufforderung nämlich an die Geweihten, durch höhere Sitten-Reinheit sich der ihnen zu Theil gewordenen Ehre würdig zu machen, an Andere, ihre Würde und ihre Person zu ehren.

Die Kirche segnet und weihet die zum gottesdienstlichen Gebrauche dienenden Orte und Gegenstände, um ihnen eben dadurch jene höhere Bestimmung zu ertheilen und Ehrfurcht gegen sie Gottes wegen einzuflößen, zu dessen Dienste sie bestimmt sind. Sie segnet die verschiedenen Geräthschaften, die priesterliche Kleidung u. s. w., und will uns überhaupt dadurch erinnern, daß, wenn wir wahrhaft zu unserem Heile Gott dienen wollen, wir uns absondern müssen von allem Dem, was unheilig ist.

Die Kirche segnet noch andere dem Menschen zum Genusse dienende Gegenstände, z. B. Brod (Eulogien) und Wein, diesen am Gedächtnißtage des heiligen Evangelisten Johannes. Neben der besonderen Bedeutung dieser Segnung erinnert dieselbe noch im Allgemeinen an gewisse Wahrheiten, die für uns ermunternd zum Streben nach sittlicher Vollkommenheit sind. Nur von Gott nämlich kommt aller Segen zum Gedeihen auch der Nahrungsmittel, die daher nach seinem Willen vernünftig und christlich gebraucht werden sollen, und wenn die Sünde gewisser Massen die ganze Natur verkehrt

Digitized by Google

hatte, so soll der Christ durch den über die Erzeugnisse der Natur gesprochenen Segen der Kirche erinnert und aufgefordert werden, daß er auch bei dem Genusse derselben der Sünde entsagen müsse. Und so fördert ja auch diese Segnung das Streben nach sittlicher Vollkommenheit.

Gebrauchen wir daher die von der Kirche angeordneten Sacramentalien nach der Absicht und dem Geiste der Kirche, mit gläubigem Vertrauen auf die Wirksamkeit der kirchlichen Gebete, mit reuevoller Gesinnung unserer Sünden wegen, aber auch weit entfernt von allem übertriebenen Vertrauen und jedem abergläubischen Mißbrauche gesegneter Gegenstände, welcher für wahre Tugend so nachtheilig ist.

§. 420.

der Ablaß.

Zu den kirchlichen Tugendmitteln wird auch der Ablaß gezählt. Unter Beziehung auf das Decret des Kirchenrathes v. Trient Sitz. 25 de indulgentiis und die darin ausgesprochenen Wahrheiten: daß die Kirche die Gewalt habe, Ablaß zu ertheilen, und daß derselbe nützlich und heilsam sei, soll hier nur von jenen Tugend-Übungen die Rede sein, welche nothwendig sind, damit Jemand des Ablasses theilhaftig werde.

Nur jene Rechtgläubigen werden des Ablasses theilhaftig, welche von schweren Sünden frei im Stande der heiligmachenden Gnade sich befinden. Denn bevor die Schuld und ewige Strafe der Sünde erlassen ist, kann nicht von der Erlassung jener Strafen die Rede sein, welche durch den Ablaß geschieht. Darum ist der Empfang des heiligen Bußsacramentes zur Gewinnung des Ablasses überhaupt, besonders aber Jenem nothwendig, welcher sich in einer schweren Sünde befindet. — Ferner ist zur Gewinnung des Ablasses die Verrichtung jener Werke nothwendig, welche der kirchliche Obere entweder unmittelbar selbst oder durch untergeordnete Seelsorger bestimmt hat, und zwar müssen diese Werke im Stande der Gnade, wenigstens das letzte derselben, die übrigen dann aber im wahren Geiste der Buße verrichtet werden.

So erscheint also auch der Ablaß in mehrfacher Rücksicht als Tugendmittel, da ohne Reue und tugendhaften Sinn, ohne wahre Besserung des Lebens an die Erhaltung des Ablasses nicht gedacht

Digitized by Google

werden kann, und die Kirche auch in dieser Absicht Ablässe ertheilt, um die Gläubigen zu desto eifrigerem Streben nach wahrer Buße und Tugend aufzumuntern. Und dazu soll Alles, was zur Gewinnung des Ablasses nothwendig ist, beitragen. Die reumüthige Beicht soll zur Erkenntniß der Fehltritte führen und dieselben tilgen, der Empfang der heiligen Communion und die Verrichtung der Werke der Andacht in der Liebe zu Gott befestigen und so der Rückfall in die Sünde verhütet werden.

§. 421.

Kirchenstrafen.

Zu den kirchlichen Tugendmitteln gehören auch die kirchlichen Strafen, welche zum Theil als Überbleibsel der früher viel schärferen Kirchenstrafen auch jetzt noch, besonders gegen hartnäckig sündigende Gläubige, von den kirchlichen Obern verhängt werden, besonders die kirchlichen Censuren, wodurch der Hartnäckige von dem Genusse geistiger Güter ausgeschlossen wird. Der Zweck, welcher durch die Kirchenstrafen erreicht werden soll, zeigt sie uns als Tugendmittel. Durch sie soll nämlich der Sünder zur Erkenntniß seines Unrechtes geführt, zur Verbesserung desselben angetrieben, und des gegebenen Ärgernisses wegen zur Genugthuung genöthiget werden. Darum werden sie besonders gegen Hartnäckige verhängt. Und wie oft geschieht es, daß diese aller kirchlichen Zucht Trotz bietend und nachdem sie alle Bitten und Vorstellungen verachtet haben, endlich durch Gottes Gnade und von der Strafe der Kirche erreicht zur Erkenntniß ihres Unrechts sowie zur Rückkehr zu Gott gelangten. Und wenn andere Hartnäckige auch nicht durch solche Strafen zur Besinnung geführt werden, so sind solche Strafen doch für die Guten abschreckend von der Sünde, und die Kirche thut durch Verhängung derselben Das, was zur Befestigung kirchlicher Zucht nothwendig ist.

§. 422.

Fasten.

Auch das kirchliche Fasten, wovon schon (§§. 189—192) die Rede war, erscheint als Tugendmittel. Und wie geeignet ist es,

Digitized by Google

wahre Tugend zu befördern, [154]) da durch daſſelbe die ſich erhebende Sinnlichkeit nieder gehalten und beherrſcht, [155]) der Sinn für die höheren Beſtrebungen des Geiſtes geweckt und unterhalten, und eben dadurch der Menſch angetrieben wird, nach wahrer Tugend zu ſtreben, beſonders auch Werke chriſtlicher Nächſtenliebe zu üben! [156]) Und das iſt ja der Geiſt des kirchlichen Faſtens, wie die kirchliche Präfation es ausſpricht. Möge ſich Keiner der Früchte dieſes kirchlichen Tugendmittels berauben!

§. 423.

Verehrung und Anrufung der Heiligen.

Die Kirche unterſtützt die Gläubigen in dem Streben nach ſittlicher Vollkommenheit, indem ſie ihnen die erhabenen Tugend-Beiſpiele der Heiligen Gottes zur Nachahmung vorhält, in deren Verehrung und Anrufung ihrer Fürbitte ſowie in der Verehrung ihrer Bildniſſe und Reliquien wir eben deßwegen ein anderes kirchliches Tugendmittel erblicken, deſſen Anwendung die Kirche von jeher empfohlen hat (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 25. decret. de invocatione, veneratione et reliquiis Sanctorum et sacris imaginibus). An der katholiſchen Heiligen- und Reliquien-Verehrung wird die geſunde Vernunft in keiner Art etwas Anſtößiges finden, ſie iſt vielmehr tief im menſchlichen Herzen gegründet, welchem das Andenken an werthgeſchätzte Menſchen und Freunde und die Erinnerung an ſie ſo theuer und ermunternd iſt. So wird auch die Vorſtellung der erhabenen Tugenden der Heiligen Gottes, be-

154) Jeſ. 58, 3—8. Leo serm. IV de quadrag.: „Non enim in sola abstinentia cibi stat nostri summa jejunii, aut fructuose corpori esca subtrahitur, nisi mens ab iniquitate revocetur.“

155) Chryſoſt. hom. VIII in genes.: „Jejunium dico abstinentiam a vitiis; etenim abstinentia a cibis propter hoc recepta est, ut vigorem carnis refroenet. Jejunantem oportet ante omnia iram refroenare, mansuetudinem et lenitatem addiscere, habere cor contritum, absurdas concupiscentias repellere etc.“

156) Auguſtin serm. 74 de div.: „Quod vobis parcius vivendo subtrahitis, in coelesti thesauro reponatis. Accipiat esuriens Christus, quod jejunans minus accipit christianus. Castigatio volentis fiat sustentatio non habentis. Voluntaria copiosi inopia fiat necessario inopis copia.“

Digitized by Google

sonders jener, deren Lebens-Verhältnisse mit den unsrigen Ähnlichkeit haben, für uns zu ihrer Nachahmung ermunternd sein, um so mehr, da wir nur durch Nachahmung ihrer Tugenden uns ihrer Fürbitte würdig machen, und Das, was einstens Augustin zu sich sprach: „Haben Diese und Jene es gekonnt, warum nicht auch ich?“ — werden wir bei Erinnerung an das Leben der Heiligen auch zu uns zu sprechen aufgefordert werden (§. 371). Und so schwindet aller Zweifel an der Möglichkeit der christlichen Tugend, welche in den Heiligen ein so erhabenes Vorbild hat, deren Verehrung und Anrufung somit Tugendmittel ist.

§. 424.

Ordentliche und außerordentliche Gottesverehrung.

Noch mögen unter den kirchlichen Tugendmitteln nebst der ordentlichen öffentlichen Gottesverehrung (§. 133 ff.) auch außerordentliche gottesdienstliche Einrichtungen und Übungen, z. B. Bittgänge, Wallfahrten u. s. w., angeführt werden. Das Außergewöhnliche wirkt auf den sinnlichen Menschen überhaupt kräftiger und nachhaltiger, so auch solche außerordentliche gottesdienstliche Übungen, deren Veranlassung oft ohnehin schon ein zur Andacht drängendes Ereigniß oder die feierliche Danksagung für eine besondere Wohlthat des Christenthumes ist. Die Neuheit und Größe der Feierlichkeit, das kräftigere und eindringlichere Wort des Predigers u. s. w. werden ihren Zweck nicht verfehlen. Das gilt besonders von Wallfahrten, die nach kirchlichem Geiste beibehalten, deren Mißbräuche aber beseitiget werden sollen.

§. 425.

Religiöse Vereine.

Zum Schlusse sind als kirchliche Tugendmittel religiöse Vereine und Verbrüderungen zu erwähnen, entweder zu dem allgemeinen Zwecke der Erreichung desto größerer sittlicher Vollkommenheit oder nebst dem noch zur Erreichung eines besonderen sittlichen Zweckes. Bleiben sie ihrem Zwecke treu und erhalten sie sich in kirchlichem Geiste, dann werden auch die sittlichen Früchte solch gemeinschaftlicher Bestrebungen recht reichliche sein, und jedes Mitglied einer solchen Verbrüderung in dem anderen Belehrung, Er-

Digitized by Google

munterung zum gemeinsamen Streben nach dem vorgesteckten sittlichen Ziele finden. Großes wird ja überhaupt nur oder doch sicherer mit vereinter Kraft gewirkt (Pred. 4, 10), wie die Geschichte es an jenen klösterlichen Vereinen bewahrheitet, welche sich in kirchlichem Geiste erhalten haben.

B. Besondere Hilfsmittel der sittlichen Vollkommenheit: evangelische Räthe.

§. 426.

Nebst den ordentlichen Hilfsmitteln der sittlichen Vollkommenheit

So sehr es Pflicht für Alle ist, nach immer höherer Vollkommenheit zu streben, und so mannigfache Hilfsmittel hiezu dem Christen geboten werden, wie wir gesehen haben: natürliche, unmittelbar göttliche und kirchliche Hilfsmittel, wodurch die Erreichung immer höherer Vollkommenheit dem Christen möglich wird; so sehr der Christ, welcher nach sittlicher Vollkommenheit wahrhaft strebt, in diesem Streben nie nachläßt; so folgt doch daraus, daß diese Mittel zur sittlichen Vollkommenheit dem Sittengesetze entsprechen, noch nicht, daß sie alle auch für Alle und zwar gleichmäßig anwendbar und brauchbar, somit für Alle Pflicht sind. Das Urtheil über die Brauchbarkeit des einzelnen Tugendmittels für den Einzelnen ist durch die beschränkte Einsicht des Menschen und dessen Anwendung durch die Schwäche des menschlichen Willens vielfach gehindert und davon abhängig; ja wollten Alle alle Tugendmittel für sich als zur sittlichen Vollkommenheit führend ansehen und gebrauchen, so könnten sie vermessen oder doch rücksichtlich ihrer Kraft sich selbst täuschend, vielleicht dadurch nur desto tiefer fallen, je höher zu steigen sie versuchen würden. Es giebt verschiedene Stufen der sittlichen Vollkommenheit, und es besteht keine allgemeine Verpflichtung zur absolut höchsten Stufe derselben. Wäre dieses der Fall, dann müßten wir an unserer eignen Tugend verzweifeln. Denn wer kann sagen, daß er stets nach dem höchsten Grade der Vollkommenheit, welchen zu erreichen ihm möglich ist, gestrebt, und denselben erreicht habe? Die Liebe Gottes, welche Gebot für Alle ist, die Gott in Jesus Christus angehören wollen (Joh. 13, 34. 35.

Digitized by Google

I Joh. 4, 11. 19. 20), ist auch bei der Erreichung eines niederen Grades der sittlichen Vollkommenheit vorhanden, und Jeder ist nur zur Anwendung der ihm dargebotenen ordentlichen Hilfsmittel streng verpflichtet, wodurch er das Böse vermeidet und das Gute übet (Ps. 33, 15). Diese Hilfsmittel anzuwenden, besteht ein allgemein giltiges Gebot, und Jeder soll sie gebrauchen nach dem Maaße der ihm gewordenen Gnade, nach dem Maaße seiner Erkenntniß und seines Urtheils über deren Brauchbarkeit zur Erreichung der sittlichen Vollkommenheit.

§. 427.

giebt es auch außerordentliche.

Nebst diesen ordentlichen giebt es auch noch außerordentliche Hilfsmittel sittlicher Vollkommenheit, deren Anwendung nicht etwa nur möglich ist, sondern sich auch in der Kirche verwirklichet hat. Es giebt eine durch Anwendung dieser außerordentlichen Hilfsmittel sittlicher Vollkommenheit erreichbare sittliche Virtuosität, wozu die Gnade nicht Allen und in demselben Maaße (I Cor. 7, 17) gegeben ist (Matth. 19, 11). Die Steigerung des Grades der sittlichen Vollkommenheit ist nicht Werk der menschlichen Freiheit allein; um so mehr gehört auch zu jener sittlichen Virtuosität in Anstrebung eines bestimmten sittlichen Zieles eine besondere, nicht Allen gegebene Kraft und Gnade. Wer sie in sich wahrnimmt, folge der an ihn ergangenen Einladung (Matth. 19, 12), so wenig er auch durch ein ausdrückliches Gebot hiezu gedrängt wird, und sein Verdienst wird ein desto größeres sein, je williger er mit der ihm gegebenen Kraft wirkte, und das vorgesteckte Ziel zu erreichen strebte.

So auch Christus über die Anwendung solcher außerordentlicher Tugendmittel. Er äußerte seine Zufriedenheit mit der Aussage des Jünglings, daß er alle Gebote von Jugend auf beobachtet habe (Matth. 19, 16 ff.; Marc. 10, 17 ff.; Luc. 18, 18 ff.); aber nebstdem ließ er die Einladung an ihn ergehen: wenn er wolle vollkommen sein, Alles zu verkaufen und es den Armen zu geben (Matth. 19, 21). Er sagte nicht geradezu: gehe hin, verkaufe, was du hast, sondern: wenn du willst vollkommen sein (Chrysost. hom. 6. de poenit). — Ebenso setzt der Heiland bei der Empfehlung der

Digitized by Google

Ehelosigkeit hinzu: „Nicht Alle fassen dieses, sondern nur die, welchen es gegeben ist“ (Matth. 19, 11). In gleichem Sinne spricht der Apostel (I Cor. 7, 25), daß er in Betreff der Jungfrauen kein Gebot des Herrn habe, sondern den Rath gebe.

Diesen Unterschied zwischen Gebot und Rath hat auch die Kirche von jeher anerkannt, nicht nur in der Verehrung vieler Heiligen, welche in besonderer Weise einem oder dem anderen Gegenstande sittlicher Virtuosität nachstrebten, sondern auch in der Verehrung, welche sie vorzüglich den Ordensständen erwies, in welchen sich die Idee sittlicher Räthe verwirklichte. Diesen Unterschied haben auch die heiligen Väter [157]) von jeher ausgesprochen, und die Theologen unterscheiden zwischen der Vollkommenheit, ohne die kein Heil, und den höheren Graden derselben (§. 341).

§. 428.

Deren Gegenstand.

Der Gegenstand jener sittlichen Vollkommenheit, welche nicht in Folge eines Gebotes, sondern eines Rathes geübt wird, ist ein

157) Der heilige Augustin schreibt serm. 16 de tempore: „Aliud est consilium, aliud praeceptum. Consilium datur, ut virginitas conservetur, ut a vino et a carnibus abstineatur, ut vendantur omnia et pauperibus erogentur. Praeceptum vero datur, ut justitia custodiatur, ut omnis homo divertat a malo et faciat bonum. — Consilium qui libenter audierit et fecerit, majorem habebit gloriam. Praeceptum qui non impleverit, nisi poenitentia subvenerit, evadere poenam non poterit.“ Ebenso der heilige Ambrosius ep. 82 ad eccl. Vercell.: „Non praecipitur, quod supra legem est, sed magis dato suadetur consilio.“ — Hieronymus l. 1. adv. Jovinian.: „Ubi consilium datur, offerentis arbitrium est, ubi praeceptum, necessitas est servientis. Sed majoris est mercedis, quod non cogitur, sed offertur.“ — Besonders schreibt Gregor d. Gr. l. 26 mor. cp. 25.: „Speciali namque jussione paucis perfectioribus et non generaliter omnibus dicitur hoc, quod adolescens dives audivit: Vade et vende etc. Si enim sub hoc praecepto cunctos jussio generalis adstringeret, culpa profecto esset, aliquid nos de hoc mundo possidere. Sed aliud est, quod per sacram scripturam omnibus generaliter praecipitur, aliud, quod specialiter perfectioribus imperatur.“

Digitized by Google

mannigfacher, und läßt sich selbst bei den einzelnen Geboten des Sittengesetzes finden, sowie überhaupt Das, was Gegenstand des Rathes und der höheren Vollkommenheit ist, in einem gewissen Maaße von Allen angestrebt werden soll. Es ist Pflicht für Alle, sich der hilfsbedürftigen Kranken, hilfloser Waisen u. s. w. thätig annehmen; aber diesen Werken seine ganze Habe, seinen letzten Heller und seine ganze Kraft und Thätigkeit opfern, das ist ein über die Pflicht hinausgehendes Werk, es ist Gegenstand des Rathes. Keuschheit ist Pflicht für Alle (§. 199), aber nicht Ehelosigkeit. Gehorsam ist Pflicht für Alle; aber wenn Jemand Gott zu Liebe und um sein Heil vollkommener zu wirken, sich seines eignen Willens durchaus entäußert, und sich vollkommen dem Willen seines Vorgesetzten unterwirft, so ist Dieses Mehr als die Pflicht gebietet, es ist Werk der Übergebühr, opus supererogatorium, das zu größerem Verdienste gereicht (§. 54), ohne daß durch seine Unterlassung Gott beleidigt oder gesündigt wird (§§. 18. 54).

§. 429.

Evangelische Räthe

Die Kirche hat drei solcher Räthe besonders und zwar mit dem Namen evangelischer bezeichnet, weil diese Christus im Evangelium nicht nur mit Worten (Matth. 19, 21. 12. 16, 24.; Luc. 9, 23), sondern auch durch sein Beispiel bestättiget hat, indem er, da er reich war, wegen unserer arm geworden ist (II Cor. 8, 9.; Matth. 8, 20); indem er, aus einer Jungfrau geboren (Jes. 7, 14), als Jungfrau lebte; indem er den Gehorsam gegen seinen himmlischen Vater bis zum Tode des Kreuzes (Phil. 2, 8.; Matth. 26, 39. 42.; Röm. 5, 19), und selbst gegen seine leiblichen Eltern (Luc. 2, 51) übte. Durch diese drei Tugend-Übungen, welche hier als Räthe vorkommen, wird den drei Hauptquellen und Äußerungen der Sünde entgegen gearbeitet, da alles Böse in der Welt nichts Anders ist als Hoffart des Lebens, deren Gegensatz Gehorsam und Demuth ist, als Begierlichkeit der Augen, deren Gegensatz die Armuth, und Begierlichkeit des Fleisches, deren Gegensatz freiwillige Keuschheit ist (I Joh. 2, 16). Jeder Christ muß also diese drei Tugenden üben, damit er gegen die Sünde geschützt werde.

Aber Viele haben, nach höherer Vollkommenheit der Tugend

Digitized by Google

ſtrebend, die evangeliſchen Räthe in beſonderem Grade zu üben, ſich durch ein Gelübde verbunden, weil ſie darin für ſich den ſicherſten Weg zur Vollkommenheit erkannten; durch das Gelübde iſt für ſie Dasjenige, was vorher nur Gegenſtand des Rathes war, nun ſittliche Nothwendigkeit und Pflicht geworden. Vorher waren ſie frei, nun aber ſind ſie verpflichtet, das Verſprechen zu halten, welches ſie Gott durch die Ablegung des Gelübdes gegeben haben; denn ſie haben einen Stand gewählt, in welchem die Erfüllung der evangeliſchen Räthe Geſetz iſt (vgl. §. 148 ff. von dem Gelübde), und in welchem ihnen aber auch deſto mehr Hilfsmittel zur ſittlichen Vollkommenheit zu Gebote ſtehen, wenn ſie wahrhaft berufen ſind, als in einem anderen Stande. Denn ſo ſehr gewiſſe Stände vollkommener ſind als andere, eben weil in ihnen die Tugendmittel wirkſamer und zahlreicher ſind (vgl. Kirchenr. v. Trient Sitz. 24. Can. 10); ſo ſind ſie es doch nicht für jeden Menſchen, ſondern nur für die berufenen. Darum ſind auch die evangeliſchen Räthe nicht für Alle, ſondern der Heiland ſpricht (Matth. 19, 12): „Wer es faſſen kann, der faſſe es.“ Die evangeliſchen Räthe ſind überhaupt an ſich nicht Tugend, ſondern Tugendmittel, und ſomit in Bezug auf uns Gott um ſo angenehmer, je höhere Tugend, Liebe Gottes, wir bei und mit ihnen erringen.

§. 430.

der Armuth,

Betrachten wir die evangeliſchen Räthe im Einzelnen. Das, worauf das Streben der irdiſch geſinnten Menſchen beſonders gerichtet iſt, und wodurch ſich ſo Viele bethören laſſen, iſt (nach I Joh. 2, 16) Begierlichkeit der Augen, Habſucht, welche ein ſo großes Hinderniß des Heiles iſt (Matth. 19, 23.; Marc. 10, 23 ff.; I Tim. 6, 9). Denn welche Sorgen ſchafft der Erwerb, die Erhaltung und der Schutz des Reichthums an ſich ſchon, und welch große Gefahr iſt dabei vorhanden, das Wichtigſte und Eine Nothwendige zu vergeſſen (Luc. 10, 42)! Darum fordert der Heiland zwar jeden ſeiner Bekenner zur Armuth des Geiſtes auf (Matth. 5, 3.; Luc. 6, 20), vermöge welcher er das Streben nach Reichthum beſchränkt, und ſich auch im Beſitze deſſelben die Freiheit des Geiſtes bewahrt; er ladet auch zur vollkommeneren Übung

der Armuth ein (Matth. 19, 21.; Marc. 10, 21.; Luc. 18, 22), vermöge welcher sich Jemand alles zeitlichen Eigenthumes begiebt, und sich in Bezug des Gebrauches desselben dem Willen seines Vorgesetzten unterwirft. Die freiwillige Armuth übte Christus selbst (II Cor. 8, 9.; Matth. 8, 20), die Apostel (Matth. 19, 27 ff.), die ersten Christen (Apg. 4, 32 ff.) und nach ihnen viele Tausende, welche darin ein besonderes Mittel sittlicher Vollkommenheit erkannten. Dieses Mittel wird die freiwillige Armuth für Jene sein, welche aus rechtem Beweggrunde dieselbe wählen, und auf die rechte Weise sie üben. Sie werde gewählt nicht hauptsächlich zur Vermeidung der Lasten und Sorgen, welche mit dem Erwerbe und der Bewahrung des Reichthumes verbunden sind; nicht um desto sorgenfreier und vielleicht selbst üppiger zu leben, sondern um desto ungehinderter nach sittlicher Vollkommenheit zu streben. Der freiwillig Arme scheut die Beschwerden und Sorgen des Lebens nicht, besonders wenn sie die christliche Nächstenliebe auferlegt; er übernimmt sie willig und um so vollkommener, weil er durch die Sorgen für das zeitliche Gut nicht gehindert ist.

Auch auf die rechte Weise soll jene freiwillige Armuth geübt werden, durch einen höheren Grad der Selbstverleugnung, durch Mäßigung und Einschränkung der leiblichen Bedürfnisse, durch Vermeidung aller gesuchteren Befriedigung derselben, um so mehr überhaupt durch Unterdrückung jeder unordentlichen Begierde nach sinnlichen Genüssen. Und wenn diese freiwillige Armuth so geübt wird, wie frei und selbstständig erscheint dann der Christ im Überflusse und Mangel an zeitlichem Gute; im Überflusse, welcher dann nur insofern für ihn vorhanden ist, als er ihm zur Befriedigung seiner Lebens-Bedürfnisse sich nothwendig zeigt, da er keinen anderen Gebrauch desselben sich erlaubet; im Mangel, welchen er um so leichter ertragen wird, als seine Bedürfnisse nur wenige sind (Sprüchw. 27, 26.; I Tim. 6, 8.; Phil. 4, 11).

§. 431.

der Keuschheit,

Zu den evangelischen Räthen gehört auch der der steten Keuschheit, wodurch der Vorsatz oder das Gelübde verstanden wird, jungfräulich oder fürder wenigstens ledig und keusch zu leben, um

Digitized by Google

Gott deſto vollkommener und ungehinderter zu dienen. Davon redet der Heiland (Matth. 19, 12) und Paulus (I Cor. 7, 1. 8. 25. 38. 40), und die Kirche hat von jeher den Vorzug des jungfräulichen vor dem verheiratheten Stande anerkannt, deßwegen, weil in erſterem mehrfachere und wirkſamere Hilfsmittel der Vollkommenheit zu Gebote ſtehen (I Cor. 7, 32—35.; Kirchenr. v. Trient Sitz. 24. Can. 10). Ein ſolches Tugendmittel wird die freiwillige Keuſchheit für alle Jene ſein, welche aus dieſem Beweggrunde dieſelbe übernehmen, und als Mittel zur höheren Vollkommenheit ſie gewiſſenhaft üben. Nicht alſo Streben nach Bequemlichkeit, nach einem ruhigen und gemächlichen Leben, nicht Vermeidung der Sorgen des Eheſtandes u. ſ. w. darf der Hauptbeweggrund zur Wahl des Standes der freiwilligen Keuſchheit ſein, ſondern dieſer ſei, um Gott deſto treuer zu dienen und unſer eignes und fremdes Heil deſto ſicherer und vollkommener zu befördern. Ohne dieſen Beweggrund wäre dieſe Wahl ja nur der ſinnlichen Eigenliebe und Selbſtſucht entſprungen, und ſomit weder Tugend noch Mittel zur Tugend. Damit ſie dieſes ſei, iſt jener Beweggrund unerläßlich, andere Beweggründe aber nur inſofern zuläßig, als ſie dieſem untergeordnet werden. Nur bei dieſem Beweggrunde wird durch Gottes Gnade die freiwillige Keuſchheit zu jenem Grade der ſittlichen Vollkommenheit führen, welcher ſich uns in ſo vielen von der Kirche anerkannten Heiligen Gottes darſtellt.

§. 432.

des Gehorſames.

Auch der vollkommene Gehorſam gehört zu den evangeliſchen Räthen, welchen Chriſtus durch ſein eignes Beiſpiel (Joh. 6, 38.; Phil. 2, 8.; Matth. 26, 39. 42.; Luc. 2, 51) gelehrt und beſtättiget hat, und wodurch Jemand ſeinem eignen Willen abſterbend dem Willen eines Vorgeſetzten ſich freiwillig und in Allem unterwirft, um eben dadurch zu einer deſto höheren Stufe ſittlicher Vollkommenheit zu gelangen. Und wie Viele von der Zeit der Apoſtel bis jetzt ſind dieſer Einladung des Heilandes (Matth. 16, 24.; Luc. 9, 23) gefolget, und haben in der vollkommenen Unterwerfung ihres eignen Willens unter den Willen ihrer Vorgeſetzten ein ſo wirkſames Tugend- und Heilsmittel gefunden, und wandelten viel ſicherer auf

Digitized by Google

dem Wege ihres Heiles, als wenn sie ihrem eignen Willen folgend gelebt hätten. Zweck nämlich und Hauptbeweggrund der freiwilligen Übernahme der Verpflichtung, welche in dem evangelischen Rathe des Gehorsames enthalten ist, ist nicht nur die Tugend der Selbstverdemüthigung zu üben und so dem Stolze und dem Selbstvertrauen, einem Haupthinderniſſe der sittlichen Vollkommenheit, entgegen zu arbeiten; sondern auch den natürlichen Leichtsinn in Erkenntniß und Anwendung der Regeln und Mittel der sittlichen Vollkommenheit zu beseitigen, und einen Führer auf dem Wege der Tugend zu haben, welchem man sich unbedingt unterwirft. Und wie Viele würden unter der Leitung eines solchen Führers sicherer wandeln, als da sie sich selbst überlassen sind! Wie Viele auch, die in der Welt leben, würden wegen ihres Heiles weit sicherer sein, wenn sie sich dem Willen eines geistlichen Führers unterwerfen wollten! Und so kann und soll auch der Rath des freiwilligen Gehorsames Tugendmittel werden.

§. 433.

Die wahre Vollkommenheit besteht in der Liebe,

Aber die wahre Vollkommenheit besteht in der Liebe.[158] Um zu ihr zu gelangen, werden der Gehorsam, die Keuschheit und Armuth des Geistes als die wirksamsten Mittel erkannt. Und zwar weihet der Gehorsam unsere Seele, die Keuschheit unseren Leib, die Armuth des Geistes unsere äußeren Güter der Liebe und dem Dienste Gottes. Wir alle, die wir Gott wahrhaft lieben, lasset uns diese Liebe üben, Jeder nach seinem Berufe, Jeder nach der ihm gegebenen Gnade und Kraft, nach den Mitteln, welche ihm zu Gebote stehen, und so wird er sich des Wohlgefallens Gottes, sowie der Beseligung würdig machen.[159] — Jeder wende, um zur wahren

158) Vgl. Augustin de mor. eccl. cathol. cp. 33.: „Caritas praecipue custoditur, caritati victus, caritati sermo, caritati habitus, caritati vultus aptatur, coitur in unam conspiraturque caritatem; hanc violare tanquam Deum nefas ducitur, huic si quis resistit, expurgatur atque vitatur, hanc si quis offendit, uno die durare non sinitur. Sciunt, hanc ita commendatam esse a Christo et apostolis, uti si haec una absit, inania, si haec adsit, plena sint omnia.“

159) Vgl. Franziskus von Sales Philothea. 3. B. 11. Cap.

Digitized by Google

Vollkommenheit zu gelangen, auch aus den mannigfachen Hilfsmitteln, welche bisher angeführt wurden, jene an, welche er nach bester Überzeugung für sich zur Erreichung sittlicher Vollkommenheit am wirksamsten hält; auch zur Übung einzelner Tugenden gebrauche er jene besonderen Hilfsmittel, welche ihm zur Übung und Befestigung derselben am förderlichsten erscheinen. Zur Erkenntniß dieser Hilfsmittel wird er durch Selbstprüfung, durch Beobachtung seiner selbst, durch die Belehrung und den Rath Anderer, besonders seiner Führer auf dem Wege des Heiles gelangen. Und wenn er die erkannten Heilsmittel mit wahrem Eifer anwendet, so wird er durch Gottes Gnade unterstützt sicher auf dem Wege des Heiles wandeln.

§. 434.

welche der Hauptinhalt des christlichen Sitten-Gesetzes ist.

Dieser Weg des Heiles ist kein anderer als der Weg der Liebe Gottes über Alles und des Nächsten wie uns selbst (Matth. 22, 37). Denn wer so liebt, dessen Herz ist rein, und will stets reiner und heiliger werden; zu diesem ist das Reich Gottes, das Reich der Gerechtigkeit und Tugend gekommen, und wird in ihm stets befestiget werden. Diese Liebe ist die Fülle des Gesetzes (Röm. 13, 10), das Band der Vollkommenheit (Col. 3, 14), auf welche sich alle einzelnen Gebote des christlichen Sittengesetzes zurückführen lassen (I Cor. 13.; Röm. 13, 8 ff.; Gal. 5, 14), so, daß wer in der Liebe bleibt, in Gott bleibt, und Gott in ihm (I Joh. 4, 16). Liebe also ist der Inhalt des christlichen Sitten-Gesetzes (§. 16); Liebe ist die größte der Tugenden; nur durch sie, zu welcher Glaube und Hoffnung uns anleitet, gelangen wir zu Gott, welchen wir ewig zu lieben berufen sind, wenn selbst Glaube und Hoffnung aufhören werden (I Cor. 13, 13).

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nothwendige Abänderungen.

Seite	14	Zeile	12	lies	27 statt 17
„	15	„	10	„	die Menschen statt sie
„	16	„	13	„	dieser statt diese
„	45	„	53	„	54 statt 58
„	55	„	26	„	Anlaß statt Anfang
„	68	„	25	„	Lehre statt Anordnung
„	332	„	28	„	von der Erde statt auf Erden.

Digitized by Google

Im Verlage von **G. Jos. Manz** in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Brenner, Dr. Fr., **katholische Dogmatik,** oder System der katholischen spekulativen Theologie. **Drei** Bände. 1r Bd. Generelle Dogmatik. 2r u. 3r Bd. Specielle Dogmatik. **3te,** verm. u. verb. Aufl. (141¼ Bogen.) gr. 8. 7 fl. od. 4 Thlr. 12 gr.

Wir machen statt weiterer Empfehlung auf eine Recension aufmerksam, welche sich von dem berühmten Gelehrten Dr. von Drey in der theolog. Quartalschrift (Tübingen, 10r Jahrg. 1s Heft.) befindet, wo es unter Anderm heißt: „Die Erscheinung der dritten Auflage der Brenner'schen Dogmatik ist ein Beweis der Verbreitung und des vielfachen Gebrauchs, den dies Werk wegen mancher Vorzüge mit Recht gefunden hat. — — — Ich schließe diese Anzeige mit der gerechten Anerkennung der nicht ermüdenden Bestrebsamkeit, womit der gelehrte Verfasser den Fortschritten der Wissenschaft folgt, und den vielen gründlichen und lichtvollen Entwicklungen, die er uns in dieser neuen Ausgabe seines Werkes geschenkt hat."

Elsner, Pfr. Fr. X., der katholische Christ an Sonn- und Feiertagen. Eine Postille, in welcher nach den Evangelien die christl. Sittenlehre durch Beispiele aus der heil. Schrift und aus dem Leben der Heiligen erläutert, durchgegangen wird. Mit 1 Stahlstiche. gr. 8. Velinp. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 3 gr.

Jungfrauen, die **Tyroler ekstatischen.** Leitsterne in die dunkeln Gebiete der **Mystik.** 2 Bde. gr. 8. geh. 4 fl. 48 kr. od. 3 Thlr.

Das Werk enthält eine ausführliche Schilderung der drei ekstatischen Jungfrauen in Tyrol, als: Maria von Mörll, Domenica Lazzari und Crescenzia Nicklutsch, welche der Verfasser persönlich besuchte, alle nähern Umstände genau aufzeichnete und dabei die bisher darüber erschienenen Berichte berücksichtigte, dann folgen Betrachtungen über die mitgetheilten Erscheinungen, wobei jedoch der Verfasser den Weg der verständigen Betrachtung wählte und sich zur Aufgabe stellte, die durch die Ekstatischen uns nahe gebrachte Wunderwelt hauptsächlich durch Berücksichtigung der Analogieen, welche das Reich der Natur und Geschichte darbieten, dem Verstande näher zu rücken. Der Inhalt ist folgender: Einleitung. — Die drei ekstatischen Jungfrauen in Tyrol (histor. Theil). — Allgemeine Betrachtungen über die vorstehend mitgetheilten Erscheinungen (theoret. Theil). — Spezielle Betrachtungen. 1. Das gleiche Walten Gottes in Personen des A. u. N. Bundes. 2. Begründung dieser außerordentlichen Erscheinungen im Wesen Gottes und der Menschen. 3. Die unsichtbaren Reiche und die Offenbarungen guter und böser Mächte im Reiche der Sichtbarkeit. 4. Das Schauen. 5. Ueber die Erscheinungen am leiblichen Verhalten der Ekstatischen, ihre krankhaften Zustände, außergewöhnlichen Bewegungen, Ascesen u. s. w. 6. Von der Stigmatisation und der mystischen Mimik und Plastik überhaupt. 7. Von den Wundern.

Lomb, Dr. C., **commentarius** in divi **Pauli** apostoli **epistolam ad Hebraeos.** 8 maj. 2 fl. od. 1 Thlr. 6 gr.

Mayer, Dr. G. C., über das Wesen und die Fortpflanzung der Erbsünde. gr. 8. 1838. 36 kr. od. 9 gr.

„Vorliegende philosophisch-theologische Untersuchung über das Wesen und die Fortpflanzung der Erbsünde enthält geschichtlich den Kern aller Schriften, welche seit dem heiligen Augustin hierüber verfaßt worden, und kein denkender Leser wird sie ohne Vergnügen und unbefriedigt aus der Hand legen." Religionsfreund. 1839. 2s Heft.

Digitized by Google

„Ein durchaus gediegenes Werkchen! Sehr freudig begrüßen wir dasselbe, als eben so zeitgemäß, gründlich wie kirchlich die genügende Lösung seines Themas enthaltend, bei dessen Behandlung der Verfasser nicht gemeines Talent bewiesen hat. Der Hermesianismus könnte sich dasselbe wohl zu Nutzen machen!" Katholik. 1839. 36 Heft.

Schenkl, P. M. de, ethica christiana. 3 Tomi. 8 maj. 1800—1. 7 fl. 51 kr. od. 4 Thlr. 20 gr.

— — compendium, sive institutiones ethicae christianae. 8 maj. 1805. n. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr.

Waibel, A. A., Moraltheologie, nach dem Geiste des heiligen A. M. Liguori mit reichlicher Kasuistik bearbeitet. 1—7 Bd. gr. 8. 1839—43. 20 fl. 24 kr. od. 12 Thlr. 16 gr.

(8 Bd. als Schluß erscheint bestimmt bis Juli 1844.)

„Die Brauchbarkeit des Werkes, an und für sich eine allseitige, modificirt sich nach dem eingenommenen Standpunkte dahin, daß es zunächst für den gebildeten Theologen zur Erudition über einzelne Materien und für den weniger Gebildeten als Einleitung und Vorschule zu rein wissenschaftlicher Auffassung dienen kann. Da überall viele und mitunter höchst passend gewählte Citate aus andern Schriftstellern der Moral, besonders aber sehr ausgezeichnete Anführungen aus den heiligen Vätern beigezogen sind, so erwächst dadurch dem Werke ein ähnlicher Werth, wie den sogenannten Magazinen und Sammlungen aus verschiedenen Zweigen der Literatur. Wer die Sprache der scholastischen und überhaupt der ältern Schule kennen lernen will, der wird ohne Zweifel mit allem Nutzen sich bei dem Hrn. Verfasser umsehen, welcher nie unterläßt, die betreffenden Ausdrücke lateinisch und nach der stehenden Fassung zu geben. — Das ganze Werk erscheint in acht Bänden und wird durch eine fortlaufende, gesunde Kasuistik für jeden praktischen Geistlichen zu einem tüchtigen Rathgeber ohne Zweifel geeignet werden." Katholik v. Weis. 1840. 10s Heft.

„Sollen wir nun zu dem, was wir in unserer früheren Würdigung im Allgemeinen über die Haltung und den Geist des Werkes kurz geäußert haben, noch etwas hinzufügen, so ist es dieß, daß Referent der festen Überzeugung ist, das Waibel'sche Werk komme einem wirklichen Bedürfniß der Zeit entgegen, indem es darauf angelegt ist, die heut zu Tage nur zu sehr vergessenen und übersehenen, theilweise auch allzu vornehm ignorirten Resultate der alten Moralwissenschaft wieder vorzulegen und in ihrer praktischen Wichtigkeit aufzuzeigen." Sion. 1840. 12s Heft.

„Was wir über die Art und Weise der Bearbeitung der vorliegenden Moraltheologie mit den Worten des Verfassers selbst (s. Vorrede zum 1. Bd.) gesagt haben, findet der Leser schon in vorliegenden 2 Bänden verwirklicht. Wir setzen daher nur noch den Wunsch bei, daß dieses alle Empfehlung verdienende Werk in den Händen aller Seelsorger sein möchte." Religionsfreund. 1840. 6s Heft.

Wiser, Hofstiftsprediger Dr. **Th.,** vollständiges **Lexikon** für **Prediger** u. **Katecheten,** in welchem die katholischen Glaubens- und Sittenlehren ausführlich betrachtet sind. 1r Bd. in 2 Abtheil. gr. 8. Velinp. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 16 gr.

Der Hr. Verf. sagt unter Anderm in der Vorrede: „So reichlich in neuer Zeit die Predigt-Literatur bedacht worden ist, fast eben so wenig geschah für Bearbeitung einer Schrift, wie die vorliegende ist. Ein Prediger-Lexikon zu schreiben, schien uns daher eine mühevolle, aber keine überflüssige Arbeit; ja, es will uns sogar dünken, ein Werk in diesem Fache, welches den Forderungen der Zeit einigermaßen entspräche, würde von mancher Seite mit freudiger Theilnahme begrüßt, und nicht ohne wohlthätige Wirkung bleiben." — Das ganze Werk wird aus 8 Bänden, jeder zu zwei Abtheilungen, bestehen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

D. Knodé

Digitized by Google